Neue

Offizielle Gesetzessammlung

des

Kantons Bern.

III. Band.

Vom 1. Februar 1834 bis 26. Dezember 1842.

Bern,
Druck von Rieder & Simmen.
1862.

Beschluß

des

Regierungsrathes über die Leitung der Sicherheitspolizei in der Hauptstadt [1]).

1. Februar 1834.

Vergl. Organisation der Ortspolizei in der Hauptstadt, vom 31. Dezember 1832; Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852; Gesetz über den Bestand und die Besoldung des Korps der Landjäger, vom 9. Dezember 1861.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

Nach angehörten Vorträgen des diplomatischen Departements und der Polizeisektion des Justiz- und Polizei-Departements über die Organisation der Sicherheitspolizei im Bezirk der Hauptstadt; in Erwägung: daß durch den Beschluß vom 31. Dezember 1832 die Lokalsicherheitspolizei dem Gemeinderath abgenommen und dem Regierungsstatthalter übertragen worden; daß aber die gesammte Anordnung und Leitung alles desjenigen, was der Begriff einer wohlgeordneten Sicherheitspolizei in allen ihren Theilen umfaßt, nicht auf zweckmäßige Weise stattfinden

---

[1]) Durch das Dekret vom 15. Februar 1849 sind die Ortspolizei in Bern an die Einwohnergemeinde und die Attribute des Stadtpolizeidirektors wieder an den Regierungsstatthalter übertragen worden.

1. Februar 1834. kann, wenn die einzelnen Zweige derselben und die erforderlichen Mittel unter verschiedene koordinirte Beamte vertheilt sind,

beschließt:

1) Die Handhabung der Ruhe und Ordnung, so wie der allgemeinen Sicherheitspolizei im Bezirk der Hauptstadt, und somit auch die Anordnung, Leitung und Handhabung des Polizeidienstes in allen seinen Theilen, ist dem Regierungsstatthalter von Bern übertragen und es sollen daher alle frühern Bestimmungen oder polizeilichen Einrichtungen, welche mit diesem Beschluß im Widerspruch wären, als aufgehoben anzusehen sein.

2) Diesem Beamten sollen zu dem Ende untergeordnet sein:

a. Der Stadtpolizeidirektor, als sein Gehülfe und Stellvertreter in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit, in Allem was die Sicherheitspolizei im Bezirke der Hauptstadt betrifft.

b. Der Kommandant des Landjägerkorps. Jedoch nur insoweit, als solcher mit seiner ihm untergebenen Mannschaft zum Dienst der Sicherheitspolizei im Bezirk der Hauptstadt beizutragen hat. Derselbe kann von dem Regierungsstatthalter für Dienstverrichtungen, Arretirung oder Sicherstellung von Personen, sowie zu Veranstaltung von Hausdurchsuchungen u. s. w. in wichtigen oder solchen Fällen persönlich requirirt werden, welche schicklicher Weise weder einem Unteroffizier, noch einem gemeinen Landjäger übertragen werden können.

Er ist verpflichtet, alle Anordnungen des Regierungsstatthalters, in Bezug auf den Dienst der Landjäger, zu vollziehen und auf die genaue Befolgung der bestehenden Vorschriften zu achten; die Fehlbaren nach habender Kompetenz zurecht zu weisen, strafbare Dienstfehler

hingegen dem Regierungsstatthalter zur gutfindenden Bestrafung anzuzeigen. 1. Februar 1834.

3) Dem Regierungsstatthalter, als Sicherheitspolizeibeamten, sollen nicht nur diejenigen Unterbeamten, welche der Regierungsrath zu diesem Ende anzustellen für nothwendig erachten wird, sowie die bereits eigens zu diesem Dienste bestellten Landjäger, sondern auch alle übrigen im Bezirk der Hauptstadt, als Reserve stationirten Landjäger, deren Zahl nach Bedürfniß bestimmt werden soll, ohne Ausnahme zum Polizeidienst untergeordnet sein und zu desselben unmittelbarer Disposition stehen, mithin die §§. 34 und 62 des Landjägerreglements, insoweit solche mit dieser Bestimmung im Widerspruch wären, als aufgehoben anzusehen sein.

Der Central-Polizei-Direktion bleibt die Disposition über die zu Ablösungen oder momentanen Verstärkungen auf auswärtigen Posten, sowie zum Transport von Arrestanten oder andern Dienstverrichtungen benöthigten Landjäger dahin vorbehalten, daß, wenn sie, aus obwaltenden Gründen, eine Dienstverrichtung nicht nach der gewöhnlichen Kehrordnung, sondern durch einen ihr beliebigen Landjäger vorzugsweise besorgen lassen will, sie lediglich den Kommandanten des Korps davon in Kenntniß zu setzen hat, damit der requirirte Landjäger, während seiner Abwesenheit, nöthigenfalls angemessen ersetzt werden könne [1]).

4) Der Garnisonskommandant ist verpflichtet, den jeweiligen Wachtposten diejenigen Konsignen unverändert zur Befolgung zu ertheilen, welche der Regierungsstatthalter zu Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nothwendig findet, und es sollen keine denselben entgegenlaufenden Befehle ohne dessen Genehmigung erlassen werden. Auch sollen bei

---

[1]) Vergl. Dekret über die Organisation der Centralpolizeidirektion, 28. Juni 1832.

1. Februar 1834. Anlässen, welche einen außergewöhnlichen Zusammenfluß von Menschen zur Folge haben, wie bei den Jahresmessen, öffentlichen Festen u. dgl., die Anordnungen des Regierungsstatthalters, soweit solche das Militär betreffen, befolgt, die Wachtposten, nach Maßgabe der disponibeln Garnison, auf dessen Begehren verstärkt, die nöthigen Schildwachen ausgestellt und die vorgeschriebenen Patrouillen abgesandt werden.

5) Die infolge Beschlusses vom 31. Dezember 1832 zum permanenten Polizeidienst im Bezirk der Hauptstadt bestimmten Bezirkslandjäger werden aus der Polizeikassa der Hauptstadt nach Vorschrift montirt, bewaffnet und besoldet, und müssen ihre Wohnung in den ihnen angewiesenen Bezirken nehmen, hingegen sind sie vom gewöhnlichen Transportdienst befreit, auch nicht verpflichtet, auf auswärtige Stationen zu gehen.

Sie können von dem Regierungsstatthalter entweder aus dem Landjägerkorps ausgezogen, insofern der Betreffende hiezu einwilligt, oder aber nach Gutfinden und in Ermanglung brauchbarer Subjekte auch aus der Klasse der Bürger gewählt werden, wobei jedenfalls, nebst den erforderlichen Fähigkeiten, auf einen ausgezeichnet moralisch guten Ruf Rücksicht genommen werden soll. Die von dem Regierungsstatthalter angenommenen Bezirkslandjäger werden sodann dem Kommandanten des Korps vorgestellt und, wenn solche nicht bereits zum Korps gehören, auf übliche Weise beeidigt.

Der Regierungsstatthalter ist auch befugt, einen oder zwei Unteroffiziers aus der Zahl der Bezirkslandjäger zu ernennen, welche aber deßwegen keinen höhern Sold beziehen, es sei denn, daß solches vom Regierungsrath genehmigt würde.

6) Die Anzahl der Unteroffiziers und Landjäger, welche die Reserve bilden und ebenfalls zum Dienst der Sicherheitspolizei in der Hauptstadt bestimmt ist, wird, jeweilen nach Bedürfniß, von dem Regierungsrath festgesetzt werden. Sie

sollen nach Vorschrift des Reglements angenommen und beeidigt werden. 1. Februar 1834.

Darunter sollen sich jedoch beständig wenigstens zwanzig Mann befinden, welche bereits mit dem Dienst der Sicherheitspolizei vertraut und schon zwei Jahre lang im Korps gestanden sind.

Es soll jährlich eine Zulage von sechshundert Franken unter diejenigen zwanzig Landjäger vertheilt werden, welche am längsten den Dienst in der Hauptstadt verrichtet haben und nicht zu den Bezirkslandjägern gehören.

Fünf davon, welche mit der Lokalität und dem Publikum am besten bekannt und von dem Regierungsstatthalter hierzu bezeichnet sind, sollen ohne Noth zu keinen Verrichtungen außerhalb dem Amtsbezirke gebraucht, auch während dem Lauf eines Jahres auf keine auswärtige Station gesandt werden, sondern als Stellvertreter der Bezirkslandjäger dienen, es sei denn, daß sie zu Unteroffizieren befördert worden.

Die Mannschaft der Reserve ist verpflichtet, ihr Nachtquartier in der ihr angewiesenen Kaserne zu beziehen und ohne besondere Einwilligung des Kommandanten soll keine Ausnahme gestattet werden. Die Kost sollen sie ebenfalls nicht ohne Einwilligung des Kommandanten an einem Orte nehmen, wo Getränke ausgeschenkt werden.

7) Dem Regierungsstatthalter ist die nähere Anordnung des Dienstes in allen seinen Theilen übertragen, welche sowohl von den Bezirkslandjägern, als der Reserve, genau befolgt werden soll [1]).

8) Gegenwärtiger Beschluß tritt auf eine Probezeit von sechs Monaten (bis zum 1. August 1834) in Kraft, nach deren Verfluß er revidirt und je nachdem seine Zweckmäßigkeit

---

[1]) Die §§. 5, 6 und 7 dieses Beschlusses sind aufgehoben durch den Beschluß vom 5. April 1847.

1. Februar 1834. sich bewiesen haben wird, als bleibende Vorschrift aufgestellt werden soll. Derselbe soll dem diplomatischen, dem Justiz- und Polizei-, und dem Militär-Departement, sowie der Centralpolizei-Direktion und dem Regierungsstatthalter mitgetheilt werden.

Gegeben in Bern, den 1. Februar 1834.

(Folgen die Unterschriften).

---

12. Februar 1834.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter, zu Handen sämmtlicher Untergerichte, Amtsschreibereien, Amtsgerichtsschreibereien und Notarien, über Stipulationen von Handänderungen und Hypothekarverschreibungen.

Vergl. Kreisschreiben über das Hypothekarwesen, vom 16. September 1828; Gesetz über die Amtsnotare, 21. Februar 1835; Dekret über die Stipulirung von Aktenstücken in Fällen, wo die Notarien zu den Kontrahenten in Verwandtschaft stehen, 28. November 1839; Gesetz über die Aufhebung der Untergerichte, 24. Dezember 1846; Kreisschreiben, betreffend die Formulare über Zufertigungszeugnisse, 4. Januar 1847; Verordnung, betreffend Avisirung von Obligationsforderungen, die durch Ueberbund Pfandrecht erhalten, 4. April 1859.

Tit.

Ungeachtet der Art. 9 des Gesetzes vom 18. Christmonat 1832 sowohl dem Amtsschreiber, als den in seinem Bureau angestellten Notarien, die Verschreibung aller Verträge ohne Ausnahme untersagt, welche Rechte auf Grundeigenthum zum Gegenstande haben, so haben Wir doch aus vielfältig eingelangten Anzeigen, Einfragen und Beschwerden entnehmen müssen, daß dieses Gesetz auf verschiedene, seinem Zwecke durchaus widersprechende Weise ausgelegt und umgangen wird.

Da es nun im Sinn und Willen des erwähnten Gesetzes liegt, daß der Amtsschreiber und seine Gehülfen, als Grundbuchführer des Amtsbezirkes, in gänzlich unparteiischer Stellung die allgemeine Aufsicht über alle von den Amts- und andern Notarien des Bezirkes geschehenen Verschreibungen von Rechten auf Grundeigenthum führen sollen, damit dieselben allenthalben nach Vorschrift der Gesetze eingerichtet seien, so haben Wir, zu Erzielung dieses gesetzlichen Zweckes und zugleich in der Absicht, verschiedene andere Punkte in der Ausübung des Notariatsberufes zu regliren, gegenwärtiges Kreisschreiben zu erlassen nothwendig befunden. 12. Februar 1834.

1) Unter denjenigen Verträgen, deren Verschreibung den Amtsschreibern und den bei ihnen angestellten Notarien durch den Art. 9 des Gesetzes vom 18. Christmonat 1832 untersagt ist, sind namentlich verstanden:

a. alle Stipulationen über Erwerbung oder Veräußerung von Grundeigenthum ohne Ausnahme, selbst wenn auch für die fruchtbare Restanz keine Unterpfandsrechte vorbehalten werden;

b. alle Verträge, bei denen Grundpfandrechte errichtet oder vorbehalten werden [1]);

c. endlich alle Verträge über dingliche oder persönliche Dienstbarkeiten.

Hingegen können solche Verträge, durch welche nicht unmittelbar ein dingliches Recht auf Grundeigenthum errichtet oder vorbehalten wird, wie z. B. Cessionen von Schuldtiteln, letzte Willensverordnungen und Schuldanerkennungen, von dem Amtsschreiber so gut, als von jedem andern Notar verschrieben werden.

2) Damit die gesetzliche Vorschrift nicht umgangen werde, wird den Amtsschreibern und den bei ihnen Angestellten bei

---

[1]) Siehe jedoch das Gesetz über die Alpseybücher vom 21. März, 3. und 27. Juli 1851.

12. Februar 1834.

der im Artikel 6 des dritten Titels des Tarifes vom 14. Brachmonat 1813 angedrohten Ahndung untersagt, solche Verträge, deren Verschreibung ihnen durch den §. 1 verboten ist, aus Auftrag, oder im Einverständnisse mit Amtsnotarien zu konzipiren, oder darüber Gelübde von Seite der Kontrahenten abzunehmen, noch die auf solche Weise von ihnen vorbereiteten Verträge durch Amtsnotarien nachher unterzeichnen zu lassen.

3) In denjenigen Amtsbezirken, wo das französische Hypothekarsystem besteht, kann der Amtsschreiber, wenn ein notarialischer Akt weder in die Hypothekenbücher eingeschrieben, noch in die Handänderungsprotokolle eingetragen zu werden braucht, denselben entweder selbst aufnehmen, oder in seinem Bureau aufnehmen lassen, jedoch soll sowohl im einen als im andern Falle der Vertrag die ausdrückliche Erklärung der Parteien enthalten, daß sie weder die Eintragung in die bemeldten Bücher verlangen, noch eine solche werden machen lassen [1]).

4) Die Amtsschreiber sollen die Grundbücher persönlich führen, oder unter ihrer unmittelbaren Aufsicht durch zuverlässige Angestellte ihres Bureau's führen lassen. Zu diesem Ende soll das Lokal, in welchem die Grundbücher sich befinden, mit der Amtsschreiberei vereinigt sein, oder wenn dieses nicht thunlich sein sollte, wenigstens so nahe als möglich bei der Amtsschreiberei sich befinden.

5) Den Amtsschreibern und den Amtsnotarien ist jede Uebereinkunft untersagt, wodurch sie in Bezug auf den Ertrag ihres Bureau's in irgend eine Gemeinschaft treten, oder sich einen Antheil an diesem Ertrage auf irgend eine Weise zusichern würden.

6) Den Amtsnotarien insbesondere ist bei der in dem angeführten §. 6, Titel III des Tarifs angedrohten Ahndung

---

[1]) Vergl. das Dekret über Abänderung der Hypothekenordnung im Jura, 21. März 1834; Verordnung über das Notariat in den leberbergischen Amtsbezirken, 30. Dezember 1816.

untersagt, Verträge zu unterzeichnen, welche nicht von ihnen selbst, oder von Notarien, die in ihren Bureau's bleibend angestellt sind, verschrieben werden, noch sonst durch ihre Unterschrift auf irgend eine Weise dazu beizutragen, daß Personen, die dazu nicht patentirt sind, Stipulationsrechte der Amtsnotarien ausüben. 12. Februar 1834.

7) Es ist den Amtsnotarien ebenfalls untersagt, solche Rechtsschriften abzufassen, deren Verfertigung ausschließlich den Fürsprechern, Prokuratoren oder Rechtsagenten zusteht.

8) Den Fürsprechern, Prokuratoren und Rechtsagenten, welche zugleich Notarien sind, sowie den, das Stipulationsrecht nicht besitzenden Notarien, ist untersagt, im Namen, oder im Einverständnisse mit einem Amtsnotar, Verträge zu verschreiben, welche ausschließlich in die Attribute dieser letzteren gehören.

9) Die Regierungsstatthalter, Amtsschreiber und Untergerichte sollen darauf wachen, daß obige Bestimmungen gehandhabt werden, und alle diejenigen, ohne Ansehen der Person, der kompetenten Behörde anzeigen, welche sich fernerhin solcher oder ähnlicher Mißbräuche schuldig machen sollten.

Insonderheit sollen die Untergerichte keinen Vertrag fertigen oder homologiren, und die Amtsschreiber und Steuereinnehmer, und der Hypothekenbewahrer keinen solchen in die Grundbücher eintragen, der nicht den obigen Vorschriften gemäß abgefaßt sein sollte.

10) Gegenwärtiges Kreisschreiben soll gedruckt, in die Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen aufgenommen und den sämmtlichen Untergerichten, Amtsschreibereien, Amtsgerichtsschreibereien und Notarien zu ihrem Verhalte zugestellt werden.

Gegeben in Bern, den 12. Hornung 1834.

(Folgen die Unterschriften).

18. Februar 1834.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter, wegen amtlichen Mittheilungen oder Eröffnungen.

Vergl. Gesetz über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter, 3. Dezember 1831.

Tit.

Es ist Uns zur Kunde gekommen, daß in verschiedenen Amtsbezirken Privaten und Ausgeschossene von Gemeinden und Korporationen häufig unnöthigerweise auf die Amtshäuser beschieden werden, um Mittheilungen oder Eröffnungen anzuhören, die ihnen schriftlich hätten zugestellt werden können, und daß über diesen Mißbrauch nicht unbegründete Klagen geführt werden.

Da es nun zu den wesentlichsten Bedingungen einer guten Verwaltung gehört, die einzelnen Bürger in ihrem Verkehr mit den öffentlichen Behörden möglichst zu erleichtern und es Uns nicht gleichgültig sein kann, wenn dieß von Seite untergeordneter Beamten außer Acht gelassen wird, so können Wir nicht umhin, Ihnen Herr Regierungsstatthalter, hiemit die Weisung zu ertheilen, nur in solchen Fällen Privaten und Ausgeschossene von Gemeinden und Korporationen auf das Amthaus zu bescheiden, wo ihre persönliche Gegenwart durchaus erforderlich ist, sonst aber alle amtlichen Mittheilungen soweit möglich durch die Unterstatthalter[1]) schriftlich an die Betreffenden gelangen zu lassen.

Gegeben in Bern, den 18. Februar 1834.

(Folgen die Unterschriften).

---

[1]) Einwohnergemeindrathspräsidenten.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter, wegen Bezug der Staatsgebühr von Handänderungen.

19. Februar 1834.

Vergl. Emolumententarif vom 14. Juni 1813, Thl. 2. Tit. II. 2ter Abschnitt; Beschluß über den Bezug und die Verrechnung der Handänderungsgebühren, 14. Dezember 1836; Kreisschreiben vom 20. Juli 1829, vom 20. Juni 1859 und vom 2. Dezember 1859.

Tit.

Es ist an Uns die Einfrage gelangt, ob von Kauf- und Tauschverträgen um Liegenschaften, die zwar beglobt und förmlich verschrieben sind, allein vor der gerichtlichen Fertigung wieder aufgehoben werden, die Staatsgebühr zu beziehen sei oder nicht?

Damit nun hierüber ein gleichmäßiges Verfahren stattfinde, so ertheilen Wir Ihnen hiemit, zu Handen des Herrn Amtsschreibers, die Weisung: daß nur dann, wenn wirklich eine Handänderung stattgehabt hat, die Staatsgebühr bezogen werden soll, in Fällen mithin, wo der betreffende Vertrag vor der gerichtlichen Fertigung von den Kontrahenten wieder aufgehoben wird, keine Staatsgebühr zu beziehen ist.

Gegeben in Bern, den 19. Februar 1834.

(Folgen die Unterschriften).

Dekret

über

Studien auf andern Universitäten und Stipendien.

13. März 1834.

Vergl. Gesetz über die Hochschule, 14. März 1834.

13. März 1834.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Fall, daß es dem Regierungsrathe nicht gelingen sollte, dem Art. 27 des Gesetzes über die Hochschule in Bezug auf die Studirenden aus dem französischen Theile des Jura ein Genüge zu leisten,

Auf den Vortrag des Erziehungsdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt, was folgt:

1) Der Regierungsrath ist beauftragt, durch das Erziehungsdepartement mit geeigneten französischen Universitäten in Verbindung zu treten, damit bernische Studirende, welche dieselben besuchen, der gleichen Aufsicht und eben so sorgfältigen Prüfungen unterworfen werden, wie die einheimischen.

Wenn bernische Studirende diese zum Voraus zu bezeichnenden Universitäten besuchen wollen, so haben die daselbst erhaltenen Doktordiplome den nämlichen Werth wie die bernischen.

2) Es wird dem Regierungsrath eine jährliche Summe von Fr. 4000 zu Errichtung von Stipendien angewiesen, welche den Studirenden aus dem französischen Theile des Jura den Besuch jener Universitäten erleichtern sollen [1]).

3) Das Erziehungsdepartement soll mit Genehmigung des Regierungsraths über den Betrag dieser Stipendien, sowie über die Bedingungen, an welche die Ertheilung derselben zu knüpfen ist, ein besonderes Reglement erlassen.

Gegeben in Bern, den 13. März 1834.

(Folgen die Unterschriften).

[1]) Reglement über die Stipendien für den Besuch franz. Universitäten, vom 11. Februar 1836; Beschluß, Errichtung von Stipendien für Katholiken aus dem Leberberg, vom 19. Juli 1837.

Gesetz
über
das höhere Gymnasium und die Hochschule.

14. März 1834.

Der Große Rath der Republik Bern,

In der Absicht, der Verpflichtung des Staates, für die gründliche Ausbildung und Befähigung seiner Bürger zu jedem wissenschaftlichen Berufe hinlänglich zu sorgen, ein Genüge zu leisten,

In Betrachtung, daß es der Pflicht und der Ehre sowie dem Interesse des Staates angemessen ist, alles dasjenige zu thun, was in seinen Kräften steht, um die Wissenschaft zu fördern,

In Betrachtung des anerkannten Bedürfnisses einer gänzlichen Umgestaltung der bestehenden Akademie,

Auf den Vortrag des Erziehungsdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt, was folgt:

1) Es soll ein höheres Gymnasium in Bern errichtet und die, bisher unter dem Namen Akademie bestandene, Lehranstalt in eine Hochschule umgestaltet werden.

Gymnasium [1].

Hochschule.

Vergl. Beschluß in Betreff des Aufenthalts der fremden Professoren, Dozenten und Studirenden an der Hochschule, 23. Januar 1835; Reglement über die Ertheilung von Stipendien aus der Mushafenstiftung und dem Schulseckel, 7. Juni 1855; Gesetz über die Organisation des Schulwesens, 24. Juni 1856; Statuten der akademischen Wittwen- und Waisenkasse, vom 23. Juli 1857 (Dekretenbuch Nr. 54, S. 387). Revidirtes Reglement über die Ertheilung der Hallerschen Preismedaille, 20. Juni 1836.

---

[1]) Die auf das Gymnasium sich beziehenden Vorschriften sind aufgehoben durch das Gesetz über die Kantonsschulen vom 26. Juni 1856.

14. März 1834.

I. Aufgabe der Hochschule.

22) Die Hochschule ist eine höhere Lehranstalt, welche im Allgemeinen den Zweck hat, die Wissenschaft zu fördern, und im Besondern, die reifere Jugend zur Ausübung jedes wissenschaftlichen Berufes zu befähigen.

II. Organisation der Studien.

23) An der Hochschule herrscht akademische Lehr- und Lernfreiheit.

24) Die Lehrvorträge an der Hochschule dehnen sich über folgende Zweige der Wissenschaften aus:

1. Theologie.
2. Jurisprudenz und Staatswissenschaften.
3. Medizin.
4. Philosophie.
5. Pädagogik.
6. Philologie und historische Wissenschaften.
7. Mathematik und Naturwissenschaften.
8. Technische, Kameral- und Militärwissenschaften.
9. Kunstlehre und schöne Wissenschaften.

Der Regierungsrath wird für die Unterhaltung und Erweiterung der vorhandenen Kunstanstalten, so wie nach Bedürfniß für die Ertheilung des nöthigen Unterrichts in den verschiedenen Kunstfächern die erforderlichen Anordnungen treffen.

25) Ein Reglement wird die Vorträge bestimmen, welche in der Hochschule nicht unterbleiben dürfen, so wie die Epochen ihrer periodischen Wiederkehr.

26) Die Vorträge, welche sämmtlich vor Anfang des Semesters in den öffentlichen Blättern und durch besondere Programme angekündigt werden sollen, müssen so berechnet sein, daß entweder das ganze Lehrfach oder ein für sich bestehender Hauptheil desselben in einem Semester vollendet werde.

27) Die Vorträge sollen in deutscher und je nach Umständen auch in französischer Sprache gehalten werden. Dem Lehrer steht die Befugniß zu, unter Vorbehalt der allgemeinen Zustimmung seiner Zuhörer, sich der lateinischen Sprache zu bedienen. 14. März 1834.

Der Regierungsrath ist beauftragt, bei vorhandenem Bedürfnisse die nöthige Zahl französischer Lehrstühle zu errichten, damit der Besuch der hiesigen Hochschule den Studirenden aus dem französischen Theile des Jura nicht nur möglich, sondern auch erfolgreich gemacht werde [1]).

28) Die in dem Reglemente zu bezeichnenden ordentlichen Vorträge sollen von dem wissenschaftlichen Standpunkte der Gymnasialstudien ausgehen, für welchen ein Zeugniß der Reife ertheilt wird.

29) Ein Reglement wird den Anfang und die Dauer der Lehrkurse, so wie die Ferienzeit bestimmen [2]).

III. Von den Studirenden.

30) Um in die Hochschule aufgenommen und immatrikulirt zu werden, muß man nebst Bescheinigung guter Sitten und des zurückgelegten achtzehnten Altersjahrs entweder ein Gymnasialzeugniß der Reife vorweisen können, oder sich den aufzustellenden reglementarischen Bestimmungen unterwerfen [3]).

31) Jeder Studirende, der sich Unsittlichkeit oder Unfleiß zu Schulden kommen läßt, wird, nach fruchtlosen Warnungen, aus der Reihe der Studirenden gestrichen.

32) Die Matrikelgelder betragen 10 Fr.

---

[1]) Dekret über Studien auf andern Universitäten und Stipendien, vom 13. März 1834, und daheriges Reglement vom 11. Februar 1836; Beschluß zur Errichtung von Stipendien für Katholiken, 19. Juli 1837.

[2]) Reglement über die Dauer der Lehrkurse u. s. w., vom 27. Oktober 1834.

[3]) Reglement über die Bedingungen des Eintritts in die Hochschule, vom 27. Oktober 1834.

14. März 1834. Für jedes einfache Kollegium, welches nicht unter vier Stunden wöchentlich herabsinken darf, bezahlen die Studirenden 10 Fr., und für ein doppeltes Kollegium, welches nicht unter 8 Stunden wöchentlich herabsinken darf, 16 Fr.

33) Am Schlusse ihrer Studien können sich die Studirenden einer Endprüfung über die Wissenschaften ihrer Fakultät unterwerfen, und über das Resultat derselben ein akademisches Zeugniß erhalten.

Wenn sie ferner die Doktorprüfung verlangen, und dieselbe nach reglementarischer Vorschrift auf befriedigende Weise bestanden haben, so erhalten sie das Doktordiplom [1]).

34) Die Vortheile, welche von einer wohlbestandenen Endprüfung und von der Erwerbung des Doktordiploms abhängen, sind spätern Bestimmungen vorbehalten.

IV. Von den akademischen Lehrern.

35) Die Lehrer an der Hochschule theilen sich in die drei Klassen der Dozenten, der außerordentlichen Professoren und der ordentlichen Professoren.

1. Von den Dozenten.

36) Wer das Doktordiplom erworben hat, ist befugt, in denjenigen Fächern, über welche seine Endprüfung sich erstreckt hat, als Dozent aufzutreten und seine Vorlesungen in dem öffentlichen Verzeichnisse anzukündigen.

37) Wer kein Doktordiplom vorweisen kann, und an hiesiger Hochschule als Dozent aufzutreten wünscht, soll eine Bewilligung nachsuchen, welche bedingt oder unbedingt ertheilt oder auch verweigert werden kann.

38) Diejenigen Dozenten, welche während zwei Semestern mit besonderer Auszeichnung Vorlesungen an der Hochschule

---

[1]) Reglement über die Endprüfungen und über die Ertheilung der Doktorwürde an der Hochschule, vom 26. März 1836.

gehalten haben, können vom Regierungsrath auf den Vortrag des Erziehungsdepartements ein Honorar erhalten, welches die jährliche Summe von 400 Fr. nicht übersteigen darf. 14. März 1834.

39) Die Zahl der Dozenten bleibt unbestimmt.

2. Von den außerordentlichen Professoren.

40) Die außerordentlichen Professoren werden auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements vom Regierungsrathe aus der Zahl der hiesigen oder auswärtigen Dozenten und Gelehrten erwählt. Ihre Zahl wird von dem Regierungsrathe auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements nach Bedürfniß bestimmt.

41) Der jährliche Gehalt eines außerordentlichen Professors, welcher im Verhältniß zu seinen Leistungen stehen, aber in keinem Falle 1600 Fr. übersteigen soll, wird auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements durch den Regierungsrath bestimmt. Wenn aber ein außerordentlicher Professor sich nicht auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur regelmäßigen Ankündigung von Vorlesungen verpflichtet, so kann er auf keine fixe Besoldung Anspruch machen, sondern er wird nur für diejenigen Semester entschädigt, während welcher er Vorlesungen hält.

3. Von den ordentlichen Professoren.

42) Die ordentlichen Professoren werden von dem Regierungsrathe auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements in der Regel aus der Zahl der außerordentlichen Professoren erwählt; doch können nach Umständen auch andere ausgezeichnete Gelehrte zu diesen Stellen berufen werden. Dozenten aber, oder Männer, deren Lehrfähigkeit nicht hinlänglich bekannt ist, sollen vor ihrer Ernennung zu ordentlichen Professoren auf eine Probezeit als außerordentliche Professoren angestellt werden.

43) Jeder ordentliche Professor soll im Semester wenigstens zwei Kollegien, zusammen nicht minder als 12 Stunden

14. März 1834. wöchentlich ankündigen, und ist zum Vortrag derselben verpflichtet, wenn sich für jedes wenigstens zwei Zuhörer finden. Wenn aber eines der Kollegien mehr als 10 Stunden wöchentlich bedarf, so ist er der Verpflichtung, ein zweites zu halten, enthoben.

44) Das Erziehungsdepartement ist befugt, von den ordentlichen Professoren die Ankündigung eines, in der Regel unentgeldlichen, allgemein verständlichen Kollegiums, zu welchem der Zutritt Jedermann offen steht (Publikum) zu verlangen, wenn ihre Lehrfächer sich hierzu eignen.

45) Bei jeder neuen Wahl eines ordentlichen Professors, oder auch wenn die Umstände es erfordern, kann die Vertheilung der Lehrfächer verändert werden, jedoch nur mit Zustimmung der betreffenden Lehrer.

46) Vor einem Wahlvorschlage zu einer ordentlichen Professur hat das Erziehungsdepartement von den Lehrern der betreffenden Fakultät ein Gutachten über die Wiederbesetzung der Stelle einzufordern.

47) Die ordentlichen Professoren beziehen einen Gehalt von 2000 bis 3000 Fr., welcher von dem Regierungsrath auf den Vortrag des Erziehungsdepartements bestimmt wird.

48) Die ordentlichen Professoren haben, gegen einen verhältnißmäßigen Miethzins, Anspruch auf eine der dem Staat eigenthümlichen sogenannten Professorwohnungen und melden sich bei vorkommenden Erledigungen bei dem Erziehungsdepartement.

49) Die ordentlichen Professoren, welche nach 15 Dienstjahren durch Alter oder unverschuldete Ursachen außer Stande sind, ihre Stellen gehörig zu versehen, können in Ruhestand versetzt werden, mit wenigstens einem Drittheile ihres fixen Gehaltes.

50) Der Regierungsrath bestimmt nach Bedürfniß auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements die Zahl der ordentlichen Professoren, welche vorläufig auf drei für die Theologie,

drei für die Jurisprudenz und Staatswissenschaften, vier für die Medizin, einer für Philosophie, einer für Philologie, einer für Geschichte und drei für Mathematik und Naturwissenschaften bestimmt ist. 14. März 1834.

51) Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren haben für allfällige nothwendige Anschaffung von Materialien zum Behuf ihrer Vorlesungen Anspruch auf eine Entschädigung von Seite des Staates, für welche sie sich bei dem Erziehungsdepartement anmelden.

V. Von den Behörden.

1. Von dem Erziehungsdepartement.

52) Das Erziehungsdepartement hat die obere Aufsicht und Leitung der Hochschule. Diesemnach läßt es sich von den untern Behörden Bericht erstatten, korrespondirt mit ihnen, und ertheilt ihnen die nöthigen Aufträge und Weisungen.

53) Das Erziehungsdepartement erläßt mit Genehmigung des Regierungsraths nachstehende Reglemente für die Hochschule und wacht über ihre Vollziehung:

1. über die Bedingungen des Eintritts in die Hochschule, nach §. 30 [1]);
2. über die Vorträge, welche nicht unterbleiben dürfen, nach §. 25 [2]);
3. über den Anfang und die Dauer der Sommer- und Winterkurse, sowie über die Ferien, nach §. 29 [3]);
4. über die nach §. 33 aufzustellenden Prüfungen [4]);
5. über die Disziplin [5]);

---

[1]) Daheriges Reglement vom 27. Oktober 1834.

[2]) Reglement über die Organisation der Studien an der Hochschule, 3. Mai 1834 (Dekretenbuch Nr. 25, S. 470).

[3]) Daheriges Reglement vom 27. Oktober 1834.

[4]) Daheriges Reglement vom 26. März 1836 und Reglement über die Ertheilung der Doktorwürde, vom 26. März 1836.

[5]) Reglement über die Disziplin an der Hochschule, vom 8. Juli 1835.

14. März 1834.

6. über die besondern Pflichten und Befugnisse der untern Behörden;
7. über sämmtliche Subsidiaranstalten;
8. und über alle speziellen Gegenstände, welche die Organisation der Hochschule betreffen.

2. Von dem akademischen Senate.

54) Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, und diejenigen Dozenten, welche ein Honorar beziehen, bilden den akademischen Senat, welcher unmittelbar unter dem Erziehungsdepartement steht.

55) Der akademische Senat erwählt in der Herbstsitzung auf ein Jahr aus der Zahl der akademischen Professoren durch geheimes absolutes Stimmenmehr seinen Präsidenten, welcher zugleich Rektor der Hochschule ist, und auf die Empfehlung des Erziehungsdepartements vom Regierungsrathe bestätigt wird. Im Falle der Nichtbestätigung soll eine andere Wahl getroffen werden. Der Rektor ist nach Verfluß seiner Amtsdauer nicht sogleich wieder wählbar. Kein ordentlicher Professor kann ohne Bewilligung des Erziehungsdepartements die Wahl zum Rektorat ausschlagen.

56) Der akademische Senat wählt seinen Sekretär. Die Mitglieder sind gehalten, der Reihe nach diese Stelle ein Jahr lang zu versehen, es sei denn, daß sie wegen erheblicher Gründe von dem Erziehungsdepartement dieser Verpflichtung enthoben werden.

57) Der akademische Senat versammelt sich regelmäßig alle Jahre wenigstens zweimal bei Eröffnung der Kurse, und außerdem so oft das Erziehungsdepartement, der Rektor oder sieben Mitglieder des Senats es verlangen.

58) Der akademische Senat ist die vorberathende Behörde für alle allgemeinen Verfügungen in Betreff der Hochschule, und besitzt auch das Recht, unaufgefordert seine Anträge dem Erziehungsdepartement vorzulegen.

59) Die Doktordiplome werden von dem akademischen Senate ausgestellt. 14. März 1834.

60) Der akademische Senat läßt sich in seinen ordentlichen Versammlungen durch den Rektor über den Fortgang der Hochschule in dem verflossenen Semester einen Bericht erstatten, welchen derselbe nach geschehener Berathung dem Erziehungsdepartement vorlegt.

3. Von dem Rektor der Hochschule.

61) Der Rektor hat im Allgemeinen die Reglemente der Hochschule, im Besondern die einzelnen Aufträge des Erziehungsdepartements zu vollziehen. Er führt die Aufsicht über die Sittlichkeit der Studirenden und legt mit Beiziehung der Dekane der vier Fakultäten und mit Vorbehalt des Rekurses an das Erziehungsdepartement allfällige Streitigkeiten bei.

62) Der Rektor bezieht einen jährlichen Gehalt von 200 Fr.

4. Von den Fakultäten [1]).

63) Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren theilen sich in vier Fakultäten:

1. die theologische Fakultät;
2. die juristische Fakultät;
3. die medizinische Fakultät;
4. die philosophische Fakultät.

Den Vorsitz in jeder Fakultät führt ein Dekan, welcher von derselben auf vier Jahre ernennt wird, jedoch nach Verfluß dieser Zeit nicht wieder wählbar ist.

64) Jede Fakultät hat im Allgemeinen die Pflicht, über die möglichste Förderung der Wissenschaft zu wachen.

Im Besondern liegt derselben ob:

---

[1]) Beschluß, betreffend die Wahl der Sekretäre der Fakultäten, 7. Dezember 1846.

14. März 1834.

1. Vorberathung über die Anordnung der Vorlesungen in ihrer Abtheilung, und Entwerfung eines Lektionsplanes, welcher der Genehmigung des Erziehungsdepartements zu unterlegen ist;
2. Beaufsichtigung und Unterhaltung der ihr anvertrauten Subsidiaranstalten;
3. Beaufsichtigung von Sitten und Fleiß ihrer Studirenden;
4. Die Ertheilung des Doktorgrades, auf welche das Diplom vom akademischen Senate ausgestellt wird.

65) Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren haben in denjenigen Fakultäten Sitz und Stimme, in deren Kreis die von ihnen vorgetragenen Wissenschaften fallen.

Diejenigen Dozenten, welche ein Honorar beziehen, sollen in denjenigen Fakultäten, in deren Kreis die von ihnen vorgetragenen Wissenschaften fallen, mit berathender Stimme beigezogen werden.

66) Die Fakultäten korrespondiren in Allem, was die Förderung der Wissenschaft betrifft, unmittelbar mit dem Erziehungsdepartement, im Uebrigen aber mit dem Rektor.

67) Der Staat weist der Hochschule die geeigneten Gebäude zu Hörsäälen und wissenschaftlichen Sammlungen an, und sorgt für den Unterhalt derselben.

68) Dem Erziehungsdepartement wird für den Unterhalt der Hochschule ein jährlicher Kredit eröffnet, welcher nach Bedürfniß bestimmt wird.

69) Die Eröffnung der Hochschule findet auf den Herbst 1834 statt.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 14. März 1834.

(Folgen die Unterschriften).

Dekret
über
Eintheilung des Bezirks von Oberhasle und des Kirchspiels Meiringen u. s. w.

19. März 1834.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Antrag von Regierungsrath und Sechszehner, in Betrachtung, daß laut §. 37 der Verfassung die Kirchgemeinden, welche mehr als 2000 Seelen enthalten, durch das Gesetz, der Oertlichkeit nach, in mehrere Urversammlungen abgetheilt werden können;

Daß ferner der §. 93 der Verfassung auch die Abänderung der gegenwärtigen Gemeindseintheilung gestattet;

Daß eine Trennung der einen Urversammlung von Meiringen in vier, nach den verschiedenen Vierteln, so wie die Aufhebung der vereinigten Gemeindsadministration im Bezirk Oberhasle nicht nur im Wunsche, sondern noch mehr im Interesse der dasigen Gemeinden liegt;

beschließt:

1) Die Centralisation der Gemeindsverwaltung im Bezirk Oberhasle, so wie die Einheit der Urversammlung des Kirchspiels Meiringen sind aufgehoben.

2) Die Kirchgemeinden Gadmen und Guttannen, in politischer Beziehung bereits von Meiringen getrennt, treten nun auch aus dem Centralgemeindsverbande der Landschaft.

3) Beide sollen fortan alle Rechte genießen, die durch §. 94 der Verfassung und das neue Kommunalgesetz den übrigen Gemeinden des Kantons zugesichert sind.

4) Das Kirchspiel Meiringen wird in 4 Gemeindsvereine getheilt:

a. Meiringen aus dieser Gemeinde und Brünigen;
b. Hasleberg aus der gleichnamigen Bäurtgemeinde;

19. März 1834.

c. Innerkirchet aus Grund, Bottigen, Wyler, Mühlethal, Aeppigen.

d. Schattenhalb aus Geißholz, Willigen, Schwendi, Lugen und Falchern bestehend.

5) Jeder dieser Gemeindsvereine erhält das Recht, nach §. 37 der Verfassung eine eigene Gemeindsadministration aufzustellen.

6) Ihre kirchlichen Verhältnisse dagegen bleiben einstweilen unverändert.

7) Durch die in diesem Dekret enthaltenen Bestimmungen über Abänderung der bisher bestandenen politischen und Administrativverhältnisse soll den Eigenthumsrechten der verschiedenen Theile des Bezirks Oberhasle kein Eintrag geschehen, und das Vermögen einstweilen unvertheilt bleiben.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 19. März 1834.

(Folgen die Unterschriften).

---

20. März 1834.

Gesetz
über
die Stempelabgabe.

Vergl. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Stempelgesetzes vom 24. Oktober 1851; Instruktionen für die Herren Amtsschreiber und die von dem Stempelamt angestellten Unterverkäufer, 3. Juni 1834 (stehen nicht in der Gesetzessammlung); Kreisschreiben, betreffend den Verkauf des Stempelpapiers, 14. Dezember 1836; Gesetz über die Einführung von Stempelmarken, 14. Dezember 1861.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung der Nothwendigkeit einer Revision der bestehenden Gesetze über die Stempelabgabe,

beschließt:

Stempelpapier.

20. März 1834.

Form.

1) Auf dem bernischen Papierstempel ist das Standeswappen und die Angabe des Preises des Papierformats eingegraben.

2) Der ganze Bogen ist auf jedem der beiden Blätter mit dem zwei Batzenstempel, und das Quartblatt an zwei einander gegenüberstehenden Ecken mit dem fünf Rappenstempel bedruckt; so daß, wenn der eine oder das andere entzweigeschnitten, und als halbe Bogen, oder als Oktavblätter gebraucht werden, jedes einzelne Blatt den Stempel trägt.

Preis[1].

3) Das Stempelamt soll das Stempelpapier durch die Amtschreibereien und durch die von ihm angestellten Verkäufer verkaufen lassen,

den ganzen Bogen zu 4 Batzen.
den halben Bogen zu 2 „
das Quartblatt zu 1 „
das Oktavblatt zu 5 Rappen.

4) Das Stempelamt wird auf Verlangen unbeschriebenes Papier und Pergament, und Schriften, die weder unterschrieben, noch mit einem Siegel versehen sind, gegen Erlegung der Gebühr, die ihrem Format angemessen ist, mit dem Stempel bezeichnen.

Schriften, welche dem Stempel unterworfen sind.

5) Dem Stempel sind unterworfen:

a. Die Schriften, welche in dem Kanton zum Beweis von Rechten und Verpflichtungen abgefaßt werden, wie Verträge, einseitige Willensverordnungen, Sprüche, Zeugnisse und Scheine aller Art[2].

---

[1]) Modifizirt durch das Dekret, betreffend die Stempelerhöhung, vom 9. November 1857.

[2]) Kreisschreiben in Betreff des Stempels für amtliche Zeugnisse, vom 31. März 1834. Nach einem Kreisschreiben der Finanzdirektion

20. März 1834.

b. Die Abschriften und Auszüge aus öffentlichen Registern, Manualen und Lagerbüchern, die zu einer Beweisführung dienen sollen; alle notarialischen Akten, so wie auch alle Akten, die einer amtlichen oder notarialischen Beglaubigung, oder einer Legalisation bedürfen.
c. Die Akten in streitigen und nichtstreitigen Justizsachen.
d. Die Rechnungen, Bittschriften und Vorstellungen, die an Regierungsbehörden gerichtet sind. Bei amtlichen Güterverzeichnissen, wo das reine Vermögen die Summe von 2000 Fr. übersteigt, das Doppel, welches den Erben zugestellt wird; die Vermögensverzeichnisse, die bei der Uebernahme einer Vormundschaft aufgenommen werden (C. 259), und Vormundschaftsrechnungen, wenn das reine Pupillarvermögen über 10,000 Fr. ansteigt [1]).
e. Die Reisepässe, die in dem Kanton ausgestellt, und die Fuhrbriefe von Waaren, die versendet werden.
f. Die Quittungen oder Empfangsbescheinigungen von Geldbeträgen, und die im Kanton ausgestellten Wechsel und Anweisungen zu Erhebung von Bezahlungen.
g. Die Pläne und Zedel von bewilligten Lotterien; fremden Zeitungen, die im Lande ausgegeben werden, wenn keine Reziprozitätsverhältnisse darüber statt finden, welche

---

vom 5. März 1858 sind auch die in Folge des Niederlassungsgesetzes von den Ortsbehörden auszustellenden Bescheinigungen dem Stempel unterworfen (steht nicht in der Gesetzessammlung).

[1]) Kreisschreiben über den Gebrauch des Stempelpapiers bei amtlichen Güterverzeichnissen, vom 13. Mai 1837, und das Dekret, betreffend die amtlichen Güterverzeichnisse vom 10. Januar 1852, Art. 8, wonach die hier vorgesehene Uebersichtstabelle nur dann dem Stempel unterworfen ist, wenn das Vermögen Fr. 15,000 übersteigt. Das Gleiche ist vorgeschrieben für die Vormundschaftsrechnungen und vormundschaftlichen Güterverzeichnisse durch das Gesetz vom 24. Oktober 1851, nur mit dem Unterschied, daß diese auch dann dem Stempel unterworfen sind, wenn das Vermögen gerade Fr. 15,000 beträgt. In Betreff der Eingaben an Regierungsbehörden siehe das Kreisschreiben vom 24. April 1851.

der Regierungsrath anzuerkennen hat; die Ankündigungen und die Berichtzedel, durch die ein Erwerb bezweckt wird, und die Kartenspiele [1]). 20. März 1834.

6) Von Schriften, die dem Stempel unterworfen sind, und denselben nicht tragen, sollen weder beglaubigte Abschriften gemacht, noch soll eine solche legalisirt werden [2]).

Stempelgebühr von Druckschriften und Kartenspielen.

a. Für Zeitungen.

7) Die Stempelgebühr für Zeitungen, die außerhalb des Kantons gedruckt werden, beträgt:

a. Für die in der Eidgenossenschaft gedruckten:
   für jedesmal, so oft sie in der Woche herauskommen, ohne Unterschied des Formats, vierteljährlich 2 Batzen.

b. Für die im Auslande gedruckten:
   wenn sie drei- oder mehrmal in der Woche herauskommen, vierteljährlich 1 Fr. 5 Bz.
   wenn sie nicht so oft herauskommen, vierteljährlich 7 Bz. 5 Rappen.

Die Stempelgebühr für die Zeitungen, die außerhalb des Kantons gedruckt werden, wird gegen einen Empfangschein von demjenigen Postbüreau unsers Kantons erhoben, wo man sich dafür einschreiben läßt. Das Finanzdepartement soll die Anordnungen dazu treffen.

Die Gesandten fremder Mächte, die bei der Eidgenossenschaft beglaubigt sind, haben keine Stempelgebühr für die Zeitungen zu bezahlen [3]).

---

[1]) Zahlungsaufforderungen sind dem Stempel unterworfen, wenn der Betrag der Forderung Fr. 50 alte Währung, oder Fr. 72. 46 neue Währung übersteigt: Tarif vom 12. April 1850, §. 48.

[2]) In Betreff des Stempelpapiers der Rechtsschriften siehe den §. 108 des Civilprozesses.

[3]) Der §. 7 ist aufgehoben durch das Dekret vom 15. Mai 1848.

20. März 1834.

b. Für die Ankündigungen und Berichtzedel.

8) Die Stempelgebühr für Ankündigungen und Berichtzedel, durch die ein Erwerb bezweckt wird, die in dem Kanton ausgegeben werden, ist festgesetzt: für den Foliobogen 2 Rappen, für kleineres Format 1 Rappen.

c. Für Kartenspiele.

9) Die Kartenspiele sind einer Stempelgebühr von 1 Batzen für das Spiel unterworfen.

Der Verkauf und der Gebrauch ungestempelter Kartenspiele ist verboten und nach Anleitung des §. 17 zu bestrafen.

Der Handel mit gestempelten Kartenspielen an fixen Verkaufsorten steht Jedermann frei, unter der Bedingung, daß er sein Vorhaben schriftlich, mit Angabe des dazu bestimmten fixen Verkaufsorts, dem Stempelamt anzeige, und diese Erklärung alle Jahre, spätestens im Christmonat für das folgende Jahr, erneuere, so lange er diesen Handel führt.

Verkäufer von Kartenspielen, und Privatpersonen, die ungestempelte Kartenspiele beziehen, sollen ihre Bestellungen an das Stempelamt zu ihren Handen adressiren, und sie nach geschehener Aufdrückung des Stempels daselbst ungesäumt, gegen Erlag der Unkosten und der Stempelgebühr, abholen lassen.

d. Für Gesundheitsscheine.

10) Die Stempelgebühr für Gesundheitsscheine für das Vieh ist bestimmt:

für einen Schein für ein Stück 3 Rappen,
" " " " zwei Stück 5 Rappen,
" " " " mehr als zwei Stücke 1 Batzen.

Die Einnahme dieser Gebühr soll ohne irgend einen Abzug in die Viehassekuranzkasse abgegeben, und der Behörde, unter deren Aufsicht diese Kasse steht, alljährlich darüber Rechnung gelegt werden [1]).

[1]) Vergl. Dekret, Bestimmung des Stempelertrags von Viehscheinen zu einer Entschädigungskasse bei Viehseuchen, vom 9. Mai 1804;

Schriften, welche dem Stempel enthoben sind.

20. März 1834.

11) Dem bernischen Stempel sind enthoben:

a. Die im Auslande verfaßten Akten. Wenn jedoch in Folge eines solchen Akts von einer hiesigen Behörde eine Bewilligung zu ertheilen ist, so muß dieselbe auf einem besondern Blatt von hiesigem Stempelpapier ertheilt werden, und wenn das im Ausland verfaßte Aktenstück bei einer gerichtlichen Handlung zu den Akten gelegt werden soll, so muß der Produzent dasselbe gegen Erlag der Stempelgebühr, die es für sein Format bezieht, durch den Richter visiren lassen (P. 125) [1]).

b. Die nicht notarialisch ausgefertigten Verpflichtungsschriften, Quittungen oder Bescheinigungen von Bezahlungen von Geldbeträgen; die Wechsel und Anweisungen zu Erhebung von Bezahlungen, und die Verträge und Fuhrbriefe aller Art, von einem Betrage von 20 Fr. und weniger [2]).

c. Die Uebergaben und Ablosungsbescheinigungen von Forderungstiteln, die vor der Einführung des Stempels ausgefertigt worden sind, wenn sie in den Titel selbst eingetragen werden.

d. Die Einschreibungen in die Grundsteuerregister; die Umschreibungen in denselben; die Kadasterauszüge, und die Quittungen für Staatsgebühren [3]).

e. Die Schriften, welche obrigkeitliche und Gemeindsbehörden, und Staatsbeamte in Amtssachen mit einander

---

Bergfahrt= und Rindvieh=Polizeireglement vom 26. März 1816, §. 13; Gesetz vom 24. Oktober 1851, wodurch die Stempelgebühr je nach der Art des Scheins auf 5, 10 und 20 Rappen neue Währung erhöht worden ist.

[1]) Siehe nunmehr den §. 108 des neuen Civilprozesses und Kreisschreiben über das Visa an Stempelstatt, 29. Januar 1855.

[2]) Nunmehr Fr. 30 neue Währung; siehe das Gesetz vom 24. Oktober 1851.

[3]) Alle von Staatsbeamten als solchen ausgestellten Quittungen sind stempelfrei: Kreisschreiben vom 19. Oktober 1859.

20. März 1834.

wechseln; die Mandate und Gutsscheine für Requisitionen und für militärische Leistungen; die Diktaturen, welche in Rechtssachen zu Protokoll gegeben werden; die Bittschriften um Almosen; die Akten und Rechtsschriften in Sachen von Personen, welche das Armenrecht erlangt haben, nach der Bestimmung der Satzung P. 57 und ff. [1]) und die Rechtsschriften und Gutachten, welche die Advokaten von Amtswegen ausfertigen müssen, ohne eine Gebühr dafür ansetzen zu können.

f. Die Rechnungen über Kirchen-, Schul-, Gemeind- und Armengüter; über Ersparnißkassen, Wittwen-, Kranken- und andere wohlthätige Stiftungen, die in dem Kantone bestehen; die Rechnungen und Versicherungsscheine eidgenössischer Versicherungsanstalten, die Vermögensverzeichnisse und Rechnungen in Vormundschaftssachen, wenn das fruchtbare Vermögen die Summe von 10,000 Fr. nicht übersteigt; die Geldstagsrödel, und die amtlichen Güterverzeichnisse, wenn bei den letztern das fruchtbare, und bei den erstern das Aktivvermögen die Summe von 2000 Fr. nicht übersteigt [2]).

g. Die Lagerbücher und die Manuale der öffentlichen Behörden, die Grund- und Hypothekenbücher; die Tell- und Steuerbücher; die Register des Personenstandes; diejenigen Bände von Urbarien, die vor der Erlassung dieses Gesetzes eröffnet worden; die Konzepte und Manuale der Notarien.

h. Die Register, die Handlungs- und Hausbücher, der

---

[1]) Siehe nunmehr den §. 58 des neuen Prozesses.

[2]) Vergl. hiezu die Anmerkung zu §. 5, litt. d. Bei den Geldstagsrödeln vertritt nunmehr der Klassifikations- und Vertheilungsentwurf die Stelle der frühern förmlichen Ausfertigung. Dem Stempel enthoben sind auch die Anträge auf Armenunterstützung: Armenpolizeigesetz vom 14. April 1858, Art. 35; ebenso die Löschungsanzeigen des Wohnsitzes: Niederlassungsgesetz vom 14. April 1858, §. 20.

Briefwechsel, die Spezifikationen von Lieferungen und Arbeiten, und die aus dem Auslande bezogenen und hier verhandelten oder quittirten Wechsel und Anweisungen. 20. März 1834.

i. Die Zeitschriften, welche keine politischen Neuigkeiten enthalten, und die Kataloge von Büchern und Kunstsachen [1].

Visa der Kriminal- und Polizeiakten.

12) Nach der Fällung eines erstinstanzlichen Polizei- oder Kriminalurtheils soll der Amtsgerichtsschreiber für den Theil der Akten, der keinen Stempel trägt, mit Ausnahme der Vertheidigungen von Amtswegen (§. 11 litt. e), ein Visum an Stempelstatt, mit der Bemerkung des Belaufs der Stempelgebühr, in das Urtheil einrücken, und seiner Zeit für die Einbringung dieser Gebühr sorgen, und das Eingebrachte dem Stempelamte durch die Amtschreiberei verrechnen lassen [2].

Stempelung ausgefertigter Akten.

13) Schriften, welche nach der Bestimmung dieses Gesetzes dem Stempel unterworfen, aber auf ungestempeltem Papier ausgefertigt und unterschrieben worden sind, können nachher, gegen Erlegung der vierzigfachen Stempelgebühr, mit dem Extrastempel versehen werden; jedoch unter dem Vorbehalte der Buße, wenn die Widerhandlung bereits angezeigt worden. Haben die Betheiligten die Verpflichtung in den Akt aufgenommen, denselben binnen 14 Tagen, von dem Datum der Ausstellung an zu zählen, stempeln zu lassen,

[1] Dem Stempel sind auch enthoben die Scheine, Conti und Rechnungen rc. im Postverkehr: Bundesgesetz vom 25. August (15. September) 1851, Art. 32.

[2] Kreisschreiben über Visagebühren, vom 11. Dezember 1833; Vergl. nunmehr auch Art. 536 Strafprozeß und Kreisschreiben vom 7. Februar 1855 (letzteres steht nicht in der Gesetzessammlung).

20. März 1834. so ist bloß die einfache Stempelgebühr zu bezahlen, wenn der Akt binnen der bestimmten Zeit dem Stempelamte eingereicht wird.

Aufsicht der Beamten.

14) Die Staats- und Gemeindbehörden, und die Präsidenten und die Schreiber derselben, die Regierungsstatthalter, die Untergerichte und die Finanzbeamten sollen bei ihrer Amtspflicht darauf achten, daß diesem Gesetze Genüge gethan werde, und keine dem Stempel unterworfene Schrift, die ihnen auf ungestempeltem Papier zu Handen kommt, abnehmen, weiter befördern, oder einer Behörde vorlegen; sondern dieselbe, wenn es nicht eine Bittschrift oder eine Vorstellung ist, der kompetenten Behörde übermachen, damit der Widerhandelnde zur Strafe gezogen werde.

Strafen [1].

15) Derjenige, welcher eine dem Stempel unterworfene Schrift auf ungestempeltem Papier ausstellt, so wie derjenige, zu dessen Gunsten diese Schrift ausgestellt worden, und der sie auf diese Weise angenommen hat, sollen, mit Ausnahme der im §. 13 bestimmten Fälle, jeder zu einer Buße von dem fünfzigfachen Werthe der Stempelgebühr für das zu der Schrift gebrauchte Papier verurtheilt, und überdieß die dem Stempel entzogene Schrift mit dem Extrastempel (§. 13) bedruckt werden. Diese Strafe findet auf die Aussteller von Bittschriften und Vorstellungen keine Anwendung; dergleichen Schriften sollen von der Behörde lediglich nicht beachtet werden.

16) Wer Zeitungen [2], die nicht in dem Kanton herausgekommen, oder Ankündigungen und Berichtzettel dem Stempel entzogen hat, soll mit einer Buße bestraft werden, die, je

---

[1]) Diese Strafbestimmungen sind durch das Gesetz vom 24. Oktober 1851 zum Theil modifizirt worden.

[2]) Siehe Anmerkung zu §. 7 hievor.

nach den Umständen, von 10 bis auf 40 Franken ansteigen kann. 20. März 1834.

Die Verfälschung des Stempels ist von dem kompetenten Gerichte mit einer Strafe zu belegen, welche nach §. 121 des peinlichen Gesetzbuches bis auf 12 Jahre Schellenwerkstrafe ansteigen kann.

17) Der Verkäufer ungestempelter Kartenspiele soll für jedes Spiel, das er verkauft, und jeder, der an einem Spiele mit ungestempelten Karten Theil nimmt, oder zu einem solchen Platz gibt, mit einer Buße von 4 Fr. bestraft werden. In die gleiche Strafe von 4 Fr. für jedes Spiel verfallen auch die, welche ungestempelte Kartenspiele aus dem Auslande beziehen, die sie nicht nach der Vorschrift des §. 9 an das Stempelamt haben adressiren lassen.

Die ungestempelten Kartenspiele, die sich hinter demjenigen vorfinden, der wegen des Verkaufs oder der Beziehung von solchen bestraft worden, sollen konfiszirt werden.

Diejenigen, welche Kartenspiele verkaufen, ohne sich alljährlich dafür bei dem Stempelamte anschreiben zu lassen (§. 9), verfallen in eine Buße von 4 Fr.

18) Die Bußen, welche nach diesem Gesetze verfallen, gehören dem Staate; es sei denn, die Widerhandlung sei von Jemand der Behörde angezeigt worden, der nicht von Amtswegen zu dieser Anzeige verpflichtet gewesen, in welchem Falle die Hälfte der Buße dem Anzeiger zufällt. Der Amtsgerichtschreiber soll die verfallenen Bußen und Konfiskationen zur Hand bringen, und den Theil der erstern, den es dem Staate bezieht, nebst den konfiszirten Kartenspielen dem Amtsschaffner einhändigen.

19) Der Richter des Amtsbezirks, wo sich die Widerhandlung zugetragen, oder wo sie entdeckt worden, ist der kompetente Richter für die in diesem Gesetze bestimmten Straffälle, unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Obergericht, für diejenigen, welche seine Kompetenz übersteigen.

20. März 1834. 20) Der Regierungsrath ist beauftragt, die nothwendigen Anstalten zu der Vollziehung dieses Gesetzes zu treffen, und ermächtiget, die Zweifel, die sich über seinen Sinn erheben könnten, in dem Geiste desselben zu lösen. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen sind dem Großen Rathe vorbehalten.

21) Dieses Gesetz tritt am 1. Heumonat 1834 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte hinweg sind die frühern Gesetze und Verordnungen über die Stempelgebühr aufgehoben, und finden bloß noch ihre Anwendung in Fällen, die sich während ihres Bestands zugetragen. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf die gewohnte Weise bekannt gemacht und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 20. März 1834.

(Folgen die Unterschriften).

---

21. März 1834.

Gesetz
über
die Brandversicherungsanstalt.

Vergl. Dekret über das Brandassekuranzwesen, 11. Dezember 1852; Vollziehungsverordnung zu diesem Dekret, 4. Februar 1853; Instruktion vom 21. Mai 1834; Verordnung über die Anordnung des Bezugs der Brandversicherungsbeiträge, 18. Januar 1847; Gesetz über die fremden Versicherungsgesellschaften, 31. März 1847.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung der Vortheile, welche die im Jahr 1807 auf eine Probezeit von 25 Jahren errichtete, und durch das Dekret vom 29. Juni 1832 bis zum 1. Januar 1834 verlängerte Brandversicherungsanstalt gewährt hat, und in der Absicht, die Fortdauer dieser Anstalt durch Einrichtungen zu sichern, welche die Erfahrung als nothwendig bewiesen;

Auf angehörten Vortrag des Departements des Innern und den Antrag des Regierungsrathes, 21. März 1834.

beschließt:

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die allgemeine Brandversicherungsanstalt für Gebäude des Kantons Bern steht unter der Aufsicht des Regierungsraths und der Leitung und Geschäftsführung des Departements des Innern.

2) Diese Anstalt hat zum Zweck, den Eigenthümern der versicherten Gebäude die Brandbeschädigungen zu vergüten, die sie an denselben erlitten.

3) Die Berechnung der Entschädigungen der Verwaltungskosten, so wie der dafür zu erhebenden Beiträge, wird auf das Ende eines jeden, mit dem 1. Januar beginnenden, und mit dem 31. Christmonat auslaufenden Jahres abgeschlossen.

4) Der Eigenthümer eines Gebäudes, das in dieser Anstalt versichert ist, hat keinen Anspruch wegen Brandschaden an dieselbe, wenn er sein Gebäude noch in einer andern Anstalt versichert hat[1]. Die Verbindungen hiesiger Gemeinden zu gegenseitiger Hülfleistung bei Brandschaden sind nicht als Versicherungsanstalten anzusehen.

Beitritt und Austritt.

5) Alle in dem Kanton Bern befindlichen Gebäude, deren Werth sich auf 200 Fr. belauft, können in die Anstalt aufgenommen werden. Gehört ein Gebäude mehreren Eigenthümern an, so kann jeder Antheil dessen Werth sich auf 200 Fr. belauft, besonders versichert werden.

6) Der Beitritt zu der Anstalt ist jedem Hausbesitzer frei gestellt; nur folgenden wird derselbe zur Pflicht gemacht:

---

[1]) Vergl. das Gesetz vom 31. März 1847, §. 10.

21. März 1834.

a. Der Regierung, für die dem Staat angehörenden Gebäude[1]).

b. Den Gemeindsbehörden, für die Gebäude, welche der Gemeinde, oder dem Armen- oder dem Kirchenfond angehören.

c. Den Vormündern, für die Gebäude, welche Personen angehören, die unter ihrer Vormundschaft stehen.

d. Den Eigenthümern der in der bisherigen Anstalt versicherten Gebäude, welche unterpfändlich verhaftet sind, insofern die Pfandgläubiger ihnen diese Verpflichtung nicht ausdrücklich erlassen, unter Folge der Zahlungsfälligkeit der Schulden, für welche das Gebäude verhaftet ist (C. 493).

7) Der Beitritt kann zu jeder Zeit statt haben. Die Versicherung beginnt aber erst mit der Mittagsstunde des Tages, welcher auf denjenigen folgt, auf den der Versicherungsschein gestellt ist.

8) Hat der Beitritt eines Eigenthümers nicht zu Anfange des Jahres statt, so ist der Beitrag für das laufende Jahr nichts desto weniger von dem Versicherten ganz zu bezahlen.

9) Wer der Anstalt beitreten will, muß sich bei dem Amtschreiber des Amtsbezirks, in welchem das Gebäude liegt, anschreiben lassen. Die Schatzung des Gebäudes wird durch den Regierungsstatthalter veranstaltet.

10) Die Theilnehmer der Anstalt, mit Ausnahme derjenigen, die im §. 6 bezeichnet sind, haben zu jeder Zeit das Recht, ihren Austritt aus derselben zu erklären. Der Austritt findet mit der letzten Stunde des Jahres statt, in welchem derselbe erklärt worden. Der Austretende bleibt für die Vorschüsse, welche die Regierung bis zu dem Zeitpunkt seines Austrittes der Anstalt gemacht haben mag, verpflichtet. Ist

[1]) Kreisschreiben, Aufnahme der Kirchenchore in die Brandversicherungsanstalt, vom 10. November 1834.

das Gebäude unterpfändlich verhaftet, so kann die Erklärung zum Austritt nur angenommen werden, wenn der Austretende die Einwilligung der Grundpfandgläubiger nachweiset, welchen sein Gebäude seit seinem Eintritt in die Anstalt verhaftet worden. 21. März 1834.

Schatzung der Gebäude.

11) Die Schatzung der Gebäude wird in jeder Kirchgemeinde in Gegenwart des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters und des Unterstatthalters durch zwei beeidigte Sachverständige gemacht.

12) Die Schätzer werden von dem Departement des Innern auf den doppelten Vorschlag des Regierungsstatthalters ernennt; sie sollen je für ganze Bezirke des Kantons aus den bauverständigsten Männern genommen werden. Stehen sie in einem verwandtschaftlichen oder in einem Interessenverhältnisse mit dem Eigenthümer des Gebäudes, so sind sie von dem Regierungsstatthalter durch andere Sachverständige zu ersetzen [1]).

13) Bei der eidlichen Schatzung der Gebäude soll nur auf den Werth, den sie nach dem landeskundigen Preislauf der Oertlichkeit haben, Rücksicht genommen werden, nicht aber auf den Hausplatz und auf allfällige Rechtsame, Ehehaften oder Lokalvortheile, Garten- und andere Anlagen.

14) Die Schätzer sollen es sich zur Pflicht machen, die Schatzung eines Gebäudes nicht über den wirklichen Werth zu erheben, den sie ihm nach Eid und Gewissen, und je nach seinem Zustande, und seinen mehr oder weniger guten oder schlechten, alten oder neuen Bestandtheilen anerkennen.

15) Bei den Schatzungen sollen alle Bruchzahlen vermieden werden. Geringere Beträge als 50 Fr. sind auszu-

[1]) Instruktion für die beeidigten Bauverständigen und Schätzer der Brandversicherungsanstalt, vom 21. Mai 1834 und Dekret, betreffend das den Schätzern zukommende Taggeld, vom 26. September 1859 (Dekretenbuch Nr. 56, S. 56).

21. März 1834. lassen, und für diejenigen, die 50 Fr. übersteigen, 100 Fr. anzusetzen [1]).

16) Das Protokoll über die Schatzung eines in die Anstalt aufgenommenen Gebäudes soll innert 8 Tagen dem Departement des Innern eingesendet werden.

17) Hat ein Eigenthümer den Werth eines bereits versicherten Gebäudes durch nachherige Vergrößerung und bedeutende Ausbesserungen erhöht, so kann er eine neue Schatzung verlangen, und den höhern Werth, der sich aus derselben ergibt, an Platz des frühern versichern lassen.

18) Der Eigenthümer, der sich durch die Schatzung seines Gebäudes benachtheiligt glaubt, hat das Recht, auf seine Kosten eine neue Schatzung veranstalten zu lassen.

19) Nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten sein wird, soll binnen einer von der Anstalt zu bestimmenden Frist eine Revision der Schatzungen der Gebäude gemacht werden, die in die neue Anstalt übergehen. Diese Kosten werden von der Anstalt vorgeschossen und von ihr auf die ausgestellten Schatzungsscheine gleichmäßig vertheilt.

20) Wenn das Departement des Innern in der Vermuthung steht, oder Anzeige erhält, daß Schatzungen von Gebäuden nicht richtig gemacht worden, so kann dasselbe, im Interesse der Anstalt, zu jeder Zeit eine neue Schatzung veranstalten.

21) Die Schatzungen der Gebäude sollen Jedermann zur Einsicht offen stehen, und Jedermann hat das Recht, Bemerkungen darüber dem Regierungsstatthalter oder dem Departement des Innern schriftlich einzureichen. Das Departement behält den Rückgriff wegen grober Nachläßigkeit auf die Schätzer, welche die unrichtige Schatzung gemacht haben [2]).

---

[1]) Beträge von Fr. 50, wie über Fr. 50, gelten für Fr. 100 (Verordnung vom 4. Februar 1853).

[2]) Dekret, betreffend die Schatzungsrevision für die Brandversicherung, 29. Mai 1849.

Versicherung der Gebäude.

21. März 1834.

22) Nach stattgehabter Schatzung der Gebäude kann der Eigenthümer den vollen, durch diese Schatzung festgesetzten Werth, oder, wenn das Gebäude nicht unterpfändlich verhaftet ist (§. 6 Litt. d), auch nur einen Theil desselben versichern lassen. In keinem Falle darf die Versicherung den Betrag der Schatzung übersteigen [1]).

Versicherungsbeiträge.

23) Am Ende eines jeden Jahres wird die für Entschädigungen und Verwaltungskosten zu bezahlende Summe ausgemittelt, und darauf werden die dazu nöthigen Beiträge durch den Regierungsrath bestimmt.

Die Beiträge sollen drei von Tausend nie übersteigen. Reichen sie nicht hin, so macht die Staatskasse die nöthigen Vorschüsse, welche in den folgenden Jahren zurückerstattet werden müssen.

Vorkehren bei Feuersbrünsten.

24) Sobald ein versichertes Gebäude durch Ausbruch von Feuer beschädigt oder ganz eingeäschert, oder zu Hemmung des Feuers zum Theil oder ganz niedergerissen worden ist, hat sich der Versicherte, oder in dessen Namen ein Stellvertreter, um die Abschatzung des erlittenen Schadens zu bewerben, welche auf den Befehl des Regierungsstatthalters in Gegenwart des Unterstatthalters [2]) durch die zwei nach §. 11 ernannten Sachverständigen innerhalb 3 Tagen nach dem Brande statt haben soll.

25) Ist das Gebäude ganz abgebrannt, so bedarf es keiner Schatzung, sondern bloß einer Erklärung, daß der

---

[1]) Publikation, Erläuterung des §. 22 vom 26. Jänner 1835. Nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1852 beträgt die Versicherungssumme höchstens acht Zehntheile der Schatzungssumme.

[2]) An die Stelle der Unterstatthalter treten nunmehr die Einwohnergemeindrathspräsidenten: Gesetz vom 18. Dezember 1846.

21. März 1834. Schaden als vollständig zu betrachten sei, zu welchem Ende sich der Unterstatthalter und die Schätzer auf die Brandstätte begeben sollen. Die übrig gebliebenen Materialien sind als Kostenersatz für die Abräumung anzusehen.

26) Ist das Gebäude nur zum Theil beschädigt, so wird die Schatzung nur von dem Schaden gemacht, den dasselbe erlitten hat [1]).

27) Ueber diese Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Behörde und von dem Hausbesitzer und in dessen Abwesenheit von dem Hausbewohner unterzeichnet und dem Regierungsstatthalter eingesandt werden soll.

28) Wenn sich der Versicherte über die Schatzung des Schadens zu beschweren gedenkt, so muß er sich inner 14 Tagen an den Regierungsstatthalter wenden, der auf dessen Kosten eine zweite Schatzung durch andere Sachverständige anordnet. Diese letztere Schatzung wird, sie mag höher oder niedriger ausfallen, als die gültige an den Platz der erstern gesetzt.

29) Das nach §. 27 aufzunehmende Protokoll soll der Regierungsstatthalter sogleich dem Departement des Innern übermachen, und dasselbe mit seinem Bericht über die wahrscheinliche Ursache des Brandes begleiten. Erzeigt sich ein Verdacht von vorsetzlicher Brandstiftung, so soll sogleich eine Voruntersuchung darüber angehoben werden.

Entschädigungen.

30) Die Anstalt entschädigt die Eigenthümer der versicherten, durch Feuer beschädigten Gebäude nach dem Verhältniß des erlittenen Schadens [2]).

31) Als Feuerbeschädigungen werden auch angesehen diejenigen Beschädigungen, welche ein versichertes Gebäude bei

---

[1]) Instruktion für die beeidigten Bauverständigen und Schätzer der Brandversicherungsanstalt, 21. Mai 1834.

[2]) Und der Versicherungssumme (Gesetz vom 11. Dezember 1852).

einem Brande durch das Wasser, oder durch das nöthig gewordene ganze oder theilweise Abbrechen desselben erlitten hat, so wie auch der Schaden, den nicht versicherte Gebäude, die zur Rettung von versicherten auf Befehl des die Lösch-anstalten leitenden Beamten ganz oder zum Theil niedergerissen werden, erlitten haben [1]). 21. März 1834.

32) Der Brandschaden wird dem Eigenthümer bis auf den Belauf seiner Versicherungssumme ersetzt. Beispiel: wenn ein Haus, das um 20,000 Fr. geschätzt und um 10,000 Fr. versichert worden, einen Brandschaden erleidet, der auf 10,000 Fr. geschätzt wird, so erhält der Eigenthümer den vollen Ersatz seines Schadens.

33) Ist kein Verdacht einer Brandstiftung gegen den Eigenthümer des Gebäudes vorhanden, und erklärt er sich zum Wiederaufbau desselben, so wird die Entschädigung in folgenden drei Terminen durch den Regierungsstatthalter ausbezahlt:

Ein Dritttheil unmittelbar nach dem Brand.
Ein Dritttheil, wenn der Dachstuhl aufgeführt ist.
Ein Dritttheil, wenn der Bau beendigt ist.

34) Ist nur ein theilweiser Schaden zu vergüten, so wird derselbe alsobald nach der Wiederherstellung bezahlt.

35) Die nach den letzten zwei Artikeln erforderlichen Bescheinigungen sollen durch den Unterstatthalter [2]) ausgestellt werden.

36) Will der Brandbeschädigte sein Gebäude nicht wieder aufbauen, so hat er sich durch den Regierungsstatthalter bei dem Departement des Innern darüber zu erklären, welches ihm, wenn das Gebäude nicht unterpfändlich verhaftet ist, oder wenn er die Einwilligung der Hypothekargläubiger beibringt, den Entschädigungsbetrag in drei gleichen Stößen von drei zu drei Monaten bezahlen wird.

---

[1]) Vergl. auch das Gesetz vom 11. Dezember 1852, Art. 3.

[2]) Einwohnergemeindrathspräsidenten.

21. März 1834.

37) Derjenige Versicherte, der durch eigene Nachlässigkeit Ursache des erlittenen Brandschadens geworden, kann von dem kompetenten Richter, je nach dem Grad der Nachlässigkeit, bis auf die Hälfte der Entschädigung verlustig erklärt werden. Der Theil der Entschädigung, für welchen er verlustig erklärt worden, wird zu Handen der Anstalt innebehalten, oder den verlustigen Unterpfandsgläubigern ausbezahlt, wobei die Strafen vorbehalten bleiben, mit denen das Gesetz die Handlungen bedroht, deren er sich schuldig gemacht [1]).

38) Wenn die Anstalt einen Versicherten entschädigt hat, so tritt sie für das Bezahlte in die Rechte desselben gegen den Urheber des Brandes.

Ausschluß von der Entschädigung.

39) Ein Schaden, der in einer Zerstörung seinen Grund hat, die durch das Losknallen von Schießpulver oder durch eine Entwicklung von Dämpfen entstanden, der eine Feuersbrunst weder vorhergegangen, noch nachgefolgt ist, wird von der Anstalt nicht ersetzt.

40) Derjenige, welcher den Brand seines Gebäudes absichtlich veranlaßt, verliert für sich und für seine Erben den Anspruch auf Entschädigung, wobei die Strafe vorbehalten bleibt, mit welcher das Gesetz das Verbrechen bedroht, das ihm zur Last fällt. In diesem Fall kommt die Brandvergütung, wenn das Gebäude unterpfändlich verhaftet gewesen, dem verlustigen Unterpfandsgläubiger bis auf den Betrag seiner Ansprache zu.

Verbot der Steuerbewilligungen.

41) Da jeder Eigenthümer von Gebäuden an dieser Anstalt Theil nehmen, und sich dadurch den vollen Ersatz der Versicherungssumme zusichern kann, so soll der Regierungsrath

[1]) Vergl. den §. 3 litt. b des Gesetzes vom 11. Dezember 1852.

keine Brandsteuern bewilligen, und den Brandbeschädigten alles Steuersammeln untersagt sein [1]). 21. März 1834.

Vorschriften für die Verwaltung der Anstalt.

42) Die Ausfertigung der Versicherungsscheine, und die Führung der bei jeder Kirchgemeinde zu haltenden Lagerbücher wird durch die Amtschreiberei besorgt.

43) Jedes versicherte Gebäude soll in diese nach einem Formular zu führenden Lagerbücher eingeschrieben werden.

44) Sowohl in diesen Lagerbüchern, als in den Versicherungsscheinen sollen angezeigt werden:

a. Der Tag der Ausstellung des Versicherungsscheines,
b. die Ortschaft, wo das Gebäude steht,
c. der Name des Eigenthümers,
d. die Nummer des Gebäudes,
e. dessen Bauart und Dachart,
f. dessen Länge und Breite, und die Anzahl der Stockwerke,
g. dessen Bestimmung oder Gebrauch,
h. die Summe der Schatzung des ganzen Werthes,
i. die Summe, für welche es versichert worden ist.

45) Von den Lagerbüchern soll die Amtschreiberei drei übereinstimmende Ausfertigungen veranstalten, wovon eine in der Kirchgemeinde aufbehalten, eine in dem oberamtlichen Archiv verwahrt, und eine dritte dem Departement des Innern zugestellt werden soll.

46) Die im Laufe des Jahres zu bezahlenden Entschädigungssummen und Verwaltungskosten werden von der Staatskasse vorgeschossen, und diese Vorschüsse durch die Beiträge der Versicherten zurückerstattet.

47) Sobald der Regierungsrath die Jahresbeiträge aus-

---

[1]) Vergl. Publikation wegen Brandsteuerbegehren vom 7. Januar 1833.

21. März 1834. geschrieben hat, werden die Regierungsstatthalter den Bezug derselben durch den Unterstatthalter besorgen lassen, und die Gelder zur Verfügung der Verwaltungsbehörde bereit halten [1]).

48) Nach geschehener Aufforderung sollen die Versicherungsbeiträge inner 14 Tagen an die Unterstatthalter bezahlt werden.

49) Geschieht dieses nicht, so wird der Unterstatthalter den Saumseligen den schuldigen Beitrag gegen Quittung bei Hause abfordern, und für die Abforderung und Quittung 2 Bz. bezahlen lassen.

50) Wenn dieser Abforderung in der Nothfrist von 14 Tagen kein Genüge geleistet wird; so soll der Saumselige auf dem Wege des Rechts, und zwar in den leberbergischen Aemtern durch die Betreibungsart, die für ausstehende Grundsteuern anzuwenden ist, zur Bezahlung angehalten werden. Die Abforderung kann an die Bewohner der Häuser gerichtet werden, welche berechtigt sind, den Betrag von ihrem Miethzins abzuziehen.

51) In Betreff unbewohnter öffentlicher Gebäude oder Anstalten soll man sich an die Verwaltung derselben wenden, und für die Gebäude, welche in einer Geldstagsmasse liegen, sind die bestellten Geldsverordneten angewiesen, diese Beiträge aus der Geldstagsmasse zu bezahlen. Für diese Beiträge hat die Anstalt sowohl bei Betreibungen, als in Geldstagen, ein spezielles Pfandrecht auf die betreffenden Gebäude [2]).

52) Für jeden bezahlten Beitrag wird eine Quittung ausgestellt.

53) Der Regierungsrath ist befugt, denjenigen Personen, welche sich durch Herbeieilung und ausgezeichnete Thätigkeit bei Feuersbrünsten um ihre Mitbürger und um die

---

[1]) Siehe nunmehr Verordnung vom 18. Januar 1847.

[2]) Kreisschreiben über den Bezug der Brandversicherungsbeiträge vom 18. Juni 1856 (steht nicht in der Gesetzessammlung).

Anstalt besonders verdient gemacht haben, aus der Kasse der Anstalt Belohnungen zu ertheilen. 21. März 1834.

54) Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt soll alljährlich dem Regierungsrathe Rechnung abgelegt, und ein Auszug davon zu Handen der Theilnehmer durch den Druck bekannt gemacht werden.

55) Die Lagerbücher und die gedruckten Formulare werden von der Anstalt bezahlt.

Dem Amtschreiber gebührt für jeden Versicherungsschein und für die Einschreibung desselben in die Lagerbücher 2 Batzen; und dem Unterstatthalter für die Besorgung der Anzeichnung des Gebäudes 2 Batzen.

Diese Gebühren hat der Versicherte zu bezahlen.

56) Für die Schatzung sowohl der Gebäude, welche in die Anstalt aufzunehmen sind, als für die, welche eingeäschert worden, sind folgende Gebühren zu bezahlen:

Dem Unterstatthalter Taggeld	2	Fr.	5 —
Jedem Schätzer vom Tag	2	„	— —
Für jede Stunde der Hinreise	—	„	4 —
(Die Rückreise wird nicht bezahlt).			
Der Amtschreiberei für jeden Tag (die Ausfertigung der Schatzungsprotokolle inbegriffen)	2	„	5 —

Diese Kosten bezahlen die Eigenthümer der Gebäude.

Werden mehrere Gebäude an dem gleichen Tage geschätzt, so sind die Kosten nach dem Verhältniß der Versicherungssummen zu vertheilen.

57) Die Streitigkeiten, die über die Auslegung und die Anwendung dieses Gesetzes entstehen, sind summarisch zu verhandeln und von dem Civilgerichte zu beurtheilen.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1835 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt hinweg sind die Verordnungen vom 28. Mai 1806 und 26. Oktober 1808 aufgehoben.

21. März 1834. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, und ermächtigt, dem Departement des Innern die nöthigen Instruktionen und Vollmachten zu ertheilen.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 21. März 1834.

(Folgen die Unterschriften).

---

21. März 1834.

Gesetz
über
den Straßen- und Brückenbau.

Vergl. Gesetz über die Organisation der Direktion der öffentlichen Bauten, 1. Juni 1847; Gesetz über die Straßenpolizei, 21. März 1834; Gesetz über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, 20. März 1854.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß die Erfahrung die Unzweckmäßigkeit der bestehenden Reglemente über das Straßenwesen hinlänglich nachgewiesen, und daß die allgemeine Wohlfahrt eine größere Sorgfalt für diesen, für Handel und Gewerbe so wichtigen Gegenstand, und die Gerechtigkeit eine andere Vertheilung der damit verbundenen Lasten erfordert,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

a. Oberaufsicht.

1) Der Straßen- und Brückenbau steht nach der Bestimmung des Gesetzes über die Organisation der Departemente unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Baudepartements.

2) Die öffentlichen Straßen und Wege, und die zu dem Gebrauche derselben nothwendigen Brücken und Tollen (Wasserabzüge) sind öffentliche Sachen (C. 335), an denen ohne Be-

willigung des Regierungsrathes keine Veränderung vorgenommen werden darf. 21. März 1834.

b. Eintheilung.

3) Diese Straßen und Wege zerfallen in vier Klassen.

Erste Klasse.

Hauptstraßen, die vorzüglich zu der Beförderung des allgemeinen Verkehres und der Verbindung des Inlandes mit andern Kantonen und mit dem Auslande dienen, und die mit ähnlichen Anstalten der angrenzenden Staatsgebiete zusammenhängen.

Zweite Klasse.

Landstraßen zu der Beförderung des Verkehrs mehrerer Amtsbezirke unter sich oder mit der Hauptstadt, und minder wichtiger Verbindungen mit anderen Kantonen und mit dem Auslande.

Dritte Klasse.

Verbindungswege für Fuhrwerke oder für Saumthiere, durch welche Kirchgemeinden, die an keiner Haupt- oder Landstraße liegen, mit diesen oder unter sich in Berührung gesetzt werden. Zu dieser Klasse gehören die Saumwege.

Vierte Klasse.

Dorfwege, durch welche die einzelnen Abtheilungen von Kirchgemeinden unter sich, oder mit einer Straße, oder mit einem Verbindungswege in Berührung kommen.

Die übrigen öffentlichen Wege, die in keine dieser Klassen fallen, stehen unter der Aufsicht der Regierung, nicht aber die Privatwege [1]).

4) Der Regierungsrath ist ermächtigt, die bestehenden Straßen und Wege in diese Klassen einzuordnen, und in der

---

[1]) Kreisschreiben, betreffend das Verfahren gegen die Gemeinden in Beziehung auf den Straßenunterhalt und die Eröffnung von Griengruben, vom 9. April 1838 und Kreisschreiben vom 28. August 1856.

21. März 1834. Folge diejenigen Abänderungen an seiner frühern Bestimmung zu machen, welche die Umstände erheischen [1]).

5) Die Anlegung neuer Straßen der ersten, zweiten und dritten Klasse muß von dem Großen Rathe, und diejenige von Straßen der vierten Klasse je nach den Umständen von den Gemeinden oder von den Grundeigenthümern beschlossen werden. Streitigkeiten über die Anlage einer Straße dieser letztern Klasse sind von dem Administrativgerichte zu beurtheilen [2]).

Im Fall die Anwendung der Satzung 379 des Civilgesetzbuchs erforderlich wäre, ist nach Vorschrift derselben bei dem Großen Rath um einen Beschluß anzusuchen.

6) Die Breite der Fahrbahn der öffentlichen Straßen und Wege, ohne die Borde und Abzuggräben derselben, ist bestimmt:

für die erste Klasse, wenigstens vier und zwanzig Fuß,
für die zweite Klasse, wenigstens achtzehn Fuß,
für die dritte Klasse, wenigstens sechszehn Fuß,
für die vierte Klasse, wenigstens zwölf Fuß,
für die Saumwege, wenigstens sechs Fuß.

7) Hat die Fahrbahn einer öffentlichen Straße oder eines solchen Weges die vorgeschriebene Breite nicht, so soll ihr dieselbe, wenn es die Umstände zulassen, bei künftigen Ausbesserungen nach Bedürfniß gegeben werden; überschreitet hingegen die Fahrbahn einer öffentlichen Straße oder eines solchen Weges die gesetzliche Breite; so behält das außerhalb derselben fallende Land gleichwohl die rechtliche Eigenschaft einer öffentlichen Sache (§. 2) bei.

8) Die Straßen erster und zweiter Klasse sollen ordentlich ausgemarket und über den Zug derselben Pläne aufgenommen

---

[1]) Beschlüsse über die Klassifikation der Straßen im deutschen Kantonstheile vom 21. September 1835 und über diejenige in den leberbergischen Amtsbezirken vom 12. November 1835 (Dekretenbuch Nr. 27, S. 263 und 338).

[2]) Vergl. nunmehr das Gesetz über das Verfahren bei öffentlichen Leistungen, 20. März 1854.

werden; bis dieses zu Stande gebracht worden, behalten die dermaligen Grenzzeichen derselben ihre Eigenschaft bei. Die Kosten der Ausmarkung und der Verfertigung der Pläne bezahlt der Staat; doch sollen die Gemeinden die dazu erforderlichen Fuhrungen übernehmen. 21. März 1834.

9) Die künstlichen Wasserleitungen jeder Art, so wie die Brücken und Tollen (Wasserabzüge), welche wegen bestehender Civilrechte angelegt sind, sollen von den Inhabern dieser Rechte auf eigene Rechnung nach den nämlichen Vorschriften erbaut und unterhalten werden, wie die, welche dem Staate angehören.

Der Schaden, der aus einer Nachlässigkeit in der Errichtung, oder in der Unterhaltung eines solchen Werkes entsteht, ist von dem Inhaber des Rechts zu ersetzen.

10) Die Bestimmung des Belaufs der Entschädigung wegen Privateigenthum, das der Staat nach der Satz. 379 zum Straßenbau in Anspruch nimmt, ist eine Civilsache [1]).

11) Die zu dem Straßenbau vorhandenen Kiesbänke (Griengruben) behalten ihre bisherige Bestimmung.

II. Straßenbau.

a. Anlegung und Veränderung von Straßen und Wegen.

12) Der Aufwand für den Ankauf von Land, für Arbeiten und für Fuhren, welcher zu der Anlegung einer neuen, oder zu der Veränderung einer bestehenden öffentlichen Straße der ersten, zweiten und dritten Klasse und der zu dem Gebrauche derselben nothwendigen Brücken und Mauern erforderlich ist, wird von dem Staate bestritten. Machen die Betheiligten, um die Anlegung oder die Veränderung einer solchen Straße zu befördern, den Antrag zu einer Beisteuer, so ist derselbe

---

[1]) Kreisschreiben, betreffend das zum Straßenbau in Anspruch genommene Grundeigenthum, vom 21. November 1837; vergl. auch die bernische Staatsverfassung von 1846, §. 83.

21. März 1834. bei dem Beschlusse, der darüber zu nehmen ist, gehörig zu berücksichtigen.

Der Aufwand für die Errichtung von Dorfwegen, und der zu dem Gebrauche derselben erforderlichen Brücken und Mauerwerke, fällt den Gemeinden oder den Grundeigenthümern innerhalb ihrer Marken ausschließend auf.

13) Jeder neue Bau einer öffentlichen Straße, eines solchen Weges, oder einer zu dem Gebrauche der einen oder des andern erforderlichen Brücke, soll in der Regel entweder im Ganzen, oder nach zu machenden Abtheilungen an einer öffentlichen Versteigerung demjenigen gegen annehmliche Sicherheit verdungen werden, welcher die günstigsten Bedingungen macht.

b. Unterhaltung der Straßen und Wege.

Erste, zweite und dritte Klasse.

14) Der Aufwand für die Unterhaltung der Straßen erster, zweiter und dritter Klasse, und der zu dem Gebrauche derselben erforderlichen Brücken und Mauerwerke, soll von dem Staate bestritten werden, es sei denn, daß derselbe nach civilrechtlichen Bestimmungen auf physischen oder moralischen Personen, oder auf gewissen Gütern hafte.

15) An die Unterhaltung des Straßenpflasters an denjenigen Orten, wo ein solches vorhanden ist, hat der Staat keinen Beitrag zu leisten, sondern bloß in dem Maß an die Unterhaltung der Straße beizutragen, wie an den nicht gepflasterten Straßen, die durch das offene Land laufen.

16) Versetzt der Regierungsrath, in Folge der ihm zustehenden Befugniß, eine Straße aus irgend einer der vier Klassen in eine andere Klasse, so finden rücksichtlich der Unterhaltung derselben die Bestimmungen ihre Anwendung, welche für diejenige Klasse gelten, in welche sie versetzt worden.

17) Vor der Uebernahme der Unterhaltungspflicht einer Straße von Seite der Regierung, muß sie von denen, welchen

die Unterhaltung derselben obgelegen, in den ihrer bisherigen Klassenordnung angemessenen guten Zustand gesetzt werden, und dieser von Seite der übernehmenden Behörde in der Uebernahmsurkunde anerkennt sein. 21. März 1834.

Vierte Klasse.

18) Der Aufwand für die Unterhaltung der Straßen vierter Klasse und der zu dem Gebrauche derselben erforderlichen Brücken und Mauerwerke, muß fernerhin von den Gemeinden bestritten werden, welchen derselbe bisher obgelegen, es sei denn, daß die Pflicht zu diesem Aufwande nach civilrechtlicher Bestimmung auf physischen oder moralischen Personen, oder auf gewissen Gütern hafte.

c. Loskauf von der Unterhaltungspflicht.

19) Der Regierungsstatthalter soll die nöthigen Anordnungen treffen, damit diese Straßen in gutem Stande erhalten werden; er ist befugt, den Amtsstraßeninspektoren die hiezu geeigneten Befehle zu ertheilen [1]).

20) Die Verpflichtung zu der Unterhaltung von Straßen, Wegen und Brücken, die in Folge vertragsmäßiger Bestimmungen auf physischen oder auf moralischen Personen, oder auf gewissen Gütern haftet, kann von den Verpflichteten losgekauft werden.

21) Diejenigen, welche die Unterhaltungspflicht einer Straße, eines Weges oder einer Brücke gegen eine Nutzung in Holz oder Feld, oder gegen eine Zollbefreiung übernommen haben, können sich durch die förmliche Verzichtleistung auf das von ihnen genossene Recht, oder durch den Loskauf davon befreien; sie müssen aber in beiden Fällen den Gegenstand, zu dessen Unterhaltung sie bisher verpflichtet gewesen, demjenigen,

---

[1]) Vergl. das angeführte Kreisschreiben vom 9. April 1838. An die Stelle der Amtsstraßeninspektoren sind nunmehr die Bezirksingenieure und Oberwegmeister getreten: Gesetz vom 1. Juni 1847.

21. März 1834. dem nun dieselbe auffällt, in gehörigem Zustande an die Hand stellen, ehe sie die Befreiungsurkunde von ihm verlangen können.

22) Die Loskaufsumme ist auf folgende Weise auszumitteln:

In denjenigen Landestheilen, wo zu der Unterhaltung der Straßen Geröll von festem Gesteine, wie Granit und Kies, gebraucht wird, kann mit einem Fuder von vier und zwanzig Kubikfuß jährlich unterhalten werden,

dreißig Fuß Straßenlänge erster Klasse,
acht und vierzig Fuß Straßenlänge zweiter Klasse,
siebenzig Fuß Straßenlänge dritter Klasse,
hundert Fuß Straßenlänge vierter Klasse.

In denjenigen Landestheilen aber, wo weicheres Gestein dazu gebraucht wird, dient ein Fuder Material zur Unterhaltung von

zehn Fuß Straßenlänge erster Klasse,
sechszehn Fuß Straßenlänge zweiter Klasse,
vier und zwanzig Fuß Straßenlänge dritter Klasse,
vier und dreißig Fuß Straßenlänge vierter Klasse.

Nun ist auszumitteln, wie viele Fuder vorschriftgemäß gerüsteten Kieses in einem Tage zu zehn Arbeitsstunden auf die betreffende Straße geführt werden können, und welches der Betrag der Fuhr= und Arbeitslöhne der Gegend sei, um den jährlichen Belauf der Unterhaltung der gegebenen Wegstrecke aufzufinden. Der zehnfache Werth des Belaufes der jährlichen Unterhaltung bildet die Loskaufsumme.

23) Die Loskaufsumme von der Unterhaltungspflicht von Brücken= und von Handwerksarbeiten ist auf einen Befund von Sachverständigen (Civilprozeß, besonderer Theil, III. Titel, zweiter Abschnitt) durch den Civilrichter zu bestimmen [1].

---

[1]) Vergl. nunmehr §. 184 ff. des neuen Civilprozesses.

24) Die Loskaufsumme von der Unterhaltungspflicht von Straßen, Wegen und Brücken fällt denjenigen zu, welchen der fernere Unterhalt obliegen wird. 21. März 1834.

III. Aufsicht über Straßen, Wege und Brücken.

25) Das Baudepardement, welchem die Oberaufsicht über das Straßenwesen übertragen ist, ertheilt seine Befehle zu der Leitung desselben sowohl an den Regierungsstatthalter, als an die angestellten Ingenieurs, Adjunkten und Amtsstraßeninspektoren, und durch diese an die Wegknechte. Die Regierungsstatthalter und der Ingenieur sollen auf die Vollziehung dieses Gesetzes achten. Dessenungeachtet bleiben diejenigen, denen aus irgend einem Grunde die Unterhaltung von Straßen, Wegen oder Brücken bisher obgelegen ist, noch so lange dazu verpflichtet, bis die förmliche Uebergabe derselben statt gefunden [1]).

26) Durch dieses Gesetz, welches vom 1. Mai 1834 an in Kraft tritt, werden die frühern Gesetze und Verordnungen in Betreff des Straßenwesens, und namentlich diejenigen vom 26. Herbstmonat 1804 und vom 3. Januar 1816, aufgehoben. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf die übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 21. März 1834.

(Folgen die Unterschriften).

---

[1]) Strenge Aufsicht über daherige Beschädigungen an Brücken ist eingeschärft durch ein Kreisschreiben vom 10. Oktober 1854 (steht nicht in der Gesetzessammlung).

21. März 1834.

Gesetz
über
die Straßenpolizei.

Vergl. Verordnung über das Fahren auf den Straßen, vom 22. April 1811; Gesetz über den Straßen- und Brückenbau, 21. März 1834; Dekret über die Breite der Ladungen und die Führung der Wagen, 4. März 1843; Gesetz über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, 20. März 1854.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß der gute Zustand der öffentlichen Straßen und Wege durch eine umsichtige Straßenpolizei geschützt werden muß,

verordnet:

1) Den Haupt- und Landstraßen entlang, welche durch Waldungen führen, sind die Bäume und das Gesträuche gegen Morgen, Mittag und Abend bis auf fünf und zwanzig, und gegen Mitternacht bis auf fünfzehn Fuß von der Straßenmarke hinweg auszurotten. Auf den Gütern, die an öffentliche Straßen und Wege jeder Klasse gränzen, dürfen keine Bäume näher als bis auf drei Fuß an die Straßenmarke gesetzt, und die Aeste derselben, welche sich über die Fahrbahn erstrecken, sollen an Straßen der ersten und zweiten Klasse bis auf die Höhe von achtzehn Fuß, und an Straßen der dritten und vierten Klasse bis auf die Höhe von zwölf bis vierzehn Fuß abgeschnitten werden. Hat der Eigenthümer unterlassen, diese Verpflichtung bis auf den ersten Mai eines jeden Jahres zu erfüllen, so soll die Polizei dafür sorgen, daß sie von diesem Zeitpunkt hinweg binnen vierzehn Tagen auf seine Kosten erfüllt werde.

Den Verbindungs- und Dorfwegen entlang, welche durch Waldungen führen, und nur selten mit hohen Fuhrwerken

befahren werden, genügt es, wenn die Baumäste, die über den Weg hervorragen, fleißig aufgeschnitten werden. 21. März 1834.

An den Seiten der Straßen und Wege, die steilen Gebirgshalden entlang führen, darf man gehörig ausgelichtetes Laubholz stehen lassen.

2) Grünhäge, die den Straßen der ersten, zweiten und dritten Klasse nach gepflanzt sind, dürfen nicht über drei Fuß hoch sein, und müssen alljährlich vor dem ersten Weinmonat an der Seite gegen die Straße zu beschnitten, und die obern Enden von krummen Zaunstecken bei Holzzäunen müssen von der Straße oder dem Weg abwärts, dem Grundstücke zugekehrt werden. Unterläßt der Eigenthümer, diese Vorschrift zu befolgen, so soll die Polizei dafür sorgen, daß derselben binnen vierzehn Tagen, von dem Zeitpunkt an Genüge geschehe, wo er es hätte thun sollen.

3) Die Bahn der Straßen und Wege soll auf keine Weise durch fremdartige Gegenstände, wie Holz, Steine, Fuhrwerke aller Art ꝛc. verstellt werden. Innerhalb des Straßenbezirks dürfen weder Düngerhaufen errichtet, noch Steine, die auf den Aeckern gesammelt worden, an andern, als an den von den Straßenarbeitern verzeigten Orten ausgeschüttet werden.

4) Wasserleitungen aller Art, die durch die Fahrbahn der Straßen der ersten, zweiten und dritten Klasse geführt werden, sollen in Röhren von Stein, gebranntem Thon oder Metall gefaßt sein. Ohne Bewilligung des Baudepartements dürfen weder neue Wasserleitungen irgend einer Art auf eine andere Weise durch die Bahn der Straßen oder der Wege, oder längs derselben geführt, noch ältere, die in Holz gefaßt sind, auf die herkömmliche Weise unterhalten werden. Es ist allgemein verboten, das Abwasser von Gütern, Radwerken und Baugruben auf die Straßen oder auf die Wege abfließen zu lassen. Diejenigen, welche dieses bisher gethan, sind anzuhalten, ihrem Wasser wo möglich eine andere Leitung zu

21. März 1834. geben. Das Abwasser der Dachungen, die an den Straßen stehen, soll auf eine für die Straße unschädliche Weise abgeleitet werden. Bei gepflasterten Straßen ist es gestattet, das Wasser über die Oberfläche abzuführen.

5) An den Straßenmarken, seien es Marksteine, Mauern oder Zäune, darf keine Veränderung anders als in Gegenwart der betreffenden Beamten und der angrenzenden Eigenthümer vorgenommen werden.

6) Neue Gebäude dürfen nie näher als zwölf Fuß von den Grenzen der Straße aufgeführt werden: auf ein altes Fundament, das in einer geringern Entfernung von der Grenze der Straße liegt, darf nur in solchen Fällen gebaut werden, wo es sich bei einem Augenscheine erzeigt hat, daß besondere Verumständungen es dem Bauführer unmöglich machen, sein Gebäude weiter zurückzusetzen. Wenn der Bauführer angehalten wird, sein altes Fundament zu verlassen, so hat er für die Kosten, die ihm dadurch verursacht werden, das Recht auf vollständigen Ersatz [1]).

7) Die den Straßen entlang laufenden Abzuggräben sollen oben behalten, die Straßenkanten nicht durch willkürliches Abgraben, durch Anschüttung zu Anfahrten, oder durch das Wenden der Pflüge auf der Straße beschädigt, noch die Erdborde an der untern Seite der Straße allzunahe abgegraben werden.

8) Die Polizeidiener und die Straßenarbeiter sollen auf die Beschädigungen der Straßengeländer, der Wehr-, Stunden- und Marksteine, der Wegweiser, Verbotpfähle, Ruhebänke und Alleebäume, und was sonst noch zur Sicherheit und zur Annehmlichkeit der Straße dienen mag, fleißig Acht geben, und bei ihrer Verantwortlichkeit die Urheber derselben dem Regierungsstatthalter anzeigen.

---

[1]) In Betreff der Bergwerke und daherigen Arbeiten, siehe das Gesetz vom 21. März 1853, Art. 8.

9) Auf den Fußpfaden, die neben der Fahrbahn der Straßen angelegt sind, ist das Reiten, das Fahren mit Fuhrwerken aller Art, und das Treiben von Vieh verboten. Auf hölzernen Brücken darf nur im Schritte geritten und gefahren werden. 21. März 1834.

10) Das Schleifen von Gegenständen aller Art auf den Straßen, wodurch dieselben beschädigt werden könnten, ist mit Ausnahme der Zeit, wo die Straßen hart gefroren, oder mit Schnee bedeckt sind, verboten.

11) Kritzketten und andere dergleichen Hemmmittel, wie Hemmschuhe mit vorstehenden eisernen Schienen oder Nägeln, dürfen nur auf Glatteis und bei fest gefrornem Boden gebraucht werden.

12) Räder unter sechs Zoll Breite dürfen nicht anders als mit dem Hemmschuh, oder mit einer mechanischen Vorrichtung gehemmt werden. Die Hemmschuhe müssen von Holz oder von Eisen und unten ganz flach sein, und mit ihrer größten Breite die Straße streichen.

13) Beim Ausruhen der Pferde im Berganfahren soll das Fuhrwerk durch eine zweckmäßige Vorrichtung und nicht durch das Unterlegen von Steinen gehemmt werden.

14) Das Pferdgespann eines Fuhrwerks soll mit einem doppelten Leitseile geführt werden, und der Fuhrmann dasselbe nicht aus der Hand lassen, wenn er nicht an der Seite des Fuhrwerks geht. Rücksichtlich der fremden Fuhrleute verbleibt es bei dem Beschlusse des Kleinen Rathes vom 8. Februar 1823, nach welchem zwei Wagen wenigstens Einen Fuhrmann haben sollen [1].

Fuhrleute und Kutscher, die bei ihrem Gespann schlafend angetroffen werden, haften nicht allein für den Schaden, der

---

[1]) Publikation vom 14. Februar 1835. Siehe auch das Dekret über die Breite der Ladungen und die Führung der Wagen, 4. März 1843.

21. März 1834.

aus ihrer Nachlässigkeit entsteht, sondern sie sollen auch nach den Umständen bestraft werden.

15) Jedes Fuhrwerk soll dem ihm entgegenkommenden Fuhrwerke zur rechten Hand über die Mitte der Straßenbreite ausweichen. Der langsamer fahrende Fuhrmann muß dem, welcher schneller fährt, auf sein Rufen oder auf seinen Peitschenknall hin, ebenfalls über die Mitte des Weges rechts ausweichen.

16) Fuhrwerke, mit denen man auf der Straße anhält, müssen an die Seite der Straße gestellt werden.

17) Wenn die Straßen mit Schnee bedeckt sind, so muß das Gespann mit einem Geschälle, und bei ganz finstern Nächten das Fuhrwerk oder der Führer desselben mit einem Lichte versehen sein. Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nicht auf Fuhrwerke, die zu landwirthschaftlichen Zwecken gebraucht werden.

18) Die an der Straße liegenden Gemeinden sollen nach bisheriger Uebung bei tiefem Schnee für die gehörige Oeffnung der Fahrbahn in ihren Kosten sorgen, auch liegt ihnen die Verpflichtung ob, mit angehendem Winter diejenigen Stellen der Straßenbahn, an welcher Fußgänger oder Fuhrwerke leicht Schaden leiden könnten, in ihren Kosten mit schwarz angebrannten Pfählen zu bezeichnen [1]).

19) An öffentlichen Straßen soll weder Vieh geschlachtet, noch irgend etwas aufgehängt oder liegen gelassen werden, was die Pferde leicht scheu macht. Die Straßen dürfen weder zu Seilerbahnen, noch zu Werkplätzen anderer Handwerke gebraucht werden. Desgleichen ist es untersagt, offene Radwerke, Kegelbahnen und Brechhütten an öffentlichen Straßen anders als mit Bewilligung des Baudepartements zu errichten.

---

[1]) Kreisschreiben, betreffend die Wegräumung des Schnees auf den Straßen, 31. Dezember 1840 und 16. August 1855 (Dekretenbuch Nr. 52, Seite 382).

Das Kugel- und Stockwerfen auf öffentlichen Straßen und das zwecklose Schießen auf und an denselben ist verboten. 21. März 1834.

20) Das Gras, welches innerhalb des Straßenbezirks der Straßen der drei ersten Klassen gewonnen wird, gehört dem Staate und dasjenige, welches innerhalb des Straßenbezirkes der Dorfwege gewonnen wird, den betreffenden Gemeinden; es sei denn, daß jemand ein besseres Recht auf dasselbe nachweisen könne.

21) Signalstangen, Höhenpfähle, Profile und dergleichen, welche man bei dem Straßenbau gebraucht, sollen weder verrückt, noch von jemand weggenommen werden.

22) Die Widerhandlungen der in diesem Gesetz enthaltenen Polizeivorschriften sollen dem Regierungsstatthalter angezeigt, und der Urheber derselben von dem Polizeirichter (§. 20 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Christmonat 1831)[1], je nach der bösen Absicht oder der Nachlässigkeit, die er sich hat zur Last fallen lassen, unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in anderen Gesetzen mit einer höhern Strafe belegt werden, mit einer Buße von einem Franken bis auf einhundert Franken bestraft, und er zu dem Ersatze des verursachten Schadens und der Kosten verurtheilt werden. Ist der Urheber unvermögend, die Buße zu bezahlen, so ist dieselbe, je nach den Umständen und dem Ermessen des Richters, in verhältnißmäßige Gefangenschaft, oder öffentliche Arbeit umzuwandeln. Die Hälfte der Buße, die in Geld bezahlt wird, fällt dem Staate, die andere Hälfte dem Verleider anheim.

23) Die für den Straßenbau und den Straßenunterhalt angestellten Beamten, die Forstbeamten, die Führer der Postwagen, und die Polizeidiener sollen auf die Beobachtung des

---

[1]) Vergl. nunmehr das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847, §. 48, modifizirt durch das Gesetz vom 11. Dezember 1852, Art. 5.

21. März 1834. Gesetzes über das Straßenwesen und dieses Polizeigesetzes ein wachsames Auge haben und jeden Schaden, der an öffentlichen Straßen verübt worden, so wie auch alle ihnen bekannt gewordenen Uebertretungen der in dem letztern enthaltenen Vorschriften, bei ihrer Verantwortlichkeit, sogleich dem Regierungsstatthalter, oder dem zunächst wohnenden Unterstatthalter anzeigen, welcher dafür sorgen soll, daß der Urheber desselben vor den Richter gestellt werde.

24) Dieses Gesetz soll auf den 1. Mai 1834 in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkte hinweg sind alle mit demselben im Widerspruche liegenden Gesetze aufgehoben. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, den 21. März 1834.

(Folgen die Unterschriften).

---

21. März 1834.

Dekret

über

Aufhebung der Untergerichte und Abänderung der Hypothekarordnung in einem Theil der leberbergischen Amtsbezirke.

Vergl. die daherigen Verordnungen vom 27. Dezember 1816 und 24. Februar 1826 und Dekret vom 16. Juli 1833; Kreisschreiben wegen Bestellung der Unterweibel im Leberberg, vom 4. Juni 1834; Beschluß über Bezug und Verrechnung der Handänderungsgebühren, vom 14. Dezember 1836; Verordnung über das Notariat in den leberbergischen Amtsbezirken, 30. Dezember 1816; Verordnung zu Aufrechthaltung des leberbergischen Kadasters, 8. Mai 1826; Beschluß über die Organisation des Notariatskollegiums für den Leberberg, 10. November 1846; Dekret über die Stipulation der Akten im Leberberg 2c., 5. Juni 1847; Dekret, betreffend die Bezeichnung der Liegenschaften in den Grundbüchern des Jura, 24. März 1851.

Der Große Rath der Republik Bern, 21. März 1834.

In Betrachtung, daß in Folge der beiden Dekrete vom 16. Juli [und 21. Dezember] [1]) 1833 die Untergerichte in den Amtsbezirken Münster und Courtelary und im französischen Theil des Amtsbezirks Erlach aufgehoben werden sollen;

In Betrachtung, daß das Aufhören der Verrichtungen jener Untergerichte die Festsetzung von Bestimmungen erfordert, durch welche den Betheiligten die angemessene Gewähr über eingegangene Verträge verschafft werden soll;

beschließt:

I. Förmlichkeiten, welche statt der bisherigen Fertigung durch die Untergerichte, von den Notarien zu beobachten sind.

1) Von dem Zeitpunkt hinweg, wo das gegenwärtige Dekret in Kraft tritt, sollen die Notarien in den obbemeldten Amtsbezirken keine Verträge, welche Grundeigenthum, Pfandrechte oder andere dingliche Rechte zum Gegenstande haben, ausfertigen und unterzeichnen, ohne die nachstehenden Förmlichkeiten zu beobachten:

1. Sollen dieselben in dem Akte bezeugen, daß sie entweder die vertragschließenden Parteien selbst kennen, oder daß deren Identität durch die Erklärung zweier ihnen bekannten Personen konstatirt worden sei.
2. Sollen dieselben sich die Erwerbtitel der veräußernden Partei vorweisen lassen, und in dem Akte die Daten dieser Titel, diejenigen ihrer Fertigung und Transcription, wenn diese stattgehabt, so wie die Namen und Vornamen der Vorbesitzer, sofern solche in diesen Titeln bezeichnet sind, genau angeben.

In Ermanglung von Titeln kann das Eigenthum durch ein Zeugniß öffentlicher Kunde (Notorietätsakt) bescheinigt

[1]) Das Dekret vom 21. Dezember 1833 ist durch dieses aufgehoben.

21. März 1834. werden, das von demjenigen Einwohnergemeindrath zu ertheilen ist, in dessen Bezirk der Vertragsgegenstand liegt. Dieses Zeugniß soll dem Konzept des Notars beigefügt bleiben.

2) In den bemeldten Amtsbezirken sollen die Notarien in Betreff der Form der Verträge und der Führung ihrer Register das Gesetz über das Notariat vom 16. März 1803 (25 ventose An XI) befolgen. Diese letztern sollen von dem Zeitpunkt an, wo dieses Dekret in Kraft tritt, jeweilen in den zehn ersten Tagen nach Verfluß eines jeden Vierteljahres dem Visa des Amtschreibers unterworfen werden. Im übrigen bleiben die Befugnisse der Amtsnotarien und Notarien die nämlichen, wie sie durch die bestehenden Gesetze bestimmt sind.

3) Für die Zukunft werden die Notarien innerhalb den Schranken ihrer Befugnisse ermächtigt, nach den Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuchs alle Verträge zu verschreiben, welche Grundeigenthum, Unterpfandrechte oder dingliche und persönliche Dienstbarkeiten zum Gegenstand haben[1]).

In Hinsicht der letzten Willenserklärungen haben sich die Notarien nach den Bestimmungen der französischen Gesetze für die Abfassung der betreffenden Akten, ihre Eröffnung und ihre Vorlegung vor den Richter nach dem Tode des Testators zu richten.

4) Inner Monatsfrist vom Datum des betreffenden Vertrags hinweg, sollen die Notarien dieselben in der Amtsschreiberei desjenigen Amtsbezirks, in dem der Vertragsgegenstand liegt, einschreiben lassen. Sie sind für die dem Staate und dem Hypothekenbewahrer (Amtschreiber) schuldigen Gebühren verantwortlich.

II. Von der Einschreibung der Verträge.

Die Verträge, welche unter Privatunterschrift eingegangen werden können, und durch welche ein Grundeigenthum erworben

---

[1]) Vergl. das Kreisschreiben über Stipulation von Handänderungen und Hypothekarverschreibungen, 12. Februar 1834, §. 3.

oder veräußert, oder eine dingliche oder persönliche Dienstbarkeit errichtet oder vorbehalten wird, sollen ebenfalls innerhalb des obbemeldten Termines zur Einschreibung eingegeben werden. 21. März 1834.

5) Für die Verträge, durch welche ein Unterpfandsrecht errichtet oder vorbehalten wird, soll die Einschreibung als Zufertigung gelten. Sie datirt gegen Drittmänner von dem Tage hinweg, an welchem sie geschehen ist, und ist der zehnjährigen Erneuerung nicht unterworfen. Der Amtschreiber ist gehalten, auf Verlangen ein Zeugniß über die erfolgte Einreichung eines Vertrags auszustellen, und ist für die Unterlassung oder Verspätung der Einschreibung verantwortlich.

Derselbe ist für diejenigen Zeugnisse gleichfalls verantwortlich, welche er über die auf dem Grundeigenthum haftenden Einschreibungen ausstellt.

III. Widerhandlungen und Strafen.

6) Außer dem Schadenersatz, welchen sie den Parteien zu leisten haben, sollen die Notarien und Amtschreiber, jeder insoweit es ihn betrifft, im Falle der Widerhandlung gegen eine der in diesem Dekret enthaltenen Bestimmungen, mit einer Buße von Fr. 25 belegt werden, welche im Wiederholungsfall bis auf Fr. 100 erhöht werden kann. In diesem letztern Fall können sie überdieß für die Zeit eines Monats bis auf ein Jahr in ihren Amtsverrichtungen eingestellt werden, unter Vorbehalt strengerer Strafe, wenn erweißlichermaßen Betrug stattgehabt haben sollte.

Ein Notar, welcher sein Register nicht inner dem durch den Art. 2 vorgeschriebenen Termin dem Amtschreiber zur Visirung vorlegt, soll mit einer Buße von Fr. 5 bis 10 belegt werden.

7) Die Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Dekrets sind von dem Polizeirichter zu beurtheilen.

21. März 1834.

8) Die Verträge, welche unter Privatunterschrift geschlossen werden können, und die in den durch den Art. 4 bestimmten Fällen nicht inner dem in Folge des gleichen Artikels vorgeschriebenen Termin zur Einschreibung gebracht worden, begründen gegen dritte Personen kein Recht.

Aufhebung der mit diesem Dekret im Widerspruch liegenden Bestimmungen.

9) Der Art. 13 der Verordnung vom 17. und 27. Dezember 1816, in Folge dessen alle Verträge, durch die in den oben bezeichneten Bezirken ein Grundeigenthum erworben oder veräußert, oder ein Unterpfandsrecht errichtet werden sollte, nach den im alten Gebietstheil geltenden Gesetzen, verschrieben, und durch die Untergerichte gefertigt werden mußten, ist aufgehoben.

Vollziehung dieses Dekrets.

10) Das gegenwärtige Dekret soll auf 1. Mai nächstkünftig in Kraft treten. Vom gleichen Zeitpunkt hinweg sollen die Verrichtungen der Untergerichte in den Amtsbezirken Münster und Courtelary und im französischen Theile des Amtsbezirks Erlach für alle spätern Verträge aufhören.

Uebergangsbestimmung.

11) Diejenigen Verträge indessen, welche in Gemäßheit des Art. 13 der Verordnung vom 17. und 27. Dezember 1816 aufgenommen worden sind, sollen inner einem peremtorischen Termin von drei Monaten den gegenwärtig noch bestehenden Untergerichten zur Fertigung vorgelegt werden.

Nach Verfluß dieses Termins müssen diese Verträge gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Dekrets erneuert werden, um sodann in der Amtschreiberei eingeschrieben werden zu können.

12) Das gegenwärtige Dekret soll in beiden Sprachen

gedruckt, an den gewohnten Orten angeschlagen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden. 21. März 1834.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 21. März 1834.

(Folgen die Unterschriften).

Kreisschreiben
des
Regierungsrathes an sämmtliche Herren Regierungsstatthalter, in Betreff des Stempelgesetzes.

31. März 1834.

Vergl. Stempelgesetz vom 20. März 1834.

Tit.

Es ist bei dem Regierungsrath durch das Militärdepartement gerügt worden, daß auf den Gemeinden und von den Herren Unterstatthaltern oft amtliche Zeugnisse auf stempelfreiem Papier an Partikularen ausgestellt und von denselben Bittschriften, auf gleichem Papier geschrieben, legalisirt werden, welcher Fall vorzüglich bei den Untersuchungen über die Entschuldigungsgründe des Ausbleibens bei den letztjährigen Feldzügen öfter vorkömmt.

Der Regierungsrath sieht sich dadurch veranlaßt, sämmtliche Herren Regierungsstatthalter auf diese Gesetzesaußerachtlassung aufmerksam zu machen und ermahnt Sie zugleich, darauf zu wachen, daß in allen Fällen, wo das Stempelgesetz den Gebrauch dieses Papiers vorschreibt, dasselbe genau befolgt werde.

Besonders werden Sie beauftragt, den Herren Unterstatthaltern, Pfarrern und Gemeindsbeamten, hievon Kenntniß zu geben und ihnen ebenfalls genaue Befolgung dieses Gesetzes anzuempfehlen.

Gegeben in Bern, den 31. März 1834.

(Folgen die Unterschriften).

2. April 1834.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter, über das Verhalten gegen Landesverwiesene.

Vergl. Strafprozeßordnung, Art. 525; Konkordat, betreffend die Ertheilung von Reisepässen, vom 2. Juli 1813 und 9. Juli 1818 mit Erläuterung vom 14. Juli 1828; Dekret über die theilweise Abänderung des Fremdengesetzes, 28. Februar 1838, nebst Vollziehungsverordnung, 23. März 1838.

Tit.

Es ist schon öfters der Fall eingetreten, daß Landesverwiesene wegen Mangel an gehörigen Legitimationsschriften, und bei der Schwierigkeit, unter solchen Umständen ihr Brod außer Lands zu finden, zum Bannisationseidesbruch verleitet worden sind. Ein solcher, jüngsthin von dem Obergericht beurtheilter Fall, hat dieses Tribunal bewogen, Uns hierauf aufmerksam zu machen, und Uns die Nothwendigkeit darzuthun, durch geeignete Mittel dafür Sorge zu tragen, daß Verwiesene jeweilen mit den nothwendigen Schriften, und, erforderlichen Falls, auch mit Reisegeld versehen werden.

Nachdem Wir hierüber den Rapport der Polizeisektion des Justizdepartements angehört, haben Wir es für nothwendig erachtet, dießorts die nachfolgenden Vorschriften aufzustellen, zu deren pünktlichen Vollziehung Wir hiemit alle Unsere Regierungsstatthalter beauftragen.

1) Sobald dem Regierungsstatthalter ein Verweisungsurtheil zur Vollziehung mitgetheilt wird, soll er den Betreffenden befragen: wohin er sich zu wenden, und auf welche Weise er sein Brod zu verdienen gedenke? Ob er bereits mit Reisegeld versehen sei, oder ob er Mittel besitze, ein solches beizubringen.

2) Befindet sich der Verwiesene ohne Reisegeld und nicht im Fall, sich ein solches aus eigenen Mitteln zu verschaffen,

so soll ihm, je nach den Umständen, nach Mitgabe der Verordnung über die Armenfuhren und Unterstützung an hülfsbedürftige Reisende, vom 17. Mai 1811, §. 11, ein Reisegeld ertheilt und dieses nach §. 7 zu den übrigen Kriminalkosten geschlagen, und im Fall von Unvermöglichkeit des Verwiesenen, nach §. 13 auf Rechnung des Staates gebracht werden. In der daherigen Rechnung soll sich dann der Regierungsstatthalter jeweilen auf die gegenwärtige Vorschrift berufen, um zu verhindern, daß die Central-Polizei-Direktion dergleichen Kosten der Heimathsgemeinde des betreffenden Verwiesenen in Anschlag bringe. 2. April 1834.

3) Jedem Landesverwiesenen soll ein in der gesetzlichen Form ausgefertigter Heimathschein zugestellt werden, welcher mit der Legalisation der Staatskanzlei versehen werden soll. Den Regierungsstatthaltern wird demnach zur Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Beibringung dieses Haupterfordernisses niemals unterlassen werde.

4) Ist der Verwiesene ein Professionist oder Handwerker, noch nicht über vierzig Jahre alt und gesonnen, auf seinem Handwerk oder seiner Profession zu wandern, so soll er überdieß noch vorschriftmäßig mit einem Wanderbuch versehen werden. Ist er aber über vierzig Jahre alt, und nach allgemein angenommenem Grundsatze nicht mehr im Falle zu wandern, oder betreibt er kein Handwerk und sieht sich folglich genöthigt, vermittelst anderer Handarbeit sich durchzuhelfen, so soll er nebst dem Heimathschein mit einem Reisepaß versehen werden.

Diese Vorschrift ist aber in der Regel nur auf diejenigen anwendbar, welche das Gebiet der Eidgenossenschaft zu meiden haben. Für Kantonsverwiesene mag ordentlicherweise der Heimathschein genügen, besonders wenn sie nicht Handwerker, oder wenn auch solche doch schon über vierzig Jahre alt sind. Sollte indessen ein solcher, der ein Handwerker wäre, und sich noch in den Wanderjähren befände, ein Wanderbuch wünschen, so ist ihm ein solches zuzustellen.

2. April 1834. 5) Damit nun hierin gleichförmig und nach dem nämlichen Grundsatz verfahren werde, so sollen die Pässe (wie überhaupt schon wegen den Wanderbüchern vorgeschrieben ist) den Verwiesenen ausschließlich durch die Central-Polizei-Direktion ertheilt werden.

Zu dem Ende soll in vorkommenden Fällen der betreffende Regierungsstatthalter eine genaue Personalbeschreibung des Verwiesenen aufnehmen, und dieselbe, unter Angabe der Profession, Bestimmung u. dgl. nach Mitgabe des vorstehenden Art. 4 der Central-Polizei-Direktion übermachen, welche das Erforderliche zur Beibringung der Legitimation zu besorgen hat. Zugleich ist ihr anzuzeigen, wie viel an Reisegeld der Betreffende besitze.

6) Falls der Verwiesene auf seinem Austritt die Hauptstadt berühren muß, so soll derselbe der Central-Polizei-Direktion zur Weitersbeförderung zugeführt werden.

7) Endlich haben die Regierungsstatthalter auch für eine anständige Bekleidung des Verwiesenen zu sorgen, damit nicht schon beim ersten Erscheinen desselben außerhalb des Bannisationsbezirks, ein solcher Gefahr laufe, seines übeln Aussehens wegen, von der Polizei ergriffen und zurückgewiesen zu werden.

Das gegenwärtige Kreisschreiben werden Sie zur Befolgung in das Mandatenbuch einschreiben lassen.

Gegeben in Bern, den 2. April 1834.

(Folgen die Unterschriften).

---

4. April 1834.

Beschluß
des
Regierungsrathes über Aufhebung des Kirchenkonvents.

Theilweise modifizirt durch das Reglement über die Prüfung und Aufnahme der Predigtamtskandidaten, 9. November 1854; siehe auch Gesetz über die Organisation der evangelisch-reformirten Kirchensynode, 19. Januar 1852.

Der Regierungsrath der Republik Bern, 4. April 1834.

in Betrachtung;

daß die bisher unter dem Namen Kirchenkonvent provisorisch bestandene Behörde weder auf einer Bestimmung der Verfassung, noch auf einer Vorschrift des Departementalgesetzes vom 8. November 1831, noch endlich auf Unserem Beschlusse vom 4. Januar 1832, durch welchen das Erziehungsdepartement seine Organisation erhielt, beruht;

Daß sowohl die innere Organisation als auch mehrere Befugnisse des Kirchenkonvents dem Geiste der Verfassung und dem Departementalgesetze widerstreiten;

Auf den Vortrag des Erziehungsdepartements, in Gewärtigung der bevorstehenden Revision der Predigerordnung vom Jahr 1824,

beschließt:

1) Das Kirchenkonvent ist von nun an aufgehoben.

2) Die Verrichtungen des Kirchenkonvents sind dem Erziehungsdepartement auf folgende Weise übertragen:

1. Das Erziehungsdepartement veranstaltet wenigstens alle zwei Jahre, und je nach Bedürfniß in einem kürzern Zeitraume, eine Prüfung für die Aufnahme neuer Kandidaten in das bernische Ministerium.
2. Diese Prüfungen werden durch eine besondere Prüfungskommission in Beisein des Erziehungsdepartements oder eines Ausschusses aus seiner Mitte abgehalten.
3. Die Prüfungskommission besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren der Theologie, und überdieß aus sechs Mitgliedern, welche jeweilen von dem Erziehungsdepartement frei aus allen Geistlichen des bernischen Ministeriums auf eine Amtsdauer von zwei Jahren ernennt werden, nach deren Verfluß sie sogleich wieder wählbar sind [1]).

---

[1]) Der Artikel 3 des §. 2 ist nunmehr ersetzt durch den §. 4 des Reglements über die Prüfung und Aufnahme der Predigtamtskandidaten, vom 9. November 1854.

4. April 1834.

4. Die Aufnahme der Kandidaten in das bernische Ministerium geschieht durch den Regierungsrath mit geheimem Stimmenmehr, auf den Vorschlag der Prüfungskommission, welchen das Erziehungsdepartement mit seinem Gutachten begleitet.

5. Die Konsekration der neuerwählten Kandidaten geschieht durch einen vom Erziehungsdepartement unter den Mitgliedern der Prüfungskommission zu bezeichnenden Geistlichen.

6. Das Erziehungsdepartement führt die Aufsicht über die sittliche Aufführung der Kandidaten, und ist befugt, dieselben bei bedeutendem Aergernisse in ihren Amtsverrichtungen vorläufig einzustellen, jedoch unter ungesäumter Anzeige an den Regierungsrath zu weiterer Verfügung.

7. Die Kandidaten des Predigtamtes stehen in Hinsicht auf den Dienst der Kirche, so lange sie keine eigentliche Pfarrstelle bekleiden, unter der Verfügung des Erziehungsdepartements.

8. Der Regierungsrath kann auf den Bericht des Erziehungsdepartements einem Kandidaten gestatten, sich dem Dienste der vaterländischen Kirche zu entziehen, oder außerhalb des Kantons eine Stelle zu übernehmen. Wenn ein Geistlicher, welcher mit Bewilligung des Regierungsrathes eine fremde Anstellung angenommen hat, länger als fünf Jahre abwesend ist, so soll er im Range und in der Progression stille stehen, und ihm alle diejenige Zeit abgerechnet werden, die er über jene fünf Jahre hinaus in fremdem Kirchendienste zugebracht hat.

9. Das Erziehungsdepartement kann einem fremden Kandidaten, nachdem derselbe die erforderlichen Proben, welche wenigstens in einer Predigt und in einer Kate-

chisation bestehen sollen, abgelegt hat, die Vollmacht ertheilen, kirchliche Funktionen im Kanton zu übernehmen. 4. April 1834.

10. Ein Prediger, welcher eines Vikars bedarf, wendet sich an das Erziehungsdepartement.

11. Die Wahl der Vikarien geschieht in der Regel durch das Erziehungsdepartement, in dringenden Fällen aber, mit Vorbehalt nachfolgender Genehmigung, durch den Präsidenten desselben.

Zu unangenehmen Vikarstellen und zu andern kirchlichen Aemtern, für die sich keine freiwillige Bewerber finden, sollen zuerst diejenigen Kandidaten angehalten werden, welche das Benificium des Alumnates und sodann diejenigen, welche den Mushafen genossen haben. In Ermanglung von Beneficiarien kann das Erziehungsdepartement auch über die andern Kandidaten verfügen.

12. Der Regel nach beträgt die Besoldung eines Vikars, nebst freier Wohnung, Kost und Unterhalt, zweihundert Franken. Wenn aber der Vikar nicht im Pfarrhause wohnen kann, oder wenn sonst die Umstände eine höhere Besoldung erfordern, so bestimmt das Erziehungsdepartement dieselbe der Billigkeit gemäß.

13. Das Erziehungsdepartement wird bei der Wahl der Vikarien die Wünsche des Pfarrers, in so weit das Interesse des Kirchendienstes es gestattet, berücksichtigen. Kein Pfarrer darf seinen Vikar ohne Bewilligung des Erziehungsdepartements entfernen, so wie auch kein Vikar ohne Erlaubniß der Behörde seine Vikarstelle verlassen soll.

14. Bei Erledigung eines Kirchendienstes im reformirten Theile des Kantons übersenden die wahlfähigen Bewerber ihre Anmeldungen dem Erziehungsdepartement, welches sodann dem Regierungsrath einen doppelten Wahlvorschlag einreicht.

15. Wenn ein Pfarrer oder Vikar durch irrige, dem Worte Gottes und dem christlich-reformirten Lehrbegriffe zuwider-

4. April 1834.

laufende Lehren in der Kirche Verwirrung und Aergerniß veranlaßt, so soll er auf fruchtlose Warnung durch den Klaßdekan dem Erziehungsdepartement angezeigt werden, welches nach gründlicher Untersuchung durch die evangelische Kirchenkommission und nach Anhörung des Beklagten das Angemessene verfügen, oder dem Regierungsrathe die geeigneten Anträge vorlegen wird.

16. Wenn gefährliche, Religion und Sittlichkeit untergrabende oder zerstörende Bücher in Umlauf sind, so soll die Anzeige davon an das Erziehungsdepartement gelangen.

17. Streitigkeiten der Geistlichen wegen der Emolumente oder der Pfrundkäufe sucht das Erziehungsdepartement in Minne beizulegen.

Wenn sich die Parteien nicht vereinigen können, so sind sie an die kompetenten Gerichte gewiesen.

3) Das Archiv des Kirchenkonvents soll an das Erziehungsdepartement abgeliefert werden.

4) Die Artikel 26, 34 und 35 der Predigerordnung vom Jahr 1824 sind, insofern sie auf den Kirchenkonvent Bezug haben, und alle andern Verordnungen, die mit diesem Beschlusse im Widerspruch stehen mögen, von nun an aufgehoben.

5) Dieser Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt, in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen und dem Erziehungsdepartement zur Vollziehung zugesandt werden.

Gegeben in Bern, den 4. April 1834.

(Folgen die Unterschriften).

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an die Regierungsstatthalter, wegen Beaufsichtigung der Pfarrgebäude und Pfrundgüter.

24. April 1834.

Vergl. über diesen Gegenstand, Reglement über die Aufsicht der Pfrundzubehörden, vom 23. November 1810 und die Kreisschreiben vom 1. März 1820 und 27. August 1832; Kreisschreiben, betreffend die Abnahme und Uebergabe der Pfarrgebäude, 14. Mai 1851; Dekret über den Unterhalt der Staatsgebäude und ihrer Dependenzen, 14. Juli 1848.

Tit.

Vermöge des § 31 Art. 7 der Predigerordnung ist die Aufsicht über den Zustand der Pfarrgebäude und Pfrundgüter den Regierungsstatthaltern übertragen, welche bisher ihren daherigen Bericht der Kapitelsversammlung abstatteten [1]). Wir haben aber zweckmäßiger befunden, daß zwei besondere Berichte über die beiden erwähnten Gegenstände abgefasset werden, und tragen Ihnen, Herr Regierungsstatthalter, auf, dieselben zwar wie bisher der Kapitelsversammlung vorzulegen, aber nachher denjenigen über die Gebäude dem Baudepartement und den über die Güter dem Finanzdepartement zu übersenden.

Gegeben in Bern, den 24. April 1834.

(Folgen die Unterschriften).

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter, über den Geschäftsgang in Forstsachen.

1. Mai 1834.

Vergl. Gesetz über die Organisation der Forstverwaltung des Staats, 30. Juli 1847; Kreisschreiben, betreffend die Begehren um

[1]) An die Stelle der Kapitelsversammlungen sind nunmehr die Bezirkssynoden getreten: Gesetz vom 19. Januar 1852, §. 8 ff.

1. Mai 1834. Waldausreutungs-, Holzschlags- und Holzausfuhrbewilligungen, 25. September 1846; Kreisschreiben, betreffend die Behandlung forstwirthschaftlicher Geschäfte, 12. Juli 1852; Beschluß, betreffend die Eintheilung der Forstreviere im Jura, 30. August 1860.

Wir tragen Ihnen auf, nachstehendes Reglement zu vollziehen:

Reglement

des Geschäftsganges in Forstsachen.

Es werden für die Zukunft folgende vorläufige Bestimmungen festgesetzt:

1) Jedermann ist angewiesen, sich in Geschäften, die Forstadministration betreffend, an den Oberförster des Bezirks zu wenden. Vorstellungen, Bittschriften oder Beschwerdeschriften in Forst- wie in andern Gegenständen, können nach den Bestimmungen der Verfassung unmittelbar den obern Behörden eingereicht werden.

2) Die spezielle Leitung über die Bannwarten übt der Oberförster aus, an welchen sie sich in allen Forstsachen zu wenden haben. Er hat seinerseits die Pflicht für die Besetzung einer Bannwartenstelle der Forstkommission [1]) ein amtliches Befinden über die besondere Tauglichkeit oder empfehlenswerthen Eigenschaften der Angeschriebenen einzureichen, zu welchem Behuf der Regierungsstatthalter ihm die Liste der auf der Amtschreiberei angeschriebenen Bewerber in Abschrift zustellen wird. Sobald der Anschreibungstermin verstrichen, übersendet der Regierungsstatthalter mit der Liste der Bewerber der Forstkommission zugleich seinen eigenen motivirten Wahlvorschlag.

---

[1]) Die Forstkommission wurde durch Beschluß vom 7. September 1846 aufgelöst.

Derselbe wird nach geschehener Ernennung die Beeidigung des Bannwarten besorgen [1]). 1. Mai 1834.

3) Die Befehle in Forstsachen an Unterforstbeamte und Holzhauer über die Besorgung und Bewirthschaftung der obrigkeitlichen Wälder gehen vom Oberförster aus, welcher den Partikularen und Gemeinden auch die ihm zu diesem Zweck übermachten Beschlüsse der Forstkommission eröffnet.

4) Damit jedermann wisse, wann und wo man den Oberförster sprechen könne, und wohin die an ihn zu richtenden Schreiben zu adressiren seien, sollen die Oberförster einstweilen ihren bestimmten Wohnsitz haben und denselben ohne Erlaubniß der Forstkommission nicht verändern, nämlich:

für den Forstkreis Bern zu Bern,
" " " Oberland zu Unterseen,
" " " Thun zu Thun,
" " " Emmenthal zu Burgdorf,
" " " Seeland bei Nidau,
" " " Jura zu Pruntrut.

Sie sollen alle vierzehn Tage in diesem ihrem Wohnorte und jedesmal, wenn sie einem Frevelgerichte beiwohnen, in dem betreffenden Amtssitze Audienz ertheilen, und diese Tage durch öffentliche Anzeige bekannt machen.

5) Der Oberförster prüft die Holzlisten, deren endliche Bewilligung die Forstkommission auszusprechen hat, zu welchem Behuf ihnen die in jedem Amtsarchiv vorhandenen Sammlungen derselben ausgeliefert werden sollen.

6) Niemand darf die Erlaubniß oder den Befehl ertheilen, in einem Staatswalde Holz zu fällen, es sei zum obrigkeitlichen Gebrauche, zum Verkauf, zu Handen der Rechtsamebesitzer, oder zu Handen eines damit Besteuerten, als der Oberförster; und dieser darf es nicht ohne allgemeine oder spezielle Autorisation der Forstkommission thun.

---

[1]) Die Bannwarte werden nunmehr durch den Finanzdirektor erwählt: Gesetz vom 30. Juli 1847.

1. Mai 1834. 7) Alle Einnahmen der Forstkassa, sowohl die direkten von Holzsteigerungen und Verkäufen, als die indirekt von den Bannwarten bezogenen Zahlungen für kleinere Holzverkäufe, Pflänzlinge u. s. w. werden jedoch durch die Amtsschaffner einkassirt und verrechnet, von welchen auch die Besoldungen der Ober= und Unterförster, so wie deren von der Forstkommission passirte Auslagen, die Löhne der Bannwarten, obrigkeitliche Rüstlöhne, Kulturkosten und andere Administrationskosten bezahlt werden.

8) Ungeachtet dieser Uebertragung der bezeichneten Forstgeschäfte von den Regierungsstatthaltern an die Oberförster der Kreise, bleiben doch die Erstern verpflichtet, der Forstkommission alles anzuzeigen, was zum Besten der Forstadministration und der Staatswälder gereichen mag, auch in Eröffnung und Vollziehung der Beschlüsse und Verfügungen, ferner bei Kantonnementsunterhandlungen, Untersuchungen u. s. w., welche der Oberförster nicht wohl selbst oder allein vornehmen kann, diesem oder der Forstkommission auf ihr Ansuchen bereitwillig an die Hand zu gehen.

9) Dem Herrn Regierungsstatthalter wird denn insbesondere anempfohlen, der Forstkommission und ihren Beamten überall mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Gegeben in Bern, den 1. Mai 1834.

(Folgen die Unterschriften).

---

21. Mai 1834.

Instruktion
für
die beeidigten Bauverständigen und Schätzer der Brandversicherungsanstalt.

Vergl. Gesetz über die Brandversicherungsanstalt, vom 21. März 1834; Dekret, betreffend die Schatzungsrevision für die Brandassekuranz, 29. Mai 1849; Dekret, betreffend das den Schätzern zukommende Taggeld (Dekretenbuch Nr. 56, S. 56).

Die von dem Departement des Innern ernennten Bauverständigen und Schätzer der Brandversicherungsanstalt sollen die zu schätzenden Gebäude persönlich und genau besichtigen, die Schatzung derselben dann, gemäß §§. 13 und 14 des Gesetzes, also machen, wie sie es nach dem Zustande des Gebäudes, dem Preise der Baumaterialien und dem landesüblichen Werthe des Gebäudes für billig und recht halten werden; und auf keinen Fall so, daß der Eigenthümer bei Einäscherung des Gebäudes gewinnen würde. 21. Mai 1834.

Die Schatzung der Brandschaden soll ebenfalls, gemäß §. 26 des Gesetzes, so gemacht werden, daß der Betrag hinreiche, das Gebäude wieder in denjenigen Stand zu setzen, in dem es vorher war, und nicht ein Mehreres.

Jedem Schätzer wird zur Pflicht gemacht: in denjenigen Fällen, wo das in §. 12 bestimmte Verwandtschaftsverhältniß zwischen ihm und dem Eigenthümer eines zu schätzenden Gebäudes eintritt, dieses dem Herrn Regierungsstatthalter anzuzeigen, welcher für diesen Fall einen Stellvertreter zu ernennen hat.

Die Schätzer verpflichten sich eidlich, überhaupt alles ihnen in dieser Eigenschaft Obliegende, nach bestem Wissen und Gewissen zu verrichten, niemanden zu Lieb noch zu Leid; auch sollen sie ihrer Verrichtungen halb von niemanden Geschenke annehmen, sondern sich mit den festgesetzten Taggeldern begnügen.

Also vom Regierungsrath beschlossen, Bern, den 21. Mai 1834.

(Folgen die Unterschriften).

4. Juni 1834.

Schreiben

des

Regierungsraths an die Regierungsstatthalter von Courtelary, Münster und Erlach, wegen Bestellung der Unterweibel im Leberberg.

Vergl. das Gesetz über die Aufhebung der Untergerichte, 24. Dezember 1846, §. 14.

Tit.

In Folge der Aufhebung der Untergerichte im Leberberg (Dekret vom 21. März 1834) sahen Sie sich zu der Einfrage veranlaßt, ob die Verrichtungen der durch jene ernannten Unterweibel ebenfalls aufhören sollen.

Nach eingezogenen Erkundigungen und Anhörung des Vortrags der Justizsektion unseres Justiz- und Polizei-Departements haben Wir, nach Mitgabe des §. 1 des Gesetzes über die Weibel, die Zahl der zu bestellenden Unterweibel folgendermaßen bestimmt:

1) für den Amtsbezirk Courtelary fünf;

2) für den Amtsbezirk Münster acht;

3) für den Bezirk Neuenstadt drei.

Demzufolge werden Sie beauftragt, nach eingeholtem Vorschlage des Amtsgerichts (§. 10 des Weibelgesetzes) die festgesetzte Zahl von Unterweibeln zu bestellen, mit der Empfehlung jedoch, zu Vermeidung von Unzufriedenheit so weit möglich die bisherigen Unterweibel zu berücksichtigen. Den neu erwählten Unterweibeln ist zum Bedinge zu machen, daß sie nur in ihren Bezirken Verrichtungen machen, und daher keinerlei Reisekosten dafür zu beziehen haben sollen.

Gegeben in Bern, den 4. Juni 1834.

(Folgen die Unterschriften).

Beschluß

des

Großen Rathes zu Aufhebung der Konkordate über Auslieferung wegen politischer Vergehen.

19. Juni 1834.

Vergl. Bundesgesetz, 24. Juli 1852; Vertrag mit Baden, 30. August 1808; mit Frankreich, 24. Dezember 1828; Belgien, 31. Dezember 1846; Sardinien, 28. April und 25. September 1843; mit den Niederlanden, 7. Februar und 22. Mai 1854; mit Oesterreich, vom 17. Juli und 19. Dezember 1855.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß Auslieferungen wegen politischer Vergehen weder mit den Grundsätzen der Humanität, noch mit denjenigen der Verfassung und gegenwärtigen Staatsverwaltung der Republik verträglich sind;

Auf angehörten Vortrag des Regierungsraths,

beschließt:

1) Der Regierungsrath ist beauftragt, den eidsgenössischen Ständen anzuzeigen, daß die Republik Bern sich von der Verpflichtung zur Auslieferung wegen politischer Vergehen von nun an lossage und sie derselben gegen sich gleichfalls enthebe.

2) Der Regierungsrath wird bei sämmtlichen Ständen sich dahin verwenden, daß ungesäumt die erforderlichen Unterhandlungen mit Oesterreich und Baden angebahnt werden, um die mit diesen Staaten bestehenden Verträge so zu modifiziren, daß die gegenseitige Auslieferungspflicht sich ausschließend auf Solche beschränke, die sich gemeinschädlicher Verbrechen schuldig gemacht haben, oder derselben verdächtig sind.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 19. Juni 1834.

(Folgen die Unterschriften).

23. Juni 1834.

Dekret
über
Unverträglichkeit des Berufs eines Advokaten und Agenten mit verschiedenen Stellen.

Vergl. Dekret über die Advokaten, 10. Dezember 1840; Kreisschreiben, betreffend die Verträglichkeit einer Weibelstelle mit der gleichzeitigen Ausübung des Berufs eines patentirten Anwalts, 31. Januar 1848.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung der Nothwendigkeit einer Vervollständigung des Dekrets vom 2. Dezember 1831, in Betreff von Modifikationen und Abänderungen des Gesetzes über die Advokaten und Agenten vom 14. Februar 1825;

Auf angehörten Vortrag der Justizsektion des Justiz- und Polizei-Departements und des Regierungsraths,

beschließt:

1) Außer den im §. 3 des Dekrets vom 2. Dezember 1831 bezeichneten Fällen, wird die Ausübung des Berufs eines Advokaten und Agenten noch unverträglich erklärt: mit der Bekleidung der Stelle des Staatsanwalts und seines Adjunkten, des Centralpolizei-Direktors und seines Adjunkten, des Untersuchungsrichters, des Zuchthausdirektors und seines Buchhalters.

2) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, welches in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Also beschlossen in der Versammlung des Großen Rathes den 23. Juni 1834.

(Folgen die Unterschriften).

Uebereinkunft

27. Juni 1834.

zwischen

den schweizerischen Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt- und Landtheil), Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, sowie Appenzell Außer-Rhoden, und dem Königreich Baiern über gleichmäßige Behandlung der gegenseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen.

A. Schweizerische Erklärung.

Der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt in Folge der zwischen der Königlich-baierischen Staatsregierung und den nachgenannten Schweizerkantonen Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, sowie Appenzell Außer-Rhoden, getroffenen Uebereinkunft:

Daß in Insolvenzerklärungs- und Konkurs-Fällen den Staatsangehörigen des Königreichs Baiern gleiche Konkurrenz und gleiche Klassifikationsrechte mit den Angehörigen jedes der kontrahirenden schweizerischen Kantone zustehen, und daß, von dem Augenblick der Insolvenzerklärung an, in den genannten Schweizerkantonen weder durch Arrest noch durch sonstige Verfügungen das bewegliche Vermögen des Zahlungsunfähigen zum Nachtheil der Masse beschränkt werden soll, in so fern auch den Angehörigen dieser Kantone eine gleiche Konkurrenz und ein gleiches Klassifikationsrecht in Baiern versichert und daselbst überhaupt, von dem Augenblick der Insolvenzerklärung an, weder durch Arrest noch durch sonstige Verfügungen das

27. Juni 1834. bewegliche Vermögen des Zahlungsunfähigen zum Nachtheil der Masse beschränkt wird.

Dessen zur Urkunde hat der eidgenössiche Vorort die gegenwärtige Erklärung, die gegen eine andere damit im Einklange stehende des Königlich-baierischen Staatsministerium des Aeußern und des Königlichen Hauses ausgewechselt, deren Inhalt den beidseitigen Gerichtsbehörden zur Nachachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt werden soll, ausgestellt und mit den üblichen Unterschriften und Siegel bekräftigt.

Also geschehen in Zürich den 27. Brachmonat 1834.

Bürgermeister und Staatsrath
des eidgenössischen Vororts Zürich,
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:
Sign. **M. Hirzel.**

(L. S.)

Der eidgenössische Kanzler:
Sign. **Am Rhyn.**

B. Königlich-Baierische Erklärung.

Das Königlich-baierische Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern erklärt in Folge der zwischen der Königl. Staatsregierung und den Schweizerkantonen Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, sowie Appenzell Außer-Rhoden, getroffenen Uebereinkunft:

Daß in Insolvenzerklärungs- und Konkursfällen den Angehörigen der vorbenannten Kantone gleiche Konkurrenz und gleiche Klassifikationsrechte mit den Staatsangehörigen des Königreichs Baiern zustehen, und daß, von dem Augenblick der Insolvenzerklärung an, im Königreiche weder durch Arrest noch durch sonstige Verfügungen das bewegliche Vermögen des Zahlungsunfähigen zum Nachtheil der Masse beschränkt werden

soll, in so fern auch den baierischen Staatsangehörigen eine gleiche Konkurrenz und ein gleiches Klassifikationsrecht in den gedachten Schweizerkantonen versichert und daselbst überhaupt, von dem Augenblick der Insolvenzerklärung an, weder durch Arrest noch durch sonstige Verfügungen das bewegliche Vermögen des Zahlungsunfähigen zum Nachtheil der Masse beschränkt wird. 27. Juni 1834.

Dessen zur Urkunde hat das Königliche Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern die gegenwärtige Erklärung, die gegen eine damit im Einklange stehende des eidgenössischen Vororts ausgewechselt, deren Inhalt den beidseitigen Gerichtsbehörden zur Nachachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt werden soll, ausgestellt und mit üblicher Unterschrift und Siegelung bekräftigt.

Also geschehen in München, den 11. Mai 1834.

Königlich-baierisches Staatsministerium
des Königlichen Hauses und des Aeußern,

(L. S.) **Frh. von Giese.**

Braun.

Note. Der vorstehenden Uebereinkunft, von welcher die Originalurkunden Ende Brachmonats 1834 zwischen Herrn Bürgermeister Hirzel und dem Königlich-baierischen Residenten in der Schweiz, Herrn Freiherrn von Hertling, ausgewechselt worden, sind nachträglich noch die Kantone Uri und Zug beigetreten, und durch vorörtliches Kreisschreiben vom 3. Herbstmonat 1834 wurden sämmtliche Stände in Kenntniß gesetzt, daß die Königlich-baierische Staatsregierung diesen nachträglichen Beitritt anerkannt habe[1]).

---

[1]) Auch Glarus hat am 18. November 1859 seinen Beitritt erklärt (amtliche Sammlung der Bundesgesetze VI, 368).

18. Juli 1834.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an sämmtliche Herren Regierungsstatthalter, in Betreff des Gesetzes über die Dachungen.

Vergl. Dekret: Erläuterung des Gesetzes über die Dachungen, vom 17. November 1835; Vergl. Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter über vorschriftswidrige Dachungen, 21. Dezember 1838; Dekret über die Bewilligung von Schindel- und Strohdachungen, 25. Februar 1840.

Tit.

Schon mehrmals und noch in der letzten Zeit sind der Regierung Widerhandlungen gegen die Verordnung über die Hausbauten vom 24. Jenner 1810 und gegen das Gesetz über die Dachungen vom 11. Dezember 1828 zur Kenntniß gekommen, ohne daß die Beamten der betreffenden Gemeinden dem Regierungsstatthalter Anzeige davon gemacht und dieser die Fehlbaren dem Richter verleidet hätte.

Wir finden Uns dadurch bewogen, Ihnen aufzutragen, allen Beamten und Angestellten Ihres Amtsbezirkes, als den Unterstatthaltern, Gemeindsvorgesetzten, Bannwarten, Landjägern u. s. w. oberwähnte Verordnungen in Erinnerung zu bringen und sie aufzufordern, auf jede Widerhandlung gegen dieselben ein wachsames Auge zu haben und die Fehlbaren ohne Ansehen der Person gehörigen Orts zu verleiden. Ihnen denn, Herr Regierungsstatthalter, tragen Wir noch besonders auf, wenn Ihnen Anzeigen dieser Art gemacht werden, oder Sie dergleichen Uebertretungen sonst in Erfahrung bringen sollten, jedesmal genau nach den Vorschriften der erwähnten Verordnungen zu verfahren.

Gegeben in Bern, den 18. Juli 1834.

(Folgen die Unterschriften).

Freizügigkeitsvertrag
der
Eidgenossenschaft mit dem Königreich Hannover.

4. August 1834.

Vergl. Dekret über die Aufhebung der Abzugsgerechtigkeit gegen das Königreich Hannover, vom 19. Mai 1830.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der königlich-hannoverschen Staatsregierung, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Königreich Hannover, oder umgekehrt, aus dem Königreich Hannover in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein; ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2) Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3) Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4) Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es

4. August 1834. sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug, in Beziehung auf beide Staaten, aufgehoben sein.

5) Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber doch nicht exportirte Vermögen, als freizügig behandelt werden muß.

6) Gegenwärtige im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der königlich-hannoverschen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den 5. Juli 1834.

Bürgermeister und Staatsrath
des eidgenössischen Vororts Zürich,
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:
Sign. **M. Hirzel.**

(L. S.)

Der eidgenössische Kanzler:
Sign. **Am Rhyn.**

Eine gleichlautende Erklärung war bereits unterm 26. Februar 1834 vom königlich-großbrittanischen hannoverschen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, unterzeichnet Alten, ausgestellt worden, und dann wurde nach geschehener Auswechslung der beiden Erklärungen vom Vorort erlassen folgendes

Kreisschreiben
an
sämmtliche eidgenössische Stände.

4. August 1834.

Zürich, den 4. August 1834.

Hochgeachtete Herren,
Getreue, liebe Eidgenossen!

Nachdem eine verfassungsmäßige Mehrheit eidgenössischer Stände auf dem Wege der Korrespondenz die Ratifikation des mit Kreisschreiben vom 7. März letzthin, denselben mitgetheilten Entwurfes einer Uebereinkunft zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Hannover über den gegenseitigen freien Vermögenszug ausgesprochen hatte, wurde von dem eidgenössischen Vorort unterm 5. vorigen Monats die dießfällige Erklärung urkundlich ausgefertigt, welche seitdem durch den schweizerischen Geschäftsträger zu Wien, gegen eine gleichlautende, vom 26. Hornung laufenden Jahrs datirte Erklärung des königlich-hannoverschen Ministeriums ausgewechselt wurde.

Indem Wir Uns beeilen, Euer Hochwohlgeboren unter litt. A und B diese beiden Erklärungen zur Kenntniß zu bringen, laden Wir Euch ein, dafür zu sorgen, daß dem Inhalt derselben auf Euerem Kantonsgebiet in allen Theilen nachgelebt werde.

Kreisschreiben
des
Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter, in Betreff des Aufenthalts politischer Flüchtlinge.

3. September 1834.

Vergl. Fremdenverordnung vom 21. Dezember 1816 und Polizeiverordnung für die Fremden, vom 15. September 1823; Kreisschreiben wegen Aufsicht auf die Fremden, 16. März 1835; Verordnung über die Duldung politischer Flüchtlinge, 28. August 1850.

3. September 1834.

Tit.

Da diejenigen Fremden, welche wegen politischer Verhältnisse ihr Vaterland zu verlassen im Falle waren, der Natur der Sache nach mit den erforderlichen Legitimationsschriften in der Regel nicht versehen sind, es aber in der deutlich ausgesprochenen Absicht des Großen Raths liegt, solchen Männern das Asylrecht zu gewähren, insofern sie desselben sich würdig zeigen, so finden Wir Uns veranlaßt, Ihnen Tit. über das Verfahren bei Begehren um Aufenthaltsbewilligungen von Seite politischer Flüchtlinge, folgende Weisung zu ertheilen:

1. Haben dieselben ihre daherigen Gesuche an die Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements zu richten und sich zugleich über ihre Eigenschaft als politische Flüchtlinge, so wie in Betreff der Sittlichkeit genügend auszuweisen.
2. Bis zu Unserm auf angehörten Vortrag dieser Behörde über diese Gesuche zu gebenden Entscheide, werden Sie den Betreffenden den Aufenthalt in Ihrem Amtsbezirk provisorisch gestatten.

Gegen alle übrigen Fremden aber, die nicht in die Kathegorie der politischen Flüchtlinge gehören, werden Sie die Vorschriften des Fremdengesetzes genau handhaben und Sorge treffen, daß durch ungesetzliche Duldung von Fremden, die auf das vom Großen Rath gewährte Asyl keinen Anspruch haben, dem Lande nicht Schaden erwachse.

Gegeben in Bern, den 3. September 1834.

(Folgen die Unterschriften).

Kreisschreiben
des
Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter, betreffend die Befugnisse der Sittengerichte.

22. September 1834.

Vergl. Kreisschreiben über den nämlichen Gegenstand, vom 30. April 1838; Kreisschreiben wegen Urtheilen in Paternitätssachen, 4. Februar 1835; Gesetz über die Organisation der Kirchensynode, vom 19. Januar 1852, §. 24; Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852, §. 63.

Tit.

Verschiedene Einfragen haben Uns veranlaßt, den sämmtlichen Regierungsstatthaltern durch Kreisschreiben vom 13. April 1833 den Auftrag zu ertheilen, die Sittengerichte über den durch neue organische Gesetze veränderten Umfang ihrer Amtspflichten näher zu belehren. Seither hat es sich gezeigt, daß dem ungeachtet mehrere Sittengerichte die Schranken ihrer Befugniß überschreiten, indem sie außer in Paternitäts-, Ehescheidungs- und Einstellungs-Sachen zuweilen in den besten Absichten, noch immer Leute in Sachen vor ihr Verhör laden, in welchen ihnen keine unmittelbare Verfügungsgewalt zustehen kann, daß dann solche Ladungen nicht befolgt werden und die Sittengerichte dadurch mehr oder weniger kompromittirt erscheinen.

Um nun solchen Uebelständen für die Zukunft möglichst vorzubeugen, werden Sie, Tit., beauftragt, den Sittengerichten Ihres Amtsbezirks nochmals folgende Belehrung über ihre Amtspflichten zu geben:

Die Rechte und Pflichten der Sittengerichte sind durch das Gesetz vom 3. Dezember 1831 von §. 12 bis 17 bestimmt, und sowohl durch das aufgehobene Gesetz vom 19. Mai 1832, als das an dessen Stelle getretene vom 20. Dezember 1833 §. 33 [1]) wiederholt darauf beschränkt worden.

[1]) Nunmehr ersetzt durch das neue Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852.

22. September 1834. Hienach kann es aber keineswegs in den Befugnissen der Sittengerichte liegen, außer in Paternitäts-, Ehescheidungs- und Einstellungs-Sachen Leute vor ihr Verhör zu laden, oder vor sich zu bescheiden, sondern es beschränken sich die Amtspflichten der Sittengerichte und ihrer einzelnen Glieder, hinsichtlich der Handhabung der Ruhe, Zucht, Ordnung und Ehrbarkeit, außer in Fällen der obigen Art, für welche ihnen das angeführte Gesetz vom 3. Dezember 1831 größere Befugniß einräumt, lediglich darauf, ein wachsames Auge auf Widerhandlungen zu haben, und, wenn deren eintreten, die ahndungswürdig sind, ihren Präsidenten darauf aufmerksam zu machen, damit dieser dem §. 40 des Gesetzes über die Amtspflichten der Regierungs- und Unterstatthalter vom 3. Dezember 1831 gemäß bewirke, daß die Fehlbaren zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Gegeben Bern, den 22. September 1834.

(Folgen die Unterschriften).

---

15. Oktober 1834.

Kreisschreiben

des

Regierungsraths an die Regierungsstatthalter von Biel, Courtelary, Delsberg, Freibergen, Münster und Pruntrut und an den Amtsverweser von Neuenstadt, wegen des Aufenthalts und der Verehelichung von Fremden.

Vergl. Verordnung, betreffend die Reglirung der Heirathsrequisite, 27. November 1854; Konkordat über Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine, 4. Juli 1820; nachträgliches Konkordat, betreffend die Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine, vom 15. Juli 1842 (22. Juni 1843).

Tit.

Bei Anlaß eines neulich vorgekommenen Falles haben Wir Uns überzeugen müssen, daß die Vorschriften des Titels V

des Gesetzes vom 21. Dezember 1816, über den Aufenthalt, die Verehelichung und die polizeilichen Verhältnisse der Fremden, in Bezug auf die Erfordernisse zur Heirath eines Fremden mit einer hiesigen Kantonsbürgerin, von den Pfarrämtern der Jurabezirke nicht immer mit der gehörigen Genauigkeit beobachtet werden. 15. Oktober 1834.

Wir sehen Uns daher veranlaßt, Ihnen den Auftrag zu ertheilen, den Pfarrämtern Ihres Amtsbezirks strenge Befolgung der sie betreffenden Vorschriften des Fremdengesetzes vom 21. Dezember 1816 anzuempfehlen und ihnen zugleich in Erinnerung zu bringen, daß der §. 58 dieses Gesetzes Strafbestimmungen gegen die in dieser Hinsicht fehlenden Geistlichen enthält, welche vorkommenden Falls ohne Nachsicht ihre Anwendung finden würden.

Gegeben in Bern, den 15. Oktober 1834.

(Folgen die Unterschriften).

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter, in Betreff von Bürgerrechtszusicherungen.

22. Oktober 1834.

Tit.

Bei mehrern Anlässen hat die Polizeisektion des Justiz- und Polizei-Departements erfahren müssen, daß einzelne Gemeinden in Umgehung der deutlichen Vorschrift des Gesetzes sich kein Bedenken machen, mit Kantonsfremden hinsichtlich deren Aufnahme in ihr Bürgerrecht in Unterhandlungen einzutreten und denselben schriftliche Bürgerrechtszusicherungen zu ertheilen, ohne daß dieselben von dem Regierungsrath ermächtigt worden wären, sich um die Erwerbung eines Bürgerrechts im Kanton umzusehen.

Der §. 74 des Fremdengesetzes vom 21. Dezember 1816 enthält aber die Bestimmung, daß kein Kantonsfremder ein

22. Oktober 1834. (Orts-) Bürgerrecht im Kanton Bern soll erwerben können, er habe denn hiezu eine ausdrückliche Bewilligung von der Regierung erhalten. Sie werden daher beauftragt, den Vorstehern der sämmtlichen Gemeinden Ihres Amtsbezirks diese Vorschrift in Erinnerung zu bringen und ihnen deren sorgfältige Beobachtung ernstlich anzuempfehlen, damit künftighin keine solche Bürgerrechtszusicherungen von Gemeinden an Kantonsfremde mehr ausgestellt werden, dieselben haben denn zuvor die Bewilligung des Regierungsrathes dazu eingeholt.

Ferner hat die Polizeisektion häufig Anlaß gefunden, zu bemerken, daß Kantonsfremde, die sich zum Behuf der Naturalisationsertheilung nach §. 74 vorläufig um die Bewilligung zu Anschaffung eines Ortsbürgerrechts bewerben wollen, außer Acht gelassen, durch Beilegung glaubwürdiger Belege den Forderungen des §. 75 ein Genüge zu leisten, welche Außerachtlassung aber Verzögerung in der Behandlung des Geschäfts und belästigende Geschäftsvermehrung der Behörden zur Folge haben müssen.

Wir ergreifen daher diesen Anlaß, um Ihnen, gleich wie den übrigen Herren Regierungsstatthaltern, anmit die Weisung zu ertheilen, in Zukunft keine Begehren von Kantonsfremden um Erlangung einer Bürgerrechtsankaufsbewilligung an Behörde einzusenden, es seien denn dem Begehren selbst glaubwürdige Bescheinigungen über des Petenten freie ehrliche Herkunft und gute Aufführung, über seine Religion, sowie auch über seinen Beruf und seine Vermögensumstände beigelegt, und überhaupt darauf zu achten, daß den, durch den VIII. Titel des Fremdengesetzes vom 21. Dezember 1816 vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu Erlangung des hiesigen Landrechts sowohl von Seite der Petenten, als von Seite der betreffenden Gemeinden genau und vollständig nachgelebt werde.

Gegeben in Bern, den 22. Oktober 1834.

(Folgen die Unterschriften).

Kreisschreiben
des
Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter, wegen Vollziehung der Abbüßungsurtheile.

23. Oktober 1834.

Tit.

Von der Polizeisektion des Justiz- und Polizei-Departements ist Uns über die geschehene Einfrage Rapport erstattet worden, ob Abbüßungsurtheile in denjenigen Fällen vollzogen werden sollen oder nicht, wo die Betreffenden, die zu einer gesetzlichen Abbüßung verfällt worden sind, vor dem Strafevollzug mit einander in die Ehe treten, und die von ihnen außerehelich erzeugten Kinder dadurch den ehelichen Stand erwerben? Wir haben befunden, der Grund der Bestrafung falle zwar durch den nachherigen Vollzug der Ehe nicht weg, weil das Vergehen, welches die Strafe herbeigeführt, immerhin verübt worden sei; aber es liegt im Interesse des Staates, solche Ehen durch Nachlaß der Strafe zu begünstigen, und dadurch die Gemeinden von der Last unehelicher Kinder so viel möglich zu befreien.

Demnach ertheilen Wir Ihnen, Herr Regierungsstatthalter, den Auftrag, in Fällen dieser Art, die dem Betreffenden auferlegte Abbüßungsstrafe nicht in Vollziehung zu setzen, jedoch alsdann stets der Polizeisektion des Justiz- und Polizei-Departements davon Anzeige zu thun.

Dem Herrn Gerichtspräsidenten wollen Sie eine Abschrift dieses Schreibens zur Kenntniß zustellen.

Gegeben in Bern, den 23. Oktober 1834.

(Folgen die Unterschriften).

27. Oktober 1834.

Reglement
über
die Bedingungen des Eintritts in die Hochschule.

Das Erziehungsdepartement der Republik Bern,

In Vollziehung der Art. 30 und 53 des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1834 mit Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsraths,

beschließt:

1) Diejenigen, welche als Studirende in die Hochschule einzutreten wünschen, sollen sich bei dem Rektor, nach Bescheinigung guter Sitten und des zurückgelegten achtzehnten Altersjahrs immatrikuliren lassen.

2) Kantonsangehörige erhalten die Matrikel auf Vorweisung eines Gymnasialzeugnisses der Reife oder eines Zeugnisses über sonst genossene Vorbildung, Kantonsfremde aber auf einfache Anmeldung gegen die gesetzliche Gebühr.

3) Diejenigen, welche sich keiner Fakultätswissenschaft in ihrem Umfange wiedmen, und also nicht als Studirende, sondern nur um einzelne Kurse anzuhören, ihre Aufnahme in die Hochschule verlangen, bedürfen weder einer Matrikel, noch eines Maturitätszeugnisses, sondern werden zugelassen gegen einfache Anmeldung bei denjenigen Professoren, deren Vorlesungen sie anhören wollen, und gegen Entrichtung des gesetzlichen Kollegiengeldes.

Die Professoren werden dem Rektor von diesen Anmeldungen Kenntniß geben.

4) Die betreffenden Zuhörer erhalten auf Begehren von den Professoren Zeugnisse über diejenigen Lehrkurse, welche sie besucht haben.

Gegeben in Bern, den 18. Oktober 1834.

(Folgen die Unterschriften).

Der Regierungsrath der Republik Bern, 27. Oktober 1834.

In Vollziehung des §. 53 des Gesetzes vom 14. März 1834 hat das vorstehende Reglement in allen seinen Bestimmungen genehmigt.

Gegeben in Bern, den 27. Oktober 1834.

(Folgen die Unterschriften).

Reglement

über

die Dauer der Lehrkurse und über die Ferien an der Hochschule.

27. Oktober 1834.

Das Erziehungsdepartement der Republik Bern,

In Vollziehung der Art. 29 und 53 des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1834 mit Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsraths,

beschließt:

1) Das akademische Jahr zerfällt in zwei Semester.

2) Das Wintersemester fängt mit dem 15. Oktober an. Vor der Eröffnung desselben finden acht Wochen Ferien statt.

3) Das Sommersemester beginnt mit 8. April, vorher tritt eine Woche Ferien ein.

Gegeben in Bern, den 18. Oktober 1834.

(Folgen die Unterschriften).

Der Regierungsrath der Republik Bern,

hat vorstehendes Reglement, in Vollziehung des Art. 53 des Gesetzes vom 14. März 1834 gutgeheißen und genehmigt.

Gegeben in Bern, den 27. Oktober 1834.

(Folgen die Unterschriften).

---

10. November 1834.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter, wegen Aufnahme der Kirchenchore in die Brandversicherungsanstalt.

Vergl. Gesetz über die Brandversicherungsanstalt, vom 21. März 1834; Dekret über das Brandversicherungswesen, 11. Dezember 1852.

Tit.

Auf geschehene Einfrage, wie es sich mit Schatzung der Kirchen und namentlich der dem Staate zuständigen Kirchenchore verhalte, wenn sie in die Brandassekuranzanstalt aufgenommen werden sollen, finden Wir Uns auf den Vortrag des Departements des Innern veranlaßt, folgende Erklärung zu ertheilen:

1) Daß die Kirchen, gleich andern Gebäuden in der Assekuranzanstalt, sei es nun vom Staate, oder von Gemeinden, oder von Kollatoren, je nach Bewandtniß, aufgenommen werden sollen, und daß daher die Schatzung auf übliche Weise vorzunehmen sei.

2) Daß, da die Kirchen getheiltes Eigenthum sind, die Schatzungen des Kirchenschiffes und des Chores besonders gemacht und in besondern Scheinen von der Brandassekuranzanstalt versichert werden sollen.

Sie erhalten hiemit den Auftrag, dieses den Kirchgemeinden Ihres Amtsbezirks in Kenntniß zu bringen.

Gegeben in Bern, den 10. November 1834.

(Folgen die Unterschriften).

Dekret

zu

Aufhebung der Satzung 199 des Civilgesetzbuchs.

18. November 1834.

Der Große Rath der Republik Bern,

Nachdem er die verschiedenen Anzüge in Betreff des Maternitätsgrundsatzes in Betrachtung genommen und in Folge derselben sich überzeugt hat, daß die durch die Satz. 199 des Civilgesetzbuches den Gemeinden auferlegte Verpflichtung, für ihre Angehörigen, die gegen inländische Weibspersonen zu Beiträgen an die Verpflegung der mit denselben außerehelich erzeugten Kinder verurtheilt worden, einzustehen oder sie zu vertreten, für dieselben besonders lästig seie,

beschließt:

1) Von dem 1. Christmonat nächstkünftig hinweg tritt die Satzung 199 des Civilgesetzbuches des Kantons Bern außer Kraft, und ist aufgehoben. Sie lautet folgendermaßen:

„Die Gemeinden müssen für ihre Angehörigen ein-„stehen, die gegen inländische Weibspersonen für der-„gleichen Beiträge (an der Verpflegung des Kindes) „verurtheilt worden, oder dieselben vertreten, und können „von der Mutter oder der Gemeinde, welcher das Kind „angehört, für jedes Ziel unmittelbar belangt werden, „wenn der Vater dasselbe verstreichen läßt, ohne seine „Verpflichtung zu erfüllen. Der daherige Empfangschein „dient ihnen zum Forderungstitel gegen den Vater oder „seine Erben.“

2) Dessen ungeachtet dauert die Verpflichtung der Gemeinden in Betreff solcher unehelichen Kinder fort, zu deren Verpflegung Angehörige derselben vor dem 1. Dezember nächstkünftig verfällt worden. Dieselbe fällt nur in Betreff derjenigen unehelichen Kinder weg, über deren Verpflegung nach dem angegebenen Tage geurtheilt wird.

18. November 1834.

3) Dieses Dekret soll gedruckt, in denjenigen Kantonstheilen, wo das Gesetzbuch der Republik Bern eingeführt ist, auf gewohnte Weise bekannt gemacht und der Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen einverleibt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 18. November 1834.

(Folgen die Unterschriften).

---

20. November 1834.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und der Hansestadt Hamburg.

Eidgenössische Erklärung.

Nachdem zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der freien und Hansestadt Hamburg hinsichtlich einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit die nachstehenden Bestimmungen zu deßfallsiger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechselnden Erklärungen vereinbart worden, so wird hierdurch von Seite des Vororts der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt:

1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die Stadt Hamburg und in das Gebiet derselben gehenden Vermögen, unter welchem Namen es sei, schweizerischer Seits erhoben worden, sollen gänzlich aufgehoben werden, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2) Diejenigen Abgaben jedoch, welche in der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder künftig eingeführt werden möchten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch hinsichtlich des hamburgischen Staats nicht aufgehoben.

3) Die gegenwärtige Erklärung erstreckt sich auf den ganzen Umfang der schweizerischen Eidgenossenschaft. 20. November 1834.

4) Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskasse geflossen, oder sonst von Grundherrschaften, Individuen, oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug, in Beziehung auf den hamburgischen Staat, aufgehoben sein.

5) Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Bestimmungen nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht gezogen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtigen Freizügigkeitsbestimmungen in Wirksamkeit treten, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen, als freizügig behandelt werden soll.

6) Gegenwärtige Erklärung soll, nach erfolgter Auswechslung gegen eine gleichmäßige Erklärung ab Seite der freien und Hansestadt Hamburg Kraft und Wirksamkeit haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zur Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung mit den üblichen Unterschriften und Siegeln bekräftigt worden.

Also geschehen in Zürich, den 18. September 1834.

Bürgermeister und Staatsrath
des eidgenössischen Vororts Zürich,
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:
Sign. **M. Hirzel.**

(L. S.)

Der eidgenössische Kanzler:
Sign. **Am Rhyn.**
Für getreue Abschrift,
der eidgenössische Kanzler:
Sign. **Am Rhyn.**

20. November 1834.

Erklärung der Stadt Hamburg.

Nachdem zwischen der freien und Hansestadt Hamburg und der schweizerischen Eidgenossenschaft, hinsichtlich einer wechselseitigen und allgemeinen Freizügigkeit, die nachstehenden Bestimmungen, zu deßfallsiger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechselnder Erklärungen, vereinbaret worden, als wird hierdurch abseiten des Senats der freien und Hansestadt Hamburg erklärt:

1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Stadt Hamburg und aus dem Gebiete derselben in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter welchem Namen es sei, hamburgischer Seits erhoben worden, sollen gänzlich aufgehoben werden, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2) Diejenigen Abgaben jedoch, welche im hamburgischen Staat bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder künftig eingeführt werden möchten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch, hinsichtlich der schweizerischen Eidgenossenschaft, nicht aufgehoben.

3) Die gegenwärtige Erklärung erstreckt sich auf den ganzen Umfang des hamburgischen Staats.

4) Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskasse geflossen, oder sonst von Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug, in Beziehung auf die schweizerische Eidgenossenschaft, aufgehoben sein.

5) Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Bestimmungen, nicht der Tag des Vermögensanfalles, oder

der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation, in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtigen Freizügigkeitsbestimmungen in Wirksamkeit treten, das, zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen, als freizügig behandelt werden soll. 20. November 1834.

6) Gegenwärtige Erklärung soll, nach erfolgter Auswechslung, gegen eine gleichmäßige Erklärung ab Seite der schweizerischen Eidgenossenschaft, Kraft und Wirksamkeit haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zur Urkunde des Obigen ist die gegenwärtige Erklärung mit der Unterschrift des Herrn Sekretärs des Senats versehen, und derselben das Insiegel des hamburgischen Staats beigedruckt worden.

So geschehen, Hamburg, am 21. März 1834.

Ex speciali commissione
Amplissimi Senatus Hamburgensis,
(L. S.) **E. Banks**, Dr.
Republicæ Hamburgensis
Secretarius subscripsit.
Für getreue Abschrift,
der eidgenössische Kanzler,
Am Rhyn.

Vorstehende Uebereinkunft ist vom Vorort unterm 20. Wintermonat 1834 den sämmtlichen eidgenössischen Ständen mitgetheilt worden und tritt von der Auswechslung an in Kraft.

Die Einrückung derselben in die Sammlung der Gesetze und Dekrete wurde von dem Regierungsrath beschlossen, den 25. Wintermonat 1834.

26. November 1834.

Dekret

über

die Einführung der Satzungen 148, 149 und 150 des Civilgesetzbuchs der Republik Bern, in den Amtsbezirken des Leberberges.

Vergl. Promulgationsdekret der Vormundschaftsordnung im Leberberg, vom 28. November 1825; Dekret zu Aufhebung der französischen Gesetze über die Emanzipation vom 16. Februar 1837.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß die Bestimmungen der Satz. 148, 149 und 150 des Civilgesetzbuches der Republik Bern, welche den Vormundschaftsbehörden das Recht ertheilen, die Eltern zu der Erfüllung ihrer Pflichten gegen ihre Kinder anzuhalten, eine nothwendige Ergänzung der Bestimmungen über die elterliche Vormundschaft enthalten;

In Betrachtung, daß es zweckmäßig ist, diese Satzungen auch für die Oberämter des Leberbergs in Kraft zu erkennen, um der daselbst geltenden Vormundschaftsordnung zur Ergänzung zu dienen,

beschließt:

1) Die Satzungen 148, 149 und 150 des Civilgesetzbuchs der Republik Bern, des Inhalts:

Satzung 148. „Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder „zu erziehen, das heißt, durch den Unterricht in der Religion „und die Anleitung zu der Erlernung nützlicher Kenntnisse und „Fertigkeiten, den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu „legen, und während dieser Zeit für ihre Ehre, ihre Gesund„heit und ihren anständigen Unterhalt zu sorgen.“

Satzung 149. „Die Vormundschaftsbehörde soll darüber „wachen, daß die Eltern ihre Pflichten gegen ihre Kinder „erfüllen und pflichtvergessene Eltern, die vergeblich von ihr

„dazu ermahnt worden, dem Oberamtmann anzeigen, welcher „nach Untersuchung der Sache die erforderlichen Verfügungen „zu treffen hat.“ 26. November 1834.

Satzung 150. „Bestehen diese Verfügungen darin, daß „der Oberamtmann dem Kinde einen Vogt setzt, so verlieren „die Eltern, so lange dieses Verhältniß dauert, die elterliche „Gewalt über dasselbe, so wie auch die damit verknüpften „Rechte (Art. 384 des code civil).“

sollen von der Bekanntmachung dieses Dekrets hinweg in den Amtsbezirken des Leberbergs Gesetzeskraft haben.

2) Dieses Dekret soll in den Amtsbezirken des Leberbergs auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 26. November 1834.

(Folgen die Unterschriften).

Dekret

über

Aufhebung der Abgabe des Fischgriffes zu Nidau und Büren.

11. Dezember 1834.

Vergl. Fischerordnung vom 9. Juni 1806; Gesetz über die Ausübung der Fischerei, 26. Februar 1833.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf angehörten Vortrag des Regierungsraths über die unter dem Namen des Fischgriffes bestehende Abgabe,

beschließt:

1) Die zu Nidau, vermöge des dortigen Zollurbars, Seite 67 und des Zoll- und Geleitrodels Seite 82 zu Handen des Staates bestehende Abgabe von gefangenen Fischen, der Griff genannt, und die bisher unter gleichem Namen, vermöge

11. Dezember 1834. des Kaufbriefes um die Zollgerechtigkeiten zu Büren vom Oktober 1818 und Januar 1819 vom Zollbeamten des Staates an letztgenanntem Ort von den zum Verkauf durchgeführten Fischen bezogene Abgabe, werden als von Verhältnissen herrührend, die mit der jetzigen Ordnung der Dinge unverträglich sind, als aufgehoben erklärt.

2) Der Regierungsrath wird beauftragt, dieses gehörig bekannt machen und in die betreffenden Bücher einschreiben zu lassen.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, den 11. Dezember 1834.

(Folgen die Unterschriften).

---

16. Dezember 1834.

Dekret
über
Aufhebung des Kehrfahrtsrechtes verschiedener Mühlen.

Vergl. daherige Bekanntmachung vom 26. Februar 1835; Beschluß, betreffend das Kehrfahren französischer Müller, 24. Januar 1850, nebst Dekret vom 23. Juni 1856; Berner Verfassung §. 79 und Bundesverfassung Art. 48.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung der Unverträglichkeit der Einrichtung, vermöge welcher die Müller für ihre Kehrfahrten auf gewisse Bezirke beschränkt werden, mit dem §. 16 der Verfassung, durch den die Freiheit der Gewerbe gewährleistet wird;

Auf angehörten Vortrag des Departements des Innern und des Regierungsrathes,

beschließt:

1) Die Beschränkung der Kehrfahrtrechte der Müller ist aufgehoben. Die Besitzer von koncedirten Mühlen dürfen das von ihnen zu vermahlende Getreide überall bei ihren Mahlkunden abholen und zurückführen.

2) Die Freiheit der Mühlekehrfahrt ist den Müllern benachbarter Kantone gegenseitig gleich denen des hiesigen Kantons gestattet, unter der Bedingung, daß gleiches Recht für die hiesigen Müller im Nachbarkanton anerkennt werde. 16. Dezember 1834.

3) Durch dieses Dekret sind die Verordnungen vom 9. Juli 1803 und alle mit demselben im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

Es soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 16. Christmonat 1834.

(Folgen die Unterschriften).

Dekret

19. Dezember 1834.

zu

Verlängerung der Gesetze vom 3. Christmonat 1831, über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter und Unterstatthalter, und über die Organisation der Gerichtsbehörden erster Instanz [1]).

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß die Gesetze vom 3. Dezember 1831 über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter und Unterstatthalter, und über die Organisation der Gerichtsbehörden, erster Instanz im Allgemeinen ihrem Zwecke entsprochen und sich durch die Erfahrung bewährt haben;

Auf angehörten Vortrag von Regierungsrath und Sechszehnern,

---

[1]) An die Stelle des letztern ist nunmehr das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 getreten.

19. Dezember 1834.

beschließt:

1) Das Gesetz vom 3. Dezember 1831 über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter und Unterstatthalter, sowie dasjenige vom gleichen Tage über die Organisation der Gerichtsbehörden erster Instanz, welche beide auf eine Probezeit von drei Jahren gegeben worden sind, bleiben bis auf weitere Verfügung in Kraft.

3) Mit Vollziehung dieses Dekretes, welches in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll, ist der Regierungsrath beauftragt.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 19. Dezember 1834.

(Folgen die Unterschriften).

---

22. Dezember 1834.

Freizügigkeitsvertrag
zwischen
der Eidgenossenschaft und der Hansestadt Bremen.

Dieser Vertrag ist demjenigen gleichlautend, welcher mit der Hansestadt Hamburg abgeschlossen wurde und sich unterm 20. Wintermonat 1834 eingerückt befindet. Die Erklärung des Vororts ist ausgestellt unterm 18. Herbstmonat und die der Stadt Bremen unterm 20. Wintermonat. Letztere ist unterzeichnet durch den Präsidenten des Senats, Groning, und durch den Sekretär J. Greuls. Der Vertrag ward nach der geschehenen Auswechslung am 22. Christmonat durch den Vorort den sämmtlichen Ständen mitgetheilt, und tritt von der Auswechslung an in Kraft. Die Einrückung desselben in die Sammlung der Gesetze und Dekrete wurde vom Regierungsrath beschlossen, den 12. Januar 1835.

(Folgen die Unterschriften).

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und der Hansestadt Lübeck. 30. Dezember 1834.

Dieser Vertrag ist denjenigen Verträgen gleichlautend, welche mit den Hansestädten Hamburg und Bremen abgeschlossen worden sind. Er wurde am 30. Christmonat ausgewechselt und mit vorörtlichem Kreisschreiben vom 8. Januar 1835 den sämmtlichen Ständen mitgetheilt. Die Erklärung des Vororts ist datirt vom 18. Herbstmonat und die der Stadt Lübeck vom 10. Christmonat. Letztere ist unterzeichnet durch den Bürgermeister L. H. Frister und den Sekretär L. H. Kindler. Die Einrückung des Vertrags in die Sammlung der Gesetze und Dekrete wurde vom Regierungsrathe beschlossen, den 30. Januar 1835.

(Folgen die Unterschriften).

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter, betreffend den Art. 11 des Jagdgesetzes. 21. Januar 1835.

Vergl. Kreisschreiben, betreffend die Abstellung von Bewilligungen für die Fuchsjagd im Jura, 29. Januar 1857.

Tit.

Da laut eingegangenen Anzeigen patentirte Jäger mit ihren ertheilten Bewilligungen für die Winterjagd auf Füchse, Mißbrauch getrieben und dieselben zu gesetzwidriger Jagd auf anderes Gewild benutzt werden, so haben Wir auf angehörten Vortrag des Departements des Innern und in Erwägung der Nachtheile, welche aus oben erwähnten Mißbräuchen der Jagd erwachsen, in Gemäßheit des Jagdgesetzes vom 29. Brach=

21. Januar 1835. monat 1832 und zu Erläuterung des §. 11 beschlossen, was folgt:

1) Die Bewilligungen für die Winterjagd auf Füchse in der beschlossenen Zeit sollen von den Regierungsstatthaltern nur an diejenigen patentirten Jäger ertheilt werden, welche sie dazu geeignet halten werden.

2) Die Uebertretung dieser Bewilligung und der Mißbrauch zu Jagd auf Gewild soll nach §. 2, Litt. B bestraft werden.

3) Die Jagd auf Füchse darf nicht mit den gewöhnlichen Jagdhunden, sondern nur mit solchen betrieben werden, welche hiezu eigens abgerichtet und geeignet sind, und nur in Begleit eines Jagdaufsehers.

Sie erhalten anmit den Auftrag, nach obiger Weisung auf die Erfüllung der Vorschriften des Jagdgesetzes vom 29. Brachmonat 1832 und namentlich des §. 11 zu achten und fernern Mißbräuchen zu steuern.

Gegeben in Bern, den 21. Januar 1835.

(Folgen die Unterschriften).

---

23. Januar 1835.

Beschluß

in Betreff des Aufenthalts der fremden Professoren, Dozenten und Studirenden an der Hochschule.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In der Absicht, den fremden Professoren, Dozenten und Studenten an der hiesigen Hochschule den Aufenthalt in Bern möglichst zu erleichtern,

Und in Benutzung der in §. 33 der Verordnung über den Aufenthalt der Fremden vom 21. Dezember 1816 der Vollziehungsbehörde ertheilten Befugniß,

beschließt: 23. Januar 1835.

1) Die fremden Professoren an der hiesigen Hochschule sollen Behufs ihres Aufenthaltes, entweder hinterlegen:

a. einen gültigen Heimathschein, das heißt, einen von der Ortsobrigkeit des Fremden ausgestellten und von dessen Landesregierung gehörig legalisirten, öffentlichen Akt, wodurch der Träger, gleich wie allfällig seine Ehefrau und Kinder, als Angehörige seines Heimathorts erklärt werden und ihnen die Aufnahme daselbst zu allen Zeiten und unter allen Umständen zugesichert wird;

b. oder in Ermanglung eines solchen eine baare Geldsumme von achthundert Schweizerfranken, welche dem Betreffenden zu drei von hundert zu verzinsen ist; oder sollen

c. ein Bürgerrecht in einem Kanton der Schweiz erwerben.

2) Die fremden Dozenten an der hiesigen Hochschule haben, wie andere Fremde, sich um Aufenthaltsbewilligungen zu melden.

Zu dem Ende sollen sie eine der obenerwähnten Alternativbedingungen erfüllen.

3) Die Studirenden, welche nach den bestehenden Verordnungen einer Aufenthaltsbewilligung bedürfen, erhalten eine solche auf die Bescheinigung der betreffenden Behörde, daß sie die zu ihrer Aufnahme in die Hochschule vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben und gehörig einmatrikulirt worden seien.

Verheirathete Studirende fallen unter die Bestimmungen des Fremdengesetzes vom 21. Dezember 1816.

4) Die Professoren, Dozenten und Studirenden sind im Uebrigen gleich allen andern Einwohnern den allgemeinen Polizeivorschriften und den bestehenden Polizeibehörden unterworfen.

5) Das Erziehungsdepartement wird der Polizeisektion des Justiz- und Polizei-Departements am Anfange jeden Semesters ein vollständiges Verzeichniß der fremden Professoren,

23. Januar 1835. Dozenten und Studirenden an der Hochschule zustellen, damit über den Aufenthalt derselben eine gehörige Kontrolle geführt werde.

6) Durch diesen Beschluß ist derjenige über den Aufenthalt fremder Schüler und Akademiker vom 10. Herbstmonat 1806 aufgehoben.

7) Die Polizeisektion und das Erziehungsdepartement sind mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Gegeben Bern, den 23. Januar 1835.

(Folgen die Unterschriften).

---

26. Januar 1835.

Publikation

wegen

§. 22 des Gesetzes über die Brandversicherung.

(Vergl. auch das Dekret über Brandversicherung, 11. Dezember 1852.

Da sich Zweifel erhoben, ob die im §. 22 des Gesetzes vom 21. März 1834, über die Brandversicherungsanstalt, den Eigenthümern von Gebäuden ertheilte Befugniß, „nach stattgehabter Schatzung den vollen durch diese Schatzung festgesetzten „Werth, oder, wenn das Gebäude nicht unterpfändlich verhaftet „ist, nur einen Theil desselben versichern zu lassen,“ auch den Gemeindsbehörden und Vormündern zu Statten komme, welche, zufolge des §. 6 Litt. b und c verpflichtet sind, für die den verschiedenen Kommunalfonds oder den Bevormundeten angehörigen Gebäude der Brandversicherungsanstalt beizutreten, so wird hiemit aus Auftrag des Regierungsrathes zur öffentlichen Kunde gebracht, daß, da der erwähnte §. 22 in dieser Beziehung keine Ausnahme festsetzt, es allerdings auch den Gemeindsbehörden und Vormündern, jedoch unter ihrer Verantwortlichkeit überlassen ist, die unter ihrer Verwaltung stehenden Gebäude,

insofern sie nicht unterpfändlich verhaftet sind, bloß um einen Theil des Schatzungswerthes zu versichern. 26. Januar 1835.

Gegeben in Bern, den 26. Januar 1835.

(Folgen die Unterschriften).

Kreisschreiben

4. Februar 1835.

des

Regierungsrathes an sämmtliche Amtsgerichte, wegen der an Gemeinden für uneheliche Kinder zu bezahlenden Entschädigungssummen.

Tit.

Da von vielen Seiten her Beschwerden eingelaufen sind, daß nach einem Gerichtsgebrauche, der sich bald nach der Einführung des Maternitätsgrundsatzes gebildet, die Satzung 171 des Civilgesetzbuches bei der Bestimmung der Entschädigungssumme, zu deren Bezahlung der Vater eines unehelichen Kindes gegen die Gemeinde verurtheilt werden soll, welcher das Kind auffällt, zum Nachtheile der Gemeinde irrig ausgelegt werde, so hat der Große Rath durch seinen Beschluß vom 15. Mai letzthin, den Regierungsrath beauftragt, die Amtsgerichte desjenigen Kantonstheiles, für welchen der Maternitätsgrundsatz angenommen ist, auf den wahren Sinn dieser Satzung aufmerksam zu machen, der aus der Satzung 169 zu entnehmen ist, aus welcher es sich ergibt, daß es nicht in der Willkühr des Gerichtes stehe, in vorkommenden Fällen auf das Maximum der Entschädigung von fünfhundert Franken, oder auf das Minimum derselben von fünfzig Franken zu erkennen, sondern es sich hierin nach den Vermögensumständen des Vaters, des Kindes und dem Grade der Vollständigkeit des gegen denselben geführten Beweises richten solle, so daß derselbe in einem Falle, wo er wirklich Vermögen besitzt, oder gegründete Aussichten hat, durch Erbschaft Vermögen zu

4. Februar 1835. erwerben, und er der Vaterschaft geständig oder derselben vollständig überwiesen ist, zu einer Summe verurtheilt werden soll, die sich mehr dem gesetzlichen Maximum als dem Minimum nähert; ist ihm jedoch das Vermögen noch nicht wirklich angefallen, so kann ein Theil der Entschädigungssumme, zu deren Bezahlung er verurtheilt wird, auf den Anfall desselben bedingt werden. Zu dem Minimum der Entschädigungssumme, oder zu einer Entschädigung, die sich diesem Minimum nähert, ist der Vater eines unehelichen Kindes nur in dem Fall einer gänzlichen Mittellosigkeit, oder unter Umständen zu verurtheilen, wo wegen des Lebenswandels der Klägerin, oder aus andern aktenmäßigen Gründen, noch einige Zweifel darüber obwalten können, ob er wirklich der Vater des Kindes sei, in Betreff dessen er zu den gesetzlichen Leistungen verfällt worden.

Gegeben in Bern, den 4. Februar 1835.

(Folgen die Unterschriften).

---

4. Februar 1835.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an alle Gerichtspräsidenten, wegen Urtheilen in Paternitätssachen.

Tit.

Wir sind von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Amtsgerichte es öfters unterlassen, die von ihnen ausgefällten Urtheile in Paternitäts-, Ehe-, Einspruchs-, Einstellungs- und Scheidungs-, sowie in Sittenpolizei-Sachen, den Sittengerichten der Wohn- und Heimath-Orte der Parteien mitzutheilen, wie dieses früher jeweilen von Seite des Oberehegerichtes geschah.

Da nun die Amtsgerichte infolge der §§. 14 bis 17 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 [1]) an die Stelle des Ober-

[1]) An dessen Stelle tritt nunmehr das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847, §. 45.

ehegerichts getreten sind, und es nothwendig ist, daß die Sittengerichte jeweilen von den betreffenden amtsgerichtlichen Urtheilen Kenntniß erhalten, so sehen Wir Uns veranlaßt, Ihnen hierüber nachstehende Weisung zu ertheilen: 4. Februar 1835.

1) Von allen amtsgerichtlichen Urtheilen in Paternitäts-, Ehe-, Einspruchs-, Einstellungs- und Scheidungs-Sachen, sowie in Sittenpolizei-Sachen soll den Sittengerichten des Wohn- und Heimath-Ortes der Parteien ungesäumt amtliche Kenntniß gegeben werden.

Gehört eine der Parteien oder beide zu der Landsaßenkorporation oder zu der französischen Kolonie, so soll überdieß im erstern Falle der Landsaßenkommission und im letztern Falle der Direktion der französischen Kolonie von den ergangenen Urtheilen Kenntniß gegeben werden.

2) Sie werden daher dafür sorgen, daß, sowie ein Urtheil der bemeldten Art von dem Amtsgericht ausgesprochen worden, den betreffenden Sittengerichten durch Sendschreiben davon die Anzeige gemacht werde, in welchen der Inhalt des Urtheils substanzlich, die Dispositive desselben aber wörtlich aufzunehmen sind.

3) Eben so wird auch die Obergerichtskanzlei den Amtsgerichten zu Handen der betreffenden Sittengerichte (Art. 1), alle obergerichtlichen Urtheile in Konsistorial- und Sittenpolizei-Sachen abschriftlich mittheilen (§. 35 der Organisation des Obergerichtes) [1].

4) Die tarifmäßigen Gebühren für die daherigen Sendschreiben sollen auf der Sentenz selbst der unterliegenden Partei auf Rechnung gesetzt werden.

5) Die Sittengerichte werden die empfangenen Sendschreiben sorgfältig sammeln und von dem Inhalte derselben, sowie von den Datis der ausgefällten Urtheile in ihren Protokollen Vormerkung nehmen.

---

[1]) An dessen Stelle tritt nunmehr das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847, §. 45.

4. Februar 1835. 6) Wenn den Sittengerichten von Seite der Amtsgerichte Verfügungen oder Urtheile in Konsistorial- oder Sittenpolizei-Sachen zur Eröffnung an die betreffenden Parteien zukommen, so soll das Datum, wann diese Eröffnung statt gehabt, in dem Protokoll angemerkt und den Parteien darüber auf Verlangen ein Zeugniß ausgestellt werden.

Gegeben in Bern, den 4. Februar 1835.

(Folgen die Unterschriften).

---

14. Februar 1835.

Publikation,

betreffend

das Gesetz über die Straßenpolizei.

Vergl. Dekret über die Breite der Ladung und die Führung der Wagen, 4. März 1843; Polizeiverordnung über das Fahren auf den Straßen, 22. April 1811.

Da nach eingelangten Berichten über die Anwendung des §. 14 des Straßenpolizeigesetzes vom 21. März 1834, namentlich im Jura verschiedene Ansichten walten, so findet sich der Regierungsrath der Republik Bern, auf angehörten Vortrag des Baudepartements veranlaßt, über den wahren Sinn jenes Paragraphen folgende Erläuterung zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung zu bringen, daß nämlich: weil nach der deutlichen gesetzlichen Bestimmung „jedes Pferdgespann eines Fuhrwerks mit einem doppelten Leitseile geführt werden solle," und es sich von selbst versteht, daß auf diese Weise wohl kein Fuhrmann zwei Gespann führen und beiden zur Seite gehen kann, in Zukunft

1. für jeden einheimischen Fuhrmann mehr als ein Gespann von mehreren Pferden zu leiten untersagt ist, dagegen aber

2. jedem derselben wie den fremden Fuhrleuten gestattet wird, ebenfalls zwei einspännige Wagen zu führen [1]). 14. Februar 1835.

Gegeben in Bern, am 14. Februar 1835.

(Folgen die Unterschriften).

Gesetz
über
die Amtsnotare.

21. Februar 1835.

Vergl. Verordnung über die Prüfung und Erwählung von Notarien, vom 15. August 1803; Kreisschreiben über das Hypothekarwesen, vom 16. September 1828; Kreisschreiben über Stipulationen von Handänderungen und Hypothekarverschreibungen, vom 12. Februar 1834: Dekret über die Stipulirung von Aktenstücken in Fällen, wo die Notarien zu den Kontrahenten in Verwandtschaft stehen, 28. November 1839; Kreisschreiben über die Beiziehung von Gelübdszeugen, 12. Februar 1845; Kreisschreiben, betreffend die Eintragung der Pfandobligationen in die Grundbücher, 10. September 1851.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß durch die gesetzliche Veränderung des Geschäftskreises der Amtsschreiber der Grund zu der Beschränkung des Zutrittes zu dem Amtsnotariate weggefallen ist,

beschließt:

1) Jeder von der Regierung der Republik Bern patentirte Notar hat das Recht, sich bei der Justizsektion des Justiz- und Polizei-Departements für ein Amtsnotarpatent für denjenigen Amtsbezirk anzumelden, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Ausgenommen sind diejenigen, mit deren Stellung als Beamten die Ausübung des Notariats oder des Amtsnotariats zufolge Gesetzes unverträglich ist.

---

[1]) Modifizirt durch das angeführte Dekret vom 4. März 1843.

21. Februar 1835. In Erläuterung des Cirkulars vom 8. April 1816 wird hier bestimmt, daß Fürsprecher, Prokuratoren und Rechtsagenten, welche als Notare patentirt sind, von dem Rechte zu Erlangung eines Amtsnotarpatents keineswegs ausgeschlossen seien.

2) Die Justizsektion wird dieses Patent gegen die Einlage eines, von ihr genügend erkannten, Bürgschaftsscheins, der von zwei Bürgen ausgestellt sein muß, ertheilen, nachdem sie über deren Habhaftigkeit den Bericht desjenigen Regierungsstatthalters eingeholt haben wird, der die nöthige Auskunft darüber am besten zu geben im Stande ist.

3) Die Bürgschaftsscheine sollen jeweilen in den Amtsschreibereien derjenigen Amtsbezirke aufbewahrt werden, wo die Amtsnotare ihren Wohnsitz haben. Der Amtsschreiber wird über die hinterlegten Bürgschaftsscheine und die darin genannten Bürgen eine genaue Kontrolle führen, wofür, sowie für die Aufbewahrung der Bürgschaftsscheine er von den betreffenden Amtsnotaren eine Gebühr von Fr. 2 bezieht. Die geschehene Einschreibung in die Kontrolle soll auf dem Patente angezeigt werden. Die, von den vor der Einführung dieses Gesetzes ernannten Amtsnotaren eingelegten Bürgschaftsscheine sollen sofort zur Aufbewahrung und Einschreibung in die Kontrolle, an die betreffenden Amtsschreiber übermacht werden.

4) Der Amtsschreiber, hinter welchem die Bürgschaftsscheine deponirt sind, ist verpflichtet, in den amtlichen Güterverzeichnissen und Geldstagen der Amtsnotare und der Bürgen, selbst, wenn erstere in einen andern Amtsbezirk gezogen (§. 7), oder die Bürgen außerhalb des Amtsbezirks eingesessen sein sollten, die nöthigen Eingaben auf Kosten des betreffenden Amtsnotars zu machen. Ueber diese Eingaben wird er ebenfalls eine Kontrolle führen.

Wenn durch Tod, Geldstag, Auswanderung oder aus andern Gründen eine Veränderung in den Bürgschaftsverhältnissen eintritt, so soll der Amtsschreiber solches, wenn es ihm

bekannt wird, der Justizsektion anzeigen, damit diese von dem betreffenden Amtsnotar die Stellung eines neuen Bürgen verlangen könne. Für diese Anzeige hat der Amtsschreiber von dem Amtsnotar eine Gebühr von Bz. 7 Rp. 5 zu beziehen. 21. Februar 1835.

In denjenigen leberbergischen Amtsbezirken, in denen die französische Gesetzgebung besteht, soll der Amtsgerichtsschreiber ohne Verzug und von Amtswegen dem Amtsschreiber eine Anzeige derjenigen endlichen Urtheile in Geldstagssachen, Verpfändungen, Gantsteigerungen und freiwilligen Gutsabtretungen (jugemens définitifs en matière de faillite, saisie-exécution, expropriation forcée et démission volontaire des biens) übersenden, welche gegen die Amtsnotare oder ihre Bürgen in dem Bezirke statt finden. Der Amtsschreiber wird ihm zu diesem Ende das Verzeichniß derselben zustellen [1]).

5) Der einzulegende Bürgschaftsschein soll die Erklärung enthalten, daß die Bürgen bis auf den Belauf einer Summe von Fr. 3000 solidarisch für den Schaden haften wollen, der aus Verschulden des Amtsnotars in Besorgung der ihm anvertrauten Amtsnotariatsgeschäfte in dem Amtsbezirk, auf den sein Patent lautet, entstehen könnte.

6) Die Amtsnotare sind in Betreff der Verschreibung von Grundpfandrechten auf den Amtsbezirk beschränkt, auf welchen ihr Patent lautet [2]). In Fällen, wo in einem Instrument Verhandlungen über Grundstücke vorkommen, die in verschiedenen Amtsbezirken gelegen sind, gehört die Verschreibung einem Amtsnotar desjenigen Bezirks, wo sich der größere Halt derselben befindet.

Allfällige Widerhandlungen sollen nach den bestehenden Tarifvorschriften geahndet werden.

7) Wenn ein Amtsnotar seinen Wohnsitz in einen andern Amtsbezirk zu verlegen gedenkt, so muß er dieses dem Regie-

---

[1]) Ist nunmehr dem neuen Vollziehungsverfahren anzupassen.

[2]) Eine Ausnahme siehe in dem Dekret vom 28. November 1839.

21. Februar 1835. rungsstatthalter des Amtsbezirks, in welchem er bisher seinen Wohnsitz gehabt, anzeigen und durch ihn sein Patent der Justizsektion zur Umschreibung einsenden lassen. Diese geschieht nur auf die Einlage eines neuen Bürgschaftsscheins für denjenigen Amtsbezirk, für welchen die Umschreibung verlangt wird, womit es gleich gehalten werden soll, wie im §. 2 vorgeschrieben wird:

„Der alte Bürgschaftsschein bleibt in der Amtsschreiberei „desjenigen Amtsbezirks deponirt, für welchen er ausgestellt „worden."

Nachdem das Patent umgeschrieben, läßt die Justizsektion dasselbe dem betreffenden Amtsnotar durch den Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirks zustellen, auf welchen es lautet: der Regierungsstatthalter wird sich jedoch zuvor bescheinigen lassen, daß dem nachfolgenden §. 9 ein Genüge geschehen sei.

8) Für das Patent bezieht die Kanzlei der Justizsektion eine Gebühr von Fr. 16 und für die Umschreibung eines solchen eine Gebühr von Fr. 4. Die bezogenen Gebühren sollen in der Justizrechnung verrechnet werden [1]).

9) Ehe der Amtsnotar den Amtsbezirk verläßt, in welchem er bis dahin das Notariat ausgeübt, soll er seine Protokolle über alle Verträge, welche Rechte auf Grundeigenthum zum Gegenstande haben, das in dem von ihm verlassenen Amtsbezirke gelegen ist, dem Amtsschreiber dieses Amtsbezirks zustellen, welcher ihm dafür eine Empfangsbescheinigung ertheilen wird.

10) Jeder Amtsnotar soll gehalten sein, getreue und mit der Ausfertigung wörtlich übereinstimmende Konzepte zu führen. Dieselben sollen gesammelt, eingebunden, nach der Zeitfolge numerirt, paginirt und registrirt werden [2]).

---

[1]) Modifizirt durch den Emolumententarif für die Staatskanzlei, vom 2. März 1853, litt. B.

[2]) Vergl. das Dekret über provisorische Herabsetzung der Notariatsgebühren, vom 6. Oktober 1851, Art. 3.

11) Die vor der Erlassung dieses Gesetzes patentirten Amtsnotare, welche die vorgeschriebene Bürgschaft geleistet haben, fahren fort, die gesetzlich mit dem Amtsnotariat verbundenen Befugnisse auszuüben. 21. Februar 1835.

12) Einem Amtsnotar, welcher in Ausübung seines Berufs sich Pflichtverletzungen zu Schulden kommen läßt, kann nach eingeholter Verantwortung desselben von dem Regierungsrathe durch einen motivirten Beschluß das Patent zurückgezogen werden.

13) Dieses Gesetz tritt auf 1. Mai 1835 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an sind alle gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, durch welche die freie Konkurrenz für die Amtsnotarstellen andern Beschränkungen unterworfen wird, als denen, welche in diesem Gesetze enthalten sind. Dasselbe soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 21. Februar 1835.

(Folgen die Unterschriften).

Bekanntmachung

wegen

der gegenseitigen Kehrfahrt der Müller in den Kantonen Bern und Solothurn. 26. Februar 1835.

Vergl. Bundesverfassung Art. 48.

Vermöge gesetzlicher Anerkennung des Grundsatzes der Reciprocität für die Kehrfahrt der Müller der Republik Bern durch Beschluß des Großen Rathes vom 16. Christmonat 1834 und des Kantons Solothurn durch Rathsbeschluß vom 10. Herbstmonat 1834, haben die Regierungen der eidsgenössischen Stände Bern und Solothurn in Uebereinkunft miteinander

26. Februar 1835.

beschlossen:

1) Die Kehrfahrt für die Müller aus den beiden Kantonen Bern und Solothurn ist nach dem Grundsatz des Gegenrechts auf beidseitigem Boden frei, von dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung an.

2) Diese Bekanntmachung soll auf übliche Weise in beiden Kantonen amtlich und zu gleicher Zeit statt finden.

Also beschlossen in Bern, den 26. Februar 1835.

Namens der Staatskanzlei
der Republik Bern,
Der Staatsschreiber:
F. May.

Also beschlossen in Solothurn, den 20. Februar 1835.

Namens der Staatskanzlei
der Republik Solothurn,
Der Staatsschreiber:
Amiet.

---

16. März 1835.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter, wegen Aufsicht auf die Fremden und Fortweisung religiöser Schwärmer.

Vergl. Fremdenverordnung vom 21. Dezember 1816, Tit. III ff.; Polizeiverordnung über die Fremden, 15. September 1823; Kreisschreiben in Betreff des Aufenthalts politischer Flüchtlinge, 3. September 1834; Verordnung über die Duldung politischer Flüchtlinge, 28. August 1850.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß öfters Fremde, ohne sich gehörig legitimirt zu haben, das Land durchziehen und religiöse Versammlungen veranstalten, in welchen sie Lehren verbreiten, die dem evangelisch-christlichen Lehrbegriff

und den Grundsätzen, auf denen die bestehende Einrichtung der menschlichen Gesellschaft beruht, zuwiderlaufen, ihre Zuhörer gegen die Landeskirche und deren vom Staate bestellten Diener aufhetzen und oft höchst bedauerliche und gefährliche Spannungen herbeiführen. Da Wir nun nicht zugeben können, daß die Glaubensfreiheit, welche uns die Verfassung zugesichert hat, und welche Wir als ein köstliches Gut in ihrer ganzen Reinheit zu bewahren, Uns zur Pflicht machen, Leuten zum Deckmantel diene, die durch praktisch-schädliche Lehren den Saamen des Mißtrauens und der Zwietracht ausstreuen und die gesellschaftliche Ordnung untergraben, so werden Sie hiemit beauftragt, auf alle Fremde, welche sich in Ihrem Amtsbezirke blicken lassen, genau Acht zu geben, sie anzuhalten, sich durch Vorweisung der nöthigen Papiere zu legitimiren, und in Ermanglung derselben, wenn sie sich des oben Erwähnten schuldig gemacht haben, ihnen keine Toleranzscheine auszustellen, sondern nach Anleitung des Gesetzes mit ihnen zu verfahren. 16. März 1835.

Gegeben in Bern, den 16. März 1835.

(Folgen die Unterschriften).

Beschluß

des

Regierungsrathes, in Betreff der Bürgschaften für obrigkeitliche Kassaführer.

27. April 1835.

Vergl. Dekret über die Organisation der Finanzverwaltung, 24. November 1860; Dekret über die Bürgschaft der Amtsgerichtsweibel und Unterweibel, 24. Mai 1848; Dekret, betreffend die Amtsbürgschaften von Militärbeamten, 30. Oktober 1850; Dekret, betreffend die Amtsbürgschaften der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber, 30. Juli 1861.

---

27. April 1835.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß zur gehörigen Aufsicht über die öffentlichen Kassaführer eine durchaus unabhängige und unbetheiligte Stellung der Mitglieder der beaufsichtigenden Behörden und betreffenden Beamten erforderlich ist;

Auf angehörten Vortrag des Finanzdepartements,

beschließt:

1) Kein Mitglied des Regierungsraths oder des Finanzdepartements kann Bürge eines obrigkeitlichen Kassaführers sein.

2) Mitglieder eines Departements oder einer Kommission dürfen einem unter ihnen stehenden rechnungsführenden Beamten des Staats nicht Bürge sein.

3) Beamte, die einander kontrolliren sollen, können nicht einer dem andern Bürge sein.

4) Trittet der Fall ein, daß ein Bürge eines obrigkeitlichen Rechnungsführers durch Wahl in das bezeichnete Verhältniß zu dem letztern kömmt, so wird dem betreffenden Rechnungsführer zur Stellung eines andern Bürgen eine Frist von einem Jahre anberaumt.

5) Bis zur Annahme des in diesem Falle vorgeschlagenen neuen Bürgen, haftet jedoch der frühere.

6) Mit Vollziehung dieses Beschlusses, welcher in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll, ist das Finanzdepartement beauftragt.

Gegeben in Bern, den 27. April 1835.

(Folgen die Unterschriften).

Dekret
über
Errichtung einer Helferei zu Hasle im Grund.

16. Mai 1835.

Vergl. Beschluß, Trennung der Pfarre Hasle im Grund in zwei Pfarreien, Gadmen und Guttannen, vom 9. November 1808; Dekret, Aufstellung eines Sittengerichts im Bezirke Innerkirchet, vom 4. Mai 1836; Gesetz, betreffend den Unterhalt der Pfrundgebäude, 28. Juni 1848; Gesetz über die Wahl und Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichkeit, 4. November 1859; Verordnung über die Erhebung von Hasle im Grund zu einer eigenen Kirchgemeinde, 17. September 1860.

Der Große Rath der Republik Bern,

Nachdem am 5. Mai letzthin auf den vom Regierungsrath empfohlenen Vortrag des Erziehungsdepartements die Nothwendigkeit anerkannt worden, für den Religionsunterricht der zur Kirchgemeinde Meiringen gehörigen Einwohner der Ortschaften jenseits des Kirchet durch neue Einrichtung zu sorgen;

Auf die in der heutigen Sitzung in Berathung genommenen fernern Anträge und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1) Es soll zu Hasle im Grund eine neue Stelle für einen Geistlichen unter dem Namen Helfer zu Hasle im Grund, errichtet werden.

2) Diese Helferstelle ist ein Vorposten, der durch freie Wahl vergeben und bei Pfrundbesetzungen nach dem Rang nicht angerechnet wird.

3) Zu dieser Helferei gehören:

a. Der Bezirk Innerkirchet, wie derselbe durch das Dekret vom 19. März 1834 bestimmt worden ist [1]),

[1]) Welcher nach dem Dekret vom 4. Mai 1836 ein von Meiringen unabhängiges Sittengericht bildet.

16. Mai 1835.

b. Geißholz aus dem Bezirke Schattenhalb, für den Kirchgang und die Seelsorge.

Beide stehen jedoch einstweilen unter dem Sittengericht von Meiringen [1]).

4) Ungeachtet diese Ortschaften einen eigenen Helfereibezirk ausmachen, so soll doch in den bisherigen Verhältnissen derselben zu der Kirchgemeinde Meiringen in bürgerlicher, politischer und jeder andern Rücksicht keine Veränderung entstehen, als durch einen Entscheid der kompetenten Behörde.

5) Der Helfer zu Hasle im Grund übernimmt in seinem Helfereibezirk alle pfarramtlichen Funktionen, so wie die spezielle Seelsorge nach den Vorschriften der Predigerordnung.

6) Er wird für seinen Helfereibezirk die erforderlichen Civilstandsregister führen.

7) Ueberdieß hat er den drei Pfarrern zu Meiringen, Gadmen und Guttanen die nöthige Hülfe zu leisten, nach den in der Predigerordnung enthaltenen Vorschriften [2]).

8) Die Besoldung dieses Helfers besteht:

a. In der Nutznießung der Wohnung, des Gartens und des übrigen zu demselben gehörigen Landes;

b. in einer jährlichen, baar zu beziehenden Summe von eintausend Franken;

c. in fünfzehn Klaftern Tannenholz.

9) Für den Ankauf einer Wohnung zu dieser Helferei und des nöthigen Landes, so wie für den Bau einer Kirche, wird durch einen besondern Beschluß gesorgt. Der nachherige Unterhalt des Wohngebäudes wird vom Staate übernommen, derjenige der Kirche aber liegt den zum Helfereibezirk gehörigen Ortschaften und Höfen, gleich wie den übrigen Gemeinden ob.

---

[1]) b. ist durch das Dekret vom 9. März 1836 aufgehoben; die Gemeinde Geißholz soll demnach für den Kirchgang und die Seelsorge bei der Kirchhöre Meiringen verbleiben.

[2]) Ist modifizirt durch das Dekret vom 27. November 1854.

10) Mit Herbeischaffung des Brodes und Weines zum heil. Abendmahl, so wie mit der Besoldung des Sigristen, soll es bei der bisherigen, in der Landschaft Oberhasle bestehenden, Uebung verbleiben. 16. Mai 1835.

11) Sowohl wegen der Kosten des Kirchenbaues, als wegen der in dem Art. 9 und 10 angeführten Leistungen, sollen die Interessen und Verhältnisse des neuen Helfereibezirkes und des übrigen Theils der Kirchhöre Meiringen durch freiwillige Uebereinkunft oder einen Entscheid des Regierungsrathes auseinandergesetzt und bestimmt werden.

12) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 16. Mai 1835.

(Folgen die Unterschriften).

Dekret

zu

Aufhebung der dritten Helferstelle am Münster.

16. Mai 1835.

Vergl. Vollziehungsbeschluß vom 19. August 1835; Gesetz über die Wahl und Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichkeit, 4. November 1859.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Vortrag des Regierungsrathes über die durch Beförderung in Erledigung gekommene dritte Helferstelle am Münster in Bern und die deßhalb zu treffenden Maßnahmen;

In Betrachtung, daß die den sechs Geistlichen an der Münsterkirche obliegenden Verrichtungen durch eine geringere Anzahl versehen und durch Aufhebung einer Stelle einige Ersparnisse gemacht werden können, auf die um so mehr Bedacht zu nehmen ist, als durch die in diesen Tagen be-

16. Mai 1835. schlossene Errichtung der Helfereien zu Hasle im Grund und im Buchholterberg die Ausgaben für die protestantische Geistlichkeit bedeutend vermehrt worden sind;

Auf angehörten Vortrag des Erziehungsdepartementes und geschehene Vorberathung durch den Regierungsrath

beschließt:

1) Die erledigte Stelle eines dritten Helfers am Münster wird aufgehoben.

2) Die bisher dem dritten Helfer obgelegenen Amtsverrichtungen sollen unter die übrigen fünf Geistlichen am Münster und die Professoren der theologischen Fakultät an der Hochschule auf angemessene Weise vertheilt werden.

3) Diese neue Anordnung soll auf künftigen 1. Juni ihren Anfang nehmen.

4) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 16. Mai 1835.

(Folgen die Unterschriften).

---

1. Juli 1835.

Gesetz
über
die von den Weibeln zu leistende Bürgschaft [1]).

Vergl. Gesetz über die Weibel vom 24. Dezember 1832.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß es im Interesse eines geregelten und sichern Geschäftsganges nothwendig sei, daß die Amts-,

[1]) Dieses Gesetz ist, soweit es sich auf die Amtsweibel bezieht, aufgehoben durch das Dekret vom 7. Oktober 1851 und, soweit es sich auf die Bürgschaft der Amtsgerichtsweibel und Unterweibel bezieht, modifizirt durch das Dekret vom 24. Mai 1848.

Amtsgerichts= und Unterweibel für die pflichtmäßige Besorgung der ihnen in Folge des Gesetzes vom 24. Dezember 1832 auffallenden Amtsverrichtungen eine angemessene Bürgschaft leisten, 1. Juli 1835.

beschließt:

1) Von dem Datum dieses Gesetzes hinweg, sollen alle neu erwählten Amts=, Amtsgerichts= und Unterweibel gehalten sein, einen von zwei Bürgen ausgestellten Bürgschaftsschein einzulegen.

2) Der Belauf dieser Bürgschaft ist bestimmt:

a. Für die Amts= und Amtsgerichtsweibel auf Fr. 1200, und

b. Für die Unterweibel auf Fr. 800.

3) Der einzulegende Bürgschaftsschein soll die Erklärung enthalten, daß die Bürgen bis auf den Belauf der gesetzlich bestimmten Summe solidarisch und unter Habe= und Gutsverbindung für den Schaden haften wollen, der aus Verschulden des betreffenden Amts=, Amtsgerichts= oder Unterweibels in Besorgung der ihm gesetzlich obliegenden und anvertrauten Verrichtungen, für den Staat oder für Privatpersonen entstehen könnte.

4) Die Habhaftigkeit der Bürgen der Amtsweibel ist von dem Regierungsstatthalter, diejenige der Bürgen der Amtsgerichtsweibel von dem Gerichtspräsident, und diejenige der Bürgen der Unterweibel von dem Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident vereint zu prüfen und zu bescheinigen.

5) Die Bürgschaftsscheine der Amts= und Unterweibel sollen auf der Amtschreiberei, und die Bürgschaftsscheine der Amtsgerichtsweibel auf der Amtsgerichtschreiberei aufbewahrt werden. Die Amts= und Amtsgerichtsschreiber werden über die bei ihnen hinterlegten Bürgschaftsscheine und die darin genannten Bürgen eine genaue Kontrolle führen, wofür, so wie für die Aufbewahrung der Bürgschaftsscheine, sie von den betreffenden Weibeln für ein= und allemal eine Gebühr von Fr. 1 beziehen.

1. Juli 1835. 6) Die Amts- und Amtsgerichtschreiber sind verpflichtet, in den amtlichen Güterverzeichnissen und Geldstagen der Amts-, Amtsgerichts- und Unterweibel und der Bürgen, selbst wenn diese außerhalb des Amtsbezirks angesessen sein sollten, die nöthigen Eingaben auf Kosten der betreffenden Weibel zu machen. Ueber diese Eingaben werden sie ebenfalls eine Kontrolle führen.

Wenn durch Tod, Geldstag, Auswanderung oder aus andern Gründen eine Veränderung in den Bürgschaftsverhältnissen eintritt, so sollen die Amtsschreiber solches dem Regierungsstatthalter, und die Amtsgerichtsschreiber dem Gerichtspräsident anzeigen, damit diese von dem betreffenden Weibel einen neuen Bürgen verlangen können.

7) Dieses Gesetz tritt von seiner Bekanntmachung hinweg in Kraft, und ist auf diejenigen Amts-, Amtsgerichts- und Unterweibel nicht anwendbar, welche bereits vor diesem Zeitpunkt erwählt worden sind.

8) Dasselbe soll gedruckt, auf die übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 1. Juli 1835.

(Folgen die Unterschriften).

---

1. Juli 1835.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an alle Dekane, in Betreff der Geistlichen, die sich von ihren Pfarrsitzen entfernen wollen.

Tit.

Der §. 27, Seite 44 der Predigerordnung schreibt ausdrücklich vor, daß die Prediger und insonderheit auch die Vikarien sich nicht zu oft ohne Noth von ihren Gemeinden

entfernen sollen, damit die Pastoralaufsicht nicht durch allzuhäufige Unterbrechung erschwert werde, und die Gemeindsangehörigen nicht in den Fall kommen, über die Schwierigkeit des Umganges mit ihrem Seelsorger und über seine öftere Abwesenheit zu klagen. 1. Juli 1835.

Nun aber geschieht es nach bisheriger Sitte, daß die Geistlichen sich auf mehrere Wochen, sei es der Gesundheit oder bloßer Erholung wegen, von ihren Pfarrsitzen entfernen, ohne dem Erziehungsdepartement eine Anzeige zu machen, insofern sie nur für ihre Pfarrfunktionen während der Dauer ihrer Abwesenheit sich mit einigen ihrer Amtsbrüder verständigen können.

In Betrachtung nun, daß alle, selbst die höchsten Staatsbeamten, wenn sie sich auf einige Zeit von ihren Stellen zu entfernen wünschen, gehalten sind, bei der betreffenden Behörde um einen Urlaub einzukommen, und daß es sowohl im Interesse der Gemeinden als zum Behufe der Uns zustehenden Beaufsichtigung erforderlich ist, daß die Geistlichen sich nicht öfter als nothwendig von ihren Pfarrsitzen entfernen, und daß jedenfalls der Behörde solche Entfernungen bekannt seien: haben Wir, auf angehörten Vortrag des Erziehungsdepartements, in Erläuterung des §. 27 der Predigerordnung, Ihnen zu Handen Ihrer Amtsbrüder die Weisung zu ertheilen beschlossen, daß jeder angestellte Pfarrer oder Vikar, wenn er länger als acht Tage durch Krankheit abgehalten wird, seine Funktionen zu versehen, dem Erziehungsdepartement hievon Anzeige zu machen, und, wenn er gedenkt, sich auf länger als acht Tage von seinem Pfarrsitze zu entfernen, hiezu die Ermächtigung des Erziehungsdepartements einzuholen habe.

Gegeben in Bern, den 1. Juli 1835.

(Folgen die Unterschriften).

8. Juli 1835.

Reglement
über
die Disziplin an der Hochschule.

Das Erziehungsdepartement der Republik Bern,

In Vollziehung des Art. 53 des Gesetzes über die Hochschule, vom 14. März 1834;

Mit Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes,

beschließt:

1) Der Studierende leistet bei dem Empfange der Matrikel dem Rektor das Handgelübde für die Befolgung des Hochschulgesetzes und der Hochschulreglemente, und erhält von dem Rektor ein Exemplar derselben.

2) Der Name des Studierenden und die von demselben gewählte Fakultät werden von dem Rektor in ein Verzeichniß eingetragen.

3) Jeder Studierende soll spätestens innerhalb 14 Tagen nach seiner Immatrikulation dem Pedell seine Wohnung angeben, und fernerhin demselben jede Wohnungsveränderung bis längstens in vierzehn Tagen anzeigen. Im Unterlassungsfall entrichtet er dem Pedell eine Gebühr von 1 Franken. Der Pedell führt über die Wohnung der Studierenden ein Verzeichniß, welches er dem Rektor auf dessen Verlangen vorlegen soll.

4) Der Studierende erhält den Eintritt zu den Vorlesungen durch Vorweisung der Matrikel bei dem betreffenden Professor und durch Entrichtung des Honorars, welches innerhalb 14 Tagen nach seiner Anmeldung geschehen soll.

5) Ein Studierender, welcher die Hochschule ein Semester oder längere Zeit verläßt, soll seine Entfernung der Fakultät anzeigen, welche bei seiner Rückkehr entscheidet, ob die Matrikel noch gültig sei. Im Unterlassungsfall wird der Studierende als ausgetreten betrachtet.

6) Die Professoren erhalten die Ordnung in ihren Hörsäälen, ertheilen nöthigenfalls den Zuhörern die Plätze, führen die Aufsicht über den Fleiß im Besuche der Vorlesungen und haben unfleißige Studierende zu jeder beliebigen Zeit der Fakultät anzuzeigen, welche sie vorladen und ermahnen soll. 8. Juli 1835.

7) Die Hochschule besitzt keine eigene Gerichtsbarkeit, sondern nur die gesetzlichen, auf ihre innere Organisation bezüglichen Disziplinarbefugnisse. Die Studierenden stehen demnach unter den allgemeinen Landesgesetzen und unter den öffentlichen Behörden, welche aber jede, über einen Studierenden getroffene Befügung dem Rektor anzeigen soll.

8) Jeder Studierende soll der von dem Rektor oder von dem Dekan der betreffenden Fakultät an ihn ergangenen Zitation Folge leisten. Für jede nöthig gewordene Wiederholung derselben bezahlt er dem Pedell eine Entschädigung von Bz. 4.

9) Leichtere Fehler gegen Sittlichkeit oder Fleiß werden durch den Rektor, schwerere aber durch den Senat auf den Antrag des Rektors behandelt. Andere strafbare Handlungen werden der kompetenten Behörde zur Rüge anhängig gemacht.

10) Die der Hochschule zu Gebote stehenden Disziplinarmittel haben 3 Grade:

1. Ermahnung durch den Rektor,
2. Ermahnung vor dem Senat,
3. Streichung aus der Reihe der Studierenden.

Der erste Grad wird vom Rektor, der zweite vom Senat, der dritte vom Erziehungsdepartement auf das Gutachten des Senats erkannt.

Wenn ein Studierender vom Richter gestraft worden ist, so kann er je nach Umständen auf das Gutachten des Senats durch das Erziehungsdepartement aus der Hochschule weggewiesen werden.

(Folgen die Unterschriften).

---

8. Juli 1835. Der Regierungsrath der Republik Bern hat nach vorgenommener Prüfung das vorstehende Reglement in allen seinen Bestimmungen gutgeheißen und genehmigt.

Gegeben in Bern, den 8. Juli 1835.

(Folgen die Unterschriften).

---

19. August 1835.

Beschluß,
betreffend
die Aufhebung der dritten Helferstelle am Münster.

Wesentlich modifizirt durch das Gesetz über die Wahl und Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichkeit, 4. November 1859.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

Durch den Artikel 4 des Großrathsbeschlusses vom 16. Mai 1835 über die Aufhebung der Stelle eines dritten Helfers am Münster zu Bern, mit der Vollziehung desselben beauftragt,

beschließt:

1) Durch die Aufhebung der dritten Helferstelle am Münster zu Bern, fällt eine Stelle der in dem Progressivsystem eingetheilten geistlichen Beamtungen weg; nach der durch den §. 3 des Dekrets vom 18. Dezember 1824 vorgeschriebenen Reihenfolge über die Vermehrung der Klassen durch neu eingetheilte Stellen, wird die zuletzt für die Pfarrei Bargen eingereihte 28. Stelle der IV. Klasse wieder aufgehoben, und diese auf 27 Stellen zurückgesetzt.

2) Eben so wird nach gleichem Artikel des nämlichen Dekrets die Summe der für Besoldung der reformirten Geistlichkeit ausgesetzten Dotation um Fr. 1600 vermindert, und herabgesetzt auf die Summe von Fr. 307,000.

3) Gegenwärtiger Beschluß soll dem Finanzdepartement und dem Erziehungsdepartement zur Vollziehung zugestellt werden.

Gegeben in Bern, den 19. August 1835.

(Folgen die Unterschriften).

27. August 1835.

Uebereinkunft
mit
dem Stande Solothurn wegen Wirthshausverboten.

Vergl. Gesetz über das Wirthschaftswesen, 4. Juni 1852, §. 47; Uebereinkunft, betreffend die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen, 6. April 1853.

Die Regierungen der Stände Bern und Solothurn,

In Betrachtung der Zweckmäßigkeit, die bisher beobachtete, freundnachbarliche Reziprozität in Vollziehung der, durch die beidseitigen Gerichte ausgesprochenen Wirthshausverbote beizubehalten und genauer zu bestimmen;

Haben die nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen:

1) Die beidseitigen Regierungen verpflichten sich, die durch die Gerichte des einen Kantons gegen Angehörige und Einwohner desselben verhängten Wirthshausverbote auf dem Gebiete des andern Kantons, in so weit es diesen letztern betrifft, nach den in diesem Kanton bestehenden Formen in Vollziehung zu setzen, und die Widerhandlungen dagegen dem Richter, der das Urtheil gefällt hat, anzeigen zu lassen.

2) Dergleichen Urtheile sollen, unter sicherer Bezeichnung des Verurtheilten, von dem Vollziehungsbeamten des Bezirkes, in welchem ein solches gefällt worden, dem Vollziehungsbeamten des betreffenden Bezirkes des andern Kantons, soweit es diesen betrifft, zur Vollziehung mitgetheilt werden.

3) Die Kosten der Vollziehung und Bekanntmachung eines solchen Wirthshausverbotes sollen von dem requirirenden Beamten nach demjenigen Tarife bezahlt werden, der im Kanton des requirirten Vollziehungsbeamten besteht.

27. August 1835. Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt von dem Tage der Auswechslung derselben an in Kraft.

Gegeben in Bern, den 10. August 1835.

Gegeben Solothurn, den 21. August 1835.

Im Namen von Präsident und Kleiner Rath, der Republik Solothurn, der Präsident:	Im Namen von Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern, der Vizepräsident:
Am. Dürholz.	**Tscharner.**
Der Staatsschreiber:	Der erste Rathsschreiber:
X. Amiet.	**J. F. Stapfer.**

Der Regierungsrath der Republik Bern,
beschließt:

1) Obige mit dem Stand Solothurn abgeschlossene Uebereinkunft, in Betreff der gegenseitigen Vollziehung polizeirichterlicher Urtheile, die Wirthshausverbote verhängen, welche Uebereinkunft unterm 10. und 21. August von den beidseitigen Regierungen unterzeichnet worden ist, soll durch Einrückung in die Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen bekannt gemacht werden.

2) Allen Gerichtsbehörden und Vollziehungsbeamten wird aufgetragen, dieser Uebereinkunft Folge zu leisten.

Gegeben in Bern, den 27. August 1835.

Namens des Regierungsrathes:
Der Vizepräsident:
Tscharner.
Der Staatsschreiber:
F. May.

Kreisschreiben
an
alle Regierungsstatthalter, betreffend die Schaalrechte und den Fleischverkauf.

2. September 1835.

Vergl. Kreisschreiben, betreffend die Ausübung der Schaalrechte und das Viehschlachten, vom 28. August 1837; Verordnung, betreffend die Freigebung des Fleischverkaufs, 13. Februar 1847; Gewerbeordnung vom 7. November 1849.

Tit.

Von dem Departement des Innern ist Uns angezeigt worden, daß die Verordnung über den Fleischverkauf vom 29. April 1811 an einigen Orten des Kantons nicht gehörig vollzogen werde, namentlich daß Schaalrechte ohne ein geeignetes und gehörig eingerichtetes Lokal ausgeübt, und der Fleischverkauf auf sehr unregelmäßige und die Polizeiaufsicht erschwerende Weise betrieben werde.

Wir finden Uns dadurch veranlaßt, Sie zu beauftragen, die erwähnte Verordnung in allen Theilen genau handhaben zu lassen; besonders dann alle Schaalrechtsbesitzer Ihres Amtsbezirkes, seien es Gemeinden oder Privaten, dazu anzuhalten, daß sie inner einer von Ihnen zu bestimmenden Frist ein zweckmäßig gelegenes und eingerichtetes Lokal verzeigen, das von der Ortspolizeibehörde und von Ihnen als gut erklärt wird. Jedoch steht einem jeden Konzessionsbesitzer frei, statt dessen auf die Konzession zu verzichten.

In Zukunft werden Sie auch darauf wachen lassen, daß die Bewerber für Schaalrechtskonzessionen ein solches Lokal verzeigen, oder wenigstens, wenn sie die Konzession erhalten haben, solche nicht ausüben, bevor sie diesem Erfordernisse Genüge geleistet.

Bern, den 2. Herbstmonat 1835.

(Folgen die Unterschriften).

7. September 1835.

Holzpolizeireglement
für
die Stadt Bern.

Der Einwohnergemeinderath der Stadt Bern hat, infolge der ihm von dem hiesigen Regierungsstatthalteramte unterm 14. Februar und 17. März 1835 mitgetheilten Beschlüsse vom 6. und 28. Februar 1835, wodurch das Holzpolizeireglement vom 9. Februar 1787 aufgehoben, und die in Zukunft zu befolgenden Grundsätze vorgeschrieben werden, nachstehende reglementarische Bestimmungen für den hiesigen Holzmarkt festgesetzt.

1) Für den öffentlichen Verkauf aller Brennmaterialien werden in der Stadt, wie bisher, besondere Ablageplätze verzeigt, nämlich:

a. für die obere Stadt: der Platz von dem Zeughauswachtposten bis zum Kefichthurm, oder der alte Holzmarkt;
b. für die untere Stadt: der Platz vor dem untern Thor und der Läuferplatz, mit dem Beding ununterbrochener Freihaltung der Fahrstraße.

2) Der Verkauf auf diesen Plätzen kann alle Tage statt finden, die Sonn- und Feiertage ausgenommen.

3) Jeder Verkäufer kann sein Brennholz auf beliebige Weise gerüstet zum Verkauf anbieten.

4) Für den Verkauf nach Klaftern wird das durch die Verordnung vom 13. Mai und 6. Juli 1807 vorgeschriebene gesetzliche Maß beibehalten, wonach das Klafter halten soll [1]):

[1]) Durch das Dekret, Längenmaß des Brennholzes, vom 21. November 1837, ist das Klaftermaß des Brennholzes abgeändert worden, so daß das Holzklafter 108 Kubikfuß Schweizermaß oder 115⁶¹/₁₀₀ Bernkubikfuß halten soll. Vergl. auch die Gesetze über Maß und Gewicht vom 27. Juni 1836, 23. Dezember 1851 (26. April 1852) und 6. April 1853.

6 Bernschuh Länge, 7. September 1835.
5 " Höhe,
3½ " Tiefe,
also im Ganzen 105 Kubikschuh.

5) Das Messen des Holzes ist dem Verkäufer und Käufer freigestellt. Falls keiner die Messung verlangt, so ist kein Meßlohn zu bezahlen; wenn aber der eine oder andere eine solche begehrt, so soll dafür dem Holzmesser zwei Batzen für jedes Klafter und für Bruchstücke von ein Viertelklafter und darüber das Verhältnißmäßige von dem Käufer und Verkäufer zu gleichen Theilen bezahlt werden.

Dagegen soll der Messer dem Käufer einen gedruckten Empfangschein zustellen, worauf das vorgefundene Holzquantum auszusetzen ist.

Die gegenwärtig bestellten Holzmesser sind angewiesen, auf Verlangen das Holz in Klaftern nach dem gesetzlichen Maße zu messen.

6) Für den Verkauf von Kohlen und Turben wird ebenfalls das bisher vorgeschriebene gesetzliche Maß beibehalten, nämlich:

Für die Turben:

der einfache Wagen

lang	. . . .	12	Schuh	— Zoll
hoch	. . . .	2	"	6 "
breit	oben . . .	3	"	6 "
	unten . . .	2	"	3 "

also 85 Bern-Kubikschuhe Inhalt;

der Doppelwagen

lang	. . . .	16	Schuh	— Zoll
hoch	. . . .	3	"	6 "
breit	oben . . .	3	"	7 "
	unten . . .	2	"	5 "

also 170 Bern-Kubikschuh Inhalt.

7. September 1835.

Wird die Messung des Wagens verlangt, so hat der Messer zwei Batzen für jeden Wagen von dem Käufer und dem Verkäufer zu gleichen Theilen zu beziehen [1]).

7) Wer vorstehenden reglementarischen Vorschriften zuwider handelt, verfällt nach Mitgabe der Umstände in eine Buße von 1 bis 10 (zehn) Schweizerfranken.

8) Vorstehendes Reglement soll gedruckt werden, und vom Tage seiner Bekanntmachung an in hiesiger Stadt und deren Bezirk in Kraft treten.

Also beschlossen in Bern, den 24. August 1835.

(Folgen die Unterschriften).

Der Regierungsrath der Republik Bern, hat das vorstehende Reglement, auf angehörten Vortrag der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartementes, gutgeheißen und genehmigt.

Bern, den 7. September 1835.

(Folgen die Unterschriften).

---

17. November 1835.

Dekret
zu
Erläuterung des Gesetzes über die Dachungen.

Vergl. Kreisschreiben, Gesetz über die Dachungen vom 18. Juli 1834; Kreisschreiben in Betreff vorschriftswidriger Dachungen vom 21. Dezember 1838; Dekret über die Bewilligung von Schindel- und Strohdachungen vom 25. Februar 1840.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Erläuterung des Gesetzes über die Dachungen vom 11. Dezember 1828;

Auf angehörten Vortrag des Regierungsrathes,

---

[1]) Der §. 6 dieses Reglements ist aufgehoben durch die Verordnung vom 29. Oktober 1852.

beschließt: 17. November 1835.

1) Der §. 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1828 soll sich auch auf diejenigen Gebäude beziehen, bei welchen der Dachstuhl ganz oder zum Theil abgebrochen und neu aufgeführt werden muß, in dem Sinne, daß dieser Theil bei der neuen Aufführung des Dachstuhls mit Ziegeln oder Schiefern gedeckt werden soll, es sei dann, daß der Regierungsrath in besondern Fällen Ausnahmen gestatte.

2) Die übrigen Paragraphen der Verordnung sind auch auf die theilweise Aufführung neuer Dachstühle anwendbar.

3) Dieses Dekret tritt von seiner Bekanntmachung an in Kraft; dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 17. November 1835.

(Folgen die Unterschriften).

Reglement
über
Verrechnung der Bureaukosten der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten.

13. Januar 1836.

Vergl. Beschluß, Beheizung der Audienz- und Wartzimmer der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, vom 3. Januar 1833; Instruktion für die Einrichtung der Bureaux und Archive, 20. Dezember 1839; Beschluß, betreffend die Bureaukosten der Regierungsstatthalter und Richterämter, 24. Dezember 1852 (Dekretenbuch Nr. 50, S. 143); Instruktion für Abfassung der Justizrechnungen, 28. März 1853.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
in Betrachtung,

Daß durch die Gesetze vom 26. November, 3. und 30. Dezember 1831 und 18. Dezember 1832 [1]) die Besoldungs-

[1]) Siehe nunmehr auch Besoldungsgesetz vom 28. März 1860.

13. Januar 1836. verhältnisse der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, sowie diejenigen ihrer Kanzleien wesentliche Veränderungen, in Vergleichung gegen die frühern oberamtlichen Einkünfte, erlitten, daß es demnach, in Betreff der Kanzleikosten in den Amtsbezirken, nicht mehr nach der früher bestandenen Uebung gehalten werden kann, und in der Absicht, die daherigen Obliegenheiten des Staates sowohl, als der betheiligten Beamten auszuscheiden und zu bestimmen,

verordnet:

1) Der Staat übernimmt, in Bezug auf das Lokal, die unentgeldliche Anweisung, oder in Ermanglung eines solchen, die Bezahlung der Miethe der Audienz- und Abwart-Zimmer für die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, ferner der Kanzleien und Archive ihrer Sekretariate.

Er läßt, in den dem Staat gehörenden Gebäuden, die nöthigen bleibenden Einrichtungen von festen Schränken und Büchergestellen durch das Baudepartement verfertigen, da wo deren nöthig befunden werden, und solche nicht schon vorhanden sind.

2) Er übernimmt die nöthige Meublirung der Audienz- und Abwart-Zimmer der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, sowie die Lieferung der unentbehrlichen Bureaueffekten, der Siegelpressen sammt Gestellen, und der Amtssiegel. Für die Kosten der Ausbesserung von solchen und für Anschaffung kleinerer Gegenstände wird den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten eine Kompetenz bis auf Fr. 5 ertheilt[1]). Uebrigens aber soll nichts ohne besondere Autorisation des Finanzdepartements angeschafft werden und zu diesem Ende sind jederzeit, für alle bedeutenden Gegenstände, demselben vorerst Devise vorzulegen. Ueber die anzuschaffenden

---

[1]) Diese Kompetenz ist nunmehr auf Fr. 8 neue Währung festgesetzt (Dekretenbuch Nr. 50, S. 145).

Meubeln und Effekten wird das Finanzdepartement ein Regulativ geben. 13. Januar 1836.

In den Amtsschreibereien und Amtsgerichtsschreibereien dagegen liegt die Meublirung derselben und die Anschaffung aller Bureaueffekten den Vorstehern der Kanzleien ob.

3) Für die Befeuerung der Audienz- und Abwartzimmer der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, übernimmt der Staat die Lieferung in Natur, oder den Ankauf des Holzes, nach dem durch besondere Beschlüsse für jeden Amtsbezirk festgesetzten Quantum, ferners die Aufrüstungskosten davon im Wald, die Fuhrlöhne bis zum Lokal, und die Hacker- und Träger-Löhne. Die Handarbeit zur Beheizung der Oefen und Kamine, die Reinhaltung der Lokalien und die gewöhnliche Abwart liegen den genannten Beamten ohne weitere Entschädigung ob. Ueber die Kosten der Beleuchtung der oben erwähnten Zimmer soll jährlich eine Rechnung eingegeben werden. S. Art. 6 [1]).

Die Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber haben hingegen die Kosten für die Beheizung, sowie diejenigen für Beleuchtung ihrer Kanzleien selbst zu bestreiten.

4) In Betreff der Schreibmaterialien übernimmt der Staat deren Vergütung nur für die Bedürfnisse der Audienzzimmer der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten. Diese Beamten haben demnach die Anschaffung des Benöthigten selbst zu besorgen und die daherigen Lieferungsrechnungen rücksichtlich ihrer Richtigkeit zu visiren.

5) An Buchbinderkosten, für Einbände, Anschaffung von Schreibbüchern und Kartonarbeiten, werden nur solche admittirt, welche Gegenstände betreffen, die

---

[1]) Nach einem Cirkular der Finanzdirektion vom 1. Juni 1858 sind diese Beheizungskosten ausschließlich vom Regierungsstatthalter zu bestreiten und jeweilen im Dezember in der Rechnung über die Bureaukosten, jedoch getrennt, zu verrechnen (steht nicht in der Gesetzessammlung).

13. Januar 1836. dem Staatsarchiv verbleiben und nur insofern, als die Beamten, in deren Dienstkreis sie einschlagen, keine Emolumente für Führung und Besorgung der daherigen Geschäfte zu beziehen haben: in diesem Fall sind sie von demjenigen Beamten zu bezahlen, der die Emolumente davon erhält. — An Stein- und Buchdrucker-Kosten sollen nur solche auf Rechnung des Staates kommen, welche infolge von Befehlen des Regierungsraths oder der Departemente veranlaßt oder besonders anbefohlen und autorisirt werden; solche aber, welche bloß zur Erleichterung der den Sekretariaten von Amtswegen obliegenden Ausfertigungen dienen, wie z. B. lithographirte oder gedruckte Briefköpfe, Formulare zu Tabellen und Büchern, Publikationen, Cirkularien und andere öfters oder in größerer Zahl und gleicher Form wiederkehrende Ausfertigungen, hat derjenige Beamte zu bezahlen, dem die Ausfertigung obliegt und zu dessen Erleichterung sie verfertigt worden. Von solchen Gegenständen bezahlt der Staat nur das weiße Papier und den Einband.

6) Ueber die in §. 4 und 5 bezeichneten Gegenstände, sowie über die Kosten der Befeuerung und Beleuchtung und die Anschaffung kleinerer Bureaueffekten, für die Audienz- und Abwart-Zimmer der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten haben dieselben, bis spätestens Ende jeden Jahres, dem Finanzdepartement spezifizirte Rechnungen zur Genehmigung und Anweisung einzusenden.

7) Die Amtsschaffner werden autorisirt, den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten zu Bestreitung aller in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Auslagen die nöthigen Vorschüsse auf Rechnung hin verabfolgen zu lassen: die letztern werden mit Auslauf jeden Jahres über die erhaltenen Vorschüsse und die admittirten Ausgaben mit dem Amtsschaffner abrechnen. Dieser darf aber zur Aufnahme in seine Schaffnereirechnung nur solche Auslagen vergüten, welche entweder durch dieses Reglement, oder durch besondere Autorisation zum

Voraus, oder aber durch genehmigte und von dem Finanzdepartement visirte Rechnungen gutgeheißen sind. — Er wird auch sogleich alle angeschafften, dem Staat verbleibenden Effekten, auf das amtliche Inventarium setzen. 13. Januar 1836.

8) Alle in die Audienz= und Abwart=Zimmer der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten gehörigen Mobilien, Effekten, Bücher, Gesetzessammlungen u. s. w. sollen auf ein Verzeichniß gebracht werden, von welchem dem Amtsschaffner ein Doppel zu übergeben ist. Vor dem Ende eines jeden Jahres sind alle neuen Anschaffungen darin nachzutragen.

9) Den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten wird die genaue Beobachtung des gegenwärtigen Reglements, sowie die gewissenhafteste und möglichste Sparsamkeit in ihren Kanzleikosten zur ernsten Pflicht gemacht; sie werden auch strenge darauf wachen, daß solches von ihren Untergebenen befolgt und nichts dem Staat auf Rechnung gesetzt werde, was nicht durch dasselbe oder durch besondere Autorisation bewilliget worden.

10) Gegenwärtiges Reglement, welches von nun an in Kraft trittet, wird dem Finanzdepartement zur Vollziehung überwiesen: es soll den betreffenden Beamten zugestellt und in die Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 13. Januar 1836.

(Folgen die Unterschriften).

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter, wegen Bezug von Sporteln durch die Amtsschreiber. 27. Januar 1836.

Tit.

Aus eingelangten Einfragen haben Wir entnommen, daß Unser Beschluß vom 30. Christmonat 1831, durch welchen

27. Januar 1836. die Emolumente und Gebühren, die ehemals von den Oberamtmännern oder Amtsrichtern bezogen worden, ohne sie dem Staate verrechnen zu müssen, abgeschaffet sind, dahin ausgelegt wird, daß nichts desto weniger der Artikel 20, Buchstabe g, erster Theil, eilfter Titel des Emolumententarifs vom Jahre 1813 [1]), vermöge dessen der Amtsschreiber von jeder nicht besonders genannten, der oberamtlichen Bewilligung vorzulegenden Schrift vier Batzen zu beziehen habe, in allen Fällen seine Anwendung finde. Demnach wird Ihnen anmit die Erläuterung gegeben, daß dieser Artikel, wie der Wortlaut des Tarifs es zeigt, nur die auf Begehren des Betreffenden in der Amtsschreiberei verfaßten Schriften beschlägt, aber nicht die vom Regierungsstatthalter selbst oder durch seinen Audienzsekretär geschriebenen Bewilligungen.

Sie erhalten den Auftrag, dem Herrn Amtschreiber hiervon Kenntniß zu geben.

Bern, den 27. Januar 1836.

(Folgen die Unterschriften).

---

11. Februar 1836.

Reglement
über
die Stipendien für den Besuch französischer Universitäten.

Vergl. Beschluß, Errichtung von Stipendien für Katholiken aus dem Leberberg vom 19. Juli 1837.

Das Erziehungsdepartement der Republik Bern, in Vollziehung des Art. 3 des Dekrets über den Besuch

---

[1]) Dieser ganze Titel ist nunmehr aufgehoben durch das Gesetz vom 12. April 1850.

französischer Universitäten vom 13. März 1834, mit Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsraths 11. Februar 1836.

beschließt:

1) Die durch den Art. 2 des Dekrets vom 13. März 1834 angewiesene jährliche Summe von Fr. 4000 zerfällt in zehn Stipendien von je Fr. 400.

2) Diese Stipendien sind für solche Jünglinge bestimmt, deren Muttersprache das Französische ist.

3) Fernere Bedingungen zu Erlangung eines Stipendiums sind:

1. das Kantonsbürgerrecht;
2. das zurückgelegte 19te Altersjahr;
3. sittliche Aufführung;
4. genügende Kenntnisse;
5. Besuch der bernischen Hochschule mindestens während eines Jahres[1]);
6. Bestehen der akademischen Endprüfung in Bern.

4) Ueberdieß sollen die Bewerber die Wahl derjenigen französischen Universität, welche sie zu besuchen wünschen, der Billigung des Erziehungdepartements unterwerfen.

5) Die Bewerber haben sich jedes Jahr vor dem 30. August in der Kanzlei des Erziehungsdepartements anzuschreiben, und folgende Akten einzusenden:

1. den Heimathschein;
2. den Taufschein;
3. ein Zeugniß der Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder;
4. ein Sittenzeugniß;
5. ein von dem Burgerrathe oder von dem Einwohnerge=

---

[1]) Dieser Ausweis ist den jurassischen Stipendiaten durch Beschluß vom 1. August 1851 erlassen worden (Dekretenbuch Nr. 47, S. 63).

11. Februar 1836.

meindrathe des Wohnorts ausgestelltes, vom betreffenden Regierungsstatthalter visirtes Vermögenszeugniß;

6. Angabe der Fakultätsstudien, welchen sich der Bewerber widmen will;
7. Zeugnisse der Professoren und Lehrer, deren Unterricht der Bewerber genossen hat;
8. Erklärung des Bewerbers, daß er, sei es vor oder nach dem Besuche französischer Universitäten ein Jahr lang an der Hochschule zu Bern studiren und an derselben die Endprüfung bestehen werde.

6) Im Laufe Herbstmonats werden sämmtliche Bewerber durch das Erziehungsdepartement zu einer öffentlichen und unerläßlichen Prüfung einberufen, in welcher sie sich über ihre Vorstudien in dem Zweige der Wissenschaft, dem sie sich widmen, und über ihre Gymnasialstudien ausweisen sollen.

7) Eine vom Erziehungsdepartement jedesmal zu ernennende Kommission untersucht die eingereichten Atteste, hält die Prüfung ab, und erstattet über deren Ergebniß dem Erziehungsdepartement Bericht.

8) Der Regierungsrath ertheilt die Stipendien auf den Vortrag des Erziehungsdepartements.

Bei gleichen Empfehlungsgründen soll das Vermögen der Eltern berücksichtigt und der ärmere Bewerber vorgezogen werden.

9) Die Stipendiaten sollen jedes Semester dem Erziehungsdepartement einen Bericht über den Gang ihrer Studien und überdieß von den französischen Fakultäten Zeugnisse über Betragen, Fleiß und Fortschritte einsenden.

10) Die Stipendien werden auf drei Jahre ertheilt, können aber vor Ablauf dieser Zeit vom Regierungsrath auf den Antrag des Erziehungsdepartements gezuckt werden:

1. wenn der Stipendiat die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt;

2. wenn er, ohne Genehmigung des Erziehungsdepartements, die Fakultätsstudien, in denen er geprüft worden ist, verläßt; 11. Februar 1836.

3. wenn er sich durch Unfleiß oder schlechtes Betragen der Unterstützung von Seite des Staats unwürdig zeigt.

Bern den 8. Februar 1836.

(Folgen die Unterschriften).

Sanktion.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

hat auf den Vortrag des Erziehungsdepartements das vorstehende Reglement in allen seinen Bestimmungen genehmigt.

Bern, den 11. Februar 1836.

(Folgen die Unterschriften).

Artikel

der

Badener- und Luzerner-Konferenzen über kirchliche Angelegenheiten.

20. Februar 1836.

Der Große Rath der Republik Bern,

hat nach ausführlicher Berathung am 19. und 20. Februar 1836 die Annahme der nachstehenden von der Konferenz zu Baden (unterm 27. Januar 1834) vorgeschlagenen Artikel, so wie der Vollziehungsartikel der Luzerner Konferenz (vom 12. September 1834) beschlossen und den Regierungsrath beauftragt, die betreffenden Stände von der Zustimmung des Standes Bern zu den Artikeln der Konferenzen von Baden und Luzern zu benachrichtigen, und das weiter Nöthige zu verfügen.

20. Februar 1836.

A. Artikel der Badener Konferenz.

I. Errichtung eines Metropolitanverbandes.

Von dem Gefühle der Nothwendigkeit durchdrungen, die kirchlichen Interessen des katholischen Volkes im gemeinsamen schweizerischen Vaterlande zu einigen, und die verschiedenen Theile der katholischen Bevölkerung zu einem, den Forderungen des Staates, und dem Bedürfnisse der Kirche entsprechenden, Ganzen zu verbinden, haben sich die Stände Luzern, Bern Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau und Thurgau mit Beiziehung des Standes St. Gallen zur besondern Aufgabe gemacht, die Idee eines Metropolitanverbandes, wie solche schon in den ältesten kanonischen Vorschriften und den kirchlichen Einrichtungen der ältern und neuern Zeit begründet und ausgeführt ist, auch in der Eidgenossenschaft in's Leben zu rufen, und geben um so mehr der Hoffnung Raum, es werden diesem ihrem Streben auch die übrigen katholischen Stände sich anschließen, als die Vortheile, welche von einem solchen Unternehmen zu erwarten, die Interessen des Staates und der Kirche in gleichem Maße zu befriedigen geeignet sind, und als namentlich die Kirche, die da eine wahre Gemeinschaft der Gläubigen darstellen soll, in der Bildung eines solchen höhern Verbandes — wie ihn die Errichtung eines erzbischöflichen Stuhles in der Schweiz, oder wenn diese, wider besseres Verhoffen, nicht erzielt werden könnte, die Anschließung an ein auswärtiges Erzbisthum herbeiführen würde — ein wesentliches Mittel zur Erreichung ihrer schönsten Zwecke finden wird.

Von dieser Ansicht ausgehend, und von dem Gedanken geleitet, durch Einführung höherer kirchlicher Institutionen das öffentliche Leben im Staate und Kirche zu heben, geben sich die mehrerwähnten Stände folgende Zusicherung und Erklärung:

Die kontrahirenden Kantone der Eidgenossenschaft, in Ausübung ihres landesherrlichen Rechtes solche kirchliche In-

stitutionen zu begründen, die den vom Staate anerkannten geistigen Bedürfnissen seiner Glieder entsprechen, verpflichten sich gegenseitig, die bisherigen Immediatbisthümer, denen sie angehören, einem Metropolitan zu unterstellen, und werden zu dem Ende Seine päpstliche Heiligkeit ersuchen, das Bisthum Basel (als eine der ältesten Diözesen, die zugleich am reichsten ausgestattet und die größte der Schweiz ist) zum Rang eines schweizerischen Erzbisthums zu erheben, und diesem die übrigen vorerwähnten Immediatbisthümer einzuverleiben.

20. Februar 1836.

Auf den Fall, daß die kirchenrechtlich begründete Regulirung der schweizerischen Bisthumsverhältnisse nicht erzielt werden sollte, blieben den kontrahirenden Ständen die Ausmittlung desjenigen auswärtigen Erzbisthums, an welches sie sich anschließen würden, und die Anbahnung der zu dieser Anschließung geeigneten Unterhandlungen vorbehalten.

II. Rechte und Verhältnisse des Staates in Kirchensachen.

Um den Verwickelungen zu begegnen, die bei der Unbestimmtheit der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche sich leicht ereignen, dabei die Rechte des Staates gehörig zu wahren, und die Wohlfahrt der Kirche möglichst zu fördern, haben die benannten Kantone folgende Uebereinkunft getroffen:

1) Die kontrahirenden Kantone verpflichten sich, die durch die kanonischen Vorschriften geforderte Abhaltung von Synoden zu bewirken, werden jedoch Vorsorge treffen, daß diese Versammlungen nur unter Aufsicht und mit jeweiliger Bewilligung der Staatsbehörde statt finden.

2) Die Kantone machen es sich zur Pflicht, die nach den in der Schweiz anerkannten Kirchensatzungen den Bischöfen zukommenden Rechte, welche in ihrem ganzen Umfange von denselben auszuüben sind, aufrecht zu erhalten und zu schützen.

3) Sie verbinden sich gemeinschaftlich zu Handhabung des landesherrlichen Rechtes, vermöge dessen kirchliche Kund-

20. Februar 1836. machungen und Verfügungen dem Placet der Staatsbehörden unterliegen, des Nähern bestimmend, was folgt:

Dem Placet sind unterworfen:

a. Römische Bullen, Breven und sonstige Erlasse;

b. die vom Erzbischof, vom Bischof und von den übrigen kirchlichen Oberbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben, Kundmachungen 2c. 2c. an die Geistlichkeit oder an die Bisthumsangehörigen, so wie die Synodalbeschlüsse und beschwerende Verfügungen jeder Art gegen Individuen oder Korporationen.

c. Urtheile von kirchlichen Obern, insoweit deren Ausfällung nach Landesgesetzen überhaupt zuläßig ist.

Von solchen kirchlichen Erlassen darf keiner bekannt gemacht, oder auf irgend eine Weise vollzogen werden, es sei denn derselbe zuvor mit dem von der kompetenten Staatsbehörde zu ertheilenden Placet versehen worden, ohne welches er weder Verbindlichkeit noch Vollziehung erhält.

Die Kundmachung des Hauptakts und der das Placet enthaltenden Erklärung der Staatsbehörde soll gleichzeitig geschehen. Geistliche Untergebene sind verpflichtet, was immer im Widerspruch mit diesen Bestimmungen ihnen zukommt, nicht nur unbeachtet zu lassen, sondern sogleich der betreffenden Amtsstelle zu Handen der obersten Staatsbehörden mitzutheilen.

Die Kantone verpflichten sich, auf dem Wege der Gesetzgebung wirksame Strafbestimmungen gegen Uebertretung aller dieser Vorschriften festzusetzen.

Geistliche Erlasse rein dogmatischer Natur sollen der Staatsbehörde ebenfalls mitgetheilt werden, der sodann überlassen ist, ihre Bewilligung zur Bekanntmachung unter der Form des Visums zu ertheilen.

4) Die Kantone, in denen Ehestreitigkeiten nicht in allen Beziehungen dem Civilrichter unterstellt sind, werden in ihren bürgerlichen Gesetzgebungen den Grundsatz befolgen, daß der

geistlichen Gerichtsbarkeit jedenfalls keine höhere Kompetenz in Ehesachen zustehe, oder eingeräumt werden dürfe, als diejenige über das Sakramentalische des Ehebandes zu urtheilen. Alle übrigen Verhältnisse werden die Kantone dem bürgerlichen Richter vorbehalten. 20. Februar 1836.

5) Die Eingehung von Ehen unter Brautleuten verschiedener christlichen Konfession wird von den kontrahirenden Kantonen gewährleistet. Die Verkündigung und Einsegnung unterliegt den gleichen Vorschriften wie jene von ungemischten Ehen, und wird den Pfarrern ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht. Die angemessenen Coercitivmaßregeln gegen die sich weigernden Pfarrer werden die einzelnen Kantone bestimmen.

(In Folge des Antrags des Regierungsrathes ward beschlossen, diesen Artikel nicht in seinem ganzen Umfang anzunehmen, sondern sich an das unterm 11. Juni 1812 abgeschlossene und unterm 7. Juli 1819 neu bestätigte Konkordat zu halten und von Coercitivbestimmungen zu abstrahiren)[1].

6) Die kontrahirenden Kantone werden die Festsetzung billiger Ehedispenstaxen, sei es durch Verständigung mit dem Bischofe, sei es durch Unterhandlung mit dem päpstlichen Stuhle zu bewirken suchen. Würde der Zweck auf dem bezeichneten Wege nicht erreicht, so behalten sich die kontrahirenden Kantone ebenfalls ihre weitern Verfügungen vor.

7) Sie verbinden sich, eine wesentliche Verminderung der Feiertage oder die Verlegung derselben auf die Sonntage nach dem Grundsatze möglichster Gleichförmigkeit auszuwirken, und werden sich zu diesem Behufe mit dem Bischof in's Einvernehmen setzen. Ebenso werden sie sich gemeinsam für Verminderung der Fasttage mit besonderer Rücksicht auf das

---

[1]) Konkordat, betreffend die Ehen zwischen Katholiken und Reformirten vom 11. Juni 1812, bestätiget den 7. Juli 1819. Siehe nunmehr das Bundesgesetz, die gemischten Ehen betreffend, vom 3. (18) Dezember 1850.

20. Februar 1836. Abstinenzgebot an Sonntagen verwenden, jedenfalls ihre hoheitlichen Rechte auch in diesen Disziplinarsachen sich vorbehaltend.

8) Die kontrahirenden Kantone verpflichten sich zu Ausübung ihres landesherrlichen Rechtes der Oberaufsicht über die Priesterhäuser (Seminarien). Sie werden in Folge desselben vorsorgen, daß Reglemente über die innere Einrichtung der Seminarien, so weit sie von kirchlichen Behörden ausgehen, der Einsicht und Genehmigung der Staatsbehörden unterlegt werden, und daß die Aufnahme in die Seminarien nur solchen Individuen gestattet werde, die sich von einer durch die Staatsbehörde aufgestellten Prüfungskommission über befriedigende Vollendung ihrer philosophischen und theologischen Studien ausgewiesen haben. Auch werden sie sich durch Prüfungen der Wahlfähigkeit der Geistlichen vor deren Anstellung als Seelsorger versichern und überhaupt für die weitere Ausbildung derselben durch zweckdienliche Mittel sorgen.

Die Regulargeistlichen sind in Hinsicht auf den Antritt von Pfründen und auf Aushülfe in der Seelsorge ganz den gleichen Vorschriften unterworfen, wie die Sekulargeistlichkeit. Was insbesondere den Kapuzinerorden anbetrifft, so werden die Kantone die angemessenen Maßregeln ergreifen, damit auch über die von dessen Gliedern auszuübende Seelsorge, die erforderliche Staatsaufsicht walte.

9) Die kontrahirenden Kantone anerkennen sich das Recht, die Klöster und Stifte zu Beiträgen für Schule, religiöse und milde Zwecke in Anspruch zu nehmen.

10) Sie werden gemeinsame Anordnungen treffen, daß in Aufhebung der bisherigen Exemtion die Klöster der Jurisdiktion des Bischofs unterstellt werden.

11) Die Kantone werden nicht zugeben, daß Abtretungen von Kollaturrechten an kirchliche Behörden oder geistliche Korporationen statt finden.

12) Sollte von Seite kirchlicher Obern gegen die von der Staatsbehörde, vermöge ihr zustehenden Wahlrechts, vor=

genommene Besetzung einer Lehrerstelle, irgend eine Art Einsprache erfolgen, so ist dieselbe als unstatthaft von dem betreffenden Kanton zurückzuweisen. 20. Februar 1836.

13) Die kontrahirenden Stände gewährleisten sich gegenseitig das Recht, von ihrer gesammten Geistlichkeit gutfindenden Falls den Eid der Treue zu fordern. Sie werden einem, in dem andern Kantone den Eid verweigernden Geistlichen in dem ihrigen keine Anstellung geben.

14) Endlich verpflichten sich die Kantone zu gegenseitiger Handbietung und vereintem Wirken, wenn die vorerwähnten oder andere hier nicht angeführte Rechte des Staates in Kirchensachen gefährdet oder nicht anerkannt würden und zu deren Schutz gemeinsame Maßregeln erforderlich sein sollten.

B. **Vollziehungsartikel der Luzerner Konferenz.**

I. Metropolitanverband.

In weiterer Entwickelung des Antrages der Konferenz von Baden über Wiederherstellung des Metropolitanverbandes in der Schweiz, soll sämmtlichen katholischen und paritätischen Kantonen der Eidgenossenschaft der Vorschlag für Erhebung des Bisthums Basel zu einem schweizerischen Erzbisthum gemacht werden.

Gleichzeitig soll eine erzbischöfliche Pragmatik entworfen und den sämmtlichen Ständen eine spätere Ausarbeitung und Begutachtung durch eine Konferenz derjenigen Stände, welche sich für den Beitritt zu dem erzbischöflichen Verbande werden ausgesprochen haben, mitgetheilt werden.

Sobald die ausgearbeitete Pragmatik der erzbischöflichen Rechte und Verbindlichkeiten die Genehmigung der Kantone wird erhalten haben, sind auf die Grundlage derselben die erforderlichen Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhle einzuleiten.

Dabei wird, falls die Aufstellung eines schweizerischen Erzbisthums auf dem bezeichneten Wege nicht erzielt werden könnte,

20. Februar 1836. der frühere Vorbehalt über Anschließung an ein auswärtiges Erzbisthum erneuert und sämmtlichen katholischen und paritätischen Kantonen gleichzeitig mit der Einladung zur Wiederherstellung des Metropolitanverbandes zur Kenntniß gebracht.

II. Rechte des Staates in Kirchensachen.

In weiterer Ausführung und Vollziehung derjenigen Artikel der Badener Konferenz, welche die Rechte und Verhältnisse des Staates in Kirchensachen betreffen und welche in den betreffenden Kantonen noch nicht in Anwendung gekommen sind, macht die Konferenz den Kantonen folgende Vorschläge:

Zu Art. 1. Die Konferenzkantone werden die Bischöfe einladen, eine Synodalverfassung den Kantonen zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen, worauf die Synoden, unter Beobachtung der im ersten Artikel des zweiten Badener Konferenzantrages vorbehaltenen Vorsorgen, sollen in's Leben gerufen werden.

Zu Art. 2. Es soll eine Pragmatik der bischöflichen Rechte entworfen, von einer später abzuhaltenden Konferenz begutachtet und sodann den Kantonen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Zu Art. 3. Die Konferenzkantone, welche nicht bereits Gesetze über die Ausübung des landesherrlichen Placets erlassen haben, werden eingeladen, solche zu erlassen.

Zu Art. 4. Die Kantone werden eingeladen, dem vierten Artikel der Badener Konferenz über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen, wo es noch nicht geschehen, Genehmigung und Vollziehung zu ertheilen.

Zu Art. 5. Die Konferenzkantone werden eingeladen, den fünften Artikel der Badener Konferenz, betreffend die gemischten Ehen, zu genehmigen und zu vollziehen.

(In Folge des Antrags des Regierungsrathes ward beschlossen, diesen Artikel nicht in seinem ganzen Umfang anzunehmen, sondern sich an das unterm 11. Juni 1812 abge-

schlossene und unterm 7. Juli 1819 neu bestätigte Konkordat zu halten und von Coercitivbestimmungen zu abstrahiren)[1]. 20. Februar 1836.

Zu Art. 6. Es sollen dem sechsten Artikel der Badener Konferenz gemäß zu Erzielung gemäßigter Ehedispensationstaxen die erforderlichen Unterhandlungen mit den Bischöfen sofort eingeleitet werden.

Zu Art. 7. Es sollen zum Zwecke der im siebenten Artikel der Badener Konferenz über Verminderung und Verlegung der Feiertage und über Verminderung der Fasttage eingegangenen Verbindung mit den Bischöfen die geeigneten Schritte eingeleitet werden.

Zu Art. 8. Die Kantone werden eingeladen, sich die aus dem achten Artikel der Badener Konferenz hervorgegangenen oder derselben gemäß früher bestandenen Reglemente oder Verordnungen gegenseitig mitzutheilen, und wo es nicht geschehen, dem Artikel die zweckmäßige Vollziehung zu geben.

Zu Art. 10. Die Kantone werden den Art. 10 über Aufhebung der Exemption der Klöster in der zu entwerfenden Pragmatik über die bischöflichen Rechte in Ausführung bringen.

Zu Art. 14. Um dem vierzehnten Artikel der Badener Konferenz zu gegenseitiger Handbietung und Gewährleistung für die Rechte des Staates in Kirchensachen treue Vollziehung geben zu können, und die erforderliche Wirksamkeit zu verschaffen, werden alle Konferenzkantone dringend eingeladen, den sämmtlichen Artikeln der Konferenz von Baden die förmliche Ratifikation zu ertheilen.

In Folge verschiedener Anfragen über die vom Regierungsrath auf den obigen Beschluß des Großen Rathes vom 19. und 20. Februar getroffenen Verfügungen erstattete derselbe

[1]) Konkordat, betreffend die Ehen zwischen Katholiken und Reformirten, vom 11. Juni 1812 und 7. Juli 1819. Vergl. das Bundesgesetz über gemischte Ehen vom 3. (18) Dezember 1850.

20. Februar 1836. dem Großen Rath in dessen Sitzung vom 2. Juli 1836 den nachstehenden Bericht, welcher vom Großen Rath genehmigt wurde:

Tit.

„Am 20. Februar letzthin hat der Große Rath die Be„schlüsse der Konferenzen von Baden und Luzern angenommen. „Ueberzeugt, daß es immer in seiner Absicht gelegen, den „gegenwärtigen, durch Staatsverträge wie unsere Verfassung „gewährleisteten Zustand der römisch-katholischen Religion auf„recht zu erhalten, und keine Aenderungen darin auf anderem „Wege als demjenigen der Unterhandlung zu erzielen, hat der „Regierungsrath nicht nur zu wiederholten Malen diese Zu„sicherung der katholischen Bevölkerung des Jura ausdrücklich „gegeben, sondern auch unterm 13. Mai eine Zuschrift an „die Regierung von Luzern, als katholischen Vorort, gerichtet, „um sie zur Einleitung dieser Unterhandlungen mit der kom„petenten kirchlichen Behörde einzuladen."

„Wir hoffen, es werde der Große Rath diesen Gang, „welchen der Regierungsrath einschlagen zu sollen geglaubt, „gutheißen, und in Bestätigung des Grundsatzes, daß der „gegenwärtige Zustand der katholischen Religion im Jura ferner „treu gewahrt werden soll, ihn ermächtigen, so schleunig als „möglich die fraglichen Unterhandlungen mit dem römischen „Hofe zu eröffnen."

„Bern, den 1. Juli 1836."

„Namens des Regierungsrathes"

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nach stattgefundener Berathung über obigen Bericht wurde die darin enthaltene Ansicht des Regierungsrathes genehmigt und demnach beschlossen:

1) Der Gang, welchen der Regierungsrath eingeschlagen, wird gutgeheißen, und in Bestätigung des Grundsatzes, daß

der gegenwärtige Zustand der katholischen Religion im Jura ferner treu gewahrt werden soll, wird 20. Februar 1836.

2) der Regierungsrath ermächtigt, so schleunig als möglich die fraglichen Unterhandlungen mit dem römischen Hof zu eröffnen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll des Großen Rathes.

Der Staatsschreiber,
F. May.

Dekret 9. März 1836.

zu

Abänderung desjenigen vom 16. Mai 1835, betreffend die Trennung der Gemeinde Geißholz von der Kirchhöre Meiringen.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf angehörte Vorträge des Erziehungsdepartements und des Departements des Innern über eine am 2. Dezember 1835 an den Großen Rath gelangte Vorstellung der Gemeinde Geißholz, im Amtsbezirke Oberhasle, wodurch sie eine Abänderung des Dekretes vom 16. Mai 1835 begehrt, das ihre Trennung von der Kirchhöre Meiringen und Vereinigung mit dem Helfereibezirk von Hasle im Grund verordnet;

In Betracht der von gedachter Gemeinde angebrachten Gründe und der nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath erfolgten Empfehlung des Ansuchens,

beschließt:

1) Die Verfügung der Unterabtheilung litt. b des Art. 3 des Dekretes vom 16. Mai 1835, dahin gehend: „daß die „Gemeinde Geißholz aus dem Bezirke Schattenhalb für den

9. März 1836. „Kirchgang und die Seelsorge mit der Helferei Hasle im Grund „vereinigt sein solle, wird aufgehoben."

2) Die Gemeinde Geißholz soll demnach für den Kirchgang und die Seelsorge, wie früher, bei der Kirchhöre Meiringen verbleiben.

3) Alles Uebrige des Dekretes vom 16. Mai 1835 bleibt in Kraft.

4) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 9. März 1836.

(Folgen die Unterschriften).

---

16. März 1836.

Reglement
für
die Bittschriftenkommission des Großen Rathes.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Vollziehung des Artikels 12 des Reglements für den Großen Rath vom 4. August 1831;

Auf den Antrag des diplomatischen Departements, und nach geschehener Vorberathung durch Regierungsrath und Sechszehner,

beschließt:

1) Alle an den Großen Rath gerichteten Bittschriften und Beschwerden sollen dem Landammann der Republik eingereicht oder zugesandt, und es soll von ihm über deren Empfang und den darüber gefaßten Beschluß eine Kontrolle geführt werden.

2) Der Landammann legt dieselben in der Regel vor ihrer Behandlung durch den Großen Rath der Bittschriftenkommission zur Vorberathung und Berichterstattung vor.

3) Bittschriften, deren Gegenstand in der Befugniß einer dem Großen Rathe untergeordneten Behörde liegt, sollen jedoch, wenn sie nicht eine Klage gegen eine Behörde enthalten, von dem Landammann sogleich nach ihrem Empfang und ohne vorherige Mittheilung an die Bittschriftenkommission, dem Regierungsrathe zur Beförderung zugesandt, hievon aber dem Großen Rathe Anzeige gemacht werden. Ebenso werden auch Begehren um Dispensation von einem Ehehindernisse, um Naturalisation und um Begnadigung vom Landammann unmittelbar an den Regierungsrath zur Voruntersuchung und allfälligen Vervollständigung der Akten überweisen. — Endlich sind auch Bemerkungen über Gesetzesentwürfe vom Herrn Landammann sogleich der vorberathenden Behörde zuzusenden. 16. März 1836.

4) Bittschriften, die nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form abgefaßt sind, sollen von der Kommission nicht angenommen, sondern sogleich mit Bezeichnung des vorhandenen Mangels an die Bittsteller zurückgesendet werden.

5) Die von der Kommission vorberathenen Bittschriften und Beschwerden sollen zwei Tage vor ihrer Behandlung durch den Großen Rath auf das Traktandenverzeichniß gesetzt und zugleich zur Einsicht der Glieder des Großen Rathes auf den Kanzleitisch gelegt werden.

6) Wenn am Tage der Behandlung von eingelangten Bittschriften, Ansichten, Wünschen oder Beschwerden ein Mitglied des Großen Rathes die wörtliche Ablesung verlangt, so soll die Versammlung sogleich entscheiden, ob dieselbe stattfinden solle oder nicht? Im Falle der Entscheid verneinend ist, erfolgt die Berichterstattung der Kommission.

7) Die Bittschriftenkommission stellt dem Großen Rathe über die von ihr vorberathenen Bittschriften und Beschwerden, durch den von ihr zu bezeichnenden Berichterstatter, einen kurzen Antrag: ob darüber sogleich zur Tagesordnung geschritten, oder ob dieselben dem Regierungsrathe entweder zur Berichterstattung, oder zur Verfügung überwiesen werden sollen.

16. März 1836. 8) Wird der Antrag auf Tagesordnung von keinem Mitgliede des Großen Rathes bestritten, so wird durch das Handmehr darüber abgestimmt; trägt aber ein Mitglied des Großen Rathes auf Ueberweisung an den Regierungsrath oder an eine andere Behörde an, so erfolgt die Abstimmung durch das Aufstehen.

9) Die dem Regierungsrath überwiesenen Bittschriften und Beschwerden werden von demselben den betreffenden Departementen zur Begutachtung zugesandt.

10) Wenn diese statt gefunden, so wird der Regierungsrath über diejenigen Bittschriften und Beschwerden, deren Erledigung, nach der Verfassung, dem Großen Rathe vorbehalten ist, demselben Bericht erstatten, und die gutfindenden Anträge vorbringen.

Betrifft eine eingereichte Beschwerde den Regierungsrath oder das Obergericht, so übermacht die betreffende Behörde ihren Bericht an den Landammann, und die Bittschriftenkommission stellt hierauf Anträge an den Großen Rath.

11) Diejenigen Vorstellungen hingegen, welche in den Geschäftskreis einer Vollziehungsbehörde gehören, beseitigt dieselbe von sich aus, und der Regierungsrath zeigt dem Großen Rathe bloß an, daß und wie sie beseitigt worden.

12) Diese Anzeige oder Berichterstattung soll regelmäßig zu Anfang jeder ordentlichen Sitzungszeit des Großen Rathes erfolgen.

13) Von jedem Beschlusse über eine Bittschrift oder Beschwerde sollen die Bittsteller oder Beschwerdeführer mit Beförderung amtlich in Kenntniß gesetzt werden.

14) Dieses Reglement für die Bittschriftenkommission des Großen Rathes tritt vom 1. Mai nächstkünftig in Kraft, und soll der Gesetzessammlung einverleibt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 16. März 1836.

(Folgen die Unterschriften).

Dekret

zu

einstweiliger Beibehaltung des Tellgesetzes vom 14. Juni 1823. 17. März 1836.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betracht, daß mit dem 14. Juni 1835 die für das Tellgesetz vom 14. Juni 1823 bestimmte Probezeit von zwölf Jahren abgelaufen ist;

Nach geschehener Vorberathung durch das Departement des Innern und auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1) Das oben gedachte Tellgesetz vom 14. Juni 1823 soll bis zum Erlaß eines neuen Gesetzes über diesen Gegenstand in Kraft verbleiben.

2) Dieses Dekret soll auf gewohnte Weise im alten Landestheil bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 17. März 1836.

(Folgen die Unterschriften).

Reglement

über

die Endprüfungen an der Hochschule. 26. März 1836.

Das Erziehungsdepartement der Republik Bern,

In Vollziehung der Artikel 33 und 53 des Hochschulgesetzes vom 14. März 1834,

Mit Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes,

beschließt:

1) Die Endprüfung am Schlusse der Fakultätsstudien soll den Grad der gewonnenen Ausbildung des Kandidaten

26. März 1836. in seinem Fache ausweisen; sie hat daher einen rein wissenschaftlichen Zweck und ist durchaus verschieden von der Staats- oder Patentprüfung.

2) Zu der Endprüfung werden nur solche Studirende zugelassen, welche entweder ein förmliches Gymnasialzeugniß der Reife vorweisen, oder bei ihrem Eintritte in die Hochschule durch ein anderweitiges Prüfungszeugniß dargethan haben, daß sie die für ihr Fachstudium erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, oder endlich in einer Spezialprüfung die nöthigen Vorkenntnisse in denjenigen Fächern an den Tag legen, für welche sie das Fakultätszeugniß verlangen.

3) Diejenigen Studirenden, welche die Endprüfung zu bestehen wünschen, haben sich bei dem Dekan ihrer Fakultät zu melden, der die Prüfung im Laufe des Semesters veranstaltet.

4) Die Endprüfung wird von der Fakultät abgehalten, welcher der Studirende angehört. Jeder Professor prüft hauptsächlich in den Fächern, welche er ex professo lehren soll; jedoch bleibt es ihm unbenommen, auch in andern Fächern zu examiniren. Dozenten, die vom Staate ein Honorar beziehen, können in denjenigen Fächern prüfen, über welche sie regelmäßige Vorträge halten.

5) Die Endprüfung erstreckt sich über diejenigen Fächer, welche jede Fakultät als zur vollendeten Ausbildung des Kandidaten erforderlich bezeichnet. Werden einzelne, besonders propädeutische, Fächer von den Lehrern einer andern Fakultät vorgetragen, so sind diese Lehrer der Prüfung beizuziehen, und haben bei Ertheilung des Zeugnisses je eine Stimme.

6) Die Endprüfung ist theils schriftlich, theils mündlich. Werden die schriftlichen Proben von der Fakultät genügend erfunden, so wird der Kandidat zum mündlichen Examen zugelassen; im entgegengesetzten Falle wird er sogleich abgewiesen.

7) Nach beendigtem Examen entscheidet die Fakultät in geheimer Sitzung mit Stimmenmehrheit, ob und mit welchen Prädikaten ein Fakultätszeugniß zu ertheilen sei. 26. März 1836.

8) Das Fakultätszeugniß enthält die Erklärung, daß der Kandidat die Prüfung entweder genügend oder gut oder ausgezeichnet gut bestanden habe, und überdieß die Bezeichnung jedes einzelnen Faches, in welchem er geprüft worden, nebst der Angabe, wie er in demselben bestanden sei. Das Zeugniß wird mit den Unterschriften des Dekans und Sekretärs und mit dem Fakultätssiegel versehen.

9) Die Endprüfungen sind unentgeldlich.

10) Jede Fakultät hat mit Genehmigung des Erziehungsdepartements ein spezielles Reglement über ihre Endprüfungen zu erlassen.

Bern, den 15. Februar 1836.

(Folgen die Unterschriften).

Der Regierungsrath der Republik Bern,
hat in Vollziehung des §. 53 des Gesetzes vom 14. März 1834 über die Errichtung der Hochschule, das vorstehende Reglement in allen seinen Bestimmungen gutgeheißen und genehmigt.

Bern, den 26. März 1836.

(Folgen die Unterschriften).

Reglement
über
die Ertheilung der Doktorwürde an der Hochschule in Bern.

26. März 1836.

Das Erziehungsdepartement der Republik Bern,

In Vollziehung des Artikels 33 des Hochschulgesetzes vom 14. März 1834,

26. März 1836.

Mit Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes,

beschließt:

1) Wer die Doktorwürde erlangen will, hat sich bei dem Dekan der betreffenden Fakultät zu melden.

2) Der Kandidat muß sich durch gehörige Sittenzeugnisse ausweisen, bei der betreffenden Fakultät eine Prüfung bestehen und ihr vor oder nach dem Examen eine von ihm selbst verfaßte Dissertation einreichen. Das Doktordiplom wird nicht ertheilt, bevor die Dissertation von der Fakultät angenommen und ihr sodann in wenigstens 100 gedruckten Exemplaren übergeben worden ist.

3) Die Doktorprüfung erstreckt sich auf alle Zweige des Wissens, welche zur vollständigen gelehrten Ausbildung in dem Fache des Aspiranten nothwendig sind, und welche durch die betreffende Fakultät als solche bezeichnet werden. Zuerst werden dem Kandidaten einige durch die Fakultät bestimmte Fragen vorgelegt, welche derselbe unter genügender Aufsicht schriftlich zu beantworten hat. Werden die schriftlichen Proben genügend erfunden, so wird der Kandidat zur mündlichen Prüfung vor versammelter Fakultät zugelassen, im entgegengesetzten Falle aber wird er sogleich abgewiesen.

4) Wenn sich das Examen auch auf solche Fächer erstreckt, welche von Lehrern anderer Fakultäten vorgetragen werden, so sind diese den Prüfungen beizuziehen, und haben bei der Ertheilung der Doktorwürde je eine Stimme.

5) Es können nicht mehr als zwei Kandidaten auf einmal geprüft werden.

6) Wenn die Fakultät in geheimer Sitzung den Kandidaten mit Stimmenmehrheit tüchtig erfindet, so ertheilt sie demselben den Doktorgrad. Dieser Beschluß wird durch den Rektor dem Senate eröffnet, welcher das Diplom ausfertigt.

7) Die Promotion wird, wenn der Kandidat es wünscht, nach vorhergegangener öffentlicher Disputation durch den Promotor vorgenommen. Die Wahl der Sprache, in welcher

die Disputation gehalten werden soll, steht dem Kandidaten frei; für Philologen jedoch ist die lateinische Sprache vorgeschrieben. 26. März 1836.

8) Wenn die Disputation nicht statt findet, so besteht die Promotion in der einfachen Mittheilung des Diploms durch den Promotor.

9) Der Promotor soll Mitglied derjenigen Fakultät sein, bei welcher der Kandidat promovirt wird.

10) Jede Fakultät hat sowohl über die Doktorprüfungen als über die Wahl des Promotors ein spezielles Reglement mit Genehmigung des Erziehungsdepartements zu erlassen.

11) Die Gebühren für die Prüfungen, die Promotion und das Doktordiplom betragen 200 Franken. Wird der Kandidat zur Promotion nicht zugelassen, so hat er bloß die Hälfte jener Summe zu entrichten; meldet er sich zu einem zweiten Examen, so hat er nur Fr. 100 zu bezahlen.

12) Diese Gebühren werden nach Abzug der Kosten für das Diplom gleichmäßig unter alle Examinatoren vertheilt.

13) Außerordentlicher Weise können honoris causa auf den einstimmigen Vorschlag einer Fakultät auch ausgezeichnete Gelehrte, welche sich um die Wissenschaft verdient gemacht haben, durch den Senat zu Doktoren ernannt werden. In diesem Falle soll das Diplom unentgeldlich ausgefertigt werden.

Bern, den 15. Februar 1836.

(Folgen die Unterschriften).

Der Regierungsrath der Republik Bern hat das vorstehende Reglement, in Vollziehung des §. 53 des Gesetzes vom 14. März 1834 über die Errichtung der Hochschule, seinem ganzen Inhalte nach gutgeheißen und genehmigt.

Bern, den 26. März 1836.

(Folgen die Unterschriften).

---

4. Mai 1836.

Dekret

über

das Forstwesen in den Amtsbezirken des Leberbergs, demjenigen von Biel, und den mit den Amtsbezirken Erlach und Büren vereinigten Gemeinden des neuen Landestheils.

Beschluß über Verrechnung des aus Staatswäldern gelieferten Holzes, vom 28. Dezember 1832; Dekret, betreffend die Forstverwaltung im Jura, 19. Mai 1851; Verordnung gegen die Holzfrevel, 29. Oktober 1831; Kreisschreiben über denselben Gegenstand, 12. März 1832 und 29. März 1833; Verordnung über das Einsammeln von Holz in Staatswaldungen, 8. Dezember 1832; Gesetz über die Organisation der Forstverwaltung des Staats, 30. Juli 1847; Kreisschreiben über den Geschäftsgang in Forstsachen, vom 1. Mai 1834; Instruktion für die obrigkeitlichen Bannwarten, 19. September 1848, und Instruktion für die Oberbannwarten des Staats, 1. Juli 1857 (diese Instruktionen stehen nicht in der Gesetzessammlung); Verordnung über die Besoldung der Bannwarte des Staats, 21. August 1850; Reglement für das Forstexamen, 24. Oktober 1850; Beschluß, betreffend die Aufhebung von Unterförsterstellen, 5. April 1852; Gesetz über die Errichtung von Waldwirthschaftsplänen, 19. März 1860 mit Vollziehungsverordnung vom 25. Januar 1861.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betracht der Nothwendigkeit einer Revision der Forstverordnung für den berner'schen Leberberg vom 11. Dezember 1830:

Auf den Vortrag der vom Regierungsrath mit dieser Revision beauftragten Kommission,

beschließt:

Forstreglement

4. Mai 1836.

für den bernerischen Leberberg.

Erster Titel.

Von den Wäldern und der Waldordnung.

Erstes Kapitel.

Von den Wäldern.

1) Die Wälder im neuen Landestheil zerfallen in:
1. Staatswälder;
2. Gemeindwälder;
3. Privatwälder.

2) Die Wälder, in welchen der Staat gemeinschaftlich mit einer Gemeinde oder mit einem Partikular Eigenthumsrechte besitzt, sollen wie Staatswälder verwaltet werden.

Die Wälder, in welchen eine Gemeinde gemeinschaftlich mit einem Privaten Eigenthumsrechte besitzt, sind wie Gemeindwälder zu verwalten.

3) Unter der Benennung von Gemeindwäldern werden gleichfalls die Wälder der vom Staate anerkannten Korporationen verstanden; ferner die Wälder, welche öffentlichen Anstalten und Abtheilungen von Gemeinden oder Burgerschaften gehören.

Von dieser Bestimmung sind ausgenommen: die Wälder, welche von Abtheilungen einer Gemeinde oder von Korporationen als gemeinschaftliches, unvertheiltes Privateigenthum besessen werden.

4) Die mit Holz besetzten Weiden sind als Wälder anzusehen, mit Ausnahme der in dem gegenwärtigen Reglement ausdrücklich bezeichneten Fälle.

4. Mai
1836.

Zweites Kapitel.

Von der Waldordnung.

5) Der Waldordnung sind unterworfen:
1. die Staatsforsten;
2. die Gemeindwälder.

6) Die Privaten können in ihren Waldungen alle aus dem Eigenthum hervorgehenden Rechte ausüben.

Zweiter Titel.

Von den Staatsforsten.

7) Der berner'sche Leberberg und die übrigen Gemeinden des neuen Landestheils bilden einen Forstkreis.

8) Die Forstbeamten des Staates sind:
1. ein Oberförster (Inspecteur);
2. die Unterförster (Sous-Inspecteurs);
3. die Bannwarten (Gardes-forestiers);

9) Insofern durch das gegenwärtige Reglement nicht etwas anderes verfügt ist, sollen die Staatsforste auf diejenige Art besorgt und verwaltet werden, welche durch bestehende Gesetze, Verordnungen und Verfügungen der verfassungsmäßigen Behörden inner den Grenzen ihrer Befugnisse vorgeschrieben ist [1]).

Dritter Titel.

Erstes Kapitel.

Von der Verwaltung der Gemeindwälder.

10) Kraft des §. 94 der Verfassung stehen die Gemeindwälder unter der Oberaufsicht der Regierung [2]).

11) Diese Oberaufsicht wird ausgeübt durch das Departement des Innern und die Regierungsstatthalter, die Forst-

[1]) Gesetz über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens, 8. August 1849, §§. 7 ff.

[2]) Nunmehr §. 69 der neuen Staatsverfassung.

kommission und ihre Beamten, so weit es jede dieser Behörden betrifft. 4. Mai 1836.

12) Die Forstbeamten des Staates sind befugt, die Verwaltung der Gemeindwälder zu beaufsichtigen, und sollen alle Vergehen, Widerhandlungen und Mißbräuche, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, anzeigen.

13) Die Gemeindwälder werden durch die Gemeindräthe unter der besondern Aufsicht der Regierungsstatthalter verwaltet [1]).

14) Wenn Gemeindräthe wissentlich Vergehen und Widerhandlungen geduldet, begangen oder autorisirt haben, so sollen diejenigen ihrer Mitglieder, die an der That oder Berathung Theil genommen, die Bußen und Entschädigungen tragen, welche diese Vergehen und Uebertretungen zur Folge hatten.

Die Mitglieder, welche der Berathung beigewohnt haben, sollen angesehen werden, als ob sie zu den Beschlüssen des Gemeindrathes gestimmt hätten, wenn sie nicht eine Verwahrung oder Protestation in das Protokoll haben einrücken lassen.

15) Alle dem gegenwärtigen Reglement widerstreitenden Bestimmungen der Gemeindreglemente sind ungültig.

16) Die Gemeindforstbeamten sind:

1. die Gemeindförster (Brigadiers-forestiers) [2]);
2. die Gemeindbannwarten (Gardes-forestiers).

17) Um wählbar zu der Stelle eines Gemeindforstbeamten zu sein, muß der zu Wählende nebst den im Gesetz vom 20. Dezember 1833 [3]) vorgeschriebenen Eigenschaften die Kenntnisse und die Tüchtigkeit besitzen, welche zu gehöriger Erfüllung seiner Pflicht erforderlich sind.

---

[1]) Unter Gemeindräthen wird in diesem Reglement jede durch die kompetente Versammlung gewählte Verwaltungsbehörde verstanden.

[2]) Instruktion für die Gemeindsförster im Jura, 21. Oktober 1853 (steht nicht in der Gesetzessammlung).

[3]) Nunmehr das Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852.

4. Mai 1836. Niemand kann zu einer Gemeindforstbeamtung gewählt werden, der in den drei vorhergehenden Jahren für ein Forstvergehen bestraft worden ist.

18) Der Holzhandel und der Kleinhandel mit Getränken sind den Gemeindforstbeamten untersagt.

19) Die Stelle eines Forstbeamten des Staates ist vereinbar mit derjenigen eines Gemeindforstbeamten; aber ein Gemeindförster kann nicht zugleich Bannwart einer Gemeinde sein.

20) Die Gemeindforstbeamten werden durch den Regierungsstatthalter beeidigt.

21) Sie verfassen ausführliche Verbalprozesse über die Vergehen und Widerhandlungen, welche in dem unter ihrer Aufsicht stehenden Bezirke vorfallen; sie sollen diese Verbale unterschreiben, ihren Inhalt binnen 48 Stunden vor dem Unterstatthalter des Bezirks oder vor dem Meier der Gemeinde bekräftigen und sie dann dem Regierungsstatthalter übermachen.

22) Das gefrevelte Holz sollen sie mit Beschlag belegen, und sie können es an einem sichern Orte verwahren lassen.

Die Spuren des fortgeführten gefrevelten Holzes sollen sie verfolgen, und es aufsuchen; jedoch dürfen sie sich zu diesem Zweck nur in Begleitung des Unterstatthalters, des Meiers, oder der Stellvertreter derselben in Wohnungen, Werkstätten und geschlossene Hofräume begeben, und wenn diese Nachsuchung vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang stattfindet, so muß der Eigenthümer oder Miethsmann zuvor davon benachrichtigt werden.

23) Sind die Frevler nicht im hiesigen Kanton angesessen, oder weigern sie sich, ihre Namen den Forstbeamten anzugeben, so sollen letztere sie vor den Unterstatthalter oder Meier führen, welcher bis zum Urtheil des Richters eine Bürgschaft oder Hinterlage vom Betrag der Bußen, Entschädnisse und Kosten von ihnen fordern soll, in die sie verfällt werden könnten.

Sind sie nicht im Stande diese Bürgschaft zu stellen, oder die Hinterlage zu leisten, so sollen sie vor den Regierungsstatthalter geführt werden, der sie nach vorheriger Abhörung in's Gefängniß setzen lassen kann, aber sie sogleich zur Verfügung des Richters stellen soll. 4. Mai 1836.

24) Wenn die Frevler sich Thätlichkeiten, Drohungen oder Scheltungen gegen die Forstbeamten erlauben, oder sich weigern, ihren Aufforderungen Folge zu leisten, so soll davon im Verbalprozeß Meldung geschehen.

25) Die Forstbeamten sollen einen metallenen Schild mit der Angabe ihres Amtes und ihres Forstreviers (triage) auf sich tragen.

26) Sie sind für ihre persönlichen Handlungen verantwortlich, und haften für die Bußen und Entschädigungen wegen aller Frevel, Widerhandlungen oder Beschädigungen, die in ihren Forstrevieren begangen worden sind, wenn sie wissentlich vernachlässiget oder verweigert haben, darüber Verbalprozesse aufzunehmen. Zudem bleibt allfällig fernere Ahndung vorbehalten.

Zweites Kapitel.

Von den Gemeindförstern [1]).

27) Die Zahl der Gemeindförster für den bernerischen Leberberg ist auf neun bestimmt, nämlich:

2	für den Amtsbezirk	Pruntrut,
2	„ „ „	Delsberg,
1	„ „ „	Freibergen,
1	„ „ „	Münster,
2	„ „ „	Courtelary und die mit dem Amtsbezirk Büren vereinigten Gemeinden,

---

[1]) Vergl. hierüber das Dekret, betreffend die Forstverwaltung im Jura, vom 19. Mai 1851 und den Beschluß, betreffend die Eintheilung der Forstreviere im Jura, 30. August 1860.

4. Mai 1836. 1 für den Amtsbezirk Biel und den Gerichtsbezirk Neuenstadt und Tessenberg.

Die Umschreibung ihrer Forstreviere wird durch den Regierungsrath bestimmt werden.

28) Die Gemeindförster werden vom Staate besoldet und, nach vorhergegangener Prüfung über ihre Fähigkeit von dem Regierungsrath ernennt. Alle drei Jahre sind sie einer Bestätigung unterworfen.

Sie sollen in dem ihnen angewiesenen Revier wohnen.

29) Ihre jährliche Besoldung, die durch den Regierungsrath bestimmt wird, darf nicht weniger als Fr. 400 und nicht mehr als Fr. 800 betragen. Für Reisen und Verrichtungen, welche ihnen vermöge ihres Amtes obliegen, haben sie keinen Anspruch auf Entschädigung [1]).

30) Sie stehen unter den Befehlen der Regierungsstatthalter und unter der Aufsicht des Oberförsters und der Unterförster. Außerdem können sie durch den Richter für Untersuchungen und Berichterstattungen in Anspruch genommen werden.

31) Die Gemeindförster beaufsichtigen die Verwaltung und Besorgung der Gemeindwaldungen, wachen über die Vollziehung der in das Forstwesen einschlagendeu Gesetze, Verordnungen und Reglemente, gehen den Gemeinden in der Bewirthschaftung, in den Hauungen, in der Benutzung, in der Wiederanpflanzung und andern gesetzlich unternommenen Forstverrichtungen an die Hand; sie ermahnen die Gemeindbehörden zur Beobachtung der Forstgesetze, im Falle sie davon abweichen, nehmen Verbalprozesse über die von ihnen entdeckten Frevel und Widerhandlungen auf, und erstatten Berichte über bestehende Mißbräuche und einzuführende Verbesserungen.

32) Sie beaufsichtigen und leiten die Gemeindbannwarten, und verleiden dem Regierungsstatthalter oder dem Gemeinde-

---

[1]) Vergl. Besoldungsgesetz vom 28. März 1860.

rath, je nach der Wichtigkeit des Falles, diejenigen derselben, welche ihre Pflichten nicht erfüllen. 4. Mai 1836.

33) Wenigstens alle Monate und jedesmal, wenn die Umstände es erheischen oder ihre Obern es verlangen, sollen sie die Wälder ihrer Forstreviere besichtigen.

34) Vierteljährlich sollen sie dem Regierungsstatthalter einen umständlichen Bericht über die Verwaltung der unter ihrer Aufsicht stehenden Wälder einsenden.

35) Sie sollen den Verhandlungen vor dem Richter über Forstfrevel beiwohnen, um Erläuterungen zu geben und Anträge zu machen.

Zu diesem Ende werden ihnen die Amtsgerichtsschreiber unentgeltlich Abschriften der den Frevlern ihrer Forstreviere angelegten Vorladungen mittheilen.

36) Die Regierungsstatthalter können die Gemeindförster, die ihre Pflichten nicht erfüllen, nach vorherigem Verhör, in ihren amtlichen Verrichtungen einstellen, und sollen dann sogleich ihr Urtheil und die Belege dem Regierungsrath zu endlichem Entscheid übersenden.

37) Die Gemeindförster führen einen amtlichen Briefwechsel mit dem Regierungsstatthalter, dem Oberförster und den Gemeindräthen.

38) Sie sind gehalten, auch die außerhalb ihres Reviers begangenen Holzfrevel und Widerhandlungen zu verleiden, die zu ihrer Kenntniß gelangen.

Drittes Kapitel.

Von den Gemeindbannwarten[1]).

39) In jeder Gemeinde sollen sich ein oder mehrere aus der Gemeindskasse besoldete Bannwarten befinden.

---

[1]) Vergl. das Dekret, betreffend die Forstverwaltung im Jura, 19. Mai 1851.

4. Mai 1836. 40) Ihre Anzahl und ihre Besoldung werden durch das Gemeindreglement bestimmt.

41) Würde aber eine Gemeinde nicht eine hinreichende Zahl von Bannwarten anstellen, oder denselben nicht einen billigen Gehalt anweisen, und dadurch die gute Besorgung der Waldungen gefährdet werden, so wird der Regierungsrath nach Einvernahme des Gemeindrathes auf Kosten der Gemeinde die nöthige Vorsorge treffen.

Wenn der Regierungsstatthalter diese Maßnahmen bewirkt, so soll das Befinden des Oberförsters eingeholt, und wenn dieser Klage geführt hat, soll der Regierungsstatthalter darüber berathen werden.

42) Die Gemeindbannwarten sollen auf die im Gemeindreglement vorgeschriebene Weise ernennt und der Bestätigung des Regierungsstatthalters unterworfen werden.

43) Der Regierungsstatthalter ist berechtigt, die Bestätigung eines Gemeindbannwarten zu verweigern, der nicht die erforderlichen Eigenschaften besitzt. Er kann auch nach geschehener Abhörung die Bannwarten, welche ihre Pflichten verletzen, durch ein motivirtes Urtheil einstellen oder abberufen.

44) In den durch den vorigen Paragraph bezeichneten Fällen kann der Gemeindrath von dem Entscheid des Regierungsstatthalters an den Regierungsrath appelliren. Bis zu dessen endlichem Entscheid, so wie auch im Falle einer längern Erledigung, wird der Gemeinde vom Oberförster ein provisorischer Bannwart ernennt, welcher das im Reglement bestimmte Gehalt zu beziehen hat.

45) Ein Gemeindbannwart kann zugleich Feldhüter (garde-champêtre) sein.

46) Die Gemeindbannwarten stehen unter den Befehlen der Gemeindräthe und unter der Aufsicht und Leitung der Gemeindförster. Sie sollen für die Erhaltung der ihnen angewiesenen Gemeindwaldungen sorgen und dieselben täglich begehen. Ferner sollen sie die auf ihren Dienst Bezug habenden

Befehle und Weisungen ihrer Obern getreu befolgen, keine gesetzlichen Mittel vernachlässigen, die Thäter von Freveln und Widerhandlungen zu entdecken, und den Gemeindförstern alle Mißbräuche anzeigen, welche sie in der Verwaltung der Gemeindwälder bemerkt haben möchten. 4. Mai 1836.

Viertes Kapitel.

Bewirthschaftung und Benutzung der Wälder, Anzeichnung der zu fällenden Bäume 2c.

47) Der Zweck der Bewirthschaftung soll sein: die Erhaltung der Wälder zu sichern, den Nachwuchs zu begünstigen, und für die Holzbedürfnisse der Gemeinde und des Landes zu sorgen. In Erwartung, daß für jede Oertlichkeit ein auf zuverlässigen Grundlagen beruhender Wirthschaftsplan eingeführt sei, werden die Regierungsstatthalter, Forstbeamte und Gemeindräthe wachen, daß in jeder Gemeinde die Nutzung der Wälder mit dem Nachwuchs in gehörigem Verhältnisse stehe. Ein den jährlichen Ertrag übersteigender Holzhau darf nur im Fall von gemachten Ersparnissen in vorhergehenden Jahren und bis zum Belauf derselben statt finden.

Wenn hingegen eine Gemeinde eine mit weiser Vorsicht außer Verhältniß stehende Quantität Holzes überreif oder abständig werden ließe, oder vorräthig behielte, so kann der Regierungsrath allmälige Hauungen anordnen, deren Ertrag zum Besten der Gemeinden verwendet werden soll.

48) Die Verbindlichkeit, die Gemeindwälder auszumarchen und Pläne davon aufzunehmen, wird als Grundsatz aufgestellt.

Wenn es der Regierungsstatthalter nothwendig findet, so kann er den Gemeinden befehlen, solche Marchungen und Vermessungen, so wie auch die Aufnahme von Bestandplänen, anzuordnen.

Ein Doppel der Marchverbale und der Pläne soll in dem Amtsarchiv niedergelegt werden.

4. Mai 1836.

49) Die Holzschläge sind entweder **ordentliche** oder **außerordentliche** [1]).

50) Ordentliche Holzschläge sind nur die zu Abreichung von Brenn- und Bauholz an die Berechtigten bestimmten und durch das Gemeindreglement vorgeschriebenen.

Für dieselben kann der Gemeindrath zur Anzeichnung der Stämme, zur Fällung, Verabfolgung oder Versteigerung schreiten, ohne dazu einer besondern Bewilligung zu bedürfen.

51) Für jeden außerordentlichen Holzschlag ist die Bewilligung der kompetenten Behörde erforderlich.

52) Uebersteigt ein außerordentlicher Holzschlag nicht dreißig Klafter oder den Betrag dieser Quantität in Nutzholz, so kann er durch den Regierungsstatthalter bewilligt werden.

53) Für jeden größern außerordentlichen Holzschlag ist eine Bewilligung des Regierungsrathes nöthig [2]).

54) Wenn nicht von höherer Behörde etwas anderes verfügt worden ist, so bestimmen die Gemeindräthe die Stellen der vorzunehmenden Holzschläge, die Art des Haues und die Art des Wiederaufwuchses. Sie belegen mit dem Weidbann diejenigen Waldungen oder Waldbezirke, für welche die Art und das Alter des Holzes oder die Oertlichkeit und die Umstände es erheischen, und erlauben die Aufhebung des Bannes nur, wenn aus dem Weidgang kein Nachtheil mehr entstehen kann.

Bevor sie diese Verfügungen treffen, sollen sie jedoch immer das Befinden des Gemeindförsters einholen.

55) Sowohl wenn zwischen dem Gemeindrath und diesem Forstbeamten abweichende Ansichten herrschen, als in jedem

---

[1]) Die Kreisschreiben, betreffend die Holzverkäufe von Gemeinden, vom 30. September 1836, und die Verabreichung von Jahrholzgaben, vom 30. September 1836.

[2]) Ergänzt durch die Verordnung über Bezahlung der Förster für Untersuchungen von Holzschlagbegehren der Gemeinden im bernischen Leberberg, 19. Februar 1855.

Fall, wo eine Klage eintritt, darf nicht weiter geschritten werden. Nach Anhörung der Parteien und des Oberförsters oder der Unterförster wird der Regierungsstatthalter in erster Instanz entscheiden. 4. Mai 1836.

56) Auf den Bericht des Gemeindförsters oder eines Forstbeamten des Staates kann der Regierungsstatthalter das Säen oder Anpflanzen von Holz in den dazu geeigneten Bezirken der Gemeindwälder anbefehlen.

Zu Deckung der Kosten dieser Arbeiten kann ein außerordentlicher Holzschlag bewilligt werden.

57) Vom 1. Mai bis 15. Herbstmonat sind die Hauungen und Räumungen der Schläge untersagt.

Jedoch kann der Regierungsstatthalter in Fällen dringender Nothwendigkeit, oder wenn die Waldung dadurch nicht leidet, Ausnahmen von dieser Vorschrift gestatten.

Sie ist auch nicht anwendbar auf Witweiden, wo man in jeder Jahreszeit Holz fällen darf.

58) Kein Wald und kein Waldbezirk einer Gemeinde darf ohne Bewilligung des Regierungsrathes in Weide oder Acker- und Wiesenland umgewandelt werden. Im Fall der Uebertretung dieser Vorschrift wird auf Kosten der Gemeindsbehörde, welche die Urbarmachung erlaubt oder geduldet hat, die Wiederbepflanzung mit Holz veranstaltet werden.

Ausgenommen sind die Witweiden, die in Folge eines Entscheids der Gemeinde urbar gemacht werden können [1]).

59) Neue Wohnungen, Hüttenwerke oder Werkstätten dürfen, bei Strafe des Niederreißens, nicht in geringerer Entfernung von Gemeindwäldern als 300 Fuß errichtet werden.

Der Regierungsrath allein kann Ausnahmen hievon zum Vortheil der Landwirthschaft, des Handels und der Industrie bewilligen.

---

[1]) Dieser Artikel ist aufgehoben und ersetzt durch das Gesetz über bleibende Waldausreutungen, vom 1. Dezember 1860.

4. Mai 1836. 60) Sobald ein Gemeindförster eine ungewöhnliche Vermehrung von schädlichen Waldinsekten wahrnimmt, so soll er dem Oberförster davon Kenntniß geben, der, wenn er sich von der Richtigkeit der Angabe überzeugt hat, das Nöthige vorkehren, oder erforderlichen Falls die Weisungen der kompetenten Behörde einholen wird.

61) Jede Gemeinde oder Abtheilung einer Gemeinde soll einen Waldhammer haben.

Er soll in einem Kasten mit drei Schlössern aufbewahrt werden, deren Schlüssel bei dem Präsidenten des Gemeindraths und zwei von letzterm bezeichneten Beamten oder Angestellten liegen sollen.

62) Ein Abdruck jedes Waldhammers soll in der Amtsschreiberei aufbewahrt werden.

63) Vor jedem Hau- oder Holzschlag soll die Anzeichnung mit dem Waldhammer geschehen.

64) Zu gesetzlicher Anzeichnung ist erforderlich, daß am Stamm und an der Wurzel des Baumes der Abdruck des Waldhammers der Gemeinde stehe.

65) Die Anzeichnung mit dem Waldhammer soll durch einen Bannwarten und wenigstens zwei Ausgeschossene des Gemeindraths geschehen.

Vierter Titel.

Von den Privatwäldern.

66) Die Eigenthümer haben das Recht, besondere Bannwarten zur Beaufsichtigung ihrer Wälder zu ernennen.

67) Ihre Ernennung unterliegt der Genehmigung des Regierungsstatthalters, dem sie den Eid zu leisten haben.

68) Ihre Verbalprozesse haben die gleiche Beweiskraft, wie diejenigen anderer Forstbeamten.

69) Den Forstbeamten des Staats und der Gemeinden, so wie den Feldhütern steht es immer zu, die in Privatwäldern verübten Frevel zu erwahren.

70) Die Ernennung eines besondern Bannwarten für Privatwaldungen enthebt den Eigenthümer dieser letztern nicht von der Verpflichtung, eben so wie andere Gemeindgenossen zu der Besoldung der Gemeindbannwarten und Feldhüter beizutragen, im Fall seine Wälder geeignet sind, zugleich mit den Gemeindbesitzungen beaufsichtigt zu werden. 4. Mai 1836.

In diesem Falle, und ungeachtet der Ernennung eines Privatbannwarts, sind die Gemeindbannwarten und Feldhüter gehalten, über diese Privatwälder die nämliche Aufsicht zu führen, wie über jedes andere Eigenthum.

Fünfter Titel.

Allgemeine Bestimmungen, betreffend die Staats-, Gemeind- und Privatwälder.

Erstes Kapitel.

Von dem Holzhandel und der Holzausfuhr.

71) Der Handel mit Holz jeder Art ist frei, sowohl im Innern der Schweiz als in das Ausland; er ist nur den durch gegenwärtiges Reglement und die allgemeinen Gesetze aufgestellten Polizei- und Zollvorschriften unterworfen.

72) Hievon ist ausgenommen das Holz, welches die Gemeinden ihren Angehörigen für Bauten oder Reparationen besonders anweisen; dieses soll seiner Bestimmung gemäß verwendet werden und nicht in den Handel kommen, unter Bedrohung der auf ähnliche Frevel gesetzten Strafen.

73) Unabhängig von den gewöhnlichen Zoll- und Weggeldgebühren bezieht der Staat an den Grenzzollstätten von allem über die Grenze der Eidgenossenschaft in fremde Staaten ausgeführten Holz, die hienach festgesetzte Ausfuhrgebühr:

1. Wedelen, Stöcke und kleines Brennholz, ½ Batzen von jedem Fuhrpferd;
2. Brennholz in Spälten oder Scheitern, 1 Batzen von jedem Fuhrpferd;

4. Mai 1836. 3. Bohlen, Bretter, Latten, Fournierhölzer, Dauben ꝛc., überhaupt Bau= und Nutzholz, 4 Batzen von jedem Fuhrpferd;
4. Holzkohlen, 8 Batzen von jedem Fuhrpferd;
5. Rinden für die Gerbereien, 20 Batzen von jedem Fuhrpferd.

74) Die Widerhandlungen gegen den vorhergehenden Artikel werden wie Zollvergehen bestraft [1]).

75) Als Widerhandlung wird angesehen, jede Versendung einheimischen Holzes ins Ausland, die durch das Gebiet eines andern Kantons geschieht, ohne die im §. 73 festgesetzte Ausfuhrgebühr entrichtet zu haben.

Wenn die Zolleinnehmer eine falsche Angabe vermuthen, so haben sie das Recht, eine Bürgschaft von dem Speditor zu fordern, der nicht im Kanton angesessen ist.

76) Das einheimische Holz, welches ins Ausland geflößt werden soll, ist der nämlichen Gebühr unterworfen, wie das zu Lande ausgeführte.

Ehe das Holz zur Flößung ins Wasser geworfen wird, soll der Oberförster, in Begleitung des betreffenden Zolleinnehmers, die Abzählung und Schatzung desselben in Gegenwart des Besitzers oder dessen Bevollmächtigten auf Kosten der letztern vornehmen.

Ein Klafter Spältenholz wird als eine zweispännige Ladung gerechnet, und das übrige Holz ist im gleichen Verhältnisse zu schätzen.

77) Die Forstbeamten des Staates und der Gemeinden, die Feldhüter und die übrigen damit beauftragten Beamten sollen auf die Vollziehung der obigen Vorschriften wachen.

---

[1]) Die Art. 73 und 74 wurden schon durch das Zollgesetz vom 22. November 1842 (31. Juli 1843) aufgehoben; vergl. nunmehr das eidgenössische Zollgesetz mit Tarif vom 27. August (27. November) 1851.

Zweites Kapitel.

4. Mai 1836.

Von der Polizei, den Freveln, Widerhandlungen, Strafen.

78) Bis durch die kompetente Behörde etwas anderes verfügt wird, soll das gesetzliche Klafter 6 Fuß Breite, 6 Fuß Höhe und 3 ½ Fuß Tiefe nach Bernmaß gerechnet, halten[1]).

79) Das Fällen oder Wegführen gefrevelter Bäume, die sechs Zoll Umfang und darüber haben, ist mit Bußen zu ahnden, welche in nachfolgendem Verhältnisse je nach der Baumart und dem, einen halben Fuß über dem Boden zu messenden Umfange, bestimmt werden.

Zu diesem Endzwecke sind die Bäume in zwei Klassen getheilt.

Die erste Klasse begreift die Eichen, Buchen, Hagenbuchen, Ulmen, Eschen, die Ahornarten und Platanen, Föhren (Dählen), Weiß-, Roth- und Lärchtannen, Eiben, Nußbäume, Mehlbeerbäume, Spierlingbäume (Gürmsche), Kornelbäume (Dierli), wilde Kirschen und andere Fruchtbäume.

Die zweite Klasse besteht aus den Erlen, Linden, Birken, Espen, Pappeln, Weiden und allen nicht in der ersten Klasse begriffenen Baumarten.

Wenn Bäume der ersten Klasse sechs Zoll Umfang haben, so ist die Buße 10 Batzen vom Stamme und nachher steigt sie im Verhältnisse des diesem Reglement beigefügten Tarifs.

Für die Bäume der zweiten Klasse beträgt die Buße die Hälfte.

Wenn der Stock nicht aufgefunden werden kann, so soll der Umfang unten an dem gefällten Stamm gemessen werden,

---

[1]) Nach dem Dekret vom 21. November 1837 soll die Tiefe des Klafters oder Länge der Scheiter drei Fuß halten, mithin das ganze Holzklafter 108 Kubikfuß neuen Schweizermaßes oder 115 61/100 Bernkubikfuß halten.

4. Mai 1836. und wenn dieser schon aufgerüstet ist, so wird die Buße zu zehn Franken für das Klafter berechnet.

80) Für die Bäume, welche weniger als sechs Zoll Umfang haben, ist die Buße 4 bis 8 Franken von jeder Mannslast und die Hälfte davon für Aeste und dürres Holz.

81) Das frevelsweise Wegführen von schon gefälltem oder im Walde liegendem Holz wird mit der doppelten Buße belegt.

82) Wenn das Wegführen unter erschwerenden Umständen geschieht, oder wenn das weggenommene Holz schon gerüstet war, so ist dieß als Diebstahl anzusehen.

83) Einen stehenden Baum köpfen, ringeln, schälen oder verstümmeln ist ein Frevel, der mit gleichen Bußen wie das Hauen desselben belegt wird.

84) Auf das unbefugte Ausgraben von Stöcken in einem Walde ist eine Buße von 5 Batzen vom Stock gesetzt.

85) Jeder Eigenthümer von Vieh, das in einem in Bann gelegten Walde weidend gefunden wird, verfällt in eine Buße von 5 Batzen für jedes Schwein oder Schaf, und von 10 Batzen für jedes andere Stück Vieh.

86) Wer in einem für die Weide in Bann gelegten Waldbezirk Gras abreißt oder abschneidet, soll 5 bis 20 Batzen Buße von jeder Mannslast bezahlen.

87) Das unbefugte Ausgraben oder Wegführen von Steinen, Sand, Erde, Torf, Erz, Rasen; — von Moos, Blättern, Dünger, Eicheln, Buch-, und anderen Saamen von Waldbäumen soll mit einer Buße von 2 bis 8 Franken für jede Pferdladung, und 5 Batzen bis 2 Franken für jede Mannslast bestraft werden.

88) Das unbefugte Ausziehen oder Wegnehmen von jungen gepflanzten Bäumen wird mit einer Buße von 2 bis 8 Batzen vom Stück geahndet.

89) Das zwischen dem 1. Mai und dem 15. Herbst-

monat ohne Bewilligung der kompetenten Behörde vorgenommene Hauen, Schlagen oder Wegräumen von Holz, soll mit einer Buße von 1 bis 2 Franken von jedem Stamme, Klafter oder jedem hundert Wedelen bestraft werden. 4. Mai 1836.

Dieser Artikel ist nicht auf die Witweiden anwendbar.

90) Es ist verboten, in den Wäldern ohne Erlaubniß neue Wege anzulegen, Gräben auszufüllen, Einfristungen zu beschädigen, Feuer anzuzünden, Kalköfen, Kohlenmeiler (Kohlenhaufen) oder dgln. zu errichten, bei einer Buße von 1 bis 20 Franken.

91) Von allen Nadelholzstämmen, die vom 1. Mai bis 15. Herbstmonat im Walde liegen bleiben, soll die Rinde abgeschälet werden, bei einer Buße von 1 bis 2 Franken für jeden Stamm.

92) Wer durch Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit einen Waldbrand verursacht, verfällt in eine Buße von 20 bis 100 Franken.

Ist der Brand absichtlich angelegt worden, so soll gegen den Brandstifter ein Kriminalprozeß verführt werden.

93) Kein Baum soll ohne Erlaubniß im Walde gerüstet oder behauen werden, bei einer Buße von 5 bis 20 Batzen.

94) Wer ohne Erlaubniß Einschnitte (Lachen) zur Gewinnung des Harzes in einen oder mehrere Bäume macht, verfällt in die nämliche Strafe, als wenn er diese Bäume niedergehauen hätte.

95) Kein Baum soll zur Harzgewinnung angerissen werden, wenn er nicht 4 Fuß über dem Boden 10 Zoll Durchmesser hat, bei einer Buße von 5 bis 10 Batzen.

Die Uebertretung anderer von Gemeinden zu Erhaltung der Nadelbäume getroffenen Verfügungen, wird mit 1 bis 20 Batzen Buße von jedem Stamm bestraft.

96) Die Wegnahme des Harzes von Bäumen, die durch den Eigenthümer oder Ersteigerer angerissen worden, ist als Diebstahl anzusehen.

4. Mai 1836. 97) Wer zu seinem eigenen oder eines Dritten Vortheil ohne Erlaubniß den Waldhammer gebraucht, soll mit einer Buße von 10 Franken und fünftägiger Gefangenschaft für jeden angezeichneten Stamm bestraft werden.

Wenn dieß von einem oder mehreren derjenigen geschehen ist, denen vermöge des Gesetzes die Verwahrung des Waldhammers anvertraut war, so soll es als Diebstahl geahndet werden.

98) Der Gebrauch des Waldhammers durch die Gemeindsbehörde, zuwider des gegenwärtigen Reglements, wird mit 2 bis 6 Franken Buße von jedem Baume bestraft, unbeschadet der allfälligen ferneren Ahndung durch die Administrativbehörde.

99) Ueber das Nachahmen des Waldhammers oder des Waldzeichens und den Gebrauch eines falschen Waldhammers, soll eine Untersuchung angeordnet und es kann als Fälschung bestraft werden.

100) Der Eigenthümer von angebautem Lande (die Meierhöfe und Bergwiesen ausgenommen) kann sich der Anzucht jeder neuen Waldung oder jedes neuen Waldstreifens widersetzen, welche weniger als 15 Fuß von diesem Lande entfernt wären.

101) Wer ein Weidrecht in dem einem Drittmann gehörigen Walde besitzt, darf dasselbe nicht ausüben, so lange das Holz vom Vieh abgefressen werden kann.

102) Die Eigenthümer an Waldung stoßender Weiden oder anderer Güter, sollen dieselbe durch Hut oder Einfristung gegen den Weidgang schirmen; wo aber Uebung oder Verkommnisse in Betreff der Einfristungspflicht etwas Anderes bestimmen, da soll denselben nachgelebt werden.

103) In allen durch die vorhergehenden §§. vorgesehenen Fällen ist die Erstattung der entwendeten Gegenstände zu verordnen; überdieß soll dem Eigenthümer eine Vergütung im Verhältniß des von ihm erlittenen Schadens zuerkennt werden,

dessen Betrag jedesmal im Verbalprozeß unter dem Vorbehalt einer spätern richterlichen Schatzung, wenn eine solche anbefohlen würde, angegeben werden soll. 4. Mai 1836.

104) Die Regierungsstatthalter werden je nach der Oertlichkeit und den Umständen, die zu Vermeidung von Unfällen beim Bergablassen des Holzes (dévalement) geeigneten Maßnahmen vorschreiben. Widerhandlungen gegen diese Vorschriften sollen mit einer Buße von 5 bis 50 Franken bestraft werden, allfällige Entschädigungen ungerechnet.

105) Jede Buße soll immer verdoppelt werden, wenn der Frevel begangen worden ist:

1. nach Untergang und vor Aufgang der Sonne;
2. an einem gesetzlichen Feiertag;
3. mit einer Säge;
4. an einem Saamenbaum, einem Grenz- oder Markbaum, oder an einem Baume, der im Saume des Waldes steht;
5. in den Pflanzungen oder Saaten, die seit weniger als zehn Jahren gemacht worden sind;
6. in den Waldungen, die im Haubanne liegen, vom 1. Mai bis 15. Herbstmonat;
7. wenn sie von einem Gemeinds- oder Forstbeamten begangen worden sind, und zwar abgesehen von fernerer Ahndung;
8. Endlich in Rückfällen. Ein solcher findet statt, wenn gegen den Uebertreter ein Urtheil für einen Frostfrevel in den zwölf vorhergehenden Monaten ausgefällt worden ist.

Jedoch soll die Buße in keinem Falle höher als auf das Doppelte ansteigen.

106) Die Ehemänner, Väter, Mütter und Vormünder sind, bezüglich auf die Civilklage, für die Frevel und Uebertretungen verantwortlich, welche durch ihre Frauen, minderjährigen Kinder, oder Pupillen, die bei ihnen wohnen und nicht verheirathet sind, begangen worden. Ebenso sind die

4. Mai 1836. Gemeinden, die Meisterleute und Auftraggeber für ihre Dienstboten, Arbeiter, Fuhrleute, Viehhirten und andere von ihnen in den Wäldern gebrauchte Personen verantwortlich; alles unter Vorbehalt des Rückgriffes gegen den Betreffenden.

107) Die Verbalprozesse der Forstbeamten haben so lange Beweiskraft, bis eine Fälschungsklage angehoben wird.

108) Wer auf Fälschung klagen will, muß immer drei Tage von der auf sein Verlangen geschehenen Mittheilung einer Abschrift des Verbalprozesses an gerechnet, sich darüber in der Amtsgerichtsschreiberei erklären und zugleich seine Beweismittel angeben; bei Strafe der Ungültigkeit.

Es soll seiner Klage nach Anleitung der Gesetze und unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit Folge gegeben werden.

109) Die von einem beeidigten Forstbeamten, Feldhüter oder Privatbannwarten erwahreten Frevel, Veruntreuungen und Widerhandlungen, welche in Staatswäldern, Gemeinds- und Privatwäldern begangen worden, sollen von Amtswegen verfolgt und unmittelbar dem kompetenten Richter überwiesen werden [1]).

110) Wenn mehrere Personen einen Frevel oder eine Widerhandlung gemeinsam begangen haben, so soll jeder Theilnehmer mit der ganzen darauf gesetzten Buße bestraft werden.

111) Nach Verfluß eines Jahres von der Begehung eines Frevels oder einer Widerhandlung an, soll keine Untersuchung und Bestrafung von Amtswegen statt finden, wenn der Sache während dieser Frist keine gesetzliche Folge gegeben worden ist.

112) Die Amtsgerichtsschreiber sind mit dem Bezug aller in Forstsachen gesprochenen Bußen beauftragt.

113) Die Bußen sollen auf folgende Weise vertheilt werden:

Eine Hälfte an den Staat.

---

[1]) Vergl. neuer Strafprozeß, Art. 83.

Ein Zehntel dem Unterförster, wenn der Frevel in einer Staatswaldung, und dem Gemeindsförster, wenn er in einer Gemeinds- oder Privatwaldung verübt worden ist. 4. Mai 1836.

Vier Zehntheile demjenigen, welcher den Verbalprozeß aufgenommen hat[1]).

114) Die Amtsgerichtsschreiber sollen den Regierungsstatthaltern zu Ende jeden Monats nebst den Belegen, den Etat der Forstbußen einsenden, welche wegen Vermögensmangel der Schuldigen nicht haben bezogen werden können.

Diese Ueberweisung des Etats ist wie ein Urtheil anzusehen, das die Umwandlung der Buße in Gefangenschaft oder Strafarbeit ausspricht.

Ein Franken Buße und jede Bruchzahl unter diesem Betrag soll für 6 Stunden Gefangenschaft oder einen Tag Strafarbeit gerechnet werden[2]).

115) Durch gegenwärtiges Reglement wird die Forstordnung vom 11. Dezember 1830 aufgehoben. Dasselbe tritt vom 1. Heumonat 1836 hinweg in Kraft; es soll im neuen Landestheil öffentlich bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 4. Mai 1836.

(Folgen die Unterschriften).

---

[1]) Vergl. das Gesetz über die Vertheilung des Ertrags der Geldstrafen, 6. Oktober 1851.

[2]) Vergl. den neuen Strafprozeß, Art. 523.

4. Mai 1836.

Tarif

der

zufolge §. 79 des obigen Reglementes für jeden gefrevelten Baum je nach dessen Größe und Art zu sprechenden Bußen.

Umfang.	Bäume				Umfang.	Bäume				Umfang.	Bäume			
	I. Klasse.		II. Klasse.			I. Klasse.		II. Klasse.			I. Klasse.		II. Klasse.	
Zoll	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Zoll	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Zoll	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
6	1	—	—	50	32	5	70	2	85	58	18	20	9	10
7	1	—	—	50	33	6	—	3	—	59	18	80	9	40
8	1	10	—	55	34	6	30	3	15	60	19	40	9	70
9	1	20	—	60	35	6	60	3	30	61	20	—	10	—
10	1	30	—	65	36	7	—	3	50	62	20	70	10	35
11	1	40	—	70	37	7	40	3	70	63	21	40	10	70
12	1	50	—	75	38	7	80	3	90	64	22	10	11	05
13	1	60	—	80	39	8	20	4	10	65	22	80	11	40
14	1	70	—	85	40	8	60	4	30	66	23	50	11	75
15	1	80	—	90	41	9	—	4	50	67	24	20	12	10
16	1	90	—	95	42	9	50	4	75	68	24	90	12	45
17	2	—	1	—	43	10	—	5	—	69	25	60	12	80
18	2	20	1	10	44	10	50	5	25	70	26	30	13	15
19	2	40	1	20	45	11	—	5	50	71	27	—	13	50
20	2	60	1	30	46	11	50	5	75	72	27	70	13	85
21	2	80	1	40	47	12	—	6	—	73	28	40	14	20
22	3	—	1	50	48	12	50	6	25	74	29	10	14	55
23	3	20	1	60	49	13	—	6	50	75	29	80	14	90
24	3	40	1	70	50	13	50	6	75	76	30	50	15	25
25	3	60	1	80	51	14	—	7	—	77	31	20	15	60
26	3	90	1	95	52	14	60	7	30	78	31	90	15	95
27	4	20	2	10	53	15	20	7	60	79	32	60	16	30
28	4	50	2	25	54	15	80	7	90	80	33	30	16	65
29	4	80	2	40	55	16	40	8	20	81	34	—	17	—
30	5	—	2	50	56	17	—	8	50	Maximum.				
31	5	40	2	70	57	17	60	8	80					

Beschluß
des
Großen Rathes, in Betreff gemachter schriftlicher Eingaben.

4. Mai 1836.

Vergl. Reglement für den Großen Rath vom 4. August 1831, fünfter Abschnitt.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betracht der Nothwendigkeit eine Bestimmung hinsichtlich begehrter Abänderung von schriftlichen Eingaben an den Großen Rath oder Zusätze zu solchen aufzustellen,

beschließt:

1) Es wird für jede Art von schriftlicher Eingabe an den Großen Rath untersagt, nach deren Uebergabe an das Präsidium ohne Einwilligung des Großen Rathes irgend eine Abänderung im Inhalt oder in den Unterschriften, durch Beifügung oder Auslöschung vorzunehmen.

2) Im Falle nach Uebergabe derselben noch irgend ein Mitglied des Großen Rathes oder ein Partikular seine Zustimmung dazu zu ertheilen wünscht, so soll er dieß in einem besondern Schreiben erklären, oder mit Gleichgesinnten sich verbinden, um eine zweite schriftliche Eingabe gleichen Inhalts wie die erstere an den Großen Rath gelangen zu lassen.

3) Dieser Beschluß soll als Zusatz zu dem Reglemente für den Großen Rath in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 4. Mai 1836.

(Folgen die Unterschriften).

4. Mai 1836.

Dekret
zu
Aufstellung eines Sittengerichtes im Bezirk Inner-Kirchet.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den mit der Empfehlung des Regierungsrathes versehenen Antrag des diplomatischen Departements,

in Betrachtung:

Daß der vom Helfereibezirke Hasle im Grund, Kirchspiel Meiringen, ausgesprochene Wunsch: ein eigenes Sittengericht aufstellen zu dürfen, im Interesse einer geregelten Sittenpolizei daselbst liegt, und gesetzlich zulässig ist,

beschließt:

1) Der §. 3 des Dekrets vom 16. Mai 1835 wird dahin abgeändert, daß fortan der zur Helferei Hasle im Grund gehörende Bezirk Inner-Kirchet ein von Meiringen unabhängiges Sittengericht besitzen soll.

2) Dasselbe wird bestehen aus:

dem Unterstatthalter von Inner-Kirchet, als Präsidenten; dem Helfer von Hasle im Grund von Amtswegen und fünf andern Beisitzern aus dem Helfereibezirke.

3) Inner-Kirchet bildet einen besondern Wahlbezirk und erwählt durch absolutes Stimmenmehr die im §. 2 bemeldte Anzahl von Mitgliedern.

4) Das Sittengericht Hasle im Grund hat alle Befugnisse und Verpflichtungen, welche den übrigen Sittengerichten der Republik durch das Gesetz vom 20. Dezember 1833 übertragen sind [1]). Doch soll dasselbe von einlangenden

[1]) Nach dem neuen Gemeindegesetze vom 6. Dezember 1852 und dem Gesetz über die Organisation der Kirchensynode vom 19. Januar 1852 sind die Verrichtungen des Sittengerichts an den Kirchenvorstand übergegangen.

Schwangerschaftsanzeigen, welche Gemeindsangehörige der übrigen Bezirke des Kirchspiels Meiringen betreffen, dem Sittengerichte daselbst Kenntniß geben. Auch sollen dem letztern die Protokolle des Sittengerichts von Hasle im Grund, so wie umgekehrt, diesem diejenigen von Meiringen, jeweilen zu ungehinderter Einsicht offen stehen. 4. Mai 1836.

5) Das dermal im Sittengericht von Meiringen sitzende Mitglied aus der Gemeinde Inner-Kirchet tritt aus, und die Anzahl Mitglieder dieses Sittengerichts wird um eines vermindert.

6) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses in die Gesetzessammlung aufzunehmenden und in sämmtlichen Ortschaften des Amtsbezirks Oberhasle gehörig bekannt zu machenden Dekrets beauftragt.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 4. Mai 1836.

(Folgen die Unterschriften).

Dekret

über

Errichtung einer Pfarre in der Gemeinde Azuel.

6. Mai 1836.

Vergl. Verordnung über die Besoldung der katholischen Geistlichkeit, 14. März 1816; Dekret über die Gehaltserhöhung, 2. März 1843.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung der zunehmenden Bevölkerung des Kirchspieles von Charmoille, im Amtsbezirk Pruntrut, und der Entfernung dieser Ortschaft von der bisher zur nämlichen Kirchhöre gehörenden Ortsgemeinde Azuel; auf den vom Bischof von Basel empfohlenen Wunsch dieser letztern Gemeinde, so wie nach geschehener Vorberathung der daherigen Anträge des Erziehungsdepartements durch den Regierungsrath,

6. Mai 1836.

beschließt:

1) Die Gemeinde Azuel wird von dem Kirchspiel Charmoille getrennt und zu einer eigenen Kirchgemeinde erhoben.

2) Sie soll ihren verhältnißmäßigen Antheil an dem Kirchengute zu Charmoille erhalten, und die Kirche und das Pfarrhaus auf ihre eigenen Kosten erbauen lassen.

3) Das Vikariat von Charmoille wird vom Zeitpunkte der Vollziehung der Trennung an aufgehoben.

4) Die Pfarre Charmoille soll von dem nämlichen Zeitpunkt an in die zweite Besoldungsklasse versetzt und infolge dessen der jährliche Gehalt des dortigen Pfarrers auf 1000 französische Franken herabgesetzt werden.

5) Die neue Pfarre von Azuel soll der ersten Klasse beigeordnet und demnach die Besoldung des Pfarrers auf 800 französische Franken festgesetzt werden.

6) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 6. Mai 1836.

(Folgen die Unterschriften).

---

20. Juni 1836.

Revidirtes Reglement

über

die Ertheilung der Haller'schen Preismedaille, den 20. Juni 1836.

Vergl. das Gesetz über die Hochschule, vom 14. März 1834; Reglement über die Ertheilung von Stipendien aus der Mushafenstiftung und dem Schulseckel, vom 7. Juni 1855.

Das Erziehungsdepartement der Republik Bern, in stiftungsgemäßer Vollziehung der im Jahr 1809 gemachten Vergabung, nach welcher alle 5 Jahre die Haller'sche Medaille

in Gold von 25 Dukaten an Werth einem der nach Kenntnissen und Sittlichkeit vorzüglichsten Studirenden der bernischen Akademie überreicht werden soll; 20. Juni 1836.

in Abänderung des von der ehemaligen akademischen Kuratel unterm 9. Dezember 1826 erlassenen Reglementes über die Austheilung der Haller'schen Preismedaille

beschließt:

§. 1. Dem Wortlaute der Stiftung gemäß können für die Erlangung der Haller'schen Medaille nur solche junge Männer auf den Vorschlag kommen, „welche in Durchgehung „der bernischen Schulen und Akademie sich durch Aufführung, „Fleiß und Talente am meisten ausgezeichnet und ihre hiesigen „Studien vollendet haben."

§. 2. Demnach würden nach den gegenwärtigen Verhältnissen die Bedingungen, um zur Ertheilung der Medaille vorgeschlagen zu werden, folgende sein:

1. Eintritt in die Hochschule nach vollendetem dreijährigem Kurse im Gymnasium oder in der höhern Industrieschule, mit erhaltenem Zeugniß der Reife und Fähigkeit, oder nach stattgehabtem regelmäßigem Besuche der drei obersten Klassen des Progymnasiums und einer Klasse des Gymnasiums oder der höhern Industrieschule.
2. Vollendung der Studien auf hiesiger Hochschule, bedingt durch einen regelmäßigen Besuch von Kollegien während wenigstens drei Jahren.
3. Tadellose Aufführung während der ganzen Studienzeit.

§. 3. Unter den nach diesen Bedingungen wahlfähigen jungen Männern kann das Tit. Erziehungsdepartement stiftungsgemäß nach eingeholten Zeugnissen der Lehrer des Gymnasiums und der betreffenden Fakultät und nach vorhergegangener Anzeige an alle Fakultäten von sich aus und unmittelbar nach bestem Wissen und Gewissen denjenigen bezeichnen, den es für den würdigsten hält, und demselben sofort die Medaille ertheilen.

20. Juni 1836.

§. 4. Will das Tit. Erziehungsdepartement keine solche direkte Bezeichnung und Wahl vornehmen, so verlangt es von jeder einzelnen Fakultät einen Vorschlag nach den aufgestellten Bedingungen.

§. 5. Der Vorschlag jeder Fakultät muß sich auf einen einzigen jungen Mann beschränken.

§. 6. Die Fakultäten theilen sich vorläufig ihre Vorschläge mit, woraufhin jede derselben nochmals berathet, ob sie bei ihrem Vorschlage bleiben, oder demjenigen einer andern Fakultät den Vorzug geben, oder endlich gar keinen Vorschlag machen wolle.

§. 7. Die daherigen definitiven Beschlüsse und Vorschläge der einzelnen Fakultäten werden sodann von diesen dem Erziehungsdepartemente mitgetheilt.

§. 8. Fallen die Vorschläge aller Fakultäten auf den nämlichen jungen Mann, so soll demselben ohne weitere Prüfung die Medaille zugesprochen werden.

§. 9. Sind mehrere Konkurrenten vorgeschlagen, so soll eine Prüfung den würdigsten bestimmen.

§. 10. Die Prüfung besteht in zwei schriftlichen Probearbeiten, einer gelehrten Abhandlung, zu deren Ausarbeitung 4 bis 6 Wochen Zeit gegeben wird, und in einer kürzern in loco und ohne Subsidien zu verfassenden Probeschrift. Aufgaben oder Thesen zu diesen beiden Arbeiten werden von den betreffenden Fakultäten dem Erziehungsdepartemente zur Auswahl vorgelegt. Ferner haben die Konkurrenten auch ihre Studienhefte und Privatarbeiten vorzuweisen.

§. 11. Die betreffenden Fakultäten senden ihre Gutachten über diese Probe-Arbeiten dem Erziehungsdepartemente ein, welches sodann nach dem Ergebniß derselben die Medaille dem Würdigsten zuspricht.

§. 12. Wenn nur ein einziger Konkurrent durch eine einzige Fakultät vorgeschlagen ist, so findet für denselben gleichfalls eine Prüfung statt, nach deren befriedigendem Erfolg die

Medaille ertheilt wird. Fällt hingegen die Prüfung nicht befriedigend aus, so ist es anzusehen, als hätte gar kein Vorschlag stattgefunden. 20. Juni 1836.

§. 13. Das Reglement über die Austheilung der Haller'schen Preismedaille vom 9. Dezember 1826 ist von nun an aufgehoben.

(Folgen die Unterschriften).

Gesetz

über

Einführung eines schweizerischen Gewichtes und Maßes.

27. Juni 1836.

Vergl. Dekret, betreffend die Entrichtung der Zölle und des Ohmgeldes nach den neuen Gewicht- und Maßbestimmungen, vom 5. Dezember 1837; Bundesgesetz, die Maß- und Gewichtsordnung betreffend, 26. April 1852 (23. Dezember 1851); Verordnung über die Gewichte und Maße im Verkauf der wichtigsten Lebensmittel und Brennmaterialien, 29. Oktober 1852; Vollziehungsverordnung vom 6. April 1853; Beschluß, betreffend die Instruktion für die Tuchmesser, 26. April 1843; Anleitung für die schweizerischen Eichmeister, 18. Mai 1853; Instruktion für die Eichmeister des Bezirks Delsberg, vom 9. Juni 1859; Bundesbeschluß, betreffend Abänderung des Gesetzes über Maß und Gewicht, 18. Juli (8. August) 1856; Dekret, betreffend die Einführung der eidgenössischen Maß- und Gewichtsordnung vom 15, mit Vollziehungsverordnung vom 31. Dezember 1856.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung der großen Vortheile für den Verkehr und die nähere Vereinigung unter den Kantonen, welche aus gleichem Maß und Gewicht in der schweizerischen Eidgenossenschaft und den benachbarten Staaten, oder wenigstens aus einem richtigen einfachen Verhältniß zu den Letztern hervorgehen müssen; — in Betrachtung ferner:

Daß der Stand Bern zur Erreichung dieses wünschbaren Endzweckes dem Konkordate vom 30. August 1834 und

27. Juni 1836. 17. August 1835 beigetreten, und die Vorschriften desselben sanktionirt hat;

Daß aber diese Vorschriften zur Vollziehung noch mehrerer Entwicklung bedürfen, welche auch durch die Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements und den Regierungsrath gehörig vorberathen worden;

verordnet:

1) Vom 1. Jänner 1838 an soll im ganzen Umfange des Kantons Bern die nachfolgende schweizerische Maß- und Gewichtordnung eingeführt sein, zu welcher die Urmaße in dem Archive der Eidgenossenschaft aufbewahrt werden.

2) Die Schweizermaße sind: Längenmaße, Flächenmaße, Würfelmaße oder kubische Maße, die in Maße für feste Stoffe und in Hohlmaße, und diese wiederum in Hohlmaße für trockene, und in Hohlmaße für flüssige Dinge zerfallen, und endlich Gewichte.

3) Die Längenmaße sind zur Ausmessung in einer einzigen Richtung, nämlich der Länge, bestimmt, und Folgendes sind die verschiedenen Arten derselben:

1. Der Fuß, als die Grundlage der schweizerischen Maßordnung. Er ist genau drei Zehntheilen des französischen Meters gleich, und enthält 1 Bernfuß und $3^{31}/_{100}$ Linien desselben, so daß 100 Schweizerfuß $102^{3}/_{10}$ Bernfuß ausmachen:

   Der Schweizerfuß wird abgetheilt in zehn Zolle, der Zoll in zehn Linien, und die Linie in zehn Striche.

2. Die Elle, welche zwei Schweizerfuß haltet, und somit 2 Bernzoll $4^{62}/_{100}$ Linien mehr, als die Bernelle, so daß 100 Schweizerellen $110^{76}/_{100}$ Bernellen ausmachen.

3. Der Stab, welcher vier Schweizerfuß haltet.

   Die Elle und der Stab werden in Halbe, Viertel und Achtel abgetheilt.

4. Das Klafter, welches sechs Schweizerfuß haltet.

5. Die Ruthe, welche zehn Schweizerfuß haltet. 27. Juni 1836.
6. Die Wegstunde, welche sechszehntausend Schweizerfuß haltet.

4) Die Flächenmaße dienen, den Quadrat- oder Flächeninhalt nach Länge und Breite auszumessen. Ihre verschiedenen Arten sind:

1. Der Quadratfuß, von einhundert Schweizerquadratzollen, welcher $1^{465}/_{10,000}$ des Bernfußes hält, so daß 100 Schweizerquadratfuß $104^{65}/_{100}$ Bernquadratfuß geben.
2. Das Quadratklafter, welches, bei gleichen Seiten, nach der Länge und Breite sechs Schweizerfuß, oder sechs und dreißig Quadratfuß enthält. Es dient besonders für technische Ausmessungen, und sein Verhältniß zu dem Bernquadratklafter ist das gleiche, wie dasjenige des Schweizerquadratfußes zu dem Bernquadratfuße.
3. Die Quadratruthe, von einhundert Schweizerquadratfuß, als Feldmaß.
4. Die Juchart, von vierzigtausend Schweizerquadratfuß, als größeres Feldmaß. Sie enthält 41,860 Bernquadratfuß, so daß 100 Schweizerjucharten $104^{65}/_{100}$ Bernjucharten geben.
5. Die Quadratstunde, von sechszehntausend Schweizerfuß Seite, oder sechstausend vierhundert Jucharten Inhalts, als geographisches Flächenmaß.

5) Die Würfelmaße oder kubische Maße bestimmen den körperlichen Inhalt nach Länge, Breite und Höhe oder Dicke, und zwar der festen Stoffe nach wirklicher Ausmessung in Kubikzollen, Kubikfußen, Kubikklaftern; der Flüssigkeiten, Feldfrüchte und dergleichen aber mit Hohlmaßen.

6) Die wirklichen kubischen Maße, zur Ausmessung fester Stoffe, sind:

27. Juni 1836.

1. Der Kubikfuß, welcher eintausend Schweizerkubikzolle, oder 1 705/10,000 Bernkubikfuß enthält, so daß 100 Schweizerkubikfuß 107 5/100 Bernkubikfuß geben.
2. Das Kubikklafter, welches sechsmal sechs und dreißig, oder zweihundert und sechszehn Kubikfuße haltet, und zur Messung von Heu, bei Bauten, Ausgrabungen, Steinbrüchen und dergleichen gebraucht wird. Das Schweizerkubikklafter enthält 231 23/100 Bernkubikfuße.
3. Das Holzklafter, welches auf der Vorderfläche und der Hinterfläche ein Quadratklafter, oder sechs und dreißig Quadratfuß haltet, die Tiefe oder Länge der Scheiter aber drei und einen halben Schweizerfuß, mithin das ganze Holzklafter einhundert sechs und zwanzig Kubikfuß, oder 134 88/100 Bernkubikfuße; es ist somit das Schweizerklafter Holz 29 88/100 Bernkubikfuße größer, als das Bernklafter, welches 105 Bernkubikfuß enthält [1]).

7) Die Hohlmaße für trockene, oder sackfähige Gegenstände sind:

1. Das Viertel (Quarteron), welches die Einheit aller Hohlmaße für trockene Gegenstände ist. Es enthält fünfzehn französische Liter, faßt genau dreißig Schweizerpfund destillirten Wassers im Zustand seiner größten Dichtigkeit, oder zehn Achtzehntheile des Schweizerkubikfußes, und ist um sieben Hunderttheile größer als das Bernmäß, so daß 100 Schweizerviertel 107 Bernmäße auswerfen.

---

[1]) Bei einer Länge der Scheiter von 3 Schweizerfuß, anstatt 3 1/2, würde das Schweizer-Holzklafter 115 61/100 Bernkubikfuß betragen, folglich um 10 61/100 Bernkubikfuß größer sein, als das jetzige Bern-Holzklafter.

Durch das Dekret vom 21. November 1837 wurde das Holzmaß dahin abgeändert, daß die Tiefe des Klafters oder Länge der Scheiter von 3 1/2 Schweizerfuß auf 3 Fuß herabgesetzt wird, mithin das ganze Holzklafter statt 126 Kubikfuß neuschweizerischen Maßes oder 134 88/100 Bernkubikfuß nur 108 Kubikfuß neuen Schweizermaßes oder 115 61/100 Bernkubikfuß haltet.

2. Das Immi (Emine), welches den zehnten Theil eines Viertels enthält. 27. Juni 1836.

Für den Verkehr können jedoch auch Maße angefertigt werden, die ein halbes Viertel, oder ein Viertheil des Viertels (Vierling) enthalten, nicht aber kleinere Unterabtheilungen bis zum Immi, welches von einem Achtelsviertel schwer zu unterscheiden wäre.

3. Das Malter, welches zehn Viertel enthält.

Alle diese Hohlmaße für trockene Gegenstände sollen die Gestalt eines hohlen Cylinders haben, dessen Höhe dem Durchmesser gleich ist, wenn sie als Urmaß, Mustermaß oder Probemaß (Normalmaße) gebraucht werden, und dessen Höhe dem halben Durchmesser gleichkommt, wenn sie zu Verkehrsmaßen bestimmt sind [1]).

Das Messen des Getreides soll durch Aufschöpfen mit dem Maße, und nicht durch Einschütten aus Säcken geschehen. Das Streichholz besteht aus einem hölzernen Cylinder von zwei Zoll im Durchmesser.

8) Die Hohlmaße für Flüssigkeiten sind [2]):

1. Die Maß (le pot), welche anderthalb französische Liter hält, genau drei Pfund destillirten Wassers im Zustand seiner größten Dichtigkeit faßt, den achtzehnten Theil des Schweizerkubikfußes beträgt, und etwas über einen Zehntheil kleiner als die Bernmaß ist, so daß 100 Schweizermaß $89^{55}/_{100}$ Bernmaß gleich sind.

Die Schweizermaß wird für den Verkehr nach fortgesetzten Halbirungen in Halbmaß, Viertelsmaß (Schoppen), Achtelsmaß (Halbschoppen) getheilt; sie

---

[1]) Zu diesen Hohlmaßen kömmt für den Torf noch der Wagen von 15 Malter oder 83 Kubikfuß und für Holzkohlen der Korb oder die Kiste von einem Malter (Verordnung, 29. Oktober 1852).

[2]) In Betreff des Milchverkaufs siehe die Verordnung vom 29. Oktober 1852.

27. Juni 1836. kann jedoch auch in andern Beziehungen nach fortlaufenden Zehntheilen abgetheilt werden.

2. Der Saum, welcher Einhundert Schweizermaß hält.

Die Maß und ihre Unterabtheilungen erhalten die Gestalt eines hohlen Cylinders, dessen Höhe dem doppelten Durchmesser gleich ist, wenn sie als Normalgefäße dienen sollen.

9) Die Schweizergewichte sind[1]):

1. Das Pfund, welches die Einheit für alle Abwägungen ist. Es ist die Hälfte des französischen Kilogramms, dem Gewichte des vierundfünfzigsten Theils eines schweizerischen Kubikfußes destillirten Wassers gleich, und hält $30^{763}/_{1000}$ Loth schwere Berngewicht; also daß das Schweizerpfund $3^{9}/_{10}$ von Einhundert leichter ist, als das Bernpfund und 2 von Einhundert schwerer, als das Pfund Markgewicht, und daß 100 Schweizerpfund 96 Pfund 4 Loth und $1^{3}/_{20}$ Quentchen schwere Berngewicht geben.

2. Das Loth, welches der zwei und dreißigste Theil des Schweizerpfundes und die für den Verkehr bestimmte Unterabtheilung desselben ist. Das Loth wird ferner nach dem Halbirungssystem in Halbloth, Viertelloth, Achtelloth und sofort abgetheilt.

3. Das Gramm, welches dem französischen Gramme gleich ist, und von welchem fünfhundert auf ein Schweizerpfund gehen, ist hingegen die Unterabtheilung des Letztern für wissenschaftliche Zwecke, für das Münzwesen, und für Gold- und Silberwaaren. Es wird in Zehntheile, Hunderttheile u. s. w. eingetheilt.

4. Der Zentner, welcher Einhundert Schweizerpfund hält.

10) Vom 1. Januar 1838 an unterliegt aller öffentliche Verkehr, der überhaupt nach Maß und Gewicht in dem Kanton

---

[1]) In Betreff des Brodes und der Butter siehe die Verordnung vom 29. Oktober 1852.

Bern stattfindet, den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes. Es sind also mit diesem Tage alle bisher in den verschiedenen Theilen des Kantons üblichen Maße und Gewichte für den öffentlichen Verkehr aufgehoben und als abgeschaffet erklärt. 27. Juni 1836.

Unter öffentlichem Verkehr wird verstanden: der Verkauf, Tausch oder jede andere vergeltliche Uebertragungsart, auf Märkten, in Kaufladen, Bäckereien, Schlachthäusern, Fleischbänken, Wirthschaften, Mühlen und übrigen Anstalten, wo Salz, Lebensmittel, Flüssigkeiten, Waaren oder andere Gegenstände öffentlich feilgeboten werden; so wie der Kleinverkauf durch Personen, die dieses Gewerbe durch Vertragen von dergleichen Dingen in die Häuser, treiben.

11) Von diesem Verbote des Gebrauches anderer Maße und Gewichte, als der schweizerischen, ist jedoch einstweilen ausgenommen das Nürnberger Apothekergewicht. Es ist aber der Gebrauch dieses fremden Gewichts bloß auf die Rezepte und den Verkauf der Arzneien aus der Apotheke beschränkt.

Ferner ist der Gebrauch des bisher üblichen Maßes oder Gewichtes für die Abnahme von Bodenzinsen, Sackzehnten und ähnlicher unveränderlicher Entrichtungen einstweilen gestattet, bis die Parteien einverstanden sind, dieselben verhältnißmäßig in Schweizermaß oder Gewicht zu entrichten und abzunehmen.

12) Wenn in einem nach dem 31. Dezember 1837 abgeschlossenen Vertrage, kraft welches eine in Maß oder Gewicht bestimmte Leistung in dem Kanton Bern entrichtet werden soll, die Art dieses Maßes oder Gewichtes nicht ausgedrückt ist; so soll das Schweizermaß oder Gewicht verstanden werden.

13) Die von dem eidgenössischen Vororte, als echte und getreue Nachbildung der schweizerischen Urmaße, beglaubigten Mustermaße, nämlich ein Fuß mit Matrize von Stabeisen, ein Viertel, eine Maß und ein Pfund, die drei letztern von Messing, bleiben in dem Archive des Kantons, unter der

27. Juni 1836. Aufsicht des Regierungsraths aufbewahrt, und sollen einzig zur Vergleichung und Erwahrung der Probemaße gebraucht werden.

14) Durch Anordnung des Regierungsraths werden, unter der Aufsicht von Kunstverständigen, auf Kosten des Staates für die Amtsbezirke Probemaße verfertigt, die in ihrem Halte mit dem Mustermaße vollkommen übereinstimmen, und durch den Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirks sorgfältig aufbewahrt werden.

Die Probemaße werden mit dem eidgenössischen Kreuze und dem Kantonswappen bezeichnet, und dienen zur Prüfung oder Eichung (Feckung) der zum Verkehr bestimmten Maße, Gefäße und Gewichte.

In den Amtsbezirken bestehen die Probemaße aus folgenden Stücken:

Einem Fuß, von Stabeisen mit aufgezeichneten Zollen, Linien und Strichen.
Einer Elle, von Stabeisen mit aufgezeichnetem halben, vierten und achten Theil.
Einem Stab, von Stabeisen mit gleicher Eintheilung.
Einem Viertel.
Einem halben Viertel.
Einem Viertelsviertel.
Einem Immi.
Einer Maß.
Einer Halbmaß.
Einer Viertelmaß.
Einer Achtelmaß. Alle diese Hohlmaße von Kupfer.
Einem Pfund.
Einem Halbpfund.
Einem Viertelspfund.
Einem Loth. Diese vier Gewichte von Messing.
Einem Zweipfundstein.
Einem Dreipfundstein.

Einem Vierpfundstein. 27. Juni 1836.
Einem Fünfpfundstein.
Einem Zehnpfundstein.
Einem Fünfzigpfundstein.
Einem Zentner. Diese sieben letztern von Gußeisen.

Das Probemaß für die Gramme soll in der Münzstätte in Bern liegen, welcher die Eichung dieses kleinsten Gewichts übertragen wird.

15) Die Aufsicht über das Maß und Gewicht liegt, unter der obersten Leitung des Regierungsraths, der Polizeisektion des Justiz- und Polizei-Departements ob. Unter dem Letztern steht ein Inspektor für Maß und Gewicht, der in den Amtsbezirken Eichmeister unter seiner Leitung hat.

16) Der Inspektor wird von dem Großen Rathe, auf den einfachen Vorschlag des Regierungsrathes und auf alljährliche Bestätigung hin, erwählt und für seine Arbeiten, Reisen und Tagesversäumnisse entschädigt. Er besorgt den wissenschaftlichen und technischen Theil der Aufsicht über Maß und Gewicht. Er wacht über die Genauigkeit der Probemaße und beaufsichtigt die Eichmeister [1]).

17) Je für einen oder mehrere Amtsbezirke wird ein, oder für sehr große Amtsbezirke mehrere kunstverständige Eichmeister aufgestellt, von der Polizeisektion auf alljährliche Bestätigung hin ernannt und durch diejenigen nach einem Tarif entschädigt, welche Maß oder Gewicht eichen (fecken) lassen [1]).

Die Eichmeister werden für ihre Verrichtungen durch den Regierungsstatthalter beeidigt und sind für dieselben verantwortlich. Sie sollen alle zum Verkehr bestimmten Maße, Gefäße und Gewichte nach den Probemaßen sorgfältig eichen,

---

[1]) Nach der Vollziehungsverordnung zu der eidgenössischen Maß- und Gewichtsordnung vom 31. Dezember 1856 wird der Inspektor für Maß und Gewicht vom Regierungsrath gewählt und seine Besoldung beträgt Fr. 700 neue Währung (Siehe auch das neue Besoldungsgesetz vom 28. März 1860, §. 15).

27. Juni 1836. und nur diejenigen als richtig befunden bezeichnen, welche weder kleiner noch größer als die Probemaße sind, sondern genau mit denselben übereinstimmen; die vorgeschriebenen Nachschauen (Revision) über das zum öffentlichen Verkehr (§. 10 und 11) bestimmte Maß und Gewicht gewissenhaft abhalten, und auf Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz achten, um ungesetzliches Gewicht oder Maß in Beschlag zu nehmen, und je nach den Umständen den Fall der kompetenten Behörde anzuzeigen. Sie werden über ihr Verfahren bei der Eichung und den Nachschauen eine besondere Instruktion erhalten, und dürfen selbst kein Maß oder Gewicht zum Verkaufe verfertigen, oder verfertigen lassen, oder verkaufen.

18) Die Bezeichnung der geeichten Maße und Gewichte geschieht mit dem eidgenössischen Kreuze und dem Kantonswappen; auf metallenen Maßen, Gefäßen und Gewichten durch Stempelung; auf hölzernen durch Einbrennen, und auf gläsernen Gefäßen durch einen einfachen, in das Glas geschliffenen Ring.

Die Stempel und Brandzeichen werden vom Staate geliefert, aber durch die Eichmeister unterhalten.

Längenmaße und die Streichhölzer für Hohlmaße, werden an beiden Enden bezeichnet, und die Flaschen und Gläser müssen von solchem Gehalte sein, daß der Eichring wenigstens zwei Zoll unter die Halsöffnung der erstern, und drei Linien unter den Rand der letztern zu stehen kommt.

19) Es darf im öffentlicheu Verkehr (10 und 11) kein anderes Maß und kein anderes Gewicht gebraucht werden, als solche, die von einem bestellten Eichmeister erprobt sind und daher das vorgeschriebene Eichzeichen tragen.

Ausgenommen von diesem Verbote sind Gefäße für sogenannte Flaschenweine, feine Liquers und andere Flüssigkeiten, die nicht nach der Maß verkauft werden, und die auch ferner in ungeeichten Gefäßen verkauft werden dürfen; sodann das Nürnberger Apothekergewicht, und die alten Maße und Ge-

wichte für die Abnahme von Bodenzinsen, Sackzehnten und dergleichen. 27. Juni 1836.

20) Nebst den Eichmeistern und Polizeibeamten sollen insbesondere auch die Einwohnergemeindräthe genaue Aufsicht halten, daß auf Märkten, in allen Kaufladen, Bäckereien, Schlachthäusern, Fleischbänken, Wirthschaften, Mühlen und überhaupt in allem öffentlichen Verkehr (10 und 11) keine andere, als gesetzlich geeichte und bezeichnete Maße und Gewichte gebraucht werden; in dem Verstande jedoch, daß den Marktkrämern und Getreidehändlern aus einem andern, in dem Konkordate für gleiches Maß und Gewicht stehenden, Kantone der Gebrauch ihres Schweizermaßes und Gewichts gestattet ist, wenn dasselbe die Eichzeichen ihres Kantons trägt und sich übrigens echt findet.

Um sich hiervon zu versichern, sollen die Einwohnergemeindräthe wenigstens Einmal jährlich eine allgemeine Untersuchung der im öffentlichen Verkehr (10 und 11) gebrauchten Maße und Gewichte vornehmen, jedoch bloß darüber, daß kein ungezeichnetes Maß oder Gewicht gebraucht werde.

Bei dieser Untersuchung oder anderer Entdeckung, sollen sie alle ungezeichneten Maße und Gewichte, die der Eichung unterworfen sind, in Beschlag nehmen und davon dem Regierungsstatthalter zur weitern Verfügung Anzeige machen.

21) Der Inspektor für Maß und Gewicht soll auf Veranstaltung der Polizeisektion, so oft es nöthig ist, die Probemaße verifiziren und mindestens in solchen Perioden, daß alle Probemaße inner sechs Jahren Einmal untersucht und verifizirt werden.

Eben so wird der Eichmeister eines jeden Bezirks, auf Veranstaltung des Inspektors, von Zeit zu Zeit und wenigstens Einmal inner drei Jahren, und überdieß so oft ihn der Regierungsstatthalter dazu auffordert, eine allgemeine, oder in vorkommenden Fällen eine besondere Nachschau der in seinem Bezirke zum öffentlichen Verkehr (10 und 11) gebrauchten

27. Juni 1836. Maße, Gewichte und Waagen abhalten, die ungeeichten in Beschlag nehmen, die unrichtigen berichtigen, oder, wenn dieses nicht möglich ist, wegnehmen, und sowohl dem Regierungsstatthalter zur weitern Verfügung, als dem Inspektor, Bericht erstatten; welcher letztere der Polizeisektion diese Berichte einsendet.

22) Wenn es sich bei dieser Nachschau, oder bei einer andern Untersuchung aus den Umständen ergibt, daß die vorgefundenen Unrichtigkeiten durch Zufall, oder durch häufigen Gebrauch, oder sonst ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit des Besitzers entstanden, und daß ihm der Mangel unbekannt gewesen sei; so hat lediglich die Verbesserung, wenn sie möglich ist, oder die Zernichtung des Fehlerhaften auf Kosten des Besitzers statt, wenn die Verbesserung nicht geschehen kann.

Ergeben sich hingegen Anzeigungen einer absichtlichen Veränderung und Verfälschung, oder auch nur des Gebrauchs von wissentlich unrichtigen Maßen, Gewichten oder Waagen, so ist der Eichmeister und jeder Polizeibeamte verpflichtet, dem Regierungsstatthalter den Fall zur weitern Verfügung anzuzeigen, nachdem er das unrichtige Maß, Gewicht oder die Waage vorläufig in Beschlag genommen.

Die Anzeigen und Zeugnisse eines Eichmeisters in dergleichen Sachen haben die gleiche vollgültige Beweiskraft, wie die Anzeigen und Zeugnisse eines andern Beamten in Sachen, für welche er beeidigt ist.

23) Wer im öffentlichen Verkehr (10 und 11) ungeeichtes und unbezeichnetes Maß oder Gewicht gebraucht hat, obgleich dasselbe in seinem Gehalte richtig ist; oder wer des unwissentlichen Gebrauchs mit Verschulden oder Fahrlässigkeit unrichtig gewordenen Maßes, Gewichts oder Waage schuldig befunden wird, verfällt in eine Strafe von vier bis zwanzig Franken, und das Unrichtige soll auf seine Kosten berichtigt, oder, wenn dieses nicht geschehen kann, zernichtet werden.

24) Wer des wissentlichen Gebrauchs unrichtigen Maßes, Gewichts oder Waage im Verkehr schuldig befunden wird, verfällt in eine Strafe von zehn bis vierzig Franken und das Unrichtige soll berichtigt oder beseitigt werden, wie es der vorhergehende §. 23 vorschreibt. 27. Juni 1836.

Im Falle dieses Artikels, so wie im Falle des vorhergehenden §. 23, ist die Strafe verdoppelt, wenn der für den einen oder andern dieser Fehler Bestrafte zum zweiten Male wiederum in den einen oder andern dieser Fehler fällt; verdreifacht für den dritten Rückfall, und bei noch mehrern Rückfällen ist die Sache ein Vergehen, welches bis auf ein Jahr Gefängnißstrafe oder Zuchthaus belegt werden kann [1]).

25) Die vorsätzliche Veränderung von bezeichnetem Maß oder Gewicht ist als Verfälschung zu bestrafen; es sei dann, daß der Schuldige glaubwürdig darthun könne, es sei keine Absicht, dieselben zum Verkehr zu gebrauchen, dabei untergelegen, und es sei auch nicht bewiesen, daß er wirklich einen solchen Gebrauch davon gemacht habe.

26) Die Verfertigung falscher Stempel oder Brandzeichen zur Bezeichnung von Maß oder Gewicht wird bestraft wie die Verfertigung falscher Münzstempel, und der mit Wissen ihrer Unechtheit gemachte Gebrauch solcher Stempel oder Brandzeichen zur Bezeichnung von Maß oder Gewicht, als Falschmünzerei.

27) Eben so wird auch als Falschmünzerei bestraft, die wissentliche falsche Eichung durch einen Eichmeister. Fahrlässigkeit des Eichmeisters bei der Eichung, welche die Unrichtigkeit des gezeichneten Maßes oder Gewichts zur Folge hat, kann je nach dem Grade dieser Fahrlässigkeit mit einer Strafe von zehn bis auf Einhundert Franken, und mit der Abberufung oder Entsetzung von der Stelle, belegt werden [1]).

[1]) Vergl. auch das Bundesgesetz, die Maß- und Gewichtsordnung betreffend, vom 23. Dezember 1851 (26. April 1852), Art. 8 ff. und die Vollziehungsverordnung vom 31. Dezember 1856.

27. Juni 1836.

28) Die in diesem Gesetz verordneten Geldstrafen fallen zu einem Drittel dem Anzeiger, zu einem Drittel der Primarschule der Gemeinde, in welcher der Fehler oder das Vergehen entdeckt worden, und zu einem Drittel dem Staate zu [1]).

Im Falle der Unvermögenheit des Schuldigen kann die Geldstrafe in öffentliche Arbeit oder Gefangenschaft umgewandelt werden, und zwar je für einen Franken sechs Stunden Gefängnißstrafe, wo aber die ganze Strafzeit ohne Unterbrechung ausgehalten werden muß [2]).

Uebergangsbestimmungen.

29) In der ersten Woche Herbstmonats 1837 soll in allen Gemeinden die auf den 1. Jenner 1838 eintretende Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes öffentlich in Erinnerung gebracht und Jedermann aufgefordert werden, die zum öffentlichen Verkehr (10 und 11) bestimmten Maße und Gewichte eichen und bezeichnen zu lassen, oder sich geeichte Maße und Gewichte anzuschaffen.

30) Der Regierungsrath soll dafür sorgen, daß in jedem Amtsbezirke eine hinreichende Zahl von geeichten und bezeichneten Maßen und Gewichten aller Art zum Verkauf in dem kostenden Preise vorhanden sei; er wird trachten, geeignete Werkstätten ausfindig zu machen, um die Lieferung dieser Gegenstände in möglichst guter Beschaffenheit und billigen Preisen zu bewirken.

Für die Anschaffung ihres Glasgeschirrs haben jedoch die Wirthe jeder Klasse selbst zu sorgen, um dasselbe zu rechter Zeit zur Eichung und Bezeichnung zu bringen.

31) Im Anfang des Jahres 1838, und zwar längstens bis zum Ende des Märzmonats, soll durch Personen, die der

---

[1]) Vergl. auch das Bundesgesetz vom 26. April 1852 (23. Dezember 1851), Art. 11 und die Verordnung vom 31. Dezember 1856. Dagegen werden die nach der Verordnung vom 29. Oktober 1852 fallenden Bußen nach dem Gesetz vom 6. Oktober 1851 vertheilt.

[2]) Vergl. auch den neuen Strafprozeß, Art. 523.

Regierungsstatthalter damit beauftragen wird, die erste Untersuchung aller im öffentlichen Verkehr (10 und 11) gebrauchten Maße und Gewichte vorgenommen und die unbezeichneten behändigt werden. 27. Juni 1836.

Für die bei dieser ersten Untersuchung sich allenfalls noch vorfindenden ungezeichneten Maße und Gewichte hat keine Bestrafung statt, sondern bloß die Berichtigung, und wenn nöthig, die Zernichtung der betreffenden Gegenstände auf Kosten des Besitzers.

Die zweite Untersuchung geschieht im Laufe des Heumonats des nämlichen Jahrs, und tritt alsdann der Fall der Anzeige und Strafe ein.

32) Der Regierungsrath wird längstens bis zu Ende Septembers 1837 geeignete Vergleichungstabellen zwischen den bis dahin im Kanton Bern üblichen Maßen und Gewichten und den neuen Schweizermaßen und Gewichten verfertigen und öffentlich bekannt machen lassen.

33) Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen werden hiermit aufgehoben.

34) Dieses Gesetz nebst den nachstehenden Eidesformeln soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen eingerückt werden.

Eid des Inspektors für Maß und Gewicht.

Es schwört der Inspektor für Maß und Gewicht: Der Republik Bern und ihrer Regierung Treue und Wahrheit zu leisten, derselben Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, die Verfassung und die von den verfassungsmäßigen Behörden erlassenen Gesetze und Verordnungen in guter Treue zu befolgen; den Befehlen seiner Obern in Sachen, welche seine Stelle betreffen, geflissen nachzuleben, und die Gesetze und Verordnungen über Gewicht und Maß, welche auf seine Amtsverrichtungen bezüglich sind, treu und mit möglichster Genauigkeit zu beobachten, auch die ihm untergeordneten Eichmeister

27. Juni 1836. unparteiisch und treulich zu beaufsichtigen, in so fern ihm diese Aufsicht übertragen ist; endlich die Abgleichung der Probemaße genau und pünktlich zu besorgen, bei den angeordneten Nachschauen derselben ihren Zustand sorgfältig zu untersuchen und über alle seine Amtsverrichtungen seinen Obern getreuen Bericht zu erstatten.

Alle Gefährde vermieden.

Eid der Eichmeister.

Die Eichmeister schwören: Der Republik Bern und ihrer Regierung Treue und Wahrheit zu leisten, derselben Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, die Verfassung und die von den verfassungsmäßigen Behörden erlassenen Gesetze und Verordnungen in guter Treue zu befolgen; den Befehlen ihrer Obern in Sachen, welche ihre Stelle betreffen, geflissen nachzuleben und ihre Amtspflichten nach den darüber vorhandenen Gesetzen und Verordnungen, sowie nach den Instruktionen, die sie erhalten, treu, eifrig und pünktlich zu erfüllen.

Sie schwören namentlich: Die ihnen zukommenden Eichungen von Maß oder Gewicht mit aller Sorgfalt und Genauigkeit, die ihnen möglich ist, beförderlich und richtig zu besorgen und in ihren Forderungen hiefür den Tarif nicht zu überschreiten; bei den Nachschauen unparteiisch und ohne Ansehen der Person zu verfahren, wie es vorgeschrieben ist; die fehlbar gefundenen Personen, oder die unrichtigen Maße oder Gewichte der Behörde anzuzeigen, und wo es der Fall ist, diese Maße oder Gewichte zu behändigen; bei allen ihren amtlichen Anzeigen die volle und reine Wahrheit zu erklären; endlich keine Maße oder Gewichte zum Verkauf zu verfertigen, verfertigen zu lassen, oder zu verkaufen [1]).

Alle Gefährde vermieden.

---

[1]) Infolge Verfügung der Polizeidirektion vom 29. April 1857 fällt nunmehr dieser letzte Passus der Eidesformel weg (steht nicht in der Gesetzessammlung).

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 27. Juni 1836. 27. Juni 1836.

(Folgen die Unterschriften).

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an die Gerichtspräsidenten und Amtsschreiber derjenigen Amtsbezirke, welche unter der bernischen Gerichtssatzung stehen, in Betreff der Ediktalladungen wegen Amortisirung von unterpfändlich versicherten Forderungen. 11. Juli 1836.

Vergl. Kreisschreiben, betreffend die Kanzellirung abbezahlter Schuldtitel, vom 15. März 1837; Kreisschreiben, betreffend die Bewilligung von Ediktalladungen, 19. September 1851.

Tit.

Wir sind aufmerksam gemacht worden, daß sehr oft die Ediktalladungen, welche nach Satz. 496, Art. 4 von Besitzern von Pfandsachen, zu Löschung von Forderungen, wofür seit dreißig Jahren Pfandrechte bestanden haben, von denen aber weder der Inhaber noch der Fortbestand bekannt ist, erlassen werden, nur einmal durch das Amtsblatt bekannt gemacht und zuweilen nur sehr kurze Fristen zu Eingabe allfälliger Oppositionen gegen dergleichen Löschungen bestimmt werden.

Da nun aber die Satz. 92 des Prozeßgesetzes [1]) deutlich vorschreibt, daß die Ediktalladungen dreimal nach einander in das amtliche Blatt, und wenn es der Richter zweckmäßig findet, auch in diejenigen Zeitungen eingerückt werden sollen, durch die sie am ersten zu der Kenntniß des Betreffenden gelangen können, nun aber das Gesetz für diejenigen Ediktal-

[1]) Nun §. 83 des neuen Prozeßgesetzes.

11. Juli 1836.

ladungen, welche nach Saß. 496, Art. 4 der Amortisirung von unterpfändlich versicherten Forderungen vorhergehen müssen, keine Ausnahme von dem Erfordernisse der dreimaligen Einrückung in das Amtsblatt statuirt: so ertheilen Wir Ihnen hiermit die Weisung, dafür zu sorgen, daß in Zukunft dergleichen Ediktalladungen nach Mitgabe der Saß. 92 des Prozeßgesetzes dreimal nach einander durch das amtliche Blatt (und wo nöthig auch durch andere Zeitungsblätter) bekannt gemacht werden, damit die Inhaber der betreffenden Forderungen davon behörige Kenntniß erhalten. Und da ferner nach Saß. 496 der Richter die Nothfrist zu bestimmen hat, binnen welcher der Pfandgläubiger seine allfälligen Protestationen gegen die Löschung der Forderung einlegen muß, so wollen Sie Vorsorge treffen, daß die daherigen Nothfristen nicht allzu kurz, sondern so bestimmt werden, daß die Pfandgläubiger hinlängliche Zeit haben, ihre allfälligen Protestationen einzulegen.

Gegeben in Bern, den 11. Juli 1836.

(Folgen die Unterschriften).

---

8. August 1836.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an die Amtsgerichtspräsidenten und übrigen in der Republik aufgestellten Untersuchungsbehörden, wegen genauer Bezeichnung der zu Enthaltung in Strafanstalten oder Landesverweisung verurtheilten Militärpflichtigen.

Vergl. bernische Militärorganisation vom 17. Mai und 18. Oktober 1852, §. 13.

Tit.

Es ereignete sich schon mehrmals, daß wegen Mangels an gehöriger prozedürlicher Bezeichnung an milizpflichtige Mann=

schaft Aufgebote abgingen, von welcher es sich nachher erzeigte, daß sie zur Enthaltung in Strafanstalten oder zur Landesverweisung u. s. w. verurtheilt ward, mithin in keinem Falle zu Militärdienstleistungen hätte aufgefordert werden sollen. 8. August 1836.

Um nun die Militärbehörden in Zukunft in Stand zu setzen, sowohl die daherigen eingeführten Register mit der erforderlichen Genauigkeit führen, als auch die Betreffenden entweder zu Ablieferung oder zu Vergütung der vom Staate erhaltenen Armatur- und Monturstücke anhalten und vermögenden Falls nach Mitgabe des §. 7 der Militärverfassung[1]) taxiren lassen zu können, erachten wir angemessen, Ihnen die bestimmte Weisung zu ertheilen, künftighin bei jedem Milizpflichtigen folgende unumgänglich nöthigen Bezeichnungen in die Prozedur aufnehmen zu lassen:

1. Tauf- und Geschlechtsnamen,
2. Heimath und Wohnort,
3. Geburtsjahr,
4. Namen der Eltern, und
5. deutliche Angabe des Korps, nämlich Bataillon und Kompagnie, in welchem der Betreffende sich eingetheilt befindet.

Gegeben in Bern, den 8. August 1836.

(Folgen die Unterschriften).

---

[1]) Siehe nunmehr das Gesetz über die Militärsteuer, 25. Mai 1852.

22. August 1836.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Modena.

Eidgenössische Erklärung.

Nachdem zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der herzoglich-modenesischen Staatsregierung hinsichtlich einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit die nachstehenden Bestimmungen zu dießfallsiger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechselnder Erklärungen vereinbart worden, so wird hierdurch von Seite des Vorortes der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Folge erhaltener Einwilligung der schweizerischen Tagsatzung, erklärt:

1) Die in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Verordnungen, Gesetze und Uebungen in Hinsicht auf das Heimfallrecht sollen keine Anwendung auf die Angehörigen der herzoglich-modenesischen Staaten finden. Demzufolge sind diese letztern befugt, in der schweizerischen Eidgenossenschaft jede Art von Vermögensanfall, es mag solcher von testamentlicher Verordnung, Verlassenschaft ab intestato, Schenkung unter Lebenden, oder jeder andern Erwerbsweise herrühren, anzutreten und in Besitz zu nehmen, gleichwie solches den schweizerischen Angehörigen selbst gestattet ist; vorbehältlich jedoch, daß sie den nämlichen Gesetzen und Bedingungen unterliegen sollen, welchen die Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft unterworfen sind.

2) Den Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft wird hinwieder die nämliche Befreiung im ganzen Umfange der herzoglich-modenesischen Staaten zu Theil. Sie sind daselbst keiner Art von Heimfallrecht unterworfen, sondern, gleich den herzoglich-modenesischen Unterthanen befugt, das auf dem herzoglich-modenesischen Staatsgebiet durch testamentliche Verordnung, Verlassenschaft ab intestato, Schenkung unter Leben-

den, oder auf jede andere Erwerbsweise an sie gekommene Vermögen anzutreten und in Besitz zu nehmen; wohlverstanden jedoch, daß sie den nämlichen Gesetzen und Bedingungen, wie die modenesischen Staatsangehörigen selbst unterworfen sein sollen. 22. August 1836.

3) Es wird zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den herzoglich=modenesischen Staaten eine vollkommene Freizügigkeit beobachtet und mithin bei keinem Vermögensausgang aus der Schweiz nach den herzoglich=modenesischen Staaten, oder umgekehrt, aus den herzoglich=modenesischen Staaten nach der Schweiz, es mag solche Exportation von Erbschaft, Vermächtniß, Verkauf, Schenkung, oder von Auswanderung mit Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingnisse, oder anderm Ursprung herrühren, irgend ein Abzug=, Abschoß=, Abfahrtsgeld, Nachsteuer, oder sonst eine andere Gebühr, sei es unter diesem oder jenem Titel und erfolge die Exportation auf diese oder jene Weise, bezogen werden. Denjenigen Gebühren aber, welche nach jetzigen oder künftigen Gesetzen des einen oder des andern der beiden kontrahirenden Staaten auch von seinen eigenen Angehörigen bei Erbschaften, Schenkungen oder andern Handänderungen von Eigenthum, selbst wenn solches nicht ausführbar wäre, bezahlt werden müssen, soll durch gegenwärtige Erklärung kein Abbruch geschehen.

4) Diese Freizügigkeit erstreckt sich nicht nur auf alle Gebühren der im vorstehenden Artikel näher bezeichneten Art, welche in die Staatskassen fließen würden, sondern auch auf alle diejenigen ähnlichen Bezüge, die allfällig von Städten, Gemeinden, Korporationen, Kapiteln, Klöstern, Patrimonialgerichten oder Privaten, welche hiezu hätten berechtigt sein mögen, bisdahin erhoben wurden.

5) Die sämmtlichen vorstehenden Bestimmungen gelten vom Tage der Auswechslung der gegenwärtigen Erklärung an, jedoch in der bestimmten Meinung, daß alle am Tage der Auswechslung etwa bereits anhängigen, aber noch unerledigten

22. August 1836. Fälle, gegenseitig nach dem Inhalt derselben beurtheilt und erledigt werden sollen.

Zu Urkunde dessen ist die gegenwärtige Deklaration mit den üblichen Unterschriften und Siegel bekräftigt worden.

Also geschehen in Bern, den 14. Brachmonat 1836.

Schultheiß und Staatsrath der Republik Bern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
Der Schultheiß:
(L. S.) **Tscharner.**
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Erklärung der herzoglichen Regierung von Modena.
(Uebersetzung).

Nachdem die herzoglich-modenesische Regierung und die schweizerische Eidgenossenschaft übereingekommen sind, sich zu einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit vermittelst nachstehender Erklärungen, die ohne Vorbehalt einer weitern Ratifikation gegenseitig ausgewechselt werden sollen, aufzunehmender Artikel zu verpflichten, so erklärt der unterschriebene, mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Königlichen Hoheit des Erzherzogs Herzogs von Modena beauftragte Groß-Kammerherr, in Folge souveräner Autorisation vom 6. laufenden Heumonats:

1) Die in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Verordnungen, Gesetze und Uebungen in Hinsicht auf das Heimfallrecht werden keine Anwendung auf die Angehörigen der herzoglich-modenesischen Staaten finden. Demzufolge sind diese letztern befugt, in der schweizerischen Eidgenossenschaft

ihnen anfallendes Vermögen jeder Art, es mag solches von testamentarischer Verordnung, Verlassenschaft ab intestato, Schenkung unter Lebenden oder jeder andern Erwerbsweise herrühren, anzutreten und davon Besitz zu nehmen, gleichwie solches den Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft selbst gestattet ist; wohlverstanden jedoch, daß sie den nämlichen Gesetzen und Bedingungen unterliegen sollen, welchen die Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft unterworfen sind. 22. August 1836.

2) Hinwieder werden die Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft die nämliche Befreiung im ganzen Umfange der Staaten des Hauses Este zu genießen haben. Sie werden daselbst keiner Art von Heimfallrecht unterworfen, sondern, gleich den modenesischen Unterthanen, befugt sein, alles und jedes Vermögen von irgend welcher Gattung und Beschaffenheit, das ihnen entweder durch testamentarische Verordnung, Verlassenschaft ab intestato, Schenkung unter Lebenden oder auf irgend eine andere Erwerbweise anfallen kann, anzutreten und davon Besitz zu nehmen; vorbehältlich jedoch, daß sie den nämlichen Gesetzen und Bedingungen, wie die Unterthanen des Hauses Este, unterworfen sein sollen.

3) Es wird zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Modena ein gegenseitiger freier Vermögenszug statt haben und mithin wird bei einem jeden Vermögensausgang aus der Schweiz nach den modenesischen Staaten, oder umgekehrt, aus den modenesischen Staaten nach der Schweiz, es mag solche Exportation von Erbschaft, Vermächtniß, Verkauf, Schenkung oder Auswanderung mit Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingnisse oder von einem andern Titel herrühren, das sogeheißene Abzug-, Abschoß-, Abfahrtsgeld, Nachsteuer oder sonst eine andere Gebühr, sei es unter diesem oder jenem Titel und erfolge die Exportation auf diese oder jene Weise, nicht bezogen werden; wobei jedoch der Erhebung derjenigen Gebühren, welche vermöge der bestehenden oder in dem einen oder andern der beiden kontrahirenden Staaten künftighin zu

22. August 1836. erlassenden Gesetze auch von den eigenen Angehörigen bei Erbschaften, Schenkungen oder andern Handänderungen von Eigenthum, selbst wenn solches nicht ausführbar wäre, bezahlt werden müssen, kein Abbruch geschehen soll.

4) Diese Freizügigkeit wird sich nicht nur auf alle Gebühren erstrecken, welche nach der im vorstehenden Artikel bezeichneten Art in die Staatskasse flossen, sondern auch auf alle diejenigen Bezüge, die allfällig bis jetzt von Städten, Gemeinden, Korporationen, Kapiteln, Klöstern, Patrimonialgerichtsbarkeiten oder andern Privaten, welche hierzu hätten berechtigt sein mögen, erhoben wurden.

5) Die sämmtlichen vorstehenden übereingekommenen Bestimmungen werden vom Tage der Auswechslung gegenwärtiger Erklärung an in Kraft treten, wobei jedoch mit gegenseitiger Zustimmung vorbehalten wird, daß alle am Tage der Auswechslung anhängigen, aber noch unerledigten Fälle nach dem Inhalt eben dieser Erklärung beurtheilt und entschieden werden sollen.

Zur Beglaubigung dessen wird die gegenwärtige Erklärung unterschrieben und mit dem Siegel des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten versehen.

Modena, den 7. Heumonat 1836.

G. Marchese Molza.

(L. S.) **Soliani**, Sekretär.

Vorstehende Uebereinkunft ist vom Vorort unterm 7. August 1836 den sämmtlichen eidgenössischen Ständen mitgetheilt worden und tritt von der Auswechslung an in Kraft.

Die Einrückung derselben in die Sammlung der Gesetze und Dekrete wurde vom Regierungsrath beschlossen den 22. August 1836.

Der Staatsschreiber,

F. May.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und dem Königreich der Niederlande sammt dem Großherzogthum Luxemburg [1]). 29. August 1836.

Eidgenössische Erklärung.

Nachdem der eidgenössische Vorort Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft für angemessen erachtet hat, sich mit Seiner Majestät dem König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. ꝛc. über die Exportation des Vermögens der beiderseitigen Angehörigen von einem Land in das andere zu verständigen, ist man dießfalls über folgende Artikel übereingekommen:

1) Alle Abgaben, welche bekannt sind unter dem Namen Jus detractus, gabella hereditaria und census emigrationis, sollen im Fall von Erbschaft, Schenkung, Kauf, Auswanderung, so wie in allen andern Fällen, nicht mehr abgefordert und erhoben werden, so oft es sich um Ausziehung des Vermögens aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Königreich der Niederlande und das Großherzogthum Luxemburg oder aus den Staaten Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, in ihrer ganzen sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Ausdehnung in die schweizerische Eidgenossenschaft handelt, indem alle und jede Abgaben dieser Art zwischen den beiden respektiven Ländern aufgehoben sein sollen.

2) Diese Bestimmung soll sich nicht nur auf diejenigen Abgaben und Gebühren dieser Art erstrecken, welche bisher den Staatskassen zugefallen sind, sondern auch auf diejenigen, welche bisher von einzelnen Provinzen, Kantonen, Städten, Herrschaften, Korporationen, Bezirken, Gemeinden oder Individuen bezogen worden sein mögen, so daß die respektiven

[1]) Ausdehnung auf sämmtliche niederländische Kolonien, 2. Juli 1847 (alte offizielle Sammlung III, 342).

29. August 1836. Angehörigen, die ihr Vermögen ausführen oder denen unter irgend welchem Titel solches in dem einen oder andern Lande zufällt, dießfalls keinen andern Abgaben und Gebühren unterworfen sein sollen, als denjenigen, welche bei Erbschaft, Kauf oder Handänderung von den Einwohnern der schweizerischen Eidgenossenschaft oder des Königreichs der Niederlande und des Großherzogthums Luxemburg, den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen, Reglementen und Verordnungen gemäß, gleichfalls in den betreffenden Ländern entrichtet werden müssen.

3) Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ihre Anwendung finden, nicht nur auf die zukünftigen Vermögensanfälle und auf das bereits früher angefallene Vermögen, sondern auf jede Vermögensexportation im Allgemeinen, in so fern dieselbe nicht bereits bewerkstelligt ist.

4) Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleichlautend doppelt ausgefertigt, einerseits von Schultheiß und Staatsrath des eidgenössischen Vororts, und anderseits von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, unterschrieben, gegenseitig ausgewechselt werden und von dem Tage an in Kraft und Wirksamkeit treten, an welchem diese Auswechslung statt haben wird.

Also beschlossen, Bern, den 18. Heumonat 1836.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Bern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
Der Schultheiß:
(L. S.) **Tscharner.**
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Für getreue Uebersetzung,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Erklärung der königlichen Regierung der Niederlande.

29. August 1836.

(Uebersetzung.)

Nachdem Seine Majestät der König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg xc. xc. xc. und der eidgenössische Vorort Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft angemessen erachtet haben, sich gegenseitig über die Exportation des Vermögens der beiderseitigen Angehörigen von einem Land in das andere zu verständigen, sind sie dießfalls über folgende Artikel übereingekommen:

1) Alle Abgaben, welche bekannt sind unter dem Namen Jus detractus, gabella hereditaria und census emigrationis, sollen im Fall von Erbschaft, Schenkung, Kauf, Auswanderung, so wie in allen andern Fällen, nicht mehr abgefordert und erhoben werden, so oft es sich um Ausziehung des Vermögens aus dem Königreich der Niederlande und dem Großherzogthum Luxemburg in die schweizerische Eidgenossenschaft oder aus den Staaten der schweizerischen Eidgenossenschaft in ihrer ganzen, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Ausdehnung in die Staaten Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, handelt, indem alle und jede Abgaben dieser Art zwischen den beiden respektiven Ländern aufgehoben sein sollen.

2) Diese Bestimmung soll sich nicht nur auf diejenigen Abgaben und Gebühren dieser Art erstrecken, welche bisher den Staatskassen zugefallen sind, sondern auch auf diejenigen, welche bisher von einzelnen Provinzen, Kantonen, Städten, Herrschaften, Korporationen, Bezirken, Gemeinden oder Individuen bezogen worden sein mögen, so daß die respektiven Angehörigen, die ihr Vermögen ausführen, oder denen unter irgend welchem Titel solches in dem einen oder andern Lande zufällt, dießfalls keinen andern Abgaben und Gebühren unterworfen sein sollen, als denjenigen, welche bei Erbschaft, Kauf oder Handänderungen von den Einwohnern des Königreichs

29. August 1836. der Niederlande und des Großherzogthums Luxemburg oder der Schweiz, den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen, Reglementen und Verordnungen gemäß, gleichfalls in den betreffenden Ländern entrichtet werden müssen.

3) Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ihre Anwendung finden, nicht nur auf die zukünftigen Vermögensanfälle und auf das bereits früher angefallene Vermögen, sondern auf jede Vermögensexportation im Allgemeinen, insofern dieselbe nicht bereits bewerkstelligt ist.

4) Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleichlautend doppelt ausgefertigt, einerseits von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, und anderseits von Schultheiß und Staatsrath des eidgenössischen Vorortes, unterschrieben, gegenseitig ausgewechselt werden und von dem Tage an in Kraft und Wirksamkeit treten, an welchem diese Auswechslung statt haben wird.

Also geschehen und unterzeichnet im Haag den fünften August des Jahres eintausend achthundert sechs und dreißig.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
Sr. Majestät des Königs der Niederlande:

(L. S.) **Verstolk von Soelen.**

Für getreue Uebersetzung,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Vorstehende Uebereinkunft ist vom Vorort unterm 24. August 1836 den sämmtlichen eidgenössischen Ständen mitgetheilt worden, und tritt von ihrer Auswechslung an in Kraft.

Die Einrückung derselben in die Sammlung der Gesetze und Dekrete wurde von dem Regierungsrath beschlossen den 29. August 1836.

Der Staatsschreiber,
F. May.

Kreisschreiben
des
Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter, betreffend die hölzernen Kaminleitungen.

30. September 1836.

Feuerordnung vom 25. Mai 1819; Kreisschreiben, betreffend die Bauart der Schornsteine, 8. Dezember 1854.

Tit.

Durch das Departement des Innern bei Anlaß einer neulich stattgefundenen Feuerbrunst, welche wegen einer hölzernen Kaminleitung entstand, auf die unzweckmäßige und den Interessen der Brandversicherungsanstalt gefährliche Duldung solcher hölzernen Kaminleitungen aufmerksam gemacht, haben Wir — in Betrachtung, daß auf Kaminleitungen dieser Art, die vor dem Erscheinen der Verordnung über die Feuerpolizei gebaut und seither mit den Gebäulichkeiten in die Brandversicherungsanstalt aufgenommen wurden, die Vorschriften dieser Verordnung zwar nicht angewendet werden können, daß aber die öffentliche Sicherheit die Wegschaffung dieser Kamine und ihre Ersetzung durch steinerne höchst wünschenswerth macht — Ihnen den Auftrag zu ertheilen beschlossen:

1) Die Eigenthümer von Häusern, wo sich noch hölzerne Kaminleitungen vorfinden, einzuladen, dieselben — wenn es die Lokalität irgend gestattet, wegzuräumen, und

2) genau darüber zu wachen, daß nicht — der Feuerpolizeiverordnung zuwider — neue hölzerne Kamine errichtet werden.

Bern, den 30. September 1836.

(Folgen die Unterschriften).

---

30. September 1836.

Kreisschreiben

des

Regierungsraths an die Regierungsstatthalter von Biel, Courtelary, Delsberg, Freibergen, Münster, Pruntrut und an den Amtsverweser von Neuenstadt, betreffend die Holzverkäufe von Gemeinden.

Vergl. Dekret über das Forstwesen in den Amtsbezirken des Leberberges, 4. Mai 1836.

Tit.

Bei Ertheilung von Holzverkaufsbewilligungen an Gemeinden des Jura wird jeweilen der sehr nothwendige Vorbehalt gemacht, daß die Art der Exploitation und die zu treffenden Maßnahmen zur Wiederbesaamung der abzuholzenden Waldfläche durch die Forstadministration regulirt werden sollen.

Der Oberförster des Jura bemerkt nun, daß es nicht hinreichend sei, die Unterförster mit der Leitung der Exploitationen zu beauftragen, sondern daß dieselben auch in die Möglichkeit versetzt werden sollten, die Verkaufsbedinge zu untersuchen und die Schläge auf zweckmäßige Weise anzuordnen. Denn bisher, wenn eine Gemeinde die Bewilligung zu einem Holzverkauf erhält, so wird sogleich mit der Anzeichnung des zu machenden Schlags angefangen, die Voröffnungen bestimmt und die Steigerung publizirt, so daß der Oberförster nur wenige Tage vor der Steigerung, und öfters erst nachher vernimmt, daß er für den Erfolg einer Exploitation verantwortlich sei, die er nicht mehr leiten kann, weil die Gemeinde den Verkauf schon angeordnet hat, und zwar manchmal so, daß die natürliche Wiederbesaamung unmöglich wird.

Um diesen Mißbräuchen ein Ende zu machen, haben Wir nun auf angehörten Vortrag des Departements des Innern der Forstkommission die Weisung ertheilt, bei allen Holzverkaufsbewilligungen an Gemeinden künftig den Vorbehalt

anzubringen: „es solle der Tag der Versteigerung nicht bestimmt werden, bevor der Schlag unter der Leitung der Forstadministration angezeichnet und die Steigerungsvoröffnungen aufgestellt sind“ — und ertheilen Ihnen nun gleichzeitig den Auftrag, diesen Vorbehalt auch in alle Holzverkaufsbewilligungen aufzunehmen, welche nach §. 52 des Forstgesetzes in Ihrer Kompetenz liegen. 30. September 1836.

Bern, den 30. September 1836.

(Folgen die Unterschriften).

Kreisschreiben

30. September 1836.

des

Regierungsraths an die Regierungsstatthalter von Biel, Courtelary, Delsberg, Freibergen, Münster und Pruntrut, und den Amtsverweser von Neuenstadt, betreffend die Verabreichung von Jahrholzgaben.

Vergl. Dekret über das Forstwesen in den Amtsbezirken des Leberbergs, 4. Mai 1836.

Tit.

Es ist Uns angezeigt worden, daß bedeutende Mißbräuche bei Austheilung der Jahrholzgaben von Seite der Gemeinden stattfinden, indem diese letztern statt nach §. 51 des Forstgesetzes um Bewilligungen für außerordentliche Schläge einzulangen, wovon der Ertrag zu Handen der Gemeindskasse verrechnet werden soll, zwei- bis dreimal stärkere Gaben als in frühern Jahren austheilen, die denn sogleich von den Betreffenden verkauft werden.

Da nun die Waldbenutzungsreglemente, wodurch erst diesen Uebelständen völlig abzuhelfen ist, nicht eher aufgestellt werden können, als bis die Untersuchung der verschiedenen Gemeindswaldungen, zum Behuf der Fixirung der jährlichen

30. September 1836. Holzabgabe geschehen sein wird, die Gemeinden aber unterdessen ihre Waldungen durch übermäßige Holzschläge ruiniren, so haben Wir — auf den Uns nach erfolgter Untersuchung durch die Forstkommission von dem Departement des Innern erstatteten Bericht, für angemessen erachtet, den sämmtlichen Gemeinden des Jura, bis und so lange nicht durch sanktionirte Reglemente das Maß der Jahrholzloose bestimmt sein wird, zu untersagen, stärkere Jahrholzgaben zu verabreichen, als solche im Jahr 1830 stattfanden, und in dem Etat dieses Jahres, der sich in den Händen des Kreisoberförsters befindet, verzeichnet sind. Denjenigen Gemeinden, deren Waldungen eine stärkere jährliche Abgabe ertragen mögen, bleibt jedoch unbenommen, sich bei der Forstkommission um eine Vermehrung des Jahrholzes zu melden.

Mit Vollziehung dieser Schlußnahme und Eröffnung derselben an die Gemeinden, werden Sie andurch beauftragt.

Bern, den 30. September 1836.

(Folgen die Unterschriften).

---

9. November 1836.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter, betreffend die Verwaltung kleiner Pupillarvermögen.

Vergl. Satz. 211 E; Gesetz über die Gebühren in Vormundschaftssachen, 7. Juli 1832.

Tit.

Von dem Departemente des Innern sind Wir aufmerksam gemacht worden, daß in vielen Gemeinden unseres Kantons jedes auch noch so unbedeutende Pupillarvermögen einem besondern Vormund zur Verwaltung übergeben wird, wodurch nicht nur die Administrationskosten unnöthigerweise vermehrt werden, sondern zuweilen auch die Interessen der Pflegbefohlenen leiden.

Sie werden daher angewiesen, die Gemeinden Ihres Amtsbezirkes (welche nicht bereits eigene Waisenvögte aufgestellt haben) aufzufordern, alle vormundschaftlichen Verwaltungen, deren Kapitalwerth die Summe von eintausend Franken nicht übersteigt [1]), und die nicht mit besondern Schwierigkeiten oder Verwicklungen verbunden sind, — statt durch besondere Vormünder — entweder durch zu ernennende Waisenvögte oder durch einen oder mehrere hiefür eigens aufzustellende Verwalter besorgen zu lassen, welche im Betreff der unter ihnen stehenden Pflegbefohlenen, je nach dem Verhältnisse der Person die Rechte und Pflichten eines Vogtes oder eines ordentlichen Beistandes auszuüben (Satzung 211) [2]) und über die ihnen übertragenen Tutelarvermögen eine Rechnung zu legen haben. Den Gemeinden bleibt unbenommen, bei den oben erwähnten Umständen und in allen Fällen, wo sie es nöthig finden, auch für kleinere Vermögen besondere Vögte zu verordnen. Uebrigens ist zu wünschen, daß die Gemeinden mittelst Zusicherung einer angemessenen Entschädigung an den Waisenvogt oder an die gedachten Verwalter die Geschäftsführung für die unter denselben stehenden Pflegbefohlenen weniger kostspielig machen.

9. November 1836.

Ihrerseits wollen Sie, Herr Regierungsstatthalter, bei sich darbietenden Anlässen und besonders bei den jeweiligen Rechnungspassationen darauf achten, daß dieser Weisung von den Gemeinden nachgelebt und überhaupt die Besorgung des Vermögens und der Angelegenheiten wenig begüterter Pupillen auf die mindest kostspielige Weise stattfinde.

Bern, den 9. November 1836.

(Folgen die Unterschriften).

---

[1]) In neuer Währung Fr. 1449. 28 (12. Juni 1851).

[2]) Die ordentliche Beistandschaft ist nunmehr aufgehoben.

14. November 1836.

Gesetz
über
Bestimmung des Zinsfußes und Ablosung von Kapitalien.

Vergl. auch Gesetz über einige Abänderungen in der Hypothekargesetzgebung, 8. August 1849.

Der Große Rath der Republik Bern,

In der Absicht, die Bestimmungen über den Zinsfuß bei Gültbriefen, sofern dadurch erworbene Privatrechte nicht verletzt werden, zu erleichtern;

In der Absicht, den Bürgen, welcher sich bedingt oder für unbestimmte Zeit für den Schuldner irgend einer Forderung verpflichtet und den Besitzer eines in Mitverhaftung stehenden Grundpfandes in die Möglichkeit zu setzen, sich zu geeigneter Zeit vor einem ihm möglicher Weise drohenden Schaden zu wahren,

verordnet:

1) In theilweiser Aufhebung der Satzung 945 C. wird erlaubt, Gültbriefe auch zu einem niedrigern Zinsfuße als zu Fünf von Einhundert für das Jahr zu verschreiben. Ungültig bleibt dagegen jede Uebereinkunft über einen höhern Zinsfuß.

Für bereits errichtete Gültbriefe kann der Zinsfuß durch freie Uebereinkunft ebenfalls niedriger als Fünf von Einhundert bestimmt werden. Dergleichen Verträge werden erst durch die Einschreibung in das Grundbuch und das auf dem Gültbriefe selbst darüber auszustellende Zeugniß des Amtsschreibers, für die Nachbesitzer des Gültbriefes oder des Grundpfandes verbindlich.

Auf Gültbriefe, die unter den Zinsfuß von Fünf von Einhundert herabgesetzt sind, finden die Satzung 19, Fol. 253, Satzung 21, Fol. 354 und Satzung 24, Fol. 255 der

Gerichtssatzung keine Anwendung, sondern es soll damit nach Satzung 18, Fol. 253 gehalten werden. Eben so wenig ist auf solche Gültbriefe die Satzung 15, Fol. 290 anwendbar[1]). 14. November 1836.

2) Wenn ein Schuldner, dem eine Schuldforderung abgekündet worden, dem Gläubiger beim Zahlungstermine einen Uebernehmer stellt, der an seiner Statt Bezahlung leistet (Satzung 997 und 998 C.), so ist der Gläubiger gehalten, seinen Forderungstitel dem Uebernehmer, jedoch ohne einige Gewähr (Satzung 708 C.) abzutreten.

3) In Ausdehnung der Satzung 913 und 914 C. und auf gleiche Weise hat auch ein solcher Bürge, der sich bedingt (Satzung 912 C.), oder auf eine unbestimmte Zeit für den Schuldner verpflichtet hat, das Recht, unter Beobachtung des festgesetzten Bezahlungs- und Abkündigungstermines, und gegen Leistung alles dessen, was Vertrag oder Gesetz mit sich bringen, dem Gläubiger die Wahl vorzuschlagen, ihm seine Forderung, jedoch ohne einige Gewähr (Satzung 708 C.) abzutreten (Satzung 923 C.), oder ihn der Bürgschaft zu entlassen.

Der Bürge für eine ihrem Belaufe nach unbestimmte Forderung hat dieses Recht von dem Zeitpunkte hinweg, wo der Betrag der Forderung auf rechtsgültige Weise endlich ausgemittelt worden.

4) In Ausdehnung der Satzung 489 C. hat der dritte Besitzer eines Grundpfandes das Recht, sich von einer auf demselben haftenden Schuldverpflichtung, deren Bezahlung nicht auf ihn übergetragen worden, ganz auf gleiche Weise wie ein Bürge (s. §. 3) zu befreien und dem Gläubiger die Wahl vorzuschlagen, ihm seine Forderung, jedoch ohne einige Gewähr, abzutreten, oder das betreffende Grundeigenthum von der Pfandverpflichtung zu befreien.

---

[1]) Diese Bestimmungen der Gerichtssatzung sind nunmehr aufgehoben und durch das neue Vollziehungsverfahren von 1850 ersetzt.

14. November 1836.

5) In den Fällen der §§. 2, 3 und 4 hat der Gläubiger an die Kosten der Abtretungsurkunde nichts beizutragen, sondern dieselben sind von dem Uebernehmer zu bestreiten.

6) Gegenwärtiges Gesetz, dessen §§. 2, 3 und 4 auch auf bestehende Schuldforderungen, Bürgschaften und Grundpfänder anzuwenden sind, tritt mit dem 1. Januar 1837 in Kraft und gilt für diejenigen Theile des Gebietes der Republik Bern, in denen durch die Promulgationsverordnung vom 18. März 1830 das zweite Hauptstück des Sachenrechts eingeführt worden.

Dasselbe soll auf gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 14. November 1836.

(Folgen die Unterschriften).

---

17. November 1836.

Dekret
über
Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten.

Vergl. Fremdenverordnung vom 21. Dezember 1816, VII. Titel; Bundesverfassung, Art. 41 und 48; Staatsvertrag mit Frankreich, 19. November 1827; Vertrag mit Nordamerika, 25. November 1850 (7. Januar 1856); Handelsvertrag mit Sardinien, 8. Juni (6. Oktober) 1851; mit England, 6. September 1855 (2. April 1856).

Der Große Rath der Republik Bern,

In der Absicht, Schweizer aus andern Kantonen, so wie auch Franzosen und Angehörige des Königreichs Sardinien, in Bezug auf das Recht der Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandsrechten, den eigenen Kantonsbürgern gleich-

zustellen, und auf den angehörten Vortrag der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements 17. November 1836.

beschließt:

1) Jedem Schweizerbürger, christlicher Konfession, ist von nun an die Erwerbung von Grundeigenthum und Pfandrechten auf unbewegliche, in unserm Kanton gelegene Sachen, gleich wie den eigenen Kantonsbürgern gestattet, und es sollen daher die Vorschriften der Satzung 677 unseres Civilgesetzbuches und des VII. Titels der Fremdenverordnung vom 20. und 21. Dezember 1816 auf dieselben ihre Anwendung nicht mehr finden.

2) Da bestehenden Verträgen zufolge die Franzosen und Sardinier in Hinsicht ihrer Personen und ihres Eigenthums in den einzelnen Kantonen der Eidgenossenschaft die nämlichen Rechte genießen, welche den Angehörigen anderer Kantone daselbst zustehen, so sollen auf so lange, als diese Verträge bestehen, Franzosen und Sardinier, welche zu einer christlichen Konfession gehören, fortan ebenfalls das unbedingte Recht des Erwerbs von Eigenthumsrechten oder Pfandrechten auf unbewegliche in unserm Kanton gelegene Sachen zu genießen haben.

3) In Betreff des Ankaufs von Liegenschaften und der Erwerbung von Grundpfandrechten durch kantonsfremde Korporationen bleibt es hingegen fernerhin bei der Verordnung vom 13. Juli 1829.

4) Dieses Dekret tritt vom Tage der Bekanntmachung an in Kraft, und soll der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Durch dasselbe wird das Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 5. August 1836 aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 17. November 1836.

(Folgen die Unterschriften).

2. Dezember 1836.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, über Lieferung der Kost für die Gefangenen.

Vergl. Instruktion für die Abfassung der Justizrechnungen, 28. März 1853; Verordnung über die Polizei der Gefangenschaften, 7. August 1823.

Tit.

Da es im hohen Grade unschicklich ist und zu verderblichen Mißbräuchen führen könnte, wenn diejenigen Beamten, denen die Aufsicht über die Gefängnisse obliegt, und bei welchen die Gefangenen mithin ihre Klagen wegen schlechter Kost u. s. w. anzubringen haben, selbst als Kostlieferanten erscheinen, und wenn die gleichen Beamten, von denen die kürzere oder längere Enthaltung der Gefangenen großentheils abhängt, bei der langen Dauer derselben einen materiellen Vortheil finden, so sehen Wir Uns bewogen, die Vorschrift zu erlassen, daß die Lieferung der Kost für die Gefangenen unter keiner Bedingung von den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten übernommen werden soll.

Bern, den 2. Dezember 1836.

(Folgen die Unterschriften).

---

14. Dezember 1836.

Beschluß

zu

Einführung eines neuen Rechnungswesens.

Kreisschreiben, betreffend den Verkauf von Stempelpapier durch die Amtschreiber und ihre Rechnungen darüber, vom 14. Dezember 1836; Gesetz über die Organisation der Finanzverwaltung, 24. November 1860; Instruktion für die Amtsschaffner vom 14. Juni 1847 (steht

nicht in der Gesetzessammlung); Gesetz über das Büdget und die Rechnungslegung des Staats, 2. August 1849; Gesetz über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens, 8. August 1849; Instruktion für die Abfassung der Justizrechnung, 28. März 1853. 14. Dezember 1836.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In der Absicht, die bisherigen mangelhaften Rechnungsformen der Finanzverwaltung auf eine Weise zu ordnen, daß hinfort sowohl eine schnelle Ablegung der Standesrechnungen, als auch im Laufe des Jahres die Abnahme monatlicher Bilanzen über alle Theile des Staatshaushaltes stattfinden könne, und in der Absicht, die Zersplitterung der Staatsgelder in einer Menge verschiedener Kassen möglichst zu vermeiden;

Auf den Antrag des Finanzdepartements,

beschließt:

1) Der Bezug aller Staatseinnahmen, die Bezahlung aller Staatsausgaben, und alle daherigen Kassa- und Rechnungsgeschäfte, werden von dem Finanzdepartement und den hiefür unter demselben stehenden Beamten besorgt.

2) Das Finanzdepartement wird allen übrigen Departementen und Staatsbehörden die bis jetzt ihnen obgelegenen Kassa- und Rechnungsgeschäfte so weit abnehmen, als dieß ohne Hemmung der Geschäfte geschehen kann, und nach den allgemeinen vom Großen Rathe erlassenen Gesetzen möglich und thunlich ist; da wo dieß hingegen nicht der Fall ist, wird es sich der bisherigen damit beauftragten Beamten bedienen und ihnen dazu die erforderlichen Befehle ertheilen.

3) Sämmtliche Beamte aller Departemente und Verwaltungen und die Regierungsstatthalter, die Amtsschreiber und die Amtsgerichtsschreiber, insoweit sie noch Kassa- und Rechnungsgeschäfte zu besorgen haben werden, werden hiefür ausschließlich den direkten Befehlen des Finanzdepartements unterstellt, und dieses wird ermächtigt, diesen Beamten entweder direkt oder durch den Standesbuchhalter alle zweckdienlichen

14. Dezember 1836. Instruktionen und Befehle zu ertheilen, welche von denselben genau befolgt werden sollen.

4) Das Finanzdepartement soll keine Zahlungen für andere Departemente oder Verwaltungen leisten und verrechnen lassen, als solche, die entweder von denselben direkt, oder von denjenigen ihrer Glieder oder Beamten, die sie dazu beauftragt haben, als richtig anerkannt und zur Bezahlung visirt worden sind. Jedes Departement wird dem Finanzdepartement den, oder diejenigen seiner Mitglieder oder Beamten bezeichnen, die es mit dieser Visirung beauftragt hat, und deren Visa oder Zahlungsanweisungen das Finanzdepartement, inner den Schranken der daherigen Kredite, zu honoriren hat.

5) Die Departemente werden über die von ihren Beamten ausgestellten Anweisungen besondere Kontrollen führen und diese so einrichten lassen, daß sie ihnen zum Behelf ihres Geschäftsverkehrs die nöthige Auskunft zu ertheilen geeignet seien, ohne daß dafür die Bücher des Finanzdepartements in Anspruch genommen werden müssen.

6) Das Finanzdepartement wird den Geldverkehr und das Rechnungswesen für alle Theile der Staatsverwaltung, sowohl in den Hauptbüreaux als bei den damit beauftragten Beamten so einrichten, daß dieselben in der Regel alle Monate, und für diejenigen Zweige, für welche dieß nicht möglich ist, wenigstens alle Vierteljahre abgeschlossen werden können.

7) Das Finanzdepartement soll ferner sorgen, daß keine andern als wirklich geschehene Geldverhandlungen, diese aber auch alsogleich, wenn sie stattgefunden haben, in die Bücher und Rechnungen aufgenommen werden. Ueber Alles, was die Form des ganzen Rechnungswesens betrifft, wird es den Beamten Vorschriften und Befehle ertheilen und deren Vollziehung anordnen.

8) Das Finanzdepartement wird über die Hauptbestandtheile der gesammten Finanzverwaltung ein Journal und ein Hauptbuch in Form der doppelten Buchhaltung, und für die

einzelnen Theile die nöthigen Hülfsbücher und Kontrollen führen, deren Formen und Einrichtung es selbst bestimmen wird. Es wird dieselben so einrichten, daß daraus alle Monate eine Bilanz über alle wirklich stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben gezogen und dem Regierungsrath vorgelegt werden könne, und ebenso in kürzest möglicher Frist nach dem Ablauf eines Rechnungsjahrs und spätestens bis Ende März des darauf folgenden Jahres die Generalbilanz und Rechnung über die ganze Finanzverwaltung dem Großen Rathe zur Passation vorgelegt werden könne. 14. Dezember 1836.

9) Das Rechnungsjahr fängt an mit dem 1. Januar und schließt sich mit dem 31. Dezember jeden Jahres. Zu den Verhandlungen eines Rechnungsjahres gehören nur diejenigen, welche wirklich während demselben statt gefunden haben; jede frühere und jede spätere fällt dem frühern oder dem spätern Rechnungsjahr anheim.

10) Die Bücher und Kassen sollen genau mit dem 31. Dezember abgeschlossen werden. Weil aber die jährlichen Bezugspreise für die Naturaleinkünfte nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1832 erst nach dem Schluß desjenigen Jahres ausgemittelt und gesetzlich festgesetzt werden können, für das sie bestimmt sind, der Geldbetrag dieser Naturaleinkünfte aber in die betreffende Jahresbilanz aufgenommen werden muß, so wird das Finanzdepartement ermächtiget, damit die Buchführung für das nachfolgende Jahr ununterbrochen fortgeführt werden könne, diejenige für das abgelaufene Jahr einstweilen und bis Ende Hornungs unter Einsetzung der zum Voraus bekannten Rubriken und mit Auslassung der noch unausgemittelten Ziffern und des nöthigen Platzes en blanc abzuschließen und nachher die allfällig deßwegen entstandenen Lücken auf dem Journal, zwischen den beiden Jahreskomptabilitäten, durch seinen Präsidenten und den Buchhalter paraphiren zu lassen.

11) Die zur Vollziehung dieses Beschlusses nöthigen Büreaux wird das Finanzdepartement einstweilen nach seinem

14. Dezember 1836. Ermessen auf zweckmäßige Weise einrichten, ordnen und bestellen, und die daherigen Kosten in Rechnung bringen. Die dafür nöthigen Lokalien werden ihm in den obrigkeitlichen Gebäuden zur Verfügung gestellt.

12) Das Finanzdepartement soll die genaue und schnelle Pflichterfüllung der Beamten, denen die einzelnen Theile des Rechnungswesens übertragen sind, streng beaufsichtigen und die Fehlbaren dem Regierungsrath unverzüglich zu angemessener Ahndung verzeigen.

13) Dieser Beschluß soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen, dem Finanzdepartement zur Vollziehung zugestellt und den betreffenden Behörden und Beamten zur Nachachtung mitgetheilt werden.

Gegeben in Bern, den 14. Dezember 1836.

(Folgen die Unterschriften).

---

14. Dezember 1836.

Beschluß
über
Bezug und Verrechnung der Handänderungsgebühren.

Vergl. Emolumententarif vom 14. Juni 1813, Thl. II, Tit. 2, Absch. 2; Kreisschreiben über den Bezug der Staatsgebühr ꝛc., 20. Juli 1829, 19. Februar 1834, 20. Juni und 2. Dezember 1859; Gesetz über die Aufhebung der Untergerichte, 24. Dezember 1846.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß rücksichtlich des Bezugs der Handänderungsgebühren von den damit beauftragten Beamten auf verschiedene Weise verfahren wird, und in der Absicht, dieses Verfahren nach einer gleichmäßigen Vorschrift festzustellen;

Auf den Vortrag des Finanzdepartements,

beschließt:

1) Die Bezahlung der Staatsgebühr von Handänderungen um Liegenschaften (Emolumententarif Theil II, Titel II, §. 44

u. f.) soll einzig an den Amtsschreiber des betreffenden Amtsbezirks zu Handen des Staates geleistet werden. Diese Bezahlung muß durch die Parteien selbst, oder in ihrem Namen durch den stipulirenden Notar, vor der Fertigung des betreffenden Kontrakts, geleistet werden. Der Amtschreiber stellt darüber der Partei eine besondere Zahlungsbescheinigung aus, und setzt die eigentliche Quittung auf den Kontrakt selbst bei der Emolumentenspezifikation. 14. Dezember 1836.

2) Der Amtsschreiber soll spätestens am letzten Tage eines jeden Monats die im Laufe desselben bezogenen Handänderungsgebühren mit einer deutlichen Spezifikation derselben, in Form der bisher jährlich eingegebenen Verzeichnisse, baar dem Amtsschaffner seines Bezirkes einsenden, der das Empfangene zu verrechnen und mit der erhaltenen, von dem Amtsschreiber unterzeichneten Spezifikation zu belegen hat.

3) Kein der Handänderungsgebühr unterworfener Kontrakt soll von einem Untergericht gefertigt werden, es werde denn derselbe durch Vorlegung der in obigem Artikel vorgeschriebenen Zahlungsbescheinigung, welche zugleich mit dem Kontrakt selbst dem Unterstatthalter oder dessen Stellvertreter im Vorsitz des Gerichts zuzustellen ist, bescheinigt, daß die Staatsabgabe an den Amtsschreiber bezahlt worden sei.

4) Unmittelbar nach jeder Untergerichtssitzung soll der Gerichtsschreiber ein Verzeichniß aller während derselben gefertigten handänderungsgebührpflichtigen Kontrakten mit Beisetzung der davon bezogenen Gebühr, ausfertigen und demselben ebenfalls ein Verzeichniß der gefertigten und gesetzlich als Gebühr frei erscheinenden Handänderungskontrakte, mit Angabe der Gründe der Gebührfreiheit beifügen, damit kontrollirt werden könne, daß keine gebührpflichtigen Kontrakte der Entrichtung der Gebühr enthoben werden. Diese Verzeichnisse sollen von dem Unterstatthalter oder seinem Stellvertreter kontrasignirt und mit den von ihm während der Sitzung gesammelten Zahlungsbescheinigungen des Amtsschreibers an das Finanzbüreau

14. Dezember 1836. (die Standesbuchhalterei) zur Kontrollirung der von den Amtsschreibern eingegebenen und von den Amtsschaffnern an dieses eingereichten Bezugsspezifikationen übersendet werden.

Wenn ein Kontrakt von mehrern Untergerichten gefertigt werden muß, so wird die Zahlungsbescheinigung des Amtsschreibers demjenigen Untergerichte vorgewiesen und abgegeben, welchem der Kontrakt zuerst zur Fertigung vorgelegt worden. Die nachfolgenden Untergerichte haben dann auf den oben vorgeschriebenen Verzeichnissen der gefertigten Kontrakte lediglich anzumerken, welcher Amtsschreiber die Gebühr des Ganzen bezogen habe.

5) In den Amtsbezirken Courtelary und Münster und im französischen Theil des Amtsbezirkes Erlach, wo die Untergerichte aufgehoben worden sind (Dekret vom 16. Juli 1833 und 21. März 1834), und wo die Bescheinigung der geschehenen Einschreibung in der Amtsschreiberei einem Kontrakte, welcher Grundeigenthum oder Unterpfandrechte zum Gegenstand hat, an Platz der Fertigung die gesetzliche Gültigkeit gibt, soll der Amtsschreiber von dem stipulirenden Notar zugleich mit dem ihm zur Einschreibung übergebenen Kontrakt die davon zu beziehende Handänderungsgebühr in Empfang nehmen; alle Monate verfertigt er, gleich den Amtsschreibern der andern Amtsbezirke, die Spezifikation der im Laufe desselben bezogenen Handänderungsgebühren, und übersendet solche mit dem baaren Betrag derselben an den Amtsschaffner seines Bezirkes.

6) Zur Kontrollirung dieser Gebühren werden die Notarien der im obigen Artikel bezeichneten Bezirke, vierteljährlich ein Verzeichniß der von ihnen im Laufe dieser drei Monate stipulirten handänderungsgebührpflichtigen Kontrakten dem Amtsschaffner ihres Bezirks einsenden. Diese Verzeichnisse sind durch die Amtsschaffner nach vorheriger Eintragung in ihre Bücher sogleich dem Finanzbüreau zu übermachen.

7) Gegenwärtiger Beschluß soll der Sammlung der Gesetze

und Dekrete einverleibt, den Betreffenden zur Befolgung und dem Finanzdepartement zur Vollziehung zugestellt werden. 14. Dezember 1836.

Gegeben in Bern, den 14. Dezember 1836.

(Folgen die Unterschriften).

Beschluß

über

Zustellung der Jagdpatente und Bezug der Gebühren für dieselben.

14. Dezember 1836.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß das Gesetz über die Jagd vom 29. Brachmonat 1832 keine nähern Vorschriften über die Zustellung der Jagdpatente und den Bezug der Gebühren enthält;

In der Absicht, das daherige Verfahren auf zweckmäßige Weise zu ordnen;

Auf den Antrag des Finanzdepartements,

beschließt:

1) Diejenigen, welche nach §. 6 des Gesetzes vom 29. Brachmonat 1832 sich um ein Jagdpatent zu bewerben gedenken, haben sich beim Regierungsstatthalter ihres Amtsbezirks dafür anzumelden.

2) Die Regierungsstatthalter werden die Verzeichnisse derjenigen, welche Patente zu erhalten wünschen, nach §. 7 des nämlichen Gesetzes, dem Departement des Innern einsenden.

3) Die Jagdpatente werden von diesem ausgefertigt und mit einer amtsbezirksweise fortlaufenden Nummer versehen; jedes Patent erhält die Nummer desjenigen Amtsbezirks, von dessen Regierungsstatthalter dasselbe verlangt worden. Die ausgefertigten Jagdpatente werden von dem Departement des

14. Dezember 1836. Innern nach Amtsbezirken und den Nummern nach geordnet mit einem Bordereau dem Finanzdepartement und von diesem den Amtsschaffnern zugestellt.

4) Die Jagdpatente werden von den Betreffenden bei den Amtsschaffnern erhoben: kein Patent soll anders als gegen baare Bezahlung der darin ausgesetzten Gebühren ausgeliefert werden.

5) Das Departement des Innern, zu Handhabung der Jagdpolizei, wird den Regierungsstatthaltern von allen ausgestellten Jagdpatenten Kenntniß geben.

6) Gegenwärtiger Beschluß wird den Departementen des Innern und der Finanzen, so wie sämmtlichen Regierungsstatthaltern zur Vollziehung überwiesen.

Gegeben in Bern, den 14. Dezember 1836.

(Folgen die Unterschriften).

---

14. Dezember 1836.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter, betreffend den Verkauf des Stempelpapiers.

Vergl. Gesetz über die Stempelabgabe, 20. März 1834; Instruktion für die Amtsschreiber und die Unterverkäufer des Stempels, 3. Juni 1834 (steht nicht in der Gesetzessammlung).

Tit.

Auf den Antrag des Finanzdepartements, daß für die Einführung der neuen Komptabilitätsformen eine Verfügung nöthig sei, damit die verschiedenen Rechnungen von Unterbeamten einer Verwaltung zu behöriger Zeit eingegeben werden, und daß dieses namentlich in Bezug auf den Verkauf des Stempelpapiers in den Amtsschreibereien und andern damit beauftragten obrigkeitlichen Büreaux geschehen müsse, haben

Wir den Stempeldirektor anzuweisen beschlossen: allen mit dem Verkauf von Stempelpapier auf abzulegende Rechnung hin beauftragten Beamten, welche ihre Rechnungen nicht genau auf die festgesetzten Tage einsenden würden, den Totalwerth alles ihnen seit der letzten Rechnungsablage neugelieferten Stempelpapiers, mit Inbegriff des nach der nämlichen Rechnung herausschuldigen Vorrathes, als verkauft und als persönliche Schuldigkeit auf Rechnung zu setzen, und das Finanzdepartement ermächtiget, nöthigenfalls sich für den ihnen zur Last geschriebenen Betrag, so weit dieses geschehen kann, durch Zurückbehaltung der dem Betreffenden von dem Staate zu bezahlenden Entschädigung oder Besoldung bezahlt zu machen. Dieses werden Sie den Betreffenden eröffnen. 14. Dezember 1836.

Bern, den 14. Dezember 1836.

(Folgen die Unterschriften).

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter, zu Abstellung der Installation derselben.

28. Dezember 1836.

Tit.

Auf angehörten Vortrag Unseres diplomatischen Departements, haben Wir Uns überzeugen müssen, daß der aus frühern Zeiten herrührende Gebrauch der feierlichen Amtsinstallationen bei den dermal obwaltenden Verhältnissen unnütz und zwecklos geworden, für die Betreffenden aber immerhin eine lästige, mit Kosten verbundene Förmlichkeit geblieben sei, und haben demnach für angemessen erachtet, die feierlichen Installationen der Regierungsstatthalter von nun an abzustellen.

Der neu antretende Regierungsstatthalter soll den Unterstatthaltern und Gemeindräthen des Amtsbezirkes den

28. Dezember 1836. Tag seines Amtsantritts durch Zirkular anzeigen und dem Publikum durch öffentliche Bekanntmachung zur Kunde bringen.

Alle dieser Verfügung zuwiderlaufenden Vorschriften, namentlich diejenige des Kreisschreibens vom 12. Dezember 1831, werden hierdurch aufgehoben.

Bern, den 28. Dezember 1836.

(Folgen die Unterschriften).

---

29. Dezember 1836.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter, über Bewilligungen zu Steigerungen und Vollziehung von Urtheilen.

Vergl. Kreisschreiben, betreffend das Verlesen von Publikationen, 6. Mai 1847.

Tit.

Zufolge §. 38 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 sollen die Unterstatthalter[1]) darauf wachen, daß die Gesetze und Verordnungen, so wie die von dem Regierungsstatthalter bewilligten Verleszettel in Privatangelegenheiten (wie Steigerungspublikationen u. s. w.) nach beendigtem Gottesdienste durch einen weltlichen Beamten öffentlich verlesen und an den gewohnten Orten angeheftet werden.

Nun sind zwar infolge des Dekrets vom 30. Dezember 1831 die Gebühren, welche früher die Oberamtleute für dergleichen Bewilligungen zufolge Theil I, Titel 1, §. 3, litt. h des Emolumententarifs von 1813 zu fordern berechtigt waren, aufgehoben worden. Allein hieraus folgt keineswegs, daß die Bewilligung von dergleichen öffentlichen Steigerungen und der

---

[1]) Nunmehr die Präsidenten der Einwohnergemeindräthe.

hierauf bezüglichen Bekanntmachungen gleichfalls weggefallen seien (Satzung 802). 29. Dezember 1836.

Da Wir Uns indessen haben überzeugen müssen, daß diesen Vorschriften nicht überall nachgelebt werde, so haben Wir nothwendig erachtet, Ihnen dieselben in Erinnerung zu bringen und Sie zu beauftragen, Ihren Unterbeamten und namentlich den Unterstatthaltern Ihres Bezirkes einzuschärfen, daß sie zu allen dergleichen Handlungen, welche der vorherigen Bewilligung des Regierungsstatthalters bedürfen, und zwar namentlich bei öffentlichen Steigerungen ihre Mitwirkung auf so lange verweigern, bis Sie die Bewilligung dazu ertheilt und die vorschriftmäßige Publikation stattgefunden haben werde.

Ferner wollen Wir zugleich auch die Zweifel heben, die hin und wieder in Betreff der nöthigen Befehle zur Vollziehung von Urtheilen geäußert worden sind.

Dafür wird es hinreichend sein, Sie, Herr Regierungsstatthalter, auf die §§. 4 und 8 des Weibelgesetzes vom 24. Dezember 1832 aufmerksam zu machen, wo in näherer Erläuterung des §. 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 bestimmt worden ist, welche Urtheile vom Regierungsstatthalter und welche hinwider von dem Richter in Vollziehung gesetzt werden sollen. In diesem Sinn wollen Sie auch, wenn es nöthig wäre, den Weibeln die gehörigen Weisungen ertheilen.

Bern, den 29. Dezember 1836.

(Folgen die Unterschriften).

31. Dezember 1836.

Polizeiverordnung

zur

Verhütung der Entstehung und Verbreitung der Rotzkrankheit der Pferde [1].

Modifizirt durch das Konkordat, betreffend gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, 27. Juni 1853; Gesetz über die Beseitigung abgestandener Thiere, 8. August 1849, mit Vollziehungsverordnung vom 11. Oktober 1849; Verordnung in Betreff der Raude an den Pferden, 31. August 1848.

Das Departement des Innern der Republik Bern,

In Betrachtung, daß die Rotzkrankheit (Hauptmürdigkeit) der Pferde nicht selten, sowohl ursprünglich als durch Ansteckung im hiesigen Kanton vorkömmt und sich verbreitet, wodurch die Gesundheit der Pferde zu großem Nachtheile der Eigenthümer sehr gefährdet wird; hat mit Genehmigung des Regierungsraths für nöthig erachtet, in Abänderung der Verordnung vom 6. Herbstmonat 1776, vom 1. Herbstmonat 1777 und vom 19. Herbstmonat 1782, durch die gegenwärtige Polizeiverordnung diejenigen Maßregeln zu bestimmen, welche geeignet sind, die Entstehung und Verbreitung des Rotzes zu verhüten, und welche in Vollziehung gesetzt werden sollen, sobald sich irgendwo im Kanton ein rotziges oder des Rotzes verdächtiges Pferd zeigt. Da es aber mehrere Pferdekrankheiten gibt, die der Form nach, bei einer nur oberflächlichen Untersuchung, mit dem Rotze einige Aehnlichkeit haben, und selbst in denselben übergehen können, so werden diese Krankheiten hier durch eine kurze Beschreibung von einander unterschieden:

---

[1]) Von dieser Verordnung gelten namentlich noch die Strafbestimmungen in §§. 14 ff.

I. Bestimmung des Strengels.

31. Dezember 1836.

Der Strengel (Katarrh) ist, wie die nachher beschriebenen Krankheiten, eine dem Pferdegeschlechte (Pferde, Esel, Maulesel, Maulthiere) eigenthümliche Krankheit, und besteht in einem fieberhaft-entzündlichen Leiden der Nasenschleimhäute, zuweilen auch der Schleimhäute im Luftröhrenkopfe ꝛc., ohne Anschwellung der Lymphdrüsen im Kehlgange. Anfänglich erscheinen diese Häute trocken und roth, und meistens ist damit Husten verbunden; erst wenn die fieberhafte Reizung in den Schleimhäuten abnimmt, stellt sich eine vermehrte dickere Schleimabsonderung und vermehrter Auswurf aus der Nase ein.

II. Bestimmung der Drüse.

Die Drüse (Drüsenkrankheit, Drüse, Strengel) ist eine fieberhafte, ansteckende, katarrhalisch-lymphatische Krankheit, die sich durch ein vorherrschendes Leiden der Lymphdrüsen, vorzüglich im Kehlgange, und der Schleimhäute der Nasenhöhle, so wie durch schmerzhafte Anschwellungen jener Lymphdrüsen, Eiterbildung in denselben, vermehrte, dickere Schleimabsonderung in der Nasenhöhle ꝛc. und durch Schleimauswurf zu erkennen gibt.

Die verdächtige Drüse unterscheidet sich von dieser dadurch, daß die Drüsen sich nicht vereitern noch zertheilen, der Nasenausfluß dem des Rotzes nahe kömmt, und die Nasenschleimhaut mehr oder weniger mißfärbig aussieht; sie geht sehr leicht in den Rotz über, und ist fast eben so ansteckend.

III. Bestimmung des Rotzes.

Der Rotz ist eine langwierige Krankheit, die anfänglich mit Fieber verbunden ist, in ihrem Verlaufe sich durch einen eiterartigen, mehr oder weniger zähen, mißfarbigen Ausfluß aus der Nase, bösartige Geschwüre auf der Nasenschleimhaut und festsitzende, harte, meistens unschmerzhafte, der Zertheilung widerstehende Anschwellungen, die sogenannte Lymphdrüse im

31. Dezember 1836. Kehlgange (zwischen den Ganaschen) zu erkennen gibt, und die zur Entwicklung eines besondern bösartigen Ansteckungsstoffes, des Rotzgiftes, führt.

Der Rotz unterscheidet sich demnach, in seiner gewöhnlichen Form, von den vorbenannten Krankheiten vorzüglich durch die geschwürigen Anfressungen in der Nase; vom Strengel und der gutartigen Drüse insbesondere noch durch seinen langwierigen Verlauf.

IV. Bestimmung des Hautwurms.

Der Hautwurm (Wurm, morbus, seu malleus farciminosus) ist ebenfalls eine langwierige, ansteckende, lymphatische Krankheit, die sich durch zerstreute, schnurförmig zusammenhängende Beulen oder Knoten an verschiedenen Stellen in der Haut zu erkennen gibt; diese Knoten brechen dann auf, und es fließt aus den Geschwüren eine mehr oder weniger scharfe, jauchige Materie. Der Hautwurm geht leicht in den Rotz über.

Polizeiliche Vorschriften.

1) Wenn bei einem Pferde ein schleimiger, eiterähnlicher Ausfluß aus der Nase sich einstellt, und über 10 bis 14 Tage fortdauert, so ist der Eigenthümer desselben, sowohl zu seiner eigenen als zu der allgemeinen Sicherheit in Bezug auf den Pferdestand, gehalten, dasselbe durch einen patentirten Thierarzt untersuchen und dessen Krankheit bestimmen zu lassen.

2) Erzeigt es sich durch diese Untersuchung, daß das Pferd mit einer der hievor bezeichneten Krankheiten behaftet sei, so soll dasselbe weder auf die Straße und Märkte, noch auf die Weide und zu gemeinschaftlichen Brunnen, oder in Ställe und auf Schmiedebrücken, noch sonst an andere Orte geführt werden, wo es mit andern Pferden in Berührung kommen könnte; auch darf es unter keiner Bedingung verkauft oder verschleppt werden. Sogleich aber ist ein solches Pferd von

andern, im Falle noch mehrere im gleichen Stalle sind, zu entfernen. 31. Dezember 1836.

3) Bei vorhandener **verdächtiger** Drüse, dem **Rotze** und **Hautwurme**, soll vom untersuchenden Thierarzte sogleich die Absonderung des damit behafteten Pferdes anbefohlen, der Stallbann über dasselbe verhängt, und davon dem betreffenden Herrn Regierungsstatthalter zu Handen der Sanitätsbehörde Kenntniß gegeben werden. In Betreff anderer Pferde, die mit dem rotzigen in Berührung und im gleichen Stalle gestanden, ist nach §. 7 zu verfahren.

4) Ist eigentlicher Rotz vorhanden, so soll der Eigenthümer des Pferdes davon in Kenntniß gesetzt, und ihm die Abschaffung desselben angerathen werden. Setzt er Zweifel in das Vorhandensein der Krankheit, so steht ihm das Recht zu, das Pferd durch einen zweiten patentirten Thierarzt nntersuchen zu lassen; alles auf seine Kosten.

Sind die beiden Thierärzte in ihrer Ansicht über die Natur der Krankheit getheilt, so kann ein dritter, von dem Regierungsstatthalter zu bestimmender, beigezogen werden, der dann seinen Bericht an denselben abzugeben hat.

5) Weigert sich der Eigenthümer des Pferdes, es abthun zu lassen, auch wenn die Krankheit als wirklicher Rotz erkannt ist, so mag er es unter den in den §§. 2 und 3 vorgeschriebenen Bedingungen behalten, und allfällig in ärztliche Behandlung bringen, jedoch auf seine Gefahr und Verantwortlichkeit für alle nachtheiligen Folgen, die daraus hervorgehen können, und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß von 14 zu 14 Tagen auf seine Kosten das Pferd untersucht, und dem Regierungsstatthalter Bericht darüber ertheilt werde.

6) Erfolgt im Verlaufe von sechs Wochen keine Besserung der Krankheit, so soll das Pferd sofort, unter Aufsicht eines patentirten Thierarztes, durch den Wasenmeister des Orts oder Bezirks abgethan, und dem betreffenden Regierungsstatthalter

31. Dezember 1836. ein schriftlicher Bericht über das Resultat der Sektion eingereicht werden [1]).

7) Besitzt der Eigenthümer noch mehrere Pferde, die mit dem abgeschafften in Berührung waren, so sollen sie zur Vorsicht während 6 Wochen von 14 zu 14 Tagen untersucht werden. Es ist ihm jedoch gestattet, so lange an keinem dieser Pferde etwas Verdächtiges sich zeigt, dieselben zu seinem landwirthschaftlichen Bedarfe zu gebrauchen, unter genauer Beobachtung aller im §. 2 gegebenen Vorschriften. Bis nach Verfluß von 6 Wochen und ohne Bewilligung des Regierungsstatthalters darf er keines seiner Pferde verkaufen oder vertauschen.

8) Wird ein mit Rotz behaftetes oder des Rotzes verdächtiges Pferd auf der Straße, einem Markte ꝛc. angetroffen, so soll dasselbe unverzüglich und von Polizei wegen an einen für andere Pferde unschädlichen Ort hingebracht, und dem betreffenden Herrn Regierungsstatthalter eine schriftliche Anzeige davon gegeben werden. Dieser wird sofort eine genaue Untersuchung des Pferdes durch einen patentirten Thierarzt vornehmen, sich darüber einen schriftlichen Bericht erstatten, und, wenn dadurch die Anzeige bestätiget wird, das Pferd nach den im §. 6 gegebenen Vorschriften abthun lassen.

9) Findet es sich, daß ein Pferd nur mit der gutartigen Drüse oder dem Strengel behaftet sei, so bleibt dem Eigenthümer desselben überlassen, es nach seinem Gutfinden zu besorgen oder besorgen zu lassen. Indessen erfordert die Vorsicht, daß ein solches Pferd von andern entfernt gehalten bleibe (§. 2), damit die Krankheit (als ansteckende) nicht auch auf diese übergetragen werde; weil aus ihr unter ungünstigen Verhältnissen leicht der Rotz sich entwickeln kann.

10) Ist ein Pferd als rotzig erkannt, und von dem Wasenmeister abgethan worden, so sollen demnächst alle Stallgeräth-

---

[1]) Diese Beseitigung geschieht nunmehr durch die Ortspolizei: Gesetz vom 8. August 1849.

schaften, Geschirre rc., die für dasselbe gebraucht wurden, auf folgende Weise sehr sorgfältig, und unter Aufsicht eines dazu bestellten Thierarztes, gereiniget werden: 31. Dezember 1836.

a. Raufe (Barren), Krippe, Mauern, Stände rc. sind mit siedender Aschenlauge vermittelst eines stumpfen Besens oder eines Strohwisches so lange zu waschen und abzureiben, bis keine von dem rotzigen Pferde ausgeworfene Materie mehr daran zu entdecken ist. Sind diese Gegenstände trocken geworden, so werden sie mit warmem Kalkwasser (in dem ungelöschter, lebendiger Kalk im Wasser aufgelöst wird) mehrmals überstrichen.

Sind diese Geräthschaften, Raufe, Krippe rc. sehr alt, morsch, und deßhalb einer gehörigen Reinigung nicht fähig, so soll man sie, je nach dem Gutfinden des bestellten Thierarztes, aus dem Stalle entfernen, vernichten, und durch neue ersetzen.

b. Tränkmelchtern, Striegel, Bürsten, Decken rc. sollen ebenfalls mit siedender Lauge oder siedendem Wasser sorgfältig gereinigt und ausgerieben werden.

c. An sämmtlichem Pferdgeschirr ist das Leder mit siedendem Wasser wohl zu reinigen und dann einzuschmieren; das Eisen aber auszuglühen, oder in siedendes Wasser zu legen und dann gut abzutrocknen.

d. Die Ställe (Boden, Decken, Wände rc.), in welchen rotzige Pferde gestanden haben, sollen, zu größerer Vorsicht, gänzlich gereinigt, und während einiger Tage, ehe man andere Pferde hineinstellt, durchgelüftet werden.

11) Diejenigen Personen, welche rotzige, drüsige, hautwurmige und strenglige Pferde warten und pflegen, wie auch die Thierärzte, welche solche Pferde untersuchen und behandeln, haben es sorgsam zu vermeiden, unmittelbar von diesen hinweg, ohne vorherige Reinigung ihrer Hände, und Aenderung ihrer Kleidung, gesunde Pferde zu berühren. Eben so wenig sollen

31. Dezember 1836. die gleichen Stallgeräthschaften für solche kranke und für gesunde Pferde gebraucht werden.

12) Es ist den Pferdeeigenthümern oder Wasenmeistern gestattet, die Haut eines abgethanen rotzigen Pferdes wegzunehmen, unter der Bedingung, daß sie diese sogleich unter der gehörigen Vorsicht in eine Gerbe bringen oder bringen lassen, und dem Gerber amtlich anzeigen, daß die Haut von einem rotzigen Pferde herkomme.

13) Damit der Zweck dieser Verordnung erreicht werde, so haben auf die genaue Befolgung derselben, unter Verantwortung, nach Umständen selbst unter Schadensersatz, alle Beamten, Vieh= und Grenzinspektoren, Marktaufseher, Schmiede, Wirthe, Wasenmeister, und besonders auch alle Thierärzte zu achten, und, sobald sie etwas gegen diese Verordnung Laufendes entdecken, alsogleich dem Unterstatthalter oder ersten Gemeindsvorgesetzten zu Handen des betreffenden Regierungsstatthalters eine pflichtgemäße Anzeige davon zu machen.

14) Sollte ein Pferdeigenthümer oder eine der hievor bemerkten Personen sich eine Verheimlichung eines der genannten Uebel an einem Pferde, besonders des Rotzes und der verdächtigen Drüse, oder einer Widersetzlichkeit gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder gegen die amtlichen Verfügungen schuldig machen, so soll er, je nach den daraus hervorgegangenen Folgen, mit 16 bis 32 Franken Buße zu Handen der Sanitätskasse, oder mit zwei= bis viertägiger Gefangenschaft bestraft, und zur Vergütung des Schadens angehalten werden [1]).

15) Wer den, über ein rotziges Pferd verhängten Stallbann bricht, und dasselbe verschleppt oder veräußert, wird, je nach dem Ermessen des Richters, mit gleicher Strafe (§. 14) belegt, und hat den allfällig veranlaßten Schaden zu vergüten.

---

[1]) Diese Bußen fließen nunmehr in die Kantonskasse, Kreisschreiben vom 16. Mai 1856.

Diese Verordnung, wodurch die ältern, den Gegenstand betreffenden Verordnungen aufgehoben werden, soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und jährlich zu Anfang des Monats Mai mit dem Bergfahrtreglemente in den Gemeinden verlesen werden. 31. Dezember 1836.

Gegeben, Bern, den 6. Dezember 1836.

(Folgen die Unterschriften).

Obige mit Ermächtigung des Regierungsrathes erlassene Verordnung wird vermöge des von demselben dem Unterzeichneten ertheilten Auftrags in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt.

Bern, den 31. Dezember 1836.

Der Staatsschreiber:

F. May.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter, betreffend die Einsendung von Bittschriften und Vorstellungen.

1. Februar 1837.

Vergl. Kreisschreiben, betreffend Eingaben von Partikularen an Regierungsbehörden, 24. April 1851; Gesetz über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter, vom 3. Dezember 1831, §. 36; Kreisschreiben, betreffend Vorstellungen von Gemeinden, 13. Juni 1851.

Tit.

Von dem Finanzdepartement sind wir auf die Mangelhaftigkeit der Schreiben aufmerksam gemacht worden, womit mehrere Regierungsstatthalter die Einsendung der an die Regierungsbehörden gerichteten Bittschriften, Vorstellungen u. s. w. begleiten, indem sie sich darauf beschränken (ohne irgend etwas über den Gegenstand zu äußern), die betreffenden Eingaben lediglich der Behörde, an die sie gerichtet sind, zur gutfindenden Verfügung zu übermachen.

1. Februar 1837.

Nun liegt es aber in der Pflicht eines gewissenhaften Regierungsstatthalters, jede Eingabe, bevor er sie an die betreffende Behörde abgehen läßt, zu lesen, sich mit deren Inhalte vorläufig bekannt zu machen, die Akten wo nöthig zu vervollständigen, und sodann dieselben, mit seinem amtlichen Berichte begleitet, an ihre Bestimmung gelangen zu lassen. Durch dieses Verfahren wird nicht nur das zeitraubende Hin- und Hersenden der Geschäfte vermieden, sondern es werden auch die Behörden dadurch in den Stand gesetzt, mit desto größerer Sachkenntniß darüber zu verfügen, oder höhern Orts Rapport zu erstatten.

Wir haben demnach auf den Rapport der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements beschlossen:

1) Wenn die Regierungsstatthalter Bittschriften, Vorstellungen u. s. w. an die Regierung oder die ihr untergeordneten Departemente und Behörden gelangen lassen, so sollen sie vorerst untersuchen, ob alle dazu gehörigen Beilagen, Zeugnisse, oder was sonst in dem gegebenen Falle erforderlich zu sein scheint, sich dabei befinden, und das Fehlende alsogleich durch die Betreffenden nachholen lassen.

2) Sie sollen ferner jeder solchen Einsendung ihren motivirten Bericht über die dem Gesuche zum Grunde liegenden Umstände beifügen, allfällige irrige oder entstellte Thatsachen berichtigen, und ihre unmaßgeblichen Ansichten darüber aussprechen, ob und in wie weit dem betreffenden Gesuche zu willfahren sein möchte.

3) Zu Erleichterung der Berichterstattung für die vorberathenden Behörden werden Sie endlich in jedem Begleitschreiben links oben am Rand den Gegenstand bezeichnen, den es betrifft.

Bern, den 1. Februar 1837.

(Folgen die Unterschriften).

Dekret
zu
Aufhebung der französischen Gesetze über die Emanzipation.

16. Februar 1837.

Vergl. auch das Promulgationsdekret der Vormundschaftsordnung im Leberberg, 28. November 1825; Dekret über die Einführung der Satz. 148, 149 und 150, vom 26. November 1834.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung:

Daß durch Art. 5 des Promulgationsdekrets zum Personenrechte vom 23. Christmonat 1824 alle mit der Vormundschaftsordnung im Widerspruch stehenden Gesetze in den leberbergischen Amtsbezirken aufgehoben worden sind;

Daß es mithin in der unzweifelhaften Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, die Bestimmungen des französischen Gesetzbuchs über die Emanzipation (als mit der Vormundschaftsordnung unverträglich) in den Bezirken des Leberberges außer Kraft zu setzen, und dagegen die Bestimmungen des bernischen Personenrechts über die Jahrgebung einzuführen, was sich auch noch daraus ergibt, daß die Satz. 5 der Vormundschaftsordnung sich ausdrücklich auf die Satz. 165, Nr. 3 und 4 bezieht;

Daß übrigens die Bestimmungen des code civil über die Emanzipation wegen der gegenwärtigen veränderten Organisation der Behörden nicht mehr anwendbar sind, indem nach Art. 476 und folgende die Emanzipation vor dem Friedensrichter geschehen soll, nun aber nach unsern Gesetzen den Vermittlern in Rechtsstreitigkeiten keine dergleichen Verrichtungen übertragen sind;

Daß indessen die Art. 476 bis und mit 487 des code civil (von der Emanzipation) durch das angeführte Promulgationsdekret weder ausdrücklich als aufgehoben bezeichnet worden

16. Februar 1837. seien, noch die bemeldte Satz. 165, Nr. 3 und 4 sich unter der Zahl derjenigen Satzungen des Personenrechts befindet, welche als Anhang für die Vormundschaftsordnung im Jura promulgirt worden sind;

Daß es demnach zu Vermeidung jeden Zweifels in vorkommenden Fällen zweckmäßig sei, daß der Gesetzgeber hierüber eine authentische Gesetzesinterpretation gebe,

beschließt:

1) In Erläuterung des Promulgationsdekrets vom 23. Dezember 1824 sollen die Art. 476 bis und mit 487 des code civil in den leberbergischen Amtsbezirken von nun an als aufgehoben betrachtet werden, und

2) An deren Stelle die Satz. 165, Nr. 3 und 4 des Personenrechts Regel machen, welche also lautet:

„Die elterliche (vormundschaftliche) Gewalt hört auf:

„3. Durch die Verheirathung des Kindes. In diesem „Falle tritt der Sohn in den Zustand des eigenen Rechts „und die Tochter kommt unter die Gewalt des Ehemanns.

„4. Durch die Jahrgebung, welche der Kleine Rath „(Regierungsrath) einem Sohne, der das zwanzigste Jahr „seines Alters angetreten, auf das Nachwerben der Person zu „ertheilen befugt ist, unter deren Gewalt er steht.

„Die Bittschrift der Person, welche für einen Minder„jährigen um die Jahrgebung nachsucht, muß mit der Empfeh„lung der Vormundschaftsbehörde, und wenn sie nicht von „dem Vater erlassen worden, mit derjenigen seiner zwei nächsten „Verwandten versehen sein."

3) Dieses Dekret soll in den Amtsbezirken des Leberbergs auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 16. Februar 1837.

(Folgen die Unterschriften).

Freizügigkeitsvertrag
zwischen
der Eidgenossenschaft und der österreichischen Monarchie.

25. Februar 1837.

Vergl. auch gegenseitige Erklärung vom 26. November 1851.

Eidgenössische Erklärung.

In Folge mit dem kaiserlich-österreichischen Staatsministerium im Wege der k. k. Gesandtschaft getroffener Abrede, erklärt der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft hiemit, daß der am 3. August 1804 zwischen den k. k. österreichischen Staaten und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene und am 16. August 1821 erweiterte Vertrag über eine gegenseitige Freizügigkeit des Vermögens auf alle dermalen zur österreichischen Monarchie und zur schweizerischen Eidgenossenschaft gehörige Länder seine vollkommene Anwendung zu finden hat, und daß ferner der in dem Artikel III des erstbesagten Vertrags enthaltene Vorbehalt der Abschoß-, Abfahrts- und Abzugs-Gelder, welche einzelnen Städten, Gemeinden oder Herrschaften zustehen, von nun an zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und den zum deutschen Bunde gerechneten Provinzen der österreichischen Monarchie, dann dem lombardisch-venetianischen Königreich, Galizien und Lodomerien, Dalmatien und den unter den Generalkommandanten zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militärgrenzdistrikten andererseits, als vollständig aufgehoben zu betrachten ist.

Zu Bekräftigung dessen ist die gegenwärtige Erklärung von der vorörtlichen Behörde, unter Beidrückung des amtlichen Siegels ausgefertigt worden, und soll, nachdem sie gegen eine gleichlautende Erklärung von Seite des k. k. Staatsministeriums

25. Februar 1837. ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den gegenseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erlangen.

Also geschehen in Bern, den 23. Dezember 1836.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Bern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
Der Schultheiß:
(L. S.) **Tscharner.**
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Erklärung der k. k. österreichischen Regierung.

Der unterzeichnete kaiserlich-königliche Haus-, Hof- und Staats-Kanzler erklärt hiemit, Kraft seines aufhabenden Amtes, im Namen Seiner k. k. apostolischen Majestät, in Folge einer im Wege der k. k. Gesandtschaft mit dem Vororte der schweizerischen Eidgenossenschaft getroffenen Abrede, daß der am 3. August 1804 zwischen den k. k. österreichischen Staaten und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene und am 16. August 1821 erweiterte Vertrag über eine gegenseitige Freizügigkeit des Vermögens auf alle dermalen zur österreichischen Monarchie gehörige Länder, so wie auf das ganze eidgenössische Gebiet seine vollkommene Anwendung zu finden hat, und daß ferner der in dem Art. III des erstbesagten Vertrags enthaltene Vorbehalt der Abschoß-, Abfahrts- und Abzugs-Gelder, welche einzelnen Städten, Gemeinden oder Herrschaften zustehen, von nun an einerseits zwischen den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen der österreichischen Monarchie, dann dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmatien und den unter den Generalkommandanten zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militärgrenzdistrikten,

und andererseits der schweizerischen Eidgenossenschaft als vollständig aufgehoben zu betrachten ist. 25. Februar 1837.

Zur Bekräftigung dessen ist die gegenwärtige Erklärung von dem unterzeichneten k. k. österreichischen Haus-, Hof- und Staats-Kanzler unter Beidrückung des amtlichen Siegels ausgefertigt worden, und soll, nachdem sie gegen eine gleichlautende Erklärung von Seiten des Vororts der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den gegenseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erlangen.

So geschehen Wien, den zwölften Jänner 1837.

Fürst von Metternich.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Beschluß des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
verordnet:

Die vorstehenden, unterm 12. Jänner 1837 zu Wien zwischen dem Geschäftsträger der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem k. k. österreichischen Haus-, Hof- und Staats-Kanzler gewechselten Erklärungen, vermöge welcher die Privatabzugsberechtigungen in allen Theilen der österreichischen Monarchie mit alleiniger Ausnahme des Königreichs Ungarn und des Großfürstenthums Siebenbürgen aufgehoben worden sind — sollen, als Nachtrag zu dem unterm 3. August 1804 zwischen Oesterreich und der Schweiz abgeschlossenen, und am 16. August 1821 erweiterten Freizügigkeitsvertrage in dem ganzen Umfange der Republik Bern in Vollziehung treten und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 25. Februar 1837.

(Folgen die Unterschriften).

---

25. Februar 1837.

Freizügigkeitsvertrag
zwischen
der Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit der herzoglich-sachsen-meiningenschen Staatsregierung, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Sachsen-Meiningen, oder umgekehrt aus dem Herzogthum Sachsen-Meiningen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2) Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3) Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4) Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nach-

steuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein. 25. Februar 1837.

5) Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6) Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der herzoglich-sachsen-meiningenschen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den 18. Heumonat 1836.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Bern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
Der Schultheiß:
(L. S.) **Tscharner.**
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
Der eigenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Erklärung der Staatsregierung des Herzogthums Sachsen-Meiningen.

Die herzoglich-sachsen-meiningensche Staatsregierung ist mit dem eidgenössischen Vorort, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

25. Februar 1837.

1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Herzogthume Sachsen-Meiningen in die schweizerische Eidgenossenschaft oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Sachsen-Meiningen gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2) Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3) Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4) Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5) Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6) Gegenwärtige, im Namen der herzoglich-sachen-meiningenschen Staatsregierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden. 25. Februar 1837.

Meiningen, den 18. Juni 1836.

Herzoglich-sächsisches Landesministerium:

von Krafft.

Treiber.

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler:

Am Rhyn.

Beschluß des Regierungsrathes. 25. Februar 1837.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

verordnet:

Die vorstehenden, unterm 3. Jänner 1837 zu Wien zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewechselten Erklärungen über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen, zu denen der Große Rath des Kantons Bern, Namens dieses Standes, unterm 7. Dezember 1835 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiet der Republik in Vollziehung treten und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 25. Februar 1837.

(Folgen die Unterschriften).

15. März 1837.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter des alten Kantonstheils, betreffend die Kanzellirung abbezahlter Schuldtitel.

Vergl. Kreisschreiben, betreffend die Ediktalladungen wegen Amortisirung der unterpfändlich versicherten Forderungen, vom 11. Juli 1836; Gesetz, betreffend die Grundbücher und Pfandtitel, 3. April 1861.

Tit.

Wir sind bei gehabtem Anlaß aufmerksam darauf geworden, daß hie und da abbezahlte Schuldtitel ohne Rücksicht, ob sie neben dem Schuldverhältnisse noch andere Rechte begründen oder nicht, durch die betreffenden Beamten und Notarien kanzellirt werden.

Es schreibt nun zwar die Satz. 497 des Sachenrechts vor, daß bei Eintragung der Löschung eines Grundpfandrechts in die öffentlichen Bücher, der Pfandbrief allemal durch den Amtsschreiber kanzellirt werden solle.

Allein diese Vorschrift ist offenbar nur bei errichteten Pfandrechten für Darlehen u. s. w. anwendbar, wobei nach Erlöschung des Schuldverhältnisses, wofür der Pfandbrief errichtet worden, der letztere keinen Zweck mehr hat und mithin ohne Gefahr für Drittmannsrechte kanzellirt werden kann.

Anders verhält es sich aber mit solchen Titeln, wodurch ein Pfandrecht vorbehalten wird und welche mit und nebst diesem hauptsächlich zum Beweise anderweitiger Berechtigungen der Kontrahenten oder dritter Personen konstituirt werden, wie dieß namentlich bei Kauf- oder Tauschbeilen der Fall ist, welche nach Erlöschung des Pfandrechts dem Käufer oder Täuscher als Eigenthumstitel, oder zum Beweise von Dienstbarkeits- oder andern Berechtigungen dienen sollen, welche auf

dem Vertragsgegenstande haften. In dergleichen Fällen ist die Kanzellirung des Titels höchst gefährlich, zumal wenn (wie es häufig geschieht) nur ein Doppel davon gemacht worden ist. Wir ertheilen Ihnen demnach, zu Handen des Amtsschreibers und der Notarien Ihres Bezirks, die Weisung: daß bei solchen Titeln, durch welche nicht nur ein Pfandrecht errichtet oder vorbehalten worden, sondern welche überdieß zum Beweise von Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder andern Berechtigungen dienen sollen, der Titel in der Regel nicht kanzellirt, sondern von den Gläubigern quittirt, und die Erlöschung des Pfandrechts in die Grundbücher eingetragen werden soll. Ueberhaupt dann soll die Kanzellirung nur mit Vorsicht, und jedenfalls nur dann stattfinden, wenn von dem betreffenden Titel zwei Doppel vorhanden sind, mithin die Kanzellirung des einen derselben für die Rechte der Kontrahenten oder dritter Personen mit keiner Gefahr verbunden ist. Zugleich wollen Sie den Amtsschreiber und die Notarien Ihres Bezirks aufmerksam machen, daß sie für den Schaden, welcher durch unvorsichtige Kanzellirung von dergleichen Titeln entstehen könnte, verantwortlich seien. 15. März 1837.

Gegeben in Bern, den 15. März 1837.

(Folgen die Unterschriften).

Kreisschreiben

31. März 1837.

des

Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter, über die Verrechnung der den Armengütern zufallenden Antheile an Bußen.

Vergl. Dekret über die Vertheilung des Ertrags der Geldstrafen, 6. Oktober 1851.

---

31. März 1837.

Tit.

Es ist uns angezeigt worden, daß in verschiedenen Amtsbezirken die Verrechnung von Bußantheilen, welche von dem Richteramte den betreffenden Armengütern zugesprochen wurden, ohne Belege stattfindet.

Auf den Vortrag des Departements des Innern haben wir daher, in Betrachtung, daß eine zweckmäßige Rechnungsführung der Armenverwaltung durchaus ihre daherigen Angaben zu belegen im Stande sein solle, Ihnen, Herr Regierungsstatthalter, zu Handen der betreffenden Behörden und Beamten, die Weisung zu ertheilen beschlossen: die Einnahmen der Armenrechnungen in allen Theilen gehörig zu bescheinigen, und namentlich für den Betrag der bezogenen Bußantheile von den betreffenden Gerichten die erforderlichen Belege beizufügen.

Gegeben in Bern, den 31. März 1837.

(Folgen die Unterschriften).

---

28. April 1837.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter, wegen Handhabung der Feuerordnung.

Tit.

Nach angehörtem Berichte der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements muß der Regierungsrath nicht ohne Grund die Vermuthung hegen, daß in verschiedenen Theilen des Kantons die Vorschriften der Feuerordnung vom Jahr 1819 nicht gehörig gehandhabt werden. Die Sicherstellung des Eigenthums vor Feuersgefahr und die Rettung desselben bei Brandunglück beruht aber wesentlich auf der genauen Exekution dieser Vorschriften, und es liegt die strenge Beachtung derselben im allgemeinen Interesse des Landes.

Wir sehen uns daher veranlaßt, Sie hiermit dringend aufzufordern, in Anwendung der Ihnen zweckmäßig scheinenden und durch das Gesetz selbst gegebenen Mittel, Ihre Thätigkeit darauf zu verwenden, daß sowohl die Vorschriften der Feuerordnung von 1819, als diejenigen der spätern Verordnung vom 12. November 1827, welche alljährliche Inspektionen der Feuerspritzen und des Brandkorps und Untersuchung und Berichterstattung an den Justiz- und Polizeirath über die Befolgung der Vorschriften der Feuerordnung anbefehlen, in Ihrem Amtsbezirke genau und streng gehandhabt werden. 23. April 1837.

Insbesondere dann machen wir Sie aufmerksam, daß die Besichtigung der Gebäude nach Vorschrift des §. 48 der Feuerordnung vier Mal im Jahre durch die bestellten Feueraufseher der Gemeinde vorgenommen und darüber eine Kontrolle geführt werden solle. Sie werden demnach dafür sorgen, daß die bestellten Feueraufseher, wie nicht minder die Kaminfeger, die ihnen durch das Gesetz angewiesene Aufgabe pflichtgemäß erfüllen.

Gegeben in Bern, den 28. April 1837.

(Folgen die Unterschriften).

Gesetz

6. Mai 1837.

über

die Familienkisten und Familienstiftungen.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß die Satz. 583 des Civilgesetzbuches die Bestimmungen über Errichtung von Familienkisten und Familienstiftungen besondern Verordnungen vorbehält;

In Betrachtung, daß die Ordnung und das Reglement über die sogenannten Geschlechtskisten vom 8., 13. und 22. April, 18. und 21. November 1740 mit den Grundsätzen unserer

6. Mai 1837. Verfassung nicht vereinbar ist, und auch über Familienstiftungen etwas verfügt werden muß;

Nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath;

beschließt:

1) Die bestehenden Familienkisten, in so weit sie mit den Vorschriften der Ordnung und Reglement von 1740 im Einklange sind, so daß das Vermögen einer Familienkiste für alle Zweige eines Geschlechts, das gleichen Namen und gleiches Wappen führt, zusammengenommen die Summe von zweimalhunderttausend Bernpfunden nicht übersteigt, und daß ihnen die Erwerbung und der Besitz von liegenden Gütern, Lehen, Zehnten, Bodenzinsen untersagt sein soll, stehen in dem Sinne unter dem Schutz des Gesetzes, daß das Kapital derselben als gemeinschaftliches Vermögen der berechtigten Familienglieder anzusehen ist.

2) Da möglicher Weise Familien, welche dergleichen Kisten besitzen, durch den Beschluß des Kleinen Rathes vom 9. Weinmonat 1815 zu dem Glauben veranlaßt worden sein könnten, als sei durch denselben die Ordnung von 1740 aufgehoben, und aus diesem Grunde den darin enthaltenen Beschränkungen zuwider gehandelt haben dürften, so soll denjenigen, die es betreffen mag, eine Frist von einem Jahre zur Vertheilung eines allfälligen Ueberschusses über den Betrag der 200,000 Pfund, eine solche von zwei Jahren aber zur Veräußerung von Liegenschaften, Lehen, Zehnten und Bodenzinsen gestattet sein.

3) Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes hinweg sollen keinerlei Verfügungen zu todter Hand, weder unter Lebenden noch von Todes wegen gültig sein, ohne die nachherige Bestätigung des Großen Rathes erhalten zu haben [1]). Auch soll keine Bestimmung über Weitervererbung des Ver-

---

[1]) Das Bestätigungsrecht steht nunmehr dem Regierungsrath zu: Dekret vom 4. September 1846.

mögens gültig sein, die den gesetzlichen Vorschriften über die fideikommissarische Nacherbeneinsetzung widerstreitet. 6. Mai 1837.

4) Vom gleichen Zeitpunkte an soll jeder Miteigenthümer an dem Vermögen einer Familienkiste berechtigt sein, aus der Gemeinschaft zn treten und den ihm davon gebührenden Antheil heraus zu verlangen.

5) Betreffend alle übrigen Familienstiftungen, welche als Verfügungen zu todter Hand anzusehen sind, namentlich auch die sogeheißenen Majorate, so soll der gegenwärtige Nutznießer im Besitz gelassen werden bis zu seinem Absterben. Nach dessen Tod sollen dieselben ebenfalls als gemeinschaftliches Vermögen sämmtlicher berechtigten Familienglieder angesehen und nach den Bestimmungen über die Familienkisten behandelt werden.

6) Streitigkeiten in Theilungssachen sollen von dem Civilrichter in das summarische Verfahren gewiesen werden, und in Berücksichtigung der Statuten der betreffenden Familienkiste nach Billigkeit entschieden werden, der Richter mithin nicht an die Schlüsse der Parteien gebunden sein.

7) Diejenigen Personen, die inner zehn Jahren vor Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes Kapitalien in Familienkisten eingeschossen haben, die erst inner dieser Zeit gestiftet worden sind, auf deren Theilung inner der nämlichen Zeitfrist angetragen wird, sollen berechtigt sein, dasjenige an Vermögen zurückzufordern, was von ihrer Seite beigeschossen worden ist. Das gleiche Recht steht binnen dieser Zeitfrist den Erben der vor Ablauf derselben verstorbenen Donatoren zu.

8) Sollten durch Stiftungsbriefe, Testamente, Statuten der Familienkisten, oder auf andere rechtsgültige Weise, Substitutionen zu Gunsten frommer Stiftungen gemacht worden sein, so soll der Miteigenthümer, der den ihm beziehenden Antheil am Kistenvermögen zu Handen ziehen will, fünf von Einhundert von demjenigen Theil an die substituirte Stiftung fallen lassen, für welchen dieselbe substituirt ist.

6. Mai 1837. 9) Die Ordnung vom 8., 13. und 22. April, 18. und 21. November 1740 ist, so weit sie den Familienkisten einen bleibenden Zweck zusichert, anmit aufgehoben; es bleibt aber die Bestimmung über den Betrag des Vermögens, so wie diejenige über Erwerbung und Besitz von liegenden Gütern, Lehen, Zehnten, Bodenzinsen in Kraft, und Widerhandlungen gegen dieselben werden mit Konfiskation der betreffenden Gegenstände bestraft, wovon ein Viertheil dem Verleider, die übrigen drei Viertheile dem Inselspital und äußern Krankenhause zufallen sollen.

10) Gegenwärtiges Gesetz tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft. Es soll in beiden Sprachen gedruckt, auf gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 6. Mai 1837.

(Folgen die Unterschriften).

---

9. Mai 1837.

Gesetz

zu

Erweiterung desjenigen über die Ausübung des Dispensationsrechts bei Ehehindernissen, vom 30. Juni 1832.

Vergl. Kreisschreiben, betreffend die Ansuchen um Dispensation von gesetzlichen Ehehindernissen, vom 22. Dezember 1837; Dekret über die Ertheilung des Dispenses von gesetzlichen Ehehindernissen, 2. September 1846; Gesetz, betreffend die Gebühren für Verkündbdispense und für Bewilligungen zu Eheeinsegnungen in der heiligen Zeit, 8. Januar 1851.

Der Große Rath der Republik Bern,
in Betrachtung:

Daß die Satzung 44 des Personenrechts die Ehe mit den voll- und halbbürtigen Geschwistern der Eltern (Oheim und Tante) verbietet, und nach dem Gesetze vom 30. Juni

1832 von den in der bemeldten Satzung enthaltenen Eheverboten keine Dispensation stattfinden kann; 9. Mai 1837.

Daß aber keine überwiegenden Gründe vorhanden sind, um die Ehe zwischen einem halbbürtigen Oheim mit seiner Nichte, oder einer halbbürtigen Tante mit ihrem Neffen in jedem Falle zu untersagen — und zwar um so weniger, als nach unserer gesetzlichen Berechnung (Satz. 22 C.) die Verwandtschaft durch die halbe Geburt um einen Grad weiter hinausgesetzt wird;

Auf den Antrag der Justizsektion des Justiz- und Polizei-Departements und geschehene Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1) In Erweiterung des Gesetzes über die Ausübung des Dispensationsrechts bei Ehehindernissen vom 30. Juni 1832, kann unter günstigen Umständen auch einem halbbürtigen Onkel zur Verehelichung mit seiner Nichte, und einer halbbürtigen Tante, zur Verehelichung mit ihrem Neffen, die Dispensation von dem in Satzung 44 des Personenrechts enthaltenen Eheverbote ertheilt werden.

2) Dieses Gesetz soll als Zusatz zu dem bemeldten Gesetze in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden und sogleich in Vollziehung treten.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 9. Mai 1837.

(Folgen die Unterschriften).

9. Mai
1837.

Dekret
zu
Bestimmung der Schreibgebühren für Kantonnements- und Weidabtausch-Verträge [1]).

Vergl. Gesetz über die Waldkantonnemente, 22. Juni 1840; Gesetz über den Loskauf der Weiddienstbarkeiten, 12. Dezember 1839; Kreisschreiben, betreffend die Befreiung der Kantonnementsverträge von der Handänderungsgebühr, vom 2. Dezember 1859.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß der Emolumententarif vom Jahr 1813 keine Bestimmungen über die Stipulationsgebühren von Waldkantonnements- und Weidabtausch-Verträgen enthalte;

In der Absicht, künftigen Mißverständnissen und Zwistigkeiten über die von dergleichen Verträgen zu beziehenden Gebühren vorzubeugen und solche in ein billiges Verhältniß mit der darauf verwendeten Arbeit und Mühwalt zu bringen,

beschließt:

1) Von allen Kantonnements- und Weidabtausch-Verträgen, durch welche Miteigenthum an Wald- und Weid-Bezirken aufgehoben, oder dingliche Rechte anderer Art an solchen Grundstücken durch Uebernahme oder Ueberlassung bestimmter Theile derselben zum Eigenthum bereiniget werden, sollen die Stipulationsgebühren nicht nach dem Werth des Gegenstandes berechnet, sondern auf nachfolgende Weise erhoben werden:

	Fr.	Bz.	Rp.
1. Von der Haupturkunde:			
a. Wenn die Urkunde einfach ausgefertiget wird, von jeder Seite zu 1500 Buchstaben berechnet	4	—	—

[1]) Das Dekret über die provisorische Herabsetzung der Notariatsgebühren vom 6. Oktober 1851 hat auf diese Emolumente keine Anwendung.

9. Mai 1837.

	Fr.	Bz.	Rp.
b. Wenn sie zweifach ausgefertiget wird, von jeder Seite beider Ausfertigungen, die Seite zu 1500 Buchstaben . .	2	2	5
c. Wenn sie dreifach ausgefertigt wird, von jeder Ausfertigung, die Seite zu 1500 Buchstaben	1	6	6⅔
d. Wenn sie vierfach ausgefertiget wird, von jeder Ausfertigung, die Seite zu 1500 Buchstaben	1	3	7½
e. Wenn sie fünffach ausgefertiget wird, von jeder Ausfertigung, die Seite zu 1500 Buchstaben	1	2	—

Bei jeder fernern Ausfertigung steigt die Gebühr um fünf Batzen, so daß die Gebühr einer sechsfachen Ausfertigung 6 Fr. 5 Bz. —, die einer siebenfachen Ausfertigung 7 F. u. s. w. betrüge, wobei dieselbe auf alle Ausfertigungen gleichmäßig zu vertheilen ist.

2. Von jeder aus der Haupturkunde gezogenen Abfertigung, oder andern förmlichen Urkunde, die besonders ausgefertigt wird, die Seite zu 1500 Buchstaben 1 Fr.

Bloße Abschriften, oder Auszüge aus dem betreffenden Vertrag, werden nach dem gewöhnlichen Tarif für dergleichen Scripturen bezahlt, und durch denjenigen, der sie erhebt.

3. Für Belege, Vollmachten und dergleichen, welche solchen Instrumenten abschriftlich einverleibt oder nachgetragen werden, ist von der Seite zu 1500 Buchstaben zu bezahlen 5 Bz.

wobei für die Vidimation keine besondere Gebühr berechnet werden soll.

2) Außer diesen Gebühren soll für Minute, Konzept oder andere Vorbereitungsmaßnahmen nichts gefordert werden. Hingegen sind die Planimetrations-, Marchungs- und Reise-

9. Mai 1837. Kosten, so wie die Stempelgebühren, die zum Abschluß von dergleichen Verträgen nothwendig werden, besonders, nach bestehenden Vorschriften oder Uebung, zu bezahlen und nicht in den oben ausgesetzten Emolumenten begriffen.

Wenn Marchverbale entweder dem Vertrage einverleibt oder angehängt werden, so ist für deren Eintragung, die Seite zu 1500 Buchstaben, nur zu bezahlen 5 Bz.

3) Für die Einschreibung solcher Verträge in die Grundbücher, mit Inbegriff der allfälligen Nachschlagung und des daherigen Zeugnisses, hat der Amtsschreiber zu beziehen, von jeder Seite des Vertrages 1 Fr. und von jeder Seite der demselben hinzugefügten Belege, Marchverbalien u. s. w. 5 Bz.

4) Die sämmtlichen Schreibgebühren werden von den vertragschließenden Parteien nach ihren im Vertrag bestimmten Hauptabtheilungen (z. B. Staat, Rechtsamebesitzer, Weidberechtigte) zu gleichen Theilen bezahlt, es sei denn durch den Vertrag selbst etwas anderes vorgeschrieben.

5) Das gegenwärtige Dekret soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 9. Mai 1837.

(Folgen die Unterschriften).

---

13. Mai 1837.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter, über den Gebrauch des Stempelpapiers bei amtlichen Güterverzeichnissen.

Vergl. das Dekret, betreffend die amtlichen Güterverzeichnisse, vom 10. Januar 1852, Art. 8.

Tit. 13. Mai 1837.

Zu Beurtheilung der Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 20. März 1834, welches die Anwendung des Stempelpapiers für die Ausfertigung der amtlichen Güterverzeichnisse, in denen das reine und fruchtbare Vermögen 2000 Fr. [1]) übersteigt, vorschreibt, ist die Frage an uns gerichtet worden: „ob bei Ausmittlung des Vermögenszustandes in amtlichen „Güterverzeichnissen, die angesprochenen Mutter- und Weiber- „Güter als wirkliche Schulden zu betrachten und demnach von „dem Vermögen des Erblassers abzuziehen seien? oder ob man „dieselben, als zum Vermögen des Erblassers gehörend, be- „trachten und von den Schulden abziehen könne?"

Nach angehörtem Vortrag des Finanzdepartements haben wir finden müssen, der §. 5, litt. d des angeführten Gesetzes verlange den Gebrauch des Stempelpapiers: „bei amtlichen „Güterverzeichnissen, wo das reine Vermögen die Summe „der 2000 Fr. übersteigt, für das Doppel, welches den Erben „zugestellt wird" — und der §. 11, litt. f des gleichen Gesetzes befreie von dem Gebrauche des Stempelpapiers „die „amtlichen Güterverzeichnisse, wenn das fruchtbare Vermögen „die Summe von 2000 Fr. nicht übersteigt."

Da es sich hier nicht darum handelt, welcher Art Schuldansprachen die Reklamationen von Weibergütern in amtlichen Güterverzeichnissen, oder wie dieselben zu berücksichtigen seien, sondern wir uns lediglich aussprechen sollen, in wie weit wir dergleichen Ansprachen, wegen dem Gebrauche des Stempelpapiers zu Ausfertigung der Güterverzeichnisse berücksichtigen wollen, so sprechen wir uns hierüber dahin aus, daß zu Ausmittlung der Frage: ob das Stempelpapier zu Ausfertigung des Güterverzeichnisses gebraucht werden solle oder nicht, der Gebrauch desselben nur dann stattfinden solle, wenn nach Abzug der Schulden und der gesetzlich gefristeten Hälfte der

[1]) Jetzt Fr. 15,000 neue Währung.

13. Mai 1837. Mutter- oder Weiber-Güter, das dannzumal reine und fruchtbare Vermögen des Erblassers noch die Summe der 2000 Fr. übersteigt.

Hievon werden Sie den betreffenden Beamten die gehörige Kenntniß geben.

Gegeben in Bern, den 13. Mai 1837.

(Folgen die Unterschriften).

---

24. Mai 1837.

Vertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und dem Königreich Sachsen, über das Verfahren bei Konkursfällen.

Eidgenössische Erklärung.

Nachem zwischen der königlich-sächsischen Staatsregierung und den nachstehenden Schweizerkantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (beide Landestheile), Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, sowie Appenzell der äußern Rhoden in Bezug auf gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen eine Uebereinkunft getroffen worden ist, so erklärt der eidgenössische Vorort:

1) In allen in dem einen oder andern Staatsgebiete sich ergebenden Konkursfällen werden rücksichtlich aller und jeder hypothekarischen und nicht hypothekarischen, privilegirten und nicht privilegirten Forderungen, die Einwohner des Königreichs Sachsen und die Einwohner der genannten Kantone nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und kollocirt, daß die Angehörigen des einen Staats den Einheimischen im andern Staate gleich und — nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen — so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

2) Die gegenwärtige Uebereinkunft hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der königlich-sächsischen Lande, und auf der andern für die im Eingange namentlich erwähnten eidgenössischen Stände verbindliche Kraft, und zwar von dem Tage an, wo die darüber ausgefertigten Erklärungen beider Theile gegenseitig ausgewechselt sein werden. 24. Mai 1837.

3) Gegen diejenigen Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Vertrage noch nicht beigetreten sind, wird die Anwendung der obigen Artikel von demjenigen Zeitpunkte an stattfinden, wo sie ihren Beitritt, zu welchem sie von den kontrahirenden Theilen noch werden eingeladen werden, durch Dazwischenkunft des eidgenössischen Vororts gegen die königlich-sächsische Regierung werden erklärt haben.

Dessen zu Urkund hat der eidgenössische Vorort die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet, mit dem eidgenössischen Siegel versehen und gegen eine gleichlautende Erklärung der königlich-sächsischen Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt.

Luzern am vierten Hornung eintausend achthundert sieben und dreißig.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
Der Schultheiß:
(L. S.) **J. K. Am Rhyn.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

---

24. Mai 1837.

Erklärung der königlich-sächsischen Regierung.

Nachdem zwischen der königlich-sächsischen Staatsregierung und den nachstehenden Schweizerkantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, (beide Landestheile), Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, sowie Appenzell die außern Rhoden, in Bezug auf gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen eine Uebereinkunft getroffen worden ist, so erklärt die königlich-sächsische Regierung:

1) In allen in dem einen oder andern Staatsgebiete sich ergebenden Konkursfällen werden rücksichtlich aller und jeder hypothekarischen und nicht hypothekarischen, privilegirten und nicht privilegirten Forderungen, die Einwohner des Königreichs Sachsen und die Einwohner der genannten Kantone nach gleichen Rechten, das heißt, also behandelt und kollocirt, daß die Angehörigen des einen Staates den Einheimischen im andern Staate gleich und — nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen — so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

2) Die gegenwärtige Uebereinkunft hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der königlich-sächsischen Lande, und auf der andern für die im Eingange namentlich erwähnten eidgenössischen Stände verbindliche Kraft, und zwar von dem Tage an, wo die darüber ausgefertigten Erklärungen beider Theile gegenseitig ausgewechselt sein werden.

3) Gegen diejenigen Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Vertrage noch nicht beigetreten sind, wird die Anwendung der obigen Artikel von demjenigen Zeitpunkte an stattfinden, wo sie ihren Beitritt, zu welchem sie von den kontrahirenden Theilen noch werden eingeladen werden, durch Dazwischenkunft des eidgenössischen

Vororts gegen die königlich-sächsische Regierung werden erklärt haben [1]). 24. Mai 1837.

Dessen zu Urkund haben die königlich-sächsischen Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet, mit dem königlichen Siegel versehen und gegen eine gleichlautende Erklärung des eidgenössischen Vororts ausgewechselt.

Dresden, am 18. Februar 1837.

(L. S.)

Königlich-sächsische Ministerien

der Justiz: **v. Könneritz.**

der auswärtigen Angelegenheiten: **v. Zeschau.**

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler:

Am Rhyn.

Beschluß des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath der Republik Bern verordnet:

Die vorstehende, zwischen mehreren Ständen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Staatsregierung des Königreichs Sachsen abgeschlossene Uebereinkunft über gleichmäßige Behandlung der gegenseitigen Angehörigen in Konkursfällen, zu welcher der Große Rath bereits unterm 17. Februar 1836 die hierseitige Standeszustimmung ertheilt hat, — soll von nun an für den Kanton Bern in Vollziehung treten und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 24. Mai 1837.

(Folgen die Unterschriften).

---

[1]) Infolge Erklärung vom 18. November 1859 ist auch der Stand Glarus beigetreten (amtliche Sammlung der Bundesgesetze VI, 369).

2. Juni 1837.

Reglement
für
die Schifffahrt auf dem Brienzersee [1]).

Regulativ über die Ertheilung von Postkonzessionen, 28. November 1851, Art. 9 ff.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Erwägung der Nothwendigkeit, über die Schifffahrt für kantonsfremde Reisende auf dem Brienzersee, zu Erzweckung guter Ordnung und vollständiger Sicherheit für Personen und Eigenthum, Vorschriften zu erlassen, auf den Vortrag des Departements des Innern,

verordnet:

1) Jeder Schiffmann, der kantonsfremde Reisende, welche weder die Post, oder sogenannte Ordinäri=, noch die Marktschiffe benutzen, auf dem Brienzersee führen will, muß sich unter Folge des Ausschlusses für ein Jahr in der Amtschreiberei Interlaken jeweilen bis Ende Aprils anschreiben lassen, sich sogleich über nachfolgende Erfordernisse ausweisen und wenn dieses geschehen, sich den hienach stehenden Vorschriften unterwerfen, worüber er dem dortigen Regierungsstatthalter angeloben soll.

2) Jeder, der unter die Schiffleute aufgenommen zu werden verlangt, muß im Amtsbezirke Interlaken wohnen und für 800 Fr., nach dem dazu bestimmten Formular, habhafte Bürgen stellen; er soll persönlich Schiffmann sein und seinen Dienst selbst versehen, oder denselben durch erfahrene An=

---

[1]) Aehnliche Reglemente und Ordnungen bestehen auch für die Schifffahrt von Thun nach Bern (26. Oktober 1808 und 19. Juli 1832), für die Schifffahrt auf dem Thunersee (11. Juli 1832) und endlich für die Zihlschifffahrt (10. April 1833): die aber allzumal, da sie meistens, wie auch das gegenwärtige Reglement, faktisch außer Gebrauch gekommen sind, nicht in die neue Gesetzessammlung aufgenommen und hier bloß anmerkungsweise notirt werden.

gestellte versehen lassen, doch ist ihm gestattet, in Fällen, wo für ein Schiff drei Ruder gebraucht werden, eine der Schifffahrt kundige Weibsperson anzustellen. 2. Juni 1837.

3) Jeder der einmal angenommenen Schiffleute soll wenigstens ein schicklich eingerichtetes, ihm selbst angehörendes, Schiff zum Dienste bereit und stets im guten Stande halten.

4) Die sämmtlichen Schiffe sollen auf Kosten der Eigenthümer und auf Befehl des Regierungsstatthalters alljährlich untersucht, und untauglich gewordene, oder über drei Jahre alte, nicht mehr zum Dienst zugelassen werden.

5) Alle, von Seite des Regierungsstatthalters einmal als tauglich angenommene Schiffe, sollen kontrollirt und mit fortlaufenden Nummern bezeichnet werden.

Diese nummerirten Schiffe sollen mit einer bemalten Blache bedeckt, wenigstens 33 Bernfuß lang, nicht niedriger als 2 Fuß 6 Zoll sein und ihr Boden in der Schöpfe wenigstens 2 Fuß 10 Zoll, und hinten wenigstens 3 Fuß 2 Zoll halten.

6) Die Fahrten dieser Schiffe (jedoch mit Ausnahme der Spazierfahrten) gehen einer ordentlichen Kehrordnung nach und zwar so: daß die erste Bestellung für Nummer 1 gilt, nachher aber jede Nummer in ihrem Range folgen soll, jede abgegangene Nummer zählt für eine Tour, bis der Kehr aller gemacht ist und wieder von vornen anfängt.

7) Als eigentliche Landungsplätze werden bezeichnet: Brienz, Bönigen und das Zollhaus bei Interlaken. Jeder Schiffmann ist verpflichtet, bei seiner Anschreibung sich bestimmt zu erklären, auf welchem dieser genannten Plätze er in die Tour einzutreten und sein Schiff zu halten wünscht, und kann denn für das nämliche Jahr nicht auf einem andern Platze in die Tour aufgenommen werden.

Die für das Zollhaus bei Interlaken eingeschriebenen Schiffer sind überdieß verpflichtet, jederzeit ein ausgerüstetes Schiff auf der Ländte in Unterseen zur Aufnahme der dort befindlichen Reisenden bereit zu halten.

2. Juni 1837. Auf jedem Landungsplatze machen die dahin einregistrirten Schiffleute einen doppelten Vorschlag zu einem von ihnen zu entschädigenden Schiffsoffizianten, und einen einfachen Vorschlag für desselben Stellvertreter, in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit, welche von dem Regierungsstatthalter ernannt, und über die genaue Handhabung dieser Verordnung besonders in Gelübde aufgenommen werden. Sie haben die Verpflichtung, über alle stattfindenden Touren eine nach oberamtlicher Vorschrift einzureichende genaue Kontrolle gemeinschaftlich zu führen und einen schicklichen Ort, wo jeder von ihnen anzutreffen ist, zu verzeigen, wohin sich denn alle kantonsfremde Reisende oder Wirthe zu Bestellung der Schiffe ohne Ausnahme zu wenden haben. Ohne eine solche Bestellung darf kein Schiffsmann Reisende aufnehmen und abführen.

8) Wenn die Schiffseigenthümer sich wegen der Entschädigung nicht gütlich mit dem Schiffsoffizianten und seinem Stellvertreter abfinden, so ist dieselbe durch den Regierungsstatthalter zu bestimmen.

9) Die Schiffer sollen bei Strafe der Verwirkung ihrer Tour jederzeit bereit sein, von dem Augenblick der erfolgten Bestellung hinweg, spätestens in einer halben Stunde mit den Passagieren abzufahren. Alles Herumlaufen zum Anbieten der Schiffe auf den Straßen oder in den Häusern, ist gänzlich untersagt.

10) Die Schiffmeister haften für allen Schaden, welcher durch ihrer Gehülfen Schuld oder Nachlässigkeit den Reisenden oder ihren Gepäcken herbeigeführt werden möchte.

11) Die Aufnahme von Retouren ist in der Regel verboten. Damit aber einzelne Reisende hierin nicht allzusehr beschränkt seien, so kann ausnahmsweise der betreffende Schiffsoffiziant auf Verlangen höchstens an zwei Reisende per Mal und an den gleichen Schiffmeister Retour gestatten; er soll aber auch darüber genaue Kontrolle halten und verzeichnen, wem und für welchen Landungsplatz er Bewilligung dazu ertheilt

habe. Die für dergleichen Retouren bezogene Löhnung ist von dem Empfänger dem Schiffsoffizianten seines Landungsplatzes jedesmal getreulich abzuliefern, und soll im Spätjahre unter die sämmtlichen Schiffmeister desselben Platzes gleichmäßig vertheilt werden. 2. Juni 1837.

12) Es dürfen keine Fahrten unter dem Vorwande bestellter Abholung von Reisenden statt haben; wenn aber deren wären geführt worden, die am gleichen oder folgenden Tag wieder zurückkehren, so ist den Schiffleuten erlaubt, auf Verlangen der Reisenden abzuwarten, jedoch nicht andere Rückfuhr aufzunehmen.

13) Allen Inhabern von Wirthschaften mit Beherbergungsrecht wird gänzlich untersagt, Schiffe zum Transport der Fremden oder ihres Gepäckes auf eigene Rechnung zu halten, oder zu solchem Ende andere als die oberamtlich bestellten Schiffleute zu verzeigen, oder zu Umgehung dieses Reglements irgend eine Hand zu bieten. Diese Vorschrift gilt auch für die Hausgenossen und Angestellten des Wirths, für die er jedenfalls einstehen und haften muß, so jedoch, daß ihm der Regreß gegen den Betreffenden vorbehalten bleibt.

14) Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sollen mit einer Buße von 10 bis 20 Fr., wovon die Hälfte dem Verleider, die andere den Armen des Orts zufällt, geahndet werden.

Ueberdieß hat der Schiffer, der außer seiner Tour fährt, dem übergegangenen Schiffmann den gewöhnlichen Schiffslohn zu vergüten. In Wiederholungsfällen soll die Buße verdoppelt, und der Betreffende kann je nach Umständen mit Gefangenschaft und Einstellung in dem Rechte der Schifffahrt bestraft werden.

Dieses Reglement soll in beiden Sprachen gedruckt, bekannt gemacht und den Betheiligten zum Verhalt zugestellt werden.

Gegeben in Bern, am 2. Juni 1837.

(Folgen die Unterschriften).

2. Juni 1837.

Tarif für die Schifffahrt für fremde Reisende auf dem Brienzersee.

	Distanzen v. 1/8 Stund	Per Ruder. Schw. Valuta.		Per Ruder. Franz. Valuta.		Per Schiff. Schw. Valuta.		Per Schiff. Franz. Valuta.	
		Fr.	Rp.	Fr.	C.	Fr.	Rp.	Fr.	C.
1) Von Brienz zum Gießbach	2	—	70	1	—	1	—	1	42
„ Brienz zum Gießbach, von da nach Bönigen	7	1	10	1	56	1	40	2	—
„ Brienz zum Gießbach, von da nach Bönigen und Interlaken	11	1	55	2	21	1	70	2	42
„ Brienz zum Gießbach, von da nach Bönigen, Interlaken u. Unterseen	12	2	10	3	—	1	80	2	57
„ Brienz direkte nach Bönigen	9	1	25	1	78	1	45	2	06
„ Brienz direkte nach Interlaken	10	1	40	2	—	1	60	2	28
„ Brienz direkte nach Unterseen	11	1	55	2	21	1	70	2	42
2) Von Bönigen zum Gießbach	7	1	10	1	56	1	40	2	—
„ Bönigen zum Gießbach, von da nach Brienz	10	1	40	2	—	1	60	2	28
„ Bönigen direkte nach Brienz	9	1	25	1	78	1	45	2	06
3) Von Interlaken zum Gießbach	9	1	25	1	78	1	45	2	06
„ Interlaken zum Gießbach, von da nach Brienz	11	1	55	2	21	1	70	2	42
„ Interlaken direkte nach Brienz	10	1	40	2	—	1	60	2	28
4) Von Unterseen zum Gießbach	10	1	40	2	—	1	60	2	28
„ Unterseen zum Gießbach, von da nach Brienz	12	2	10	3	—	1	80	2	57
„ Unterseen direkte nach Brienz	11	1	55	2	21	1	70	2	42
In obigen Gebühren sind die Rückreisen mitbegriffen. Für bewilligte Rückfuhren, oder in Fällen, wo nach §. 12 der Schifffahrtsordnung ein Schiffmann auf Begehren eines oder mehrerer Reisenden, die den folgenden Tag zurückkehren, abwartet, darf die Hälfte obiger Ansätze bezogen werden. Wird den Reisenden beim Gießbach über eine Stunde gewartet, so kann der Schiffmann eine Entschädigung fordern von			50		70	1	40	2	—
und für jede folgende Stunde das Verhältnißmäßige.									

Kreisschreiben
des
Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter, wegen Aufsicht über die Gemeindsverwaltungen.

2. Juni 1837.

Tit.

Bei wiederholten Anlässen haben wir den schlechten Zustand vieler Gemeindsverwaltungen, besonders in Bezug auf das Rechnungswesen in Erfahrung bringen und uns überzeugen müssen, daß diese Unordnungen wesentlich von der geringen Aufmerksamkeit herrühren, die viele Regierungsstatthalter diesem wichtigen Theil ihres Wirkungskreises schenken, indem sie versäumen, darüber zu wachen, daß ihnen alle Gemeindsrechnungen regelmäßig zur Prüfung und Passation eingesandt werden, wie die §§. 22, 42 und 49 des Gesetzes vom 20. Christmonat 1833 [1]) über die Organisation und Geschäftsführung der Gemeindsbehörden vorschreiben.

Auf angehörten Vortrag des Departements des Innern finden wir uns demnach bewogen, durch gegenwärtiges Kreisschreiben sämmtlichen Regierungsstatthaltern aufzutragen, der ihnen nach §. 17 des Gemeindsgesetzes obliegenden Aufsicht über die Gemeindsverwaltungen die größte Sorgfalt zu wiedmen und insbesondere genau darauf zu sehen, daß die Gemeindsprotokolle pünktlich nach den Bestimmungen des §. 11 des erwähnten Gesetzes eingerichtet und geführt, die Gemeindsrechnungen aber, reglementarischer Vorschrift gemäß, zur Prüfung und Passation vorgelegt werden; bei welchem Anlasse sie jedesmal die betreffende Gemeindsverwaltung untersuchen und allfällig eingeschlichene Unordnungen entweder sogleich abstellen,

---

[1]) An dessen Stelle ist nunmehr das neue Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852 getreten.

2. Juni 1837. oder dem Departement des Innern einberichten, gegen säumige Rechnungsgeber aber nach §. 60 u. ff. des Gemeindsgesetzes verfahren wollen.

Um eine desto sicherere Uebersicht über die Gemeindsverwaltungen Ihres Amtsbezirkes führen zu können, erhalten Sie in Anschluß ein nach Analogie der oberamtlichen Vogtsrödel eingerichtetes Formular zu einer daherigen Kontrolle.

Gegeben in Bern, den 2. Juni 1837.

(Folgen die Unterschriften).

2. Juni 1837.

Formular
einer Kontrolle über die Ablegung der Gemeindsrechnungen.

Kirchgemeinde.	Einwohnergemeinderechnung.	Burgergemeinderechnung.	Rechnungsführer.	Datum der Ernennung.	Tag der Rechnungslegung.	Kapitalvermögen.	Tellbezug.	Bemerkungen.

13. Juni 1837.

Gesetz
zu
Aufhebung des Ortsohmgeldes.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung:

Daß unterm 17. Februar 1836 und 14. Februar 1837 von einer allgemeinen Maßregel wegen Berechtigung der Gemeinden zum Bezug eines Ortsohmgeldes aus höhern staatsökonomischen Gründen abzustehen beschlossen worden: daß es sonach mit den Grundsätzen der Verfassung sich nicht vertragen würde, die gegenwärtig bestehenden, auf Konzessionen der Landesherren beruhenden Ohmgeldsberechtigungen einzelner Ortschaften länger fortexistiren zu lassen,

Auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1) Alle Konzessionen, welche einzelne Gemeinden zum Bezug eines Ortsohmgeldes (Octroi) erhalten haben, werden auf 1. Januar 1838 zurückgezogen, von welchem Zeitpunkte hinweg der Bezug dieser Munizipalabgabe aufhören soll.

2) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, welches auf gewöhnliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 13. Juni 1837.

(Folgen die Unterschriften).

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an sämmtliche Amtsgerichte des alten Kantonstheils, betreffend die Beurtheilung der Schwangerschaftsanzeigen von Waadtländerinnen.

5. Juli 1837.

Tit.

Durch zwei in der jüngsten Zeit erfolgte, offenbar konkordatswidrige Kindeszusprüche sind wir aufmerksam gemacht worden, daß das zwischen den Kantonen Waadt und Bern unterm 23. Heumonat 1827 abgeschlossene Konkordat in Betreff der Ehescheidungsfälle und der außerehelichen Schwangerschaften nicht gehörig beachtet wird.

Wir sehen uns demnach im Falle, Ihnen die strenge Handhabung desselben im Allgemeinen anzuempfehlen und Sie noch ganz besonders auf den §. 13 desselben aufmerksam zu machen, wonach allemal, wenn eine Angehörige des einen der konkordirenden Stände, welche in dem andern ihren Wohnsitz hat, gegen einen Fremden eine Schwängerungsanzeige macht, diese Anzeige nebst allen Belegen derselben und der Erklärung des Beklagten, der Regierung des Heimathortes der Anzeigerin zur weitern Verfügung mitgetheilt werden soll.

Aus diesem Artikel, in Verbindung mit dem unmittelbar vorhergehenden §. 12, geht nun der Grundsatz hervor, daß die hiesigen Gerichte über Schwangerschaftsanzeigen von Waadtländerinnen, einzig in dem Fall zu urtheilen befugt sind, wenn der Beklagte ein bernischer Staatsbürger ist. In allen andern Fällen hingegen, wo der Beklagte ein Waadtländer, oder ein Schweizer aus einem andern Kanton, oder ein Ausländer ist, haben die hiesigen Gerichte sich jeden Urtheils zu enthalten und die Schwängerungsanzeige sammt der Erklärung des Beklagten sofort an das waadtländische Justiz- und Polizeidepartement zu senden; zumal zwischen dem Kanton Waadt

5. Juli 1837. und mehrern andern Kantonen, namentlich mit Zürich und Luzern, Konkordate existiren, wonach die Vaterschaftsklage erlaubt ist. In allen solchen Fällen würden also die hiesigen Gerichte, durch Kindeszusprüche an Waadtländerinnen, den betreffenden waadtländischen Gemeinden eine Last aufbürden, welche sie zu ertragen nicht schuldig sind, und die hiesige Regierung sähe sich im Falle, dergleichen vorschriftswidrige Urtheile hiesiger Amtsgerichte ohne weiters als konkordatswidrig zu kassiren.

Gegeben in Bern, den 5. Juli 1837.

(Folgen die Unterschriften).

---

19. Juli 1837.

Beschluß
des
Regierungsrathes zu Errichtung von Stipendien für Katholiken aus den leberbergischen Amtsbezirken.

Vergl. Dekret, über Studien auf andern Universitäten und Stipendien, vom 13. März 1834; Reglement, über die Stipendien, vom 11. Februar 1836.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
Auf den Vortrag des Erziehungsdepartements,

beschließt:

1) Es werden zwei Stipendien, jedes zu zweihundert Franken jährlich, für deutsche junge Katholiken aus den leberbergischen Amtsbezirken errichtet, welche in einer öffentlichen Anstalt der Diözese zu studiren wünschen.

2) Der Betrag dieser Stipendien soll aus dem dem Erziehungsdepartement durch das Staatsbüdget angewiesenen Kredit von 4000 Fr. für Stipendien, erhoben werden.

3) Die Bewerber für diese Stipendien haben sich bei dem Erziehungsdepartement anzumelden, welches dem Regie=

rungsrath einen Vorschlag zur Ertheilung derselben machen wird. 19. Juli 1837.

4) Dieser Beschluß soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 19. Juli 1837.

(Folgen die Unterschriften).

Erläuterung

2. August 1837.

der

Verordnung vom 3. Juli, betreffend die Hundewuthkrankheit.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betracht, daß sich Zweifel erhoben haben, wem die Bußen zufallen sollen, welche vermöge der Verordnung vom 3. Juli 1837, zu Verhütung der nachtheiligen Folgen der Wuthkrankheit der Hunde ausgesprochen werden,

beschließt:

1) Alle, zufolge der erwähnten Verordnung ausgesprochenen Bußen, sollen dem jeweiligen Verleider zufallen.

2) Dieser Beschluß soll gedruckt, auf gewohnte Weise bekannt gemacht und als Nachtrag zur Verordnung in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 2. August 1837.

(Folgen die Unterschriften).

28. August 1837.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter, betreffend die Ausübung der Schaalrechte und das Viehschlachten.

Vergl. Verordnung über den Fleischverkauf vom 29. April 1811; Kreisschreiben, betreffend die Schaalrechte und den Fleischverkauf vom 2. September 1835; Verordnung, betreffend Freigebung des Fleischverkaufs, 13. Februar 1847; Gewerbeordnung vom 7. November 1849.

Aus einem Berichte unseres Departements des Innern ersehen wir, daß an verschiedenen Orten die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung des Schaalrechts, namentlich in Bezug auf hinlängliches Schlachten, nicht beobachtet werden, worunter das Publikum zu gewissen Zeiten sehr leiden soll.

Wir weisen Sie demnach an, auf diesen Zweig der Gewerbspolizei genauere Aufsicht zu halten, keine Widerhandlung gegen die bestehenden Vorschriften zu dulden, und wenn Klagen deßhalb gegen Schaalrechtsbesitzer einlangen, denselben ungesäumt die gehörige Folge zu geben.

Gegeben in Bern, den 28. August 1837.

(Folgen die Unterschriften).

1. September 1837.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, in Betreff der Bewilligungen zu Eheeinsegnungen während der heiligen Zeit.

Vergl. Predigerordnung von 1824, §. 11; Gesetz, betreffend die Gebühren für Bewilligungen zu Eheeinsegnungen in der heiligen Zeit, 8. Januar 1851; Instruktion für die Pfarrämter, 18. März 1854.

Tit. — 1. September 1837.

Es ist uns zur Kenntniß gekommen, daß die Gerichtspräsidenten hin und wieder Bewilligungen zu Eheeinsegnungen während der heiligen Zeit ertheilen.

Auf den uns deßfalls von der Polizeisektion erstatteten Vortrag haben wir befunden: es stehe den Gerichtspräsidenten nicht zu, dergleichen Kopulationsbewilligungen auszustellen, sondern es sei dieß ausschließlich Sache der Polizeibehörden. Denn diese Befugniß sei zwar allerdings vormals dem Oberehegerichte zugekommen, allein dieses Kollegium sei nicht bloß ein Gerichtstribunal, sondern auch eine Polizeibehörde gewesen, und nur dessen gerichtliche Funktionen seien auf die Amtsgerichte übergegangen.

Damit aber in dieser Beziehung ein gleichförmiges Verfahren stattfinde, haben wir für angemessen erachtet, die Befugniß, ausnahmsweise Kopulationen während der heiligen Zeit zu bewilligen, unserer Polizeisektion zu übertragen.

Wovon Sie zu Ihrem Verhalten hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Gegeben in Bern, den 1. September 1837.

(Folgen die Unterschriften).

Tagesbefehl
betreffend
die heimkehrenden Militärs.

11. September 1837.

Vergl. Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen, 27. August (31. Dezember) 1851, Art. 166 ff., auf die bernischen Truppen im Kantonaldienst übertragen, 11. Oktober 1853.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung der durch mehrere kürzlich vorgefallene Unglücksfälle erwiesenen Nothwendigkeit, zu Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, gegen das muthwillige

11. September 1837. Schießen und sonstige Exzesse heimkehrender Militärs Maßregeln zu treffen,

Auf angehörten Vortrag des Militärdepartements,

verordnet:

1) Alles unbefugte Schießen — selbst wenn keine nachtheiligen Folgen daraus entstehen — wird mit vier- bis achttägiger Gefangenschaft und mit einer Buße von 4—8 Fr. an den betreffenden Militärs geahndet, es sei denn, daß die allfällig dabei verübten Vergehen durch die bestehenden Gesetze mit höhern Strafen belegt werden.

2) Beschädigungen jeder Art, Drohungen, Beleidigungen durch Wort oder That, welche aufgebotene oder nach Hause zurückkehrende Militärs auf ihrem Hin- oder Hermarsche verüben, fallen unter die im vorhergehenden Art. 1 aufgestellten Strafbestimmungen.

3) Die Bußen kommen ganz dem Verleider zu, dessen Namen verschwiegen bleiben soll.

Unvermögliche haben für jeden Franken Buße einen Tag Gefangenschaft auszuhalten und in diesem Falle entrichtet der Staat dem Verleider 4 Fr., der Betrag der gesprochenen Buße sei welcher er wolle.

4) Dem Fehlbaren wird seine Waffe auf unbestimmte Zeit abgenommen; derselbe wird übrigens noch im Laufe des nämlichen Jahres zu einer Strafgarnison einberufen.

5) Wiederholungsfälle, so wie insbesondere das Schießen auf offener Straße und in der Nähe von Personen oder Gebäuden sollen immer mit der höchsten der im Art. 1 angegebenen Strafe bestraft werden.

6) Jeder militärische Obere, der unterläßt Fehlbare zu bestrafen oder dieselben anzuzeigen, wird mit vier bis acht Tagen Arrest oder Gefangenschaft bestraft.

7) Das Militärdepartement ist mit Vollziehung dieses Tagesbefehls, der öffentlich bekannt gemacht und den Truppen bei ihrer Entlassung jeweilen vorgelesen werden soll, beauftragt. 11. September 1837.

Gegeben in Bern, den 11. September 1837.

(Folgen die Unterschriften).

Kreisschreiben

21. September 1837.

der

Polizei-Sektion des Justiz- und Polizeidepartements der Republik Bern an sämmtliche Regierungsstatthalter, betreffend die Vollziehung der Gefängnißstrafe an Wehrmännern.

Vergl. Kreisschreiben, betreffend Verrechnung der Gefangenschaftskosten von Militärs, 7. Juni 1833.

Durch das Militärdepartement ist die unterzeichnete Behörde darauf aufmerksam gemacht worden, daß die einzige durch das neue Militärgesetz für Disziplinfehler, kleinere Dienstverletzungen und Dienstvernachlässigungen anerkannte Strafart, welche durch den Kreiskommandanten verhängt werden könne, die Gefangenschaft sei; daß es aber für den Wehrstand einerseits kränkend, anderseits demoralisirend sei, wenn Männer des Wehrstandes, zu Aushaltung von Polizeistrafen, wegen Mangel an eigenen Militär-Gefängnissen, abwechselnd mit den gröbsten Verbrechern und andern nicht selten mit ekelhaften und ansteckenden Krankheiten behafteten Individuen in die bürgerlichen Gefängnisse verlegt werden müssen.

Die Begründtheit der gefallenen Rüge anerkennend und in der Absicht, für die Zukunft diesem Uebelstande, so weit es sich bei den dermaligen Einrichtungen thun läßt, abzuhelfen, hat sich die Polizeisektion veranlaßt gefunden, Ihnen, Herr Regierungsstatthalter, sowie den sämmtlichen übrigen Regierungs-

21. September 1837. statthaltern, andurch die bestimmte Weisung zu ertheilen: daß künftighin alle diejenigen Wehrmänner, welche als solche, wegen Disziplinfehlern, kleinern Dienstverletzungen und Dienstvernachlässigungen durch die kompetente Militärbehörde zu einer Gefängnißstrafe verfällt werden, jeweilen in die bestehende Polizei-Gefangenschaft verlegt, und nie zugleich mit Kriminal- oder andern Gefangenen in Haft gesetzt werden sollen.

Es soll denselben auch gestattet sein, auf ihre Rechnung bessere Kost als die gewöhnliche Nahrung der Gefangenen zu erhalten, insofern hierüber von derjenigen Behörde, welche die Strafe verhängt, nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

In der Gewärtigung, daß Sie, Herr Regierungsstatthalter, diese Weisung in gegebenen Fällen sorgfältig beachten werden, verharrt mit Hochschätzung!

Bern, den 21. September 1837.

(Folgen die Unterschriften).

---

25. September 1837.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, betreffend die Vollziehung des Konkordates über Auslieferung der Verbrecher.

Vergl. Uebereinkunft zwischen Bern und Solothurn, vom 6. April 1853; Kreisschreiben, betreffend die Auslieferung von Verbrechern, 30. September 1852; Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten, 24. Juli 1852; Uebereinkunft zwischen Bern und Freiburg, betreffend die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen, 15. und 26. August 1825.

Tit.

Durch die Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements sind Wir aufmerksam gemacht worden, daß in einigen

Amtsbezirken das Konkordat vom 8. Juni 1809 und 8. Juli 1818 [1]) über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher nicht die gehörige Beachtung und Handhabung findet, indem es geschehen, daß Personen, welche untergeordnete Behörden konkordirender Kantone wegen angeschuldigter Vergehen requirirt, mit Umgehung der im Konkordate deutlich vorgeschriebenen Mitwirkung und Einwilligung der Regierung von den betreffenden Beamten sofort ausgeliefert worden sind. 25. September 1837.

Ein solches Verfahren ist geeignet, nicht nur die persönliche Freiheit der Staatsbürger, sondern auch die Stellung eines souveränen Staates zu gefährden, und wir sehen uns daher aus diesen Rücksichten, wie um Mißbräuchen von der Art der vorgefallenen vorzubeugen, veranlaßt, Ihnen durch gegenwärtiges Kreisschreiben für die Zukunft die genaue Handhabung sowohl des fraglichen Konkordats über die Auslieferung der Verbrecher vom 8. Juni 1809 und 8. Juli 1818, als desjenigen wegen Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen vom 7. Juni 1810, bestätiget den 9. Juli 1818, zur Pflicht zu machen.

Das letztere beruhet, wie bekannt, auf dem von den konkordirenden Ständen angenommenen Grundsatze, als Forum zur Beurtheilung von allgemein als Polizeivergehen anerkannten Fällen, denjenigen Richter anzuerkennen, in dessen Bereich das Vergehen verübt worden. Hievon ausgehend, enthält es die gegenseitige Zusicherung, nicht nur die Rogatorialcitation an diejenigen Personen, welche eines Polizeivergehens beschuldigt sind, zu bewilligen, sondern nöthigen Falls polizeiliche Handbietung zu deren Stellung vor den rogirenden Richter zu leisten.

Die Bewilligung zu dergleichen von der kompetenten Behörde erlassenen Rogatorialcitationen an Personen, welche sich

---

[1]) Dieses Konkordat ist zwar nunmehr in seinen Haupttheilen durch das Bundesgesetz vom 24. Juli 1852 aufgehoben; allein das gegenwärtige Kreisschreiben wurde in demjenigen vom 30. September 1852 bestätigt.

25. September 1837. im hiesigen Gebiete aufhalten und eines Polizeivergehens beklagt sind, kann nun von unsern Amtsgerichtspräsidenten unbedenklich ertheilt werden. Sobald aber der Vorgeladene sich weigert, der an ihn ergangenen Citation Folge zu leisten und von Seite der Behörden desjenigen Kantons, in welchem er das Vergehen verübt hat, die polizeiliche Handbietung zu seiner persönlichen Stellung vor den requirirenden Richter verlangt wird, so ist dieselbe nicht eher zu leisten, als bis unter Anzeige des Falls unsere ausdrückliche Einwilligung dazu ausgewirkt worden.

Was dann die Auslieferung von Verbrechern, oder Personen, die eines Verbrechens beschuldigt sind, ansieht, so soll eine solche in keinem Fall ohne unsere Mitwirkung erfolgen, ja von Seite unserer Gerichts- oder Polizei-Behörden nicht einmal angeboten werden können.

Die §§. 3, 4 und 5 des Konkordats vom 8. Juni 1809 und 8. Juli 1818 drücken sich bestimmt aus: daß die Regierungen sämmtlicher Kantone auf ausgeschriebene, oder durch Steckbriefe verfolgte Verbrecher werden achten lassen, und daß sie, im Fall der Entdeckung und Verhaftung des Betreffenden, dessen Auslieferung derjenigen Regierung antragen werden, welche die Ausschreibung oder den Steckbrief erlassen hat. Eben so bestimmt ist die Vorschrift, daß die Auslieferung solcher Verbrecher, die noch nicht ausgeschrieben, aber im Verfolge der gerichtlichen Untersuchung eines in einer andern Botmäßigkeit begangenen Kriminalverbrechens geständig wären, von der betreffenden Regierung derjenigen, in deren Gebiet das größere Verbrechen begangen worden, angetragen werden solle.

Wir erwarten nun, daß Sie in Zukunft diesen Konkordatsbestimmungen gemäß verfahren und demzufolge — um das Gesagte kurz zu wiederholen — weder in Fällen, wo es sich um ein außer dem Kanton verübtes Polizeivergehen handelt, zu der persönlichen Stellung des Beklagten vor den requiri-

renden Richter polizeiliche Hülfe bieten, noch die Auslieferung eines Verbrechers vollziehen oder anerbieten werden, ohne uns jedesmal vorher die Sache zum Entscheid vorgelegt zu haben. 25. September 1837.

Gegeben in Bern, den 25. September 1837.

(Folgen die Unterschriften).

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und dem Königreich Griechenland.

10. November 1837.

Eidgenössische Erklärung.

Nachdem der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung des Königreichs Griechenland unter sich übereingekommen sind, die Wegziehung des ihren respektiven Angehörigen anheimgefallenen Vermögens zu begünstigen und zwischen ihnen zu diesem Ende die unter dem Namen Heimfalls-, Abschoß-, Abfahrts- und Abzugsrechte, Auswanderungsgebühr und dergleichen bekannten Auflagen abzuschaffen, haben sie dießfalls die nachstehenden Bestimmungen festgesetzt:

1) Die unter dem Namen Abfahrts- oder Abzugsrechte (Jus detractus, gabella hæreditaria, census emigrationis) bekannten Rechte werden in Zukunft bei Verlassenschaftsfällen, Vermächtnissen, Vergabungen, Verkäufen, so wie bei Anlaß von Auswanderung und dergleichen, wenn eine Wegziehung des Vermögens oder beweglichen Eigenthums aus der Schweiz nach Griechenland, oder aus Griechenland nach der Schweiz stattfindet, weder gefordert noch erhoben werden, so daß jede in diese Kategorie einschlagende Gebühr zwischen beiden Staaten abgeschafft ist und bleibt.

2) Diese Verfügung dehnt sich nicht bloß auf jene Rechte und Gebühren aus, welche einen Theil der Staatseinkünfte ausmachen, sondern auch auf solche, welche bisher im Interesse von Bezirken, Städten, Gerichtsherrlichkeiten, Korpo-

10. November 1837. rationen, Gemeinden und Personen erhoben werden, in dem Sinne, daß die bei dem Vermögenszug Betheiligten fortan nur diejenigen Gebühren oder Abgaben entrichten sollen, welche bei Verlassenschaftsfällen, Verkäufen oder Handänderung des Eigenthums, nach den in Kraft bestehenden Gesetzen, Reglementen oder Verordnungen, auch von den eigenen Angehörigen in dem einen oder andern der beiden Staaten gefordert werden.

3) Die vorstehenden Bestimmungen werden von dem Tage der Auswechslung der Ratifikation dieser Erklärung in volle Wirksamkeit treten. Um jedoch mit möglichster Beförderung den Angehörigen der beiden hohen kontrahirenden Theile den Genuß der ihnen durch diese Bestimmungen erwachsenden Vortheile zu verschaffen, so ist man ausdrücklich übereingekommen, daß dieselben von jetzt an bei bereits in dem einen oder andern Staat anheimgefallenen Vermögen, dessen Wegziehung noch nicht stattgefunden hat, anwendbar sein sollen.

Zur Urkunde dessen wurde die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet: Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft durch den Präsidenten der Tagsatzung, kontrasignirt durch den eidgenössischen Kanzler und mit dem Siegel der Eidgenossenschaft versehen, um gegen eine gleichlautende, ab Seite der königlich-griechischen Staatsregierung ausgefertigte Akte ausgewechselt zu werden.

Also geschehen in Bern, den 28. Juli 1836.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Bern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
Der Schultheiß:
(L. S.) **Tscharner.**
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Erklärung der königlichen Regierung von Griechenland. (Uebersetzung).

10. November 1837.

Nachdem die Regierungen des Königreichs Griechenland und der schweizerischen Eidgenossenschaft unter sich übereingekommen sind, die Wegziehung des ihren respektiven Angehörigen anheimgefallenen Vermögens zu begünstigen, und zwischen ihnen zu diesem Ende die unter den Namen Heimfalls-, Abschoß-, Abfahrts- und Abzugsrechte, Auswanderungsgebühr und dergleichen, bekannten Auflagen abzuschaffen, haben sie dießfalls die nachstehenden Bestimmungen festgesetzt:

1) Die unter dem Namen Abfahrts- oder Abzugsrechte (Jus detractus, gabella hæreditaria, census emigrationis) bekannten Rechte werden in Zukunft bei Verlassenschaftsfällen, Vermächtnissen, Vergabungen, Verkäufen, so wie bei Anlaß von Auswanderung und dergleichen, wenn eine Wegziehung des Vermögens oder beweglichen Eigenthums aus Griechenland nach der Schweiz, oder aus der Schweiz nach Griechenland stattfindet, weder gefordert noch erhoben werden, so daß jede in diese Kategorie einschlagende Gebühr zwischen beiden Staaten abgeschafft ist und bleibt.

2) Diese Verfügung dehnt sich nicht bloß auf jene Gebühren und Auflagen aus, welche einen Theil der Staatseinkünfte ausmachen, sondern auch auf solche, welche bisher zu Handen von Bezirken, Städten, Gerichtsherrlichkeiten, Korporationen, Gemeinden und Personen erhoben wurden, in dem Sinne, daß die bei dem Vermögenszug Betheiligten fortan nur diejenigen Gebühren oder Abgaben entrichten sollen, welche bei irgend einer Art von Verlassenschaftsfällen, Verkäufen oder Handänderung des Eigenthums, nach den in dem einen oder andern der beiden Staaten in Kraft bestehenden Gesetzen, Reglementen oder Verordnungen auch von den Einheimischen gefordert werden.

3) Die vorstehenden Bestimmungen werden von dem Tage der Auswechslung der Ratifikation dieser Erklärung in volle

10. November 1837. Wirksamkeit treten. Um jedoch mit möglichster Beförderung den Angehörigen der beiden kontrahirenden Theile den Genuß der ihnen durch diese Bestimmungen erwachsenden Vortheile zu verschaffen, so ist man ausdrücklich überein gekommen, daß dieselben von jetzt an bei bereits in dem einen oder andern Staat anheimgefallenen Vermögen, dessen Wegziehung noch nicht stattgefunden hat, anwendbar sein sollen.

Zu Urkunde dessen wurde die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet im Namen und auf Befehl Sr. Majestät des Königs von Griechenland durch den Minister des königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und mit dem Siegel dieses Ministeriums versehen, um gegen eine gleichlautende, von Seite der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgefertigte, Urkunde ausgewechselt zu werden.

Athen, den 12/24. Brachmonat 1837.

(L. S.) **Rudhart.**

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler:

Am Rhyn.

---

10. November 1837.

Beschluß des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath der Republik Bern

verordnet:

Die vorstehenden, auf dem Wege der Korrespondenz zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung des Königreichs Griechenland ausgewechselten Erklärungen über gegenseitigen freien Vermögensabzug, zu denen der Große Rath des Kantons Bern, Namens dieses Standes, unterm 7. Dezember 1835 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiet der Republik in Vollziehung treten und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 10. November 1837.

(Folgen die Unterschriften).

Dekret

zu

Abänderung des Längenmaßes des Brennholzes.

21. November 1837.

Vergl. Bundesgesetz, die Maß- und Gewichtsordnung betreffend, vom 23. Dezember 1851 (26. April 1852) Art. 2, C.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betracht der Nothwendigkeit, die neuen Holzmaße in bessere Uebereinstimmung mit den jetzigen zu bringen und in Abänderung des §. 6, Art. 3 des Gesetzes über Maß und Gewichte vom 27. Juni 1836;

Auf den vom Regierungsrath empfohlenen Antrag der Forstkommission,

beschließt:

1) Die im Art. 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1836 enthaltenen Bestimmungen über die Maßverhältnisse des Holzklafters werden dahin abgeändert, daß die Tiefe des Klafters oder Länge der Scheiter von 3 ½ Schweizerfuß auf 3 Fuß herabgesetzt wird, und mithin das ganze Holzklafter statt 126 Kubikfuß neuen schweizerischen Maßes oder 134 $^{88}/_{100}$ Bernkubikfuß nur 108 Kubikfuß neuen Schweizermaßes oder 115 $^{61}/_{100}$ Bernkubikfuß haltet.

2) Diese Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1836 soll öffentlich bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 21. November 1837.

(Folgen die Unterschriften).

21. November 1837.

Kreisschreiben
des
Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter, betreffend das zum Straßenbau in Anspruch genommene Grundeigenthum.

Vergl. Gesetz über den Straßenbau, vom 21. März 1834, §. 10; Bundesgesetz, betreffend die Verbindlichkeit zu Abtretung von Privatrechten, vom 1. (25) Mai 1850, Art. 44; Staatsverfassung, §. 83, und Civilgesetz, Satz. 379; Publikation, betreffend das Verfahren in Expropriationsfällen (bei Eisenbahnen) 25. November 1853.

Tit.

Da Zweifel zu walten scheinen über die Frage: ob in Fällen, wo Grundeigenthum zum Straßenbau in Anspruch genommen wird, die daherigen Verträge und Uebereinkünfte förmlicher Fertigungen bedürfen, so sehen wir, nach eingeholtem Berichte der Justizsektion, uns bewogen, deshalb Ihnen folgende Erläuterung und Weisung zu ertheilen:

Wenn die Regierung im höhern Staatsinteresse für Straßenbauten das Grundeigenthum von Privaten in Anspruch nimmt und sie nöthigt, dasselbe gegen Entschädigung abzutreten, so ist es allerdings nicht nothwendig, daß über diese Abtretung ein besonderer Vertrag errichtet und der gerichtlichen Fertigung unterworfen werde.

Der Staat wird nämlich keineswegs privatrechtlicher Eigenthümer der betreffenden Grundstücke, wie dieses allfällig bei den Domänen, Wäldern, Mühlen u. s. w. der Fall ist, die er jure privatorum besitzt und mithin im Falle der Erwerbung sich auch förmlich zufertigen lassen muß, sondern es gehören die fraglichen Grundstücke nach der deutlichen Vorschrift der Satzung 335 des Sachenrechts zu den öffentlichen Sachen, deren Gebrauch Jedermann freisteht und über die der Staat bloß das Oberaufsichtsrecht ausübt.

Es können daher in dieser Beziehung die privatrechtlichen Bestimmungen über die Erwerbung von Grundeigenthum zwischen Privaten auch nicht angewendet werden, sondern es genügt, wenn das dem Staate abgetretene Land in Plan gelegt, darüber ein Marchverbal aufgenommen und dieses in die Grundbücher eingetragen wird; was Sie Ihrer Amtschreiberei mittheilen wollen, damit sie sich in vorkommenden Fällen darnach richte. 21. November 1837.

Gegeben in Bern, den 21. November 1837.

(Folgen die Unterschriften).

Dekret.

29. November 1837.

Erhebung der Ortsgemeinde Sonvillier zu einer Kirchgemeinde.

Wesentlich modifizirt durch das Gesetz über die Wahl und Besoldung der reformirten Geistlichkeit, 4. November 1859.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf das von der ehrwürdigen Klasse Biel wiederholt und dringend empfohlene Begehren der Gemeinde Sonvillier, Amtsbezirks Courtelary, daß dieselbe, welche gegenwärtig ein Filial der Pfarre St. Immer bildet, zu einer eigenen Kirchgemeinde erhoben und mit einem eigenen Pfarrer versehen werden möchte;

In Betrachtung der zahlreichen Bevölkerung des Thales von Sonvillier und der von dieser Gemeinde angebotenen Beiträge zu den Kosten einer neuen Pfarre, und in der Absicht, das kirchliche Wohl der Einwohner des besagten Thales zu fördern;

Auf den Vortrag des Erziehungsdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1) Die Gemeinde Sonvillier wird von dem Kirchspiel St. Immer getrennt und zu einer eigenen Pfarrgemeinde erhoben.

29. November 1837.

2) Diese nach freier Wahl zu vergebende neue Pfarrstelle wird in das Progressivsystem der reformirten Pfarreien aufgenommen und infolge dessen die sechste Klasse um eine Stelle und die Dotationssumme der reformirten Geistlichkeit um 1600 Fr. vermehrt.

3) Die Gemeinde Sonvillier ist gehalten, behufs dieser Einrichtung, Folgendes zu leisten:

a. Sie liefert einen schicklichen Platz zu Erbauung des Pfarrhauses, der zubehörigen Scheune und Stallung.

b. Sie liefert zu Handen des jeweiligen Pfarrers einen Garten und das gehörige gute Pflanzland nach den vom Regierungsrath zu gebenden Bestimmungen.

c. Sie wird in ihren Kosten die gegenwärtige Kirche zu Sonvillier vergrößern, falls dieselbe für die Zuhörer nicht mehr den erforderlichen Raum darbieten sollte.

d. Sie wird nach einem vorzulegenden und vom Erziehungsdepartement zu genehmigenden Plane ein anständiges Pfarrhaus nebst Scheune und Stallung erbauen. Die Kosten des Baues fallen zur Hälfte dem Staate, zur Hälfte der Gemeinde auf.

e. Sie hat für den Unterhalt und die Reparationen der sämmtlichen Pfarrgebäude zu sorgen.

f. Sie wird dem Pfarrer einen vom Regierungsrath zu bestimmenden Beitrag an Brennholz liefern.

4) Der Pfarrer der neuen Kirchgemeinde wird vom Staate nach seinem Range in der Progression besoldet.

5) Ueber alle Zubehörden und Rechte dieser Pfarre soll ein Urbar errichtet werden.

6) Durch dieses Dekret wird der Beschluß des ehemaligen Kleinen Rathes vom 11. April 1831 aufgehoben.

7) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 29. November 1837. 29. November 1837.

(Folgen die Unterschriften).

Dekret,

betreffend

die Einführung der neuen schweizerischen Maße und Gewichte.

5. Dezember 1837.

Vergl. Bundesgesetz, die Maß= und Gewichtsordnung betreffend, 23. Dezember 1851 (26. April 1852); Einführungsdekret vom 15., mit Vollziehungsverordnung vom 31. Dezember 1856.

Der Große Rath der Republik Bern,

In der Absicht, die Anwendung der neuen schweizerischen Maße und Gewichte bei mehrern Theilen des Staatshaushaltes und des innern Verkehrs, über welche in dieser Beziehung noch keine gesetzlichen Bestimmungen erfolgt sind, auf eine den Umständen angemessene Weise zu ordnen;

Nach angehörtem Vortrag des Regierungsraths,

beschließt:

1) Die Zölle und das Ohmgeld sollen vom 1. Januar 1838 an nach dem neuen schweizerischen Maße und Gewichte bezogen werden. Die Tarifansätze bleiben aber für diese neuen Maße und Gewichte die nämlichen, die für die bisherigen gleichnamigen Maße und Gewichte bestimmt waren.

2) Bei dem Salzverkauf soll das neue Pfund zum gleichen Preise gegeben werden, wie früher das alte [1]).

3) Bei den Verabreichungen von Pensionsholz, Armenholz u. s. w. aus den Saatsforsten, kann die Forstverwaltung

---

[1]) Dekret, betreffend die Umwandlung des Salzpreises in neue Währung, 14. Januar 1852.

5. Dezember 1837. ein neues Klafter grünen Holzes im Walde an Platz des frühern Waldklafters verabreichen lassen.

4) Das vor Ende 1837 nach dem alten Maße gefertigte Brennholz kann auch noch im künftigen Jahre nach diesem alten Maße veräußert werden.

5) Der Regierungsrath ist bevollmächtigt, alle sich als nothwendig erzeigenden Vervollständigungen oder Ausnahmen der Gesetzesbestimmungen vom 27. Juni 1836 einstweilen und für so lange anzuordnen, bis der Große Rath definitiv darüber verfügen wird.

6) Dieses Dekret soll in beiden Sprachen gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 5. Dezember 1837.

(Folgen die Unterschriften).

---

5. Dezember 1837.

Dekret
über
die Leibgedinge und außerordentlichen Unterstützungen der Primarschullehrer.

Vergl. Gesetz über die öffentlichen Primarschulen, vom 1. Dezember 1860; Gesetz über die Organisation des Schulwesens, 24. Juni 1856, §. 31; Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der Primarschulen, vom 7. Juni 1859, §. 19; Dekret über die Anerkennung der Schullehrerkasse als juristische Person, vom 17. Dezember 1858.

Der Große Rath der Republik Bern,

In der Absicht, die Dekrete vom 25. Februar 1833 und vom 21. Februar 1835, betreffend die Leibgedinge und außerordentlichen Unterstützungen der Primarschullehrer zu vereinigen, und die Vollziehung derselben zu erleichtern,

Auf den Vortrag des Erziehungsdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath, 5. Dezember 1837.

beschließt:

1) Der Staat entrichtet Unterstützungen an alte, gebrechliche, im Schuldienste untauglich gewordene, oder durch außerordentliche Unglücksfälle bedrängte Lehrer öffentlicher Primarschulen. Hierzu wird jährlich dem Erziehungsdepartement ein Kredit von 6000 Fr. eröffnet.

2) Von obiger Summe sollen 4000 Fr. auf fixe Leibgedinge und 2000 Fr. auf außerordentliche Unterstützungen, in beiden Fällen von höchstens 100 Fr. verwendet werden.

Jene werden nach dem Altersrange, diese nach freier Wahl vergeben.

3) Die Primarschullehrer, welche auf fixe Leibgedinge Anspruch machen wollen, haben dem Erziehungsdepartement folgende Schriften einzusenden:

1. Den Taufschein.
2. Die Bescheinigung von Sittlichkeit und eines zwanzigjährigen, im Kanton als Lehrer einer öffentlichen Primarschule mit Treue, Fleiß und nach Kräften versehenen Schuldienstes.
3. Ein Zeugniß der Lokalschulbehörden, daß der Bewerber sich im Falle des §. 1 befinde.

4) Die Anschreibung für fixe Leibgedinge steht das ganze Jahr hindurch offen. Der Bewerber wird auf geschehene Anmeldung, sobald die eingesandten Zeugnisse den Forderungen des §. 3 entsprechen, nach seinem Altersrange in das hiefür aufgestellte Verzeichniß eingetragen.

5) Das erledigte Leibgeding wird vom Erziehungsdepartement dem ältesten Bewerber auf Lebenszeit zugesprochen. Bei gleichem Datum der Geburt entscheidet das Erziehungsdepartement.

5. Dezember 1837.

6) Sobald einem Primarschullehrer ein fixes Leibgeding zugesprochen ist, soll die Schullehrerstelle, welche er bis dahin versehen hat, ausgeschrieben werden.

7) Die Wittwe oder die Kinder des Inhabers eines Leibgedings genießen dasselbe noch während des laufenden Quartals des Todestages und des darauf folgenden Vierteljahrs.

8) Die außerordentlichen Unterstützungen sind bestimmt für die an öffentlichen Primarschulen angestellten Lehrer, welche

a. von außerordentlichen Unglücksfällen betroffen worden,
b. ohne eigenes Verschulden in die Unfähigkeit versetzt sind, ihrem Amte gehörig vorzustehen.

Das Erziehungsdepartement ertheilt diese außerordentlichen Unterstützungen und bestimmt sowohl die Dauer derselben als den Betrag der Unterstützungssummen.

9) Die Leibgedinge und diejenigen außerordentlichen Unterstützungen, welche auf längere Dauer ertheilt worden sind, werden den betreffenden vierteljährlich durch die Amtsschaffner entrichtet und von der Standesbuchhalterei gehörigen Ortes verrechnet.

10) Dieses Dekret, durch welches die Dekrete vom 25. Februar 1833 und vom 21. Februar 1835 aufgehoben werden, tritt vom 1. Januar 1838 an in Kraft.

Das Erziehungsdepartement ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

11) Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 5. Dezember 1837.

(Folgen die Unterschriften).

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter des deutschen Kantonstheils, enthaltend Vorschriften über die von den Pfarrämtern auszustellenden Zeugnisse [1]).

11. Dezember 1837.

Vergl. Kreisschreiben über das Datum in pfarramtlichen Akten, vom 11. Februar 1832; Predigerordnung von 1824, §§. 7, 8, 11 und 12.

Tit.

Auf den Antrag der Polizeisektion haben wir die Einführung eines gedruckten Formulars für alle von den Pfarrämtern auszustellenden Tauf-, Admissions-, Verkündungs-, Kopulations- und Todten-Scheine in deutscher Sprache beschlossen.

Diese Formulare sollen zu Gewinnung des nöthigen Raumes für die Legalisationen auf ein Quartblatt gedruckt, dessen ungeachtet aber nur zu fünf Rappen gestempelt und zum künftigen Gebrauche den Amtsschreibern gegen Vergütung der Stempelgebühr durch unser Stempelamt zugestellt werden. Bereits ist ein angemessener Vorrath daselbst zum Versenden bereit.

Wir beauftragen Sie demnach, sowohl den Amtsschreiber als sämmtliche Geistliche Ihres Bezirks hiervon in Kenntniß zu setzen und sie anzuweisen, den erstern, von den fraglichen Formularen einzig den Pfarrämtern, und somit unter keinem Vorwande den Kleinverkäufern gegen Vergütung der Stempelgebühr verabfolgen zu lassen, und die letztern, von nun an bei Ausstellung von Tauf-, Admissions-, Verkündungs-, Kopu-

---

[1]) Dasselbe Cirkular ist unter gleichem Datum auch an die Regierungsstatthalter des protestantischen Jura erlassen worden.

11. Dezember 1837. lations= und Todten=Scheinen sich ausschließlich nur dieser Formulare zu bedienen.

Und da es bis dahin häufig geschehen, daß die Verkündungsscheine den betreffenden Personen von dem Geistlichen, der die Verkündung vorzunehmen hatte, versiegelt zugestellt worden, wir aber in diesem zur allgemeinen Uebung gewordenen Verfahren eine unnöthige und zwecklose Formalität erblicken, so werden Sie die Geistlichen Ihres Amtsbezirks ferner anweisen, in Zukunft keine der genannten Scheine mehr weder mit ihrem Siegel zu versehen, noch versiegelt herauszugeben.

Von diesem Kreisschreiben, welches zur allgemeinen Kenntniß in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll und von dem Ihnen eine angemessene Zahl von Kopien übersendet wird, ist dem Amtschreiber, sowie einem jeden der in Ihrem Bezirke befindlichen Geistlichen ein Exemplar zuzustellen.

Gegeben in Bern, den 11. Dezember 1837.

(Folgen die Unterschriften).

---

22. Dezember 1837.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter, betreffend die Ansuchen um Dispensation von gesetzlichen Ehehindernissen.

Modifizirt durch das Dekret über die Ertheilung des Dispenses von gesetzlichen Ehehindernissen, 2. September 1846; siehe auch das Gesetz, betreffend die Gebühren für Verkünddispense und für Bewilligungen zu Eheeinsegnungen in der heiligen Zeit, 8. Januar 1851; Kreisschreiben in Betreff der Bewilligungen zu Eheeinsegnungen während der heiligen Zeit, 1. September 1837; Instruktion für die Pfarrämter, 18. März 1854.

Tit. 22. Dezember 1837.

Zufolge des Gesetzes vom 30. Juni 1832, sowie desjenigen vom 9. Mai 1837, steht dem Großen Rath in gewissen, gesetzlich bestimmten Fällen, die Befugniß zu, unter günstigen Umständen Dispensationen von den in den Satzungen 44, 45 und 46 enthaltenen Eheverboten zu ertheilen.

Da nun aber häufig dergleichen Ehehindernißdispensationsgesuche sehr unvollständig und nicht mit den erforderlichen Belegen begleitet, einlangen und deßhalb zur Vervollständigung und Verdeutlichung zurückgewiesen werden müssen, so haben wir zu Beförderung des Geschäftsganges uns veranlaßt gefunden, durch gegenwärtiges Kreisschreiben Ihnen, Herr Regierungsstatthalter, die Bedingnisse mitzutheilen, deren Erfüllung vor allem aus erforderlich ist, bevor dergleichen Gesuche empfehlend vor die oberste Behörde gebracht werden können.

a. Allgemeine Requisite.

1) Ein jedes Gesuch um Dispensation von einem gesetzlichen Eheverbote muß von den Verlobten eigenhändig, oder von einem Bevollmächtigten derselben in ihrem Namen unterzeichnet und die Unterschriften auf gehörige Weise beglaubigt sein. Auch sollen die Namen und das Verwandtschaftsverhältniß der Petenten zu einander deutlich angegeben werden.

2) Steht der eine oder andere der Petenten, oder stehen beide unter älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt, so muß überdieß die Vorstellung auch von derjenigen Person unterzeichnet werden, welcher die älterliche oder vormundschaftliche Gewalt zusteht.

3) Da ferner einem solchen Gesuche nur unter günstigen Umständen entsprochen werden kann, so soll dasselbe kürzlich die Gründe enthalten, aus welchen die Dispensation nachgesucht wird.

4) Endlich haben die Verlobten ihrem Gesuche Zeugnisse der betreffenden Sittengerichte über ihr sittliches Wohlverhalten beizufügen.

22. Dezember 1837.

b. Besondere Erfordernisse.

1) Wenn die Dispensation von einem der im §. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1832 bezeichneten Ehehindernisse nachgesucht wird, so muß:

a. wenn die frühere Ehe durch den Tod aufgelöst worden, ein förmlicher Todtenschein des verstorbenen Ehegatten, und

b. wenn die Trennung der Ehe durch Scheidung stattgefunden, das daherige Scheidungsurtheil dem Gesuche beigefügt werden.

In beiden Fällen soll außerdem das Sittengerichtszeugniß (§. 4) die bestimmte Erklärung enthalten: daß während des Bestandes der frühern Ehe niemals Klage über unerlaubten Umgang zwischen den dermaligen Verlobten geführt worden sei.

2) Wird die Dispensation von den aufschiebenden Ehehindernissen des Trauerjahres und der Wartzeit nachgesucht, so muß im erstern Falle der Todtenschein des Ehemannes, und im letztern der Scheidbrief dem Gesuche beigefügt werden. Sind jedoch seit dem Tode des Ehemannes oder seit der erfolgten Scheidung noch nicht volle neun Monate abgelaufen, so muß überdieß ein Zeugniß eines patentirten Arztes oder einer Hebamme zur Hand gebracht werden, daß die Petentin nicht schwanger sei.

Auf die Erfüllung obiger Vorschriften wollen sie demnach bei künftigen Gesuchen dieser Art genau Acht haben und die Petenten anweisen, die geforderten Belege und Zeugnisse zur Hand zu bringen, bevor Sie die Schriften an Behörde gelangen lassen.

Gegeben in Bern, den 22. Dezember 1837.

(Folgen die Unterschriften).

Kreisschreiben

5. Februar 1838.

des

Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter, in Betreff der Eheverkündigungen, welche einer Bewilligung bedürfen.

Vergl. Verordnung, betreffend Reglirung der Heirathsrequisite, 27. November 1854; Predigerordnung von 1824, §. 11; Instruktion für die Pfarrämter, 18. März 1854; Kreisschreiben, betreffend die Heirathsbewilligungen an Franzosen, 27. September 1861.

Tit.

Von unserer Polizeisektion sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, daß viele Geistliche sich erlauben, Ehen solcher Personen zu verkündigen, welche zu ihrer Verheirathung nach den vorhandenen Gesetzen einer Heirathsbewilligung bedürfen.

Der §. 50 des Fremdengesetzes vom 21. Dezember 1816 macht es nämlich jedem Kantonsfremden, der sich in hierseitiger Botmäßigkeit, es sei mit einer Kantonsangehörigen oder einer Fremden, verehelichen, oder auch nur seine Ehe verkündigen lassen will, zum Beding, sich zuvor bei dem Regierungsrath um eine Heirathsbewilligung anzumelden.

Durch den §. 58 des nämlichen Gesetzes wird jeder Pfarrer oder andere Geistliche, der gegen obige Vorschrift die Ehe eines Kantonsfremden von der Kanzel verkündigen würde, mit einer Geldbuße, die bis auf 100 Fr. ansteigen kann, und je nach den Umständen mit der Einstellung bedroht und für die Folgen der ungesetzlichen Ehe verantwortlich gemacht.

Es schreibt ferner die Satzung 52 des Personenrechts ausdrücklich vor, daß der Pfarrer sich jedesmal, bevor er die Verkündigung einer Ehe annimmt, soll bescheinigen lassen, daß der Bräutigam, wenn er ein Fremder ist, die erforderliche Bewilligung erhalten habe.

5. Februar 1838. Wenn nun auch nicht immer nachtheilige Folgen daraus erwachsen, daß die Ehe eines Fremden vorläufig verkündet wird, so bald er behufs der Kopulation im Besitz der nöthigen Heirathsbewilligung sich befindet, so liegt es hingegen im Interesse einer geordneten Staatsverwaltung, daß die bestehenden Gesetze streng und gleichmäßig befolget werden.

Sie erhalten demnach den Auftrag, sämmtlichen Geistlichen Ihres Bezirkes durch Zusendung einer Abschrift dieses Zirkulars, die angeführten Gesetzesbestimmungen über die Verkündigung von Ehen, welche einer Bewilligung bedürfen, in Erinnerung zu bringen und denselben die genaue Beachtung derselben anzuempfehlen.

Gegeben in Bern, den 5. Februar 1838.

(Folgen die Unterschriften).

---

5. Februar 1838.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit der großherzoglich mecklenburg-schwerinischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin oder umgekehrt aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in die schweizerische Eidgenossen-

schaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, oder auf andere Weise ausgezogen worden. 5. Februar 1838.

2) Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls noch eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3) Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4) Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5) Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte, Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6) Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der großherzoglich mecklenburg-schwerinischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erhaltener Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit

5. Februar 1838. in den beidseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den vierzehnten Heumonat eintausend achthundert sieben und dreißig.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
Der Schultheiß:
(L. S.) **J. K. Am Rhyn.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

---

5. Februar 1838.

Erklärung der großherzoglich mecklenburg-schwerinischen Regierung.

Die großherzoglich mecklenburg-schwerinische Regierung ist mit dem eidgenössischen Vorort, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2) Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls noch eingeführt werden könnten und auch von den

eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben. 5. Februar 1838.

3) Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4) Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskasse geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5) Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6) Gegenwärtige Erklärung soll gegen eine gleichlautende, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgefertigte Erklärung ausgewechselt und von dem Zeitpunkte an, wo diese Auswechslung stattgefunden haben wird, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, dann auch öffentlich bekannt gemacht werden.

Schwerin, am 10. Januar 1837.

Großherzoglich mecklenburgisches geheimes Ministerium:

(L. S.) **von Plessen.**

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler:

Am Rhyn.

5. Februar 1838.

Promulgationsdekret.

Wir Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern
verordnen:

Die vorstehenden, unterm 22. Dezember 1837 zu Wien zwischen den beidseitigen diplomatischen Agenten ausgewechselten urkundlichen Erklärungen über die Einführung einer vollkommenen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, zu denen der Kanton Bern durch seine Ehrengesandtschaft bei der vorjährigen Tagsatzung, vermöge der ihr vom Großen Rathe unterm 9. Mai 1837 ertheilten Instruktion, seinen Beitritt erklärt hat, — sollen von nun an in unserm Kanton in Vollziehung treten und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 5. Februar 1838.

(Folgen die Unterschriften).

---

5. Februar 1838.

Freizügigkeitsvertrag
zwischen
dem Großherzogthum Oldenburg und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der großherzoglich oldenburgischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Oldenburg, oder umgekehrt aus dem Großherzogthum Oldenburg in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen,

unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden. 5. Februar 1838.

2) Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3) Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4) Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5) Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6) Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der großherzoglich oldenburgischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

5. Februar 1838.

Luzern, den vierzehnten Heumonat eintausend achthundert sieben und dreißig.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
Der Schultheiß:
(L. S.) **J. K. Amrhyn.**
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

---

5. Februar 1838.

Erklärung des großherzoglich oldenburgischen Staats- und Kabinets-Ministeriums.

Mit höchster Genehmigung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs ist das großherzoglich oldenburgische Staats- und Kabinets-Ministerium mit dem hohen eidgenössischen Vorort Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Großherzogthum Oldenburg in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Oldenburg gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2) Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den

eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportationen, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben. 5. Februar 1838.

3) Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4) Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5) Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6) Gegenwärtige, im Namen der großherzoglich oldenburgischen Staatsregierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Oldenburg, den 27. Januar 1837.

Großherzoglich oldenburgisches Staats- und Kabinets-Ministerium:

(L. S.) **von Berg.**

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

5. Februar 1838.

Promulgationsdekret.

Wir Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern

verordnen:

Die vorstehenden zwischen den beidseitigen diplomatischen Agenten am 22. Dezember 1837 zu Wien ausgewechselten Erklärungen über die Einführung einer vollkommenen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Oldenburg, zu denen der Kanton Bern durch seine Ehrengesandtschaft bei der vorjährigen Tagsatzung, vermöge der ihr vom Großen Rathe unterm 9. Mai 1837 ertheilten Instruktion beigetreten ist, sollen von nun an in unserm Kanton in Vollziehung treten und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 5. Februar 1838.

(Folgen die Unterschriften).

---

17. Februar 1838.

Dekret

über

Aufstellung von zwei Grundsteuereinnehmern im Amtsbezirk Freibergen.

Vergl. Gesetz über die Organisation der Finanzverwaltung, 24. November 1860; Besoldungsgesetz vom 28. März 1860.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß der Amtsbezirk Freibergen der einzige im Jura ist, für den bisher bloß ein Grundsteuereinnehmer aufgestellt war, und daß einerseits die Ausdehnung dieses Amtsbezirks und die Entlegenheit der Ortschaften von einander im Interesse des Dienstes zwei Beamte dafür wünschenswerth machen, anderseits dann die Provision des bis-

herigen Beamten hinreichend ist, um eine billige Entschädigung für zwei Beamte zu bilden, 17. Februar 1838.

beschließt:

1) Vom 1. Januar 1838 an sind für den Amtsbezirk Freibergen zwei Grundsteuereinnehmer aufgestellt.

2) Die eine dieser Stellen begreift folgende Gemeinden in sich:

Saignelégier,	Les Enfers,	Epauviliers,
Bémont,	Montfavargier,	Epiquerez,
Montfaucon,	St.-Brais,	Soubey.

3) Die zweite Stelle dann umfaßt folgende Gemeinden:

Muriaux,	Peuchapatte,	Goumois,
Noirmont,	Breuleux,	Les Pommerats.
Les Bois,	Lachaux,	

4) Das Finanzdepartement wird mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in Bern, den 17. Februar 1838.

(Folgen die Unterschriften).

Kreisschreiben

an

alle Regierungsstatthalter, über die Ausstellung der Heimathscheine.

21. Februar 1838.

Vergl. Verordnung über Einführung der Burgerrödel, vom 9. September 1822; Konkordat über die Form der Heimathscheine, 12. Januar 1855; Kreisschreiben, betreffend die Heimathscheine für getrennt lebende Eheleute, 5. August 1822; Kreisschreiben über die Einführung von Heimathscheinregistern, 26. Juni 1826.

Durch verschiedene Einfragen aufmerksam gemacht, daß in der Ertheilung von Heimathscheinen ein ungleiches Verfahren beobachtet werde, und daß einige Gemeindsbehörden im Zweifel

21. Februar 1838. stehen, ob ihnen die Befugniß der Ausstellung von Heimathscheinen an ihre Angehörigen zukomme, haben wir auf angehörten Vortrag der Polizeisektion, und in Betrachtung, daß dieser Gegenstand zunächst das Interesse der betreffenden Gemeinden berührt, beschlossen: es solle dem Ermessen der Burgergemeindräthe überlassen sein, die Ausstellung der Heimathscheine für ihre Angehörigen entweder selbst zu besorgen und dafür die bisher ausgesetzte Gebühr zu beziehen, oder aber dieses Pensum dem Pfarramt der Kirchgemeinde zu übertragen.

Sie werden demnach angewiesen, sowohl den Pfarrherren Ihres Amtsbezirks als den Burgergemeindräthen desselben durch Mittheilung des gegenwärtigen Zirkulars (von welchem eine angemessene Anzahl Exemplare beigelegt wird) von diesem Beschluß Kenntniß zu geben und bei diesem Anlaß den letztern gleichzeitig das Kreisschreiben des Justizrathes vom 26. Juni 1826 in Erinnerung zu bringen, welches ausdrücklich vorschreibt, daß in jeder Burgergemeinde ein Register über die ausgestellten Heimathscheine geführt werden solle.

Gegeben in Bern, den 21. Februar 1838.

(Folgen die Unterschriften).

---

26. Februar 1838.

Dekret

über

die Abtretung des Schlosses Pruntrut, zu Errichtung einer Armenanstalt.

Der Große Rath der Republik Bern,

Nach Einsicht des Beschlusses des Regierungsraths vom 27. September letzthin und der Verhandlung der Ausgeschossenen der 37 Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut vom 31. Oktober;

In Erwägung, daß die Mehrheit der Bewohner dieses Amtsbezirks, welche den am 29. Oktober förmlich abgehaltenen

Gemeindsversammlungen beiwohnten, so wie ihre Ausgeschossenen, den Wunsch geäußert haben, daß der ihnen zukommende Ueberschuß der Einregistrirungsgebühren zu Gründung einer Armen- und Waisenanstalt in dem alten Schlosse zu Pruntrut unter den in erwähntem Rathsbeschlusse enthaltenen Bedingungen verwendet werde; 26. Februar 1838.

In Erwägung ferner, daß die Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut ihre Hülfsquellen nicht besser verwenden können, und daß es Pflicht des Staates ist, Anstalten zu befördern, welche den Zweck haben, die Hülflosen zu unterstützen und der Armuth vorzubeugen;

Auf den Vortrag des Departements des Innern und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1) Das Schloß Pruntrut mit Dependenzen wird den Gemeinden des dortigen Amtsbezirks zur Benutzung überlassen, um darin eine Armenanstalt und ein Waisenhaus zu errichten.

2) Die Einregistrirungsgebühren, welche den Gemeinden gehören, sollen nach Abzug der dem Amtsbezirke Pruntrut jährlich auffallenden gewöhnlichen Ausgaben, welche gegenwärtig aus diesen Gebühren bestritten werden, die Aussteuer dieser Anstalt bilden, und fortan für die Einrichtung und Unterhaltung derselben verwendet werden, unter Vorbehalt allfällig späterer Abänderung des Gesetzes über die Einregistrirungsgebühren und ihre Bestimmung. Indessen sollen die Gemeinden, ohne ihre Einwilligung, nicht zu andern Beiträgen an diese Anstalt angehalten werden können.

3) Die Herstellung des Schlosses soll unter Aufsicht und Leitung eines Hochbaubeamten geschehen. Der Staat wird den vierten Theil der Bau- und Einrichtungskosten, sowie der Anschaffung des Mobiliars übernehmen; jedoch soll dieser Viertheil die Summe der 10,000 Fr. nicht übersteigen.

4) Die Anstalt wird durch eine Kommission verwaltet, welche unter Vorsitz des Regierungsstatthalters aus Abgeord-

26. Februar 1838. neten der Gemeinden bestehen soll. Das Organisations- und Verwaltungs-Reglement, sowie die jährlichen Rechnungen sind der Genehmigung des Regierungsrathes unterworfen.

5) Der Thurm, „Rehfuß" genannt, soll nicht zerstört, sondern vielmehr sorgfältig in seinem gegenwärtigen Zustande unterhalten werden. Ferner behält sich der Staat sowohl die freie Benutzung durch den gewöhnlichen Zugang als auch das Eigenthum des Thurmes «du coq» vor, der zu Aufbewahrung der Landesarchive dient.

6) Falls auch andere Amtsbezirke oder Gemeinden des Jura Theil an der Anstalt nehmen wollen, wird ihnen die Befugniß dazu vorbehalten, insofern sie an alle daherigen Kosten in gleichem Verhältnisse beitragen, wie die Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut, so daß sie alsdann die Vortheile der gegenwärtigen Donation ebenfalls in gleichem Maße zu genießen haben.

7) Im Falle einer Liquidation wird ein Schatzungswerth der Gebäude von 10,000 Fr., verbunden mit dem Geldbeitrage von höchstens 10,000 Fr., als Basis des Antheils des Staats an den Schloßgebäuden angenommen.

8) Dieses Dekret soll in beiden Sprachen gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 26. Februar 1838.

(Folgen die Unterschriften).

---

28. Februar 1838.

Dekret
über
theilweise Abänderung des Fremdengesetzes vom 21. Dezember 1816.

Vergl. Vollziehungsverordnung vom 23. März 1838; Verordnung, betreffend die Förmlichkeiten, die in bleibender Verlassung des Kantons zu beobachten sind, vom 30. September 1853, und Dekret vom 7. De-

zember 1852, §. 4, litt. h; Kreisschreiben über das Verhalten gegen Landesverwiesene, 2. April 1834; Kreisschreiben des Regierungsraths über die Ausstellung von Auswanderungspässen, 6. Mai 1846.

28. Februar 1838.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Erwägung, daß eine zweckmäßigere Ordnung des Paßwesens die theilweise Abänderung der Verordnung über den Aufenthalt, die Verehelichung und die übrigen polizeilichen Verhältnisse der Fremden vom 21. Dezember 1816 nothwendig macht;

Auf den Vortrag der Polizeisektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1) Die im §. 10, Titel I der angeführten Verordnung enthaltene Bestimmung, daß die Ertheilung und Visirung der Laufpässe auf dem Lande dem Oberamtmann (an dessen Stelle später der Regierungsstatthalter getreten ist) und nur in der Hauptstadt der Central-Polizei-Direktion zustehen solle, ist anmit aufgehoben.

2) In Zukunft sollen sämmtliche Pässe für das Ausland von der Central-Polizei-Direktion ausgestellt werden.

3) Der Regierungsrath ist beauftragt, die zu Exekution dieses Dekrets erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Dieses Dekret soll mit dem 1. April laufenden Jahres in Kraft treten, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 28. Februar 1838.

(Folgen die Unterschriften).

1. März 1838.

Dekret

über

die Aufstellung eines eigenen Unter- und Sittengerichtes für den Helfereibezirk Buchholterberg [1]).

Vergl. Verordnung über die Erhebung von Buchholterberg zu einer eigenen Kirchgemeinde, 17. September 1860.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung des von den Gemeinden Buchholterberg und Wachseldorn geäußerten Wunsches, daß für den daselbst neu errichteten Helfereibezirk ein eigenes Sitten- und Untergericht aufgestellt werden möchte;

In Betrachtung ferner, daß die übrigen Gemeinden und Ortschaften der Kirchgemeinde Dießbach, mit welchen die Gemeinden Buchholterberg und Wachseldorn vor Errichtung jenes Helfereibezirks in einem gemeinsamen Kirchenverbande gestanden, gegen jenes Begehren keinerlei Einwendungen machen, sondern sich lediglich ihre althergebrachten Rechte verwahren;

In Betrachtung endlich, daß es zweckmäßig ist, für die Gemeinden Buchholterberg und Wachseldorn, nachdem dieselben aus dem bisherigen Kirchenverbande mit den übrigen Ortschaften der Kirchgemeinde Dießbach getreten, und zufolge früherer Beschlüsse zu einem besondern Helfereibezirk erhoben worden, ein eigenes Sitten- und Untergericht aufzustellen und auf diese Weise die vollständige Trennung desselben von der Pfarrgemeinde Dießbach herbeizuführen;

Auf den Vortrag der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements und nach geschehener Vorberathung des Kollegiums des Regierungsraths und der Sechszehner

---

[1]) Die beiden Behörden des Unter- und des Sittengerichts sind nunmehr ersetzt durch den Einwohnergemeindrath und den Kirchenvorstand.

beschließt: 1. März 1838.

1) Es sollen die zu dem Helfereibezirk von Buchholterberg gehörenden Ortschaften, als Buchholterberg und Wachseldorn mit Güzischwendi, vom 1. Mai 1838 hinweg von dem Gerichtsbezirke von Dießbach getrennt, zu einem besondern Gerichtsbezirke des Amtsbezirks Konolfingen gemacht, und ein eigenes Sitten- und Untergericht für dieselben aufgestellt werden. Ferner sollen die erwähnten Ortschaften ermächtigt sein, auch einen eigenen Kirchgemeindrath und eine eigene Schulkommission aufzustellen.

2) Von dem Zeitpunkte hinweg, wo das neue Sitten- und Untergericht in Funktion tritt, sollen diejenigen Mitglieder von Buchholterberg, Wachseldorn und Güzischwendi, welche bisdahin an dem Sitten- und Untergerichte von Dießbach gesessen sein mögen, aus demselben ihren Austritt nehmen, und durch andere Mitglieder aus den zu dem Gerichtsbezirke Dießbach gehörigen Gemeinden ersetzt werden.

3) In Betreff des für den Helfereibezirk Buchholterberg aufzustellenden neuen Sitten- und Untergerichts dagegen wird verordnet, was folgt:

Untergericht.

4) Dasselbe besteht:

a. Aus dem jeweiligen Unterstatthalter, als Präsident, welcher nach §. 72 der Staatsverfassung zu erwählen ist, und in alle diejenigen Rechte und Pflichten eintritt, welche durch die §§. 37 bis 42 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 über die Amtsverrichtungen der Regierungsstatthalter den Unterstatthaltern übertragen sind.

b. Aus sechs Mitgliedern, wovon vier aus der Gemeinde Buchholterberg und zwei aus der Gemeinde Wachseldorn (mit Güzischwendi) genommen werden sollen.

5) Die Mitglieder des Untergerichts (mit Ausnahme des Unterstatthalters) sollen nach Vorschrift des Gemeindgesetzes

1. März 1838. an den betreffenden Einwohnergemeinden von Buchholterberg und Wachseldorn gewählt, und dabei nach dem angegebenen Verhältnisse auf die beiden bemeldten Gemeinden Rücksicht genommen werden.

6) Hinsichtlich der Stimm= und Wahlfähigkeit, sowie der Amtsdauer und Wiederwählbarkeit, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

7) Das Untergericht bestellt seinen Gerichtsschreiber und seinen Weibel (§. 36 des Gemeindgesetzes).

8) Dasselbe hat alle Befugnisse und Verpflichtungen, welche den übrigen Untergerichten der Republik durch die Gesetze, und namentlich durch die Instruktion vom 24. Dezember 1803, übertragen sind.

9) Der Regierungsstatthalter wird auf den Antrag des Untergerichts den jeweiligen Versammlungsort desselben bestimmen.

10) Der Gerichtsschreiber soll die freie Einsicht und Abschrifterhebung aus den bisherigen Gerichtsprotokollen von Dießbach haben, so weit sie sich auf die seinem Bezirke zugetheilten Ortschaften beziehen.

11) Der Amtsschreiber von Konolfingen soll für den Untergerichtsbezirk von Buchholterberg und Wachseldorn (mit Güzischwendi) nach Mitgabe des Gesetzes vom 18. Dezember 1832 ein eigenes Grundbuch führen. Dasselbe soll in der Amtsschreiberei aufgestellt und der Untergerichtsschreiber angewiesen sein, alle von dem Untergerichte gefertigten Akten zu gehöriger Zeit (Satz. 442) dem Amtsschreiber zur Eintragung in das Grundbuch zuzustellen.

12) Der Amtsschreiber soll bei der Eintragung jedes Akts, welcher unbewegliche Sachen oder Rechte auf solche zum Gegenstande hat, in dem neuen Grundbuche auf die Nummer und die Seitenzahl des alten Grundbuchs hinweisen, wo sich der unmittelbar vorhergehende Erwerbtitel eingeschrieben befindet.

Sittengericht.

1. März 1838.

13) Das Sittengericht soll bestehen aus:
a. Dem jeweiligen Unterstatthalter als Präsident.
b. Dem jeweiligen Helfer von Buchholterberg von Amtswegen.
c. Zwei Mitgliedern aus der Gemeinde Buchholterberg, und
d. Einem Mitgliede aus der Gemeinde Wachseldorn mit Güzischwendi.

14) Die Wahl des Sittengerichts soll auf die gleiche Weise geschehen wie diejenige des Untergerichts (§. 5).

15) Der Helfer von Buchholterberg ist von Amtswegen Aktuar. Das Sittengericht bestellt seinen Weibel.

16) Dasselbe hat alle Befugnisse und Verpflichtungen, welche den übrigen Sittengerichten der Republik durch die Gesetze übertragen sind. Doch soll dasselbe von einlangenden Schwangerschaftsanzeigen, welche Gemeindsangehörige von Dießbach betreffen, dem dortigen Sittengerichte Kenntniß geben. Auch sollen die Protokolle des Sittengerichts von Buchholterberg demjenigen von Dießbach, und umgekehrt diejenigen des Sittengerichts von Dießbach dem Sittengerichte von Buchholterberg, jeweilen zu ungehinderter Einsicht offen stehen.

Dieses Dekret soll gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 1. März 1838.

(Folgen die Unterschriften).

19. März 1838.

Kreisschreiben

an

die Regierungsstatthalter, betreffend die Stipulation von Kontrakten durch Notarien, welche zu den Kontrahenten in verwandtschaftlichem Verhältnisse stehen.

Vergl. Dekrete über denselben Gegenstand vom 28. November 1839 und 5. Juni 1847; Kreisschreiben vom 12. Februar 1845; §§. 220 und 222 des neuen Prozeßgesetzes.

Wir sind aufmerksam gemacht worden, daß in einigen Amtsbezirken die Notarien Kontrakte stipuliren und Gelübde abnehmen, ungeachtet sie zu den Kontrahenten in verwandtschaftlichen Verhältnissen stehen. Damit nun diesem Uebelstande abgeholfen werde, finden wir uns, auf den uns von der Justizsektion erstatteten Rapport, veranlaßt, Ihnen zu Handen des Amtschreibers und der Notarien Ihres Amtsbezirks über diesen Gegenstand folgende Weisung zu ertheilen:

Zufolge §. 1 des dritten Titels des zweiten Theils des Emolumententarifs von 1813 sollen die Notarien die ihnen übergebenen Kontrakte nur insofern abnehmen und verschreiben, als dieselben durch das Gesetz nicht verboten und die Parteien mit ihnen nicht in einem verbotenen Verwandtschaftsgrad stehen.

Nun ist zwar der Verwandtschaftsgrad, in welchem die Stipulation von Verträgen und die Abnahme von Gelübden verboten sein soll, nirgends ausdrücklich bestimmt. Da aber das Instrument eines Notars als ein vollgültiges Zeugniß über einen zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag angesehen werden muß, so liegt es in der Natur der Sache, daß ein Notar alle Eigenschaften eines Zeugen besitzen und demnach in allen denjenigen Fällen weder Verträge stipuliren noch Gelübde abnehmen solle, in welchen er zufolge Satz. 225 P. als Zeuge verworfen werden könnte.

Sie werden daher darüber wachen, daß die Notarien Ihres Bezirkes in Zukunft dieser Weisung nachleben und sich demnach in allen denjenigen Fällen der Stipulation von Kontrakten enthalten, in welchen sie mit der einen oder andern der kontrahirenden Parteien in dem durch Satz. 225 bestimmten Grade verwandt oder verschwägert sind. 19. März 1838.

Und da die Amtschreiber zufolge §. 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1832 darauf achten sollen, daß die auf die richtige Führung der Grundbücher abzweckenden Gesetze von den betreffenden Notarien bei Abfassung der zu Eintragung in dieselben sich eignenden Akten strenge befolgt werden, so wollen Sie Ihren Amtschreiber anweisen: wenn ihm Verträge zur Eintragung in die Grundbücher zugestellt werden, wobei der Stipulator und die Kontrahenten in dem durch Satz. 225 P. bezeichneten Verwandtschaftsgrade zu einander stehen, — die Einschreibung derselben zu verweigern und bei kompetenter Behörde die Anzeige davon zu machen, damit die betreffenden Notarien zur Verantwortung gezogen werden.

Bern, den 19. März 1838.

Der Schultheiß:
Tscharner.
Der erste Rathschreiber:
J. F. Stapfer.

Verordnung

des

Regierungsraths über die Vollziehung des Großrathsdekrets vom 28. Februar 1838, betreffend die Ausstellung der Reisepässe durch die Centralpolizei.

23. März 1838.

Vergl. Fremdenverordnung vom 21. Dezember 1816, Tit. I; Kreisschreiben über das Verhalten gegen Landesverwiesene, 2. April 1834.

---

23. März 1838.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Vollziehung des Dekrets des Großen Rathes vom 28. Februar 1838, wodurch der Beschluß, daß in Zukunft sämmtliche Pässe für das Ausland von der Zentralpolizeidirektion ausgestellt werden sollen, gefaßt, der Regierungsrath aber beauftragt worden ist, die zur Exekution dieses Dekrets erforderlichen Verordnungen zu erlassen,

verordnet:

1) Alle Kantonsbürger, angesessenen Schweizer und die mit Niederlassungsbewilligungen versehenen Fremden, welche in das Ausland reisen wollen, sind gehalten, sich zu diesem Zwecke mit Reisepässen zu versehen.

2) Die Reisepässe nach dem Ausland sollen ausschließlich von der Zentralpolizeidirektion ertheilt, und nach dem durch das Konkordat vom 22. Juni und 2. Juli 1813 angenommenen Formular auf Stempelpapier ausgefertigt werden [1]).

Ist der Reisepaß auf Staaten ausgestellt, die einen Gesandten in der Schweiz haben, so sollen sich die Paßinhaber bei demselben um das erforderliche Visa bewerben.

3) In Fällen, wo ein Paßbewerber zu Erhebung seines Reisepasses sich nicht persönlich bei der Zentralpolizeidirektion zu stellen wünscht, sollen die Regierungsstatthalter die Paßbegehren unter Anfügung der Personalbeschreibung der betreffenden Bewerber, der Bestimmung und des Reisezweckes per Post an die Zentralpolizeidirektion gelangen lassen, welche das Erforderliche besorgen und die ausgefertigten Pässe ihnen überschicken wird.

4) Reisepässe an Kantonsbürger und Einwohner für das Innere der Schweiz sollen entweder durch die Zentralpolizeidirektion oder aber durch den Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirks ertheilt werden.

---

[1]) Siehe auch die Uebereinkunft zu Vollziehung dieses Konkordates vom 14. Juli 1828. Betreffend Leichenpässe von und nach Bayern siehe Kreisschreiben vom 2. Mai 1856.

5) Wer sich bei der Zentralpolizeidirektion um einen Reisepaß bewerben will, soll sich vorerst bei dem Regierungsstatthalter seines Wohnortes um eine daherige Empfehlung anmelden. Die Zentralpolizeidirektion wird diese Empfehlungen in gedruckten Formularien an die Regierungsstatthalter unentgeltlich versenden. 23. März 1838.

In Fällen, wo der Regierungsstatthalter einem Paßbewerber die Paßempfehlung verweigern würde, soll derselbe die Gründe des Abschlags der Zentralpolizeidirektion einsenden.

6) Die Regierungsstatthalter sollen an Kantonsbürger und Einwohner des betreffenden Amtsbezirks nur dann Paßempfehlungen ertheilen, wenn die Bewerber ihnen persönlich bekannt sind, oder sich durch Vorlage gültiger Schriften, oder durch glaubwürdige Zeugen hinlänglich legitimiren können.

Paßbewerber im milizpflichtigen Alter sollen noch aufweisen, daß sie die Vorschriften der Militärverfassung vom 14. Dezember 1835, §§. 72 und 73, bezüglich der Reiseerlaubniß erfüllt haben [1].

7) Ein Reisepaß soll auf mehr nicht als eine Person ausgestellt werden; die Frauen und Kinder und Dienerschaft, die sich im Gefolge eines Reisenden befinden, ausgenommen, welche im Passe namentlich anzumerken sind.

8) In Fällen, wo der Paßbewerber durch Vermittlung des Regierungsstatthalters seinen Paß erhält, soll die Unterzeichnung desselben, wofern der Paßbewerber anwesend ist, bei dem betreffenden Regierungsstatthalter statt finden, und von diesem die Beglaubigung der Unterschrift beigesetzt werden.

9) Bei Ausstellung eines jeden Reisepasses soll in selbigem

[1]) Vergl. nunmehr die bernische Militärorganisation vom 17. Mai und 18. Oktober 1852, §. 125 und Kreisschreiben, betreffend die Erlaubnißscheine zum Reisen für Militärpflichtige, vom 21. Februar 1839; siehe auch ein Kreisschreiben vom 25. Juni 1855, betreffend die Ausstellung von Paßempfehlungen an Finanzbeamte (steht nicht in der Gesetzessammlung).

23. März 1838. die Art der Legitimation sorgfältig angezeigt werden. Bei Auswechslung von Pässen soll die ausstellende Behörde sich auf den alten Paß berufen.

10) Auswanderungspässe an einzelne Personen und ganze Familien sollen nur mit besonderer Vorsicht ertheilt werden. Diejenigen, welche in fremde Staaten auswandern wollen, sollen ihr Vorhaben eine geraume Zeit vor ihrer Abreise öffentlich bekannt machen, damit ihre Gläubiger in die Möglichkeit gesetzt werden, sich für ihre Forderungen bezahlt zu machen, oder gehörig sicher stellen zu lassen. Zu Eingabe ihrer Ansprachen soll denselben eine Frist von wenigstens vier Wochen, vom Tage der ersten Bekanntmachung an gerechnet, eingeräumt werden. Eine solche Bekanntmachung ist wenigstes zwei Mal in das Amtsblatt einzurücken, und in der Heimaths- und Wohnortsgemeinde des Betreffenden durch den öffentlichen Anschlag oder Verlesen zur Kenntniß des Publikums zu bringen. In diesen Fällen sollen zwar die Reisepässe ausgefertigt, aber den Betreffenden nicht abgegeben werden, bis diese Vorschriften erfüllt sind [1]).

11) Die Regierungsstatthalter sollen an Personen, die in gerichtlicher Untersuchung liegen, vor der Ausfällung der Endurtheile, ohne spezielle Bewilligung der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements keine Empfehlungen zu Reisepässen nach dem Ausland ertheilen, und die Zentralpolizeidirektion soll in solchen Fällen jeden Reisepaß verweigern.

12) Nichtangesessene Fremde, die im Falle sind, sich mit neuen Pässen versehen zu lassen, sollen sich dafür, oder für einen Bewilligungsschein zu einem schweizerischen Paß, bei den Gesandtschaften der betreffenden Staaten anmelden; solche aber, deren Staaten keinen Gesandten in der Schweiz haben, sollen sich bei der Zentralpolizeidirektion stellen, welche dem Begehren

[1]) Bestätigt und erweitert durch die Verordnung vom 30. September 1853; vergl. auch das Kreisschreiben über die Ausstellung von Auswanderungspässen, 6. Mai 1846.

entsprechen wird, wenn der betreffende Bewerber sich auf eine hinreichende, unzweideutige Weise legitimiren kann, und keine besondern Gründe dagegen obwalten. 23. März 1838.

Die Zentralpolizeidirektion kann ausnahmsweise, wo der Paß vergessen, verloren, oder die Dauer desselben ausgelaufen ist, auch durchreisenden Schweizerbürgern aus andern Kantonen Pässe ertheilen, wenn sich dieselben durch einen angesehenen Mann des Orts, oder auf eine andere hinreichende, unzweideutige Art als rechtliche Leute ausweisen.

13) Die Regierungsstatthalter sollen über die von ihnen ausgestellten Paßempfehlungen und Pässe für das Innere der Schweiz, und die Zentralpolizeidirektion über die von ihr ausgestellten Reisepässe ein genaues Register führen und die letztere die Ausweisschriften zu ihrer Legitimation aufbewahren.

Die Regierungsstatthalter sind gehalten, der Zentralpolizeidirektion, so oft diese Behörde es verlangt, ihre Kontrollen über ertheilte Paßempfehlungen und Reisepässe nach dem Innern der Schweiz, zur Einsicht, oder Auszüge davon einzusenden.

14) Die gegenwärtige Verordnung, durch welche die Polizeiverordnung über die Pässe, vom 11. Juni 1804, und die Erläuterung darüber vom 16. März 1808, aufgehoben sind, soll mit dem 1. April 1838 in Kraft treten. Dieselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf die gewohnte Weise bekannt gemacht, der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt und mit dem Amtsblatt ausgetheilt werden.

Gegeben in Bern, den 23. März 1838.

(Folgen die Unterschriften).

9. April 1838.

Kreisschreiben

an

die Regierungsstatthalter, betreffend das Verfahren gegen die Gemeinden in Beziehung auf den Straßenunterhalt und die Eröffnung von Griengruben.

Tit.

Auf verschiedene Einfragen, wie zu verfahren sei, wenn die unterhaltungspflichtigen Gemeinden ihre Straßen vernachlässigen, und zu deren Instandstellung und Begrienung sich Niemand willig finden lassen wolle, sein Land gegen Entschädigung zu Ausbeutung des darin enthaltenen Griens abzutreten? finden wir uns, nach angehörtem Bericht des Baudepartements, bewogen, Ihnen Folgendes zu bemerken:

1) In Bezug auf den Straßenunterhalt:

Nach §. 3 des Straßengesetzes vom 21. März 1834 stehen, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Privatwege, alle übrigen öffentlichen Straßen und Wege, also auch diejenigen vierter Klasse, unter der Aufsicht der Regierung und nach §. 19 desselben Gesetzes soll der Regierungsstatthalter die nöthigen Anordnungen treffen, damit diese Straßen und Wege in gutem Zustande erhalten werden; ferners ist derselbe befugt, den Straßeninspektoren deßhalb die hiezu geeigneten Befehle und Aufträge zu ertheilen.

Durch diese Gesetzesstelle ist also der Regierungsstatthalter zum Polizei- und Administrativrichter in Straßensachen ernennt, und es tritt mithin in letzterer Beziehung für ihn ganz besonders der vierte Abschnitt des Administrativprozeßgesetzes in Kraft [1]), demzufolge er die Pflichtigen zu Erfüllung der ihnen obliegenden Leistungen auffordern und anhalten, und im Falle

---

[1]) An dessen Stelle tritt nunmehr das Gesetz über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, 20. März 1854.

der Verweigerung die nöthigen Arbeiten auf Kosten des unrechthabenden Theils anordnen soll. 9. April 1838.

Was denn die Ausführung solcher Arbeiten, die entweder von den Gemeinden, oder aber auf unrechthabende Kosten gemacht werden sollen, betrifft: so wird dem Regierungsstatthalter der Bezirksinspektor beigegeben, welcher die nöthigen Arbeiten bezeichnen und devisiren, und auch deren Ausführung leiten soll. Auf solche Weise hat der Regierungsstatthalter das Polizeiliche und Administrative, der Ingenieur aber das Technische des Straßenwesens unter sich, und beiden mit einander im Einverständniß liegt ob, die Straßen vierter Klasse in gehörigem Zustande zu erhalten.

2) In Betreff der Eröffnung von Griengruben: so ist dieß keineswegs Sache der Regierung und ihrer Beamten, und liegt vielmehr im eigenen Interesse der Gemeinden, welche den Unterhalt ihrer Straßen besorgen müssen, und daher das benöthigte Material zu ihrem eigenen Gebrauch herbeischaffen sollen.

Sie werden daher die einschlagenden Stellen des Straßen- und Administrativprozeßgesetzes strenge handhaben, und sich zu Entwerfung und Leitung des technischen Theils an die betreffenden Bezirksinspektoren wenden.

Bern, den 9. April 1838.

(Folgen die Unterschriften).

Freizügigkeitsvertrag

12. April 1838.

mit

dem Herzog von Lukka.

Eidgenössische Erklärung.

Da der Grundsatz der Gegenseitigkeit in Bezug auf das Heimfallsrecht in den Staaten Sr. königlichen Hoheit des Herzogs von Lukka anerkannt und bestätigt ist, so erklären

12. April 1838. Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern, als dermaliger Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft, auf daß die schweizerischen Angehörigen die aus der Aufhebung des Heimfallrechtes in dem Herzogthum Lukka herrührenden Vortheile genießen können, durch die gegenwärtige Urkunde Namens der eidgenössischen Kantone, daß in den zwei und zwanzig Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft das Heimfallsrecht gegen die Unterthanen Sr. königlichen Hoheit des Herzogs von Lukka nicht mehr ausgeübt werde, infolge welcher Erklärung dieselben die auf dem Gebiet der erwähnten Kantone zu ihren Gunsten eröffneten Erbschaften ungehindert antreten können.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung, die gegen eine ähnliche der Regierung des Herzogthums Lukka, durch welche den schweizerischen Angehörigen die nämliche Gegenseitigkeit zugesichert wird, ausgewechselt werden soll, unterzeichnet und mit dem eidgenössischen Siegel bekräftigt worden.

Also geschehen in Luzern, den eilften Hornung eintausend achthundert dreißig und acht.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
Der Schultheiß:
(L. S.) **J. Kopp.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Am Rhyn.

Für getreue Uebersetzung,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Erklärung der Regierung des Herzogthums Lukka.

Nachdem die königliche Regierung des Herzogthums Lukka und die schweizerische Eidgenossenschaft übereingekommen sind, die Aufhebung des Heimfallrechtes zwischen beiden Staaten

und zu Gunsten der betreffenden Unterthanen (Staatsangehö- 12. April 1838.
rigen) vermittelst gegenseitig und ohne Vorbehalt einer weitern Ratifikation auszuwechselnder Akten auszusprechen, so hat der unterzeichnete Minister Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten 2c. 2c. Sr. königlichen Hoheit des durchlauchtigsten Infants von Spanien, Don Karl Ludwig von Bourbon, Herzog von Lukka, in Folge einer am 29. August 1837 erlassenen allerhöchsten Ermächtigung Folgendes erklärt:

Da der Grundsatz der Gegenseitigkeit in Bezug auf das Heimfallsrecht in den Staaten der schweizerischen Eidgenossenschaft anerkannt und bestätigt ist, so erklärt die königliche Regierung des Herzogthums Lukka, auf daß ihre Unterthanen die aus der Aufhebung des Heimfallsrechts in den Kantonen und Gebieten der Schweiz herrührenden Vortheile genießen können, durch die gegenwärtige Urkunde, daß in den Staaten Sr. königlichen Hoheit des Infanten Herzogs von Lukka das Heimfallsrecht gegen die Unterthanen (Staatsangehörigen) der zwei und zwanzig Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft nicht mehr ausgeübt werde, in Folge welcher Erklärung dieselbe die auf dem Gebiet des erwähnten Herzogthums zu ihren Gunsten eröffneten Erbschaften ungehindert antreten können.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung, die gegen eine ähnliche der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft, durch welche den Unterthanen des Herzogthums Lukka die nämliche Gegenseitigkeit zugesichert wird, ausgewechselt werden soll, von mir unterzeichnet und mit dem Siegel des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten bekräftigt worden.

Also geschehen Lukka, den fünften März eintausend achthundert dreißig und acht.

(L. S.) **Marquis Ascanio Mansi.**

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

12. April 1838.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

verordnet:

Die vorstehenden, unterm 24. März 1838 zu Wien zwischen dem Geschäftsträger der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Bevollmächtigten Sr. königlichen Hoheit des Herzogs von Lukka gewechselten Erklärungen über gegenseitige Aufhebung des Heimfallrechtes, zu denen der Große Rath des Kantons Bern unterm 8. Dezember 1837 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiet der Republik in Vollziehung treten, und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 12. April 1838.

(Folgen die Unterschriften).

---

30. April 1838.

Kreisschreiben

an

alle Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten der protestantischen Amtsbezirke, betreffend die Befugnisse der Sittengerichte in Sittenpolizeisachen.

Vergl. Gesetz über die Organisation der Kirchensynode vom 19. Januar 1852, §. 24; Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852, §. 63; Kreisschreiben wegen Urtheilen in Paternitätssachen, 4. Februar 1835.

Tit.

Da sich über die Befugnisse der Sittengerichte [1]) in Sittenpolizeisachen Zweifel erhoben haben, so hat sich der Regierungsrath veranlaßt gefunden, in Abänderung und näherer Bestimmung der früher von ihm ausgegangenen Kreisschreiben vom 13. April 1833 und 22. Herbstmonat 1834 zu verfügen, was folgt:

---

[1]) An die Stelle des Sittengerichts ist nunmehr das Institut des Kirchenvorstandes getreten.

1) Den Sittengerichten liegt die Pflicht ob, nach bestem Vermögen zur Handhabung der Ruhe und Ordnung, Zucht und Ehrbarkeit, und zu Vermeidung jedes öffentlichen Aergernisses beizutragen. 30. April 1838.

2) Um ihre Pflichten in dieser Hinsicht erfüllen zu können, steht ihnen das Recht zu, die betreffenden Personen zu bescheiden, zu vernehmen, sie ernstlich zu vermahnen und zu warnen.

3) Personen, welche den ihnen behörig zugegangenen Ladungen vor das Sittengericht nicht Folge leisten, sind bei dem Regierungsstatthalter anzuzeigen, welcher die Vorführung derselben veranstalten, oder das sonst Angemessene verfügen wird.

4) Bleiben die Ermahnungen und Warnungen des Sittengerichts fruchtlos, oder werden dieselben mit Trotz und Widerspenstigkeit erwidert, so hat das Sittengericht dem Gerichtspräsidenten die amtliche Anzeige davon zu machen, welcher nach vorhergegangener Untersuchung der Sache, die einschlagenden Gesetze gegen die Fehlbaren in Anwendung zu bringen hat (§§. 20 und 21 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831).[1]

Bern, den 30. April 1838.

(Folgen die Unterschriften).

Freizügigkeitsvertrag

1. Juni 1838.

zwischen

der Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Lichtenstein.

Eidgenössische Erklärung.

Der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft ist mit der Regierung des Fürstenthums Lichtenstein in Hinsicht einer

---

[1]) Die eingeschlossene Gesetzesstelle ist nunmehr durch den Strafprozeß, Art. 44, 83 und 449 ersetzt.

1. Juni 1838. wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Lichtenstein, oder umgekehrt aus dem Fürstenthum Lichtenstein in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2) Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben. Eben so wenig sind die vorschriftgemäßen Geldleistungen aufgehoben, welche als Ersatz für nicht erfüllte Militärpflicht in dem einen oder andern Staate von auswandernden Staatsangehörigen, die noch in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehen, bezogen werden.

3) Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4) Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5) Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen

werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß. 1. Juni 1838.

6) Gegenwärtige im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung des Fürstenthums Lichtenstein zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Also geschehen, in Luzern, den eilften Hornung eintausend achthundert dreißig und acht.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
Der Schultheiß:
(L. S.) **J. Kopp.**
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Fürstlich-lichtenstein'sche Deklaration.

1. Juni 1838.

Nachdem zwischen dem souveränen Fürstenthum Lichtenstein und dem hohen Vororte der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit die nachstehenden Bestimmungen zu dießfälliger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechselnder Erklärungen verabredet worden, so wird hiedurch von Seite des souveränen Fürstenthums Lichtenstein erklärt:

1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Fürstenthum Lichtenstein in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Lichtenstein gehenden Vermögen unter

1. Juni 1838. was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2) Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben. Eben so wenig sind die vorschriftsgemäßen Geldleistungen aufgehoben, welche als Ersatz für nicht erfüllte Militärpflicht in dem einen oder andern Staate von auswandernden Staatsangehörigen, die noch in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehen, bezogen werden.

3) Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4) Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5) Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6) Gegenwärtige, im Namen der Regierung des Fürstenthums Lichtenstein und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden. 1. Juni 1838.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Deklaration mit den üblichen Unterschriften und Siegel bekräftigt worden.

So geschehen zu Wien, den 18. April 1838.

Fürstlich-lichtenstein'sche Hofkanzlei:

Joseph Freiherr von Buschmann,
fürstlicher dirigirender Hofrath.

(L. S.) **Maximilian Kraupa,**
fürstlicher Rath.

Franz Strak,
fürstlicher Sekretär.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Wir Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern 1. Juni 1838.

verordnen:

Die vorstehenden, über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Lichtenstein unterm 20. April letzthin zu Wien zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewechselten Erklärungen, zu denen der Große Rath des Kantons Bern, Namens dieses Standes, am 15. November 1837 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiet der Republik in Vollziehung treten und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 1. Brachmonat 1838.

(Folgen die Unterschriften).

---

1. Juni 1838.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Meklenburg-Strelitz.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit der großherzoglich-meklenburg-strelizischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Meklenburg-Strelitz, oder umgekehrt aus dem Großherzogthum Meklenburg-Strelitz in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2) Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3) Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4) Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es

sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein. 1. Juni 1838.

5) Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der großherzoglich-meklenburg-strelizischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den vierzehnten Heumonat eintausend achthundert sieben und dreißig.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
Der Schultheiß:
(L. S.) **J. K. Am Rhyn.**
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Für getreue Uebersetzung,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Großherzoglich-meklenburg-strelizische Erklärung. 1. Juni 1838.

Die großherzoglich-meklenburg-strelizische Regierung ist mit dem eidgenössischen Vororte, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1. Juni 1838. 1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Großherzogthum Meklenburg-Strelitz in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Meklenburg-Strelitz gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2) Diejenigen Abgaben, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3) Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4) Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5) Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6) Gegenwärtige Erklärung soll gegen eine gleichlautende, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgefertigte Er-

klärung ausgewechselt, und von dem Zeitpunkte an, wo diese Auswechslung statt gefunden haben wird, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, dann auch öffentlich bekannt gemacht werden. 1. Juni 1838.

Neustreliz, den 21. März 1838.

(L. S.)

Großherzoglich-mecklenburgisches Staatsministerium:
Dewitz.

Für getreue Abschrift,
der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Erklärung

wegen der zwischen der großherzoglich-mecklenburg-strelizischen Regierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Uebereinkunft, in Hinsicht einer allgemeinen Freizügigkeit.

Wir Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern
verordnen:

Die vorstehenden, über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Mecklenburg-Streliz am 23. gleichen Monats zu Wien zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewechselten Erklärungen, zu denen der Große Rath des Kantons Bern, Namens dieses Standes, am 9. Mai 1837 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik in Vollziehung treten und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 1. Brachmonat 1838.

(Folgen die Unterschriften).

---

8. Juni 1838.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Regierungsstatthalter und an die Centralpolizeidirektion über das Verfahren bei Ertheilung von Bezirksbetretungsbewilligungen an Verwiesene.

Vergl. Kreisschreiben, betreffend die Ertheilung von Kantonsbetretungsbewilligungen an Fortgewiesene, 15. April 1852.

Tit.

Auf den Antrag der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements haben wir heute, in Betrachtung, daß keine gesetzlichen Vorschriften das Verfahren bezeichnen, welches bei Ertheilung von temporären Bezirksbetretungsbewilligungen an Verwiesene beobachtet werden soll, die Aufstellung eines daherigen Regulativs aber zu Erzielung einer wirksamen Polizeiaufsicht über diese Klasse von Sträflingen durchaus erforderlich ist, uns veranlaßt gesehen, zu beschließen, was folgt:

1) Den Regierungsstatthaltern wird die Befugniß ertheilt, Verwiesenen in dringenden Fällen, wo die Humanität es gebietet, die Betretung des Amtsbezirks für höchstens vier Tage zu bewilligen.

Ueber diese ertheilten Bewilligungen haben die Regierungsstatthalter eine besondere genaue Kontrolle zu führen.

2) Wenn Verwiesene um Gestattung längern Aufenthaltes oder Erlaubniß zu Betretung mehr als eines Bezirkes nachsuchen, ist der Zentralpolizeidirektor, und in dessen Abwesenheit sein Adjunkt, ermächtigt, dergleichen Bewilligungen bis auf die Dauer von vierzehn Tagen zu ertheilen. Im erstern Falle ist aber hiefür die Vorweisung einer Empfehlung des betreffenden Regierungsstatthalters vonnöthen.

Auch die Zentralpolizeidirektion hat eine Kontrolle zu führen über die von ihr ausgestellten Bezirksbetretungsbewilligungen.

Diesem Beschlusse, den wir in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufnehmen lassen, ist nun, so oft der Fall seiner Anwendung eintreten wird, von Ihrer Seite gehörig nachzukommen. 8. Juni 1838.

Bern, den 8. Juni 1838.

(Folgen die Unterschriften).

Vorörtliches Kreisschreiben,

9. Juni 1838.

betreffend

die Uebereinkunft mit Oesterreich wegen stempel- und expeditionsfreier Ausfertigung aller Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine.

Vergl. Freizügigkeitsvertrag mit Oesterreich, 3. August 1804.

Luzern, den 9. Brachmonat 1838.

Hochgeachtete Herren,
Getreue, liebe Eidgenossen!

Unterm 11. März 1836 hatte der eidgenössische Vorort die Stände in Kenntniß gesetzt, daß in Folge einer kurz vorher erlassenen Entschließung der österreichischen Regierung künftig alle Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine, so wie andere derartige Zeugnisse, deren Ausstellung von auswärtigen Behörden auf diplomatischem Wege verlangt wird, gegen Beobachtung der Reziprozität frei von Stempel und allen Expeditionskosten von österreichischen Behörden und Seelsorgern ausgestellt werden sollen, und die Kantone eingeladen, ein gleiches Verfahren gegen die österreichischen Staaten aufzustellen. Es ist dieser Einladung seiner Zeit von den meisten Kantonen entsprochen worden, und seitdem wurde der oben angeführte Grundsatz gegenseitig beobachtet.

In Folge einiger neuerlich stattgefundener Vorgänge findet sich der eidgenössische Vorort indessen veranlaßt, die Stände

9. Juni 1838. zu benachrichtigen, daß unter denjenigen Zeugnissen, welche taxfrei ausgestellt werden sollen, weder die Ausfertigung von Verlassenschaftsverhandlungen noch von Testamenten oder deren Abschriften begriffen sein können.

Indem der Vorort die Stände ersucht, von dieser Anzeige angemessene Vormerkung zu nehmen, benutzt er diesen Anlaß, Hochdieselben, unter getreulicher Empfehlung in den Schutz des Allmächtigen, seiner vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
Der Schultheiß:
J. Kopp.
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Infolge Weisung der Justizsektion vom 15. Juni 1838 in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen.

Der Staatsschreiber:
Hünerwadel.

---

15. Juni 1838.

Kreisschreiben
des
Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, betreffend die Uebereinkunft mit dem Stand Zürich über die Kosten bei Requisitionen in Strafsachen.

Vergl. Konkordat, betreffend die Ausschreibung, Verfolgung und Auslieferung von Verbrechern u. s. w., vom 8. Juni 1809 und 8. Juli 1818, Art. 19 und 20; Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852, Art. 15, 16 und 23.

Auf das Ansuchen der Regierung des Kantons Zürich, haben Wir, im Einverständniß mit den Ansichten des Obergerichts, für angemessen erachtet, mit dem gedachten hohen Stande die Uebereinkunft zu treffen: daß von den beidseitigen Gerichtsstellen alle und jede Requisitionen in Strafsachen (mit Ausnahme der Baarauslagen) unentgeltlich erledigt werden, jedoch in dem Sinne, daß wenn der Verurtheilte im Stande ist, die Untersuchungskosten zu bezahlen, alsdann von demselben auch die Gebühren der requirirten Gerichtsstelle, nach dem bestehenden Tarif des betreffenden Kantons, eingefordert und bezahlt werden sollen. 15. Juni 1838.

Wovon Ihnen zu Ihrem Verhalt hiemit gehörige Kenntniß ertheilt wird.

Bern, den 15. Juni 1838.

(Folgen die Unterschriften).

Dekret
über
die Einführung einer Hundetaxe.

29. Juni 1838.

Vergl. Vollziehungsdekret vom 16. Juli 1838; Gesetz, betreffend Umwandlung der Hundetaxe, vom 24. Oktober 1859; Verordnung, betreffend die Wuthkrankheit der Hunde und anderer Thiere, 28. Januar 1861.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß die vielfältigen Unglücksfälle, welche durch die Hundswuth veranlaßt werden, großentheils dem leichtsinnigen Halten und der nachlässigen Behandlung der Hunde beizumessen sind;

in Erwägung der Nothwendigkeit, die übermäßige Zahl dieser Hausthiere im Interesse des Publikums auf den Stand des Bedürfnisses zurückzuführen und auf diese Weise den aus

29. Juni 1838. der Verbreitung der Wuthkrankheit entstehenden Gefahren möglichst vorzubeugen;

auf den Vortrag des Departements des Innern und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1) Für jeden im Kantone gehaltenen Hund, ohne Unterschied, wird eine jährliche Abgabe von Fr. 4 bezahlt, worin jedoch die Kosten für Kontrollirung und Zeichnung inbegriffen sind [1]).

2) Der Ertrag dieser Abgabe soll den betreffenden Einwohnergemeinden zufallen.

3) Widerhandlungen werden mit einer Buße von Franken 4 bis 10 und bei Zahlungsunfähigkeit mit einer Gefangenschaft an Wasser und Brod von ein bis zwei Mal 24 Stunden bestraft. Ueberdieß soll in Fällen, wo die Buße nicht erlegt wird, die Abschaffung des Hundes stattfinden.

4) Der Regierungsrath ist beauftragt, die zur Vollziehung dieses Dekretes erforderlichen Anordnungen zu treffen. Dasselbe tritt am 1. Augstmonat nächsthin in Kraft, soll auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 29. Juni 1838.

(Folgen die Unterschriften).

---

[1]) Ein Kreisschreiben des Regierungsraths vom 15. August 1838 enthält Vorschriften über die Bezahlung der Taxe für solche Hunde, die periodisch in einer andern Gemeinde gehalten werden, sowie für die Hunde kantonsfremder Jäger (steht nicht in der Gesetzessammlung). Ein anderes Kreisschreiben vom 22. Oktober 1838 verpflichtet auch die Metzger und Viehhändler aus andern Kantonen zur Bezahlung der Taxe (Dekretenbuch Nr. 30, S. 361).

Vollziehungsverordnung
über
die Einführung der Hundetaxe.

16. Juli 1838.

Vergl. Verordnung, betreffend die Wuthkrankheit der Hunde und anderer Thiere, vom 28. Januar 1861; das Gesetz über die Beseitigung abgestandener Thiere, 8. August 1849, mit Vollziehungsverordnung vom 11. Oktober 1849; Gesetz, betreffend die Umwandlung der Hundetaxe, 24. Oktober 1859.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Vollziehung des Gesetzes vom 29. Juni 1838, durch welches eine Taxe auf die Hunde gelegt wird,

verordnet:

1) Wer einen oder mehrere Hunde hält, ist verpflichtet, solches der von dem Einwohnergemeindrathe hiezu bestellten Behörde alljährlich am 1. August, für das Jahr 1838 jedoch wenigstens im Laufe des Augstmonats, mit Vorbehalt der Zahlungspflicht vom 1. hinweg, anzuzeigen und die gesetzliche Abgabe dafür zu entrichten.

2) Wer einen Hund anschafft, von dem die Taxe noch nicht bezahlt ist, soll binnen vierzehn Tagen dieselbe entrichten. Geschieht die Anschaffung im Zeitraum vom 1. August bis 1. Februar, so wird die ganze Taxe mit 4 Fr., für den Zeitraum vom 1. Februar bis 1. August aber nur die Hälfte mit 2 Fr. bezahlt.

3) Junge Hunde sind taxfrei, so lange sie nicht frei umher laufen.

4) Reisende Kantonsfremde sollen ihre Hunde entweder am Stricke halten, oder die Taxe bezahlen [1].

---

[1]) Taxpflichtig sind nach einem Kreisschreiben vom 12. August 1861 auch außer dem Kanton wohnende Jäger, die ihre Hunde im Kanton Bern zur Jagd mitführen (steht nicht in der Gesetzessammlung).

16. Juli 1838.

5) In jeder Gemeinde bestellt der Gemeindrath eine oder mehrere Personen zur Kontrollirung und Untersuchung der im Gemeindsbezirke befindlichen Hunde. Diese Personen führen eine genaue Kontrolle, in welche sie Namen und Wohnort des Eigenthümers, so wie Geschlecht, Farbe und Alter des vorgewiesenen Hundes möglichst genau eintragen. Für die bezahlte Taxe stellen sie eine Quittung aus und geben ein Zeichen, welches dem Hunde angehängt wird.

Die Gemeinden werden die Personen entschädigen, welche mit diesen Verrichtungen beauftragt sind.

6) Die Einwohnergemeindräthe sollen alljährlich untersuchen lassen, ob das Gesetz vollzogen werde, und ob alle im Gemeindsbezirke vorhandenen Hunde kontrollirt und die Taxen für dieselben bezahlt sind.

7) Widerhandlungen werden nach dem Gesetze vom 29. Juni 1838, mit einer Buße von 4 Fr. bis 10 Fr., welche dem Verleider, und falls derselbe eine amtliche Person wäre, der Einwohnerkasse zufallen soll, und bei Zahlungsunfähigkeit mit einer Gefangenschaft an Wasser und Brod von ein- bis zweimal vier und zwanzig Stunden bestraft [1]). Ueberdieß soll in Fällen, wo die Buße nicht erlegt wird, die Abschaffung des Hundes stattfinden.

8) Die Verordnung vom 3. Juli 1837 bleibt ihrem ganzen Inhalte nach in Kraft [2]). Namentlich aber wird der §. 13 derselben in Erinnerung gebracht, laut welchem jeder Hund mit einem Halsbande versehen sein soll, auf dem Name und Wohnort des Eigenthümers deutlich zu lesen stehen. Hunde, die ohne ein solches Halsband umherlaufen, können von Jedermann aufgefangen und dem Wasenmeister zugeführt werden, wofür eine Belohnung von 1 Fr. aus der Einwohnerkasse zu bezahlen ist.

---

[1]) Vergl. Strafprozeß, Art. 523.

[2]) An deren Stelle ist nunmehr diejenige vom 28. Januar 1861 getreten.

9) Diese Verordnung ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen und gehörig bekannt zu machen. 16. Juli 1838.

Gegeben in Bern, den 16. Juli 1838.

(Folgen die Unterschriften).

Kreisschreiben

an

die Regierungsstatthalter, betreffend die Beurtheilung von Streitigkeiten über Gemeindsmarchen. 10. August 1838.

Vergl. Gesetz über das Gemeindewesen, 6. Dezember 1852; Gesetz über öffentliche Leistungen, 20. März 1854.

Tit.

Durch eine uns kürzlich zur Beurtheilung vorgekommene Gemeindsmarchstreitigkeit, über welche, wie für jede andere Administrativstreitigkeit, eine förmliche Prozedur auf die in der Prozeßform vom 6. Juni 1818 [1]) vorgeschriebene Weise verführt worden, finden wir uns veranlaßt, Sie, zu Ihrem künftigen Verhalt in dergleichen Fällen, und damit unnöthige Weitläufigkeiten vermieden werden, hiemit aufmerksam zu machen, daß das von dem vormaligen Kleinen Rath in Betreff der Beurtheilung von Streitigkeiten über Gemeindsmarchen erlassene Kreisschreiben vom 26. Februar 1812 für Streitfälle dieser Art noch jetzt in Kraft bestehe, wonach alle über Gemeindsmarchen sich erhebenden Streitigkeiten, wenn die Parteien nicht gütlich verglichen werden können, auf Vorstellung und Gegenvorstellung hin, mit Beiziehung der Parteien und nach Einholung der nöthigen Erläuterungen über die betreffenden Punkte, in erster Instanz von dem Regierungsstatthalter,

---

[1]) Ist nunmehr aufgehoben durch das Promulgationsdekret zum Civilprozeß vom 31. Juli 1847.

10. August 1838. sub beneficio recursus vor den Regierungsrath, beurtheilt werden sollen.

Gegeben in Bern, den 10. August 1838.

(Folgen die Unterschriften).

---

1. Oktober 1838.

Freizügigkeitsvertrag
mit
dem Kurfürstenthum Hessen.

Vergl. Freizügigkeitsvertrag mit dem Großherzogthum Hessen vom 15. Juli und 19. September 1823; siehe auch schon Erklärung vom 4. Februar 1822 (Dekretenbuch Nr. 14, S. 166).

Eidgenössische Erklärung.

Der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft ist mit der Staatsregierung des Kurfürstenthums Hessen zum Zwecke wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Kurfürstenthum Hessen, oder umgekehrt aus dem Kurfürstenthum Hessen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen diesen beiden Staaten nicht mehr stattfinden, ohne allen Unterschied, ob ein Vermögensausgang durch Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise veranlaßt wird.

2) Hierdurch sind jedoch weder Zollabgaben noch diejenigen Abgaben aufgehoben, welche in dem einen oder andern der genannten Staaten auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Ausführung eines Vermögens oder Vermögenstheiles zu entrichten sind, oder künftig zu entrichten sein sollten.

3) Diese Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten. 1. Oktober 1838.

4) Bei Anwendung vorstehender Uebereinkunft soll nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht kommen, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt daher hierdurch, daß, nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entsprechende, Namens der Staatsregierung des Kurfürstenthums Hessen ausgefertigte Urkunde ausgewechselt worden sein wird, die darin enthaltene Konvention in der schweizerischen Eidgenossenschaft Kraft und Wirksamkeit haben, auch genügend bekannt gemacht werden soll.

Luzern, den eilften Hornung eintausend achthundert dreißig und acht.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
Der Schultheiß:

(L. S.) **J. Kopp.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

1. Oktober 1838.

Kurfürstlich-hessische Erklärung.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen sind mit der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Zwecke wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Kurfürstenthume Hessen in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Kurfürstenthum Hessen gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen diesen beiden Staaten nicht mehr stattfinden, ohne allen Unterschied, ob ein Vermögensausgang durch Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, oder auf andere Weise veranlaßt wird.

2) Hierdurch sind jedoch weder Zollabgaben, noch diejenigen Abgaben aufgehoben, welche in dem einen oder dem andern der genannten Staaten auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Ausführung eines Vermögens oder Vermögenstheiles zu entrichten sein sollten.

3) Diese Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4) Bei Anwendung vorstehender Uebereinkunft soll nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Exportation des Vermögens in Betracht kommen, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden möchte.

Das unterzeichnete Ministerium erklärt daher hierdurch im Namen seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten von Hessen, daß, nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entsprechende, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft aus-

gefertigte Urkunde ausgewechselt worden sein wird, die darin enthaltene Konvention in dem Kurfürstenthume Hessen Kraft und Wirksamkeit haben, auch genügend bekannt gemacht werden soll. 1. Oktober 1838.

Kassel, am 28. Mai 1838.

Kurfürstlich-hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:

(L. S.) **Lepel.**

vdt. **Wiederhold.**

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Der Regierungsrath der Republik Bern

verordnet:

Die vorstehenden, unterm 2. Augstmonat 1838, zu Wien zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewechselten Ertheilungen über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kurfürstenthum Hessen, zu denen der Große Rath des Kantons Bern, Namens dieses Standes, unterm 29. Wintermonat 1837 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik in Vollziehung treten und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 1. Oktober 1838.

(Folgen die Unterschriften).

---

4. Oktober 1838.

Kreisschreiben

an

die Regierungsstatthalter, betreffend das Anzünden großer Feuer und das Läuten zu ungewohnter Stunde.

Vergl. Feuerordnung für den Kanton Bern, vom 25. Mai 1819.

Tit.

Durch die Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, daß das Anzünden großer Feuer, so wie nicht weniger das Läuten zu ungewohnter Stunde, oft die Veranlassung zu falschem Feuerlärm sei und zur Folge habe, daß durch Absendung von Feuerspritzen aus entferntern Orten die betreffenden Gemeinden unnöthiger Weise in Kosten gerathen, die Thätigkeit und der Eifer der Mannschaft aber für künftige Fälle eines wirklichen Brandes geschwächt werden müsse.

Um diesem Uebelstande im Interesse der allgemeinen Sicherheit abzuhelfen, finden wir uns demnach bewogen, Sie, Herr Regierungsstatthalter, in Ermanglung dießorts bestehender Polizeivorschriften, gleich wie die übrigen Regierungsstatthalter, anzuweisen, in Ihrem Amtsbezirk, von Ihnen aus, unter Androhung der Verantwortlichkeit und des Schadensersatzes, so wie einer Buße von 4 Fr. bis 50 Fr. im Uebertretungsfall, eine geeignete Publikation zu Verhinderung polizeiwidrigen Anzündens großer Feuer und allfälligen Läutens zu ungewohnter Stunde zu erlassen, in dem Verstande jedoch, daß immerhin die den Umständen angemessenen und auf der Verschiedenheit und Eigenthümlichkeit der Lokalitäten beruhenden Ausnahmen sollen berücksichtigt und gestattet werden können.

Gegeben in Bern, den 4. Oktober 1838.

(Folgen die Unterschriften).

Verordnung
über
den Brodverkauf.

10. Oktober 1838.

Vergl. Verordnung über den Kornmarkt in Bern, vom 31. Mai 1839; Verordnung über die Gewichte und Maße im Verkauf der wichtigsten Lebensmittel und Brennmaterialien, 29. Oktober 1852; Gesetz über das Gewerbswesen vom 7. November 1849, §§. 14, 48 und 61 ff.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß die unterm 29. Christmonat 1837 beschlossene Aufhebung der Brodtaxe eine Revision der Verordnung über den Brodverkauf vom 4. Jänner 1830 nothwendig macht;

Auf angehörten Vortrag der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartementes,

verordnet:

Erster Abschnitt.

Recht zum Brodbacken auf den Verkauf.

1) Das Recht zum Brodbacken auf den Verkauf steht Jedermann frei, unter dem Vorbehalte der hienach aufgestellten polizeilichen Bedingungen.

2) Alle diejenigen, welche Brod auf den Verkauf backen wollen, sind gehalten, vorher dem Regierungsstatthalter die Anzeige davon zu machen.

3) Auf diese Anzeige hin wird der Regierungsstatthalter die Feuerfestigkeit der zum Backen erforderlichen Anlagen und Vorrichtungen durch Kunstverständige auf Kosten des Bewerbers untersuchen lassen, und wenn dieselbe gehörig bescheiniget ist, den Namen des Bewerbers auf das dafür bestimmte Verzeichniß setzen und ihm darüber ein Zeugniß zufertigen lassen, im entgegengesetzten Falle aber denselben zurückweisen, bis diese Bedingung erfüllt sein wird.

10. Oktober 1838.

Die Führung des Verzeichnisses über alle sowohl ältern als neu entstehenden Bäckereien liegt dem Amtsschreiber ob; für die Einschreibung der letztern in dasselbe, so wie die Ausfertigung des Zeugnisses und die Anmerkung des im §. 7 hienach vorgeschriebenen Zeichens hat er ein Schreibemolument von fünf Batzen nebst Stempelgebühr zu beziehen.

4) Wer nach Leistung der vorgeschriebenen Erfordernisse Brod auf den Verkauf zu backen gesinnet ist, soll auf das im Artikel 2 bemeldte Verzeichniß eingetragen werden, in Folge dessen er die ausdrückliche Verpflichtung eingeht, den Beruf nach Maßgabe des Absatzes fortzusetzen und Niemanden gegen baare Bezahlung Brod zu verweigern, sich auch den jeweiligen Verordnungen der Regierung hierüber zu unterziehen.

5) Wenn Jemand, der sich zum Brodbacken auf den Verkauf gehörig ausgewiesen hat, von der erhaltenen Erlaubniß keinen Gebrauch mehr machen will, so soll er dieses dem Regierungsstatthalter anzeigen und sich auf dem Verzeichnisse streichen lassen.

6) Die Bäcker sollen die zum Backen erforderlichen Anlagen und Vorrichtungen auf ihre Verantwortlichkeit stets in feuerfestem Zustande erhalten.

7) Alles Brod soll in Laiben von ganzen Pfunden (Schweizergewicht) von ein, zwei, drei, vier und mehrern Pfunden abgewogen und verbacken werden, und jeder Bäcker ist gehalten, das von ihm zum Verkaufe verfertigte Brod mit einem Buchstaben oder angenommenen Zeichen zu stempeln, welches in das bestehende Verzeichniß gesetzt werden soll.

Ausgenommen von diesen Vorschriften sind die Semmelbrode und kleineres oder feineres Backwerk [1]).

Ferner sollen Bäcker wie Brodverkäufer ihre Brodpreise auf einer auszuhängenden Tafel dem Publikum bekannt machen.

---

[1]) Vergl. die Verordnung vom 29. Oktober 1852.

8) Das verbackene Brod soll auch noch den Tag, nachdem es gebacken worden, das bestimmte Gewicht haben. 10. Oktober 1838.

9) Die Bäcker sind dafür verantwortlich, daß nur gesundes, unverfälschtes, nicht mit fremdartigen (das heißt, mit andern als den gewöhnlichen zum Backen der betreffenden Brodart dienenden) Getreidesorten vermischtes Brod auf den Verkauf gegeben werde.

Zweiter Abschnitt.

Brodverkauf.

10) Der Verkauf von Brod, das von einem auf dem Verzeichnisse stehenden Bäcker nach Vorschrift gebacken und mit dessen Zeichen versehen ist, steht Jedermann frei.

11) Jeder Brodverkäufer ist gehalten, dem Käufer das Brod vorzuwägen, wenn derselbe nicht ausdrücklich erklärt, dasselbe unvorgewogen annehmen zu wollen.

12) Der Brodverkäufer ist für die Qualität des Brodes verantwortlich; es steht ihm jedoch das Regreßrecht auf seinen Lieferanten zu.

13) Den Bäckern und Brodverkäufern ist gestattet, ihren Kunden das Brod in ihre Wohnung zu liefern.

In denjenigen Ortschaften, wo es die Lokalität erheischt, kann der Unterstatthalter wohlbeleumdeten Personen das Hausiren mit Brod bewilligen. Im Falle des Abschlags steht dem Bewerber der Rekurs bei dem Regierungsstatthalter offen.

Eine solche Bewilligung soll unentgeldlich und schriftlich ertheilt werden.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

14) Die Regierungsstatthalter sollen von Zeit zu Zeit, und jährlich wenigstens einmal, die Brodwaagen und Gewichte, sowie die Beschaffenheit des Brodes untersuchen und sich darüber zu Handen der Polizeisektion des Justiz- und Polizei-

10. Oktober 1838. departements Rapport erstatten lassen, die Fehlbaren aber dem Richter zur Bestrafung verleiden [1]).

Ueberhaupt sollen sie durch die Oberpolizeibehörden und Polizeidiener auf die genaue Handhabung der hievor enthaltenen Bestimmungen achten lassen.

15) Auf die Nichterfüllung und Uebertretung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften ist eine Strafe von vier bis zwanzig Franken nebst Schadensersatz und Konfiskation des zu leichten, ungesunden oder verfälschten Brodes festgesetzt. In Wiederholungsfällen soll die Strafe verdoppelt werden.

Die Verfälschung des auf den Verkauf gebackenen Brodes durch Beimischung der Gesundheit schädlicher Stoffe soll jedoch nach den einschlagenden Strafbestimmungen des peinlichen Gesetzbuches über das Vergehen der Fälschung bestraft werden.

Wenn wegen Armuth eine Buße nicht bezahlt wird, so kann sie in Gefangenschaft zu Wasser und Brod umgewandelt werden, je für vier Franken vier und zwanzig Stunden Gefangenschaft [2]).

Für die Hausgenossen oder Angestellten ist immer der Bäcker oder der Verkäufer verantwortlich, und bei wiederholten Straffällen kann dem Betreffenden das Backen oder Verkaufen, oder beides zugleich, bis auf ein Jahr richterlich untersagt werden.

16) Alle über die Befugniß zu Ausübung des Bäckergewerbes, des Brodverkaufes und des Hausirens mit Brod entstehenden Streitigkeiten sollen als Gewerbspolizeigegenstände, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrath, von dem Regierungsstatthalter summarisch und nach Vernehmen beidseitiger Gründe ohne fernern Schriftwechsel in erster Instanz

---

[1]) Vergl. Bundesgesetz, die Maß- und Gewichtsordnung betreffend, vom 23. Dezember 1851 (26. April 1852) mit Vollziehungsverordnung vom 6. April 1853.

[2]) Vergl. den Strafprozeß von 1850, Art. 523.

beurtheilt werden. Die Straffälle gehören vor den kompetenten Polizeirichter. 10. Oktober 1838.

17) Die Bußen und Konfiskationen fallen, wenn kein Verleider ist, zur Hälfte dem Staate, zur Hälfte den Armen des Ortes anheim. Ist aber ein Verleider, so fällt diesem die eine und dem Staate die andere Hälfte der Buße zu.

18) Durch diese Verordnung wird diejenige vom 4. Jänner 1830 aufgehoben, der durch diese letztere Verordnung, in so weit er sich auf den Brodverkauf an Märkten bezieht, aufgehobene §. 8 der Markt- und Hausirordnung vom 6. April 1829 aber wieder in Kraft erkennt[1]). Sie tritt vom Tage der Bekanntmachung hinweg in Exekution und soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, auch an allen Brodverkaufslokalien angeschlagen und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 10. Oktober 1838.

(Folgen die Unterschriften).

Dekret
über
die Parzellarvermessungen im Jura.

29. November 1838.

Vergl. Verordnung über die Abgaben im Leberberg, vom 14. März 1816; Gesetz über die Bestimmung der Leberbergischen Grundsteuer, vom 29. Dezember 1819; Dekret über die Parzellarvermessungen im Jura, 8. Dezember 1845; Beschluß über die Triangulation der Gemeinden im Jura, 9. Januar 1846; Dekret über die Besoldung des Ingénieur vérificateur, 27. Juni 1845; Dekret, betreffend die Aufnahme der Katastervermessungen im alten Kantonstheil, 29. Mai 1849; Beschluß, betreffend die Rückerstattung der Katastervorschüsse, 3. August 1849; Dekret, be-

---

[1]) Die Markt- und Hausirordnung vom 6. April 1829 ist aufgehoben und ersetzt durch das Gesetz über das Gewerbswesen vom 7. November 1849, nach welchem die einheimischen Verkäufer von Brod überhaupt keiner besondern Bewilligung bedürfen (§. 48).

29. November 1838. treffend die Bezeichnung der Liegenschaften in den Grundbüchern des Jura, 24. März 1851; Beschluß, betreffend die Steuerverhältnisse zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheil, 21. Dezember 1853.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betracht, daß die Ungleichheit der Vertheilung der Grundsteuer im Jura die Revision des Kadasters nothwendig macht, welche nach der Verordnung vom 10. April 1818 [1]) ohnehin alle zehn Jahre stattfinden sollte; in Betracht ferner, daß die Ausführung dieser Maßnahme nicht den wünschenswerthen Grad von Genauigkeit und Vollkommenheit erreichen kann, wenn ihr nicht die Parzellarvermessung des Grundeigenthums vorangeht, und in der Absicht, den Gemeinden die Mittel dazu zu erleichtern, und so schneller zu der Revision des Kadasters zu gelangen; —

Auf den Antrag des Finanzdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1) Diejenigen Gemeinden des Jura, welche die Parzellarvermessung des in ihrem Gemeindbezirk befindlichen Grundeigenthums noch vorzunehmen haben, erhalten aus der Staatskasse und ohne Zins den Vorschuß aller dadurch und durch die Erneuerung der Kadasterscripturen verursachten Kosten. Diese unzinsbaren Vorschüsse sollen sie innert zehn Jahren, und zwar alle Jahre einen Zehntheil der Summe zurückbezahlen. Der zur Rückerstattung dieser Vorschüsse erforderliche Betrag ist zur Hälfte nach dem Schatzungswerthe des Grund und Bodens, zu ein Viertel von den Parzellen und zu ein Viertel nach dem Halt zu erheben, zu der Grundsteuer zu schlagen und über dieselbe hinaus zu beziehen.

2) Die Grundsteueraufseher sind mit der Verfertigung der Vertheilungsrödel zur Rückerstattung dieser Vorschüsse, und

---

[1]) Steht nicht in der Gesetzessammlung.

die Einnehmer mit deren Bezug beauftragt; jedoch haben diese Beamten dafür keine Provision anzusetzen. 29. November 1838.

3) Es wird den Gemeinden ein Zeitraum von sechs Jahren gestattet, um die Vortheile gegenwärtigen Dekrets in Anspruch zu nehmen. Nach Verfluß dieses Zeitraums werden diejenigen Maßregeln getroffen werden, welche die Revision des Kadasters nöthig machen wird.

4) Auf den Vorschlag des Gemeinderathes, oder auf Begehren eines Zehntheils der Grundeigenthümer, und eben so auf die Einladung des Grundsteuerdirektors hin, sollen die betreffenden Gemeinden des Jura gesetzlich zusammenberufen werden, um zu berathen, ob sie zu der Parzellarvermessung ihres Amtsbezirks schreiten wollen. Der von der Stimmenmehrheit der Grundeigenthümer gefaßte Beschluß ist für alle verbindlich.

5) Der Regierungsrath wird alle in den verschiedenen Verordnungen, Instruktionen und Kreisschreiben zerstreuten Verfügungen über den Kadaster und den Bezug der Grundsteuer in eine einzige Verordnung zusammenfassen lassen, nachdem er diese Vorschriften modifizirt, oder je nach dem Bedürfniß innerhalb seiner verfassungsmäßigen Kompetenz ergänzt haben wird.

Es soll dieser allgemeinen Verordnung ein Tarif über alle Kosten einer Parzellarvermessung angehängt werden, welcher als Maximum bei den von den Gemeinden darüber abzuschließenden Akkorden gelten soll.

6) Der Regierungsrath und das Finanzdepartement insbesondere sind mit der Vollziehung gegenwärtigen Dekretes beauftragt, das in allen Gemeinden des Jura bekannt gemacht und der Gesetzessammlung einverleibt werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 29. November 1838.

(Folgen die Unterschriften).

30. November 1838.

Dekret

über

die Festsetzung der Einzuggelder nach dem Grundsatze gegenseitiger Gleichstellung [1].

Vergl. auch Art. 48 der Bundesverfassung und Kreisschreiben vom 6. Januar 1851.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Abänderung der Vorschrift von litt. b, Art. 2 des Gesetzes über die Einzuggelder vom 20. Dezember 1816, nach dem Grundsatze gegenseitiger Gleichstellung, auf angehörten Vortrag der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements,

beschließt:

1) Schweizerbürgerinnen aus andern Kantonen sollen bei ihrer Verheirathung mit einem bernischen Kantonsbürger, in Hinsicht des zu bezahlenden Einzuggeldes den bernischen Kantonsbürgerinnen, welche sich im Falle der Entrichtung eines Einzuggeldes befinden, gleichgestellt sein, insofern in dem betreffenden Kantone auch die Bernerinnen, welche sich mit einem dortigen Kantonsangehörigen verheirathen, in Betreff der ökonomischen Leistungen gleich gehalten sind, wie die eigenen Kantonsbürgerinnen.

2) Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1839 in Kraft. Dasselbe soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 30. November 1838.

(Folgen die Unterschriften).

[1]) Dieses Dekret gilt nur noch für die jurassischen Landestheile: vergl. Dekret vom 17. Juli 1858 und Kreisschreiben vom 1. April 1859.

Freizügigkeitsverträge
zwischen
der Schweiz und den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen.

7. Dezember 1838.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der fürstlich-hohenzollern-hechingischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, oder umgekehrt aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2) Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3) Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4) Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

7. Dezember 1838.

5) Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6) Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der fürstlich-hohenzollern-hechingischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den dreizehnten August eintausend achthundert acht und dreißig (1838).

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
Der Schultheiß:
(L. S.) **J. Kopp.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Hohenzollern-hechingische Erklärung.

Die fürstlich-hohenzollern-hechingische Regierung ist nach erhaltener Höchster Genehmigung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht mit dem eidgenössischen Vororte, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Zwecke wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus

der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, oder umgekehrt aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden. 7. Dezember 1838.

2) Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3) Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4) Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5) Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6) Gegenwärtige Vertragsurkunde soll gegen eine ganz gleichlautende vom Schultheißen des eidgenössischen Vororts unterzeichnete Urkunde ausgewechselt, und in Beziehung auf

7. Dezember 1838. die Eingangs bemerkte höchste Genehmigung nach erfolgter Auswechslung öffentlich bekannt gemacht und in Vollzug gebracht werden.

Hechingen, den 26. Mai 1838.

Fürstlich-hohenzollern-hechingische geheime Konferenz:

(L. S.) **Freiherr von Frank.**

Lorch.

Für getreue Abschrift,
der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der fürstlich-hohenzollern-sigmaringischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, oder umgekehrt aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2) Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3) Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten. 7. Dezember 1838.

4) Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5) Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6) Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der fürstlich-hohenzollern-sigmaringischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den dreizehnten August eintausend achthundert acht und dreißig (1838).

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
Der Schultheiß:
(L. S.) **J. Kopp.**
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

7. Dezember 1838.

Hohenzollern-sigmaringische Erklärung.

Die fürstlich-hohenzollern-sigmaringische Regierung ist nach erlangter Höchster Genehmigung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht mit dem eidgenössischen Vororte, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Zwecke wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, oder umgekehrt aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2) Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3) Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4) Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5) Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener

der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß. 7. Dezember 1838.

6) Gegenwärtige Vertragsurkunde soll gegen eine ganz gleichlautende, vom Schultheißen des eidgenössischen Vororts unterzeichnete Urkunde ausgewechselt und in Beziehung auf die Eingangs bemerkte höchste Genehmigung nach erfolgter Auswechslung öffentlich bekannt gemacht und in Vollziehung gebracht werden.

Sigmaringen, den 15. Dezember 1837.

Fürstlich-hohenzollern-sigmaringische
geheime Kanzlei:

(L. S.) **von Huber.**

Bilharz.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Der Regierungsrath der Republik Bern
verordnet:

Die vorstehenden, unterm 31. Weinmonat 1838 zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewechselten, Erklärungen über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, zu denen der Große Rath des Kantons Bern, Namens dieses Standes, unterm 24. Hornung d. J. seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik in Vollziehung treten und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 7. Dezember 1838.

(Folgen die Unterschriften).

---

13. Dezember 1838.

Dekret
über
die Besoldungen der Amtsschreiber.

Vergl. Gesetz über die Organisation der Sekretariate und Gerichtsschreibereien in den Amtsbezirken vom 18. Dezember 1832.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betracht der Nothwendigkeit, einmal definitiv diejenige Entschädigung festzusetzen, welche den Amtsschreibern aus der Staatskasse für diejenigen Obliegenheiten gebührt, die ihnen das Gesetz speziell gegen den Staat auferlegt, und zugleich damit eine Regulirung der Besoldungen der Amtsgerichtsschreiber derjenigen Amtsbezirke des Leberbergs zu verbinden, in denen die Einregistrirungsgebühr besteht;

In Ausführung des §. 20 des Gesetzes vom 18. Dezember 1832 über die Organisation der Sekretariate und Gerichtsschreibereien in den Amtsbezirken;

Auf den Vortrag des Finanzdepartements und nach geschehener Vorberathung des Regierungsraths,

beschließt:

1) Die Amtsschreiber beziehen vom 1. Januar 1839 an eine fixe jährliche Besoldung aus der Standeskasse auf nachstehendem Fuß; nämlich:

Der Amtsschreiber des Amtsbezirks

Bern	Fr.	750
Seftigen	„	500
Schwarzenburg	„	400
Laupen	„	400
Erlach	„	400
Signau	„	500
Konolfingen	„	600
Thun	„	600

13. Dezember 1838.

Niedersimmenthal	Fr.	400
Obersimmenthal	„	400
Nidau	„	400
Büren	„	400
Aarberg	„	400
Fraubrunnen	„	400
Burgdorf	„	600
Wangen	„	500
Aarwangen	„	600
Trachselwald	„	500
Saanen	„	400
Frutigen	„	400
Interlaken	„	600
Oberhasle	„	400
Biel	„	600
Pruntrut	„	1600
Freibergen	„	1080
Courtelary	„	500
Münster	„	400
Delsberg	„	1360

2) Die Amtsgerichtsschreiber derjenigen Amtsbezirke des Leberbergs, in denen die Einregistrirungsgebühr besteht, beziehen aus der Staatskasse folgende fixe jährliche Besoldungen, nämlich: [1])

Derjenige von Pruntrut	Fr.	1000
Freibergen	„	700
Delsberg	„	700
Lauffen	„	500

3) Die Sekretärs der Amtsverweser von Lauffen und Neuenstadt erhalten nach Mitgabe des Großrathsdekrets vom 6. Mai 1833 keine Besoldung vom Staat [2]).

---

[1]) Vergl. das Besoldungsgesetz vom 28. März 1860, §. 17.

[2]) Vergl. nunmehr die Dekrete über die Bildung der Amtsbezirke Laufen und Neuenstadt vom 3. September 1846.

13. Dezember 1838.

4) Für das Vergangene sollen die Amtsschreiber und die betreffenden Amtsgerichtsschreiber durch diejenigen Summen vollständig ausgewiesen sein, die ihnen jährlich als provisorische Entschädigung aus der Staatskasse ausgerichtet worden sind.

5) In obigem Besoldungstableau ist alles dasjenige inbegriffen, was die Amtsschreiber und betreffenden Amtsgerichtsschreiber in Zukunft baar aus der Staatskasse zu beziehen haben, wobei immerhin die Revision des allgemeinen Emolumententarifs vorbehalten bleibt.

6) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Dekrets beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 13. Dezember 1838.

(Folgen die Unterschriften).

---

21. Dezember 1838.

Kreisschreiben

an

die Regierungsstatthalter über vorschriftwidrige Dachungen.

Vergl. Dekret zu Erläuterung des Gesetzes über die Dachungen, 17. November 1835; Kreisschreiben in Betreff des Gesetzes über die Dachungen, 18. Juli 1834; Dekret über die Bewilligung von Schindel- und Strohdachungen, 25. Februar 1840.

Tit.

Die Polizeisektion hat uns angezeigt, wie daß öfters Partikularen auf ergangene und ohne Einwendung gebliebene Publikation beabsichtigter neuer Bauten vorschriftwidrige Dachungen aufführen ließen, in der Beglaubniß, daß hiefür nun keine weitere Bewilligung nothwendig sei.

Der Umstand, daß auf die erfolgte Bekanntmachung eines vorzunehmenden Baues keine Einwendung gemacht wird, ob-

wohl die Eindeckung mit Schindeln darin vorbehalten worden, kann aber keineswegs zur Rechtfertigung gesetzwidriger Dachungen dienen. 21. Dezember 1838.

Wir finden uns daher bewogen, Ihnen den Auftrag zu ertheilen, den Herrn Amtsschreiber anzuweisen, jedesmal, wo es um die Bekanntmachung eines beabsichtigten Baues, nach Mitgabe der Verordnung vom 24. Januar 1810 zu thun ist, den Betheiligten zu bemerken, daß eine solche Bekanntmachung und der Umstand, daß keine Oppositionen dagegen einlangen, die Betreffenden von der Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 11. Dezember 1828 über die Dachungen nicht befreien, und daß dieselben mithin, wenn sie eine Dachung aus anderm Material als aus Ziegeln oder Schiefern anzubringen wünschen, dafür immerhin noch einer besondern Bewilligung der Regierung bedürfen.

Gegeben in Bern, den 21. Dezember 1838.

(Folgen die Unterschriften).

Freizügigkeitsvertrag

13. Februar 1839.

zwischen

der Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der herzoglich-sachsen-altenburgischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Sachsen-Altenburg oder umgekehrt aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen

13. Februar 1839. unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein. Es soll dabei kein Unterschied gemacht werden, ob das Vermögen durch Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden. Nur im Falle die Auswanderung von Angehörigen des einen der beiden kontrahirenden Staaten auf das Gebiet des andern ohne die vorschriftmäßige obrigkeitliche Erlaubniß und förmliche Auswanderungsbewilligung stattgefunden hätte, werden die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft weder auf das bei solcher unbefugten Auswanderung bereits vorhandene Vermögen noch auf später erfolgenden Erblaß ihre Anwendung finden.

2) Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3) Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4) Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5) Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation, in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon

früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß. 13. Februar 1839.

6) Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der herzoglich-sachsen-altenburgischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den dreizehnten August eintausend achthundert acht und dreißig (1838).

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
Der Schultheiß:
(L. S.) **J. Kopp.**
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Herzoglich-sachsen-altenburgische Erklärung.

Die herzoglich-sachsen-altenburgische Staatsregierung ist durch das Unterzeichnete, hiezu beauftragte geheime Ministerium mit dem kompetenten eidgenössischen Vorort, als Organ der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen, allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg in die schweizerische Eidgenossenschaft oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Sachsen-Altenburg gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein.

13. Februar 1839.

Es soll dabei kein Unterschied gemacht werden, ob das Vermögen durch Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden. Nur im Falle die Auswanderung von Angehörigen des einen der beiden kontrahirenden Staaten auf das Gebiet des andern ohne die vorschriftsmäßige obrigkeitliche Erlaubniß und förmliche Auswanderungsbewilligung stattgefunden hätte, werden die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft weder auf das bei solcher unbefugter Auswanderung bereits vorhandene Vermögen, noch auf später anfallende Erbschaften ihre Anwendung finden.

2) Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen, eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3) Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4) Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5) Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6) Gegenwärtige, im Namen der herzoglich-sachsen-altenburgischen Staatsregierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden. 13. Februar 1839.

Altenburg, den 15. Dezember 1837.

Herzoglich-sächsisches geheimes Ministerium:

(L. S.) **Edler von Braun.**

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler:

Am Rhyn.

Beschluß des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

verordnet:

Die vorstehenden, unterm 14. Jänner 1839 zu Wien durch die gegenseitigen Bevollmächtigten ausgewechselten urkundlichen Erklärungen über die Einführung eines freien Vermögenszuges zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Sachsen-Altenburg, zu denen der Große Rath unterm 28. Februar 1838 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik in Vollziehung treten, und zu Jedermanns Verhalt in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 13. Februar 1839.

(Folgen die Unterschriften).

21. Februar 1839.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Kreiskommandanten und Regierungsstatthalter, betreffend die Erlaubnißscheine zum Reisen für Militärpflichtige.

Tit.

Durch den Art. 73 der Militärverfassung vom 14. Christmonat 1835 [1]) ist vorgeschrieben, daß keinem Auszüger oder Landwehrmanne ein Paß oder andere zum Reisen erforderliche Schriften ertheilt werden sollen, es sei denn, derselbe könne durch einen Erlaubnißschein nachweisen, daß er die vorschriftmäßige Bewilligung vom Oberstmilizinspektor erhalten und Waffen und Montur entweder abgeliefert oder dafür Bürgschaft geleistet habe.

Diese Bedingung zur Erhaltung von Reiseschriften wurde durch den Artikel 6 der Paßverordnung vom 23. März 1838 auf sämmtliche im militärpflichtigen Alter stehende Individuen ohne Unterschied ausgedehnt.

Um nun die Erfüllung dieser Vorschrift für alle diejenigen zu erleichtern, welche noch keinem militärisch organisirten Korps einverleibt sind, haben wir beschlossen, die Instruktoren in den Stammquartieren zu ermächtigen, der bei keiner Waffengattung der Miliz eingetheilten Mannschaft, nämlich den Postläufern, Führern und Arbeitern und den noch nicht instruirten Rekruten, welche somit noch keinerlei Militäreffekten vom Staate empfangen, von sich aus Zeugnisse zu Erhaltung von Schriften, um sich außer den Kanton zu begeben, ertheilen zu dürfen, und zwar unentgeldlich.

---

[1]) Vergl. nunmehr die bernische Militärorganisation vom 17. Mai und 18. Oktober 1852, §. 125.

Sie erhalten zu dem Ende beiliegend eine Anzahl gedruckter Formularzeugnisse für diese uneingetheilte und noch nicht ausgerüstete Mannschaft, mit der Weisung, sich in vorkommenden Fällen darnach zu richten. 21. Februar 1839.

Zugleich wird ausdrücklich bemerkt, daß die Vorschriften über Urlaubsbewilligungen an Auszüger, Reservisten und Landwehrmänner andurch in keiner Beziehung irgend eine Veränderung erleiden.

Gegeben in Bern, den 21. Februar 1839.

(Folgen die Unterschriften).

Dekret
über
die Aufhebung der Kollaturrechte.

12. März 1839.

Vergl. daherige Vollziehungsverordnung vom 26. April 1839; Uebereinkunft mit Solothurn, betreffend die Verhältnisse der ehemaligen Kollaturpfarrei Oberwyl, 4. Juli 1851; Verordnung in Betreff der Kollaturpfarren, 6. Januar 1808; Dekret über die Besoldung und Wahlen der Geistlichkeit, 7. Mai 1804; Dekret über die Klassifikation und Besoldung der Geistlichkeit, 18. Dezember 1824; Gesetz über die Wahl und Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichkeit, 4. November 1859.

Der Große Rath der Republik Bern,

in Betracht:

Daß es, nachdem die Ausübung sämmtlicher Hoheitsrechte an den Staat übergegangen, im Interesse sowohl des Staates als einer geordneten Kirchenverwaltung liegen muß, die gegenwärtig noch bestehenden Kollaturrechte einzelner Korporationen oder Partikularen aufzuheben;

Auf den Vortrag des Finanzdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

12. März 1839.

beschließt:

1) Alle in den Händen einzelner Korporationen oder Partikularen befindlichen Kollaturrechte sind von nun an aufgehoben.

2) Es soll von dem Kollator dem Staate übergeben werden alles, der betreffenden Kollaturpfarre laut den darüber vorhandenen Pfarrurbarien oder sonstigen Titeln zuständige, bewegliche und unbewegliche Vermögen mit den dazu gehörigen Rechten und darauf haftenden Beschwerden. Unter diesem Vermögen sind auch alle diejenigen Nutzungen und Beiträge begriffen, die dem Pfarrer, kraft bestehender Uebung oder besonderer Verträge als Pfarreinkommen ausgerichtet werden, insofern dieselben nicht durch den Fortbestand der bisherigen Kollatoren bedingt sind. In Bezug auf die Verhältnisse der Kollaturpfarre Oberwyl bei Büren wird der Regierungsrath angewiesen, sich mit der Regierung von Solothurn zu verständigen.

3) Alle am 1. Jänner 1840 verfallenen Nutzungen einer Kollatur gehören dem bisherigen Nutzungsberechtigten; die an diesem Tage oder von diesem Tage an verfallenden bezieht der Staat.

4) Der Staat ertheilt keine Entschädigung für die Aufhebung der Kollaturrechte und für die Einziehung (Inkameration) des zu den Kollaturen gehörigen und durch die Verordnung vom 6. Jänner 1808 beschlagenen Vermögens. Ueber andere dieser letztern Verordnung nicht widerstreitende allfällige Ansprachen der Kollatoren auf ganze oder theilweise Mitbenutzung des Kollaturvermögens, so wie über Streitigkeiten in Betreff der Ausmittlung und Uebergabe desselben entscheidet das Civilgericht.

5) Vom 1. Jänner 1840 an übernimmt der Staat die Besoldung des Pfarrers nach den über die Besoldung der Geistlichkeit der Republik Bern vorhandenen oder noch zu erlassenden allgemeinen Gesetzen.

6) Die Einverleibung der bisherigen Kollaturpfarreien in das Progressivsystem geschieht nach Vorschrift der §§. 9 und 11 des Gesetzes vom 7. Mai 1804. 12. März 1839.

7) Die Wahlart der Geistlichen für diese Kollaturpfarreien ist fortan die gleiche, wie für die übrigen Pfarreien des Kantons. Der Regierungsrath wird nach Vorschrift des erwähnten Gesetzes vom 7. Mai 1804 bestimmen, welche derselben nach freier Wahl und welche nach dem Altersrange zu besetzen sind.

8) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt; er wird in Bezug auf die Uebergabe und Uebernahme der Kollaturen, auf die künftige Verwaltung des Kollaturvermögens und auf die besondern finanziellen Verhältnisse der Geistlichen, auf gleichem Fuße wie für die übrigen Pfarreien das Angemessene verfügen.

Vorstehendes Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 12. März 1839.

(Folgen die Unterschriften).

Kreisschreiben

13. März 1839.

an

alle Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten im französischen Landestheile, wegen Versieglung von Verlassenschaften.

Vergl. Kreisschreiben, betreffend die Versieglung von Verlassenschaften, 3. Januar 1844.

Tit.

Da sich im Jura Zweifel darüber erhoben haben, ob die Versieglung der Verlassenschaften von den Maires oder

13. März 1839. aber von den Gerichtspräsidenten vorzunehmen sei, so hat sich der Regierungsrath veranlaßt gefunden, Ihnen über diesen Gegenstand folgende Weisung zu ertheilen:

Der Artikel 907 des Code de procédure civile français verordnet, daß die Versieglung der Verlassenschaften von den Friedensrichtern vorgenommen werden solle. In Frankreich besorgt aber der Friedensrichter nicht nur gerichtliche, sondern auch administrative und polizeiliche Verrichtungen und ist demnach ebensowohl eine administrative als eine richterliche Behörde. Unter diese administrativen Funktionen gehört nun namentlich auch die Versieglung der Verlassenschaften. Da nun in unserm Kantone der Gerichtspräsident eine rein richterliche Behörde ist, und ihm wegen der verfassungsmäßigen Trennung der vollziehenden und richterlichen Gewalt durchaus keine administrativen Befugnisse zustehen, so fällt die Versieglung der Verlassenschaften nicht in dessen Attribute, sondern vielmehr in diejenige der Vollziehungsbehörden, und zwar namentlich in den Geschäftskreis der Unterstatthalter, die übrigens auch im deutschen Kantonstheile in der Regel dieses Geschäft besorgen.

Da es nun aber in dieser Beziehung in den Bezirken des Leberberges verschieden gehalten wird, und es nothwendig ist, daß bei dergleichen Versieglungen ein gleichförmiges Verfahren stattfinde, so haben wir angemessen erachtet, zu verfügen:

Daß die Versieglung der Verlassenschaften im Jura ordentlicherweise durch den jeweiligen Unterstatthalter der betreffenden Gemeinde vorgenommen werden solle, welcher jedoch in Verhinderungsfällen den Maire oder einen andern Vorgesetzten der betreffenden Gemeinde hiemit beauftragen kann [1]). Als Gebühr hiefür haben sie zu beziehen, was der §. 8 des

---

[1]) Diese Funktion fällt nunmehr auf den Präsidenten des Einwohnergemeinderaths, Gesetz vom 18. Dezember 1846.

zwölften Titels des Emolumententarifs vom 14. Brachmonat 1813 festsetzt. 13. März 1839.

Gegeben in Bern, den 13. März 1839.

(Folgen die Unterschriften).

Beschluß
über
Verkündigung von Ehen militärpflichtiger Personen.

15. März 1839.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Vollziehung des §. 1 des Gesetzes über die Militärorganisation vom 14. Dezember 1835 [1]) und in Berufung auf den Artikel 5 der Satzung 52 des Personenrechts;

Auf angehörten Rapport des Militärdepartements und der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements,

beschließt:

1) Jeder Geistliche im Kanton Bern soll, bevor er die Verkündigung der Ehe eines im militärpflichtigen Alter befindlichen Mannes annimmt, sich von demselben förmlich bescheinigen lassen, daß er auf die eine oder andere Weise die Militärpflicht erfülle, insofern er nicht gesetzlich davon ausgenommen ist.

2) Diese Bescheinigung wird geleistet [2]):

a. von jedem, der sich im auszüger- oder im reservepflichtigen Alter befindet, wenn er den Grad eines Offiziers bekleidet, durch Vorweisung seines Brevets, sonst aber durch Vorweisung seines Dekompten- oder Dienstbüchleins;

b. von jedem in der noch bestehenden Landwehr Eingetheilten durch Vorweisung einer Erklärung seines Instruktors;

---

[1]) An deren Stelle ist nunmehr die bernische Militärorganisation vom 17. Mai und 18. Oktober 1852 getreten, §§. 1 und 152.

[2]) Durch ein Cirkular vom 2. März 1840 sind hiefür eigene gedruckte Formulare eingeführt worden (steht nicht in der Gesetzessammlung).

15. März 1839.
c. von einem Führer, Postläufer und Arbeiter durch Vorweisung eines Zeugnisses seines Instruktors;
d. von jedem zum Militärdienst Untüchtigen durch Vorweisung seiner Dispensation.

3) Dieser Beschluß soll auf die übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 15. März 1839.

(Folgen die Unterschriften).

---

26. April 1839.

Verordnung

für

die Vollziehung des Dekrets über die Aufhebung der Kollaturrechte.

Vergl. die Uebereinkunft mit Solothurn, betreffend die Verhältnisse der ehemaligen Kollaturpfarrei Oberwyl, 4. Juli 1851; Dekret über die Besoldung und Wahlen der Geistlichkeit, 7. Mai 1804; Dekret über die Klassifikation und Besoldung der Geistlichkeit, 18. Dezember 1824; Gesetz vom 4. November 1859.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Vollziehung des von dem Großen Rathe unterm 12. März 1839 erlassenen Dekretes über die Aufhebung der in den Händen einzelner Korporationen und Privaten befindlichen Kollaturrechte und ihre Uebergabe an den Staat,

verordnet:

1) Die dem Staate zu übergebenden Kollaturpfarreien sind: Biglen, Büren, Jegenstorf, Oberwyl bei Büren, Stettlen, Vechigen, Heimiswyl, Dießbach bei Thun, Spiez und Worb.

2) Es soll über jede der obigen Kollaturen ein Inventarium der dazu gehörenden Vermögensstücke aufgenommen und in zwei Doppeln ausgefertigt werden, wovon das eine dem

Kollator und das andere nebst den dazu gehörenden Urbarien und sonstigen ausschließlich darauf bezüglichen Titeln dem Staate zugestellt werden soll. 26. April 1839.

3) Das Finanzdepartement wird besondere Kommissarien bezeichnen, um in Verbindung mit dem Kollator diese Inventarien aufzunehmen, welche die genaue und vollständige Angabe und Beschreibung aller Vermögensgegenstände, Rechte und Beschwerden der betreffenden Kollatur enthalten sollen.

4) Diese Inventarien sollen bis längstens am 1. Herbstmonat 1839 von dem Abgeordneten des Finanzdepartements, dem Kollator und dem Pfarrer unterzeichnet, dem Finanzdepartement vorgelegt, und nach deren Genehmigung die förmliche Uebergabe, und für die Liegenschaften, so wie für die dinglichen Rechte und Dienstbarkeiten die gerichtliche Zufertigung veranstaltet und ausgefertiget werden.

5) Nach erfolgter Ausmittlung und Uebergabe einer Kollatur wird das Finanzdepartement sofort auf folgendem Fuße für die Verwaltung des Kollaturvermögens sorgen:

a. Die Gebäude werden dem Pfarrer zur fernern, ihrem Zwecke entsprechenden Benutzung überlassen.

b. Das Erdreich, mit Ausnahme der Waldungen, und die zur Kollatur gehörenden Weid- und Allmentrechte werden dem Pfarrer gleich den übrigen Geistlichen des Kantons pachtweise zur Benutzung nach daherigen allgemeinen Vorschriften überlassen, und zwar die Gärten und eine halbe Jucharte Pflanzland unentgeldlich, das übrige gegen einen billigen Zins. Das Finanzdepartement wird daher über obige Gegenstände eine Schatzung ihres Kapitalwerthes und jährlichen reinen Ertrages aufnehmen lassen, und dem Pfarrer den Betrag des letztern als Pachtzins auf seiner Besoldung jährlich abrechnen [1]).

---

[1]) Vergl. Verordnung uud Instruktion über die Revision der Pachtzinse für die Pfrundgüter, 13. September 1848.

26. April 1839.

c. Dem Pfarrer verbleibt der fernere Bezug der Primizen, da, wo deren zu beziehen sind, nach einem billigen Anschlage, der ihm ebenfalls auf der Besoldung anzurechnen ist [1]).

d. Ebenso verbleibt dem Pfarrer der Bezug fixer oder urbarisirter Kollaturbeiträge unter Anrechnung auf der Besoldung.

e. Die Waldungen und Holzrechte sind der Aufsicht und Verwaltung der Forstkommission zu überweisen. Aus diesen Waldungen und Holzrechten werden dem Pfarrer als Maximum jährlich zwölf Klafter Tannenholz angewiesen, und da, wo dieselben nicht hinreichen, aus der Staatswaldung ergänzt.

f. Sämmtliche Lehengefälle und Zehnten sollen derjenigen Amtsschaffnerei zum Bezug und zur Verwaltung übergeben werden, in deren Bezirk die Kollatur liegt; die Weingefälle der Pfarrei Spiez sollen ausnahmsweise von der Amtsschaffnerei Thun bezogen werden, es sei denn, daß sie dem Pfarrer gegen einen verhältnißmäßigen Abzug an seiner Besoldung überlassen werden können. Das Lehenkommissariat hat für die Eintragung aller dieser Einkünfte in die Heisch- und Zehntrödel zu sorgen. Allfällige Kleinzehnten sollen vom Jahre 1840 hinweg aufgehoben sein.

g. Die übergebenen Pfrundkapitalien sind dem obrigkeitlichen Zinsrodel einzuverleiben.

6) Durch den Eintritt der im Art. 1 hievor spezifizirten zehn Kollaturpfarreien in das Progressivsystem wird die Zahl der Klassenstellen der Progression, in Befolgung der Vorschrift des Art. 3 des Gesetzes vom 18. Christmonat 1824 vermehrt wie folgt:

---

[1]) Die Primizen sind aufgehoben durch das Gesetz vom 20. Dezember 1845, §. 23.

Die erste	Klasse	.	um Stellen	2
„ zweite	„	.	„ „	2
„ dritte	„	.	„ „	1
„ vierte	„	.	„ „	1
„ fünfte	„	.	„ „	1
„ sechste	„	.	„ „	1
„ siebente	„	.	„ „	2
			Stellen	10

26. April 1839.

7) Die Dotationssumme für Besoldung der reformirten Geistlichkeit wird für obige zehn in die Progression tretenden Pfarreien vermehrt um die Summe der sechszehntausend Franken.

8) Unter den vom Staate übernommenen Kollaturpfarreien werden Oberdießbach, Büren, Worb und Biglen nach freier Wahl, Jegenstorf, Oberwyl, Stettlen, Vechigen, Spiez und Heimiswyl nach dem Range besetzt [1]).

9) Gegenwärtige Verordnung soll den betreffenden Departementen und den Kollatoren sofort zur Vollziehung mitgetheilt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 26. April 1839.

(Folgen die Unterschriften).

---

20. Mai 1839.

Verordnung
über
die Verlegung der Herbstkommunion.

Vergl. Civilprozeß, §. 102; Vollziehungsverfahren, §. 422.

---

[1]) Dieser Artikel ist modifizirt durch die Verordnung vom 5. Januar 1842.

20. Mai 1839.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Vollziehung des Dekretes des Großen Rathes vom 8. Dezember 1838, und in der Absicht, die Feier der Herbstkommunion dem Bettage näher zu bringen,

beschließt:

1) Die Herbstkommunion wird von nun an jeweilen an den zwei dem eidgenössischen Bettage unmittelbar vorangehenden Sonntagen gefeiert werden.

2) Zu den Gerichtsferien gehören sieben Tage vor dem ersten bis sieben Tage nach dem zweiten Kommunionstage im Herbstmonat; dagegen ist zufolge Großrathsbeschlusses vom 8. Dezember letzthin, das vierte Glied der Satzung 116 des Civilprozesses aufgehoben.

Gegeben in Bern, den 20. Mai 1839.

(Folgen die Unterschriften).

---

27. Mai 1839.

Kreisschreiben

des

Regierungsraths, betreffend die Bekanntmachung der Gemeindeversammlungen.

Vergl. Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852, §. 27.

Herr Regierungsstatthalter!

Durch das hierseitige Kreisschreiben vom 6. Brachmonat 1838 wurde vorgeschrieben, daß die Bekanntmachung der ordentlichen Gemeindeversammlungen keiner Bewilligung des Regierungsstatthalters bedürfe, hingegen für außerordentliche Versammlungen diese Bewilligung eingeholt werden solle. Die seitherige Erfahrung hat aber gezeigt, daß diese Vorschrift nicht gehörig gehandhabt werden kann, weil in den Bekanntmachungen selten bemerkt wird, ob es um eine ordentliche oder außerordentliche Versammlung zu thun sei, so daß die Direktion

des Amtsblattes nicht weiß, ob sie die ihr zukommenden, mit keiner Bewilligung des Regierungsstatthalters versehenen Bekanntmachungen aufnehmen soll oder nicht. Nach hierüber angehörtem Vortrage des Departements des Innern haben wir daher nothwendig gefunden, in Abänderung des oberwähnten Kreisschreibens vom 6. Brachmonat 1838, der Direktion des Amtsblattes die Weisung zu geben, in Zukunft keine Bekanntmachungen von Gemeindeversammlungen aufzunehmen, als solche, welche mit der Bewilligung des Regierungsstatthalters versehen sind. 27. Mai 1839.

Sie, Herr Regierungsstatthalter, werden hievon die Gemeinden Ihres Amtsbezirkes zu ihrem Verhalte in Kenntniß setzen, ihnen aber zugleich bemerken, daß die reglementarisch festgesetzten ordentlichen Versammlungen der Bekanntmachung durch das Amtsblatt nicht bedürfen, es wäre denn der Fall, daß in denselben außerordentliche Gegenstände behandelt werden sollen.

Gegeben in Bern, den 27. Mai 1839.

(Folgen die Unterschriften).

Verordnung
über
den Kornmarkt in Bern.

31. Mai 1839.

Vergl. Verordnung über die Bestimmung des Mittelpreises des Getreides, 16. Oktober 1846; Verordnung über die Gewichte und Maße im Verkauf der wichtigsten Lebensmittel, 29. Oktober 1852; Polizeiverordnung über den Kornmarkt in Bern, 4. Oktober 1841 (Dekretenbuch Nr. 35, S. 138); Verordnung über den Brodverkauf vom 10. Okt. 1838.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß die Vorschriften der Kornmarktordnung über das obligatorische Messen und Wägen des Getreides, als die Ausmittelung des Brodpreises bezweckend, nach

31. Mai 1839. erfolgter Aufhebung der Brodtaxe nicht mehr anwendbar sind, daß jedoch die Ermittlung eines Mittelpreises fernerhin nothwendig bleibt;

Auf angehörten Vortrag der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements und des Finanzdepartements,

beschließt:

1) Es wird für den Getreidemarkt der Stadt Bern ein obrigkeitlicher Kornmarktinspektor aufgestellt, welchem alle auf demselben stattfindenden Verkäufe jeder Art von Getreide mit Angabe des Quantums und Preises angezeigt werden sollen.

2) Der Kornmarktinspektor führt hierüber eine detaillirte, sorgfältige Kontrolle.

3) Die Betreffenden sind nicht mehr gehalten, das Getreide auf dem hiesigen Kornmarkte messen und wägen zu lassen, es sei denn, daß über die Richtigkeit der Angaben Zweifel obwalten. In diesem Falle soll das Getreide in Hinsicht auf Qualität und Quantität genau untersucht werden, und zwar auf Kosten des im Unrecht Erfundenen.

4) Der jeweilige Mittelpreis wird dadurch bestimmt, daß der Totalbetrag des Erlöses jeder Getreideart durch die Totalzahl der davon verkauften Malter oder Viertel dividirt wird.

Das auf diese Weise auszumittelnde Ergebniß jedes Markttages wird wöchentlich im Amtsblatte angezeigt.

5) Der Kornmarktinspektor wird auf den Vorschlag des Finanzdepartements durch den Regierungsrath ernannt und bezieht aus der Staatskasse eine jährliche Besoldung von 250 Franken.

6) Auf Widerhandlungen gegen die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften ist eine Buße von 4 Franken bis 40 Franken gesetzt. Vergehen, welche unter das Strafgesetz fallen, sollen nach demselben geahndet werden. Die eine Hälfte der Buße fällt dem Verleider, die andere dem Staate anheim. Sie fallen ganz dem Fiskus zu, wenn der Verleider ein Beamteter ist.

Wenn wegen Armuth eine Buße nicht bezahlt wird, soll sie mit Gefangenschaft abverdient werden und zwar der Betrag von je 4 Franken mit vier und zwanzig Stunden [1]). 31. Mai 1839.

7) Diese Verordnung, wodurch diejenige vom 17. Dezember 1817 aufgehoben wird, und mit deren Vollziehung das Finanzdepartement beauftragt ist, tritt vom Tage der Bekanntmachung an in Kraft. Dieselbe soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 31. Mai 1839.

(Folgen die Unterschriften).

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes, betreffend die öffentlichen Versammlungen an Sonntagen.

3. Juni 1839.

Vergl. Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852; Kreisschreiben, betreffend die Feier des Sonntags, 6. Januar 1841; Ehegerichtssatzung von 1787.

Herr Regierungsstatthalter!

Wir sind auf den Uebelstand aufmerksam gemacht worden, daß die Uebung einreiße, öffentliche Zusammenkünfte, wie Gemeinds- und Korporationsversammlungen, Schauspiele und dergleichen an Sonntagen und so zu veranstalten, daß der sonntägliche Gottesdienst und namentlich die Kinderlehren dadurch gestört werden.

Wir ertheilen Ihnen demnach den Auftrag, die Abhaltung von solchen Zusammenkünften an Sonntagen nur insofern zu

---

[1]) Vergl. Art. 523 des Strafprozesses.

3. Juni 1839. gestatten, als sie während der gottesdienstlichen Verrichtungen nicht stattfinden und dieselben auf keine Weise stören.

Gegeben in Bern, den 3. Brachmonat 1839.

(Folgen die Unterschriften).

---

5. Juni 1839.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes über die Einsendung der ärztlichen Sektionsberichte.

Vergl. den neuen Strafprozeß, Art. 111.

Tit.

Das Obergericht hat uns auf den Uebelstand aufmerksam gemacht, daß ärztliche Sektionsberichte oft erst am Schlusse der Prozedurakten eingesendet werden, wodurch jede Nachholung der mangelnden Requisite durch nochmalige Besichtigung des Leichnams unmöglich werde. Um dem daherigen Mangel gesetzlicher Vorschriften abzuhelfen, finden wir uns nun veranlaßt, Ihnen die Weisung zu ertheilen, unverzüglich eine Abschrift aller solcher ärztlicher Befinden und Sektionsberichte alsobald nach ihrer Ausfertigung dem Sanitätskollegium einzusenden.

Gegeben in Bern, den 5. Brachmonat 1839.

(Folgen die Unterschriften).

---

22. Juni 1839.

Beschluß

des

Großen Rathes, betreffend die Gesetzgebung im Jura.

Vergl. bernische Staatsverfassung, §. 89; Dekret über Aufstellung einer Gesetzgebungskommission, 2. September 1846.

Der Große Rath der Republik Bern, 22. Juni 1839.

In Beziehung auf den Anzug der Deputirten aus dem Jura, betreffend die französische Gesetzgebung, und auf die zu Unterstützung desselben eingelangten Vorstellungen;

Auf den Vortrag der kombinirten Großrathskommission, bestehend aus dem diplomatischen Departemente, der Justizsektion und der Gesetzgebungskommission,

beschließt:

1) Durch Aufstellung des Grundsatzes einer Revision sämmtlicher Gesetze der Republik, durch Niedersetzung einer permanenten Gesetzgebungskommission und durch gehörige Vertretung des Jura in derselben, ist der Motion insoweit entsprochen, als es möglich ist, und der Fall ist nicht vorhanden, derselben weitere Folge zu geben.

2) Dem Jura wird die feierliche Zusicherung ertheilt, daß der französische Civil- und Handelskodex, insoweit diese beiden Gesetzbücher im Jura gegenwärtig noch Gesetzeskraft haben, nicht werden aufgehoben werden, bis das Interesse des ganzen Kantons und die eigenen Wünsche und Bedürfnisse des Leberberges eine Veränderung dieses Zustandes hervorrufen werden.

Zudem erhält die Gesetzgebungskommission den Auftrag, gleichzeitig mit der Revision der Gesetzgebung des deutschen Kantonstheiles auch die Revision des französischen Civil- und Handelskodex sofort vorzunehmen und bei dieser Arbeit sowohl die bis jetzt gemachten Fortschritte in diesem Theile der Gesetzgebung, als die Bedürfnisse und Wünsche des Leberberges zu berücksichtigen.

3) Der Regierungsrath ist beauftragt, diese Beschlüsse den betreffenden Bittstellern durch die Regierungsstatthalter des Leberberges, auf gewohntem Wege, zur Kenntniß zu bringen.

---

20. September 1839.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Anhalt-Bernburg.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der herzoglich-anhalt-bernburgischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Anhalt-Bernburg oder umgekehrt aus dem Herzogthum Anhalt-Bernburg in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2) Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3) Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4) Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien und es

sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein. 20. September 1839.

5) Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6) Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der herzoglich-anhalt-bernburgischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den ersten Hornung eintausend achthundert neun und dreißig (1839).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
Der Amtsbürgermeister:
(L. S.) **J. J. Heß.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Erklärung der Landesregierung des Herzogthums Anhalt-Bernburg.

Die herzoglich-anhalt-bernburgische Regierung ist mit dem eidgenössischen Vororte Namens der schweizerischen Eidgenossen-

20. September 1839. schaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Herzogthume Anhalt=Bernburg in die schweizerische Eidgenossenschaft oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Anhalt=Bernburg gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2) Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3) Gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4) Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5) Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6) Gegenwärtige, im Namen der herzoglich-anhalt-bernburgischen Regierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden. 20. September 1839.

Bernburg, am 19. März 1839.

(L. S.)

Herzoglich-anhaltische zur Landesregierung verordnete Geheimerath, Kanzler, Direktor und Räthe.

von Kersten.
Nettelbek.

Für getreue Abschrift,
der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Anhalt-Köthen.

20. September 1839.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der herzoglich-anhalt-köthenschen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Anhalt-Köthen oder umgekehrt aus dem Herzogthum Anhalt-Köthen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen

20. September 1839. den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2) Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3) Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4) Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5) Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6) Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der herzoglich-anhalt-köthenschen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den ersten Hornung eintausend achthundert neun und dreißig (1839). 20. September 1839.

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:
(L. S.) **J. J. Heß.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Erklärung der Landesregierung des Herzogthums Anhalt-Köthen.

Mit höchster Genehmigung Sr. ältestregierenden herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt ist zwischen der herzoglich-anhalt-köthenschen Regierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit, nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden:

1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Herzogthum Anhalt-Köthen in die schweizerische Eidgenossenschaft oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Anhalt-Köthen gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2) Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten, Schenkungen eingeführt sind oder noch eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staats-

20. September 1839. angehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3) Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4) Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5) Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig betrachtet werden muß.

6) Gegenwärtige, im Namen der herzoglich-anhalt-köthenschen Regierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Köthen, am 17. Juli 1838.

Herzoglich-anhaltische zur Landesregierung verordnete Präsident und Räthe

(L. S.)

(Sign.) — **von Albert.**
(Sign.) — (Unleserlich.)

Für getreue Abschrift,
der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Beschluß des Regierungsrathes. 20. September 1839.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
verordnet:

Die vorstehenden, am 3. und 27. April 1839 zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewechselten Erklärungen über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Herzogthümern Anhalt=Bernburg und Anhalt=Köthen, zu denen der Große Rath des Kantons Bern, Namens dieses Standes, unterm 20. Juni 1839 und 29. November 1838 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik in Vollziehung treten, und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 20. September 1839.

(Folgen die Unterschriften).

Freizügigkeitsvertrag
zwischen
der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Belgien.

20. September 1839.

Eidgenössische Erklärung.

Wir, Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, als wirklicher Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft,
urkunden anmit:

Nachdem die am fünfzehnten Christmonat des Jahres eintausend achthundert dreißig und acht zu Paris zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Belgien, und zwar Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, durch Herrn Georg von Tschann, schweizerischem Geschäftsträger bei Sr. Majestät dem König der Franzosen 2c. 2c. 2c. und von Seite Sr. Majestät des Königs der Belgier, durch seine Excel=

20. September 1839. lenz den Herrn Carl Aimé Joseph Grafen Le Hon, königlich-belgischem außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigtem Minister bei Sr. Majestät dem König der Franzosen 2c. 2c. 2c. in Bezug auf die gegenseitige Abschaffung des Abzugsrechtes zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Belgien abgeschlossene und unterzeichnete Uebereinkunft den eidgenössischen Ständen mitgetheilt worden ist, so wie nachdem die in die Protokolle des eidgenössischen Vororts aufgenommenen Erklärungen dieser Kantone sich in hinreichender Anzahl vorfinden, um als Beitritt der schweizerischen Eidgenossenschaft zu einem solchen Vertrage angesehen werden zu können; —

so bezeugen und versichern wir, kraft dieser Erklärungen, daß die vorerwähnte Uebereinkunft, so wie dieselbe durch die respektiven Bevollmächtigten unterzeichnet wurde und von Wort zu Wort folgendermaßen lautet:

1) Alle unter dem Namen Jus detractus, gabella hereditaria et census emigrationis bekannten Abgaben sollen im Fall von Erbschaft, Schenkung, Kauf, Auswanderung, so wie in allen andern Fällen, nicht mehr abgefordert und erhoben werden, so oft es sich um Ausziehung des Vermögens aus den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Königreich Belgien oder aus diesem in die benannten Kantone, in ihrer ganzen, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Ausdehnung, handelt; indem alle und jede Abgaben dieser Art zwischen den beiden Ländern aufgehoben sein sollen.

2) Diese Bestimmung soll sich nicht nur auf diejenigen Abgaben und Gebühren dieser Art erstrecken, welche bisher den Staatskassen zugefallen sind, sondern auch auf diejenigen, welche bisher von einzelnen Provinzen, Städten, Gerichtsherrlichkeiten, Korporationen, Bezirken, Kreisen oder Gemeinden bezogen worden sein mögen, so daß die respektiven Angehörigen, die ihr Vermögen ausführen, oder denen unter irgend welchem Titel solches in dem einen oder dem andern Lande zufällt,

dießfalls keinen andern Abgaben unterworfen sein sollen, als denjenigen, welche bei Erbschaft, Kauf oder Handänderung von den Einwohnern der schweizerischen Kantone oder des Königreichs Belgien den bestehenden oder in Zukunft in den beiden Ländern zu erlassenden Reglementen und Verordnungen gemäß, gleichfalls entrichtet werden müssen. 20. September 1839.

3) Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ihre Anwendung finden auf die zukünftigen Vermögensanfälle und auf jede Vermögensexportation im Allgemeinen, insofern dieselbe nicht bereits bewerkstelligt ist.

4) Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in dem Zeitraume von zwei Monaten, oder, wenn es möglich ist, noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die respektiven Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihr Familiensiegel beigedrückt.

So geschehen und doppelt ausgefertigt zu Paris am 15. Christmonat des Jahres 1838.

Georg von Tschann.
(L. S.)

Graf Le Hon.
(L. S.)

ihrem ganzen Inhalte nach durch die schweizerische Eidgenossenschaft angenommen, gutgeheißen und ratifizirt ist; wir versprechen deßnahen, daß dieselbe treu und redlich beobachtet werden soll.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Akt durch den Amtsbürgermeister, Präsidenten der schweizerischen Tagsatzung und des eidgenössischen Vorortes unterzeichnet, durch den Kanzler gegengezeichnet und mit dem Siegel der schweizerischen Eidgenossenschaft versehen worden, in Zürich, den fünften April

20. September 1839. des Jahres eintausend achthundert dreißig und neun (5. April 1839).

Im Namen von Bürgermeister und Staatsrath
des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort,
Der Amtsbürgermeister:
(L. S.) **J. J. Heß.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Am Rhyn.

Für getreue Uebersetzung,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Erklärung des Königs der Belgier.

Leopold, König der Belgier,
allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruß.

Nach Kenntnißnahme und Prüfung der Uebereinkunft, — unterzeichnet zu Paris am fünfzehnten Christmonat des Jahres eintausend achthundert dreißig und acht, durch Unsern mit besondern Vollmachten versehenen Bevollmächtigten und durch den von Ihren Exzellenzen, dem Schultheiß und dem Staatsrath des Kantons Luzern, als eidgenössischem Vorort, ebenfalls mit gehörigen Vollmachten versehenen Bevollmächtigten, — welche Uebereinkunft die gegenseitige Befugniß, Verlassenschaften antreten und Vermögen erwerben zu können, zwischen dem Königreich Belgien und der schweizerischen Eidgenossenschaft näher bestimmt, und deren Wortlaut hier folgt:

Seine Majestät der König der Belgier, einerseits, und Ihre Exzellenzen der Schultheiß und der Staatsrath des Kantons Luzern, als Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft, andrerseits, von dem Wunsche beseelt, die Grundsätze festzusetzen, nach welchen die respektiven Einwohner der beiden Staaten gegenseitig befugt sein sollen, Verlassenschaften anzu-

treten und Vermögen zu erwerben, und ihr Vermögen aus dem einen Staate in den andern auszuführen; — haben in dieser Absicht zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich: 20. September 1839.

Seine Majestät der König der Belgier, den Herrn Karl Aimé Joseph Grafen von Le Hon, Offizier seines Ordens, Inhaber des eisernen Kreuzes, Groß-Offizier des königlich-französischen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des königlich-spanischen Ordens von Karl III., sein außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei Sr. Majestät dem König der Franzosen 2c. 2c. 2c.

Und Ihre Exzellenzen der Schultheiß und der Staatsrath des Kantons Luzern, als Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft, den Herrn Georg von Tschann, Geschäftsträger der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Sr. Majestät dem König der Franzosen 2c. 2c. 2c.

Welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden, —

Die folgende Uebereinkunft festgesetzt und abgeschlossen haben:

1) Alle unter dem Namen Jus detractus, gabella hereditaria et census emigrationis bekannten Abgaben sollen im Fall von Erbschaft, Schenkung, Kauf, Auswanderung, so wie in allen andern Fällen, nicht mehr abgefordert und erhoben werden, so oft es sich um Ausziehung des Vermögens aus dem Königreich Belgien in die Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft oder aus diesen in die belgischen Staaten, in ihrer ganzen, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Ausdehnung, handelt; indem alle und jede Abgaben dieser Art zwischen den beiden Ländern aufgehoben sein sollen.

2) Diese Bestimmung soll sich nicht nur auf diejenigen Abgaben und Gebühren dieser Art erstrecken, welche bisher den Staatskassen zugefallen sind, sondern auch auf diejenigen, welche bisher von einzelnen Provinzen, Städten, Gerichtsherrlichkeiten, Korporationen, Bezirken, Kreisen oder Gemeinden

20. September 1839. bezogen worden sein mögen, so daß die respektiven Angehörigen, die ihr Vermögen ausführen, oder denen unter irgend welchem Titel solches in dem einen oder in dem andern Lande zufällt, dießfalls keinen andern Abgaben unterworfen sein sollen, als denjenigen, welche bei Erbschaft, Kauf oder Handänderung von den Einwohnern des Königreichs Belgien oder der schweizerischen Kantone, den bestehenden oder in Zukunft in den beiden Ländern zu erlassenden Reglementen und Verordnungen gemäß, gleichfalls entrichtet werden müssen.

3) Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ihre Anwendung finden auf die zukünftigen Vermögensanfälle und auf jede Vermögensexportation im Allgemeinen, insofern dieselbe nicht bereits bewerkstelligt ist.

4) Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in dem Zeitraume von zwei Monaten, oder, wenn es möglich ist, noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die respektiven Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihr Familiensiegel beigedrückt.

So geschehen und doppelt ausgefertigt zu Paris am 15. Christmonat des Jahres 1838.

Graf Le Hon.
(L. S.)
G. de Tschann.
(L. S.)

Genehmigen wir die vorstehende Uebereinkunft in allen und jeden darin enthaltenen Bestimmungen und erklären sowohl für uns als unsere Erben und Nachfolger, daß sie gutgeheißen, angenommen, ratifizirt und bestätigt ist, so wie wir dieselbe durch gegenwärtigen von uns eigenhändig unterzeichneten Akt gutheißen, annehmen, ratifiziren und bestätigen. Wir versprechen bei unserm königlichen Worte, daß wir dieselbe unverbrüchlich beobachten und beobachten lassen werden, ohne jemals dawider zu handeln oder zuzugeben, daß mittelbar oder un-

mittelbar, aus welcher Ursache oder unter welchem Vorwande es immer sein mag, dawider gehandelt werde. 20. September 1839.

Zu Urkund dessen haben wir unser Siegel diesem Akt beidrücken lassen. Gegeben in unserem Schlosse zu L'Aeken am fünfzehnten Tag des Monats Januar im Jahre 1839.

Leopold.

(L. S.)

Für den König,
der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
und des Innern:
de Theux.

Für getreue Uebersetzung,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Beschluß des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
verordnet:

Die vorstehenden, am 29. Mai 1839 zu Paris zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewechselten Erklärungen über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Belgien, zu denen der Große Rath des Kantons Bern am 20. Februar dieses Jahres seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik in Vollziehung treten und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 20. September 1839.

(Folgen die Unterschriften).

---

28. November 1839.

Dekret
über
die Trennung der Gemeinde Romont vom Amtsbezirk Büren.

Vergl. Exekutionsdekret vom 30. November 1840.

Der Große Rath der Republik Bern,
In Betrachtung:

Daß die zu Pieterlen kirchspännige Gemeinde Romont, sowohl ihrer geographischen Lage und historischen Verhältnisse als ihrer Sprache nach dem französischen Landestheile angehört;

Daß die Bedürfnisse dieser Gemeinde in Bezug auf Kirche, Schule und Verwaltung mit dem Wunsche ihrer Bevölkerung nach einer Trennung von dem deutschen Bezirke Büren und dem Kirchspiele Pieterlen zusammentreffen;

Auf den Antrag von Regierungsrath und Sechszehner,

beschließt:

1) Die Gemeinde Romont wird sowohl in kirchlicher als administrativer Beziehung von dem Amtsbezirke Büren getrennt und fortan dem Amtsbezirke Courtelary einverleibt.

2) Der Regierungsrath ist angewiesen, in einem nachträglichen Dekretsentwurfe die nothwendigen gesetzlichen Bestimmungen zu Vollziehung dieses Beschlusses zu beantragen.

3) Dieses Dekret, wodurch die im §. 1 des Dekrets vom 6. April 1816 eingeflossene entgegengesetzte Bestimmnng aufgehoben wird, soll in den Aemtern Büren und Courtelary bekannt gemacht und der Gesetzessammlung einverleibt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 28. Wintermonat 1839.

(Folgen die Unterschriften).

Dekret
über
die Stipulirung von Aktenstücken in Fällen, wo die Notarien zu den Kontrahenten in Verwandtschaft stehen.

28. November 1839.

Vergl. Dekret über die Stipulation von Akten im Leberberg, 5. Juni 1847; Kreisschreiben, betreffend die Beiziehung von Gelübdszeugen, 12. Februar 1845; Kreisschreiben, betreffend die Stipulation von Kontrakten durch Notarien, 19. März 1838.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung:

Der Nothwendigkeit einerseits, den Verwandtschaftsgrad näher zu bestimmen, in welchen den Notarien nach §. 1 des dritten Titels des zweiten Theils des Emolumententarifs von 1813 die Abnahme der von verwandtschaftlichen Parteien ihnen übergebenen Verträge untersagt sein soll; und

Andrerseits, dem Uebelstande vorzubeugen, daß eine unbedingte Anwendung der aufzustellenden Vorschriften hierüber für die betreffenden Kontrahenten die Unmöglichkeit zur Folge habe, ihre Verträge verschreiben lassen zu können;

Auf den Antrag der Justizsektion und nach erfolgter Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1) Die Stipulation von Verträgen ist, bei Strafe der Ungültigkeitserklärung und unter Folge des Schadensersatzes, den Amtsnotarien in allen denjenigen Fällen untersagt, in welchen sie mit der einen oder andern der kontrahirenden Parteien in den durch die Satzung 225 des Gesetzbuches über das Verfahren in Civilrechtssachen bestimmten Graden verwandt oder verschwägert sind [1]).

---

[1]) Vergl. nunmehr den §. 222 des neuen Civilprozeßgesetzes.

28. November 1839.

2) Den Kontrahenten wird in Fällen, wo sie wegen zu naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft sich keines der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Amtsnotarien bedienen können, gestattet, den zu schließenden Vertrag durch einen beliebigen Amtsnotar eines andern benachbarten Amtsbezirks verschreiben zu lassen.

3) Die Amtsnotarien sind in solchen Fällen ausnahmsweise und in Abweichung von der gesetzlichen Regel, wonach Verträge über unbewegliche Sachen durch einen Amtsnotar desjenigen Amtsbezirkes verschrieben werden sollen, wo der Vertragsgegenstand oder der größere Theil desselben gelegen ist, ermächtigt, Verträge auch über solche unbewegliche Sachen zu verschreiben, welche außerhalb des Amtsbezirkes gelegen sind, auf welchen ihr Patent lautet. Sie sollen sich aber jedesmal den Umstand, daß die Kontrahenten wegen verwandtschaftlicher oder schwägerschaftlicher Verhältnisse sich keines der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Amtsnotarien haben bedienen können, durch den Amtsschreiber desjenigen Amtsbezirkes, in welchem der Vertragsgegenstand liegt, gehörig bescheinigen lassen, und solches sowohl in dem Konzepte als in der Ausfertigung des Vertrages ausdrücklich anmerken.

4) Im Uebrigen hat der Amtsnotar in einem solchen Falle die gleichen Obliegenheiten zu erfüllen, wie bei andern Verträgen, welche ihm zur Verschreibung aufgegeben werden. (Er hat also namentlich dafür zu sorgen, daß der Vertrag innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist dem betreffenden Untergericht zur Fertigung vorgelegt und sodann dem Amtsschreiber zur Einschreibung in das Grundbuch zugestellt werde)[1].

5) Den Amtsschreibern und Untergerichten wird zur Pflicht gemacht, über die pünktliche Befolgung obiger Vorschriften zu wachen.

---

[1]) Die eingeschlossene Stelle ist modifizirt durch das Gesetz über die Aufhebung der Untergerichte vom 24. Dezember 1846, §. 7 ff.

6) Dieses Gesetz tritt vom Tage seiner Publikation hinweg für denjenigen Theil des Kantons, wo das bernische Civilgesetzbuch eingeführt ist, in Kraft, und soll auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden. 28. November 1839.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 28. Wintermonat 1839.

(Folgen die Unterschriften).

Dekret
über
die Trennung der Gemeinde Wahlen vom Kirchspiel Laufen.

7. Dezember 1839.

Vergl. Verordnung über die Besoldung der katholischen Geistlichkeit, 14. März 1816; Dekret über die Erhöhung des Gehaltes, 2. März 1843.

Der Große Rath der Republik Bern,

Nach Anhörung des vom Regierungsrath empfohlenen Vortrages des Erziehungsdepartements über die kirchlichen Verhältnisse der mit der Stadt Laufen pfarrgenössischen Gemeinde und auf das Ansuchen dieser letztern um Lostrennung aus ihrem bisherigen Pfarrverbande,

beschließt:

1) Die Gemeinde Wahlen wird ihrem bisherigen Pfarrverbande mit der Stadt Laufen enthoben, und bildet von nun an eine eigene Kirchgemeinde.

2) Dem für dieselbe anzustellenden Geistlichen sollen alle einem katholischen Pfarrer zustehenden Pflichten und Verrichtungen obliegen.

3) Demselben wird vom Staate eine Besoldung dritter Klasse, d. h. von 540 Schweizerfranken jährlich entrichtet,

7. Dezember 1839. Dagegen liegt es der Gemeinde ob, die Pfarrei mit Land-, Holz- und Allmentberechtigung gehörig auszustatten.

4) Die dritte Klasse der katholischen Pfarreien im Jura wird um eine Stelle vermehrt.

5) Das vorhandene Kirchenvermögen der bisherigen Kirchgemeinde Laufen wird an seinem Bestimmungsorte unberührt und unvertheilt gelassen.

6) Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 7. Dezember 1839.

(Folgen die Unterschriften).

Dekret
über
die Errichtung einer Helferei im Kurzenberg.

Vergl. Beschluß über Erhebung des Helfereibezirks Kurzenberg zu einer politischen Versammlung, 15. Januar 1849; Gesetz über die Wahl und Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichkeit, 4. November 1859; Verordnung über die Erhebung der Helferei Kurzenberg zu einer eigenen Kirchgemeinde, 17. September 1860.

Der Große Rath der Republik Bern,

Nachdem er einem vom Regierungsrathe empfohlenen Vortrage des Erziehungsdepartements entnommen, daß die bisherige Anordnung, zufolge welcher die Kirchgemeinde Oberdießbach durch einen Pfarrer und einen daselbst stationirten Helfer bedient wurde, sich zu Erzweckung einer gehörigen Seelsorge ungenügend erzeigt hat;

In Betrachtung der Nothwendigkeit, für den Religionsunterricht der zur Kirchgemeinde Oberdießbach gehörigen Ein-

wohner der Ortschaften im Kurzenberge durch eine besondere Einrichtung zu sorgen, 7. Dezember 1839.

beschließt:

1) Der zur Kirchgemeinde Oberdießbach gehörige Kurzenberg wird in kirchlicher Beziehung von ihr getrennt und bildet einen besondern Helfereibezirk.

2) Dem für diesen Helfereibezirk unter dem Namen eines Helfers anzustellenden Geistlichen sollen alle einem Pfarrer zustehenden Pflichten und Verrichtungen obliegen.

3) Er wird für seinen Helfereibezirk die erforderlichen Civilstandsregister führen.

4) Die Besoldung für diese nach freier Wahl zu besetzende Stelle wird festgesetzt auf baare 1000 Fr. nebst einer den Verhältnissen angemessenen Entschädigung für Wohnung, so lange keine solche besonders angewiesen wird, und vier Klafter Tannenholz [1]).

5) Der Gottesdienst wird bis auf weiteres im Schulhause zur Linden abgehalten werden.

Der Unterhalt des Gebäudes liegt den zum Helfereibezirk gehörigen Ortschaften und Höfen ob.

6) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 7. Dezember 1839.

(Folgen die Unterschriften).

---

[1]) Die Bestimmung des §. 4, nach welchem das vom Staate zu liefernde Brennholz nur vier Klafter Tannenholz betragen soll, ist zufolge Dekret vom 23. November 1840 aufgehoben und es fällt der Helfer hinsichtlich seiner Holzpension unter die dießseits bestehenden Verordnungen.

12. Dezember 1839.

Gesetz
über
den Loskauf der Weiddienstbarkeiten.

Vergl. Verordnung zur Beförderung des Landbaues in dem Leberberge, vom 23. Dezember 1816; Gesetz über die Waldkantonnemente, 22. Juni 1840; Dekret zu Bestimmung der Schreibgebühren für Kantonnements- und Weidabtauschverträge, 9. Mai 1837.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß die in großer Zahl bestehenden Weiddienstbarkeiten die Freiheit der Grundeigenthümer beschränken und die Verbesserung des Landes hemmen,

verordnet:

1) Alle gegenwärtig noch bestehenden Weiddienstbarkeiten sind im Umfange des alten Kantonstheiles, von der Erscheinung dieses Gesetzes hinweg, loskäuflich, mit Ausnahme derjenigen Weiddienstbarkeiten, welche auf wirklichen Weiden haften, so lange diese letztern vom Eigenthümer selbst als Weiden benutzt werden.

2) Eben so findet der Loskauf nicht statt, wenn die bisherige Benutzungsart anderer Grundstücke des Berechtigten durch die Fortdauer des Weidrechtes bedingt ist.

3) Der Eigenthümer eines weidpflichtigen Grundstückes, welcher die Weiddienstbarkeit loskaufen will, muß diese Absicht dem Besitzer des Weidrechtes rechtlich ankündigen, und wird durch diese Ankündigung zur Bezahlung einer vertragsmäßig oder nach den Grundsätzen dieses Gesetzes richterlich zu bestimmenden Loskaufssumme verpflichtet.

4) Ist der Eigenthümer des pflichtigen Grundstückes eine vom Staate anerkannte Korporation, so kann der Loskauf nur in Folge eines Korporationsbeschlusses geschehen, der in derjenigen Form gefaßt werden muß, welche nach den allgemeinen

Gesetzen und dem besondern Reglemente der Korporation für Beschlüsse solcher Art vorgeschrieben ist. 12. Dezember 1839.

5) Bei weidpflichtigen Grundstücken, welche von mehrern Grundeigenthümern unvertheilt besessen werden, kann das Weidrecht nur dann abgelöst werden, wenn die Mehrheit der Miteigenthümer es beschließt.

6) Haftet das Weidrecht auf mehreren Grundstücken, die im getrennten Besitze verschiedener Eigenthümer sind, so kann jeder Eigenthümer sein Grundstück besonders loskaufen. Sind indessen die pflichtigen Grundstücke gewöhnlich nicht eingefristet, und wird die Weiddienstbarkeit nicht von der Mehrheit der Eigenthümer losgekauft, so sind diejenigen Besitzer, welche ihr Eigenthum davon befreien, verpflichtet, wenn sie dasselbe gegen den Weidgang auf den übrigen Grundstücken gesichert haben wollen, es in eigenen Kosten einzufristen.

Für Beschädigungen, deren Grund darin liegt, daß sie ihr Eigenthum entweder gar nicht oder nicht gehörig eingefristet haben, steht ihnen kein Klagrecht zu.

7) Beschließt die Mehrheit der Eigenthümer solcher Grundstücke, die gemeinsam weidpflichtig und nicht eingefristet sind, den Loskauf der Weiddienstbarkeit, so ist dieser Beschluß auch für die Minderheit verbindlich. In diesem Falle sind aber diejenigen, welche dem Beschlusse beistimmten, verpflichtet, die Loskaufssumme für die Uebrigen, wenn diese es verlangen, vorzuschießen. Jeder dieser Letztern muß dagegen für seinen beziehenden Antheil der Loskaufssumme einen zu vier vom Hundert verzinslichen Schuldschein ausstellen, dessen Kapital jedoch von den Gläubigern erst nach Verfluß von zehn Jahren aufgekündet werden kann, es sei denn, daß der Schuldner drei unbezahlte Zinse auflaufen lasse. Bis zur gänzlichen Ausbezahlung soll das durch den Loskauf befreite Land der Schuldner unterfändlich verhaftet bleiben.

8) Diese Vorschrift findet auch im Falle des Art. 5

12. Dezember 1839. Anwendung, wenn die Mehrheit der Miteigenthümer unvertheilter Grundstücke den Loskauf beschließt.

9) Der Eigenthümer eines Grundstückes, welches zum Theil unter die im Art. 1 ausgesprochene Regel, zum Theil unter die ebendaselbst bestimmte Ausnahme fällt, ist befugt, das Weidrecht in so weit abzulösen, als letztere nicht Anwendung findet. Verlangt es indeß in einem solchen Falle der Weidberechtigte oder die Mehrheit der Weidberechtigten, so muß das ganze Weidrecht losgekauft werden.

10) In allen in den Art. 5, 6, 7 und 9 bestimmten Fällen, wo nicht aus einem besondern Grunde eine andere verbindliche Norm besteht, ist die Mehrheit nach dem Verhältnisse der Antheile zu berechnen (Satzung 396 des Civilgesetzbuches).

11) Die Loskaufssumme ist, wenn die Parteien sich nicht gütlich darüber verständigen können, durch gerichtliche Schatzung auszumitteln. Die Veranstaltung der Schatzung ist Sache des Richters, in dessen Gerichtsbezirk das weidpflichtige Grundstück ganz oder zum größern Theil gelegen ist.

12) Sind die Parteien vierzehn Tage nach erfolgter Loskaufsankündigung (Art. 3) über die Loskaufssumme nicht einig, so kann jede derselben die Schatzung anbegehren, und der Richter ist schuldig, nach Empfang dieses Begehrens ohne Verzug drei unparteiische beeidigte Sachverständige zu ernennen. Die Schatzung selbst geschieht nach folgenden Grundsätzen:

13) Die Loskaufssumme soll nach dem reinen Nutzen bestimmt werden, welchen die Weiddienstbarkeit dem Berechtigten gewährte, ohne Rücksicht auf den Nachtheil, welcher für den Eigenthümer des pflichtigen Landes mit ihrer Ausübung verknüpft war.

14) Für Weidrechte, welche alljährlich auszuüben waren, bildet der zwanzigfache Werth des mittlern Jahresertrages die Loskaufssumme. Bei Weidrechten, welche nicht alljährlich, sondern nach einem bestimmten Wechsel von Jahren auszuüben

waren, ist diese Summe nach Verhältniß der Zahl der unberechtigten Jahre herabzusetzen, so daß zum Beispiel die Loskaufssumme für ein je im dritten Jahre auszuübendes Weidrecht nur einen Drittheil des zwanzigfachen Werthes der Schatzungssumme eines Jahresertrages ausmachen würde. 12. Dezember 1839.

15) Bei Weidrechten, welche nicht stets in gleichem, sondern nach einem gewissen Wechsel von Jahren oder auch in einem und demselben Jahre zu verschiedenen Zeiten in verschiedenem Maße ausgeübt würden, ist vorerst der Nutzen jeder Ausübungsart besonders zu schätzen und sodann der mittlere Ertrag eines jeden Jahres und mittelst dessen der Werth des ganzen Weidrechtes auszumitteln. Der Ertrag eines Jahres kömmt heraus, wenn der Werth der verschiedenen Ausübungsarten dieses Jahres zusammengerechnet wird: der mittlere Jahresertrag, wenn der Werth des Weidrechtes in allen einzelnen Jahren, in denen die Ausübung desselben eine verschiedene war, zusammengerechnet und durch die Zahl dieser Jahre dividirt wird.

16) Die Loskaufssumme muß, auf Begehren des Berechtigten, baar bezahlt werden, und bis zu vollständiger Entschädigung bleibt der Berechtigte im vollen Genusse seines Rechtes.

17) Die Kosten des Loskaufs einer Dienstbarkeit sind vom Eigenthümer des pflichtigen Grundstückes einzig zu bezahlen; sollte aber zwischen den Parteien über den Loskauf Streit entstehen, so hat über die Kosten dieses Streites der kompetente Richter zu erkennen.

18) Sowohl zu den Kosten des Loskaufs als zur Loskaufssumme selbst hat bei Grundstücken, die im unvertheilten Besitze mehrerer Personen sind, jede nach Verhältniß ihres Antheils am gemeinsamen Eigenthume beizutragen: gegen den oder die Besitzer des Weidrechtes haften aber alle Miteigenthümer solidarisch.

12. Dezember 1839.

19) Durch dieses Gesetz, welches von nun an in Kraft tritt, sind alle frühern, auf den Gegenstand desselben bezüglichen, gesetzlichen Bestimmungen für den alten Kantonstheil aufgehoben. Dasselbe soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 12. Christmonat 1839.

(Folgen die Unterschriften).

---

12. Dezember 1839.

Dekret
über
die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im Jura.

Vergl. Promulgationsdekret der Vormundschaftsordnung im Leberberg, 28. November 1825; Kreisschreiben vom 14. September 1840.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Berücksichtigung der im Jura vielfach ausgesprochenen Wünsche, daß die dem weiblichen Geschlechte durch das Institut der Beistandschaften auferlegte Beschränkung aufgehoben werden möchte;

in Anwendung des Dekrets vom 22. Brachmont 1839;

auf den Antrag des Justizdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1) Die Vorschriften des bernischen Civilgesetzbuches über die ordentliche oder Geschlechtsbeistandschaft der nicht in der Ehe lebenden volljährigen Weibspersonen, sind für diejenigen Bezirke des Jura, in welchen die französische Civilgesetzgebung in Kraft besteht, aufgehoben.

2) Das gegenwärtige Gesetz bezieht sich auf alle im Art. 1 bezeichneten Weibspersonen, welche in den bemeldten Jurabezirken verburgert sind, gleichviel, wo sie sich aufhalten.

Weibspersonen, welche zugleich in einer Gemeinde verburgert sind, für welche die Vorschriften über die Geschlechtsbeistandschaft fortbestehen, bleiben fortdauernd diesen Vorschriften unterworfen. 12. Dezember 1839.

3) Es bleiben jedoch sämmtliche Gesetze über das Vormundschaftswesen, welche sich nicht auf die ordentlichen oder Geschlechtsbeistandschaften beziehen, in den bemeldten Bezirken für Manns- und Weibspersonen gleichmäßig in Wirksamkeit.

4) Die Verrichtungen der ordentlichen Geschlechtsbeistände hören mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf.

5) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jenner 1840 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt, und es soll dasselbe in dem betreffenden Kantonstheil auf gewohnte Weise bekannt gemacht, so wie auch in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 12. Christmonat 1839.

(Folgen die Unterschriften).

Instruktion

über

die Einrichtung der Büreaux und Archive der Regierungsstatthalter, der Amtsschreiber, der Amtsgerichte und Gerichtspräsidenten und der Amtsgerichtsschreiber.

20. Dezember 1839.

Vergl. Beschluß, betreffend die Mandatenbücher auf den Oberämtern, vom 18. Februar 1807; Reglement über Verrechnung der Büreaukosten der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, 13. Januar 1836; Kreisschreiben über die Führung der Pfarrmandatenbücher vom 4. Januar 1822; Kreisschreiben, betreffend das Hypothekarwesen, vom 16. September 1828; Gesetz über die Organisation der Sekretariate und Gerichtsschreibereien in den Amtsbezirken, vom 18. Dezember 1832; Kreisschreiben über die Stipulationen von Handänderungen und Hypothekarverschreibungen, vom 12. Februar 1834.

---

20. Dezember 1839.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

in Betrachtung:

Daß die in unserer Staatsverfassung ausgesprochene Trennung der Gewalten durch unsere Gesetzgebung bereits vollzogen sei, indem für jeden Amtsbezirk ein Regierungsstatthalter für die vollziehende Gewalt, und ein erstinstanzliches Gericht für die richterliche Gewalt aufgestellt worden;

daß jede dieser Behörden eine eigene Kanzlei mit Anweisung ihres Geschäftskreises erhalten habe;

daß in Folge dessen die frühern gemeinschaftlichen Amts- und Amtsschreibereibüreaux und Archive getrennt und ausgeschieden worden, und zwar in die Büreaux und Archive des Regierungsstatthalters und seiner Kanzlei, und in die Büreaux und Archive des erstinstanzlichen Gerichts und seiner Kanzlei;

daß unter diesen wesentlich veränderten Umständen die Instruktion für die Amtsschreiber vom 19. Juni 1818 über Einrichtung der Amts- und Amtsschreibereiarchive nicht mehr genüge, sondern einer Revision bedürfe, in sofern diese nicht schon durch das Gesetz vom 3. Dezember 1831 und durch dasjenige vom 18. Dezember 1832 statt gefunden, und in so weit es namentlich die Büreaux und die Archive auf den Oberämtern betrifft;

auf den Antrag des Justizdepartements,

verordnet:

Allgemeine Vorschriften.

1) Die Büreaux und die Archive sind so einzurichten und zu ordnen, daß die Beamten, zu deren Behuf und unter deren Aufsicht sie stehen, sich im Stande befinden, mit möglichster Leichtigkeit das Ganze zu übersehen, um in vorkommenden Fällen sowohl sich selbst als andern Behörden und Beamten, so wie auch dem Publikum, die möglichst beförderliche Auskunft zu verschaffen.

Ebenso soll diese Einrichtung und Ordnung dazu dienen, sowohl bei dem oft wiederkehrenden Wechsel von Beamten, den antretenden die Erlangung der Kenntniß der Büreaux und Archive, so wie deren Visitationen durch Regierungskommissarien, zu erleichtern. Und endlich die Büreaux und Archive vor Verlüsten und Schaden sicher zu stellen. 20. Dezember 1839.

2) Zu dem Ende sollen dieselben in Hauptfächer geordnet, und die vorhandenen Bände 2c. 2c. je nach der Natur ihres Inhalts und ihrer äußern Form in fernere Abtheilungen abgesöndert, und sowohl diese als die Hauptfächer mit geeigneten Aufschriften versehen werden.

Nach der nämlichen Ordnung muß über jedes Büreau und Archiv ein vollständiges Inventarium aufgenommen und fortgesetzt werden. Jedes Inventarium soll ein zweckmäßiges Titelblatt haben; jedoch sind die Eigennamen der Beamten nicht beizufügen. In jedem Inventarium soll ein Exemplar der gegenwärtigen Instruktion enthalten sein.

3) Die Einrichtung und Ordnung der Büreaux und Archive des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten, so wie des Amtsschreibers und des Amtsgerichtsschreibers, liegt in der Obliegenheit der zwei Letztern; ebenso die Aufnahme und Fortsetzung der Büreaux- und Archivinventarien (§. 15). Die darüber ertheilten Vorschriften machen Regel, insofern deren Befolgung möglich ist; allein für diejenigen Büreaux und Archive, wo nicht alle in dieser Instruktion bezeichneten Manuale, Kontrollen, Theken 2c. vorhanden sind, oder wo außer den bezeichneten noch mehrere sich vorfinden, oder auch künftig infolge neuer Verordnungen und Vorschriften oder auf andere Weise hinzukommen, besonders aber in den Amtsbezirken des Jura[1]), kann der Amtsschreiber und Amtsgerichtschreiber sich bei der Einrichtung und Ordnung nach den Zuständen des

[1]) Gesetz vom 18. Dezember 1832, §. 43.

20. Dezember 1839. Büreau und Archivinhalts oder auch nach dem Büreau- und Archivlokal richten.

4) Die Grundbücher, Urbare, Manuale, Kontrollen, Theken (Pappendeckelbehälter) 2c. sollen stehend geordnet, mit deutlichen Inhaltsaufschriften und mit Nummern oder Lettern auf den Rücken bezeichnet und so viel möglich gleichförmig verfertigt werden.

5) Für alle Manuale, Kontrollen oder andere Bücher, welche in Zukunft neu angefangen oder errichtet werden, wird als Regel das Folioformat und ein solider Einband vorgeschrieben. Ausnahmen können nur dann stattfinden, wenn die äußere Beschaffenheit einer bereits bestehenden Anzahl von Manualen, Kontrollen oder Theken es wünschbar machen.

6) Alle Grundbücher, Manuale und Kontrollen sollen so viel immer möglich der Zeitfolge nach geführt sein und jedenfalls weder Lücken noch weiße Blätter enthalten.

7) Die Manuale, hauptsächlich aber die Grundbücher, Cessionenmanuale, so wie die Spruchmanuale, müssen jedes mit einem besondern Register versehen sein, das jedesmal nach seiner Beendigung revidirt und mit einem Zeugniß versehen werden soll: „daß die Revision des Registers stattgehabt habe, „und daß dasselbe richtig und vollständig sei." Dann folgt die Unterschrift.

Hingegen für die Nachschlagungs- und Ablosungsmanuale sind keine Register nothwendig, da diese Manuale mit den Grundbüchern in solchem Zusammenhang stehen, daß die Register derselben mit Inbegriff der im Text zu machenden Randzitate die Register im Nachschlagungs- und Ablosungsmanuale überflüssig machen.

In allen Grundbüchern soll in Zukunft ein Drittheil des Folioblattes als Randspatium bleiben, damit die nöthigen Randcitate über Nachschlagungen früherer Verträge, welche Rechte auf Grundeigenthum zum Gegenstand haben, so wie über Ab-

losungen oder Cessionen desto zweckmäßiger gemacht werden können. 20. Dezember 1839.

Da wo die Nachschlagungen, Ablosungen und Cessionen nicht in das Grundbuch selbst eingetragen werden können, weil das Buch nicht wohl von einem einzigen Kopisten nachgeführt werden kann, wenn viele Handänderungen und Verpfändungen für den nämlichen und denselben Untergerichtsbezirk stattfinden; — sollen für jeden Untergerichtsbezirk besondere Manuale über Nachschlagungen, Ablosungen und Cessionen angefangen und geführt werden, sobald die laufenden Manuale dieser Art zu Ende geschrieben sind.

8) Die Grundbücher der Untergerichtsbezirke, die Manuale, Kontrollen, Theken 2c. jeder besondern Abtheilung, sollen fortlaufende Nummern oder Lettern erhalten, abgesehen davon, ob in der Verwaltung des Regierungsstatthalteramts, des Richteramts oder deren Kanzleien die Personen wechseln [1]).

Damit aber jeder Zeit der verantwortliche Beamte bekannt sei, sollen alle neuen Beamten gehalten sein, bei ihrem Amtsantritt in ein jedes laufende Grundbuch oder Manual 2c. die Erklärung zu schreiben: „Hier fängt meine Amtsverwaltung an.“ Dann ist Ort, Zeit und Unterschrift beizufügen.

9) Auch soll weder der Regierungsstatthalter noch der Gerichtspräsident, noch deren Kanzleien im bereits bestehenden Organismus der Büreaux und Archive wesentliche Veränderungen vornehmen, sie haben dann darüber ihren Antrag bei der Justizsektion gestellt und deren Autorisation ausgewirkt.

---

[1]) Ein normaler Zusammenhang von Amtsverwaltungen dieser Art muß so beschaffen sein, daß wenn z. B. der Regierungsstatthalter oder Amtsschreiber A. mit einem Manual, einer Kontrolle oder Theke über irgend eine Abtheilung bei Nummer V. oder Littera E. geblieben, der folgende Regierungsstatthalter oder Amtsschreiber B. die Nummer V. oder Littera E. vollenden und dann mit Nummer VI. oder Littera F. fortfahren muß.

20. Dezember 1839.

10) In die gedachten Theken werden Akten geordnet, die ihrer Natur nach nicht in Bände gebunden werden können. Auch werden dergleichen Akten bisweilen in Bünde geordnet werden müssen. Sowohl Theken als Bünde sind mit Inhaltsverzeichnissen zu versehen und dieselben vorn in die Theken oder Bünde zu legen.

11) Die vorhandenen Bücher, Aktensammlungen u. s. w. sollen nicht ohne Noth aus den Archiven in die Büreaux genommen werden. In der Regel soll nur Dasjenige in den Büreaux sein, was zum steten Gebrauch erforderlich ist, ohne durch Oeffnung des Archives zu viele Störungen in die Geschäfte zu bringen, und ohne die Archive selbst zu Büreaux zu machen und ihre Sicherheit dadurch zu gefährden.

12) Auch in den Bezirken Neuenstadt und Laufen, wo eigene Amtsverweser, und wo erstinstanzliche Gerichte vorhanden sind, soll diese Instruktion ihre Anwendung finden, insofern es der Geschäftskreis diesen Behörden möglich macht (§. 3 hievor) [1].

13) Für Nichtbeobachtung dieser Instruktion würden die saumseligen Beamten zur Verantwortung gezogen und rückständige Arbeiten auf ihre Kosten durch die Justizsektion angeordnet werden. Im Falle die Beamten dergleichen Kosten nicht bezahlen könnten, würden ihre Amtsbürgen dafür in Anspruch genommen werden.

14) Diejenigen Kontrollen und Manuale, welche jeder Amtsschreiber und Amtsgerichtschreiber noch in der Eigenschaft eines Notars oder Amtsnotars führt, sind in gegenwärtiger Instruktion nicht beschlagen.

15) Die nach §. 3 dem Amtsschreiber und Amtsgerichtschreiber obliegende Aufnahme und Fortsetzung der Inventarien soll so geschehen, daß zwischen den Hauptfächern und fernern Abtheilungen leere Zwischenräume bleiben, damit diese Büreaux- und Archivinventarien von Zeit zu Zeit vervollständigt werden

---

[1]) Siehe nunmehr Dekrete vom 3. September 1846.

können, ohne daß bei jeder Vervollständigung eine gänzliche Umarbeitung erforderlich ist. 20. Dezember 1839.

Besondere Vorschriften.

A. Das Büreau und Archiv des Regierungsstatthalters enthalten nachfolgende Hauptfächer und Abtheilungen:

I. Allgemeine Verwaltungsgegenstände.

1) Amts- und Gemeindsmarch-Beschreibungen sammt Plänen [1]).

2) Register über Beamte und Angestellte.

3) Verzeichniß über die vorhandenen Effekten, Bibliotheken, als Gesetze ꝛc.

4) Mandaten- und Instruktionenbuch.

5) Sammlung der Eidesformeln, wofern solche nicht in der öffentlichen Sammlung der Gesetze und Dekrete vorhanden sind.

6) Korrespondenz.

a. Das Missivenbuch.

b. Sammlung der einlangenden Schreiben.

Ueber diese Abtheilungen werden folgende besondere Vorschriften aufgestellt:

ad *a*. Das Missivenbuch enthält alle die wichtigern abgehenden Schreiben, deren wörtliche Eintragung nöthig gefunden wird. Ausgenommen sind jedoch solche Schreiben, welche im Original zurückgelangen, einer amtlichen oder Voruntersuchung beigelegt werden, oder solche Schreiben, welche vor ihrem Abgange direkt in der Aktensammlung des betreffenden Geschäfts nach Adresse, Inhaltsangabe und Datum angemerkt oder sogar beigefügt werden. Ferner sind von der Eintragung in das Missivenbuch

---

[1]) Dazu kommen nun auch die durch das Gesetz vom 3. April 1857, §. 55, vorgesehenen Flußkarten und Sammlungen von Gewässer-Reglementen ꝛc.

20. Dezember 1839.

ausgenommen: bloße Requisitorien für Citationen und Armuthsscheine, wenn nicht die Sache von besonderer Wichtigkeit zu sein scheint.

ad *b*. Die einlangenden Schreiben sind nach Behörden chronologisch zu ordnen und mit einem Register zu versehen, welches (ohne ausführliche alphabetische Ordnung nach Personen oder Sachen) lediglich ein Verzeichniß aller Schreiben nach Behörden, Datis und kurzer Inhaltsangabe enthalten und hinten in jedem Band eingeheftet sein soll.

II. Finanzgegenstände.

(Diese werden laut Verfügung des Finanzdepartements vom 22. Juni 1833 von den Amtsschaffnern aufbewahrt).

III. Polizeigegenstände.

a. Sicherheitspolizei.

1) Kontrolle der eingelangten Anzeigen über Verbrechen oder Vergehen, nebst monatlichen Berichten des Gerichtspräsidenten über die stattgefundenen Verfügungen [1]).

2) Sammlung der amtlichen und Voruntersuchungen, so wie namentlich auch der Untersuchungen über gefundene Leichname verunglückter Personen und über Brandunglücke, wofern ein solches Geschäft nicht zur Hauptuntersuchung dem Richter zugewiesen worden.

3) Kontrolle über Pässe und über die ertheilten Empfehlungen zu Pässen ins Ausland.

4) Fremdenkontrolle.

5) Vagantenregister.

6) Kontrolle über Transportbefehle.

7) Kontrolle über Armenfuhren.

8) Sammlung der monatlichen Gefangenschaftsrapporte.

9) Verzeichniß über Gefangenschaftseffekten.

---

[1]) Vergl. das Kreisschreiben vom 15. Juli 1851.

Ueber diese Abtheilungen werden folgende besondere Vorschriften gegeben: 20. Dezember 1839.

ad Art. 2. Diese Sammlung von Untersuchungsakten ist neu, und soll nach einem oder mehrern Jahrgängen in Theken geordnet und mit Inhaltsverzeichniß begleitet werden. Ueberdieß muß jedes für sich bestehende, in die Theken kommende Geschäft dieser Art auch schon für sich geheftet, deutlich überschrieben und mit Nummern versehen werden, damit das Inhaltsverzeichniß der Theken mit dem Geschäft leicht in Verbindung gesetzt werden könne.

ad Art. 8. Diese Sammlung der Gefangenschaftsrapporte hat hingegen schon lange bestanden, aber dieselbe erscheint in den Archiven selten gehörig geordnet, daher wird anbefohlen, daß die Gefangenschaftsrapporte, sobald 4 bis 8 Jahrgänge vorhanden sind, solid eingebunden werden, weil diese Sammlung es ist, welche in Verbindung mit dem vom Richteramte zu führenden Bußenrodel ein vollständiges Strafregister des betreffenden Amtsgerichts ausmacht, das sehr häufig bei Kriminal- und andern Untersuchungen über frühere Bestrafungen Auskunft geben muß.

b. Wohlfahrtspolizei.

1) Bevölkerungstabellen.

2) Verzeichniß über die Wiedertäufer.

3) Verzeichniß über die Juden.

4) Konzessionenbücher, worin auch die Baubewilligungen einzutragen sind.

5) Kontrolle über ertheilte Marktpatente.

6) Kontrolle über Bäcker und Brodverkäufer.

7) Verzeichniß der patentirten Jäger.

8) Kontrolle der Bewilligungen zum Ausschenken an Markttagen.

9) Sammlung der Schriften in Bezug auf das Sanitätswesen.

20. Dezember 1839.

10) Sammlung der Berichte und Schriften über den Zustand des Armenwesens.

11) Kontrolle über die Ablegung der Gemeinderechnungen.

12) Holzrödel und Forstsachen.

13) Tabellen und Schriften, welche überdieß in statistischer Beziehung aufgenommen sind, wie z. B. über den Viehstand 2c.

14) Schriften über Bauangelegenheiten.

IV. Administrativrichterliche Gegenstände.

1) Verhandlungs- und Spruchmanuale.

2) Rekurskontrolle.

3) Kontrolle über Deposita, wozu auch Schriften gehören, welche Bezug haben auf Beweise zum ewigen Gedächtniß in Administrativstreitigkeiten.

V. Strafvollziehungsgegenstände.

1) Obergerichtliche Straffentenzen.

2) Sammlung der Urtheile anderer Gerichtsstellen.

3) Abbüßungsrodel in Konsistorialsachen.

Ueber diese Strafvollziehungsgegenstände sind jedoch noch folgende besondere Vorschriften zu beobachten.

ad Art. 1. Diese obergerichtlichen Sentenzen werden kraft bestehender Verfügung vom 9. Juli 1832 nach stattgefundener Vollziehung dem Richteramt übermacht, welches deren Sammlung besorgt.

ad Art. 2. Dergleichen Urtheile werden nur in so weit vom Regierungsstatthalteramt gesammelt, als solche demselben behufs der Vollziehung übermacht, aber nicht wieder zurückgesendet werden.

ad Art. 3. Hauptsache ist, daß die Strafen in Konsistorialsachen vollzogen werden, und daß darüber zu jeder Zeit eine genaue Uebersicht möglich sei. Was hingegen die Führung des Abbüßungsrodels betrifft, so soll es dem

Regierungsstatthalteramt frei stehen, mit dem Richteramt sich darüber zu verständigen, ob solche durch den Amtschreiber oder Amtsgerichtschreiber geführt werde, und welcher von diesen Sekretärs die Verantwortung auf sich habe, weil es genügt, wenn ein richtig geführtes Exemplar vorhanden ist. 20. Dezember 1839.

VI. Militärgegenstände.

1) Inventar über Militärgeräthschaften.

2) Verzeichniß über Pensionirte nebst Beilagen, wofern nicht der Amtsschaffner solche hat.

3) Protokoll über Militärdispensations- und Taxationsverhandlungen.

4) Sonstige Militärakten.

B. Das Büreau und Archiv der Amtsschreiberei enthalten:

1) Instruktionenbuch.

2) Protokolle (Konzept) über die administrativrichterlichen Verhandlungen.

3) Grundbücher und ältere Hypothekenmanuale, nach Kirchhören geführt und geordnet.

4) Ablosungs- und Cessionenmanuale.

5) Nachschlagungsmanual.

6) Kontrolle über alle zur Eintragung in das Grundbuch eingelangten Akten. Kontrolle über die Stipulations- oder Handänderungsgebühren für den Staat, welche zugleich die Quittungen der betreffenden Finanzbeamten enthalten soll.

7) Kontrolle über Avisbriefe bei Handänderungen, Gantsteigerungen und amtlichen Güterverzeichnissen (Satz. 443, 491 und 651). Bezüglich auf amtliche Güterverzeichnisse können die Avisirungen jedoch im Protokoll selbst angemerkt werden.

8) Kontrolle über Gebühren des Staats, der Staatskanzlei ꝛc., wofern solche Gebühren eingehen.

20. Dezember 1839.

9) Amtliche Güterverzeichnisse.

10) Kontrolle über die dem Amtsgerichtschreiber abgelieferten amtlichen Güterverzeichnisse zum Behufe gerichtlicher Liquidation, nebst Bescheinigungen über diese Ablieferung.

11) Protokoll über Vermögensliquidationen.

12) Kontrolle über Erbrechtsausschlagungen von Notherben, und Erklärungen von gesetzlichen Erben über Erbschaftsannahmen.

13) Manual über zugebrachtes Gut [1]).

14) Vogtrödel, worin auch die verwandtschaftlichen Konstituentschaften eingetragen werden sollen.

15) Vogtrechnungsmanual, worin auch die vormundschaftlichen Güterverzeichnisse einzutragen sind [2]).

16) Manual über die vom Vollziehungsbeamten erlassenen Publikationen, Verbote rc.

17) Manual über Gesellschaftsverträge.

18) Kontrolle über eingelangte Oppositionen über allerhand Konzessionsbegehren.

19) Protokoll von solchen Notarien, welche wegen Absterben oder aus irgend einem andern Grund ihren Beruf niedergelegt haben.

20) Brandassekuranzlagerbücher, Rechnungen rc.

21) Kontrolle über Bürgschaften der Amtsnotare und Weibel.

22) Kontrolle über alle hinter den Amtschreiber gelegten streitigen Sachen, aufzubewahrenden Schriften rc.

23) Aeltere Akten, wie z. B.

a. Kontrolle über Patente zum Kleinhandel.

b. Huldigungsregister.

c. Beneficia Inventarii-Beilagen von den letzten zehn Jahren, welche den Betheiligten nicht herausgegeben werden.

---

[1]) Nun auch über die Versicherungs- und Herausgabeakten: Gesetz vom 26. Mai 1848, §. 5.

[2]) Modifizirt durch das Dekret vom 23. November 1852.

Nach Anlage der Vorschrift des §. 12 litt. D. hienach geordnet. 20. Dezember 1839.

24) Büreaueffekten, Gesetze, Bücher und andere Drucksachen und ein Verzeichniß darüber.

C. Das Büreau und Archiv des Amtsgerichts und Gerichtspräsidenten soll in nachfolgende Hauptfächer und Abtheilungen geordnet und abgesondert sein:

Vergl. auch das Kreisschreiben, betreffend Beziehung und Verrechnung der Amtsblattgebühren für Ediktalpublikationen, 17. Okt. 1851.

1) Register über richterliche Beamte des Bezirks, als: Amtsrichter, Suppleanten, Amtsgerichtsschreiber, Amtsgerichtsweibel, Unterweibel, Gantmeister, Pfandschätzer. Ferner über Fürsprecher, Prokuratoren und Rechtsagenten.

2) Mandaten- und Instruktionenbuch und andere Schriften, die Gerichtsbarkeit betreffend.

3) Amtsgerichtsmanuale, und

4) Audienzmanuale, nebst den Protokollen (§. 9 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831).

Die laufenden Manuale und Protokolle können jedoch zum täglichen Gebrauch in der Gerichtsschreiberei liegen (§. 11 der allgemeinen Vorschriften hievor).

5) Korrespondenzenbücher des Richteramtes, als:

a. Missivenbuch. In dasselbe sind jedoch ausnahmsweise nicht einzutragen: alle Schreiben, die im Original zurückkommen oder in Abschriften oder im Auszug zu einer Kriminal- oder polizeilichen Untersuchung oder in einem Konsistorial- oder andern Geschäft zu der Aktensammlung gelegt werden. Eben so wenig sind bloße Requisitorien für Zitationen, für Armuthscheine in das Missivenbuch einzutragen, wenn nicht die Sache von besonderer Wichtigkeit zu sein scheint.

b. Sammlung der einlangenden Schreiben, und zwar diejenigen von Regierungsbehörden, nach den verschiedenen

20. Dezember 1839.

Dikasterien geordnet. Hiervon werden jedoch ausgenommen diejenigen Schreiben, welche zu einer Untersuchung oder sonstigen Aktensammlung gelegt werden.

6) Bußenrodel [1]) in chronologischer Ordnung geführt und mit einem Namensregister über die Bestraften oder Freigesprochenen versehen. Mit Ausnahme der obergerichtlich ausgefällten Strafen und der sogenannten Abbüßungen und andern Konsistorialstrafen soll der Bußenrodel ein vollständiges Strafregister ausmachen. Selbst diejenigen Straffälle, für welche besondere polizeirichterliche Sentenzen den Untersuchungsakten angefügt sind, sollen im Bußenrodel unter dem Datum der Sentenz mit Namen des Bestraften oder Freigesprochenen, nebst Anführung des Straf- oder Verdachtsgrundes, der Strafe oder Genugthuung kürzlich eingetragen und registrirt werden.

Dieser Bußenrodel kann zugleich als die Kontrolle dienen, welche durch §. 32 des Gesetzes vom 18. Dezember 1832 vorgeschrieben ist, wofern sie nicht auch zugleich als Rechnung über die eingehenden Gelder dienen soll (Hienach D. §. 5).

7) Kontrolle über Polizei- und Kriminalsachen (Gesetz vom 3. Dezember 1831 §. 47. Kreisschreiben vom 19. Oktober 1832 und Gesetz vom 18. Dezember 1832 §. 33) [2]).

8) Sammlung der obergerichtlichen Civilurtheile und

9) Sammlung der Abschriften obergerichtlicher Strafurtheile, welche nach stattgehabter Vollziehung durch das Regierungsstatthalteramt dem Richteramt zukommen sollen (Kreisschreiben vom 9. Juli 1832). Ueber diese zwei Sammlungen §§. 8 und 9 sind Verzeichnisse zu verfertigen und fortzusetzen.

10) Sammlung der Polizei- und Kriminalanzeigen, welche nicht zu den Untersuchungsakten selbst kommen. Auf dergleichen Anzeigen sollen die Vorkehrungen kürzlich verbalisirt werden,

---

[1]) Der Bußenrodel wird nunmehr durch den Regierungsstatthalter geführt: Cirkular vom 20. Oktober 1851.

[2]) Vergl. den neuen Strafprozeß, Art. 84 ff. und Art. 163, und Kreisschreiben vom 15. Juli 1851.

welche zur Entdeckung des Thäters ꝛc. gemacht werden. Auch über diese Sammlung von Anzeigen ist ein Namensverzeichniß zu führen. 20. Dezember 1839.

11) Sammlung der polizeirichterlichen Prozeduren, jede mit angefügter Sentenz. Hiezu kommen auch diejenigen Voruntersuchungen, welche nach §. 28 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 dahin fallen oder eingestellt werden.

12) Rekursenkontrolle.

13) Moderationenbuch.

14) Kontrolle über die hinter den Richter deponirten Gelder, Effekten, Schriften, Beweisurkunden zum ewigen Gedächtniß [1]).

15) Sammlung der Akten in Eheeinstellungs-, Ehescheidungs- und in Schwangerschaftssachen, wofern solche nicht den Parteien gehören und an dieselben ausgeliefert werden.

16) Abbüßungsrodel in Konsistorialsachen, wenn dessen Führung durch den Amtsgerichtschreiber übernommen wird (siehe A., Abschnitt V., Art. 3 hievor).

17) Ein geheim zu haltendes Manual, worin die Namen derjenigen Väter von unehelichen Kindern eingetragen werden, denen das Beneficium silentii ertheilt wird. Ebenso sollen die darauf bezüglichen Aktenstücke sorgfältig in das Manual eingeheftet und aufbewahrt werden (Kreisschreiben vom 3. August 1832).

18) Die Schriften, wodurch Anwälde und Amtsgerichtsweibel ihre Bürgschaften leisten, worüber der Amtsgerichtsschreiber die Kontrolle führt, und weßhalb derselbe allfällig nothwendige Eingaben besorgt und in der Kontrolle anmerkt.

19) Bureaueffekten, Gesetze, Bücher, Amtsblatt und andere Drucksachen, und ein Verzeichniß darüber.

---

[1]) Vergl. das Dekret, betreffend die richterlichen Depositengelder, 12. November 1851.

20. Dezember 1839.

D. Das Büreau und Archiv der Amtsgerichtsschreiberei enthalten:

1) Mandaten- und Instruktionsbuch, soweit solches den Amtsgerichtsschreiber betreffen kann.

2) Das laufende Amtsgerichtsmanual, und

3) Das laufende Audienzmanual des Richters nebst laufenden Protokollen (§. 9 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831).

4) Kontrolle über die Bürgschaften der Anwälde und Amtsgerichtsweibel und über deßhalb gemachte Eingaben in amtlichen Güterverzeichnissen und Geldstagen (Kreisschreiben vom 11. März 1833 und Gesetz vom 1. Juli 1835, §. 6).

5) Kassabuch, enthaltend folgende drei Kontrollen:

a. Kontrolle über Gebühren des Obergerichts (Kreisschreiben vom 15. August 1832).

b. Kontrolle über Stempelvisa der Kriminal- und Polizeiakten (Stempelgesetz vom 20. März 1834, §. 12).

c. Kontrolle über alle übrigen Gebühren und Gelder, deren Einkassirung, Ablieferung, Vertheilung und Verrechnung dem Amtsgerichtsschreiber obliegt (Gesetz vom 18. Dezember 1832, §. 31 und 32).

Die Quittungen für alle diese Gelder sollen so viel möglich in der Kontrolle selbst enthalten sein. Auch soll aus diesen Kontrollen ersichtlich sein, ob und welche Staatsgebühren noch im Rückstande seien.

6) Kontrolle über alle hinter den Amtsgerichtsschreiber gelegten Effekten, Schriften 2c., sei es zum Behuf einer Rechtsversicherung, sei es zur Einsicht und Abschriftshebung zu Handen bestimmter oder unbestimmter Personen, oder sei es auch zu andern Zwecken, die in der Kontrolle jeweilen anzuzeigen sind, nebst den nöthigen Namen und Datis [1]).

7) Publikationen mit Register.

---

[1]) Vergl. das Dekret, betreffend die Sicherstellung der richterlichen Depositengelder, 12. November 1851.

8) Manual über die vom Richter bewilligten Civilverbote. 20. Dezember 1839.

9) Protokoll über Gant- und Geldstagssteigerungen mit Register. Die Geldstagssteigerungen sind jedoch nur in dieses Protokoll einzutragen, wenn das daherige Verbal nicht zu den Geldstagsakten gelegt werden kann. In diesem Protokoll sind auch die durch §. 35 des Gesetzes vom 18. Dezember 1832 anbefohlenen Mittheilungen anzumerken.

10) Geldstagsrödel.

11) Kontrolle über Avisbriefe.

12) Geldstagsschriften von den letzten fünf und zwanzig Jahren. Von jedem Geldstage sind die Schriften in möglichst gleichförmig wohl zusammen gebundene Päcklein, und — wenn eine große Schriftenmasse vorhanden ist — auch in Kistlein zu ordnen. Jedes Päcklein oder Kistlein erhält nebst der Nummer des Geldstags auch den Namen des Geldstagers. Im Archive sind diese Geldstagsschriften nach fortlaufenden Nummern so zu ordnen, zu legen oder aufzustellen, daß Nummer und Name leicht ins Auge fallen und leicht zu finden sind. Ueber diese Päcklein und Kistlein mit Geldstagsschriften soll ein genaues Verzeichniß in zwei Doppeln geführt werden, wovon das eine im Büreau, das andere aber im Archive zum Gebrauche dient. Werden Schriften für längere Zeit aus dem Archiv genommen oder an Jemand ausgeliefert, so ist dieses in beiden Doppeln anzumerken. Die allfällig nöthigen Kistlein können aus der Geldstagsmasse erhoben oder dafür die Auslagen in den Geldstagskosten verrechnet werden.

13) Andere Bücher und Schriften, so jeden Orts vorhanden sein mögen und der Amtsgerichtsschreiberei angehören.

14) Bureaueffekten, Gesetze, Bücher und andere Druckschriften und ein Verzeichniß darüber.

Durch gegenwärtige Instruktion wird die Instruktion vom 19. Juni 1818 aufgehoben. Dieselbe tritt von ihrer Bekanntmachung an in Kraft, soll in beiden Sprachen gedruckt, den betreffenden Beamten zur Vollziehung zugestellt, und in die

20. Dezember 1839. Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen einverleibt werden.

Gegeben in Bern, den 20. Christmonat 1839.

(Folgen die Unterschriften).

---

17. Januar 1840.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Staatsregierung.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach oder umgekehrt aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2) Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3) Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten. 17. Januar 1840.

4) Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5) Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6) Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den acht und zwanzigsten August eintausend achthundert neun und dreißig (1839).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
Der Amtsbürgermeister:

(L. S.) **J. J. Heß.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

17. Januar 1840.

Erklärung der Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Staatsregierung.

Die Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenach'sche Staatsregierung ist mit dem eidgenössischen Vororte Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen abgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach in die schweizerische Eidgenossenschaft oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2) Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3) Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4) Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5) Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der

erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß. 17. Januar 1840.

6) Gegenwärtige, im Namen der Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Staatsregierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Weimar, am 28. Dezember 1838.

Großherzogl. Sächsisches Staatsministerium,
Departement der auswärtigen Angelegenheiten:

(L. S.) **C. W. Frhr. v. Fritsch.**
vdt. **E. Müller.**

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
verordnet:

Die vorstehenden, am 14. Herbstmonat 1839 zu Wien zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewechselten Erklärungen über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, zu denen der Große Rath des Kantons Bern, unterm 19. Februar 1839, seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik in Vollziehung treten, und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 17. Januar 1840.

(Folgen die Unterschriften).

17. Januar 1840.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Anhalt-Dessau.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Herzoglich-Anhalt-Dessauischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Anhalt-Dessau oder umgekehrt aus dem Herzogthum Anhalt-Dessau in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2) Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3) Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4) Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es

sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein. 17. Januar 1840.

5) Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6) Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Herzoglich-Anhalt-Dessauischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den ersten Hornung eintausend achthundert neun und dreißig (1839).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
Der Amtsbürgermeister:
(L. S.) **J. J. Heß.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Erklärung des Herzogs zu Anhalt.

Von Gottes Gnaden Wir

Leopold Friedrich,

regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bern-

17. Januar 1840. burg und Gröbzig 2c. 2c. 2c., thun kund und bekennen hierdurch, daß zwischen Unseren Herzoglichen Landen und der schweizerischen Eidgenossenschaft folgender Freizügigkeitsvertrag eingegangen und abgeschlossen worden ist:

1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Herzogthume Anhalt-Dessau in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Anhalt-Dessau gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2) Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3) Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4) Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5) Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige

Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß. 17. Januar 1840.

6) Gegenwärtige, von Uns vollzogene, Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung mit dem von der schweizerischen Eidgenossenschaft gleichlautend ausgefertigten Exemplare derselben, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Herzoglichen Unterschrift und Insiegel gegeben in Unserer Residenzstadt.

Dessau, den 17. Juli 1838.

Leopold Friedrich, Herzog zu Anhalt.

(L. S.)

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler:

Am Rhyn.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

verordnet:

Die vorstehenden, am 13. November 1839 zu Wien zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewechselten Erklärungen über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Anhalt=Dessau, zu denen der Stand Bern seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik in Vollziehung treten und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 17. Januar 1840.

(Folgen die Unterschriften).

1. Februar 1840.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Waldeck.

A.

Eidgenössische Erklärung,

vom 28. August 1839.

Der eidgenössische Vorort ist Names der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Regierung des souveränen Fürstenthums Waldeck in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

B.

Fürstlich-Waldeckische Erklärung,

vom 1. Hornung 1840.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Heinrich, regierender Fürst zu Waldeck und zu Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Wassiegen 2c. 2c.

thun kund und bekennen für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung, daß Unsere Regierung aus Unserm Auftrage mit dem eidgenössischen Vorort Zürich, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die Fürstlich-Waldeckischen Lande oder, umgekehrt, aus den Fürstlich-Waldeckischen Landen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Aus-

wanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden. 1. Februar 1840.

Art. 2. Hierdurch sind jedoch weder Zollabgaben noch diejenigen Abgaben aufgehoben, welche in dem einen oder dem andern der genannten Staaten auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Ausführung eines Vermögens oder Vermögenstheils, zu entrichten sind oder künftig zu entrichten sein sollten.

Art. 3. Diese Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Der unterzeichnete eidgenössische Vorort erklärt daher hierdurch im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, daß, nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entsprechende, Namens des Fürstenthums Waldeck ausgefertigte Urkunde ausgewechselt sein wird, die darin enthaltene Konvention in der schweizerischen Eidgenossenschaft Kraft und Wirksamkeit haben und genügend bekannt gemacht werden soll.

1. Februar 1840.

Zürich, den acht und zwanzigsten August ein tausend acht hundert neun und dreißig.

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, als eidgenössischer Vorort; in deren Namen,

Der Amtsbürgermeister:

J. J. Heß.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Am Rhyn.

Arolsen, den 1. Februar 1840.

Fürstlich=Waldeckische Regierung:

Varnhagen.

(L. S.)

Kleinschmitt.

Note. Die Originalurkunden der vorstehenden Erklärungen wurden auf den 1. Hornung 1840 zwischen dem Schweizerischen Geschäftsträger zu Wien, Herrn von Effinger=Wildegg, und der Fürstlich=Waldeckischen Staatsregierung zu Arolsen auf dem Wege der Korrespondenz ausgewechselt.

---

25. Februar 1840.

Dekret
über
die Aufhebung der fixen Gehalte der Amtsgerichtsweibel.

Der Große Rath der Republik Bern,
in Betrachtung:

Daß die Amtsgerichtsweibel durch die ihnen zukommenden Sporteln für ihre Bemühungen hinreichend entschädigt sind;

auf den Vortrag des Finanzdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1) Die durch §. 19, II. des Gesetzes vom 24. Dezember 1832 aufgestellten fixen Gehalte der Amtsgerichtsweibel sind andurch aufgehoben.

2) Dieses Dekret, mit dessen Vollziehung der Regierungsrath beauftragt ist, tritt vom 1. April 1840 an in Kraft. Dasselbe soll in's Amtsblatt eingerückt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden. 25. Februar 1840.

Gegeben in Bern, den 25. Februar 1840.

(Folgen die Unterschriften).

Dekret
über
die Bewilligung von Schindel- und Strohdachungen.

25. Februar 1840.

Vergl. auch das Kreisschreiben über vorschriftswidrige Dachungen, 21. Dezember 1838; Kreisschreiben in Betreff des Gesetzes über die Dachungen, 18. Juli 1834.

Der Große Rath der Republik Bern,
in Erwägung:

Daß durch die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen über die Dachungen, vom 11. Dezember 1828 und 17. November 1835, dem Regierungsrathe eine stets sich mehrende Last von minder wichtigen Geschäften zugewachsen ist, deren Behandlung diese Behörde allzusehr in Anspruch nimmt und sie verhindert, sich wichtigern Geschäften zu widmen;

auf den Vortrag des Departements des Innern und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1) Das Departement des Innern ist ermächtigt, die Bewilligungen von Schindel- und Strohdachungen, gegen welche keine Oppositionen eingelangt sind, zu ertheilen, sofern in dieser Behörde keine abweichenden Meinungen geäußert werden.

2) Wenn gegen daherige Begehren Oppositionen in gehöriger Form erhoben werden, oder im Departement des Innern getheilte Ansichten über deren Gestattung obwalten,

25. Februar 1840. oder endlich, wenn das Departement das Begehren abweist, so steht, wie bis dahin, der endliche Entscheid dem Regierungsrathe zu, welchem alsobald die Akten mit dem Befinden des Departements vorgelegt werden sollen.

3) Dieses Dekret tritt von nun an in Kraft und soll auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden. Die damit in Verbindung stehenden Bestimmungen früherer Gesetze sind aufgehoben.

Gegeben in Bern, den 25. Februar 1840.

(Folgen die Unterschriften).

---

20. April 1840.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter, betreffend die Muttergutsherausgaben und die Weibergutsabtretungen.

Tit.

Wir haben aus einem Rapport unseres Finanzdepartements entnommen, daß weder im Emolumententarif von 1813, noch in dem denselben erläuternden Kreisschreiben vom 20. Juli 1829 irgend eine Bestimmung enthalten sei, ob die sogenannten Mutterguts- oder die Weibergutsherausgaben, welche nach Anleitung der Satz. 105 P. R. gemacht werden, und wenn Liegenschaften darin vorkommen, gerichtlich gefertigt werden müssen — als Handänderungen zu behandeln und demnach die Staatsgebühr zu bezahlen haben.

In der Absicht, für die vielen dahin zielenden Einfragen eine Norm aufzustellen, und in Betracht:

a. daß die Muttergutsherausgaben in die Kategorie von Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft von Eltern oder Großeltern an ihre Kinder oder Groß-

kinder fallen, welche nach Theil II, Titel II, Abschnitt II, §. 45 des Emolumententarifs von der Handänderungsabgabe frei sind; 20. April 1840.

b. daß den Weibergutsabtretungen der Charakter einer unwiderruflichen Handänderung oder Veräußerung abgeht, da dieselben vielmehr bloß ein momentanes Sicherungsmittel der gesetzlich gefristeten Hälfte des Weiberguts sind, das wieder aufgehoben werden kann; diese Abtretungen mithin nicht die Merkmale einer eigentlichen Handänderung an sich tragen;

haben wir gefunden:

Es seien die Muttergutsherausgaben der Bezahlung der Handänderungsgebühr an den Staat nicht unterworfen, so wie auch beschlossen, daß von den Weibergutsabtretungen keine Handänderungsgebühr zu beziehen sein solle.

Wir beauftragen Sie, Herr Regierungsstatthalter, gegenwärtigen Beschluß Ihrem Amtsschreiber, als dem mit dem Bezug der Handänderungsgebühren beauftragten Beamten, zu seinem Verhalt zu eröffnen.

Gegeben in Bern, den 20. April 1840.

(Folgen die Unterschriften).

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter, betreffend die Tanzbewilligungen während der heiligen Zeit.

22. Mai 1840.

Vergl. das Wirthschaftsgesetz vom 4. Juni 1852, §. 40; Kreisschreiben: Bestimmungen über das Tanzen an Sonntagen, 25. Januar 1822; Kreisschreiben über die Bestimmung des fünften Tanzsonntags, 15. September 1841; Kreisschreiben über Ertheilung von Tanzbewilligungen, 27. Januar 1843.

---

22. Mai 1840.

Tit.

Es ist uns bekannt geworden, daß hin und wieder während der heiligen Zeit Tanzbewilligungen an Wirthe ertheilt werden.

Wenn es nun auch in der Kompetenz des Regierungsstatthalters liegt, an den Werktagen dergleichen Bewilligungen nach Gutfinden zu ertheilen, so finden wir es unschicklich, wenn von dieser Kompetenz in der Nähe von Festzeiten Gebrauch gemacht wird.

Nicht nur geben diese gewöhnlich lärmenden Lustbarkeiten einem jeden religiös gesinnten Staatsbürger, der die wichtige Bedeutung der Festzeiten erkennt, Aergerniß, sondern sie wirken störend auf die Feier selbst und üben besonders ihren gefährlichen Einfluß auf die Jugend aus, indem sie die durch Sinnenrausch erhitzten Gemüther unfähig machen, sich auf eine würdige Weise zum Genusse des heiligen Abendmahles vorzubereiten.

Im Interesse der öffentlichen Religiosität und Kirchlichkeit finden wir uns daher veranlaßt, die sämmtlichen Regierungsstatthalter andurch anzuweisen, während den heiligen Zeiten, so wie acht Tage vor denselben, weder an Sonntagen noch an Werktagen, es sei unter welchem Vorwande es wolle, eine Tanzbewilligung zu ertheilen.

Mit der Handhabung dieser Vorschrift in Ihrem Amtsbezirke werden Sie beauftragt.

Gegeben in Bern, den 22. Mai 1840.

(Folgen die Unterschriften).

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Toskana.

12. Juni 1840.

Eidgenössische Erklärung.

Nachdem Seine k. k. Hoheit der Erzherzog, Großherzog von Toskana, grundsätzlich verfügt haben, es sollen weder ein Heimfalls- oder Abzugsrecht oder irgend andere Gebühren, welche das Maß derjenigen überschreiten, welche durch die Gesetze des Großherzogthums den Unterthanen von Toskana auferlegt sind, auf die Besitzergreifung, Exportation oder Wegziehung außerhalb des Staates von Erbschaften oder anderem, den Unterthanen anderer Mächte gehörendem Vermögen weder zu Gunsten der Kassen des Staates oder des Souveräns, noch zu Gunsten derjenigen von irgend welchen Gemeinden, Gerichtsherrlichkeiten, Korporationen und moralischen Personen oder von Individuen erhoben werden, so erklären hiemit die unterzeichneten Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, als gegenwärtiger Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft, daß in den schweizerischen Kantonen von Erbschaften oder anderem Vermögen, welches Unterthanen des Großherzogthums Toskana anfällt oder angehört, weder ein Heimfalls- oder Abzugsrecht, noch andere solcher Gebühren bezogen werden, noch in Zukunft bezogen werden sollen, welche ausschließlich den Fremden zur Last fallen, und daß die Abschaffung jener Gebühren zu Gunsten der genannten Unterthanen nicht nur in allen künftigen Fällen ihre volle Wirksamkeit haben soll, sondern auch in allen denjenigen Fällen, wo bis zum Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Erklärung die abgeschafften Gebühren noch nicht wirklich und definitiv bezogen worden sind.

12. Juni 1840. So ist denn kraft den in den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft und in dem Großherzogthum Toskana bestehenden Gesetzen sowohl, als durch die übereinstimmende Willensmeinung der beidseitigen Regierungen, auf immer erkannt und festgesetzt, daß die Schweizer in Toskana und die Toskaner in der Schweiz in Allem, was Verlassenschaften oder Erbschaften, so wie die Erwerbung unter irgend welchem Titel, selbst jenem zum Gewinne, anbetrifft, die den Angehörigen des Landes zukommenden Rechte in vollem Maße zu genießen haben.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung, welche gegen eine ähnliche im Namen der Regierung des Großherzogthums Toskana ausgestellte Erklärung ausgewechselt werden soll, durch den Präsidenten der Tagsatzung und des eidgenössischen Vorortes unterzeichnet, durch den Kanzler der Eidgenossenschaft gegengezeichnet und mit dem Siegel der schweizerischen Eidgenossenschaft versehen worden.

So geschehen in Zürich, den acht und zwanzigsten des Augstmonats des Jahres der Gnade eintausend achthundert neun und dreißig (1839).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
wirklicher Vorort der schweiz. Eidgenossenschaft,
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:

(L. S.) **J. J. Heß.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Am Rhyn.

Für getreue Uebersetzung,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Erklärung des Großherzogthums Toskana.

Seine k. k. Hoheit der Erzherzog, Großherzog von Toskana, haben durch das Gesetz vom 11. Christmonat 1835

grundsätzlich verfügt, es sollen weder ein Heimfalls- oder Abzugsrecht oder irgend andere Gebühren, welche das Maß derjenigen überschreiten, welche durch die Gesetze des Großherzogthums seinen eigenen Unterthanen auferlegt sind, auf die Besitzergreifung, Exportation oder Wegziehung außerhalb des Staates von Erbschaften oder anderem, den Unterthanen anderer Mächte gehörendem, Vermögen weder zu Gunsten der Kassen des Staates oder des Souveräns, noch zu Gunsten derjenigen von irgend welchen Gemeinden, Gerichtsherrlichkeiten, Korporationen und moralischen Personen oder von Individuen erhoben werden. Von diesem Vorgange unterrichtet, haben die hohen und großmächtigen Herren, welche vereint die schweizerische Eidgenossenschaft bilden, erklärt, daß in den schweizerischen Kantonen von Erbschaften oder anderem Vermögen, welches Unterthanen des Großherzogthums Toskana anfällt oder angehört, weder ein Heimfalls- oder Abzugsrecht, noch andere solche Gebühren bezogen werden, noch in Zukunft bezogen werden sollen, welche ausschließlich den Fremden zur Last fallen, und daß die Abschaffung jener Gebühren zu Gunsten der genannten Unterthanen nicht nur in allen künftigen Fällen ihre volle Wirksamkeit haben soll, sondern auch in allen denjenigen Fällen, wo bis zum Tage der Unterzeichnung der von dem eidgenössischen Vororte ausgestellten Erklärung die abgeschafften Gebühren noch nicht wirklich und definitiv bezogen worden sind. 12. Juni 1840.

So ist denn kraft den in dem Großherzogthum Toskana und in den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Gesetzen sowohl, als durch die übereinstimmende Willensmeinung der beidseitigen Regierungen, auf immer erkennt und festgesetzt, daß die Toskaner in der Schweiz und die Schweizer in Toskana in Allem, was Verlassenschaften oder Erbschaften, so wie die Erwerbung unter irgend welchem Titel, selbst jenem zum Gewinne, anbetrifft, die den Angehö-

12. Juni 1840. rigen des Landes zukommenden Rechte in vollem Maße zu genießen haben.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung, welche gegen eine ähnliche im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellte Erklärung ausgewechselt werden soll, durch den Rath und Staatssekretär Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner k. k. Hoheit des Großherzogs von Toskana unterzeichnet, durch den Sekretär des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem großherzoglichen Siegel versehen worden.

So geschehen zu Florenz, den 28. August 1839.

Der Rath, Staatssekretär, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner k. k. Hoheit des Großherzogs von Toskana.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Staatsrath Minister des Innern:

(L. S.) **N. Corsini.**

Der Sekretär des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten:

C. D. Brillandi.

Für getreue Uebersetzung,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Vollziehungs-Verordnung.

Der Regierungsrath der Republik Bern

verordnet:

Die vorstehenden, zwischen den respektiven Bevollmächtigten am 28. Mai letzthin zu Paris ausgewechselten Erklärungen über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Toskana, zu denen der Große Rath des Kantons Bern, Namens dieses Standes, unterm 24. Juni 1839 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von

nun an in dem ganzen Gebiete der Republik in Vollziehung treten, und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden. 12. Juni 1840.

Gegeben in Bern, am 12. Juni 1840.

(Folgen die Unterschriften).

Gesetz
über
die Waldkantonnemente.

22. Juni 1840.

Vergl. Dekret über die Beschränkung der Waldtheilungen, 9. Juli 1817; Dekret zu Bestimmung der Schreibgebühren für Kantonnements- und Weidabtauschverträge, 9. Mai 1837; Gesetz über den Loskauf der Weiddienstbarkeiten, 12. Dezember 1839; Regulativ zu Einleitung von Kantonnementen über Staatswaldungen, 3. April 1844 (steht nicht in der Gesetzessammlung); Gesetz über die Administration der Waldungen vom 5. Dezember 1803; Kreisschreiben über die Befreiung der Kantonnementsverträge von der Handänderungsgebühr vom 2. Dezember 1859.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung:

Des sich allgemein kund gebenden Bedürfnisses, die Befreiung der Waldungen von den auf ihnen lastenden Holznutzungen im alten Kantonstheile gesetzlich zu ordnen,

Auf angehörten Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1) Alle Waldungen, auf denen Holznutzungsrechte haften, können, von dem Erscheinen dieses Gesetzes an, von denselben befreit werden.

2) Der Eigenthümer des Waldes, welcher denselben von den darauf haftenden Holznutzungsrechten befreien will, muß diese Absicht dem Berechtigten rechtlich ankündigen und wird durch diese Ankündigung zur Entrichtung einer vertragsmäßig

22. Juni 1840. oder nach den Grundsätzen dieses Gesetzes gerichtlich zu bestimmenden Entschädigung verpflichtet.

3) Ist der Staat Eigenthümer des belasteten Waldes, so beschließt der Regierungsrath auf den Antrag des Finanzdepartements und des Departements des Innern die Ankündigung.

4) Ist der Eigenthümer des pflichtigen Waldes eine vom Staate anerkannte Korporation, so kann die Ankündigung nur in Folge eines Korporationsbeschlusses geschehen, der in derjenigen Form gefaßt werden muß, welche nach den allgemeinen Gesetzen und den besondern Reglementen der Korporation vorgeschrieben ist.

5) Bei Waldungen, welche von mehrern Eigenthümern unvertheilt besessen werden, können die darauf haftenden Berechtigungen nur dann aufgekündet werden, wenn die Mehrheit der Miteigenthümer es beschließt (Vergleiche Satz. 396 des Civilgesetzes und den nachfolgenden §. 8).

Wenn die Mehrheit beschließt, die Berechtigungen nicht aufzukünden, so ist die Minderheit der Miteigenthümer berechtiget, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen (Civilgesetz, Satz. 397 und 398).

6) Haften die Holznutzungsrechte auf mehrern Grundstücken, die im getrennten Besitze verschiedener Eigenthümer sind, so kann jeder Eigenthümer sein Grundstück besonders davon befreien.

7) Auf erfolgte Aufkündigung hin (§. 2) haben die Berechtigten binnen drei Wochen Bevollmächtigte zur Einleitung der Unterhandlungen zu ernennen. Die Wahl dieser Bevollmächtigten steht nach vorheriger Bekanntmachung durch das Amtsblatt und nach der auf übliche Weise stattgefundenen Verlesung in derjenigen Kirchgemeinde, in welcher der Wald liegt, der Versammlung der Nutzungsberechtigten zu, und geschieht nur unter Vorbehalt der Genehmigung der Unterhandlungen durch diese Versammlung.

8) Für alle in den §§. 5 und 6 bestimmten Fälle, wo nicht aus einem besondern Grunde eine andere verbindliche Norm besteht, ist die Mehrheit nicht nach der Zahl der Personen, sondern nach dem Verhältnisse der Antheile zu berechnen (Vergleiche Satz. 396 des Civilgesetzes). 22. Juni 1840.

9) Die Ausscheidung der Berechtigungen ist, wenn die Parteien sich nicht gütlich darüber verständigen können, durch gerichtliche Schatzung vorzunehmen.

10) Jede Partei kann neunzig Tage nach erfolgter Ankündigung (§. 2) die gerichtliche Ausscheidung der gegenseitigen Ansprüche anbegehren.

11) Diese Ausscheidung wird auf das Begehren der einen oder andern Partei durch den ordentlichen Richter desjenigen Amtsbezirkes veranstaltet, in welchem die betreffende Waldung oder der größere Theil derselben liegt. Hierbei ist auf folgende Weise zu verfahren:

12) Der Richter bestätiget diejenige Person als Sachverständigen, über welche die Parteien sich vereinigen. Können dieselben sich nicht über die gleiche Person vereinigen, so fordert er jede auf, einen Sachverständigen zu ernennen, und ernennt selbst einen dritten.

13) Die Sachverständigen müssen neben der erforderlichen Kenntniß noch die Eigenschaften besitzen, welche das Gesetz von vollgültigen Zeugen verlangt (Prozeßgesetz, Satzungen 223 und 225) [1]).

14) Der Richter ertheilt den Sachverständigen den Auftrag, nach den §§. 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 29 zu verfahren, und macht sie vorläufig mit dem allenfalls von ihnen zu leistenden Eide bekannt [2]).

15) Die Sachverständigen sollen vor Allem die betreffende Waldung in Augenschein nehmen und können nöthigenfalls,

---

[1]) Vergl. nunmehr den §. 186 des neuen Prozeßgesetzes.

[2]) Vergl. den §. 188 des neuen Prozesses.

22. Juni 1840. wenn es nicht schon geschehen ist, die Ausmessung derselben besorgen lassen. Die Parteien sind zu dem Augenscheine und zu der Ausmessung einzuladen.

16) Die Sachverständigen haben von den Rechtstiteln der Nutzungsberechtigten und den althergebrachten Uebungen Kenntniß zu nehmen und den Betrag der jährlichen Nutzungen genau auszumitteln.

17) Der Betrag der jährlichen Nutzungsrechte ist in Klaftern zu berechnen, und zwar beim Bauholze nach vorhergegangener Werthung in Geld.

18) Für Nutzungsrechte, welche nicht stets in gleichem, sondern in verschiedenen Jahren in verschiedenem Maße ausgeübt werden, wird ein mittlerer Jahresertrag als Grundlage der Ausmittlung angenommen.

19) Da wo die Berechtigten derselben Klasse verschiedenartige Holznutzungsrechte besitzen, ist der Ertrag jeder Art besonders zu berechnen. Der Ertrag eines Jahres kommt heraus, wenn der Ertrag der verschiedenen Nutzungsarten dieses Jahres zusammengerechnet wird.

20) Der mittlere Jahresertrag kommt heraus, wenn der Ertrag in den letzten zehn Jahren zusammengerechnet und durch die Zahl dieser Jahre dividirt wird. Für Nutzungsrechte, welche in der Regel nur in längern als zehnjährigen Zeiträumen ausgeübt werden, ist von den Sachverständigen ein mittlerer Jahresertrag nach der bisherigen Uebung und dem Bedürfnisse der Berechtigten auszumitteln.

21) Die Berechtigten sind nach Abzug allfälliger Gegenleistungen mit einem Bezirke des pflichtigen Waldes, dessen jährlicher Ertrag dem mittlern Jahresertrage der Nutzungsrechte gleichkömmt, als ihr Eigenthum auszuweisen, und zwar so, daß jeder Klasse von Berechtigten ihr Antheil besonders bestimmt wird.

22) Wenn der Waldertrag nicht hinreicht, die Nutzungsrechte zu befriedigen, so darf den Berechtigten nicht mehr als

die eigenthümliche Abtretung des ganzen Waldes zugesichert werden (Satz. 458 des Civilgesetzes). Mit der theilweisen oder ganzen Abtretung eines Waldes werden auch die darauf haftenden Servitute überbunden. 22. Juni 1840.

23) Die Sachverständigen sollen ihre Verhandlungen und Anträge gehörig motivirt in Schrift verfassen und dieselben, von ihnen unterschrieben, binnen vierzig Tagen von der Eröffnung ihrer Ernennung an gerechnet, dem Richter einreichen; dieser ist befugt, die Frist je nach Umständen zu verlängern.

24) Der Richter theilt dieses Befinden der Sachverständigen den Parteien mit, und bestimmt ihnen eine Nothfrist von dreißig Tagen, um während derselben dem Richter einmal Erläuterungsfragen einzureichen, welcher dieselben den Sachverständigen zur Beantwortung vorlegt, und deren Antworten nachwärts den Parteien mittheilt.

25) Die Parteien haben das Recht, die Sachverständigen anzuhalten, den Eid zu schwören, daß sie den ihnen von dem Richter gegebenen Auftrag nach ihrer besten Einsicht in wahren Treuen erfüllt haben.

26) Der Richter legt das Befinden der Sachverständigen dem Amtsgerichte vor, und dieses soll dasselbe seinem Urtheile zu Grunde legen.

27) Die herausgekommenen Summen müssen in dem Befinden der Sachverständigen angemerkt werden. Ist nur ein Sachverständiger, oder haben bei mehreren Sachverständigen sich alle über eine Summe vereiniget, so soll das Gericht lediglich die herausgekommene Summe als die richtige annehmen. Sind mehrere ungleiche Summen herausgekommen, so hat das Gericht die mittlere als die richtige anzunehmen. Dieselbe kommt heraus, wenn man die Schatzungssummen zusammenzieht und mit der Zahl der Sachverständigen oder Schätzer dividirt.

Weichen die Anträge der Sachverständigen noch in anderen Beziehungen als der Größe der dem Nutzungsberechtigten

22. Juni 1840. abzutretenden Waldfläche von einander ab, so soll das Gericht, wenn die Ansichten zweier Sachverständiger deßhalb übereinstimmen, diese seinem Urtheile zu Grunde legen; trennen sich aber alle Sachverständigen in ihren Ansichten darüber, so kann das Gericht nach demjenigen Antrage eines Sachverständigen entscheiden, den es den Umständen am angemessensten findet.

28) Das Urtheil des Amtsgerichts soll den Parteien spätestens vierzehn Tage nach seiner Ausfällung durch den Richter eröffnet werden.

29) Die Appellation über ein solches Urtheil findet nur in Fällen statt, wo der von den nämlichen Sachverständigen zu Geld anzuschlagende Werth der nach ihrem Befinden herausgekommenen Summe und zwar der mittleren, wo mehrere Sachverständige sind, zweihundert Franken übersteigt. In andern Fällen wird das Urtheil gleich bei seiner Eröffnung rechtskräftig.

30) Wer in Fällen, wo die Appellation stattfinden kann, von diesem Rechtsmittel Gebrauch machen will, muß binnen der Nothfrist von vierzehn Tagen, von der Eröffnung des Urtheils an gerechnet, sich darüber bei dem Richter desjenigen Amtsgerichts, welches das Urtheil gefällt, erklären.

31) Der Richter soll den Tag, wenn dieses geschehen, in das Urtheil einschreiben und in eine Kontrolle eintragen.

32) Der Richter ladet hierauf von Amtes wegen die Parteien vor sein Verhör, fordert jede auf, einen Sachverständigen zum Behufe der oberinstanzlichen Beurtheilung zu ernennen, und sendet, nachdem dieses geschehen, die Akten dem Obergerichte ein.

33) Das Obergericht ernennt einen dritten Sachverständigen und sendet sofort die Akten an den Richter des betreffenden Amtsbezirkes zurück, mit der Weisung, den drei Sachverständigen ihre Ernennung als solche zu eröffnen und ihnen zugleich den Auftrag zu ertheilen, der im §. 14 vorgeschrieben

ist, auch sie mit dem allenfalls von ihnen zu leistenden Eide (§. 25) vorläufig bekannt zu machen. 22. Juni 1840.

34) In oberer Instanz dürfen nicht die gleichen Sachverständigen ernannt werden, welche im nämlichen Geschäfte als solche in unterer Instanz gebraucht wurden, sie müssen aber, wie diese, die im §. 13 vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. Der §. 25 findet auch hier seine Anwendung.

35) Nachdem diese Sachverständigen ihr Befinden dem Richter des betreffenden Amtsbezirkes eingereicht, theilt dieser dasselbe den Parteien ebenfalls mit und verfügt weiter, was der §. 24 vorschreibt.

36) Nach beendigter Verhandlung der Sachverständigen in oberer Instanz sendet der Richter des betreffenden Amtsbezirkes das Befinden derselben und die übrigen Akten dem Obergericht ein, welches binnen sechszig Tagen das Geschäft beurtheilen, das Befinden der Sachverständigen in oberer Instanz seinem Urtheile zu Grunde legen und dabei nach §. 27 verfahren, auch in Betreff der Kosten nach §. 38 verfügen soll.

37) Es sollen bei der Beurtheilung weder vor dem Amtsgerichte noch vor dem Obergerichte Parteivorträge stattfinden.

38) Die Kosten der Ausmittlung bis zur Eröffnung des Urtheils des Amtsgerichtes sind von dem Eigenthümer des pflichtigen Grundstückes einzig zu bezahlen. Es darf ihm aber von seiner Gegenpartei nur das ausgelegte Geld (Civilprozeß, Satzung 38) gefordert werden.

Zu diesen Kosten hat bei Waldungen, die im Eigenthume mehrerer Personen sind, jede nach Verhältniß ihres Antheils am Miteigenthume beizutragen.

Gelangt das Geschäft durch die Appellation vor die obere Instanz, so kann das Obergericht die daherigen Kosten, insoweit sie das ausgelegte Geld betreffen, derjenigen Partei auferlegen, die dasselbe am Ungrunde findet.

22. Juni 1840. 39) Das Urtheil des Obergerichts soll spätestens binnen vierzehn Tagen nach seiner Ausfällung dem Richter des betreffenden Amtsbezirkes übermittelt und durch diesen den Parteien sogleich eröffnet werden. Dasselbe tritt bei seiner Eröffnung in Rechtskraft.

40) Ein in Folge dieses Gesetzes ausgefälltes rechtskräftiges Urtheil ist, wenn ihm nicht freiwillig Statt gethan wird, nach den einschlagenden Bestimmungen des 9. Titels des Civilprozeßgesetzes zu vollziehen.

41) Derjenige Theil eines Waldes, welcher in Folge dieses Gesetzes von den darauf haftenden Nutzungsberechtigungen befreit worden ist, kann zu keinen Zeiten mit neuen Holznutzungsberechtigungen anders, als durch förmliche gerichtliche Zufertigung belastet werden (Civilgesetz, Satzungen 449 und 453).

42) Den Realberechtigten, deren Holznutzungsrechte mit ihren Lehengütern verbunden waren oder noch sind, ist gestattet, den Waldbezirk, mit welchem sie für ihre Rechte ausgewiesen wurden, unter sich eigenthümlich auszuscheiden, und zwar kann jeder die Ausscheidung seines Bezirkes von seinen Mitberechtigten verlangen. Solche Ausscheidungen sind auch von der Vorschrift der Satz. 399 ausgenommen, indem jeder Mitberechtigte auf die physische Theilung anzutragen befugt ist. Bei deßfallsigen Streitigkeiten findet aber die Satz. 400 ihre Anwendung.

Findet eine solche Ausscheidung nicht statt, so soll für die Nutzung des betreffenden Waldbezirkes ein Reglement entworfen und dem Regierungsrathe zur Sanktion vorgelegt werden.

43) Die Waldbezirke, mit welchen in Folge dieses Gesetzes die Gemeinden (Satzung 27 des Civilgesetzes) für ihre Rechte ausgewiesen werden, stehen kraft des §. 94 der Verfassung unter der Oberaufsicht der Regierung. Die Gemeinden

sollen über die Nutzung derselben Reglemente entwerfen, die der Sanktion der Regierung zu unterlegen sind [1]). 22. Juni 1840.

44) Dieses Gesetz gilt nur für den alten Kantonstheil und tritt vom 1. Augstmonat 1840 an in Kraft. Die Vorschriften früherer Gesetze gelten für Rechtsverhältnisse, über welche das gegenwärtige handelt, nur in so weit, als sie in diesem nicht ausdrücklich ausgenommen oder sonst damit nicht im Widerspruche sind.

Dasselbe soll gedruckt, auf gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, in Bern, den 22. Juni 1840.

(Folgen die Unterschriften).

Gefangenschaftsordnung.

29. Juli 1840.

Vergl. Verordnung über die Polizei der Gefangenschaften vom 7. August 1823; Strafprozeßordnung von 1850; Kreisschreiben über die Handhabung der Gefangenschaftspolizei vom 19. Februar 1853.

---

1) Die Gefangenen sollen sich eines stillen, ordentlichen und anständigen Betragens befleißen; von demselben hängt ihre Behandlung ab.

2) Alles Lärmen, Zanken, Jauchzen, Pfeifen, Fluchen und Schwören, so wie unanständige Reden und Erzählungen sind untersagt.

3) Es ist auf das Strengste verboten, zu den Fenstern hinaus mit Jemanden zu reden, Zeichen zu geben, oder Briefe, Billets oder was es auch sein mag, hinauszuwerfen oder zu empfangen.

---

[1]) Zu den §§. 42 und 43 vergl. die Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853, §. 13, und das Dekret vom 9. Juli 1817.

29. Juli 1840. 4) Ebenso ist strenge verboten, andern Mitgefangenen zuzurufen, oder auf irgend eine Art Zeichen zu geben; so wie auch mit den Gefangenen in andern Zimmern zu sprechen.

5) Es soll durchaus nichts zu den Fenstern hinausgehängt werden.

6) Ebenso ist verboten, irgend etwas an die Wände zu schreiben, oder zu zeichnen, und dieselben zu beschmutzen, oder an den Fenstern, Felläden und andern Gegenständen das Geringste zu verderben.

7) In den Gefängnißzimmern darf kein Licht gebrannt werden. Auch ist das Tabakrauchen untersagt.

8) Zu Erhaltung der Gesundheit und Reinlichkeit sollen alle Morgen die Zimmer sauber ausgekehrt, die Strohsäcke und Bettdecken zurechtgemacht, die Nachtstühle geleert, jedesmal mit Wasser ausgeschwenkt und alsdann, so wie zuweilen den Tag hindurch, eine Zeit lang frische Luft in die Zimmer hineingelassen werden.

9) Den Tag hindurch soll Niemand auf den Pritschen oder Strohsäcken liegen; Krankheitsfälle ausgenommen.

10) Sollte sich etwas Außerordentliches ereignen, und die Gegenwart des Gefangenwärters erforderlich sein, so ist den Gefangenen gestattet, zu dem Ende zu rufen. Es soll aber solches nur in Fällen, welche keinen Aufschub leiden, geschehen.

11) Jeder Gefangene empfängt (wenn nicht etwas anders besonders verordnet ist), alle Tage des Morgens um 7 Uhr im Sommer und um 8 Uhr im Winter, und Abends 4 Uhr die verordnete Portion Suppe, und Mittags um 12 Uhr ein Pfund Brod. Bei jeder Suppenaustheilung wird zugleich frisches Wasser gegeben. Jede Widerhandlung dagegen sollen die Gefangenen dem Regierungsstatthalter oder Richter anzeigen.

Gefangene, welche an Wasser und Brod sitzen, erhalten lediglich Mittags ein und ein halbes Pfund rauhes oder fünfviertel Pfund halbweißes Brod.

Die Gefangenen an Wasser und Brod sollen regelmäßig je den dritten Tag die gewöhnliche Gefängnißkost erhalten. 29. Juli 1840.

12) Sämmtliche abgegebene Effekten haften für die Kosten des Gefangenen; weßhalb er selbige nur durch Bezahlung der Letztern herauslösen kann. Jeder, welcher die Kost bezahlt, soll sich eine gedruckte Note quittirt zustellen lassen.

13) Damit jeder Gefangene wisse, was er zu bezahlen hat, wird hier der dießörtige Tarif angemerkt.

Jeder Gefangene, welcher nicht von Bezahlung seiner Gefangenschaftskosten gänzlich freigesprochen ist, hat Folgendes zu bezahlen [1]:

	Fr.	Bz.	Rp.
1. Personen, welche für Schulden, Verbrechen oder andere Ursachen eingesetzt werden:			
a. Wenn die Gefangenschaft nicht länger als dreimal 24 Stunden gedauert, für die Einsetzung und Loslassung . .	—	7	5
Unterhalt für den Tag	—	8	—
b. Falls er länger als dreimal 24 Stunden gefangen gesessen, für Einsetzung und Loslassung	1	5	—
Unterhalt für den Tag	—	8	—
c. Wenn der Gefangene nur bei Wasser und Brod gehalten worden, für den Tag	—	3	—
2. Ein Deserteur von einem kapitulirten Schweizerregiment in fremden Diensten: Falls er nicht schon anderswo gefangen gesessen, für die erste Einsetzung und Loslassung	1	—	—
Für den Unterhalt vom Tag . . .	—	5	—

[1] Modifizirt durch die Instruktion für Abfassung der Justizrechnungen vom 28. März 1853, B, §. 5.

29. Juli 1840.

	Fr.	Bz.	Rp.
3. Ein Passantarrestant, welcher lediglich durchreist, oder eine Nacht im Verhaft bleibt:			
Falls solcher einige Nahrung genossen	—	3	5
und für einen ganzen Tag	—	7	—

Für Einsetzung und Loslassung aber nichts.

14) Kein Gefangener darf ohne oberamtlichen Befehl, außer zur Reinigung seines Zimmers, zu irgend einer Arbeit angehalten, noch zu Verrichtungen außer dem Zimmer gebraucht werden.

15) Wenn ein Gefangener nach seinem Wunsche die Erlaubniß zu irgend einer Arbeit erhält, so soll er dafür bezahlt und ihm der Erlös zugestellt, oder derselbe zu seinen Handen bis zu seinem Austritte aufbewahrt werden, nach Erhebung der Kosten.

16) Jedem Gefangenen ist nach geschlossenem Verhör ein religiöses Unterhaltungsbuch zum Lesen zu geben; es soll aber dasselbe auf keine Weise besudelt oder verderbt, noch weniger veräußert werden.

17) Jedem Gefangenen, der sich durch ein freimüthiges Geständniß und anständiges Betragen dessen würdig gemacht, wird, in der Regel nach geschlossener Prozedur, mit oberamtlicher Bewilligung, der Besuch seiner Verwandten und Freunde, so wie überhaupt jede Erleichterung seines Schicksals gestattet werden, welche mit der Ordnung und Sicherheit des Hauses verträglich sind. Es ist den Gefangenen demnach gestattet, Briefe zu schreiben, und zu empfangen. Jedoch soll die Absendung oder die Einhändigung solcher an die Verhafteten nicht eher geschehen, als bis es von demjenigen Beamten gestattet sein wird, unter dessen Aufsicht der betreffende Gefangene steht.

18) Wenn ein Gefangener ärztlicher Hülfe bedarf, oder sie verlangt, so soll er solches durch den Gefangenwärter dem

Regierungsstatthalter anzeigen lassen, damit der Arzt gerufen werde. 29. Juli 1840.

19) Wünscht ein Gefangener mit dem Regierungsstatthalter oder einer andern Person zu sprechen, oder daß er von einem Geistlichen besucht werde, so kann er solches dem Gefangenwärter anzeigen, welcher verpflichtet ist, dem Regierungsstatthalteramt Bericht zu erstatten.

20) Wenn irgend etwas an den Fenstern, Felläden, oder in einem Zimmer verdorben, oder veräußert wird, haften sämmtliche Gefangene des Zimmers, wenn sie solches nicht zu hindern gesucht und angezeigt haben, ehe der Betreffende fort ist, für den verursachten Schaden; und überdieß werden der oder diejenigen, welche solches gethan, nach Umständen in engern Verhaft gelegt, oder an Wasser und Brod gesetzt werden.

21) Deßgleichen ist jeder Mitgenosse eines Zimmers strafbar und wird als Hehler behandelt werden, wenn Mitgefangene der gegenwärtigen Ordnung zuwider handeln, Anschläge zum Ausbruch machen, oder sonst strafbare Handlungen sich erlauben, und er solches nicht sogleich dem Gefangenwärter anzeigt.

22) Die gegenwärtige Gefangenschaftsordnung soll, wo es die Lokalität gestattet, in dem Gefangenschaftszimmer angeschlagen werden.

Bern, den 29. Juli 1840.

Der Präsident der Polizeisektion
des Justiz- und Polizei-Departements:
Aubry.
Der Sekretär:
G. Studer.

14. September 1840.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten derjenigen Jurabezirke, wo die französische Civilgesetzgebung besteht, in Hinsicht auf die Geschlechtsbeistandschaften.

Es ist angefragt worden:

1) Ob die ordentlichen Geschlechtsbeistände der Frauen für die Zeit, worüber sie noch nicht Rechnung abgelegt haben, bis zum 1. Januar 1840, wo nach dem Gesetze vom 12. Dezember 1839 diese Beistandschaft aufhört, Rechnung zu stellen haben, und in welcher Art;

2) Ob Wittwen, welche minderjährige Kinder haben, auch unter dem oben erwähnten Gesetze begriffen seien, und ob, bejahenden Falls, für die Kinder nicht besondere Vormünder ernannt werden sollen.

Hierauf geben wir nach dem Gutachten der Justizsektion unseres Justiz- und Polizeidepartements den sämmtlichen Regierungsstatthaltern nnd Gerichtspräsidenten als Richtschnur zu erkennen, und zwar

was die erste Frage betrifft:

Daß, da die Vormundschaftsbehörden verpflichtet sind, nach Satzung 301 (95) von den nunmehr emanzipirten Frauen den Empfang ihres Vermögens in der Vogtsrechnung bescheinigen zu lassen, die Beistände allerdings nach Inhalt der Satzung 312 (106) von denselben zu Ablegung eines umständlichen Berichtes angehalten werden können.

Eben so wenig kann über die zweite Frage ein Zweifel sein.

Der Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember bezeichnet, als darunter begriffen, ausdrücklich alle Weibspersonen, die in den genannten Jurabezirken eingeburgert sind; folglich sind

auch die Wittwen, welche minderjährige Kinder haben, der Beistandschaft entledigt, und sie üben nun nach Satzung 235 (29) die Vormundschaft gemäß der ihnen gebührenden älterlichen Gewalt aus, sofern nicht besondere Gründe vorhanden, vermöge welcher sie nach dem Gesetze unfähig wären, wie z. B. die Wiederverheirathung der Wittwe. 14. September 1840.

Die Ernennung besonderer Vormünder für die minderjährigen Kinder der Wittwen wäre daher weder erforderlich, noch gesetzlich erlaubt; wohl aber findet die Bestellung eines außerordentlichen Beistandes für die Kinder in und für die gesetzlich bezeichneten Fälle statt, wo die Kinder nicht von ihrer Mutter, als ihrem ordentlichen Vormunde, vertreten werden können, nämlich überall, wo das Interesse der Kinder mit jenem der Mutter in direkten Widerstreit geräth.

Gegeben in Bern, den 14. Herbstmonat 1840.

(Folgen die Unterschriften).

Dekret

über

die Erhebung der Ortschaft Hagneck zu einer eigenen Einwohnergemeinde. 23. November 1840.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betracht der Nothwendigkeit, die Gemeindsverhältnisse der Ortschaft Hagneck in der Kirchgemeinde Täuffelen gehörig zu ordnen,

auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1) Die Ortschaft Hagneck in der Kirchgemeinde Täuffelen bildet eine eigene Einwohnergemeinde mit allen ihr nach dem Gesetze vom 20. Dezember 1833 [1]) zukommenden Rechten und Pflichten.

[1]) Nunmehr vom 6. Dezember 1852.

23. November 1840.

2) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, in Bern, den 23. Wintermonat 1840.

(Folgen die Unterschriften).

---

23. November 1840.

Dekret
über
die Holzpension des Helfers im Kurzenberg.

Vergl. Dekret über die Besoldung der Geistlichkeit, 7. Mai 1804; Gesetz über die Wahl und Besoldung der reformirten Geistlichkeit, 4. November 1859; Erhebung Kurzenbergs zu einer eigenen Kirchgemeinde, 17. September 1860.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den vom Regierungsrathe empfohlenen Vortrag des Erziehungsdepartements,

beschließt:

1) Der Helfer im Kurzenberg fällt hinsichtlich seiner jährlichen Holzpension unter die dießorts bestehenden Verordnungen.

2) Die Bestimmung des §. 4 des Dekretes vom 7. Dezember 1839, nach welcher das vom Staate zu liefernde Brennholz nur vier Klafter Tannenholz jährlich betragen soll, wird hiermit aufgehoben.

3) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, in Bern, den 23. Wintermonat 1840.

(Folgen die Unterschriften).

Dekret
über
die Trennung der Gemeinde Romont vom Amtsbezirke Büren und Vereinigung derselben mit dem Amtsbezirke Courtelary.

30. November 1840.

Der Große Rath der Republik Bern,

Gestützt auf seinen Beschluß vom 28. Wintermonat 1839, wodurch die kirchliche und administrative Trennung der Gemeinde Romont vom Amtsbezirke Büren, so wie deren Zutheilung zum Amtsbezirke Courtelary ausgesprochen worden ist;

in Erwägung, daß es dringend ist, die weitern gesetzlichen Verfügungen zu treffen, die nach Art. 2 jenes Beschlusses zu dessen Vollziehung erforderlich sind;

und nach Einsicht der hierauf sich beziehenden Vorträge des Regierungsrathes und der Departemente,

verordnet:

I. Kirchliche Verhältnisse.

1) Die Errichtung einer eigenen Pfarrei Vauffelin [1]), wozu die Gemeinden Vauffelin, Romont und Plagne gehören sollen, wird gemäß den gegenseitigen Erklärungen und Verabredungen sowohl der Gemeinden des Kirchspiels Pieterlen als der Gemeinden Vauffelin und Plagne hiermit genehmigt, in der Art, daß die Gemeinde Romont von nun an aus allen dießfälligen Verhältnissen mit dem Kirchspiele Pieterlen tritt, unter Erlöschung aller Ansprüche an das dortige Kirchen- und Pfarrvermögen, und dagegen mit den Gemeinden Vauffelin und Plagne ein eigenes Kirchspiel und eine Pfarre bildet, wovon der Sitz in Vauffelin sein wird.

---

[1]) Vergl. Dekret über die Seelsorge in der Kirchgemeinde Vauffelin, vom 23. Februar 1841; Verordnung vom 17. September 1860.

30. November 1840. 2) Der Staat bewilligt seinerseits den gesetzlichen Pfarrgehalt. Die Gemeinde Romont leistet, statt wie bisher nach Pieterlen, künftig an den Pfarrer zu Vauffelin drei Klafter Holz oder 24 Fr., desgleichen die Gemeinde Vauffelin drei Klafter und die Gemeinde Plagne drei Klafter.

3) In Hinsicht auf Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Kirche und Pfarrwohnung zu Vauffelin und der Beiträge der drei Gemeinden soll es nach der freiwilligen Uebereinkunft derselben vom 27. Heumonat 1837 gehalten werden, so lange nicht durch neue Uebereinkunft oder Gesetz ein Anderes verfügt wird.

4) Die Tauf-, Ehe- und Todtenrödel Romonts werden nun durch den Pfarrer zu Vauffelin geführt und zwar vom 1. Jenner 1841 an. Aus den Rödeln von Pieterlen sind ungesäumt die nöthigen Auszüge zu machen, und in beglaubigter Form bei den Rödeln von Vauffelin aufzubewahren.

II. Gesetzgebung und Verwaltung.

5) Die Gemeinde Romont steht vom 1. Jenner 1841 an unter den im Amtsbezirk Courtelary bestehenden Gesetzen und Verordnungen; jedoch so:

1) Daß alle Rechtshandlungen und Akten, die vor dem genannten Zeitpunkte geschehen oder errichtet worden sind, lediglich nach den Gesetzen beurtheilt werden sollen, denen Romont bis dahin unterworfen war.

2) Daß alle am genannten Tage vor irgend einer Staats- oder sonstigen Behörde anhängigen bürgerlichen, strafrechtlichen und Administrativgegenstände nach denselben Gesetzen und vor denselben Behörden zu Ende geführt werden sollen.

3) Das Dekret vom 21. März 1834 wegen Aufhebung der Untergerichte gilt also jetzt auch für die Gemeinde Romont; doch beginnt die dreimonatliche Frist, welche der

§. 11 zur Fertigung bestehender Verträge festsetzt, erst mit dem 1. Jenner 1841. 30. November 1840.

6) Was das Unterpfandswesen betrifft, so sind nun unverzüglich aus den Unterpfandsbüchern des Amtsbezirks Büren genaue Auszüge zu fertigen über alle Verträge und sonstige Akten, welche Handänderungen unbeweglicher Güter auf der Gemarkung von Romont begründen, und worin zugleich Unterpfands- oder sonstige Realrechte vorbehalten worden sind. Diese Auszüge sollen den Zeitraum von der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern an bis zur Trennung der Gemeinde Romont vom Amtsbezirke Büren umfassen, nach der Zeitfolge der Handänderungen geordnet und dann auf dem Sekretariate des Regierungsstatthalteramts zu Courtelary als ein besonderes Doppelregister von Romont, zum amtlichen Gebrauche und zur Einsicht für Jedermann niedergelegt werden. Bescheinigungen daraus gelten wie die aus den Originalaufzeichnungen.

7) In Hinsicht auf die Grund- und Häusersteuer gehört nun die Gemeinde Romont zum Kontrol- und Einnahmsbezirk von Courtelary und zwar zu demjenigen erster Abtheilung, welche zu Pery ihren Sitz hat.

8) Die 20 Fr., welche die Gemeinde Romont bisher zu den Amtsunkosten von Büren beitrug, fallen nun den übrigen 17 Gemeinden dieses Amtsbezirks zur Last; dagegen nimmt die Gemeinde Romont an den Amtsunkosten von Courtelary verhältnißmäßig Antheil.

9) Da in Hinsicht auf das Vormundschaftswesen und die ganze Gemeindsverwaltung die Gemeinde Romont nun zum Amtsbezirk von Courtelary gehört, so sind alle darüber vorhandenen Urkunden, Bücher, Reglemente, Register u. s. w. entweder in Original von Büren dahinzubringen, oder, soweit solche gemeinschaftlich sind, sollen amtlich beglaubigte Auszüge gefertigt werden.

30. November 1840.

10) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Dekretes, welches auf 1. Jenner 1841 in Kraft tritt, und mit den weitern deßhalb zu treffenden Anordnungen beauftragt.

Deßgleichen sollen alle auf die Trennung und Zutheilung Romonts sich etwa noch ergebenden Zweifel und Streitigkeiten, so weit diese nicht auf reine Civilrechte sich beziehen, vom Regierungsrathe entschieden und erledigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, in Bern, den 30. November 1840.

(Folgen die Unterschriften).

---

30. November 1840.

Dekret
über
die Errichtung einer Helferei in der Kirchgemeinde Frutigen.

Vergl. Beschluß, betreffend die Erhebung des Helfereibezirks Kandergrund zu einer eigenen Einwohnergemeinde, vom 8. März 1850; Dekret über die politische Trennung des Helfereibezirks Kandergrund von der Kirchgemeinde Frutigen, 26. Juni 1845; Gesetz über die Wahl und Besoldung der reformirten Geistlichkeit, 4. November 1859; Verordnung über die Erhebung von Kandergrund zu einer eigenen Kirchgemeinde, 17. September 1860.

Der Große Rath der Republik Bern,

Nachdem schon früher die Nothwendigkeit anerkannt worden, für die religiösen Bedürfnisse der Kirchgemeinde Frutigen auf angemessene Weise zu sorgen;

auf den Vortrag des Erziehungsdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1) Es wird in der Kirchgemeinde Frutigen eine neue Stelle für einen Geistlichen unter dem Namen: „Helfer zu Kandergrund" errichtet.

2) Zu dem Helfereibezirke gehören die Schulkreise: 1) Kandersteg mit Gastern, 2) Mitholz, 3) Kandergrund. 30. November 1840.

3) Zu Bunderbach, im Schulkreise Kandergrund, soll eine Wohnung für den Helfer und im gleichen Gebäude ein Lokal für Predigten und Unterweisungen gebaut werden.

4) Der Helfer zu Kandergrund übernimmt in seinem Helfereibezirke alle pfarramtlichen Funktionen, so wie die spezielle Seelsorge nach den Vorschriften der Predigerordnung.

5) Die Funktionen an Sonn- und Festtagen sollen nach einem vom Erziehungsdepartemente zu erlassenden Reglemente abwechselnd in der Kapelle zu Kandersteg und im Helfereigebäude zu Bunderbach abgehalten werden [1]).

6) Es werden nach Bedürfniß die nöthigen Begräbnißplätze für den Helfereibezirk eingerichtet werden.

7) Der Regierungsrath trifft die nöthigen Anordnungen für Eintragung der daselbst stattfindenden Taufen, Admissionen, Kopulationen und Beerdigungen in die Civilstandsregister.

8) Diese Helferstelle ist ein Vorposten, der durch freie Wahl vergeben und bei Pfrundbesetzungen nach dem Range nicht angerechnet wird.

9) Die Besoldung des Helfers besteht:

in einer jährlichen baar zu beziehenden Summe von eintausend Franken;

in sechszig Franken jährlich Entschädigung für Holz, und

in freier Benutzung für Wohnung und Garten.

10) Durch dieses Dekret wird in den bürgerlichen und politischen Verhältnissen der Kirchgemeinde Frutigen nichts verändert.

---

[1]) Vergl. Reglement für den Helfer im Kandergrund, 14. April 1852 (Dekretenbuch Nr. 48, S. 365).

30. November 1840.

11) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets, welches in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll, beauftragt.

Gegeben in Bern, den 30. Wintermonat 1840.

(Folgen die Unterschriften).

---

10. Dezember 1840.

Gesetz
über
die Advokaten [1]).

Vergl. Gesetz über die Advokaten und Agenten, vom 14. Februar 1825 nebst Modifikationsdekret vom 2. Dezember 1831; Dekret über Unverträglichkeit des Berufs eines Advokaten und Agenten mit verschiedenen Stellen, 23. Juni 1834; Kreisschreiben, betreffend die Verträglichkeit der Weibelstelle mit dem Berufe eines Anwalts, 31. Januar 1848; Dekret, betreffend die Ausübung von Berüfen durch Staatsbeamte, 10. Oktober 1853.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung:

Der Nothwendigkeit, das Verhältniß der Advokaten mit den Grundsätzen der Staatsverfassung in Uebereinstimmung zu bringen;

Auf angehörten Vortrag des Justiz- und Polizeidepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

verordnet:

Advokatenpatente Nur eine Art.

1) Zur Ausübung des Advokatenberufes sollen von nun an nur Fürsprecherpatente ertheilt werden [2]).

---

[1]) Dieses Gesetz ist in seinen etwaigen strafprozessualischen Theilen modifizirt durch die neue Strafprozeßordnung von 1850.

[2]) Die §§. 2 bis und mit 10 dieses Gesetzes sind wesentlich modifizirt durch das Reglement über die Patentprüfungen der Fürsprecher, vom 3. November 1858, das jedoch erst mit dem 1. Januar 1862 in Kraft tritt (siehe auch Dekret vom 10. April 1858).

2) Wer ein solches erlangen will, muß die in den Art. 5, 6 und 7 vorgeschriebene Prüfung bestehen. 10. Dez. 1840. Bedingung. Prüfung.

3) Um den Acceß zu derselben zu erhalten, soll er sich über folgende Punkte gehörig ausweisen: Acceß zu derselben.

a. daß er Staatsbürger der Republik Bern sei; Erfordernisse.
b. daß er nach den Bestimmungen der Gesetze bürgerlich ehrenfähig und moralisch gut beleumdet sei;
c. daß er das drei und zwanzigste Altersjahr zurückgelegt habe;
d. daß er drei Jahre lang die juridischen Vorlesungen und während dieser Zeit auch Kollegien über Logik, Psychologie und Geschichte auf der hiesigen oder auf einer andern Hochschule mit Fleiß besucht und bei einem in der Republik Bern praktizirenden Advokaten wenigstens ein Jahr anhaltend gearbeitet habe; oder aber, daß er im Besitze eines Prokuratorenpatents sich befinde, oder nach dem Gesetze vom 14. Hornung 1825 bereits geprüft und zur Patentirung als Fürsprecher oder Prokurator fähig erklärt worden sei.

4) Das Obergericht ertheilt denjenigen Personen, die sich in Hinsicht der vorgeschriebenen Erfordernisse (Art. 3) hinlänglich legitimirt haben, den Zutritt zur Prüfung ihrer Kenntnisse. Durch das Obergericht zu ertheilen.

5) Die Prüfung der Bewerber für die Advokatur besteht: Prüfung.

1. In einem mündlichen Examen über die allgemeine Rechtslehre und die Theorie des Strafrechtes, über die nöthige Kenntniß der Rechtsgeschichte und der germanischen Rechtsverhältnisse, besonders hinsichtlich der Erblehenszinsrechte, ferner über das schweizerische Staatsrecht und das bernische Grundgesetz, über die in der Republik Bern geltenden Civil- und Kriminalgesetze, und über die Theorie des Civil-, Kriminal- und Administrativprozesses. Worin sie besteht.
2. In der Diktatur eines wesentlichen Vortrages in einem Rechtsstreite, die der Bewerber sogleich nach erhaltener

10. Dezember 1840.

Aufgabe vor der Prüfungskommission dem Aktuar in die Feder geben muß.

3. In der Abfassung einer schriftlichen Abhandlung über eine Aufgabe aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft.

4. In der Abfassung einer Vertheidigungsschrift oder eines Strafantrages in einer peinlichen Sache.

Die oben unter 3 und 4 vorgeschriebenen Arbeiten geschehen unter Aufsicht, welche die Prüfungskommission anzuordnen hat.

5. In der Abfassung eines Schema zu einem mündlichen Vortrage einer bereits beurtheilten Civilprozedur binnen einer zu bestimmenden Frist.

6. In diesem mündlichen Vortrage selbst vor dem Obergerichte.

Ausnahmen für bereits Geprüfte: a. für zur Patentirung als Fürsprecher fähig Erklärte.

6) Die Bewerber für ein Fürsprecherpatent, welche bereits vor diesem Gesetze die Prüfung bestanden haben und nach §. 10 und 11 desjenigen vom 14. Hornung 1825 zur Patentirung als Fürsprecher fähig erklärt worden, haben nur noch einen mündlichen Vortrag einer bereits beurtheilten Civilprozedur, die ihnen drei Tage zuvor zuzustellen ist, vor dem Obergerichte zu machen (Art. 5, 6). Gereicht derselbe zur Zufriedenheit dieser Behörde, so ist dem Bewerber das Patent ohne Weiteres zu ertheilen.

b. für Prokuratoren und zur Patentirung als solche fähig Erklärte.

7) Prokuratoren und in Folge bereits bestandener Prüfung zur Patentirung als Prokuratoren fähig erklärte Kandidaten, welche sich nicht im Falle des Art. 6 befinden und ein Patent nach diesem Gesetze verlangen, werden bloß über diejenigen Fächer mündlich geprüft, in welchen sie bei der frühern Prüfung nicht hinlängliche Kenntnisse für Fürsprecherstellen gezeigt. Dieselben haben überdieß noch die im Art. 5 unter 3, 4 und 6 vorgeschriebenen Leistungen nachzuholen.

Prüfungskommission. Organisation.

8) Die Prüfungskommission wird vom Obergerichte ernannt und besteht aus einem Präsidenten, vier Mitgliedern und einem Sekretär. Der Präsident und zwei Mitglieder

werden aus der Mitte des Obergerichts genommen, und die übrigen zwei sind für jede einzelne Prüfung außerhalb desselben aus der Zahl der hier angesessenen tüchtigsten Rechtsgelehrten zu wählen. Der Präsident und die zwei Mitglieder aus dem Obergerichte werden jeweilen für ein Jahr gewählt, sind jedoch gleich wieder wählbar. 10. Dezember 1840.

Der Obergerichtsschreiber besorgt von Amtes wegen das Sekretariat, kann sich aber nach Umständen durch einen ihm untergeordneten Kommissionsschreiber vertreten lassen.

9) Den zwei Mitgliedern, die nicht im Obergerichte sitzen, liegt die mündliche Prüfung ob; dieselben dürfen aber, wenn sie als Professoren an der hiesigen Hochschule angestellt sind, die Bewerber nicht in denjenigen Fächern prüfen, welche sie selbst gelehrt haben. Es steht auch den übrigen, so wie dem Präsidenten frei, mündliche Fragen zu stellen. Die Prüfungen sind öffentlich. Obliegenheiten.

10) Die Prüfungskommission soll über die Prüfungsgegenstände (Art. 5, 6 und 7) ein motivirtes Befinden abfassen und demselben ihr Gutachten über die Patentirung des betreffenden Bewerbers anhängen.

11) Nach vollendeter Prüfung faßt das Obergericht seinen Beschluß über die Patentirung des Bewerbers. Ertheilt es demselben kein Patent, so kann er sich erst nach Ablauf der durch das Obergericht von einem bis auf zwei Jahre zu bestimmenden Frist für eine neue Prüfung anmelden. Obergericht beschließt über die Patentirung.

12) Die bereits bestehenden und die in Folge dieses Gesetzes patentirten Advokaten haben ausschließend das Recht, die schriftlichen Vorträge in Civil- und Administrativsachen Anderer, welche zu den wesentlichen Bestandtheilen der Verhandlungen gehören, zu verfassen und zu unterschreiben und können in allen Arten von Prozessen die erforderlichen Diktaturen zu Protokoll geben. Rechte der Advokaten, Fürsprecher u. Prokuratoren.

Außer in den Fällen, wo das Gesetz es auch andern Personen ausdrücklich gestattet, steht ihnen einzig die Befugniß

10. Dezember 1840.

mündlicher Vorträge in Sachen Anderer vor dem Richter und den Gerichten zu. Es werden aber nur die bisherigen und die in Folge dieses Gesetzes patentirten Fürsprecher zu der mündlichen Verhandlung nicht eigener Civilsachen vor dem Obergerichte zugelassen.

Die Advokaten sind berechtiget, für die Geschäfte, welche sie in Aufträgen Anderer besorgen, die in dem Tarife bestimmten Emolumente und Entschädigungen zu fordern [1].

Pflichten derselben.
1) Zur Besorgung von Geschäften nach dem Armenrechte:
a. in Civilrechtssachen;

13) Die bisherigen und die in Folge dieses Gesetzes patentirten Fürsprecher besorgen die Prozesse nach dem Rechte der Armen in der obern Instanz der Reihe nach ausschließlich.

Die Besorgung der Prozesse nach dem Armenrechte in unterer Instanz liegt denselben und den Prokuratoren abwechselnd ob, wobei aber den Erstern die Geschäfte in Rechnung zu bringen sind, die sie vor dem Obergerichte ausschließlich zu besorgen haben [2].

b. in Kriminalstraffällen.

14) Die Vertheidigungen in Kriminalstraffällen, wo die Behörde, welche über die Vollständigkeit zu erkennen hat, solche nicht überflüssig erachtet, und die Angeklagten nicht selbst patentirte Vertheidiger finden können, sollen durch die bisherigen und die in Folge dieses Gesetzes patentirten Fürsprecher in oberer Instanz besorgt werden, und zwar unentgeldlich, wenn der Angeklagte außer Stande ist, die daherigen Kosten zu bezahlen. In diesen Fällen steht es dem Vertheidiger frei, die Vertheidigung mündlich oder schriftlich zu machen [3].

Aufträge dazu ertheilt der Präsident des Obergerichtes.

15) Dieselben erhalten in den Fällen der Art. 13 und 14 die Aufträge von dem Präsidenten des Obergerichtes.

---

[1] Verordnungen über die Advokaten, welche sich mit Schuldbetreibungen befassen wollen, 23. Dezember 1825, 6. September 1832 und 11. März 1833.

[2] Vergl. Instruktion für Abfassung der Justizrechnungen, vom 28. März 1853; Kreisschreiben, betreffend die Verrechnung der Fiskalanforderungen von Anwälten in armenrechtlichen Geschäften, 24. Januar 1851.

[3] Modifizirt durch die neue Strafprozeßordnung, Art. 263 ff.

16) Die Advokaten sollen den Parteien, welche ihnen ihr Zutrauen schenken, nach dem besten Wissen rathen; die gütliche Ausgleichung von Rechtsstreitigkeiten möglichst befördern; niemals ein Rechtsgeschäft übernehmen oder verfechten, wo nach ihrer Ansicht das Recht nicht auf Seite der sie berathenden Partei ist, es sei denn dasselbe ihnen von Amtes wegen übertragen worden (Art. 13 und 15); keine von den Gesetzen nicht zugelassenen Rechtverfolgungs- und Vertheidigungsmittel gebrauchen; in allen Punkten des Verfahrens die einschlagenden Gesetze genau befolgen; sich mit den tarifmäßigen Gebühren begnügen, von ihrer Partei nie ein Mehreres für eine Verrichtung oder eine Schrift fordern, als der Tarif dafür zuläßt, und in dem Kostenverzeichnisse getreulich ansetzen, was sie dafür empfangen haben; weder zweifelhafte Rechte in der Absicht erwerben, deßhalb Prozesse in eigenem Namen anzuheben, noch wirkliche Prozesse durch Vertrag an sich bringen; Niemand durch Geschenke oder Versprechungen bestimmen, ihnen die Führung von Rechtssachen Anderer zu verschaffen; in dem nämlichen Geschäfte der Gegenpartei keinerlei Dienste leisten; keine Sache vertreten, in welcher sie vorher dem Gegentheile gedient haben; weder von dem Gegner, oder seinen Verwandten oder Freunden in Hinsicht auf die Führung des Prozesses selbst oder durch die Ihrigen Geld oder Geldeswerth abnehmen, noch sich von denselben Etwas versprechen lassen; bei Vertheidigungen in Straffällen sich nur von der Idee der Gerechtigkeit leiten lassen, niemals durch rechtswidrige oder unmoralische Mittel gegen ihre bessere Ueberzeugung zu hindern suchen, daß den Angeklagten die verschuldete Strafe treffe, sondern vielmehr nur der Anwendung unverdienter oder übermäßiger oder zweckwidriger Strafen entgegenwirken. Endlich sollen die Advokaten weder durch ihre Unterschrift noch auf andere Weise etwas dazu beitragen, daß Personen die Advokatur ausüben können, welche dazu nicht berechtigt sind.

10. Dezember 1840.
2) Ueberhaupt.

10. Dezember 1840.
Aufsichtsbehörde für die Advokaten. Obergericht. Befugniß zu Ordnungsstrafen.

17) Die Advokaten stehen unter der Aufsicht des Obergerichts. Dieses hat darüber zu wachen, daß dieselben die ihnen durch das Gesetz auferlegten Pflichten pünktlich erfüllen, und die Widerhandelnden nach gehöriger Untersuchung der Sache für einfache Uebertretungen ihrer Amtspflichten je nach der Art derselben mit einer Ermahnung, oder einem Verweise, oder einer Geldbuße bis auf zweihundert Franken, oder Einstellung in der Ausübung des Berufes bis auf ein Jahr, oder Entziehung des Patentes zu bestrafen, und sie überdieß zum Ersatze des verursachten Schadens und zur Restitution des zu viel Bezogenen zu verfällen.

Die Einstellung ist auch jedesmal zu verhängen, wenn ein Advokat für eine Schuldforderung bis zum bewilligten Leibhaft, oder da, wo das Wechselrecht gilt, bis zur Exekution desselben sich betreiben läßt, und zwar für so lange, bis die Schuld bezahlt sein wird. Dieselbe soll auch allemal eintreten, wenn ein Advokat in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt (P. R. Satz. 17) oder verhaftet, oder zu Freiheitsstrafen verfällt ist, die den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nicht zur Folge haben, und zwar in diesen Fällen für so lange, als die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, oder die Verhaftung, oder die Freiheitsstrafe dauert.

Die untern Gerichtsstellen, alle Administrativbehörden, der Staatsanwalt und alle andern Beamten sollen von Amtes wegen jede Uebertretung einer gesetzlich bestimmten Pflicht eines Advokaten, die ihnen zuverläßig bekannt geworden, dem Obergerichte anzeigen; es wird auch insbesondere den Gerichtspräsidenten zur Pflicht gemacht, das Obergericht von jedem Falle, wo die Einstellung eines Advokaten in der Ausübung seines Berufes zu verhängen ist, alsogleich in Kenntniß zu setzen.

Die Bestrafung und Beseitigung der Anstandsverletzungen und Anzüglichkeiten von Seite der Advokaten bleibt den Behörden vorbehalten, denen die Satz. 16, 34, 71 und 72 des

Civilprozeßgesetzes und der §. 70 der Administrativprozeßform solche übertragen [1]). 10. Dezember 1840.

In Sachen, die vor die Administrativbehörden gehören, kann der Regierungsrath den Advokaten, welche ihren gesetzlichen Pflichten entgegenhandeln, Ermahnungen und Verweise ertheilen und sie zum Schadensersatz und zur Restitution des Zuvielbezogenen administrativrichterlich verfällen. Der Regierungsrath soll von jedem solchen Falle dem Obergericht zu dem im Art. 18 enthaltenen Zwecke Kenntniß geben. Wenn ein Advokat in Fällen, die vor die Administrativbehörden gehören, größere Strafen verschuldet, so soll der Regierungsrath zur Verhängung derselben die Sache dem Obergerichte überweisen.

Gröbere Vergehen und Verbrechen, die ein Advokat sich zu Schulden kommen läßt, sollen auf dem gewöhnlichen Wege untersucht und bestraft werden.

Einem Advokaten ist das Patent zu entziehen, wenn er den Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verliert, und je nach Umständen auch, wenn er sich zu wiederholten Malen wegen Pflichtverletzung Strafe zugezogen hat.

Jahresbericht des Obergerichts in Betreff der Advokaten.

18) Das Obergericht soll seinem Jahresberichte einen Bericht über den Bestand der Advokaten und über die während des Jahres verhängten Ordnungsstrafen gegen dieselben, so wie über die Fälle, wo Advokaten die Patente entzogen werden mußten, beifügen.

Beeidigung durch das Obergericht. Form.

19) Die Advokaten werden von dem Obergerichte beeidigt. Ihnen wird der Art. 16 vorgelesen, worauf sie nachstehenden Eid schwören:

Es schwört ein Advokat, der Republik Bern und ihrer Regierung Treue und Wahrheit zu leisten, derselben Nutzen zu befördern und Schaden zu wenden; ihre Verfassung und

---

[1]) An deren Stelle sind nunmehr die entsprechenden Bestimmungen des neuen Civilprozeßgesetzes (§§. 22, 47, 65 ff.) getreten.

10. Dezember 1840.

Gesetze, besonders diejenigen, die sich auf seinen Beruf beziehen, und namentlich den ihm so eben vorgelesenen Art. 16 des Gesetzes über die Advokaten vom 10. Christmonat 1840, in wahren Treuen zu beobachten und zu befolgen [1]).

Ohne Gefährde.

Zeitpunkt, wo dieses Gesetz in Kraft tritt. Aufhebung der demselben widersprechenden Bestimmungen anderer Gesetze. Form.

20) Dieses Gesetz tritt vom 1. Jenner 1841 an in Kraft. Von diesem Zeitpunkte hinweg sind die damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Gesetze, und namentlich desjenigen über die Advokaten vom 20. Christmonat 1824 und 14. Hornung 1825, aufgehoben. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, in Bern, den 10. Christmonat 1840.

(Folgen die Unterschriften).

---

14. Dezember 1840.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und der freien Stadt Frankfurt am Main.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt am Main in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die freie Stadt Frankfurt, oder umgekehrt, aus der freien Stadt Frankfurt in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was

---

[1]) Vergl. den §. 99 der Staatsverfassung und das Kreisschreiben vom 7. Dezember 1846.

immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden. 14. Dezember 1840.

2) Hierdurch sind jedoch weder Zollabgaben noch diejenigen Abgaben aufgehoben, welche in dem einen oder dem andern der genannten Staaten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Ausführung eines Vermögens oder Vermögenstheiles, zu entrichten sind oder künftig zu entrichten sein sollten.

3) Diese Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4) Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5) Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig betrachtet werden muß.

6) Der eidgenössische Vorort erklärt daher hierdurch, daß, nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entsprechende, von dem Senate der freien Stadt Frankfurt ausgefertigte, Urkunde ausgewechselt sein wird, die darin enthaltene Konvention in dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft Kraft und Wirksamkeit haben und genügend bekannt gemacht werden soll.

14. Dezember 1840.

Zürich, den ein und dreißigsten Heumonat eintausend achthundert und vierzig (1840).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:
(L. S.) **Conrad v. Muralt.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Erklärung der Stadt Frankfurt.

Der Senat der freien Stadt Frankfurt am Main ist mit dem eidgenössischen Vororte Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die freie Stadt Frankfurt, oder umgekehrt aus der freien Stadt Frankfurt in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2) Hierdurch sind jedoch weder Zollabgaben noch diejenigen Abgaben aufgehoben, welche in dem einen oder dem andern der genannten Staaten auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Ausführung eines Vermögens oder Vermögenstheiles zu entrichten sind, oder künftig zu entrichten sein sollten.

3) Diese Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten. 14. Dezember 1840.

4) Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5) Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig betrachtet werden muß.

6) Der Senat der freien Stadt Frankfurt erklärt daher hierdurch, daß, nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entsprechende, von dem eidgenössischen Vororte im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgefertigte Urkunde ausgewechselt sein wird, die darin enthaltene Konvention in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt Kraft und Wirksamkeit haben und genügend bekannt gemacht werden soll.

Frankfurt, den 15. September 1840.

Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt am Main.
In deren Namen,
der ältere Bürgermeister:
Scharff.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

14. Dezember 1840.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
verordnet:

Die vorstehenden, am 20. Weinmonat 1840 zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewechselten Erklärungen über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der freien Stadt Frankfurt am Main, zu denen der Große Rath des Kantons Bern, Namens dieses Standes, am 25. Februar 1840 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem Gebiete der Republik in Vollziehung treten und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 14. Dezember 1840.

(Folgen die Unterschriften).

---

31. Dezember 1840.

Kreisschreiben
des
Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter, betreffend die Wegräumung des Schnees auf den Straßen.

Tit.

Da der Zeitpunkt herangekommen ist, wo diejenigen Vorkehren auf den Straßen getroffen werden müssen, welche nach §. 18 des Straßenpolizeigesetzes [1]) die Sicherheit für das Passage erheischt, so werden Sie, auf den Antrag des Baudepartements, beauftragt, die Unterstatthalter der Gemeinden Ihres Amtsbezirks anzuweisen:

1) Diejenigen Straßenstellen, wo sich Fuhrwerke oder Fußgänger wegen tief gefallenen Schnees leicht verirren und Schaden leiden dürften, mit schwarz angebrannten Pfählen von sechs bis acht Fuß Länge zu bezeichnen. Diese Arbeit,

---

[1]) Vom 21. März 1834.

welche nach dem angeführten Gesetze alle Jahre auf Kosten der betreffenden Gemeinden vorzunehmen ist, zu erleichtern, wird angerathen, solche Stellen, wenn immer möglich, mit Frucht- oder Schattenbäumen, wie zum Beispiel mit Pappeln, zu versehen. 31. Dezember 1840.

2) Bei tief gefallenem Schnee auf die erste Aufforderung des Wegmeisters für die gehörige Oeffnung der Fahrbahn zu sorgen und demnach den Schneepflug stets in Bereitschaft zu halten, um im Falle der Noth sogleich eine angemessene Fahrbahn pflügen zu können.

Gegeben in Bern, den 31. Dezember 1840.

(Folgen die Unterschriften).

Kreisschreiben des Regierungsrathes, betreffend die Feier des Sonntags.

6. Januar 1841.

Vergl. Verordnung, betreffend die Schließung der Pinten- und Kellerwirthschaften in der Hauptstadt an Sonn- und Kommunionstagen, 20. September 1852; Kreisschreiben, betreffend die öffentlichen Versammlungen an Sonntagen, 3. Juni 1839; Verordnung des Einwohnergemeinderaths der Stadt Bern über die Schließung der Kramladen an Sonn- und Festtagen, 2. Dezember 1844 (steht nicht in der Gesetzessammlung); Kreisschreiben vom 23. März 1853 und 20. Februar 1856 (stehen nicht in der Gesetzessammlung); Ehegerichtssatzung von 1787.

Der Regierungsrath der Republik Bern an sämmtliche Regierungsstatthalter.

Tit.

Das Erziehungsdepartement hat Uns aufmerksam gemacht, daß an vielen Orten die Feier des Sonntags mehr oder minder ärgerlichen Störungen ausgesetzt sei.

6. Januar 1841. Wir erachten es in Unserer Pflicht, diesem Uebel, das einen nachtheiligen Einfluß auf die Religiösität und Sittlichkeit des Volkes auszuüben droht, nach Kräften zu steuern.

Sie werden demnach angewiesen, auf strenge Handhabung sämmtlicher die Heilighaltung des Sonntags irgendwie berührender Polizeivorschriften zu achten und gegen die Fehlbaren sofort einzuschreiten.

Bern, den 6. Jänner 1841.

Namens des Regierungsrathes,
Der Schultheiß:
C. Neuhaus.
Der Rathsschreiber:
M. v. Stürler.

---

18. Januar 1841.

Freizügigkeitsvertrag
mit
den Fürstenthümern Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe.

Litt. A.

Freizügigkeitsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Staatsregierung.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Fürstlich Lippe-Detmoldischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Lippe-Detmold, oder umgekehrt aus dem Fürstenthum Lippe-

Detmold in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, oder auf andere Weise ausgezogen worden. 18. Januar 1841.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Konvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Fürstlich Lippe-Detmold'schen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den

18. Januar 1841. beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den 31. Heumonat 1840.

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
(L. S.) Der Amtsbürgermeister:
(sign.) **Ed. v. Muralt.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
(sign.) **Am Rhyn.**

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
(sign.) **Am Rhyn.**

Erklärung der Fürstlich-Lippischen Regierung.

Die Fürstlich Lippische Regierung ist mit dem eidgenössischen Vororte Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Fürstenthume Lippe in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Lippe gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rück-

sicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben. 18. Januar 1841.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Konvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Fürstlich Lippischen Regierung zu Detmold und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Detmold, den 15. September 1840.

Namens der Fürstlich Lippischen Regierung,
Der Regierungs-Präsident:
(sign.) **Dr. Eschenburg.**
(sign.) **J. Kellner.**

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
(sign.) **Am Rhyn.**

18. Januar 1841.

Litt. B.

Freizügigkeitsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Staatsregierung.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, oder umgekehrt aus dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechti-

gungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein. 18. Januar 1841.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den einunddreißigsten Heumonat eintausend achthundert und vierzig (1840).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
(L. S.) Der Amtsbürgermeister:
(sign.) **Ed. v. Muralt.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
(sign.) **Am Rhyn.**

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
(sign.) **Am Rhyn.**

Von Gottes Gnaden Wir
Georg Wilhelm,
Souveräner Fürst zu Schaumburg-Lippe, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg rc. thun kund und bekennen hierdurch, daß, nachdem Unsere Regierung mit dem eidgenös-

18. Januar 1841. sischen Vororte der Schweizer-Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen ist:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe oder umgekehrt aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon

früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß. 18. Januar 1841.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Staatsregierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Wir solche in allen Punkten genehmiget und zu dessen Urkund mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Fürstlichen Insiegel versehen haben.

Gegeben in Unserer Residenz Bückeburg, am 9. September Eintausend achthundert und vierzig (1840).

(sign.) **Georg Wilhelm.**
(L. S.)
(sign.) **Langerfeldt.**
(sign.) **J. Strauß.**

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
(sign.) **Am Rhyn.**

Litt. C.

Promulgationsdekret.

Der Regierungsrath der Republik Bern
verordnet:

Die vorstehenden, am 15. Wintermonat 1840 zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewechselten Erklärungen über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Fürstenthümern Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, zu denen der Große Rath des Kantons Bern, Namens seines Standes, unterm 28. November 1839 und 25. Februar 1840 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik in Vollziehung

18. Januar 1841. treten und zu Jedermanns Verhalt in die Sammiung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 18. Januar 1841.

Namens des Regierungsrathes,
Der Schultheiß:
C. Neuhaus.
Der Staatsschreiber:
Hünerwadel.

---

23. Februar 1841.

Dekret
über
die Seelsorge in der Kirchgemeinde Vauffelin.

Vergl. Verordnung über die Erhebung von Vauffelin zu einer eigenen Kirchgemeinde, 17. September 1860.

Der Große Rath der Republik Bern,

In der Absicht, denjenigen Theil seines Dekretes vom 30. November 1840, welcher die Seelsorge in der Kirchgemeinde Vauffelin betrifft, zu erläutern und zu modifiziren;

Auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1. Die Seelsorge in der Pfarrei Vauffelin wird einem Helfer übertragen, der nach freier Wahl ernannt wird.

Art. 2. Die Besoldung des Helfers ist unveränderlich und beträgt jährlich Fr. 1000, die ihm aus der Staatskasse entrichtet wird.

Art. 3. Der Helfer versieht alle pfarramtlichen Funktionen in der genannten Kirchgemeinde, insbesondere diejenigen, die durch die Predigerordnung vorgeschrieben sind.

Art. 4. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, welches sofort in Kraft tritt und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes in Bern, den 23. Februar 1841. 23. Februar 1841.

Namens des Großen Rathes,
Der Landammann:
Ed. Blösch.
Der Staatsschreiber:
Hünerwadel.

Gesetz
über
die Friedensrichter [1]). 6. März 1841.

Vergl. Beschluß, betreffend die Bekleidung der Stelle eines Gerichtspräsidenten und eines Friedensrichters durch Schwiegervater und Tochtermann, 28. März 1849.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung:

Daß nach §. 89 der Verfassung das Gesetz über die Anstalten von Friedensrichtern oder Friedensgerichten die angemessenen Verfügungen treffen soll, und in Berücksichtigung der deßhalb vielfältig vor die Behörden gelangten Wünsche, —

Auf den Antrag des Justizdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath und die Sechszehner,

---

[1]) Dieses Gesetz ist wesentlich modifizirt durch das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847, §§. 2 ff. und §§. 72 ff.; durch den neuen Civilprozeß, §§. 3 ff., 115 ff., 310 ff. und 377 ff.; Strafprozeß, Art. 44 und 83; Staatsverfassung, §§. 61, 14, 99 und andere; Tarifgesetz vom 12. April 1850 und Gesetz über die öffentlichen Wahlen vom 7. Oktober 1851: so daß nur noch die Bestimmungen über Schimpf-, Stich- und Verachtungsreden, sowie etwa §. 20, sechstes Alinea, §§. 21 und 23, erstes Alinea, gelten.

6. März 1841.

verordnet:

§. 1. Für jeden Unterstatthalter-Bezirk kann ein Friedensrichter aufgestellt werden.

Wo in einem Unterstatthalter-Bezirke mehrere Urversammlungen bestehen, ist die Aufstellung eines Friedensrichters in jedem Urversammlungs-Bezirke gestattet.

§. 2. Dem Friedensrichter wird zur Vertretung in Verhinderungsfällen ein Suppleant beigegeben, welcher mit demselben in keinem der in Satz. 225 P. bezeichneten Verwandtschaftsgrade stehen darf.

§. 3. In jeder Urversammlung stellt der Unterstatthalter, oder da, wo kein solcher zu derselben gehört, ihr Präsident die Frage, ob man einen Friedensrichter aufstellen wolle.

Die Urversammlung entscheidet darüber durch offenes Stimmenmehr.

Wird diese Frage bejahend entschieden, so soll der Friedensrichter von der Urversammlung in geheimer Abstimmung nach dem absoluten Stimmenmehr erwählt werden.

Die Wahl seines Suppleanten geschieht auf gleiche Weise.

§. 4. Die Amtsdauer des Friedensrichters und seines Suppleanten ist zwei Jahre, mit Wiedererwählbarkeit.

§. 5. Um das Amt eines Friedensrichters oder eines Suppleanten desselben zu bekleiden, ist erforderlich:

1) die Eigenschaft eines Staatsbürgers;
2) das zurückgelegte 23ste Altersjahr [1]);
3) der Zustand des eigenen Rechts; und
4) Der Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

Mit dem Amt eines Friedensrichters und seines Suppleanten sind nicht verträglich:

---

[1]) Vergl. über diese Altersbestimmung einerseits den §. 14 der Staatsverfassung und anderseits den §. 10 des Gesetzes über die öffentlichen Wahlen vom 7. Oktober 1851.

die Stellen eines Regierungsstatthalters, desselben Amtsverwesers und eines Unterstatthalters; 6. März 1841.

die Ausübung geistlicher Amtsverrichtungen und des Berufes eines Anwaltes;

die Betreibung einer Wirthschaft.

§. 6. Der Friedensrichter und dessen Suppleant sind verpflichtet, in demjenigen Bezirke zu wohnen, für welchen sie gewählt worden, und dürfen ihre Audienzen nicht in einer Wirthschaft ertheilen.

§. 7. Sind sowohl der Friedensrichter als sein Suppleant aus irgend einem Grunde verhindert, ihr Amt auszuüben, so vertritt der Gerichtspräsident des betreffenden Amtsbezirks die Stelle des Friedensrichters.

§. 8. In denjenigen Bezirken, wo ein Friedensrichter ist (§. 1), soll jeder der auf dem Wege des Rechts eine Forderung an einen andern geltend machen will, sich bei dem Friedensrichter für die Veranstaltung eines Aussöhnungsversuchs melden.

Von dieser Vorschrift sind ausgenommen:

1) die Fälle, welche nach der Prozeßform für Administrativstreitigkeiten vom 5. und 6. Juni 1818 vor die Administrativbehörden gehören;
2) die Ehegerichtssachen, die Anzeigen von außerehelichen Schwangerschaften und die Klage der Mutter gegen den Urheber derselben (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden der ersten Instanz vom 3. Dezember 1831, §. 12—17);
3) die provisorischen Verfügungen (Civilprozeß Satz. 298 bis 306).

§. 9. Bei persönlichen Klagen (Satz. 10 C. P.) haben die Parteien vor dem Friedensrichter des Wohnortes des Beklagten, bei dinglichen und possessorischen Klagen (Satz. 11 C. P.) aber vor dem Friedensrichter desjenigen Bezirks zu

6. März 1841. erscheinen, in welchem der Streitgegenstand oder derjenige Theil desselben liegt, der den größern Werth hat.

§. 10. Der Friedensrichter bestimmt dem Kläger auf sein Anmelden einen Termin zur Erscheinung vor seinem Verhör und erläßt für denselben eine schriftliche Ladung an den Beklagten, welche nach Vorschrift der Satz. 132 C. P. einzurichten ist.

In Fällen von dinglichen und possessorischen Klagen, wo der Beklagte außerhalb des Bezirkes des betreffenden Friedensrichters (§. 9) wohnt, soll dieser den Friedensrichter, oder in Ermanglung eines solchen den Gerichtspräsidenten, hinter welchem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, durch ein Sendschreiben ersuchen, denselben auf die oben vorgeschriebene Weise vor das Verhör des erstern zu laden.

Die Parteien können auch freiwillig vor dem Friedensrichter erscheinen und ihre Streitsache vortragen.

Durch die förmlich erlassene Vorladung und das freiwillige Erscheinen beider Parteien vor dem Friedensrichter wird die Verjährung oder Ersitzung ohne Weiteres unterbrochen.

§. 11. Bei diesem Termine soll der Friedensrichter die Parteien in ihren Gründen vollständig anhören, sie durch angemessene Vorstellungen zu bewegen suchen, ihre Streitigkeiten in der Minne beizulegen und ihnen zu diesem Ende angemessene Vorschläge machen.

Er kann auch, wenn eine Partei oder beide es verlangen, einen ihnen annehmlichen Mann als Vermittler bezeichnen, damit unter dessen Vorsitz, im Sinne der Satz. 133 P., ein Aussöhnungsversuch stattfinde.

§. 12. Gelingt es dem Friedensrichter oder dem Vermittler (§. 11), die Parteien zu vergleichen, so schreibt er das Ergebniß in seine Kontrolle (§. 20) ein und stellt jeder Partei auf Verlangen einen Auszug, mit seiner Unterschrift versehen, zu. Bei Streitigkeiten, wo der Werth des Gegenstandes Fr. 200 übersteigt und allemal, wenn es eine Partei

verlangt, muß überdieß der Vergleich durch den Friedensrichter 6. März
oder Vermittler, unter dessen Vorsitz er zu Stande gekommen, 1841.
oder auf Befehl desselben, durch einen Notar in Schrift verfaßt, den Parteien vorgelesen, von denselben unterschrieben oder an den Verfasser beglobt und hierauf mit der Unterschrift des betreffenden Friedensrichters oder Vermittlers und des Notars, wenn ein solcher den Vergleich abgefaßt hat, versehen werden. Jeder Partei ist auf Begehren ein Doppel davon zuzustellen.

Wenn Scheltungs- und Mißhandlungsfälle durch Vergleich beseitigt werden, so soll der Friedensrichter dieselben dem Gerichtspräsidenten zur gesetzlichen polizeilichen Verfügung anzeigen.

§. 13. Ein mit den im §. 12 vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehener Auszug oder Vergleich ist einem rechtskräftigen Urtheile gleichzuachten.

§. 14. Findet keine Vermittlung statt, so hat der Friedensrichter:

1) Wenn der Werth des Streitgegenstandes Fr. 25 nicht übersteigt, wo möglich sogleich, auf die durch Satz. 297 C. P. vorgeschriebene Weise, über die Sache selbst, und zwar endlich, zu urtheilen.

   Der Friedensrichter ist dabei nur in soweit an die Schlüsse der Parteien gebunden, daß er ihnen nicht ein Mehreres zusprechen darf, als worauf sie antragen.

2) Wenn es bloße Schimpf-, Stich- und Verachtungsreden betrifft, die nicht zu den Injurien gehören, in Betreff welcher das Gesetz das gewöhnliche Verfahren gestattet oder ein besonderes vorschreibt, soll der Friedensrichter die Beleidigung von Amtswegen aufheben und dem Beleidigten auf Verlangen deßhalb ein Zeugniß ausstellen. Ueber diese Verfügung findet ebenfalls keine Appellation statt. Findet der Friedensrichter, der Beleidiger habe nach dem Gesetze eine Strafe verschuldet, so soll er den

6. März 1841. Fall dem Polizeirichter anzeigen, welcher dieselbe ohne Weiteres zu verhängen hat.

Bei Geschäften der hier unter Art. 1 und 2 erwähnten Arten ist, mit Ausnahme der etwaigen Betreibungsakten in Schuldsachen, jeder Schriftenwechsel von Seiten der Parteien oder von Anwälten unzulässig.

Bei denselben sind auch die Satz. 84 und 85 C. P. nicht anwendbar.

3) Uebersteigt der Werth des Streitgegenstandes Fr. 25, oder läßt er seiner Natur nach keine bestimmte Schatzung zu, so stellt der Friedensrichter dem Kläger einfach ein Zeugniß aus, daß die Vermittlung fruchtlos gewesen sei.

Auf die Vorlage dieses Zeugnisses soll der Gerichtspräsident dem Kläger ohne Weiteres die Klagsvorladung bewilligen.

§. 15. Auch über Streitgegenstände, deren Werth Fr. 25 übersteigt, oder welche nicht schätzbar sind, soll der Friedensrichter entscheiden, sofern beide Parteien es verlangen, worüber jedoch deren Erklärung in die Kontrolle (§. 20) einzutragen und von ihnen zu unterzeichnen ist.

Die Entscheidung des Friedensrichters in solchen Fällen geschieht mit oder ohne Vorbehalt der Appellation, je nachdem die Parteien hierüber zum Voraus sich erklärt haben, oder nach derselben auf die Appellation verzichten. Dieselbe findet jedoch nur in den Fällen statt, wo der Streitgegenstand nicht schätzbar ist, oder dessen Werth Fr. 200 übersteigt. Die Appellation geschieht an das Obergericht, und zwar in der im Civilprozeßgesetze vorgeschriebenen Form.

Die Verfügungen des Civilgesetzbuches, Satz. 778, wegen schriftlicher Abfassung des Spruchs und in Hinsicht auf Einwendungen dagegen und die Satz. 780 und 781 über Nichtigkeitsklagen, sind auch hier für den Kantonstheil anwendbar, wo dieselben Gesetzeskraft haben, und in demjenigen, wo das

französische Civilgesetz gilt, finden, wenn die Parteien auf die Appellation verzichten, die Art. 2044—2058 ihre Anwendung. 6. März 1841.

§. 16. Die Parteien, oder diejenigen, welche sie nach dem Gesetze bei ihren rechtlichen Handlungen zu vertreten haben, sollen bei dem durch den Friedensrichter oder Vermittler festgesetzten Termine persönlich erscheinen, wenn sie im betreffenden Amtsbezirke wohnen und nicht durch Krankheit oder andere wichtige Gründe, deren Erheblichkeit der Friedensrichter oder Vermittler zu beurtheilen hat, davon abgehalten werden.

Volljährige Weibspersonen können in Sachen, die ihrer willkührlichen Verfügung unterworfen sind, und in Fällen des §. 14, Art. 2, persönlich vor dem Friedensrichter und dem Vermittler erscheinen und ihr Streitgeschäft selbst vortragen.

§. 17. Das Ausbleiben der Parteien bei der Erscheinung vor dem Friedensrichter hat

1) bei denjenigen Gegenständen, welche nach §. 14, Nr. 1 und 2, seiner endlichen Beurtheilung unterliegen, die gleichen rechtlichen Folgen, welche zufolge Satz. 297 P. bei dem Ausbleiben vor dem Verhöre des Richters eintreten;

2) bei denjenigen Streitigkeiten, welche die Kompetenz des Friedensrichters übersteigen, verfällt der Kläger, wenn er bei dem Aussöhnungsversuche ausbleibt, in die daherigen Kosten; findet sich hingegen der Beklagte, der ihm förmlich bekannt gemachten Vorladung ungeachtet, bei dem Termine nicht ein, so stellt der Friedensrichter dem Kläger auf Verlangen hierüber ein Zeugniß aus, auf dessen Vorlage der Gerichtspräsident demselben ohne Weiteres die Klagsvorladung bewilligen soll.

In den letzten Fällen kann der Friedensrichter die Partei, welche beim Termine ausbleibt, zu einer Geldstrafe von höchstens zehn Franken verfällen und einen zweiten Aussöhnungsversuch veranstalten, wenn er es den Umständen angemessen findet, in welchem Falle aber

6. März 1841. beim Ausbleiben des Beklagten die Klagsvorladung durch den Gerichtspräsidenten erst dann zu bewilligen ist, wenn ihm bescheinigt wird, daß auch dieser zweite Aussöhnungsversuch fruchtlos gewesen.

§. 18. Anstandsverletzungen, welche die Parteien vor dem Friedensrichter sich zu Schulden kommen lassen, ist dieser auf gleiche Art zu rügen befugt, wie der Gerichtspräsident nach Satz. 72 P.

Es findet jedoch eine Geldbuße nur von zwei bis vier Franken statt.

§. 19. Alle Verhandlungen vor dem Friedensrichter und dem Vermittler geschehen mündlich. Mündliche Vorträge durch patentirte Anwälte oder andere dritte Personen dürfen nur da stattfinden, wo die Parteien oder ihre ordentlichen Vertreter nicht persönlich vor dem Friedensrichter oder Vermittler erscheinen müssen (§. 16).

Die Verhandlungen vor dem Friedensrichter und dem Vermittler sind öffentlich, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo die Gesetze vor andern Civilgerichten ein nicht öffentliches Verfahren anordnen oder zulassen.

§. 20. Der Friedensrichter führt eine tabellarisch einzurichtende Kontrolle, welche einfach die Namen und den Wohnort der Parteien, den Streitgegenstand, das Datum der Verhandlungen und das Ergebniß derselben enthalten soll. Dieselbe soll eingebunden, foliirt und in guter Ordnung geführt sein, auch weder Einschaltungen noch verdächtige Zwischenräume enthalten.

Der Gerichtspräsident kann sich zu jeder Zeit diese Kontrolle zur Einsicht vorlegen lassen und soll dieselbe wenigstens einmal des Jahres durchgehen, um sich zu überzeugen, ob sie vorschriftmäßig geführt sei, und dieses jedesmal darin anmerken.

Ueber mangelhafte Amtsführung soll der Gerichtspräsident an die obere Behörde Bericht erstatten.

Am Schlusse eines jeden Jahres soll der Friedensrichter dem Gerichtspräsidenten einen Auszug über alle vor ihm behandelten Geschäfte nach einem gedruckten Formular eingeben. Diese Tabellen werden im Archiv der Amtsgerichtsschreiberei aufbewahrt. 6. März 1841.

Der Amtsgerichtsschreiber wird alljährlich über die von sämmtlichen Friedensrichtern des Amtsbezirkes eingereichten Tabellen eine summarische Uebersicht verfertigen und der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements einsenden.

Der Friedensrichter soll vor dem 25. eines jeden Monats ein Verzeichniß aller in den Fällen des §. 17, Art. 2 und des §. 18 von ihm verhängten Geldstrafen dem Amtsgerichtsschreiber seines Amtsbezirkes einreichen [1]).

§. 21. Der zunächst bei dem Friedensrichter oder Vermittler wohnende Amtsgerichtsweibel oder Unterweibel ist verpflichtet, die von Seite des Friedensrichters oder Vermittlers erlassenen Ladungen gegen Bezahlung der hiefür bestimmten Gebühr zu verrichten und solche, mit daherigem Zeugnisse versehen, vor dem Erscheinungstermine demjenigen zurückzustellen, der die Ladung erläßt.

§. 22. Der Friedensrichter bezieht für seine Mühewaltung folgende Gebühren:

	Fr.	Bz.	Rp.
Für jede Vorladung (mit Inbegriff der Versäumniß, um sie dem Weibel zuzustellen)	—	4	—
Für einen Vergleich oder Spruch von jeder Partei Bz. 5, thut	1	—	—
Für eine Abschrift davon	—	5	—
Im Falle kein Vergleich zu Stande kömmt	—	5	—
Für das daherige Zeugniß . . .	—	2	5
Im Falle des Ausbleibens einer der Parteien ist für das daherige Zeugniß zu bezahlen	—	5	—

[1]) Diese Verzeichnisse sind nunmehr dem Regierungsstatthalter einzureichen: Strafprozeß Art. 522 und Zirkulare vom 20. Oktober 1851.

6. März 1841.

	Fr.	Bz.	Rp.
Im Falle eines Abstandes . . .	—	2	5
Für eine Abschrift	—	2	5
Dem Weibel gebührt für die Verrichtung einer jeden Ladung (mit Inbegriff der Versäumnisse für Zustellung derselben an den Friedensrichter)	—	3	—

Unter diesen Gebühren ist jedoch der Stempel nicht begriffen.

§. 23. Im Falle des §. 14, Art. 3, soll keine Partei der andern in Betreff der Verhandlung vor dem Friedensrichter und dem Vermittler einige Kosten auf Rechnung setzen, den Fall des §. 17, Art. 2, ausgenommen.

In den Fällen des §. 14, Art. 1 und 2, soll in der Regel diejenige Partei, welche am Ungrunde erfunden wird, zu Bezahlung der Kosten nach §. 22 verfällt werden. Derselben fallen überdieß die Kosten des Bevollmächtigten der Gegenpartei auf, wenn diese außerhalb des betreffenden Amtsbezirkes ihren Wohnsitz hat (§. 16). Die letztern dürfen aber die Summe von Fr. 4 nie übersteigen. Der Friedensrichter soll jedesmal die Kosten sogleich bestimmen, welche die Parteien zu bezahlen haben. Jede bezogene Gebühr ist auf dem betreffenden Aktenstücke und in der Kontrolle zu bemerken.

§. 24. Der Friedensrichter leistet sogleich nach seiner Erwählung vor dem Regierungsstatthalter folgenden Eid:

„Der Republik Bern Treue und Wahrheit zu leisten, „derselben Nutzen zu fördern und ihren Schaden zu wenden; „die Verfassung und die von den verfassungsmäßigen Be„hörden erlassenen Gesetze und Verordnungen in guter Treue „zu befolgen, bei den Vermittlungsversuchen mit Unpartei„lichkeit und Unbefangenheit, ohne Ansehen der Person, zu „Werke zu gehen, sich dabei keines unerlaubten Mittels zu „bedienen, die Parteien niemals wider seine bessere Ueber„zeugung zu einem denselben offenbar nachtheiligen Vergleich

„zu bereden; die Sachen, deren Beurtheilung ihm überlassen „ist, nie ohne vorhergegangene genaue Untersuchung und „immer nach Gesetz und Recht zu beurtheilen; unter keinerlei „Vorwand Mieth oder Gaben weder selbst anzunehmen, „noch durch die Seinigen annehmen zu lassen, und über„haupt Alles zu thun, was ein gewissenhafter Vermittler „und unparteiischer Richter Gott, seinem Gewissen und „seinem Vaterlande schuldig ist. 6. März 1841.

„Ohne Gefährde [1])."

§. 25. Dieses Gesetz tritt am 1. Heumonat 1841 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte an sind die Bestimmungen anderer Gesetze und namentlich diejenigen der Satz. 7, Seite 529 der Gerichtssatzung und des Civilprozesses für diejenigen Bezirke, wo nach dem gegenwärtigen Gesetze Friedensrichter aufgestellt werden, in so weit modifizirt, als sie mit diesem im Widerspruche stehen. In so weit dieß nicht der Fall ist, sollen die einschlagenden Vorschriften der bestehenden Gesetze, bis weitere Abänderungen eintreten, auch da fernerhin gelten, wo zufolge des gegenwärtigen Gesetzes Friedensrichter aufgestellt werden.

Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 6. März 1841.

Namens des Großen Rathes,
Der Landammann:
Ed. Blösch.
Der Staatsschreiber:
Hünerwadel.

---

[1]) Vergl. nunmehr §. 99 der Verfassung.

6. März 1841.

Dekret
über
Vereinfachung des Verfahrens in Bagatellsachen.

Dieses Dekret ist, mit Ausnahme der Bestimmungen über Stich=, Schimpf= und Verachtungsreden, durch den neuen Civilprozeß von 1847, das Organisationsgesetz vom 31. Juli 1847 und das Tarifgesetz vom 12. April 1850 aufgehoben.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung:

Der Nothwendigkeit, einzelne gesetzliche Bestimmungen über den Aussöhnungsversuch und für Bagatellsachen mit den Vorschriften des Gesetzes über die Friedensrichter für diejenigen Fälle, welche durch das letztere Gesetz und dessen Vollziehung den Gerichtspräsidenten nicht entzogen werden, in Uebereinstimmung zu bringen,

verordnet:

1) Die Satzung 132 des Civilprozeßgesetzes wird dahin abgeändert, daß die in derselben vorgeschriebene Vorladung an den Beklagten auf Anmelden des Klägers durch den Richter von Amtswegen zu erlassen ist, ferner daß die Parteien auch freiwillig vor ihm erscheinen und ihre Streitsache vortragen können, und daß sowohl durch jene Vorladung als dieses freiwillige Erscheinen jede Verjährung oder Ersitzung ohne Weiteres unterbrochen wird.

2) Wenn der Richter den Parteien nach Satz. 133 einen Mann vorschlägt, um unter dem Vorsitze desselben einen Aussöhnungsversuch abzuhalten, so soll der Letztere dafür Zeit und Ort bestimmen und solche den Parteien entweder selbst oder durch den Weibel bekannt machen.

3) Die Vorschrift des Art. 1 gilt auch in Fällen der Satzung 297, deren Beurtheilung den Gerichtspräsidenten

durch das Gesetz über die Friedensrichter und dessen Vollziehung nicht entzogen wird. 6. März 1841.

In diesen Fällen soll nach der Untersuchungsmaxime verfahren werden, und der Richter an die Schlüsse der Parteien nur insofern gebunden sein, daß er ihnen nicht ein Mehreres zusprechen darf, als worauf sie antragen.

4) In denjenigen Bezirken, wo keine Friedensrichter aufgestellt werden, sind bloße Schimpf-, Stich- und Verachtungsreden, die nicht zu den Injurien gehören, in Betreff welcher das Gesetz das gewöhnliche Verfahren gestattet oder ein besonderes vorschreibt, auch durch die Gerichtspräsidenten auf die im §. 14, Art. 2 des Gesetzes über die Friedensrichter vorgeschriebene Weise endlich zu beseitigen.

5) In den Fällen der Art. 3 und 4 ist jeder Schriftenwechsel von Seite der Parteien oder durch Anwälde unzulässig.

Bei denselben sind auch die Satzungen 84 und 85 C. P. nicht anwendbar.

6) In den Fällen der Art. 1, 2, 3 und 4 sollen die Parteien oder diejenigen, welche sie nach dem Gesetze bei ihren rechtlichen Handlungen zu vertreten haben, bei dem durch den Richter oder Vermittler festgesetzten Termine persönlich erscheinen, wenn sie im Amtsbezirke des Richters wohnen und nicht durch Krankheit oder andere wichtige Gründe, deren Erheblichkeit der Richter oder Vermittler zu beurtheilen hat, davon abgehalten werden. Volljährige Weibspersonen können in Sachen, die ihrer willkührlichen Verfügung unterworfen sind, und in Fällen des Art. 4 persönlich vor dem Richter erscheinen und ihr Streitgeschäft selbst vortragen.

Mündliche Vorträge durch patentirte Anwälde oder andere dritte Personen dürfen nur da stattfinden, wo die Parteien oder ihre ordentlichen Vertreter nicht persönlich vor dem Richter oder Vermittler erscheinen müssen.

7) Hinsichtlich der Kosten der Aussöhnungsversuche in Geschäften, die nicht der Kompetenz des Gerichtspräsidenten

6. März 1841. unterliegen, soll es für die Parteien bei der in Satz. 138 C. P. enthaltenen Bestimmung sein Verbleiben haben.

In den Fällen der Art. 3 und 4 dieses Dekrets aber finden auch bei dem Gerichtspräsidenten die einschlagenden Bestimmungen des zweiten, dritten, vierten und fünften Absatzes des §. 23 des Gesetzes über die Friedensrichter ihre Anwendung. Es darf jedoch der Gerichtspräsident für sich keine Sporteln beziehen, und der Amtsgerichtsschreiber soll sich nur für die ihm obliegenden Scripturen nach §. 22 desselben Gesetzes bezahlen lassen.

8) Dieses Dekret tritt am 1. Heumonat 1841 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte an sind, neben den darin angeführten, die einschlagenden Bestimmungen anderer Gesetze, namentlich diejenigen der Satz. 7, Seite 529 der Gerichtssatzung, des Civilprozesses, des Art. 4 der Verordnung über die Einführung desselben und des Tarifs auch für die Bezirke, wo keine Friedensrichter aufgestellt werden, in so weit modifizirt, als sie mit dem gegenwärtigen Dekret im Widerspruch stehen.

Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 6. März 1841.

Namens des Großen Rathes,
Der Landammann:
Ed. Blösch.
Der Staatsschreiber:
Hünerwadel.

Dekret
über
die Viehentschädigungs-Kassa.

8. März 1841.

Vergl. erneuertes Reglement über die Bergfahrt und die Rindviehpolizei, 26. März 1816, §. 13; Konkordat, betreffend polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, 27. Juni 1853.

Der Große Rath der Republik Bern,
in Betrachtung:

Daß die durch das Dekret vom 9. Mai 1804 gegründete Viehentschädigungskassa die gemäß dem Dekret vom 18. Juni 1827 verlangte Kapitalsumme von 100,000 Fr. erreicht hat,

in der Absicht, die durch das Dekret vom 18. Juni 1827 bestimmten Entschädigungen etwas höher zu setzen,

auf Antrag des Regierungsrathes und des Departements des Innern,

beschließt:

1) Die Viehentschädigungskassa soll wie bisher unter der Oberaufsicht des Regierungsraths verwaltet und die Rechnung jährlich durch die Sanitätskommission und durch das Departement des Innern geprüft und öffentlich bekannt gemacht werden.

2) Die Stempelgebühren für die Viehscheine sollen auch fernerhin nach dem Stempelgesetz vom 20. März 1834 §. 10 bezogen werden. Der Betrag derselben ist nach Abzug der Kosten des Druckes der Viehscheine und des Geldtransports in die Viehentschädigungskassa zu legen [1]).

3) Der Betrag der Viehentschädigungskassa soll nach Abzug obiger Kosten ausschließlich und allein zu Entschädnissen

[1]) Siehe nunmehr das Gesetz betreffend einige Abänderungen des Stempelgesetzes vom 24. Oktober 1851, Art. 5.

8. März 1841. bei der Lungenseuche und der Rinderpest oder der Löserdürre verwendet werden[1]).

Sollte der Betrag nicht ausreichen, um die in der nämlichen Krankheitsperiode geschlagenen oder gefallenen Thiere nach dem hienach aufgestellten Verhältnisse zu bezahlen, so soll der erforderliche Mehrbetrag aus der Staatskassa vorgeschossen und hernach aus der Viehentschädigungskassa wieder ersetzt werden.

4) Den nach §. 3 verlüstigen Viehbesitzern wird, so lange die Hülfsmittel der Kassa hinreichen, folgende Entschädniß zugesichert:

a. Für, auf Anordnung der Sanitätsbehörde geschlagenes, bei der Eröffnung aber gesund erfundenes, Vieh, dessen Fleisch, Haut u. s. w. noch benutzt werden können, der Betrag des allfälligen Mindererlöses bis auf den Schatzungswerth des geschlagenen Viehes. Den Ertrag (Erlös) oder den diesem gleichkommenden Werth hat der Eigenthümer, falls er das Fleisch u. s. w. selbst benutzen würde, schriftlich und getreulich zu bescheinigen.

b. Für geschlagenes, anscheinend gesundes, aber bei der Eröffnung als von Lungenseuche oder Rinderpest inficirt befundenes, daher zum Verkauf des Fleisches nicht geeignetes Vieh, drei Viertheile nach vorhergegangener billiger Schatzung.

c. Für wirklich mit den oben bezeichneten Krankheiten behaftetes und als solches *geschlagenes* Vieh, ein Viertheil des Schatzungswerthes.

d. Für gleichzeitig an jenen Krankheiten *gefallenes* Vieh ein Achttheil des Schatzungswerthes, jedoch nur, wenn das Vieh wenigstens sechs Monate alt war.

5) Die im vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Entschädigungen treten jedoch nur dann ein, wenn bescheinigt wird,

---

[1]) Vergl. das Dekret, betreffend die Verwendung des Ueberschusses, vom 10. Oktober 1853.

daß von Seite der Eigenthümer keine absichtliche Verheimlichung stattgefunden, dieselben sich bereitwillig den Anordnungen der Behörden unterzogen haben und die Entschädigungsansprachen vor Ablauf von 14 Tagen nach dem Vorfall der Sanitätskommission eingegeben worden. 8. März 1841.

Von der Entschädigungssumme ist abzuziehen: der Betrag der Entschädigung, auf welche der Eigenthümer des gefallenen Stückes nach dem in dem Ankaufsorte bestehenden Währschaftsgesetze an den Verkäufer Anspruch hat. Freiwillige Verzichtleistung auf die Wohlthat des Währschaftsgesetzes kommt dem Eigenthümer nicht zu gut.

6) Sollte sich ein Viehbesitzer vorsetzlicher Verheimlichung der genannten Krankheiten an seinem Vieh schuldig machen, oder sich den Anordnungen der Behörden widersetzen, so soll derselbe für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich gemacht und überdieß nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden.

7) In vorkommenden Fällen hat der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks zwei unparteiische Schätzer zu wählen und in Gelübd aufzunehmen, die nach Wissen und Gewissen den wahren Werth des abgestandenen oder niederzuschlagenden Viehes, und bei dem gesund erfundenen die Schatzung der noch zu benutzenden Theile anzugeben haben.

8) Die Schatzungen sollen nach dem Werthe bestimmt werden, den das Vieh im gesunden Zustande hatte. Bei den Schatzungen sind die zu schlagenden oder die gefallenen Stücke nach Schlag, Alter, Farbe und Brandzeichen genau im Protokoll zu beschreiben und die Schatzungssumme beizufügen.

9) Die Sanitätskommission hat die Entschädigungsanforderungen nebst den Belegen genau zu prüfen.

Auf ihren Antrag und denjenigen des Departements des Innern weist der Regierungsrath die Entrichtung des Entschädigungsbetrages an.

8. März 1841. 10) Gegenwärtiges Dekret, durch welches diejenigen vom 9. Mai 1804 und vom 18. Juni 1827 aufgehoben werden, tritt von nun an in Kraft. Es soll gedruckt, auf gewöhnlichem Wege bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, in Bern, den 8. März 1841.

Namens des Großen Rathes,
Der Landammann:
Ed. Blösch.
Der Staatsschreiber:
Hünerwadel.

---

9. März 1841.

Dekret
über
die Mäntel der reitenden Jäger.

Vergl. Gesetz über die Militärorganisation, 17. Mai und 18. Oktober 1852, §. 61; Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen, 27. August (31. Dezember) 1851, §. 166, Ziffer 4 und 22.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Vortrag des Militärdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

§. 1. Der §. 90 des Gesetzes über die Militärverfassung vom 14. Christmonat 1835, wird dahin modifizirt, daß derselbe auf das Korps der reitenden Jäger in Zukunft keine Anwendung mehr findet.

§. 2. Dagegen sind die reitenden Jäger verpflichtet, bei ihrem Eintritt die Ordonnanzreitmäntel aus dem Kleidungsmagazin des Staates zu beziehen und dafür die Hälfte des kostenden Preises zu bezahlen. Die andere Hälfte erträgt der Staat.

§. 3. Während ihrer Dienstzeit sollen die reitenden Jäger die Reitmäntel auf ihre eigenen Kosten unterhalten und außer dem Militärdienst nicht tragen (§. 126 der Militärverfassung von 1835). 9. März 1841.

§. 4. Nach vollendeter Dienstzeit in dem Auszug und in der Landwehr verbleiben die Reitmäntel den reitenden Jägern als ihr unbeschränktes Eigenthum.

§. 5. Den bereits eingetretenen reitenden Jägern des Auszuges können die Ordonnanzreitmäntel gegen die scalamäßige Vergütung der Hälfte des kostenden Preises ebenfalls abgeliefert werden, wann sie das erste Mal in Dienst kommen, in welchem Fall auch sie nach den §§. 2, 3 und 4 zu halten sind.

§. 6. Die Reitmäntel derjenigen reitenden Jäger des Auszugs, welche vor dieser Dienstzeit davon enthoben werden oder sterben, sind für die dem Staate aufgefallene Hälfte des kostenden Preises scalamäßig zu vergüten, oder aber in Natura dem Staate abzuliefern, ohne daß eine Entschädigung dafür gefordert werden kann (§. 97 der Militärverfassung). Bei Vernachläßigung oder unbefugter Veräußerung der Reitmäntel finden die einschlagenden Vorschriften der Militärverfassung ihre Anwendung (§§. 123, 124 und 125).

§. 7. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, welches in die Gesetzessammlung aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes in Bern, den 9. März 1841.

Namens des Großen Rathes,
Der Landammann:
Ed. Blösch.
Der Staatsschreiber:
Hünerwadel.

---

9. März 1841.

Ohmgeldgesetz [1]).

Vergl. Gesetz zu Abänderung dieses Ohmgeldgesetzes, 2. September 1848 mit Vollziehungsverordnung vom 7. September 1848; Beschluß zu Bestätigung dieser Modifikationen, 23. Oktober 1849; Bundesverfassung, Art. 32; Verbot des Vermostens von Obst, 22. September 1817; Aufhebung dieses Verbots, 21. August 1818; Verordnung zu Sicherung des Ohmgeldbezuges, 9. März 1850; Uebereinkunft zwischen dem Bundesrath und dem Stande Bern, 14. Februar 1853; Gesetz, betreffend die Umwandlung des Tarifs in neue Währung, vom 1. (28) März 1853.

Der Große Rath der Republik Bern,

Von der Nothwendigkeit überzeugt, die sämmtlichen gegenwärtig bestehenden, das Ohmgeld betreffenden Vorschriften, in eine einzige zusammenzufassen, und dabei zugleich diejenigen Modifikationen und Vervollständigungen anzubringen, welche die Umstände zu erfordern scheinen;

verordnet:

I. Bestimmung des Ohmgeldes.

§. 1. Für alle in den Kanton Bern zum Verbrauche eingeführten, d. h. nicht bloß transitirenden Getränke, soll dem Staate ein Ohmgeld entrichtet werden, nach folgendem Tarif:

a. Für Wein, Most, Obstwein, Cider, zum Vertrühlen bestimmte Trauben, Bier [2]) und Essig, von jeder Schweizermaß 5 Rp.

b. Für Wein- und Obsttrusen 2 Rp.

c. Für geistige gebrannte Getränke jeder Art:

---

[1]) Eine ausführliche Instruktion für die Ohmgeldbeamten datirt vom 28. September 1853; eine solche für die Faßfeker vom 7. Juni 1849, und endlich eine solche für den Waagmeister in Bern vom 20. Juni 1855 (stehen nicht in der Gesetzessammlung).

[2]) Von Bier in einfachen Fässern wird ein Ohmgeld von nur 3 Rp. per Maß für schweizerisches und von 4 Rp. für fremdes Produkt bezogen: Gesetz vom 26. März 1860.

1) Wenn sie mit der Beck'schen Branntweinprobe geprüft werden können, für jeden nach derselben sich erzeigenden Geistigkeitsgrad 1 Rp. 9. März 1841.

2) Wenn man dieselben mit obiger Probe nicht prüfen kann, als:

Liqueurs und andere geistige Getränke in Flaschen, für jede Flasche bei der gewöhnlichen Größe von ungefähr einer halben Schweizermaß 1 Bz.

Versüßte und versetzte Liqueurs in größern Geschirren, für die Maß 2 Bz.

§. 2. Für die im Kanton Bern aus rohen Produkten zum Verkaufe gebrannten geistigen Getränke haben die betreffenden Verfertiger derselben jährlich eine Patentsteuer zu bezahlen nach folgendem Tarif:

a. Für die Destillation von Baumfrüchten, Beeren, Enzianwurzeln, Trebern, Trusen und Fruchtabgängen jeder Art 15 Fr.

b. Für die Destillation jeder Art von rohen Produkten ohne Ausnahme 50 Fr.

Kleine Destillationen zum Verkaufe, welche jährlich nicht über 100 Maß ansteigen, sind ohmgeldfrei [1]).

§. 3. Getränke, welche für die bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Gesandtschaften fremder Mächte bestimmt sind, und die Getränke, welche zum Gebrauch eidgenössischer Truppen für eidgenössische Rechnung eingeführt werden, sind ohmgeldfrei, unterliegen aber der nöthigen Kontrolle zur Verhütung von Gefährde [2]).

---

[1]) Aufgehoben durch das Wirthschaftsgesetz vom 4. Juni 1852, §. 69; vergl. auch das Dekret vom 23. Juni 1843; Zirkular vom 21. August 1858; Verordnung, betreffend das Kartoffelbrennen, 25. November 1861.

[2]) Schweizerische Militärorganisation vom 8. Mai (15. Juni) 1850, Art. 140.

9. März 1841.

II. Bezugsart.

§. 4. Das Ohmgeld von den zum Verbrauch in den Kanton geführten Getränken (§. 1) soll sogleich bei ihrer Einfuhr an das betreffende Grenzbüreau bezahlt werden.

§. 5. Kann der Empfänger des Getränks auf die in den §§. 14 und 16 hienach folgende Weise darthun, daß ihm auf der Grenze zu viel gefordert worden, so kann er das zu viel Bezahlte vom gleichen Grenzbüreau oder von dem Amtsschaffner des Bezirks zurückfordern und den zu hoch gestellten Passavant vor seiner Abgabe berichtigen lassen. Findet sich hingegen bei der Untersuchung und Messung des Faßfekers die Bestimmung des Beamten zu niedrig, so ist auch das Fehlende dem genannten Beamten sofort nachzubezahlen.

§. 6. Die im §. 2 genannten Brennereipatente werden von der Zoll- und Ohmgeldverwaltung ertheilt; an welche sich die Betreffenden durch ihre Regierungsstatthalter dafür zu wenden haben, ehe sie das Gewerbe beginnen. Die gedachte Verwaltung wird sie den Wasserbrennern durch die Amtsschaffner zustellen lassen, an welche der ganze Betrag sogleich bei der Zustellung zu bezahlen ist.

Die Patente mögen früh oder spät verlangt worden sein, so sind sie immer nur bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres gültig, und die im §. 2 bestimmte Abgabe bleibt sich in allen diesen Fällen gleich [1]).

III. Wiederausfuhr und Transit der Getränke.

§. 7. Die Finanzbehörde ist ermächtigt, von anfänglich zum Verbrauch eingeführten, nachher aber wieder aus dem Kanton versandten Getränken das bezogene Ohmgeld wieder zurückzuerstatten; wenn ihr die inner den letzten sechs Monaten und nicht früher geschehene Verohmgeldung, die Wiederausfuhr

---

[1]) Vergl. den Beschluß des Regierungsraths, betreffend die Bezahlung der Gebühren der Brennpatente, 10. Februar 1845.

und die Identität der Getränke überzeugend nachgewiesen wer= den, und die Reklamation nicht später als drei Monate nach der Ausfuhr geschieht. Sie soll aber Sorge tragen, daß der Staat dabei nicht hintergangen werden könne, und kann daher auch bei Personen, welche sich mit dem Ausfuhrhandel befassen, die nöthig findenden Sicherheitsmaßregeln anordnen, denen sich die Betreffenden zu unterziehen haben. An Personen, die seit dem Erlasse dieses Gesetzes für Schleichhandel oder betrüge= rische Handlungen bestraft wurden, soll sie keine solche Rück= erstattungen gewähren, es seien denn die Getränke während der ganzen Zeit ihres Bleibens im Kanton in obrigkeitlichen Kauf= und Lagerhäusern oder unter obrigkeitlichem Siegel gelegen; und eben so wenig soll es bei Personen geschehen, deren Handels= und Magazinbücher unvollständig oder unrichtig erfunden worden, oder die diese Bücher, verlangenden Falls, nicht als Belege vorweisen wollen.

9. März 1841.

§. 8. Transitirende Getränke sollen unverändert und inner der Nothfrist von vierzehn Tagen den Kanton bei dem dafür bezeichneten Grenzbüreau wieder verlassen und sich daselbst darüber ausweisen. Von der vierzehntägigen Frist ist jedoch die Zeit abzurechnen, während welcher sie erwiesenermaßen in obrigkeitlichen Kauf= oder Lagerhäusern in Verwahrung lagen. Sie unterliegen, zu Verhinderung von Gefährde, der nöthigen Kontrolle, und können auch ausnahmsweise bei dem Eintritts= büreau angehalten werden, für den Fall ihres Zurückbleibens im Kanton, Sicherheit für den Ohmgeldbetrag zu leisten. Ohne Dazwischenkunft eines Ohmgeldbeamten darf weder das Getränk selbst, noch dessen Bestimmung oder Direktion, ver= ändert werden.

IV. Angabe, Verifikation und Kontrollirung der Getränke.

§. 9. Die ein= oder durchzuführenden Getränke können einzig bei den dazu bezeichneten Grenzbüreaux in den Kanton

9. März 1841. gebracht werden; sie sollen dabei ausschließlich die eigentlich direkte zu denselben führende Straße halten und dürfen zwischen der Grenze und dem Grenzbüreau nirgends und unter keinem Vorwande weder abgelegt, noch eingestellt oder verändert werden, sie seien denn vorher dem Beamten angegeben und vorgewiesen worden.

Alle auszuführenden Getränke, für welche nach §. 7 eine Ohmgeldvergütung in Anspruch genommen werden will, und alle transitirenden dürfen ebenfalls einzig bei diesen Grenzbüreaux und durch die dortigen direkten Straßen den Kanton verlassen. Zu diesen Ein-, Aus- und Durchfuhren ist einzig die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends erlaubt.

§. 10. Die gegenwärtig bestehenden Grenzbüreaux sind einstweilen beibehalten; der Regierungsrath ist aber befugt, dieselben nach Bedürfniß zu vermehren, abzuändern oder zu vermindern [1]).

§. 11. Die Fässer, Kisten und Körbe der ein-, aus- oder durchzuführenden Getränke sollen auf allgemein übliche Weise bezeichnet und mit authentischen Frachtbriefen begleitet sein. Letztere sollen Ort und Zeit der Verladung, die Namen des Versenders und des Fuhrmanns, die Adresse und den Bestimmungsort, die Art, Zeichen und Nummern der Collis und die Qualität und Quantität der Getränke genau, bestimmt und deutlich angeben. Wer jedoch die ihm eigenthümlich angehörenden Getränke selbst führt, braucht dazu keinen Fuhrbrief. Zum Vertrühlen bestimmte Trauben sind in gesinnten Zübern einzuführen.

---

[1]) Vergl. die Uebereinkunft zwischen Bern und Solothurn, betreffend die Vereinigung gegenseitiger Ohmgeldbüreaux längs der solothurnischen Grenze vom 17. März und 1. April 1859; Uebereinkunft mit Freiburg, betreffend die Vereinigung der Ohmgeldbüreaux Dörishaus und Sensenbrücke vom 31. August 1858; Gesetz über die Organisation der Finanzverwaltung, 24. November 1860; Uebereinkunft mit Baselland vom 30. April und 21. Mai 1855.

§. 12. Bei der Ankunft der Getränke am Grenzbüreau sollen sie durch ihre Führer dem dortigen Beamten in Quantität und Qualität, Herkunft und Bestimmung genau, vollständig und bestimmt angegeben und mit den dazu gehörigen Fuhrbriefen vorgewiesen werden. 9. März 1841.

§. 13. Der Beamte wird sich hierauf durch eigene genaue Untersuchung von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Schriften versichern und dabei die §§. 14, 15 und 16 beobachten; bei Einfuhren zum Verbrauche wird er das Ohmgeld gegen Quittung beziehen, für transitirende Getränke hingegen dem Fuhrmann einen Transitschein übergeben, in welchem das Austrittsbüreau dem Begehren des Fuhrmanns und der nach dem Bestimmungsorte führenden Straße gemäß zu bestimmen ist. Der Beamte verifizirt die bei seinem Grenzbüreau wieder austretenden transitirenden Getränke; richtig findenden Falls nimmt er ihnen ihre Transitscheine ab, stellt ihnen die zur Aufhebung der allfällig gestellten Kaution nöthige Bescheinigung zu, oder vergütet ihnen die bei dem Eintritt zur Sicherheit deponirten Gelder.

Werden bei seinem Büreau Getränke ausgeführt, für welche man nach §. 7 eine Ohmgeldvergütung ansprechen will, so soll er nach genauer Untersuchung der Ladung und Schriften darüber ein spezifizirtes Ausfuhrzeugniß ausstellen. Ueber alle seine Verhandlungen führt er die erforderlichen Bücher und Rechnungen.

§. 14. Wenn Getränke in Fässern, Kisten oder Körben eingeführt werden, deren Gewicht durch amtliche unzweifelhafte Zeugnisse konstatirt ist, oder bei der Einfuhr selbst ausgemittelt werden kann; so ist der Gehalt derselben nach diesem Gewicht auf folgende Weise zu bestimmen:

a. Bei Getränken aller Art in Flaschen oder Krügen enthalten und in Kisten oder Körben verpackt, sind je 100 neue Schweizerpfund Bruttogewicht für 15 neue Schweizermaß zu berechnen.

9. März 1841.

b. Für die in Fässern eingeführten Getränke ist bei der Abwägung das wahre Gewicht des leeren Fasses abzuziehen, und wenn sich dasselbe nicht sogleich durch besondere Abwägung konstatiren läßt, so soll für tannene Fässer 10 Prozent und für Fässer aus Eichen-, Kastanien-, Eschen- oder anderm Hartholz 16 Prozent für das Gewicht des Fasses berechnet werden. Von dem durch solchen Abzug der Tara sich ergebenden Nettogewichte der Getränke sind dann

für Wein, Bier, Essig und Obstwein eine Maß für je 3 Pfund Gewicht,

für Branntwein 36 Maß für je 100 Pfund,

für Weingeist 39 Maß für je 100 Pfund Schweizergewicht zu berechnen.

Nach diesen Bestimmungen können auch bereits eingeführte Getränke gleich nach ihrer Ankunft und vor ihrer Eröffnung oder Veränderung auf obrigkeitlichen Waagen abgewogen und berechnet werden.

§. 15. Bei der Einfuhr von zum Trühlen bestimmten Trauben hat der Beamte den Gehalt nach der Sinne der Züber und mit 15 Prozent Abzug für die Trester zu berechnen, und bei der Einfuhr des neuen gährenden Weines, insofern sie von der Weinlese bis Ende gleichen Jahres geschieht, hat er für die im Weine schwimmenden Trusen 4 Prozent abzuziehen.

§. 16. Zur Messung der Fässer und der eingeführten Getränke sollen in den verschiedenen Amtsbezirken die nöthige Anzahl Faßfeker angestellt und beeidigt werden. Diese haben gegen eine fixe Gebühr von 1 Bz. vom Saume, welche jedoch für die ganze Messung nie minder als 3 Bz. betragen soll, sowohl die ihnen zugeführten Fässer zu messen und ihren Gehalt mit bleibenden Brandzeichen instruktionsgemäß auf dieselben aufzubrennen, als auch auf Verlangen der Empfänger oder der Beamten die eingebrachten Getränke, wenn sie ihnen gleich

nach ihrer Ankunft und noch unberührt und unverändert vorgebracht werden, zu messen, und über ihren Gehalt eidliche und spezifizirte Zeugnisse auszustellen. 9. März 1841.

Bei allen Ein-, Aus- und Durchfuhren sind dann alle so gemessenen und bezeichneten vollen Fässer nach ihrer aufgebrannten Sinne zu berechnen.

V. Strafbestimmungen.

§. 17. Sämmtliche Einschwärzungen, Verschlagnisse und Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, durch welche dem Staate das Ohmgeld entzogen werden könnte, sind, insoweit die folgenden Artikel nichts Anderes darüber verfügen, mit einer Buße vom zehn- bis fünfzehnfachen Betrage der bestimmten Abgabe zu bestrafen. Die Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Transit, und jeder Versuch, bei Wiederausfuhren oder Rückforderung von Ohmgeld, den Staat auf irgend eine Weise zu hintergehen, fallen unter die gleichen Strafbestimmungen [1].

§. 18. Wenn bei den obigen Ohmgeldverschlagnissen Widerhandlungen oder Betrügereien irgend einer Art, erschwerende Umstände eintreten, so ist die Buße auf den zwanzig- bis dreißigfachen Betrag der Abgabe zu bestimmen.

Als erschwerende Umstände sind anzusehen:

a. Die Einschwärzung mittelst künstlicher Anwendung von Verheimlichungsmitteln, um eine Waare als eine andere darzustellen, oder ganz dem Auge des Beamten zu entrücken; verbunden mit der unrichtigen Angabe oder der Nichtangabe;

b. die Anwendung falscher oder wahrheitswidriger Zeugnisse, Schriften und Messungen;

c. das gewaltsame Zerstören oder Fortschaffen der Getränke,

---

[1]) Vergl. Dekret über die theilweise Modifikation dieses Artikels vom 23. Juni 1843.

9. März 1841. Schriften oder Transportmittel, durch oder auf Veranstaltung derjenigen, die bei gesetzwidrigen Handlungen auf der That ertappt worden, so wie das Entfliehen der Betreffenden mit oder ohne Getränke und ihre Einschließung in Gebäude gegen die Aufforderung der Beamten zum Anhalten;

d. die Rezidivfälle; als solche gelten die von der gleichen Person inner Jahresfrist wiederholten Versuche zu Ohmgeldverschlagnissen irgend einer Art;

e. die Anwendung von Drohungen oder Gewalt.

Wenn zu einer der drei ersten Arten dieser erschwerenden Umstände (litt. a, b, c) noch eine der zwei letztern (litt. d und e) hinzukömmt, so soll allemal das Maximum der Strafe ausgesprochen werden.

Bei den unter litt. b und e bezeichneten Fällen bleiben überdieß die allfällig weitern Ahndungen durch die Kriminalgerichte vorbehalten.

§. 19. Die Nichtbefolgung der Vorschriften über die Bezeichnung der Collis sind mit einer fixen Buße von zwei Franken für jedes Colli zu bestrafen, wenn die Betreffenden sich nicht gehörig darüber legitimiren.

§. 20. In allen Straffällen sind die schuldigen Abgaben und Prozeßkosten neben der gesprochenen Buße zu bezahlen. Die Getränke, welche die Widerhandlung betroffen hat, so wie die dazu gebrauchten Transportmittel, haften faustpfändlich, und der Fuhrmann oder Einbringer derselben, so wie sämmtliche Mitschuldige, haften persönlich für deren Bezahlung; Erstere können nur gegen genügende Sicherheit freigelassen werden [1]).

§. 21. Von allen nach §§. 17 und 18 gesprochenen Bußen fallen die Hälfte dem Verleider und die Hälfte dem

---

[1]) Vergl. hierzu das Kreisschreiben, betreffend die Verfügung über den Erlös in Beschlag genommener Gegenstände, 15. Januar 1845.

Staate zu; die im §. 19 bestimmten Bußen hingegen sind vollständig dem Staate zu verrechnen. 9. März 1841.

§. 22. Wenn Einschwärzungen beim Versuche oder bei Begehung derselben entdeckt werden, so ist dieses sogleich dem nächstgelegenen Grenzbüreau oder Amtsschaffner anzuzeigen; der betreffende Beamte verfügt dann sogleich die provisorische Beschlagnahme der Getränke und Transportmittel, und die Abfassung des nöthigen Verbals über den ganzen Vorfall mit den dabei stattgefundenen Hauptumständen, wozu er die Anzeigen, die allfälligen Zeugen, die Fehlbaren, wenn sie bekannt sind und zur Stelle gebracht werden können, und den Unterstatthalter oder einen Vorgesetzten des Orts, wenn sich ein solcher im Orte befindet, beizuziehen hat. Das Verbal soll von allen diesen Personen unterzeichnet werden; weigert sich aber der Fehlbare, dieses zu thun, oder kann einer der Anwesenden nicht schreiben, so ist dieses im Verbal anzumerken.

Die so ausgefertigten Verbale haben in Bezug auf die darin erzählten Thatsachen und Hauptumstände so lange Beweiskraft, bis eine Fälschungsklage dagegen angehoben wird.

Der Beamte sendet dieses Verbal alsogleich an den Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in welchem der Vorfall stattgefunden, und gibt zugleich seiner obern Direktion davon Kenntniß. Der Regierungsstatthalter trifft von Amtswegen und nach Anleitung der Gesetze die nöthigen Verfügungen zur Vindikation der angezeigten Widerhandlung und Sicherung der Getränke und Transportmittel, und besorgt dabei zugleich die Interessen des Staates und der Anzeiger.

§. 23. Wird eine Verschlagniß bei ihrem Versuche oder bei deren Begehung entdeckt, und verbirgt der Fehlbare dabei sich selbst oder die Getränke in einem Gebäude, so kann der verfolgende Beamte von dem Unterstatthalter, oder in dessen Abwesenheit von einem Vorgesetzten des Ortes, die Untersuchung des Hauses verlangen. Der Angesprochene soll dieselbe in seiner Gegenwart und zur Nachtzeit überdieß in Gegenwart des

9. März 1841. Hausbewohners vornehmen lassen, Getränke und Transportmittel, wenn sie gefunden werden, in Beschlag nehmen, über Alles ein Verbal aufsetzen und selbiges nach gehöriger Unterzeichnung dem Regierungsstatthalter sofort zu den Akten senden.

§. 24. Wenn Verschlagnisse erst nach ihrer Vollendung und ohne Behändigung der Getränke und Transportmittel entdeckt werden, so ist die daherige Anzeige sogleich schriftlich dem Regierungsstatthalter, in dessen Bezirk der Vorfall statt gefunden, einzugeben, und dieser soll dann das Angemessene von Amtswegen und nach Anleitung der Gesetze verfügen.

§. 25. Die von den Gerichten ausgefällten Sentenzen sind dem klägerischen Beamten sogleich mitzutheilen [1]).

In Kraft erwachsene Urtheile werden von dem betreffenden Regierungsstatthalter vollzogen und dabei preisgegebene Pfänder und Getränke öffentlich versteigert.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 26. Der Regierungsrath erläßt die nöthigen Verordnungen zu Vollziehung dieses Gesetzes, die ihm übertragen wird.

§. 27. Vom 1. April 1841 an sind als aufgehoben erklärt:

Die Ohmgeldordnung vom 24. Mai 1815, nebst zugehörigen Erläuterungen, Dekret vom 6. September 1816.

Das Kreisschreiben, betreffend die Beschränkung des Verkaufs gebrannter Wasser, vom 2. März 1821.

Das Dekret über den Verkauf inländisch gebrannter Wasser, vom 26. November 1823 und die Publikation darüber vom 7. Jenner 1824.

---

[1]) Diese Mittheilung wurde durch Kreisschreiben des Appellations- und Kassationshofes vom 30. August 1852 und der Anklagekammer vom 11. Juni 1859 eingeschärft (stehen nicht in der Gesetzessammlung). Siehe außerdem das Gesetz über Ergänzung und Erweiterung dieses Paragraphen vom 29. Juni 1861.

Die Verordnung zu Begünstigung des Weinhandels, vom 19. September 1827. 9. März 1841.

Die Verordnung über die von gebrannten Wassern zu bezahlenden Gebühren, vom 8. März 1832.

Das Dekret über das Ohmgeld für geistige Getränke, vom 8. Mai 1839.

Das Gesetz über den Bezug des Ohmgeldes, vom 25. Februar 1840.

Ueberhaupt alle mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen.

§. 28. Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. April 1841 in Kraft, soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung eingetragen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 9. März 1841.

Namens des Großen Rathes,
Der Landammann:
Ed. Blösch.
Der Staatsschreiber:
Hünerwadel.

Kreisschreiben

an

alle Regierungsstatthalter, betreffend die in den Armenanstalten verhängten Disziplinarstrafen.

23. April 1841.

Vergl. Gesetz über Einführung von Armenanstalten, 8. September 1848, nebst den daselbst angeführten Gesetzen.

Der Regierungsrath der Republik Bern
an sämmtliche Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter!

Auf den Antrag Unserer Polizeisektion haben Wir für zweckmäßig erachtet zu beschließen, daß in sämmtlichen Armen-

23. April 1841. spitälern und Armenerziehungsanstalten des Kantons, welchen durch ein von Uns sanktionirtes Reglement eine Disziplinarstrafbefugniß eingeräumt ist, über die von der Direktion, von den Verwaltungsbehörden und von den Unterbeamten verhängten Disziplinarstrafen eine Kontrolle geführt werde. Diese Kontrolle ist dem Regierungsstatthalter des Amtsbezirks alle drei Monate einmal, und überdieß so oft, als derselbe es verlangen wird, zur Kenntnißnahme vorzulegen und von ihm jedes Mal mit seinem Visum zu versehen.

Sie werden, in sofern sich in ihrem Amtsbezirke dergleichen Anstalten befinden oder noch entstehen werden, beauftragt, ihnen diese Schlußnahme zu eröffnen, so wie zu wachen, daß derselben streng nachgelebt werde. Die Polizeisektion wird mit Beförderung ein Formular jener Kontrollen den Regierungsstatthaltern übersenden.

Bern, den 23. April 1841.

Namens des Regierungsrathes,
Der Schultheiß:
C. Neuhaus.
Der Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

---

26. Juni 1841.

Vergleich,
betreffend
die Dotationsangelegenheit.

Sämmtliche auf die Dotationsangelegenheit bezüglichen Urkunden und Verkommnisse befinden sich in einem sogenannten Dotationsbuche auf dem Staatsarchiv; vergl. auch Organisationsreglement für die Insel- und Außerkrankenhaus-Korporation vom 31. Juli 1843.

Zu wissen sei hiermit:

Daß, in Folge des vom Großen Rathe der Republik Bern durch Beschluß vom 17. Christmonat 1840 dem Regie-

rungsrathe ertheilten Auftrages, mit der Bürgergemeinde der Stadt Bern Unterhandlungen zum Zwecke gütlicher Beilegung der verschiedenen, aus den sogenannten Dotationsverhältnissen entsprungenen und seit Jahren obschwebenden Streitigkeiten einzuleiten, zwischen beiden Theilen, nämlich 26. Juni 1841.

einerseits

dem Regierungsrathe der Republik Bern, Namens des Großen Rathes, und

anderseits

dem Bürgerrathe der Stadt Bern, Namens der Bürgergemeinde von Bern,

unter dem beidseitigen Vorbehalte der endlichen Ratifikation durch den Großen Rath der Republik Bern und die Bürgergemeinde der Stadt Bern, folgender

Vergleich

verabredet und in der rechtsgültigsten Form abgeschlossen worden, nämlich:

1) Die Finanzverwaltung des Kantons und diejenige der Bürgergemeinde der Stadt Bern verzichten beidseitig auf die ihnen durch die Aussteuerungsurkunde der Stadt Bern vom 20. Herbstmonat 1803 und die Akte über die Bestimmung des Kantonalvermögens vom 15. Brachmonat 1804 zugeschiedenen Eigenthums- und Verwaltungsrechte an dem Inselspitale und dem äußern Krankenhause.

2) Der Inselspital und das äußere Krankenhaus werden zu selbstständigen Anstalten mit Korporationsrecht erhoben, in der Art, daß sie nebst der Befugniß, auf eigenen Namen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, das Recht der eigenen selbstständigen Administration erhalten.

3) Das diesen beiden Anstalten angehörende Vermögen soll getrennt verwaltet, denselben als Korporationsgut ungeschwächt erhalten und stiftungsgemäß verwendet werden.

4) Beide Anstalten werden unter die Oberaufsicht der Regierung gestellt, die Organisation bleibt einem besondern

26. Juni 1841. Reglemente vorbehalten, welches von der gegenwärtigen Inseldirektion entworfen und der Genehmigung des Regierungsrathes unterlegt werden wird.

Jedoch sollen folgende Hauptbestimmungen in das zu entwerfende Reglement aufgenommen werden:

a. Für die spezielle Aufsicht und Verwaltung dieser beiden Anstalten sind zwei Behörden aufzustellen, eine weitere und eine engere. Erstere wird von der Regierung, Letztere von der weitern Behörde ernannt.

b. Diese beiden Behörden haben dann die sämmtlichen Beamten der Insel und des äußern Krankenhauses zu ernennen.

Bis nach Einführung der neuen Organisation besorgt die Inseldirektion die Verwaltung auf bisherigem Fuße.

5) Die sogenannten Burgerstuben im Inselspitale bleiben auf bisherigem Fuße beibehalten [1]).

6) Damit der gewünschte Zweck des Fortblühens dieser beiden wohlthätigen Anstalten desto eher erreicht und gesichert werde, verpflichten sich beide vertragschließende Theile, dieselben gemeinsam mit einer Summe von einer und einer halben Million Schweizerfranken auszusteuern, wozu jeder Theil die Hälfte, also der Staat Fr. 750,000, und ebenso die Bürgergemeinde von Bern Fr. 750,000, beitragen soll.

7) Von diesen 1,500,000 Franken werden eine Million zum Stiftungsfond der Insel und eine Viertelmillion zum Stiftungsfond des äußern Krankenhauses verlegt; eine Viertelmillion hingegen wird, mit besonderer Rücksicht auf das Bedürfniß eines Irrenspitals, zur Erweiterung beider Anstalten bestimmt [2]).

8) Die Bürgergemeinde der Stadt Bern wird von dem von ihr zur Aussteuerung der Insel- und äußern Kranken-

[1]) Siehe jedoch den Anhang zum Reglement vom 31. Juli 1843.

[2]) Vergl. das Dekret zu Errichtung einer neuen Irrenanstalt, 9. Februar 1850.

hauskorporation zu leistenden Beitrage von Fr. 750,000 eine Summe von Fr. 500,000 nach Verfluß eines Jahres von der endlichen Genehmigung gegenwärtigen Vergleiches hinweg bezahlen, oder diese Summe vom nämlichen Zeitpunkte an mit vier vom Hundert jährlich verzinsen und über die Art der Abbezahlung derselben sich mit der Inselverwaltung verständigen. Die übrigen Fr. 250,000 hingegen wird die Bürgergemeinde der Stadt Bern von nun an zu Handen der Insel- und äußern Krankenhauskorporation für den im Artikel 7 bestimmten Zweck der Erweiterung beider Anstalten verfügbar halten und nach Maßgabe des Bedürfnisses, jedoch ohne Zins und unter Anrechnung der dem äußern Krankenhause bereits geschenkten Fr. 25,000 laut Artikel 9 hiernach an die Behörde abliefern. 26. Juni 1841.

9) Die Finanzverwaltung des Staates hingegen wird ihren zur Aussteuerung der Insel- und äußern Krankenhauskorporation zu liefernden Beitrag von Fr. 750,000 dadurch leisten, daß sie die in Folge Großrathsbeschlusses vom 15. Jänner 1831 und Uebereinkunft vom 27. Heumonat 1831 dem äußern Krankenhause geschenkten Fr. 250,000 in dieser Anstalt und ebenso von der in Folge Uebereinkunft vom 19. Herbstmonat 1829 und laut des hiervor erwähnten Großrathsbeschlusses der Insel geschenkten Million einen Betrag von Fr. 500,000 beim Inselfond läßt. Ueber die übrigen Fr. 500,000 bleibt dem Staate die fernere Verfügung vorbehalten; in dem Sinne jedoch, daß, wenn er gutfinden sollte, dieselben zurückzuziehen, dannzumal die in Folge Uebereinkunft vom 27. Heumonat 1831 dem äußern Krankenhause durch die Bürgergemeinde von Bern geschenkten Fr. 25,000 dieser letztern ebenfalls, mittelst Anrechnung an die laut Art. 7 zur Erweiterung der Anstalten bestimmten Fr. 250,000 restituirt werden sollen.

10) Die Finanzverwaltung des Kantons und diejenige der Bürgergemeinde der Stadt Bern verzichten beidseitig auf die ihnen durch die Aussteuerungsurkunde der Stadt Bern vom 20. Herbstmonat 1803 und die Akte über die Bestimmung

26. Juni 1841. des Kantonalvermögens vom 15. Brachmonat 1804 zugesicherten Eigenthums- und Verwaltungsrechte an der sogenannten Mushafenstiftung und dem sogenannten Schulseckel [1]).

11) Die Regierung übernimmt die stiftungsgemäße Verwaltung und Verwendung des diesen beiden Stiftungen angehörenden Vermögens mit Beibehaltung abgesonderter Rechnungsführung. Dasselbe soll mit dem Staatsvermögen nicht vermengt, sondern fernerhin als selbstständiges Stiftungsgut ungeschwächt erhalten werden.

12) Der bisherige jährliche Beitrag von Fr. 500 aus dem Schulseckel an die Primarschulen der Stadt Bern soll auch fernerhin fortbezahlt, oder der entsprechende Kapitalbetrag herausgegeben werden.

13) Bei der in Folge dieses Vergleiches eintretenden Umgestaltung des Inselspitals, des äußern Krankenhauses, des Mushafens und des Schulseckels bleiben allen gegenwärtigen Beamten und Angestellten dieser Stiftungen ihre Stellen mit Beibehaltung ihrer jetzigen reglementarischen Besoldungen und Genüsse für die übrige Zeit ihrer Amtsdauer zugesichert.

14) Mittelst dieses Vergleiches fallen alle und jede aus den sogenannten Dotationsverhältnissen entsprungenen Reklamationen irgend einer Art zwischen dem Staate und der Bürgergemeinde der Stadt Bern gänzlich dahin; so daß von nun an der Vermögensstand beider Theile, sowie derselbe sich in Folge der Verfügungen der helvetischen Liquidationskommission und des seitherigen faktischen Besitzes auf den heutigen Tag gestaltet hat, mit alleiniger Ausnahme der durch diesen Vergleich begründeten Modifikationen, als rechtmäßig und für Staat und Stadt gleich verbindlich anerkannt sein und bleiben soll. Namentlich fallen demnach alle diesen Augenblick zwischen den vertragschließenden Theilen obwaltenden, den Gegenstand dieses Vergleiches betreffenden Prozesse, welche durch die beiden Klagen der Dotationskom-

[1]) Reglement über die Verwaltung der Mushafenstiftung und des Schulseckels, 7. Juni 1855.

mission des Staates vom 18. Jänner 1839 hervorgerufen worden, dahin, und hinsichtlich der daherigen Kosten wird der Grundsatz aufgestellt, daß, soweit das Schicksal derselben nicht bereits auf rechtsverbindliche Weise entschieden worden, jeder Theil die seinigen an sich selbst haben soll. 26. Juni 1841.

15) In gleicher Weise fallen mittelst dieses Vergleiches auch alle und jede ferneren allfällig noch unbereinigten Ansprüche der Insel und des äußern Krankenhauses an den Staat oder an die Bürgergemeinde der Stadt Bern, oder umgekehrt des Staates oder der Bürgergemeinde von Bern an die Insel und das äußere Krankenhaus dahin; so daß auch der Vermögensstand dieser beiden Anstalten, sowie er unmittelbar vor Abschluß gegenwärtigen Vertrages faktisch beschaffen war, mit den durch diesen Vertrag eingeführten Modifikationen von beiden Theilen als rechtmäßig und sowohl für den Staat und die Bürgergemeinde von Bern als für die Insel- und äußere Krankenhauskorporation selbst als rechtsverbindlich anerkannt sein und bleiben soll.

16) Damit in dieser Hinsicht für die Zukunft jeder Zweifel gehoben, und ebenso der Bestand der übrigen unter gegenwärtigen Vergleich fallenden Fonds in authentischer Form festgesetzt sei, wird endlich konvenirt, daß über den Bestand des Vermögens des Inselspitals und äußern Krankenhauses, sowie des Mushafens und des Schulseckels auf den Tag des endlichen Abschlusses dieses Vergleiches genaue Inventarien aufgenommen und doppelt ausgefertigt werden sollen, um nach beidseitiger Anerkennung ausgewechselt und in die Archive des Staates und der Stadt Bern niedergelegt zu werden.

Also abgeschlossen und in doppelter Urkunde ausgefertigt in Bern, den 17. Brachmonat 1841.

Namens des Bürgerrathes der Stadt Bern,

Der Präsident:

K. Zeerleder.

Der Sekretär:

Wildbolz.

26. Juni 1841.

Namens des Regierungsrathes der Republik Bern,
Der Schultheiß:
C. Neuhaus.
Der Staatsschreiber:
Hünerwadel.

Bern, den 19. Brachmonat 1841.

Von der Bürgergemeinde der Stadt Bern ist vorstehender Vergleich heute genehmigt worden.

Bern, den 23. Brachmonat 1841.

Namens der Bürgergemeinde der Stadt Bern,
Der Vorstand:
K. Zeerleder.
Der Sekretär:
Wildbolz.

Der Große Rath der Republik Bern hat dem vorstehenden Vergleiche in seiner heutigen Sitzung die Genehmigung ertheilt.

Gegeben in Bern, den 26. Brachmonat 1841.

Namens des Großen Rathes,
Der Vizepräsident:
Alex. Funk.
Der Staatsschreiber:
Hünerwadel.

---

15. September 1841.

Kreisschreiben

an

alle Regierungsstatthalter über die Bestimmung des fünften Tanzsonntags.

Vergl. Kreisschreiben, betreffend die Tanzbewilligungen während der heiligen Zeit, 22. Mai 1840.

Der Regierungsrath der Republik Bern an sämmtliche Regierungsstatthalter. 15. September 1841.

Herr Regierungsstatthalter.

Das Kreisschreiben des Kleinen Rathes vom 25. Jänner 1822 bestimmt im Art. 2 als den fünften der jährlichen sechs Tanzsonntage den letzten Sonntag im Herbstmonat.

Diese Verordnung war für die Zeit berechnet, wo der eidgenössische Bettag auf den Donnerstag nach dem ersten Sonntage im Herbstmonat fiel, also zehn Tage früher als jetzt gefeiert wurde, und demnach zwischen diesen und den fünften Tanzsonntag ein hinreichender Zeitraum trat. Nun aber, wo der Bettag auf den dritten Sonntag im Herbstmonat verlegt worden ist, liegt mit äußerst seltenen Ausnahmen zwischen diesem und dem fünften Tanzsonntage nur eine Woche, ein Umstand, der auf die Religiosität und die Sittlichkeit unsers Volkes von nachtheiligem Einflusse sein muß.

Aus diesem Grunde verordnen Wir, daß in Abänderung des Beschlusses des Kleinen Rathes vom 25. Jänner 1822 der fünfte Tanzsonntag von nun an nicht mehr auf den letzten Sonntag im Herbstmonat, sondern auf den ersten Sonntag im Weinmonat fallen soll.

Sie, Herr Regierungsstatthalter, werden beauftragt, diese Verordnung gehörig bekannt zu machen und über deren Vollziehung zu wachen.

Bern, den 15. September 1841.

Namens des Regierungsrathes,
Der Vizepräsident:
Tscharner.
Für den Rathsschreiber:
C. Jahn.

26. November 1841.

Uebereinkunft mit Solothurn,

betreffend

die Ausübung des ärztlichen Berufes.

Vergl. Medizinalverordnung vom 18. November 1807; Reglement über die Prüfung der Aerzte, Apotheker und Thierärzte vom 28. Mai 1858.

Die Regierungen der Stände Bern und Solothurn, in der Absicht, die Ausübung des ärztlichen Berufes in beiden Kantonen gegenseitig zu reglieren, in Beziehung auf Kunst und Wissenschaft zu fördern und die freie Niederlassung befähigter Medizinalpersonen zur Ausübung ihres Berufes zu begünstigen, sind über folgende Punkte übereingekommen:

1) Diejenigen Personen, welche in dem einen oder andern Kantone in einem Theile der Heilkunde patentirt worden sind, sind auch berechtigt, in den andern Kanton hinüber ihren Beruf auszuüben.

2) Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Apotheker, welche infolge eines ordentlich bestandenen Examens patentirt worden sind, und sich später in dem andern Kanton niederlassen wollen, sind in diesem letztern zur Ausübung ihres Berufes unter folgenden Bedingungen berechtigt:

a. Müssen sie Kantonsbürger des einen oder andern Kantons und eigenen Rechtes sein.

b. Müssen sie bescheinigen, daß sie in demjenigen Kantone, in welchem sie patentirt worden sind, während drei Jahren zur Zufriedenheit der Behörde praktizirt haben. Ueberdieß haben sich speziell auszuweisen:

aa. Die Aerzte und Wundärzte, daß sie nach gehörigem Besuche einer öffentlichen Anstalt, sowohl in der Arznei- als Wundarzneikunde, mit Einschluß der Geburtshülfe und gerichtlichen Medizin ordentlich geprüft und infolge

dieser Prüfungen in allen Fächern patentirt worden seien. 26. November 1841.

bb. Die Thierärzte, daß sie die Eigenschaft eines vollendeten Sekundarschülers besitzen, wenigstens zwei Jahre lang eine öffentliche Anstalt der Thierheilkunde besucht haben und neben den andern Fachgegenständen im Examen auch in der gerichtlichen Thierheilkunde patentirt seien.

cc. Die Apotheker, daß sie eine Lehre von drei Jahren gemacht, während einem Jahre als Gehülfen in Kondition gestanden und wenigstens ein Jahr lang auf einer wissenschaftlichen Lehranstalt ihrem Fache obgelegen haben, und daß sie beim Examen auch über analytiche Chemie geprüft worden seien.

3) Die Sanitätsbehörden der konkordirenden Kantone sind angewiesen, mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer respektiven Regierungen, übereinstimmende Prüfungsreglemente für die konkordirenden Kantone zu entwerfen und sich die Verzeichnisse der patentirten Medizinalpersonen alljährlich mitzutheilen.

Fraubrunnen, den 17. Juni 1841.

Der Abgeordnete der Regierung des Standes Solothurn:
Felber, Reg.=Rath.

Der Abgeordnete der Regierung des Standes Bern:
Joh. Rud. Schneider, Dr. Med., Reg.=Rath.

Wir Präsident und Kantonsrath von Solothurn, haben auf Vortrag des Regierungsrathes

beschlossen:

Dem zwischen Abgeordneten des Standes Bern und Solothurn unterm 17. dieß verabredeten Vertrag über Erleich=

26. November 1841. terung der ärztlichen Praxis in den beidseitigen Kantonen wird die Genehmigung ertheilt.

Gegeben den 25. Juni 1841.

Der Präsident:
Joh. Trog.
Der Staatsschreiber:
X. Amieth.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

infolge erhaltener Ermächtigung des Großen Rathes, vom 24. November 1841, hat der vorstehenden, zwischen den Abgeordneten der Stände Solothurn und Bern abgeschlossenen Uebereinkunft, betreffend die Ausübung des ärztlichen Berufes in den beidseitigen Kantonen, die Genehmigung ertheilt.

Gegeben in Bern, den 26. Wintermonat 1841.

Namens des Regierungsrathes,
Der Schultheiß:
C. Neuhaus.
Der Staatsschreiber:
Hünerwadel.

---

10. Dezember 1841.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche Spanien.

Die schweizerische Eidgenossenschaft eines Theils und Isabella II., durch die Gnade Gottes und durch die Verfassung der spanischen Monarchie Königin von Spanien, und in ihrem Namen, während ihrer Minderjährigkeit, die provisorische Regentschaft des Königreiches, andern Theils, in der Absicht, die zwischen beiden Nationen bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse noch fester zu knüpfen und den wechselseitigen Verkehr

möglichst zu begünstigen, sind übereingekommen, gegenseitig das Heimfallsrecht, so wie das Abzugsrecht bei Fällen von Vermögensausfuhr von einem Lande in das andere abzuschaffen, und haben, um die Bestimmungen, nach welchen diese Aufhebung statt haben solle, in einem besondern Vertrage näher festzusetzen, zu ihren Bevollmächtigten ernannt: 10. Dezember 1841.

Die schweizerische Eidgenossenschaft den Herrn Carl Neuhaus, Schultheiß des Standes Bern,

und Ihre katholische Majestät den Herrn Mariano von Carnerero, Kommandeur des königlich amerikanischen Ordens Isabella der Katholischen, Ritter des königlich konstantinianischen Ordens des heiligen Georg von Neapel, des Rathes Ihrer Majestät, Ihr funktionirender Sekretär für die Dekrete, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft u. s. w.,

welche, nach vorgenommener Auswechslung ihrer in gehöriger Form ausgestellten Vollmachten, über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Das Heimfallsrecht und das Abzugsrecht auf Vermögen, welches aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die europäischen Provinzen der spanischen Monarchie, und umgekehrt, welches aus den europäischen Provinzen der spanischen Monarchie in die erwähnte schweizerische Eidgenossenschaft auszuführen ist, bleibt zwischen beiden Staaten unbedingt und ohne irgend welche Ausnahme abgeschafft.

Art. 2. Die Schweizer sind berechtigt, von allem Vermögen Besitz zu nehmen, welches ihnen in den europäischen Provinzen der spanischen Monarchie zufallen wird, und umgekehrt, sind die Spanier berechtigt, von allem Vermögen Besitz zu nehmen, welches ihnen in der schweizerischen Eidgenossenschaft zufallen wird, mag dieses Vermögen von testamentarischen Verfügungen, von Verlassenschaften ab intestato oder von Schenkungen unter Lebenden herrühren.

10. Dezember 1841.

Art. 3. Die bei einer solchen Vermögensausfuhr betheiligten Personen sind keinen andern Abzügen oder Abgaben unterworfen, als denjenigen, welche, gemäß den Gesetzen, die eigenen Landeseinwohner zu entrichten haben.

Art. 4. Die Gegenwärtige Uebereinkunft solle ratifizirt und es sollen die Ratifikationen sobald als möglich ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten zwei Ausfertigungen dieser Uebereinkunft, welche beide in französischer und in spanischer Sprache abgefaßt sind, unterzeichnet und denselben ihre Wappen beigedrückt.

Bern, den 23. Februar im Jahr der Gnade 1841.

(L. S.) Unterzeichnet: **C. Neuhaus.**

(L. S.) Unterzeichnet: **Mariano de Carnerero.**

Für getreue Uebersetzung,

der eidgenössische Kanzler:

Am Rhyn.

Eidgenössische Erklärung.

Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Bern, als wirklicher Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft, urkunden anmit:

Daß der am drei und zwanzigsten Februar eintausend achthundert vierzig und ein zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche Spanien über gegenseitige Abschaffung des Heimfallrechtes und des Abzugrechtes, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft durch Seine Excellenz, Herrn Carl Neuhaus, Schultheiß des Kantons Bern, und Namens Ihrer Majestät, der Königin von Spanien, durch Seine Excellenz, Don Mariano von Carnerero, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, beide zu diesem Zwecke ernennt und bezeichnet, abgeschlossenen Vertrag durch die Stände

der schweizerischen Eidgenossenschaft, so wie derselbe von Wort zu Wort hier eingerückt ist, genehmigt worden ist. 10. Dezember 1841.

(Hier folgt der Wortlaut des Vertrages.)

Kraft der von den kompetenten Behörden oder souverainen Kantonen der Schweiz eingegangenen Erklärungen bezeugen und erklären wir daher, daß der erwähnte Vertrag vom drei und zwanzigsten Februar eintausend achthundert vierzig und ein und eine jede in demselben enthaltene Bestimmung durch die schweizerische Eidgenossenschaft angenommen, genehmigt und ratifizirt ist. Wir versprechen daher, daß alle diese Bestimmungen ihrer Form und ihrem Inhalte nach getreu und gewissenhaft beobachtet werden sollen.

Zu Urkunde dessen ist gegenwärtige Erklärung mit der Unterschrift unsers Schultheißen, Präsidenten der schweizerischen Tagsatzung und des eidgenössischen Vorortes, mit derjenigen des Kanzlers und mit dem Insiegel der schweizerischen Eidgenossenschaft versehen worden, zu Bern, den dritten November eintausend achthundert ein und vierzig (3. November 1841).

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Bern,
als wirklicher Vorort der schweizerischen
Eidgenossenschaft,
und in deren Namen,
der Schultheiß des Kantons Bern,
Präsident der Tagsatzung:
(Unterzeichnet) **C. Neuhaus.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
(Unterzeichnet) **Am Rhyn.**

Für getreue Uebersetzung,
der eidgenössische Kanzler:
(Unterzeichnet) **Am Rhyn.**

10. Dezember 1841.

Spanische Erklärung.

Donna Isabella die Zweite,
durch die Gnade Gottes und gemäß der Verfassung der spanischen Monarchie
Königin von Spanien,
und während ihrer Minderjährigkeit in ihrem königlichen Namen die einstweilige Regentschaft des Königreichs.

Nachdem am 23. Februar des gegenwärtigen Jahres in der Stadt Bern eine Uebereinkunft über die gegenseitige Abschaffung des Heimfallsrechtes und des Abzugrechtes zwischen Spanien und der Eidgenossenschaft unterhandelt, abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, deren Wortlaut hier folgt:

(Wortlaut des Vertrages.)

Nachdem ferner durch die einstweilige Regentschaft des Königreiches während der Minderjährigkeit und im Namen Ihrer Majestät, der Königin Donna Isabella der Zweiten, diejenigen vier Artikel, aus welchen die oben eingerückte Uebereinkunft besteht, eingesehen und geprüft worden sind, wird deren Inhalt genehmigt und ratifizirt, und zwar auf die beste und in der möglichst umfassenden Weise, mit dem Versprechen, dieselbe für und im Namen Ihrer Allerhöchsten Majestät, der Königin Donna Isabella der Zweiten, zu vollziehen und zu beobachten, und vollziehen und beobachten zu lassen, gleich als wäre diese Uebereinkunft durch die einstweilige Regentschaft des Königreiches selbst unterzeichnet. Zu Urkunde dessen ist die gegenwärtige Erklärung durch den Präsidenten der Regentschaft unterzeichnet und mit dem geheimen Insiegel mit dem königlichen Wappen besiegelt worden.

Gegeben im Pallaste zu Madrid den zwei und zwanzigsten Tag des Märzmonats eintausend achthundert ein und vierzig.

L. S. (Unterzeichnet) **Der Herzog des Sieges.**
(Kontrasignirt) **Jaquin Ma. von Ferrér.**

Für getreue Uebersetzung,
der eidgenössische Kanzler:
(Unterzeichnet) **Am Rhyn.**

Note

des

königlich spanischen Gesandten an Ihre Excellenzien die Herren Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Bern, eidgenössischen Vorort.

10. Dezember 1841.

Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ihrer katholischen Majestät bei der schweizerischen Eidgenossenschaft hat die Ehre, Ihren Excellenzien den Herren Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Bern, eidgenössischem Vororte, in Folge besonderer Ermächtigung von Seite seiner Regierung die nachstehende Erklärung zugehen zu lassen.

Nachdem der, betreffend die gegenseitige Aufhebung des Heimfallrechtes und des Abzugrechtes zwischen dem Königreiche Spanien und der schweizerischen Eidgenossenschaft den 23. Februar 1841 zu Bern unterzeichnete Vertrag ratifizirt worden ist, und dessen Ratifikationen den 18. laufenden Monats auf übliche Weise ausgewechselt worden sind, haben Ihre katholische Majestät, und in Ihrem Namen und während Ihrer Minderjährigkeit Seine Durchlauchtige Hoheit der Herzog des Sieges, Regent des Königreiches, von dem Wunsche beseelt, der schweizerischen Eidgenossenschaft einen neuen Beweis des großen Werthes zu geben, welchen Sie auf die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Nationen setzt, beliebt, die in den Artikeln 1 und 2 des erwähnten Vertrages bestehende Beschränkung aufzuheben. Es ist daher einverstanden, als wäre die dießfällige Bedingung ein integrirender Theil des mehrerwähnten Vertrages vom 23. Februar 1841, dessen Stipulationen sich nur auf die europäischen Provinzen der spanischen Monarchie ausgedehnt haben, daß dieser Vertrag in allen zu Spanien gehörenden Ländern beider Weltgegenden vollzogen werden soll.

10. Dezember 1841. Der Unterzeichnete schätzt sich glücklich, von seiner Regierung mit der gegenwärtigen Mittheilung an Ihre Excellenzien die Herren Schultheiß und Regierungsrath beauftragt worden zu sein, und er hat die Ehre, die Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 26. November 1841.

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ihrer katholischen Majestät,

(Unterzeichnet) **Mariano von Carnerero.**

Für getreue Uebersetzung,

Der eidgenössische Kanzler:

(Unterzeichnet) **Am Rhyn.**

Promulgationsdekret.

Der Regierungsrath der Republik Bern verordnet:

Vorstehender Freizügigkeitsvertrag, abgeschlossen zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Krone Spaniens am 23. Februar und ratifizirt durch den Großen Rath des Kantons Bern am 4. Mai 1841, soll mit den beidseitigen Ratifikationserklärungen und der Note des königlich spanischen Gesandten vom 26. November 1841, laut welcher, einem Beschlusse seiner Regierung zufolge, die Bestimmungen jenes Vertrages auch auf die außer Europa gelegenen Provinzen der spanischen Monarchie ausgedehnt worden, von nun an für das Gebiet der Republik Bern in Vollziehung treten und zu dem Ende der Gesetzessammlung einverleibt werden.

Gegeben in Bern, den 10. Dezember 1841.

Namens des Regierungsrathes,

Der Schultheiß:

C. Neuhaus.

Der Rathsschreiber:

M. v. Stürler.

---

5. Januar 1842.

Verordnung

über

die Wahlart, betreffend die vom Staat übernommenen Kollaturpfarreien.

Vergl. Uebereinkunft mit Solothurn, betreffend die Verhältnisse der ehemaligen Kollaturpfarrei Oberwyl, 4. Juli 1851.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

in Betrachtung,

Daß die Pfarrei Oberwyl bei Büren, welche durch §. 8 der Verordnung vom 26. April 1839 unter die nach dem Range zu vergebenden geistlichen Stellen gereiht worden ist, wegen ihrer besondern Verhältnisse zum hohen Stande Solothurn zweckmäßiger nach freier Wahl besetzt werden sollte,

auf den Vortrag des Erziehungsdepartements,

beschließt:

1) Der §. 8 der Verordnung vom 26. April 1839 ist aufgehoben.

2) Unter den vom Staate übernommenen Kollaturpfarreien werden Oberdießbach, Büren, Oberwyl und Worb nach freier Wahl, Jegenstorf, Biglen, Stettlen, Vechigen, Spiez und Heimiswyl nach dem Range besetzt.

3) Diese Verordnung soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 5. Januar 1842.

(L. S.) Namens des Regierungsrathes,

Der Schultheiß:

Tscharner.

Der Rathsschreiber:

M. v. Stürler.

---

17. Februar 1842.

Kreisschreiben

des

Finanzdepartements an die Amtsschaffner, betreffend die Verschreibung von Verträgen Namens des Staats.

Vergl. das Kreisschreiben über denselben Gegenstand vom 18. Dezember 1848.

Auf geschehene Einfrage und stattgefundene Vorberathung sieht sich das Finanzdepartement veranlaßt, Ihnen, Herr Amtsschaffner, folgende Weisung zu ertheilen:

Bei allen Käufen, Verkäufen, Täuschen, Miethen, Pachten und andern Verträgen, welche die Herren Amtsschaffner aus Auftrag und Namens des Staats abzuschließen haben, ist den Herren Amtsschaffnern, selbst in ihrer allfälligen Eigenschaft als Notar, — die Verschreibung derselben untersagt, wenn von den vertragschließenden Theilen oder Zeugen, zu den betreffenden Urkunden Gelübde zu erstatten sind.

Bern, den 17. Hornung 1842.

(Folgen die Unterschriften).

14. März 1842.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Landgrafschaft Hessen-Homburg.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der hochfürstlichen Staatsregierung der Landgrafschaft Hessen-Homburg in Hinsicht einer wechselseitigen, allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die Länder des souveränen Landgrafen zu Hessen-Homburg, oder umgekehrt, aus den Landen des souveränen Landgrafen zu Hessen-Homburg in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden. 14. März 1842.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation, in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

14. März 1842.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der hochfürstlichen Staatsregierung der Landgrafschaft Hessen-Homburg zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den 20. Christmonat 1841.

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Bern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
Der Schultheiß:
C. Neuhaus.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Am Rhyn.

Landgräflich-Hessische Erklärung.

Der unterzeichnete Landgräflich-Hessische Geheime Rath ist nach eingeholter höchster Ermächtigung seiner Durchlaucht des souveränen Landgrafen zu Hessen, mit Ihren Exzellenzien, dem Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Bern, als eidgenössischem Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Landgrafthum Hessen in die Gebietstheile der schweizerischen Eidgenossenschaft, oder umgekehrt, aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Landgräflich-Hessische Staatsgebiet gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf,

Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen, eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben. 14. März 1842.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, Namens Seiner Durchlaucht des souveränen Landgrafen zu Hessen und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Homburg v. d. Höhe, den achtzehnten Januar eintausend achthundert zwei und vierzig.

Landgräflich-Hessischer Geheimer-Rath
v. Ibell.
Vdt. **v. Bitzenhofer.**

14. März 1842.

Der Regierungsrath der Republik Bern verordnet:

Die vorstehenden, am 10. Hornung 1842 zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewechselten Erklärungen über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Landgrafschaft Hessen-Homburg, zu denen der Große Rath des Kantons Bern, Namens dieses Standes unterm 21. Juli 1841 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiet der Republik in Vollziehung treten, und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 14. März 1842.

Namens des Regierungsrathes,
Der Schultheiß:
Tscharner.
Für den Rathsschreiber:
C. Jahn.

---

8. April 1842.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Nassau.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Herzoglich-Nassauischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen, allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Nassau, oder umgekehrt, aus dem Herzogthum Nassau in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was

immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden. 8. April 1842.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Herzoglich-Nassauischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

8. April 1842.

Bern, den 20. Christmonat eintausend achthundert ein und vierzig (1841).

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Bern, als eidgenössischer Vorort, in deren Namen,
Der Schultheiß:
(L. S.) **C. Neuhaus.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Herzoglich-Nassauische Erklärung.

Die Herzoglich-Nassauische Staatsregierung ist mit dem eidgenössischen Vorort, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen, allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Herzogthum Nassau in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Nassau gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten. 8. April 1842.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Konvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Herzoglich-Nassauischen Staatsregierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Wiesbaden, den 27. Januar 1842.

Der Herzoglich-Nassauische Staatsminister:

(L. S.) **Graf von Walderdorff.**

Vdt. **Stein.**

Für getreue Abschrift,

der eidgenössische Kanzler:

Am Rhyn.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

verordnet:

Die vorstehenden, am 12. März 1842 zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewechselten Erklärungen über die

8. April 1842. gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Nassau, zu denen der Große Rath des Kantons Bern, Namens dieses Standes, am 23. Oktober 1840 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik in Vollziehung treten und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 8. April 1842.

Namens des Regierungsrathes,
(L. S.) Der Schultheiß:
Tscharner.
Der Rathsschreiber:
M. v. Stürler.

---

13. Juli 1842.

Kreisschreiben
betreffend
die Uebermittlung der Requisitorien an französische Behörden.

Vergl. Vertrag mit Frankreich über gerichtliche und nachbarliche Verhältnisse, 24. Dezember 1828; Kreisschreiben in Betreff der Rogatorialgesuche an französische Gerichtsbehörden, 26. Dezember 1842; Kreisschreiben vom 13. Mai 1854 und 26. Juli 1858.

Der Regierungsrath der Republik Bern an alle Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, so wie an den Untersuchungsrichter des Amtsbezirkes Bern.

Tit.

Der eidgenössische Vorort hat uns angezeigt, er sei durch die schweizerische Gesandtschaft in Paris aufmerksam gemacht worden, daß schweizerische Behörden sich oft unmittelbar an die königlichen Prokuratoren bei den französischen Gerichten

wenden, um gerichtliche Vorladungen zu veranlassen, oder um gerichtliche Erkenntnisse den Betheiligten eröffnen zu lassen. 13. Juli 1842.

Da nun solche aus der Schweiz nach Frankreich gelangende Akten durch den schweizerischen Geschäftsträger zu Paris in der Regel beglaubiget sein müssen, um gehörige Anerkennung zu finden, und der Abgang einer solchen Beglaubigung leicht nachtheilige Verzögerungen verursachen könnte, so hat der Vorort Uns eingeladen, geeignete Vorsorge zu treffen, damit künftig für französische Behörden bestimmte schweizerische Akten stets durch den schweizerischen Geschäftsträger in Paris, nach vorhergegangener Beglaubigung dem betreffenden Ministerium, zu Handen der unter demselben stehenden Behörden, mitgetheilt werden.

Demnach sehen Wir Uns also im Falle, Sie, Tit., so wie alle übrigen Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten des Kantons, anmit anzuweisen, in Zukunft dergleichen Requisitorien an französische Behörden stets der Staatskanzlei zuzusenden, welche dieselben dann, nach vorheriger Beglaubigung ihrer Unterschrift, durch das Mittel des schweizerischen Geschäftsträgers in Paris, an ihren Bestimmungsort gelangen lassen wird.

Diese Weisung wollen Sie, Tit., in das Mandatenbuch eintragen lassen.

Bern, den 13. Heumonat 1842.

Namens des Regierungsrathes,
Der Vizepräsident:
C. Neuhaus.
Der Staatsschreiber:
Hünerwadel.

9. November 1842.

Ehescheidungs= und Maternitätssachen
der
Angehörigen des Kantons Neuenburg.

Vergl. Konkordat über die Behandlung der Ehescheidungsfälle, 6. Juli 1821.

Unterm 4. Dezember 1829 hat der damalige Kleine Rath dem Oberehegerichte für das Verfahren in Ehescheidungs= und Maternitätssachen neuenburgischer Angehöriger folgende auf gänzliche Reziprozität sich gründende Vorschrift ertheilt:

„Die bernischen Gerichte werden den Angehörigen des „Kantons Neuenburg für Ehescheidungsbegehren nur dann „geöffnet werden, wenn sie im Kanton Bern bereits seit einem „Jahre und sechs Wochen ihren Wohnsitz gehabt haben; und „in solchem Falle wird das Oberehegericht bei Anhebung des „Geschäftes den betreffenden neuenburgischen Behörden davon „Kenntniß geben, damit sie die gutfindenden administrativen „Maßnahmen treffen können."

„In Maternitätssachen wird das Oberehegericht den neuen= „burgischen Behörden die Schwangerschaftsanzeigen und die „Zeugnisse über die Niederkunft von neuenburgischen im Kanton „Bern wohnenden Weibspersonen mittheilen."

Diese Vorschrift wird anmit infolge dießfälliger Weisung des Regierungsrathes vom 9. November 1842 nachträglich in die Gesetzessammlung eingerückt.

Der Staatsschreiber:
Hünerwadel.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und den vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen.

16. Dezember 1842.

Der eidgenössische Vorort, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, und Seine Majestät der König der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen, haben für angemessen gefunden, sich in Hinsicht der Exportation von einem Lande in das andere des den betreffenden Staatsangehörigen zustehenden Vermögens zu verständigen und sind demnach über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Die unter dem Namen Jus detractus und gabella hereditaria bekannten Abgaben sollen zukünftig weder verlangt noch erhoben werden, wenn infolge von Erbschaft, Schenkung, Kauf oder in anderer Weise ein Wegzug von Vermögen aus der schweizerischen Eidgenossenschaft nach den vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen, oder aus den Staaten Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen nach den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft stattfindet, indem alle Abgaben dieser Art zwischen den beiden betreffenden Ländern, und zwar sowohl im gegenwärtigen als in einem künftigen Gebietsumfange der letztern aufgehoben sind.

Art. 2. Diese Bestimmung soll sich nicht nur auf diejenigen Abgaben und Gebühren dieser Art erstrecken, welche bisher den Staatskassen zugefallen sind, sondern auch auf diejenigen, welche bisher von einzelnen Provinzen, Kantonen, Städten, Jurisdiktionen, Korporationen, Bezirken, Gemeinden oder Individuen bezogen worden sein mögen; so zwar, daß die betreffenden Angehörigen, die Vermögen wegführen, oder denen unter irgend welchem Titel solches in dem einen oder dem andern Lande zufällt, dießfalls keinen andern Abgaben und Gebühren unterworfen sein sollen, als denjenigen, welche

16. Dezember 1842. bei Erbschaft, Kauf oder Handänderung von den Einwohnern der schweizerischen Eidgenossenschaft oder der Königreiche Schweden und Norwegen den bestehenden, oder den in Zukunft zu erlassenden Gesetzen, Reglementen oder Verordnungen der betreffenden Staaten gemäß entrichtet werden müssen.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll nicht nur auf die zukünftigen und die bereits früher stattgehabten Vermögensanfälle, sondern auf einen jeden Vermögenswegzug im Allgemeinen, insofern dieser nicht bereits bewerkstelligt ist, ihre Anwendung finden.

Art. 4. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleichlautend doppelt ausgefertigt, einerseits von Herrn von Tschann, Geschäftsträger der schweizerischen Eidgenossenschaft bei der französischen Regierung, anderseits vom Grafen von Löwenhielm, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen bei Seiner Majestät dem Könige der Franzosen unterschrieben, gegenseitig ausgewechselt werden und von demjenigen Tage an in Kraft und Wirksamkeit treten, an welchem diese Auswechslung stattgefunden haben wird.

Gegeben und ausgewechselt in Paris, den 4. Christmonat 1842.

(L. S.) (Sig.) **Gd. von Tschann.**

(L. S.) (Sig.) **Graf Gustav von Löwenhielm.**

Für getreue Uebersetzung,
der eidgenössische Kanzler:
(Sig.) **Am Rhyn.**

Promulgationsdekret.

Der Regierungsrath der Republik Bern
verordnet:

Die vorstehenden, am 4. Christmonat 1842 zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewechselten Erklärungen über die

gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen, zu denen der Große Rath des Kantons Bern Namens dieses Standes am 20. Brachmonat 1842 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik in Vollziehung treten und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden. 16. Dezember 1842.

Gegeben in Bern, den 16. Christmonat 1842.

Namens des Regierungsrathes,
Der Schultheiß:
Tscharner.
Der Rathsschreiber:
M. v. Stürler.

Kreisschreiben

26. Dezember 1842.

an

sämmtliche Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, so wie an den Untersuchungsrichter von Bern, in Betreff der Rogatorialgesuche an französische Gerichtsbehörden.

Vergl. Vertrag mit Frankreich über gerichtliche und nachbarliche Verhältnisse, 24. Dezember 1828; Kreisschreiben, betreffend die Uebermittlung der Requisitorien an französische Behörden, 13. Juli 1842; Kreisschreiben vom 13. Mai 1854 und 26. Juli 1858.

Der Regierungsrath der Republik Bern, an sämmtliche Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, sowie an den Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Bern.

Tit.

Die königlich französische Gesandtschaft in hier hat Uns den Wunsch ausgesprochen, daß Rogatorialgesuche, durch welche

26. Dezember 1842. hiesige Gerichtsbehörden die französischen um die Vornahme gerichtlicher Handlungen, wie z. B. um die Abhörung von Zeugen angehen, von denselben direkt an die kompetente französische Gerichtsstelle adressirt werden möchten, daß dagegen die Regierung lediglich als Mittelsperson diese Gesuche der französischen Regierung zu Handen der requirirten Behörden übermachen möchte.

Da wir nun nach angehörtem Rapporte der Justizsektion keinen Grund haben finden können, weßhalb diesem Wunsche nicht entsprochen werden könnte, so sehen Wir Uns veranlaßt, Sie, gleich wie alle übrigen Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten des Kantons hiemit anzuweisen, in Abweichung von der bisher gewöhnlichen Uebung, wonach die Richterämter z. B. die an die Zeugen zu stellenden Fragen der Regierung einsandten und dann diese von ihr aus die französische Regierung um deren Abhörung ersuchte, in Zukunft dergleichen Rogatorialgesuche direkt an die betreffende französische Gerichtsbehörde zu stellen, gleich wie dieß bei Rogatorialgesuchen an inländische Richterämter geschieht.

Ungeachtet dieser in Zukunft zu beobachtenden Form, welche lediglich bezweckt, daß wegen der Gesuche um Handbietung in gerichtlichen Angelegenheiten nicht die Regierungen, sondern die Gerichtsstellen selbst sich an einander wenden, sind die Rogatorialansuchen keineswegs direkt von Ihnen aus der betreffenden französischen Gerichtsbehörde zu übermitteln, sondern zur geeigneten weitern Beförderung Uns einzusenden.

Bern, den 26. Christmonat 1842.

Namens des Regierungsrathes,
Der Schultheiß:
Tscharner.
Der Rathsschreiber:
M. v. Stürler.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und der Fürstlich-Reuß-Plauischen Landesregierung jüngerer Linie.

26. Dezember 1842.

Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Fürstlich-Reuß-Plauischen Landesregierung zu Gera für den Umfang der sämmtlichen Fürstlich-Reuß-Plauischen Lande jüngerer Linie in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die Fürstlich-Reuß-Plauischen Lande jüngerer Linie, oder umgekehrt, aus den Fürstlich-Reuß-Plauischen Landen jüngerer Linie in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften,

26. Dezember 1842. Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und von der fürstlichen Landesregierung für den Umfang der sämmtlichen Fürstlich-Reuß-Plauischen Lande jüngerer Linie zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll nach erfolgter Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den 17. Oktober 1842.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Bern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
Der Schultheiß:
(Sign.) **Tscharner.**

(L. S.) Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
(Sign.) **Am Rhyn.**

Für getreue Abschrift,
der eidgenössische Kanzler:
(Sign.) **Am Rhyn.**

Die Fürstlich-Reuß-Plauische Landesregierung zu Gera ist mit höchster Genehmigung durchlauchtigster Landesherrschaften für den Umfang der sämmtlichen Fürstlich-Reuß-Plauischen Lande jüngerer Linie mit dem eidgenössischen Vororte Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen: 26. Dezember 1842.

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus den Fürstlich-Reuß-Plauischen Landen jüngerer Linie in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt, aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die Fürstlich-Reuß-Plauischen Lande jüngerer Linie gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

26. Dezember 1842.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, von der unterzeichneten fürstlichen Landesregierung für den Umfang der sämmtlichen Fürstlich-Reuß-Plauischen Lande jüngerer Linie und im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft im Wesentlichen zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Gera, den 12. Juli 1842.

Fürstlich-Reuß-Plauische der jüngern Linie
gemeinschaftliche Landesregierung daselbst:

(L. S.) (Sign.) **Dr. Bretschneider.**
(Sign.) **Fuchs.**

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
(Sign.) **Am Rhyn.**

Promulgationsdekret.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

verordnet:

Die vorstehenden unterm 15. Wintermonat 1842 ausgewechselten Erklärungen über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Fürstlich-Reuß-Plauischen Landesregierung zu Gera für den Umfang

der sämmtlichen Fürstlich=Reuß=Plauischen Lande jüngerer Linie, zu denen der Große Rath des Kantons Bern Namens dieses Standes am 11. Mai 1840 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik Bern in Vollziehung treten und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden. 26. Dezember 1842.

Gegeben in Bern, den 26. Dezember 1842.

Namens des Regierungsrathes,
Der Schultheiß:
Tscharner.
Der Rathsschreiber:
M. v. Stürler.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Beschluß über die Leitung der Sicherheitspolizei, 1. Febr. 1834 1
Kreisschreiben über Stipulationen von Handänderungen und Hypothekarverschreibungen, 12. Febr. 1834 . 8
Kreisschreiben wegen amtlichen Mittheilungen oder Eröffnungen, 18. Febr. 1834 12
Kreisschreiben wegen Bezug der Staatsgebühr von Handänderungen, 19. Febr. 1834 13
Dekret über Studien auf andern Universitäten und Stipendien, 13. März 1834 13
Gesetz über das höhere Gymnasium und die Hochschule, 14. März 1834 15
Dekret über die Eintheilung des Bezirks von Oberhasle und des Kirchspiels Meiringen rc., 19. März 1834 25
Gesetz über die Stempelabgabe, 20. März 1834 . 26
Gesetz über die Brandversicherungsanstalt, 21. März 1834 36
Gesetz über den Straßen- und Brückenbau, 21. März 1834 48
Gesetz über die Straßenpolizei, 21. März 1834 . . 56
Dekret über die Aufhebung der Untergerichte und Abänderung der Hypothekarordnung in einem Theil der leberbergischen Amtsbezirke, 21. März 1834 . 62

Seite

Kreisschreiben in Betreff des Stempelgesetzes, 31. März 1834 67

Kreisschreiben über das Verhalten gegen Landesverwiesene, 2. April 1834 68

Beschluß über Aufhebung des Kirchenkonvents, 4. April 1834 70

Kreisschreiben wegen Beaufsichtigung der Pfarrgebäude und Pfrundgüter, 24. April 1834 . . . 75

Kreisschreiben über den Geschäftsgang in Forstsachen, 1. Mai 1834 75

Instruktion für die beeidigten Bauverständigen und Schätzer der Brandversicherungsanstalt, 21. Mai 1834 78

Schreiben wegen Bestellung der Unterweibel im Leberberg, 4. Juni 1834 80

Beschluß des Großen Rathes zu Aufhebung des Konkordats über Auslieferung wegen politischer Vergehen, 19. Juni 1834 81

Dekret über Unverträglichkeit des Berufes eines Advokaten und Agenten mit verschiedenen Stellen, 23. Juni 1834 82

Uebereinkunft mit Baiern über gleichmäßige Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen, 27. Juni 1834 83

Kreisschreiben in Betreff des Gesetzes über die Dachungen, 18. Juli 1834 86

Freizügigkeitsvertrag mit dem Königreich Hannover, 4. August 1834 87

Kreisschreiben in Betreff des Aufenthalts politischer Flüchtlinge, 3. Sept. 1834 89

Kreisschreiben, betreffend die Befugnisse der Sittengerichte, 22. Sept. 1834 91

Kreisschreiben wegen des Aufenthalts und der Verehelichung von Fremden, 15. Okt. 1834 . . . 92

Seite

Kreisschreiben in Betreff von Burgerrechtszusicherungen, 22. Okt. 1834 93
Kreisschreiben wegen Vollziehung der Abbüßungsurtheile, 23. Okt. 1834 95
Reglement über die Bedingungen des Eintritts in die Hochschule, 27. Okt. 1834 96
Reglement über die Dauer der Lehrkurse und die Ferien an der Hochschule, 27. Okt. 1834 . . . 97
Kreisschreiben wegen Aufnahme der Kirchenchore in die Brandversicherungsanstalt, 10. Nov. 1834 . . 98
Dekret zu Aufhebung der Satz. 199 des Civilgesetzbuches, 18. Nov. 1834 99
Freizügigkeitsvertrag mit der Hansestadt Hamburg, 20. Nov. 1834 100
Dekret über die Einführung der Satz. 148, 149 und 150 des Civilgesetzbuches der Republik Bern, in den Amtsbezirken des Leberberges, 26. Nov. 1834 . 104
Dekret über Aufhebung der Abgabe des Fischgriffes zu Nidau und Büren, 11. Dez. 1834 . . . 105
Dekret über Aufhebung des Kehrfahrtsrechtes verschiedener Mühlen, 16. Dez. 1834 106
Dekret zu Verlängerung der Gesetze vom 3. Dez. 1831 &c., 19. Dez. 1834 107
Freizügigkeitsvertrag mit der Hansestadt Bremen, 22. Dez. 1834 108
Freizügigkeitsvertrag mit der Hansestadt Lübek, 30. Dez. 1834 109
Kreisschreiben, betreffend den Art. 11 des Jagdgesetzes, 21. Januar 1835 109
Beschluß in Betreff des Aufenthaltes der fremden Professoren, Dozenten und Studierenden an der Hochschule, 23. Januar 1835 110

Seite

Publikation wegen §. 22 des Gesetzes über die Brandversicherung, 26. Januar 1835 112
Kreisschreiben wegen der an Gemeinden für uneheliche Kinder zu bezahlenden Entschädigungssummen, 4. Febr. 1835 113
Kreisschreiben wegen Urtheilen in Paternitätssachen, 4. Febr. 1835 114
Publikation, betreffend das Gesetz über die Straßenpolizei, 14. Febr. 1835 116
Gesetz über die Amtsnotare, 21. Febr. 1835 . . . 117
Bekanntmachung wegen der gegenseitigen Kehrfahrt der Müller in den Kantonen Bern und Solothurn, 26. Febr. 1835 121
Kreisschreiben wegen Aufsicht auf die Fremden und Fortweisung religiöser Schwärmer, 16. März 1835 122
Beschluß in Betreff der Bürgschaften für obrigkeitliche Kassaführer, 27. April 1835 123
Dekret über Errichtung einer Helferei zu Hasle im Grund, 16. Mai 1835 125
Dekret zu Aufhebung der dritten Helferstelle am Münster, 16. Mai 1835 127
Gesetz über die von den Weibeln zu leistende Bürgschaft, 1. Juli 1835 128
Kreisschreiben in Betreff der Geistlichen, die sich von ihren Pfarrsitzen entfernen wollen, 1. Juli 1835 130
Reglement über die Disziplin an der Hochschule, 8. Juli 1835 132
Beschluß, betreffend die Aufhebung der dritten Helferstelle am Münster, 19. August 1835 134
Uebereinkunft mit dem Stande Solothurn wegen Wirthshausverboten, 27. August 1835 135
Kreisschreiben, betreffend die Schaalrechte und den Fleischverkauf, 2. Sept. 1835 137

Seite

Holzpolizeireglement für die Stadt Bern, 7. Sept. 1835 138

Dekret zu Erläuterung des Gesetzes über die Dachungen, 17. Nov. 1835 140

Reglement über Verrechnung der Büreaukosten der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, 13. Januar 1836 141

Kreisschreiben wegen Bezug von Sporteln durch die Amtsschreiber, 27. Januar 1836 . . . 145

Reglement über die Stipendien für den Besuch französischer Universitäten, 11. Febr. 1836 . . 146

Artikel der Badener- und Luzerner-Konferenzen über kirchliche Angelegenheiten, 20. Febr. 1836 . . 149

Dekret, betreffend die Trennung der Gemeinde Geißholz von der Kirchgemeinde Meiringen, 9. März 1836 . 159

Reglement für die Bittschriftenkommission des Großen Rathes, 16. März 1836 160

Dekret zu einstweiliger Beibehaltung des Tellgesetzes vom 14. Juni 1823 163

Reglement über die Endprüfungen an der Hochschule, 26. März 1836 163

Reglement über die Ertheilung der Doktorwürde an der Hochschule, 26. März 1836 165

Dekret über das Forstwesen im Leberberg (jurassische Forstordnung), 4. Mai 1836 168

Beschluß in Betreff gemachter schriftlicher Eingaben, 4. Mai 1836 191

Dekret zu Aufstellung eines Sittengerichts im Bezirk Innerkirchet, 4. Mai 1836 192

Dekret über Errichtung einer Pfarre in der Gemeinde Azuel, 6. Mai 1836 193

Revidirtes Reglement über die Ertheilung der Haller'schen Preismedaille, 20. Juni 1836 . . . 194

Seite

Gesetz über die Einführung eines schweizerischen Gewichtes und Maßes, 27. Juni 1836 197

Kreisschreiben in Betreff der Ediktalladungen wegen Amortisirung von unterpfändlich versicherten Forderungen, 11. Juli 1836 213

Kreisschreiben wegen genauer Bezeichnung der zu Enthaltung in Strafanstalten oder Landesverweisung verurtheilten Militärpflichtigen, 8. August 1836 . 214

Freizügigkeitsvertrag mit dem Herzogthum Modena, 22. August 1836 215

Freizügigkeitsvertrag mit dem Königreich der Niederlande sammt dem Großherzogthum Luxemburg, 29. August 1836 221

Kreisschreiben betreffend die hölzernen Kaminleitungen, 30. Sept. 1836 225

Kreisschreiben betreffend die Holzverkäufe von Gemeinden, 30. Sept. 1836 226

Kreisschreiben betreffend die Verabreichung von Jahrholzgaben, 30. Sept. 1836 227

Kreisschreiben betreffend die Verwaltung kleiner Pupillarvermögen, 9. Nov. 1836 228

Gesetz über Bestimmung des Zinsfußes und Ablosung von Kapitalien, 14. Nov. 1836 230

Dekret über Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten, 17. Nov. 1836 232

Kreisschreiben über Lieferung der Kost für die Gefangenen, 2. Dez. 1836 234

Beschluß zu Einführung eines neuen Rechnungswesens, 14. Dez. 1836 234

Beschluß über Bezug und Verrechnung der Handänderungsgebühren, 14. Dez. 1836 238

Beschluß über Zustellung der Jagdpatente und Bezug der Gebühren für dieselben, 14. Dez. 1836 . . 241

Seite

Kreisschreiben betreffend den Verkauf des Stempelpapiers, 14. Dez. 1836 242

Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter zu Abstellung der Installation derselben, 28. Dez. 1836 . 243

Kreisschreiben über Bewilligung von Steigerungen und Vollziehung von Urtheilen, 29. Dez. 1836 . . 244

Polizeiverordnung über die Rotzkrankheit der Pferde, 31. Dez. 1836 246

Kreisschreiben betreffend die Einsendung von Bittschriften und Vorstellungen, 1. Febr. 1837 . . 253

Dekret zu Aufhebung der franz. Gesetze über die Emanzipation, 16. Febr. 1837 255

Freizügigkeitsvertrag mit der österreichischen Monarchie, 25. Febr. 1837 257

Freizügigkeitsvertrag mit dem Herzogthum Sachsen-Meiningen, 25. Febr. 1837 260

Kreisschreiben betreffend die Kanzellirung abbezahlter Schuldtitel, 15. März 1837 264

Kreisschreiben über die Verrechnung der den Armengütern zufallenden Bußantheile, 31. März 1837 . 265

Kreisschreiben wegen Handhabung der Feuerordnung, 28. April 1837 266

Gesetz über die Familienkisten und Familienstiftungen, 6. Mai 1837 267

Gesetz über Erweiterung des Dispensationsrechts in Ehehindernissen, 9. Mai 1837 270

Dekret zu Bestimmung der Schreibgebühren für Kantonnements- und Weidabtauschverträge, 9. Mai 1837 . 272

Kreisschreiben über den Gebrauch des Stempelpapieres bei amtlichen Güterverzeichnissen, 13. Mai 1837 . 274

Vertrag mit dem Königreich Sachsen über das Verfahren bei Konkursfällen, 24. Mai 1837 276

Seite

Reglement für die Schifffahrt auf dem Brienzersee, 2. Juni 1837 280
Kreisschreiben wegen Aufsicht über die Gemeindsverwaltungen, 2. Juni 1837 285
Gesetz zu Aufhebung des Ortsohmgeldes, 13. Juni 1837 288
Kreisschreiben betreffend die Beurtheilung von Schwangerschaftsanzeigen von Waadtländerinnen, 5. Juli 1837 289
Beschluß zu Errichtung von Stipendien für Katholiken aus den leberbergischen Amtsbezirken, 19. Juli 1837 290
Erläuterung der Verordnung, betreffend die Hundswuthkrankheit, 2. August 1837 291
Kreisschreiben betreffend die Ausübung der Schaalrechte und das Viehschlachten, 28. August 1837 . . 292
Kreisschreiben in Betreff der Bewilligung zu Eheeinsegnungen während der heiligen Zeit, 1. September 1837 292
Tagesbefehl betreffend die heimkehrenden Militärs, 11. September 1837 293
Kreisschreiben betreffend die Vollziehung der Gefängnißstrafe an Wehrmännern, 21. September 1837 . 295
Kreisschreiben betreffend die Vollziehung des Konkordates über Auslieferung der Verbrecher, 25. September 1837 296
Freizügigkeitsvertrag mit dem Königreich Griechenland, 10. November 1837 299
Dekret zu Abänderung des Längenmaßes des Brennholzes, 21. November 1837 303
Kreisschreiben betreffend das zum Straßenbau in Anspruch genommene Grundeigenthum, 21. November 1837 304
Dekret: Erhebung der Ortsgemeinde Sonvillier zu einer Kirchgemeinde, 29. November 1837 305

Seite

Dekret betreffend die Einführung der neuen schweizerischen Maße und Gewichte, 5. Dezember 1837 . . 307

Dekret über die Leibgedinge und außerordentlichen Unterstützungen der Primarschullehrer, 5. Dez. 1837 . 308

Kreisschreiben: Vorschriften über die von den Pfarrämtern auszustellenden Zeugnisse, 11. Dez. 1837 . 311

Kreisschreiben betreffend die Ansuchen um Dispensation von gesetzlichen Ehehindernissen, 22. Dezember 1837 312

Kreisschreiben in Betreff der Eheverkündigungen, welche einer Bewilligung bedürfen, 5. Februar 1838 . 315

Freizügigkeitsvertrag mit dem Großherzogthum Meklenburg-Schwerin, 5. Februar 1838 . . . 316

Freizügigkeitsvertrag mit dem Großherzogthum Oldenburg, 5. Januar 1838 320

Dekret über Aufstellung von zwei Grundsteuereinnehmern im Amtsbezirk Freibergen, 17. Februar 1838 . 324

Kreisschreiben über die Ausstellung der Heimathscheine, 21. Februar 1838 325

Dekret über die Abtretung des Schlosses Pruntrut zu Errichtung einer Armenanstalt, 26. Februar 1838 326

Dekret über theilweise Abänderung des Fremdengesetzes, 28. Februar 1838 328

Dekret über die Aufstellung eines eigenen Unter- und Sittengerichts für den Helfereibezirk Buchholterberg, 1. März 1838 330

Kreisschreiben betreffend die Stipulation von Kontrakten durch Notarien, welche zu den Kontrahenten in verwandtschaftlichem Verhältnisse stehen, 19. März 1838 334

Verordnung betreffend die Ausstellung der Reisepässe durch die Centralpolizei, 23. März 1838 . . 335

Seite

Kreisschreiben betreffend das Verfahren gegen die Gemeinden in Beziehung auf Straßenunterhalt und Eröffnung von Griengruben, 9. April 1838 . . 340

Freizügigkeitsvertrag mit dem Herzog von Lukka, 12. April 1838 341

Kreisschreiben betreffend die Befugnisse des Sittengerichts in Sittenpolizeisachen, 30. April 1838 . 344

Freizügigkeitsvertrag mit dem Fürstenthum Lichtenstein, 1. Juni 1838 345

Freizügigkeitsvertrag mit dem Großherzogthum Meklenburg-Strelitz, 1. Juni 1838 . . . 350

Kreisschreiben über das Verfahren bei Ertheilung von Bezirksbetretungsbewilligungen an Verwiesene, 8. Juni 1838 354

Vorörtliches Kreisschreiben: Uebereinkunft mit Oesterreich wegen stempel- und expeditionsfreier Ausfertigung aller Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine, 9. Juni 1838 355

Kreisschreiben betreffend die Uebereinkunft mit Zürich über die Kosten bei Requisitionen in Strafsachen, 15. Juni 1838 356

Dekret über die Einführung einer Hundetaxe, 29. Juni 1838 357

Vollziehungsverordnung dazu, 16. Juli 1838 . 359

Kreisschreiben, betreffend die Beurtheilung von Streitigkeiten über Gemeindsmarchen, 10. August 1838 361

Freizügigkeitsvertrag mit dem Kurfürstenthum Hessen, 1. Oktober 1838 362

Kreisschreiben betreffend das Anzünden großer Feuer und das Läuten zu ungewohnter Stunde, 4. Oktober 1838 366

Verordnung über den Brodverkauf, 10. Oktober 1838 367

Seite

Dekret über die Parzellarvermessungen im Jura, 29. November 1838 371

Dekret über die Festsetzung der Einzuggelder nach dem Grundsatze gegenseitiger Gleichstellung, 30. November 1838 374

Freizügigkeitsvertrag mit den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, 7. Dezember 1838 375

Dekret über die Besoldungen der Amtsschreiber, 13. Dezember 1838 382

Kreisschreiben über vorschriftswidrige Dachungen, 21. Dezember 1838 384

Freizügigkeitsvertrag mit dem Herzogthum Sachsen-Altenburg, 13. Februar 1839 388

Kreisschreiben, betreffend die Erlaubnißscheine zum Reisen für Militärpflichtige, 21. Februar 1839 . 390

Dekret über die Aufhebung der Kollaturrechte, 12. März 1839 391

Kreisschreiben wegen Versieglung von Verlassenschaften, 13. März 1839 393

Beschluß über die Verkündung von Ehen militärpflichtiger Personen, 15. März 1839 . . . 395

Verordnung für die Vollziehung des Dekretes über die Aufhebung der Kollaturrechte, 26. April 1839 . 396

Verordnung über die Verlegung der Herbstkommunion, 20. Mai 1839 399

Kreisschreiben betreffend die Bekanntmachung der Gemeindeversammlungen, 27. Mai 1839 . . 400

Verordnung über den Kornmarkt in Bern, 31. Mai 1839 401

Kreisschreiben betreffend die öffentlichen Versammlungen an Sonntagen, 3. Juni 1839 . . . 403

Seite

Kreisschreiben über die Einsendung der ärztlichen Sektionsberichte, 5. Juni 1839 404

Beschluß, betreffend die Gesetzgebung im Jura, 22. Juni 1839 404

Freizügigkeitsvertrag mit dem Herzogthum Anhalt-Bernburg, 20. September 1839 406

Freizügigkeitsvertrag mit dem Herzogthum Anhalt-Köthen, 20. September 1839 409

Freizügigkeitsvertrag mit dem Königreich Belgien, 20. September 1839 413

Dekret über die Trennung der Gemeinde Romont vom Amtsbezirk Büren, 28. November 1839 . . 420

Dekret über die Stipulirung von Aktenstücken in Fällen, wo die Notarien zu den Kontrahenten in Verwandtschaft stehen, 28. November 1839 . . . 421

Dekret über die Trennung der Gemeinde Wahlen vom Kirchspiel Laufen, 7. Dezember 1839 . . . 423

Dekret über die Errichtung einer Helferei im Kurzenberg, 7. Dezember 1839 424

Gesetz über den Loskauf der Weiddienstbarkeiten, 12. Dezember 1839 425

Dekret über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im Jura, 12. Dezember 1839 430

Instruktion über die Einrichtung der Büreaux und Archive der Regierungsstatthalter, der Amtsschreiber, der Amtsgerichte und Gerichtspräsidenten und der Amtsgerichtsschreiber, 20. Dezember 1839 . . 431

Freizügigkeitsvertrag mit der Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Staatsregierung, 17. Januar 1840 448

Freizügigkeitsvertrag mit dem Herzogthum Anhalt-Dessau, 17. Januar 1840 452

Seite

Freizügigkeitsvertrag mit dem Fürstenthum Waldeck, 1. Februar 1840 456
Dekret über die Aufhebung der fixen Gehalte der Amtsgerichtsweibel, 25. Februar 1840 . . . 458
Dekret über die Bewilligung von Schindel- und Strohdachungen, 25. Februar 1840 459
Kreisschreiben betreffend die Muttergutsherausgaben und die Weibergutsabtretungen, 20. April 1840 . 460
Kreisschreiben betreffend die Tanzbewilligungen während der heiligen Zeit, 22. Mai 1840 . . 461
Freizügigkeitsvertrag mit dem Großherzogthum Toskana, 12. Juni 1840 463
Gesetz über die Waldkantonnemente, 22. Juni 1840 . 467
Gefangenschaftsordnung, 29. Juli 1840 . . 475
Kreisschreiben in den Jura betreffend die Geschlechtsbeistandschaften, 14. September 1840 480
Dekret über die Erhebung der Ortschaft Hagneck zu einer eigenen Einwohnergemeinde, 23. November 1840 . 481
Dekret über die Holzpension des Helfers im Kurzenberg, 23. November 1840 482
Dekret über die Trennung der Gemeinde Romont vom Amtsbezirke Büren und Vereinigung derselben mit dem Amtsbezirk Courtelary, 30. November 1840 . 483
Dekret über die Errichtung einer Helferei in der Kirchgemeinde Frutigen, 30. November 1840 . . 486
Gesetz über die Advokaten, 10. Dezember 1840 . . 488
Freizügigkeitsvertrag mit der freien Stadt Frankfurt am Main, 14. Dezember 1840 . . . 496
Kreisschreiben betreffend die Wegräumung des Schnees auf den Straßen, 31. Dezember 1840 . . 500
Kreisschreiben betreffend die Feier des Sonntags, 6. Februar 1841 501

Seite

Freizügigkeitsvertrag mit den Fürstenthümern Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, 18. Januar 1841 . 502
Dekret über die Seelsorge in der Kirchgemeinde Bauffelin, 21. Februar 1841 510
Gesetz über die Friedensrichter, 6. März 1841 . . 511
Dekret über Vereinfachung des Verfahrens in Bagatellsachen, 6. März 1841 522
Dekret über die Viehentschädigungskassa, 8. März 1841 525
Dekret über die Mäntel der reitenden Jäger, 9. März 1841 528
Ohmgeldgesetz, 9. März 1841 530
Kreisschreiben betreffend die in den Armenanstalten verhängten Disziplinarstrafen, 23. April 1841 . 541
Vergleich betreffend die Dotationsangelegenheit, 26. Juni 1841 542
Kreisschreiben über die Bestimmung des fünften Tanz-Sonntages, 15 September 1841 548
Uebereinkunft mit Solothurn, betreffend die Ausübung des ärztlichen Berufes, 26. November 1841 . . 550
Freizügigkeitsvertrag mit dem Königreich Spanien, 10. Dezember 1841 552
Verordnung über die Wahlart, betreffend die vom Staate übernommenen Kollaturpfarreien, 5. Januar 1842 559
Kreisschreiben betreffend die Verschreibung von Verträgen Namens des Staates, 17. Februar 1842 . 560
Freizügigkeitsvertrag mit der Landgrafschaft Hessen-Homburg, 14. März 1842 560
Freizügigkeitsvertrag mit dem Herzogthum Nassau, 8. April 1842 564
Kreisschreiben betreffend die Uebermittlung der Requisitorien an franz. Behörden, 13. Juli 1842 . . 568

Seite

Ehescheidungs- und Maternitätssachen der Angehörigen des Kantons Neuenburg, 9. November 1842 570
Freizügigkeitsvertrag mit Schweden und Norwegen, 16. Dezember 1842 571
Kreisschreiben in Betreff der Rogatorialgesuche an franz. Gerichtsbehörden, 26. Dezember 1842 . . . 573
Freizügigkeitsvertrag mit der fürstlich-Reuß-Plauischen Landesregierung, 26. Dezember 1842 . . . 575

Neue Offizielle Gesetzessammlung des Kantons Bern

Bd.: 3

Bern 1862